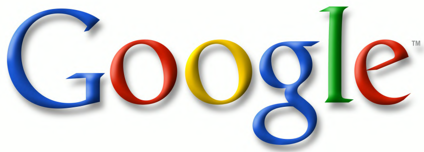
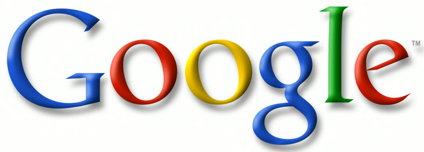
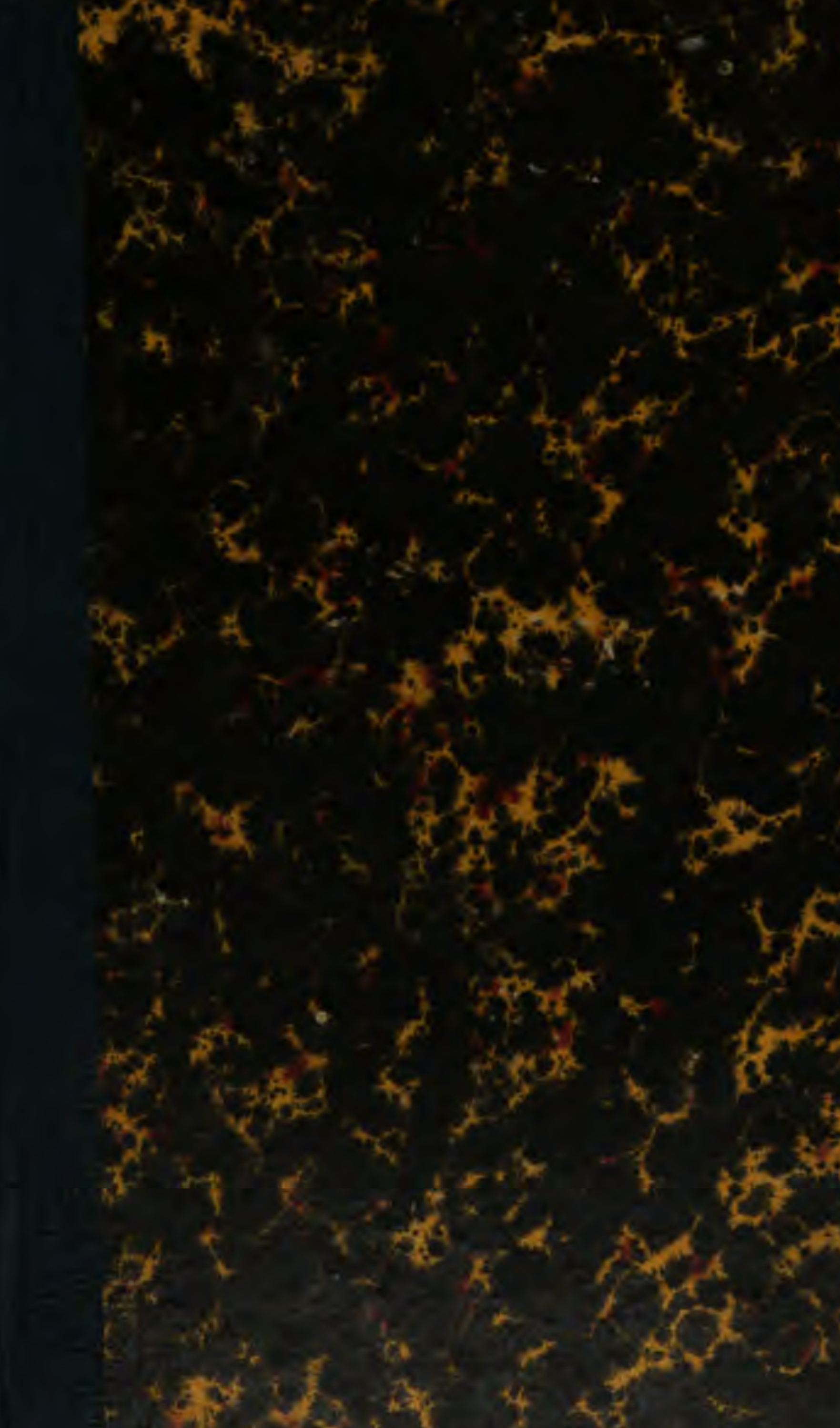






Grundsätze der Forstwirthschaft

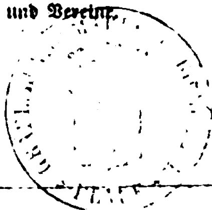
in Bezug

auf die Nationalökonomie und die Staats-Finanzwissenschaft,

von

Dr. W. Pfeil,

Königlich Preußischem Oberforstrathe und Professor bei der Universität zu Berlin, Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine.



Zweiter Band,

enthaltend die Forstfinanzwissenschaft, die Forstverwaltungskunde und als Anhang die staatswirthschaftliche Jagdverwaltungskunde.

Züllichau und Freistadt,
in der Darnmannschen Buchhandlung.
1824.

FORESTRY

Einleitung.

Die staatswirthschaftliche Forstkunde sollte die Grundsätze entwickeln und nachweisen, nach welchen die Behandlung, Vertheilung und Benutzung des Nationalforstgrundes Statt finden soll, um ohne Rücksicht, welchem Besitzer er gehört, diejenige Wirthschaft auf ihm herbeizuführen, welche für den Nationalwohlstand die wohlthätigste und vortheilhafteste ist. Dabei hat sich ergeben, daß es die Nothwendigkeit erfordert, daß der Staat oft entweder noch für lange Zeit, oder auch nach den verschiedenen Verhältnissen wohl für immer, beträchtliche Forstflächen in der Selbstverwaltung, oder wenigstens im unmittelbaren Staatsbesitze, als Domainen beibehalten muß, indem mannigfaltige Rücksichten eintreten können, welche die Verwandlung alles Forstgrundes in freies Privatbesitzthum nicht gestatten, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß nur bei diesem die vollkommenste ideale Waldwirthschaft und

Waldbenutzung zu erwarten ist. Der hier folgende zweite Band der Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft, beschäftigt sich nur damit, zu zeigen, welche Maximen die Forstverwaltung befolgen muß, um aus diesen bleibenden Staatsforsten für den Staat, als organisirten Staatskörper und Besitzer dieses Grundes, die höchsten Einnahmen zu erhalten, und wie man die Gewißheit erreichen kann, daß die Verwaltung im Einzelnen so geführt wird, daß der Grundgedanke, welchen sie ausführen soll, verwirklicht sich in der Verwaltung und hergestellten Wirthschaft ausgeführt darstellt. Nirgends darf in dieser Hinsicht die Forstfinanzwissenschaft und Verwaltungskunde im Widerspruche mit der staatswirthschaftlichen Forstkunde stehen; denn ein Gewinn für den Fiskus auf Kosten des Nationaleinkommens gesucht oder erhalten, wäre keiner, sondern nur ein Verlust. Daß das Nationaleinkommen aus dem Forstgrunde so groß als möglich dargestellt werde, muß immer der erste und nie aus den Augen zu verlierende Zweck der Staatsforstverwaltung seyn. Dieß verhindert jedoch nicht, die unmittelbare Staatseinnahme aus den Forsten möglichst groß zu b zwecken; denn sobald dadurch nur kein größerer Verlust an dem Na-

tionaleinkommen auf eine andere Art Statt findet, so ist die größte Staatseinnahme auch die größte Nationaleinnahme.

Die ganz einfache Grundlage der Forstfinanzwissenschaft ist daher der Zweck, den größten Geldertrag aus den Forsten herzustellen, dabei alle Einnahmen für vortheilhaft und zweckmäßig zu erkennen, die keinem andern Staatsbürger mehr kosten, als den Staatskassen eintragen, indem dann Jeder für seine Ansprüche vollständig entschädigt werden kann, folglich nichts verliert, der Staat für seine Einnahme aber den Ueberschuß gewinnt.

Dieß ist allerdings eine ganz andere Grundlage für die Staatsforstwirthschaft, als man ihr bisher, wenigstens der Theorie nach gab; denn es heißt die Waldwirthschaft vom Geldertrage abhängig machen, und den Vortheil der Staatskassen so weit verfolgen, als es ohne Verletzung des Rechts und des eignen Vortheils des Staats, als organisirter Staatskörper, geschehen kann. Die bisherige Theorie will aber den höchsten Materialertrag, als Zweck aufgestellt haben; sie verlangt Aufopferungen von Seiten der Staatskassen zu Gunsten der Individuen durch wohlfeile Preise u. dgl. Es ist daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß diese geänderte Grundlage von vielen Forstmännern, viel-

leicht auch von den Physiocraten, bestritten werden wird. Allein abgesehen, daß diese Lehre überall dadurch entwickelt und begründet worden ist, daß sie fortwährend in Uebereinstimmung mit den Lehren der Staatswirthschaft dargestellt wird, daß man folglich nicht die Lehre selbst, sondern ihre staats- und finanzwirthschaftliche Grundlage, auf welcher sie ruhet, angreifen muß, so wird es nicht überflüssig seyn, für diejenigen, welche sie bestreiten wollen, zu bemerken, daß diese Lehre nur die Grundsätze näher und bestimmter entwickelt, welche alle Forstwirthschaften in Deutschland und Europa längst befolgt haben. Sonderbar genug, thun wenigstens alle deutsche Forstmänner das nicht, was sie für recht halten, sondern halten vielmehr das für unrecht, was sie thun. Sie lehren, man solle nicht den Materialertrag dem Geldertrage aufopfern; sie gestatten aber nicht die geringste Aufopferung am Geldertrage, um den Materialertrag zu erhöhen. So verdammen sie die Durchforstung, wenn sie sich nicht bezahlt; der Materialertrag könnte aber dadurch beträchtlich erhöhet werden; sie lassen kein Stockholz roden, wenn die Rodungskosten nicht dadurch gedeckt werden; dadurch gehet aber viel Material verloren, und wird dem Geldertrage aufgeopfert; sie verlieren lieber 20

Jahre von einem Besamungsschlage die halbe Produktion, ehe sie die Kulturkosten anwenden, und opfern hier wieder die Materialerzeugung dem Geldeinkommen; sie lassen sogar Blößen produktionslos liegen, um den Ueberschuß der Forstkassen nicht zu vermindern. Das Stockholz beträgt zuweilen allein ⅕ der ganzen Holzerzeugung; durch einen kurzen Umtrieb, um des Geldertrages willen eingeführt, wird aber so viel noch nicht verloren. Ist es denn konsequent, um einer geringen Geldaufopferung willen ⅕ der Materialerzeuguug unbenutzt zu lassen, und wieder eine große Geldaufopferung zu verlangen, um n o c h n i c h t ⅕ Holz mehr zu erzeugen? — Wenn die Forstschriftsteller es für einen so verderblichen Grundsatz erklären, die Forstwirthschaft nur vom Geldertrage abhängig zu machen, so müssen sie ihn nicht auch überall befolgen, sonst setzen sie sich mit ihrer Theorie nur der Verspottung aus; denn man kann ihnen dann zurufen: Wer das Gute erkennt und thut es nicht, ist doppelter Strafe werth. Wenn sie den höchsten Materialertrag für das Einzige halten, wonach der Forstmann streben müsse, so muß ihnen auch keine Geldausgabe zu groß seyn, um ihn zu erhöhen! Sobald sich eine Verwaltung findet, in welcher man gar nicht fragt, was die Holzerzeugung kostet,

sondern nur, wie die höchste hergestellt werden kann, so kann man sich mit denen, welche sie leiten, auch auf einen Streit darüber einlassen, ob ihr Grundsatz, den sie befolgen, richtig ist; so lange aber Tausende von Klaftern von der Materialerzeugung aufgeopfert werden, um eine vielleicht nur geringe Geldausgabe zu ersparen, kann man diejenigen nur belächeln, welche dieß alle Tage thun, denjenigen aber verdammen, als Irrlehrer ansehen und gegen seine Grundsätze warnen, weil er lehrt, man müsse das Geldeinkommen aus den Forsten mehr berücksichtigen, als den bloßen Materialertrag!

Wer hier ein vollständiges System entwickelt zu finden meint, wie jeder Forst, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, bewirthschaftet werden, und wie der Organismus der Verwaltungsbehörden geordnet seyn müsse, so daß man es als fertiges Gebäude nur in jede Verwaltung und Forstwirthschaft hineinpassen kann, oder aber auch diese in dieß System, der irrt. Ueberall bis in das Einzelne hinein anzuordnen, was dafür geschehen muß, einen Leisten zu liefern, über den jeder Forst und jede Verwaltung geschlagen werden kann, ist unmöglich; denn jede Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bedingt auch eine Verschiedenheit der Formen und der Behandlung um so mehr, als der Organismus

der Forstverwaltungsbehörden mit der Verfassung des Staats überhaupt übereinstimmend seyn muß. Man kann nur das Princip, nur allgemeine Grundsätze aufstellen, auf die Abweichung der Verhältnisse aufmerksam machen, die Wahrnehmungen, welche die Erfahrung bei jedem darbietet, zur Beachtung empfehlen.

Das Folgende ist daher auch keinesweges als ein geschlossenes Ganzes zu betrachten, sondern nur als eine Zusammenhäufung von Materialien und Bemerkungen, woraus Jeder das Nöthige wählen kann, um die Organisation der Verwaltung rc. danach zu ordnen. Man kann wohl für einen gegebenen Staat und Forst Alles bis auf jede Einzelnheit vorgeschrieben und geordnet darstellen, aber nicht so passend für verschiedene Staaten und Forsten.

Wenn dieß Werk vollständig seyn und alles das umfassen soll, was hinein gehört, so muß ihm noch die Staatsforstpolizeilehre hinzugefügt werden. Dieß ist nichts, als die Anwendung der Grundsätze der staatswirthschaftlichen Forstkunde, zur ausgeführten Ordnung der Nationalforstwirthschaft, innerhalb der Beschränkungen, welchen sie das gemeine Recht unterwirft, oder kurz, eine Nationalforstordnung. Eine Uebersicht der Gegenstände,

welche sie umfassen muß, ist §. 63 des 2ten Bandes gegeben.

Der Raum erlaubte es nicht, sie hier bis in das Einzelne ausgearbeitet mitzutheilen. Von der Aufnahme, welche das Buch überhaupt bei dem Publiko findet, wird es abhängen, ob sie später als dritter Band, oder als Anhang nebst der Jagdordnung, nachfolgt.

Der Verf. verhehlt es sich nicht, daß dieß Buch manche große Mängel haben mag; mögen sie gerügt werden, wenn es nur dazu anregt, daß man die zur Sprache gebrachten Ideen weiter verfolgt, die daran verwandte Mühe ist dann nicht als verloren anzusehen. Wenn man erweiset, daß es etwas Irriges aufstellt, ist schon gewonnen genug; denn dann erhalten wir das Richtige schon wieder unzweifelhafter, unbestreitbarer und sicherer.

Die Tafeln, welche den Werth des Forstgrundes bei dem verschiedenen Umtriebe nachweisen, sind nach der Angabe und dem Entwurfe des Verf. von dem verdienstvollen und kenntnißreichen Forstkandidaten Herrn F. W. Schneider in Berlin gerechnet, so wie derselbe auch die hinten angehängten Bemerkungen hinzugefügt hat.

Inhaltsverzeichniß.

Fünfter Abschnitt.

Zweite Hauptabtheilung.

Von der Forstausgabe.

Erstes Kapitel.

Von der Besoldung der Forstbeamten.

Zweites Kapitel.

Von den Forsteinrichtungskosten.

Drittes Kapitel.

Von den Forstverbesserungs- und Forsterhaltungsgeldern.

Viertes Kapitel.

Von den Holzzugutemachungs- und Transport-Kosten.

Fünftes Kapitel.

Von den verschiedenen und allgemeinen Ausgaben.

Zweites Hauptstück.

Forstverwaltungskunde.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und Prüfung der Forstbeamten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beziehung, in welcher die Forstverwaltung zu den andern Verwaltungszweigen stehet, ihrer nothwendigen Selbstständigkeit und unvermeidlichen Unterordnung unter die Centralstellen der ganzen Staatsverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von dem zweckmäßigen Wirkungskreise der verschiedenen Forstbehörden.

Erstes Hauptstück.

Forstfinanzwissenschaft.

Allgemeine Begriffe und Grundsätze.

§. 1.

Begriff des Wortes: Forstfinanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft im Allgemeinen ist die Wissenschaft von den Grundsätzen, nach denen der Aufwand, welchen die Erreichung des Zweckes der bürgerlichen Gesellschaft erfordert, am besten bestritten werden kann, wie folglich die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes am zweckmäßigsten und vollständigsten beschafft und am besten verwandt werden. Da die Staatsforsten, von denen hier nur die Rede seyn kann, durch die vom Staate aus ihnen zu beziehende Rente, einen Theil dieser Mittel gewähren sollen, so kann das nothgedrungen neu gebildete Wort: Forstfinanz-

wissenschaft, keinen anderen Begriff haben, als: die Wissenschaft, wie man aus den Staatsforsten ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit und Schmälerung des Nationaleinkommens, mit den wenigsten Aufopferungen, das größte Geldeinkommen erhalten kann.

Obgleich auch die staatswirthschaftliche Forstkunde sich mit den Mitteln beschäftigt, dem Forstgrunde das größte Einkommen abzugewinnen, so behandelt sie doch ganz andere Gegenstände als die Forstfinanzwissenschaft, indem sie mehr die Beziehung, in welcher der Wald zur Nationalökonomie steht, zum Gegenstande hat, und nur auf dasjenige Einkommen sieht, welches er im Allgemeinen gewährt, gleichviel wer es bezieht, die Finanzwissenschaft aber nur die den Staatskassen unmittelbar zufließenden Forsteinnahmen beachtet und gar nicht darauf Rücksicht nimmt, ob der Waldbesitz dem Staate überhaupt vortheilhaft ist oder nicht. Nur dann müssen auch bei ihr staatswirthschaftliche Untersuchungen vorfallen, wenn es zweifelhaft ist, ob nicht die vorgeschlagenen Anordnungen den Staatskassen zwar vortheilhaft, dem Nationaleinkommen aber nachtheilig sind.

Man sollte glauben, daß die Forstfinanzwissenschaft ganz in den wenigen Worten vorhanden sey:

man verkaufe alles Holz so theuer als möglich, mache alle Nutzungen des Waldes, so gut es sich thun läßt, zu Gelde, und vermeide alle Ausgaben, die nicht eine größere Einnahme bezwecken;

allein das wäre, wenn man diesen Grundsatz befolgen könnte und zu befolgen wüßte, allenfalls nur eine Finanzkunst, wie man sie bei den ältern Finanzbeamten geübt fand, die nur darauf dachten, soviel Abgaben zu erheben, als man ihnen geben wollte, ohne sich darum zu kümmern, wer sie gab, ob die Abgaben nicht dem Ganzen nachtheilig waren, ihm mehr kosteten, als den Staatskassen brachten. Es wäre eine Kunst, welche die Erhaltung des natürlichen Ertrages der Forsten für den Staat gar nicht einmal mit Sicherheit erwarten ließe, da jede Weigerung des Volkes, das Verlangte zu geben, alle Bemühungen des Forstfinanzkünstlers eben sowohl zu schande machte, als die Staatsfinanzkünstler scheiterten, wenn das Volk sich gegen dem Gemeinwohle schädliche und ungerechte Abgaben auflehnte. Zu wissen, wie man die größte Einnahme mit Sicherheit erhält, schließt schon die Wissenschaft in sich, und darum würde schon ohne sie dieser Grundsatz nicht einmal durchzuführen seyn.

Sie lehrt nicht den Preis der Waldprodukte willkührlich erhöhen, was auch ohne Monopol und Gewaltmaßregeln gar nicht einmal möglich ist, sondern sie lehrt erkennen, wie man von dem Volke das mehreste Geld für die Waldprodukte erhält, weil man ihm diejenigen anbietet und gewährt, welche den mehresten Werth für ihn haben, wie man sich hüten kann, den Wald auf eine weniger ertragreiche Art zu benutzen, wie man die Gewinn bringenden von den unzweckmäßigen Ausgaben unterscheiden kann. Die Finanzkunst beachtet nicht, ob sie ihren Zweck auf fremde Unkosten

erreicht, ihr sind die Mittel gleich; die Finanzwissenschaft verschmähet alle, welche nicht den Bedingungen zur Erreichung des allgemeinen Zweckes gemäß sind. Die Kunst probirt, die Wissenschaft berechnet.

Die Forstfinanzwissenschaft ist nach dem oben gegebenen Begriffe allerdings nur eine Abtheilung der Finanzwissenschaft, so wie die Einnahmen aus den Staatsforsten nur ein Theil der Staatseinnahmen sind; allein sie kann auch, in so fern sie sich nur an die allgemeinen Grundsätze der letztern anschließt und sie brachtet, als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet werden, da sich besondere Beamte bloß mit ihr zu beschäftigen haben. Es ist unmöglich, daß die allgemeine Finanzwissenschaft in alle die Einzelnheiten eingehen kann, welche die Forstfinanzwissenschaft berücksichtigt verlangt; und da ihre Darstellung eine ganz genaue Bekanntschaft mit dem technischen Betriebe der Forstwirthschaft voraussetzt, diese deßhalb mehr Sache des Forstmanns als des Staatswirths ist, so wird eine besondere Bearbeitung derselben genügend gerechtfertigt. Die allgemeinen Resultate, welche aus dem Einzelnen sich bilden, mögen dann wieder als allgemeine Lehrsätze in die Finanzwissenschaft übergehen.

§. 2.

Leitende allgemeine Grundsätze der Forstfinanzwissenschaft.

Schon darin, daß die Forstfinanzwissenschaft nur als ein Theil der Staatsfinanzwissenschaft überhaupt betrachtet werden kann, liegt es, daß sie dieselben Grenzen der von ihr vorzuschlagenden Maßregeln annehmen

muß als diese. Beide sollen die Mittel herbeischaffen, den allgemeinen Zweck zu erreichen; beide müssen stets darauf bedacht seyn, daß durch diese Herbeischaffung der allgemeine Zweck, für den sie verlangt werden, nicht wieder auf irgend eine andere Art gefährdet wird, daß man nicht durch falsche Maßregeln das verhindert, was man zu erreichen sucht.

Der Zweck ist das Wohlbefinden der Gesellschaft, die Erreichung des möglichst großen Grades moralischer Vervollkommnung und angenehmer äußerer Existenz. Er kann nur erreicht werden, wenn allgemeine Gerechtigkeit stets die Richtschnur aller Handlungen der Regierung ist, und der Wohlstand aller Einzelnen sowohl als das Gedeihen des Ganzen, durch das allgemeine bürgerliche Band gefördert wird. Die Maßregeln, durch welche man den Forsten das höchste Einkommen für die Staatskassen abzugewinnen denkt, dürfen daher nur innerhalb der Grenzen, welche Gerechtigkeit und die Grundsätze der Nationalökonomie vorzeichnen, ergriffen werden.

Dieß ergiebt von selbst den, keine Ausnahme erleidenden Grundsatz: daß bei Benutzung der Staatsforsten für den Staat, nie der Einzelne zu Gunsten desselben in seinen Gerechtsamen widerrechtlich beeinträchtigt werden darf. Man kann diese Forderung der Gerechtigkeit unbedingt nennen, da die Berechtigungen und Forderungen des Einzelnen für sich schon dadurch hinlänglich beschränkt werden, daß jeder seine Ansprüche dem Wohle des Ganzen gegen Entschädigung unterwerfen muß, und daß sogar Aufopferungen seine

Pflicht sind, wenn das Ganze ohne diese nicht bestehen könnte oder großen Schaden erlitte. Das Letztere wird jedoch selten bei den Forderungen der Forstfinanzwissenschaft der Fall seyn müssen.

Als allgemeiner Grundsatz ist ferner aufzustellen, daß das Einkommen, welches der Staat als organisirter Staatskörper aus den Forsten beziehet, nie nachtheilig für den Wohlstand des Volkes werden darf, indem es dem Staatskörper unmittelbar weniger einbringt, als es der Nation mittelbar und unmittelbar kostet. Diese Grenze für alle Maßregeln der Forstfinanzwissenschaft kann nie eine wirkliche Aufopferung herbeiführen, denn die Mittel, welche von der Finanzwissenschaft zur Herbeischaffung angegeben werden sollen, sind desto leichter zu erhalten, je größer der Vorrath davon im Volke ist. Jeder Staat ist reich und kann seine Bedürfnisse leicht befriedigen, wo das Volk reich ist, die Regierung mit dem größten Einkommen ist arm und gehet dem Verderben entgegen, wenn das Volk arm ist und durch die Finanzmaßregeln immer ärmer werden muß.

Was diesen beiden Forderungen: jedem Mitgliede des bürgerlichen Vereins Gerechtigkeit zu gewähren und nichts zu thun, was der Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes entgegen ist, nicht widerstrebt, das ist auch dem Staate als unmittelbarer Benutzer der Forstrente zu thun erlaubt, um diese zu erhöhen, sogar ist es Pflicht der Verwaltung, diese Erhöhung so weit als möglich zu treiben, weil

die vermehrte Einnahme die Nation auf eine andere Art erleichtern läßt.

§. 3.

Uebersicht der in dem Ersten Hauptstücke abzuhandelnden Gegenstände.

Schon oben ist angedeutet worden, daß die Forstfinanzwissenschaft sich nicht damit befassen kann zu untersuchen, wie der Staat zum Forstbesitze gekommen ist, und ob er mit Recht und Vortheil dabei verharrt. Die mehresten europäischen Staaten (Norwegen macht jetzt, so viel dem V. bekannt ist, allein eine gänzliche Ausnahme) haben einmal Forsten als unmittelbare Staatsdomainen, deren rechtlichen Besitz ihnen Niemand streitig macht, oder doch solche, welche als unmittelbares Privateigenthum des Regenten zur Deckung der Civilliste des Regentenhauses dienen, und daher wenigstens als mittelbares Staatseigenthum betrachtet werden können. Im ersten Theile dieses Buches ist auch weitläuftig untersucht worden, in welchen Fällen der Staat wohl allerdings mit Vortheil Staatsforsten beibehalten kann. Diese dürften sich noch sehr vermehren, wenn die Forstfinanzwissenschaft Mittel aufzufinden weiß, dasjenige, was den Staatsforstbesitz nachtheilig macht, hinwegzuräumen, ohne sich des Besitzes selbst zu begeben. Es ist daher auch wohl als entschieden anzusehen, daß häufig, selbst bei Anerkennung der oft großen allgemeinen Nachtheile der Staatsforsten, diese mit Recht als solche in vielen einzelnen Fällen von der Regierung beibehalten werden müssen.

Alle polizeilichen Untersuchungen sind der Forstfinanzwissenschaft ebenfalls ganz fremd. Ob z. B. die Regierung die Verpflichtung habe, für eine stets hinreichende Menge von Holz zu sorgen, ob sie suchen muß, niedrige Preise desselben herzustellen rc., kann hier gar nicht in Betracht kommen, und war auch Gegenstand der Untersuchungen im 1sten Bande. Bloß im Vorbeigehen muß es berührt werden, wenn es scheint als würde durch eine Finanzmaßregel die Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses gefährdet, um sich über jede mögliche nachtheilige Folge derselben zu unterrichten. — Die Forstpolizeilehre kann man als eine besondere Wissenschaft betrachten.

Da bloß von dem Einkommen, der Rente, welche die Staatskassen von dem Forstgrunde beziehen, die Rede ist, so zerfällt die gegenwärtige Untersuchung zuerst in zwei Haupt-Abtheilungen:

I. Wie die höchste Einnahme zu erhalten ist.

II. Wie man diese sich mit den kleinsten Ausgaben sichern kann.

Zuerst beschäftigen wir uns ausschließlich mit der Einnahme.

Um die Gegenstände alle genau zu übersehen und zu ordnen, welche dabei berücksichtigt werden müssen, ist es nöthig, die deßhalb anzustellenden Untersuchungen wieder unter mehreren Abschnitten anzustellen.

1. Von der vortheilhaftesten Art, für den Staat die Forstrente zu erheben und gute Preise für die Walderzeugung zu erhalten.

2. Von der Herstellung der werthvollsten Erzeugung des Waldes, bei seiner Verwaltung für Rechnung der Staatskassen.

3. Von der Zugutemachung der Erzeugung.

4. Von der vortheilhaftesten Versilberung.

5. Von Ermittelung des Verkaufspreises zu verkaufender Wälder.

Erste Hauptabtheilung.

Von der Forsteinnahme.

Erster Abschnitt.

Von der vortheilhaftesten Art, die Forstrente für den Staat zu erheben und gute Preise für die Walderzeugung zu erhalten.

Erstes Kapitel.

§. 4.

Von den Hindernissen, die höchste Einnahme bei der Selbstverwaltung durch Beamte für Rechnung des Staats von den Forsten zu erhalten.

Es ist im Allgemeinen, wenigstens in Deutschland, nur Eine Art der Erhebung der Forstrente für die Staatskassen üblich. Es ist die, daß die Forsten durch angestellte Beamte verwaltet, das Holz durch sie erzogen und zu gute gemacht, und dann auf eine oder die andere Art für Rechnung des Staats verkauft wird. Die Forstbeamten unterscheiden sich demnach

eben so wie die Berg-, Hütten- und Fabriken-Beamten auf eine wesentliche Art von den übrigen Staatsdienern. Diese sind entweder bestimmt, über die Befolgung und Ausführung der Gesetze zu wachen und in der Staatsverwaltung im Allgemeinen zu wirken, für die geistige Ausbildung des Volkes Sorge zu tragen, dem Einzelnen wie dem Ganzen Schutz und Hülfe zu gewähren, mit einem Worte, nicht materielle Güter und Genußmittel zu erwerben, sondern dafür zu sorgen, daß diese mit Sicherheit und moralischer Vervollkommnung von den übrigen Mitgliedern des bürgerlichen Vereins erworben und genossen werden können, und so viel der Staat als organisirte Gesellschaft davon braucht, an diesen abgegeben werden. In Hinsicht der materiellen Güter sind daher diese Beamten auch nicht hervorbringend, sondern bloß verzehrend, der Landmann, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann u. s. w. muß ihnen für ihre Arbeit, die sie für ihn übernehmen, um die Maschine der Staatsverwaltung in Ordnung zu halten, das Materielle des Lebens liefern.

Anders ist es mit dem Forstmanne. Dieser soll dem Boden den höchsten Ertrag als Forst abgewinnen, eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erziehen und zur zweckmäßigsten Verwendung zu gute machen, seine Stellung im Staate ist daher nicht verzehrend, sondern seiner Natur nach eigentlich materielle Güter hervorbringend. Dieß trägt allerdings etwas sehr Angenehmes in sich, allein diese Stellung führt es auch zugleich mit sich, daß er sehr schwer seine Bestimmung ganz erfüllen kann, weil die Staatsverwaltung, deren

Mitglied er als Beamter ist, nicht mit Vortheil Gewerbe treibend, und als Producent auftreten kann. Hierin und in nichts Anderem liegt es, daß keine Staatsforstverwaltung in Europa eine Forstrente hat erheben können, welche derjenigen gleich käme, welche der verwaltete und benutzte Forstgrund in den Händen von Privaten hätte geben können, oder geben würde.

Mit welchen Hindernissen und Nachtheilen eine Forstverwaltung, um der Forstwirthschaft die größte Vollkommenheit zu verschaffen, zu kämpfen hat, ist schon §. 73 des 1sten Bandes auseinander gesetzt worden. Es wird nicht nöthig seyn, dieß nochmals zu wiederholen, sondern es wird hier bloß auf dasjenige, was das selbst in dieser Hinsicht gesagt ist, hingewiesen. — Hier ist die Rede bloß davon: warum eine Forstverwaltung für Rechnung des Staates aus den Forsten nicht dasjenige an Einkommen erhalten kann, was die freie Privatwirthschaft gewährt? —

§. 5.

Fortsetzung.

Das Erste, was den Reinertrag eines Staatsforstes gegen denjenigen Wald, welcher sich im Privatbesitze befindet, schmälert, sind die Verwaltungskosten. Der Privatbesitzer bedarf, sobald der Forst nur so groß ist, daß er ihn selbst bewirthschaften kann, nur die Waldaufseher zum Schutze und zur Ausführung seiner Anordnungen, die mannigfaltigen übrigen Beamten einer Staatsforstverwaltung vereinigt er in seiner Person; dieß macht in den Verwaltungskosten einen sehr

beträchtlichen Unterschied. Bei der größten Vereinfachung der Behörden müssen die Kosten der Staatsforstverwaltung wenigstens das Doppelte der Verwaltungskosten bei dem Privatforstbesitze betragen. Bei den mehrsten deutschen Staatsforsten betragen dieselben wenigstens 50 Proc. der Roheinnahme, und hiernach würde die Rente von den Staatsforsten schon allein 25 Proc. niedriger seyn als derjenigen, welche sich im Privatbesitze finden. Der Staat kann der Lage der Sache nach eine Menge Beamter gar nicht entbehren, welche zur Anordnung, Beaufsichtigung, Nachsehung, Zusammenhaltung des Ganzen rc. bestimmt sind. Diese sind alle nicht mehr eigentlich hervorbringend, was der Revierverwalter, wenn er die nöthigen Kenntnisse so in sich vereinigt, wie er soll, allein ist, sondern bloß verzehrend, und müssen daher die Forstrente, von welcher sie zehren und erhalten werden, auch verringern.

Ein Beispiel wird die Richtigkeit dieser Bemerkung leicht darthun.

Wenn wir uns ein Land denken, welches 2 Millionen Morgen gut bewirthschafteten und vollkommen benutzten Forst hat, so würde dieß etwa 200 Revierbezirke, jeden von 10,000 Morg. bilden können, sobald die Fläche dem gemäß vertheilt ist. Jeder dieser Revierbezirke verlangt einen Revierverwalter, ebenso wie ihn ein Eigenthümer mit dem nöthigen Schutz- und Aufsichtspersonale verwalten kann. Dem Eigenthümer würde für seine Verwaltung dasselbe zu bewilligen seyn,

was der Revierverwalter an Gehalt erhält, und jeden zu 700 Thlr. gerechnet, beträgt ; 140,000 Thlr.

Sind diese 2 Millionen Morgen Wald Staatsforsten, so würden aber nun, nach einem ohngefähren Ueberschlag und der gewöhnlichen Art der Staatsforstverwaltung, noch folgende Besoldungen, den gewöhnlich angenommenen Verwaltungsgrundsätzen gemäß zutreten:

1. Auf 200 Revierverwalter eben so viel Kassenrendanten, da die Kasse wegen der Kontrolle von der Verwaltung getrennt seyn soll à 600 Thlr.	120,000 Thlr.
2. Auf 5 Revierverwalter 1 Ober-Förster, incl. Fuhrgelder und Diäten = 40 à 1500 Thlr. ; ; ;	60,000 —
3. Auf ⅓ Million Morgen 1 Ober-Forstmeister = 6 zu 2000 Thlr. Gehalt ; ; ; ; ;	12,000 —
4. Deren Büreaukosten à 500 Thlr. ;	3000 —
5. Eine Centralstelle bestehend aus 3 Räthen à 2500 Thlr. ; ; ;	7500 —
6. Büreaukosten bei der Centralstelle ;	3000 —
7. 6 Provinzialforstkassen à 800 Thlr.	4800 —
8. Eine Hauptforstkasse ; ; ;	1200 —
	Summa 211,500 Thlr.

Hiernach würde also die Kontrolle und Anordnung mehr kosten, als die eigentliche Verwaltung, und die Staatsforstwirthschaft mehr als das Doppelte der Privatforstverwaltung, wenn wir die Eigenthümer als

Revierverwalter ansehen. Es kömmt hierbei gar nicht darauf an, ob man die hier angegebenen Zahlen etwas höher oder niedriger setzt, das Resultat der Untersuchung aller bekannten Forstbudjets oder Etats ergiebt immer, daß die eigentlichen Revierverwalter nie mehr als die Hälfte der ganzen Besoldungsgelder kosten. Bei derjenigen Bildung, welche man jetzt allgemein von einem Revierverwalter fordert, können aber alle übrigen Forstbeamten zur Erhöhung der Rente nichts thun, was nicht auch er zu leisten im Stande ist, vorzüglich wenn er sich als unabhängig betrachten kann.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein anderes Hinderniß, die möglichst große Rente von den Staatsforsten zu erheben, liegt darin, daß sich die Staatsforstverwaltung in einer festen, bestimmten und allgemeinen Form bewegen muß. Sie kann es nicht vermeiden, die Willkühr möglichst zu beengen, und den allgemein verlangten Zweck durch die bestimmte Handlungsweise der Beamten zu erreichen suchen, wenn Ordnung und Uebersicht im Ganzen bleiben soll. Durch die Anordnungen, welche verhüten, daß ein Beamter durch willkührliche Handlungen nicht nachtheilig werden kann, wird aber auch zugleich verhindert, daß er nicht über das Gewöhnliche, Vorgeschriebene und Genehmigte hinaus nützlich werden kann. Dieß scheint nicht richtig, wenn man bloß darauf achtet, daß jeder Beamte verpflichtet ist, dem Staate, welchem er dient, nach Möglichkeit nützlich

zu werden, daß seinem Wirken in dieser Hinsicht keine Grenzen gezogen sind; allein es ist demohnerachtet so, denn wem die Freiheit des Handelns fehlt, der kann so wenig das Schlechte wie das Gute wählen. Die Forstbedienten sind nicht in die Stellung der Könige von England zu bringen, welche der fabelhaften Sage nach nur das Gute, nie das Schlechte thun können.

Die Verwerthung der Walderzeugnisse, ihre Benutzung und Zugutemachung ist ein Handel, ein Gewerbe, wie jedes andere des bürgerlichen Lebens. Um den größtmöglichen Gewinn dabei zu erhalten, muß man spekuliren, den Augenblick benutzen, einen kleinen Nachtheil zur Erlangung eines großen Vortheils wagen, von den allgemein befolgten Grundsätzen in einzelnen Fällen abweichen, selbst kleine Unregelmäßigkeiten nicht achten, wenn ein großer Zweck dadurch erreicht werden soll.

Das kann und darf der Staatsbeamte nicht. Wollte man eine Staatsforstverwaltung in der Art organisiren, daß man den Reviervewalter zum selbstständigen Benutzer der Forst und ihres Ertrages mit voller Willkühr machte, so würde man, bei der intellectuellen und moralischen Verschiedenheit der Beamten, vielleicht auf der einen Seite einen kleinen Vortheil erhalten, auf der andern Seite unersetzbare, weit größere Verluste erleiden. Das Wichtigste, was die Staatsforstverwaltung zu erreichen suchen muß, ist Sicherheit der Rente, vollkommne Uebersicht des Wirkens der Beamten, Ordnung im Geschäftsgange, Gewähr der Erfüllung der vorgeschriebenen Pflichten. Die Ge-

schäftsordnung und Beaufsichtigung kann nicht für ein vollkommen moralisches und wissenschaftlich, wie praktisch gebildetes Personale berechnet seyn, sondern nur für eines von sehr verschiedenen Eigenschaften. Ja man kann nicht einmal die Anordnung treffen, den Wirkungskreis jedes Beamten nach der erkannten Individualität desselben zu bestimmen, sondern dieselben Fesseln, welche den unzuverlässigen beschränken, müssen auch den zuverlässigen beengen. Ohne dieß würde man nichts als Reklamationen, Beschwerden, oder auch wohl Begünstigungen, Nepotismus und Mißgriffe sehen. Noch nie hat ein Staat Gewerbe und Handelsgeschäfte durch Beamte mit Vortheil treiben können; er kann es auch bei den Forsten nicht. Das liegt nicht darin, daß die Beamten in irgend etwas schlechter oder untauglicher wären, als andere Menschen, sondern darin, daß man ihnen nicht so freien Spielraum für ihre Kräfte lassen kann, als ihn der unabhängige Privatmann hat. Der beengte Mensch kann nicht so viel leisten, als der unbeengte.

Mit Unrecht würde man behaupten, daß die Hervorbringung der Walderzeugnisse und ihre Verwerthung verschieden sey von den übrigen Gewerben des bürgerlichen Lebens und dem übrigen Handel. Nur wo der Staat Waldmonopolist wäre, und alle Holzsurrogate allein besäße, würde beides den Charakter aller Monopolien annehmen, und der Ertrag nicht mehr von einem richtigen Verfahren, sondern von der Willkühr und Ungerechtigkeit abhängen. Dann kann der Staat allerdings die eigenthümlichen Nachtheile der Staats-

forstverwaltung durch Brandschatzung seiner Unterthanen vergütigen lassen, und Gewaltmaßregeln an die Stelle der Vortheile des freien Privatverkehrs setzen. Zum Glücke sind nur wenig oder gar keine Staaten, welche die Wälder, das Holz und seine Stellvertreter ganz ausschließlich besäßen, und dann tritt der Staatsforstbeamte, sobald man den Forstbesitzern nicht alle Eigenthumsrechte entziehet, ganz in die Verhältnisse des Erzeugers und Verkäufers anderer Produkte. Wie jeder Andere muß er danach streben, das zu erziehen, was am mehrsten gesucht und darum am besten bezahlt wird, die Zugutemachung dem Verlangen und Bedürfnissen der Käufer am mehrsten anzupassen, Ersparungen bei den Zugutemachungskosten zu erlangen, den vortheilhaftesten Zeitpunkt des Verkaufs wahrzunehmen, den Käufern die möglichst großen Annehmlichkeiten bei dem Kaufe zu verschaffen, eigene Mühe, Unbequemlichkeiten, selbst kleine Nachtheile dabei nicht zu achten u. s. w. Eine große Menge Beispiele aus dem praktischen Forstbetriebe könnten als Beweise aufgeführt werden, was aber ganz überflüssig seyn dürfte, da die Sache genug für sich selbst spricht.

Rechnet man hierzu noch diejenigen Nachtheile der Staatsforstverwaltung, welche §. 73 seq. des 1sten Bandes aufgeführt sind, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß es unmöglich ist, von ihr dieselbe Rente erwarten zu können, welche die Forsten dem Privatbesitzer zu geben vermögen.

Zweites Kapitel.

§. 7.

Von der Beseitigung der Hindernisse, welche sich der Erhebung der größten Rente aus den Staatsforsten entgegensetzen.

Im §. 85. seqq. ist nachgewiesen worden, daß selbst dann, wenn der Staat nicht die höchste Rente vom Forstgrunde zu erheben vermag, dennoch mannigfaltige Fälle eintreten, wo der Staatsforstgrund nicht veräußert werden kann und darf, wo er den Forderungen der Nationalökonomie gemäß beibehalten werden muß. Dieß ist theils bloß für die Gegenwart der Fall, theils können die Verhältnisse auch so seyn, daß keine Änderung derselben zu erwarten ist.

Außer den dort nachgewiesenen Rücksichten in staatswirthschaftlicher Hinsicht giebt es aber auch noch welche in politischer, die eben so wenig unbeachtet als hier unberührt bleiben können, welche für Beibehaltung eines großen Theils der Staatsforsten sprechen. Eine derselben ist zuerst: daß durch die Rente von den Staatsforsten eine Einnahme Statt findet, welche nicht unmittelbar vom Volke als Abgabe erhoben wird. Das Volk betrachtet die Domainen und also auch die

Staatsforsten als Eigenthum des Regenten, wie sie denn auch häufig aus Familiengütern der Regentenfamilie herstammen, oder doch wenigstens als Eigenthum des organisirten Staatskörpers, woran kein Einzelner einen Antheil oder eine Forderung, in Hinsicht der dem Staate vorbehaltenen Nutzungen hat. Es erweckt bei ihm ein sehr angenehmes Gefühl, wenn es siehet, daß der Regent aus seinen Familiengütern nicht bloß zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse beisteuert, sondern sogar das ganze Einkommen dem Staate überläßt. Eben so muß es bei dem Regenten und seiner Familie ein höchst angenehmes und zu achtendes Gefühl erregen, wenn nachgewiesen ist, daß sie ihre Civilliste von dem Ertrage ihrer Familiengüter und nicht von den Abgaben des Volkes beziehen. Es ist gewissermaßen ein Band zwischen Volk und Regenten, und in unseren Tagen muß man darauf denken, keines derselben zu lösen, sondern jedes möglichst zu stärken und fester zusammen zu ziehen. Ein Beispiel in dieser Hinsicht giebt uns Preußen.

Die ganze königliche Civilliste wird nicht bloß rein aus den ermittelten Familiengütern und ehemaligen Privatbesitzungen bestritten, sondern der König tritt auch noch einen Theil seines unbestreitbaren Privateinkommens zur Deckung der Staatsbedürfnisse ab, von den Abgaben beziehet er eigentlich keinen Groschen. In pecuniärer Hinsicht ist das Volk ihm Dank schuldig, nicht er dem Volke. Würde es politisch seyn, wenn sich Preußen aller Kron- und Haus-Güter begäbe? — Gewiß nicht! denn wenn es denen, welche Volk und

Regenten zu trennen suchen, gelänge, ihre verderblichen Grundsätze im Laufe der Zeit immer mehr und mehr zu verbreiten, so würden vielleicht diejenigen, deren Wohlstand die Regierung durch Hingebung der Domainen zu befördern suchte, am ersten Untersuchungen und Klagen darüber anstellen, daß die Regentensalle dem Volke zu viel koste. Der Grundsatz: daß der Fürst zuerst an das Volk und dann an sich denken soll, klingt als Regierungsmaxime sehr schön, aber es kann erst verlangt werden, wenn jeder Unterthan fühlt, daß er bereit ist, Alles, den letzten Blutstropfen, für seinen Fürsten und dessen Familie hinzugeben. Wo Volk und Herrscher von den engen Banden der innigsten Liebe umschlungen werden, da kann und darf keine Spur der Selbstsucht mehr erblickt werden; wo ein Theil nur für sich fordert und sorgt, darf der andere das, was sein Wohl sichert, nicht aus den Augen verlieren.

Es würde ganz gegen die früher aufgestellten Grundsätze streiten, wenn hier die Meinung aufgestellt werden sollte, daß es politisch sey, die Domainenforsten nur mit Rücksicht auf den Vortheil des Staats als organisirter Staatskörper, oder gar des Regenten, zu behandeln und das Interesse des Volkes gar nicht dabei zu beachten, die aus den Familiengütern des Regenten herrührenden Waldungen nicht als Staatswaldungen, sondern als Privateigenthum anzusehen und sie im fiskalischen Sinne zu verwalten. Nein! die Verwaltung und Benutzung derselben muß immer im staatswirthschaftlichen Sinne erfolgen, denn es würde

für eine Regierung anziemend seyn, ihren Vortheil als getrennt von dem Vortheile des Volkes anzusehen. Hier ist nur die Rede von der Beibehaltung der Form des Eigenthums, welcher sich die Regierung der Politik gemäß nicht ganz begeben kann. Uebrigens ist auch bereits im 1sten Bande am angeführten Orte hinlänglich nachgewiesen, daß bei einer zweckmäßigen Verkleinerung der Staatsforsten, durch welche die Hausgüter der Regentenfamilie noch nicht gefährdet seyn dürfen, kein Widerspruch darin Statt findet, den Forstgrund möglichst hoch für den Besitzer und möglichst vortheilhaft für das Volk zu benutzen.

Den Vortheil, welchen das letztere darin zu erblicken vermeint, daß ein Theil der Staatsausgaben aus den Einnahmen von den Domainen bestritten wird, beruhet allerdings blos auf einer Täuschung; allein auch Täuschungen, Vorurtheile, wenn sie nur unschädlich sind, muß man oft achten, da ihre Vernichtung häufig eben so schmerzlich ist als die Wirklichkeit. Daß hier nur Täuschung Statt findet, läßt sich leicht nachweisen. Wenn die Regierung Ein Procent des Nationalvermögens zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erhebt, und dasselbe beträgt 1000 Millionen, so ist die Staatseinnahme 10 Millionen. Nicht mehr werden die Bürger mit Abgaben belastet, wenn das Nationalvermögen 2000 Millionen und die Staatseinnahme deßhalb auch bei Einem Procente der Abgabe davon 20 Millionen beträgt. Werden daher die Staatsforsten den Privaten abgetreten, um das Nationalvermögen zu erhöhen, so können die nach der Abtretung größer nöthig

werdenden Abgaben nicht drückender sey, sobald sie nicht über das Verhältniß des vermehrten Nationalvermögens hinaus vergrößert werden. Es liegt jedoch einmal in der menschlichen Natur, daß der Staatsbürger weit weniger das beachtet, was er durch Anordnungen der Regierung erhalten hat, als das, was sie von ihm dafür fordert, wenn ein gewisser Zeitraum zwischen dem Erhalten und dem Geben liegt. Ein deutliches Beispiel zeigt sich uns bei Entrichtung der Steuern. In Schlesien wurden bei Aufhebung des Jesuitenordens und anderer geistlichen Stifter, die dazu gehörigen Güter vor 50 Jahren von der Regierung wohlfeil, jedoch auch unter Vorbehalt von 50 Proc. Steuern des damals angenommenen Ertrages verkauft, während die übrigen schlesischen Dominia nur die Hälfte so viel Steuern gaben. Jetzt denken die Besitzer keinesweges mehr an den frühern wohlfeilen Erkauf, sondern nur noch an die doppelten Steuern, welche sie tragen müssen.

Ein anderer wichtiger politischer Vortheil, welcher für die Beibehaltung von Domainen spricht, ist, daß sie einen bestimmten Gegenstand darbieten, welchen man zur Zeit der Noth als Unterpfand geben kann, um darauf Kapitale geborgt zu erhalten. Allerdings kann der Staat, wenn seine Mitglieder wohlhabend sind, das erforderliche Geld auch wohl durch Abgaben, Vermögensteuern, Ausgabe von Papiergelde und Schuldscheinen erhalten, allein die Erfahrung lehrt, daß alle diese Mittel nachtheiliger und gefährlicher

sind als eine Wahrheit, für welche man genügende Sicherheit zu gewähren im Stande ist.

Es würde uns hier zu weit führen, alles das zu erwähnen, was sich in finanzieller Hinsicht für die Beibehaltung der Domainen und also auch der Staatsforsten sagen läßt, da bloß nachzuweisen war, daß selbst dann, wenn die Erhebung der höchstmöglichen Rente von ihnen nicht zu erwarten wäre, doch vieles für ihre Beibehaltung als unmittelbares Staatseigenthum sprechen kann, weßhalb wir das Uebrige, was noch anzuführen wäre, übergehen.

§. 6.

Von Verpachtung der Forsten.

1. Sobald ein Staat zur Beibehaltung der Staatsforsten einmal entschlossen ist, so muß die Verwaltung auch bedacht seyn, die möglichst hohe Rente, so weit es unter den angegebenen Bedingungen möglich ist, zu erhalten. Wir haben gesehen, daß die Selbstverwaltung durch Beamte in dieser Hinsicht Hindernisse in sich selbst trägt, welche schwer zu beseitigen sind. Die Idee, die Forsten zwar als unmittelbares Staatseigenthum beizubehalten, allein sie nicht unmittelbar selbst durch eigene dazu angestellte Beamte verwalten zu lassen, sondern vielmehr sie gegen eine gewisse Rente an solche Menschen, welche die Bewirthschaftung übernehmen, zu verpachten, gleich den übrigen Domainen-Gütern, drängt sich dabei von selbst auf. Sie ist auch von mehreren Schriftstellern und neuerlich wieder von dem Ritter von Jacob in seiner Staatsfinanzwissen-

schaft, in Vorschlag gebracht und angerathen worden. Von den Forstmännern ist dieß indeß noch wenig beachtet worden, vielmehr als ganz unthunlich und augenscheinlich unausführbar von der Hand gewiesen, ohne sich auf die weitläuftige Untersuchung desjenigen was dafür oder dagegen spricht, besonders einzulassen. Dieß fand wohl seine Entschuldigung darin, daß die Staatswirthe, welche die Sache anregten, sich gar nicht mit den Schwierigkeiten und Hindernissen, welche dabei unläugbar zu berücksichtigen sind, beschäftigten, wahrscheinlich weil sie ihre Unbekanntschaft mit dem technischen Betriebe der Forstwirthschaft und dessen, was zur Erhaltung der Waldsubstanz nöthig ist, fühlten. Bedenkt man, wie wichtig es für den Staat wäre, sich auf der einen Seite der offenbar in vieler Hinsicht unvortheilhaften Selbstverwaltung zu entschlagen, und doch auch dabei die Sicherstellung der Forsten nicht zu gefährden, so wie den Forderungen der Politik, welche die Beibehaltung der Staatsforsten als Domainen verlangen, zu genügen, wie wünschenswerth es für die Nationalökonomie ist, an die Stelle der Arbeit mannigfaltig verschiedener, besoldeter Beamten, die Betriebsamkeit des freien Pächters, welche der des freien Besitzers ziemlich gleich ist, zu setzen, ohne dabei die Gefahr herbeizuführen, welche unläugbar damit verbunden ist, wenn alle Forsten in freien Privatbesitz übergehen, so wird man es auch nicht in Abrede stellen können, daß die sorgfältige Erörterung des Gegenstandes für die Nationalökonomie wie Finanzwissenschaft nicht ohne Interesse ist. Diese Erörterung soll hier frei und un-

befangen ohne Vorurtheil für oder gegen die Verpachtung der Forsten Statt finden, um so viel als möglich ein klares Resultat daraus zu erhalten.

Zuerst mag dasjenige angeführt werden, was sich gegen die Verpachtung der Forsten sagen läßt, um nach Widerlegung der gemachten Einwürfe, wenn sie möglich ist, die Art und Weise, wie sie wohl theilweis Statt finden könnte, zu zeigen. Wir übergehen hierbei alle die unhaltbaren Widersprüche, als daß die Pächter nicht die nöthigen Forstkenntnisse haben würden, um dem Walde den höchsten nachhaltigen Ertrag abzugewinnen, daß sie die Holzpreise zur Ungebühr steigern würden u. s. w., da sie, in so weit sie auch zugleich gegen den Privat[illegible]besitz gemacht werden, bereits weitläuftig im ersten Bande dieser Schrift zu widerlegen gesucht worden sind.

Als in der That zu beachtende und sich einer Verpachtung der Forsten entgegensetzende Hindernisse würde man folgende anführen können.

Zuerst kann von einer Zeitpacht, welche nicht den ganzen Umtrieb des Forstes umfaßt, wohl nicht die Rede seyn. Es würde doch wohl vorausgesetzt werden müssen, daß man dem Pächter die ganze Verwaltung, Beschätzung rc. der Forst überließe, da ohne dieß ja keine Ersparung in den Verwaltungskosten erreicht würde, die man doch beabsichtigt. Es findet aber für den Pächter gar kein anderes Motiv, als das des moralischen Pflichtgefühls und der Verantwortlichkeit Statt, welche der Beamte noch in einem weit höheren Grade haben soll, zur Erhaltung derjenigen Orte, welche er

nicht benutzen wird, da sie außerhalb seiner Pachtzeit zur Benutzung kommen, zu wirken. Es würde im Gegentheil sehr häufig der Fall seyn, daß er sie, wo es nur irgend seyn könnte, mit Beschädigung der Waldsubstanz zur ihm gar nicht zukommenden Benutzung zu ziehen suchte, wozu er bei der Zugutemachung der Durchforstungen, Schneebruch, Insectenbeschädigungen, trocken werdenden Holze, Gelegenheit genug haben würde. Nur wenn sich die Pachtzeit auf den ganzen Umtrieb des Waldes erstreckte, hätte er ein eigenes Interesse, die gegenwärtigen Waldbestände zu erhalten, immer aber noch keines auf die von ihm während der Pachtzeit neu zu erziehenden, da diese wieder außerhalb seiner Nutzungsberechtigung liegen. Nur bei Schlaghölzern von ganz kurzem Umtriebe ließe sich eine Zeitpacht denken, und dieß wäre dann nichts als ein Verkauf der Schläge auf dem Stamme zu gleichem Preise für alle Jahre des Umtriebes, welcher ebenfalls wieder alle Bestrebungen, den Ertrag für den folgenden Umtrieb zu erhöhen, ausschlösse. An und für sich hat sich aber auch schon ein Verkauf der Schläge im Bausch und Bogen, auf dem Stamm als unvortheilhaft hinsichts der Erhaltung der höchsten Einnahme erwiesen, und würde noch unvortheilhafter seyn, wenn man dem Pächter zumuthete, auf den künftigen und muthmaßlichen Ertrag der noch jungen Schläge zu bieten. Eine Verpachtung von Grundstücken kann für die Nationalökonomie nur dann vortheilhaft seyn, wenn man dem Pächter die Gewißheit giebt, den Vortheil von einer Vermehrung der Erzeugung und Verbesse-

rung der Wirthschaft zu genießen, ohne dieß wird nur eine Raubwirthschaft begründet, wie dieß die Verpachtungen aller Grundstücke auf zu kurze Zeit und ohne Hoffnung des fortdauernden Besitzes hinlänglich erweisen. In finanzieller Hinsicht erwartet man von der Verpachtung einen Vortheil durch Ersparung an den Verwaltungs- und Kontrolkosten, so wie davon, daß man darauf rechnet, der Pächter werde einen Theil des Gewinnes, den er von Spekulationen, Verbesserungen in der Wirthschaft und Vervollkommnung der Benutzung berechnet, an den Besitzer des Grundstücks abgeben. Dieß Alles kann nur bei gesichertem Besitze des Pächters Statt finden, oder mit andern Worten bei der Erbpacht, von welcher daher auch hier nur die Rede seyn kann. Die Zeitpacht eines Forstes als Forst hält der Verf. für etwas, was mit Vortheil nie ausgeführt werden kann.

Die erste Schwierigkeit, welche sich auch bei einer Erbpacht darbietet, ist beim Hochwalde und selbst beim Mittelwalde die Größe des Erbstandegeldes zur Sicherstellung des Verpächters. Zur Holzproduction gehört nicht bloß Grund und Boden, sondern auch, vorzüglich im Hochwalde, ein Holzbestand von einem gewissen Alter, so daß in einem Walde, wenn er benutzbar seyn soll, ein großer Vorrath von Holz zugleich mit veräußert werden muß. Dieser bildet bei einer Verpachtung gleichsam ein todtes Inventarium, welches aber gemeinhin von weit größerem Werthe ist, als daß der Pächter oder Käufer dieses Forstes das Erbstandsgeld zahlen kann. Es fällt leicht in die Augen,

daß niemand ein Grundstück veräußern kann, wobei er nicht vollständige Sicherheit hat, den Werth des Grundstücks in jedem Falle von dem Käufer gewiß zu erhalten; es kann daher auch niemand einen Forst veräußern, ohne nicht eine Summe zu erhalten, welche er dem Werthe des darauf zu veräußernden Holzes gleichschätzt, so wie denn auch schon im 1. Bande als unabänderlich der Grundsatz aufgestellt war, daß der Staat überhaupt keinen Forst abtreten muß, wenn er nicht wegen des darauf stehenden Holzes vollständig gedeckt ist. Die Forsten unterscheiden sich darin wesentlich von andern Grundstücken und Besitzungen, indem bei ihnen das Inventarium und Betriebskapital weit größer ist, als bei Ackergütern. Der Grund und Boden, die größere oder geringere Güte desselben, bestimmt nur die Ertragsfähigkeit, der Holzvorrath, durch den Holz erzeugt werden und an welchem sich das Holz erzeugen soll, das Ertragsvermögen; beides muß da seyn, um den Ertrag des Forstes zu erhalten. Wird das Ertragsvermögen, der Holzbestand, vernichtet, so kann auch keine Holzerzeugung Statt finden, das Grundstück hat dann keinen Werth mehr. Gegen diese Vernichtung muß der Veräußerer, der Besitzer des Fundus, gesichert seyn; soll dieß aber durch ein Kapital geschehen, so wird dieß beim Hochwalde in der Regel so beträchtlich seyn, daß niemand den Besitz eines Forstes in dieser Art zu erhalten suchen kann. Ein Beispiel wird dieß leicht zeigen.

Wenn ein Kieferforst verpachtet werden sollte, welcher bei einer Größe von 1000 Mg. zu 500 Kl.

jährlichen Ertrag angenommen wäre, so würde bei einem Holzpreise von 3 Rthl. pro Klafter und den zu 300 Rthl. jährlich ermittelten Verwaltungskosten, der Pachtzins jährlich 1000 Rthl. seyn. Sind die Holzklassen in diesem Forste in einem einigermaßen regelmäßigen Verhältnisse, so würde man den Holzvorrath bei 100 — 120jährigem Umtriebe bei diesem Forste, eines in das andere gerechnet, wenigstens zu 20 Kl. pro Mg. annehmen können. Das einem Erbpächter übergebene Holzkapital betrüge in diesem Falle 20000 Kl. zu 3 Rthl. = 60000 Rthl. Wollte der Verpächter nicht gefährdet seyn, daß der Pächter, sobald ihm freie Bewirthschaftung gestattet ist, das Holz versilbert, und das Forstgrundstück dann ertraglos zurückgiebt oder zurücknehmen läßt, weil er keinen Zins mehr bezahlt, so müßte eigentlich auch der Werth des ganzen Holzvorrathes mit 60000 Rthl. als Erbstandsgeld bezahlt werden. Nun bedarf es aber wohl keiner Erläuterung, daß für ein Erbzinsgut, welches nur 1000 Rthl. Nettoertrag, oder vielleicht halbmal, oder auch wohl noch einmal so viel Ertrag bei ganz vollkommner Bewirthschaftung und Benutzung gewährt, nicht eine Summe gezahlt werden kann, welche allein 3000 Rthl. Zinsen giebt. Das Erbstandsgeld könnte nicht $\frac{1}{3}$, vielleicht nicht $\frac{1}{8}$ des gegenwärtigen Werthes des Holzvorrathes betragen.

Allerdings kann man der Gefahr, den Holzvorrath weggenommen und auf diese Art den Ertrag des Grundstückes zum Schaden des Veräußerers vernichtet zu sehen, dadurch wohl vorbeugen, daß der Erbpächter

nur bedingungsweise wirthschaften, und keine zum Hiebe nicht bestimmten Flächen und Bestände angreifen darf; allein dieß führt dann auf der andern Seite eine eben so schwierige, als den Bewirthschafter fesselnde Kontrolle herbei, und viele am betreffenden Orte angegebenen Vortheile des freien Privatbesitzers gehen dann verloren. Bei der Beschädigung, welche jüngere Bestände oft erleiden, bei den verschiedenen Ansichten, welche über die vortheilhafteste Zeit der Benutzung des Holzes, oder auch wohl über die dichtere und engere Stellung desselben, um den höchsten Zuwachs zu erhalten, Statt finden, würde man hierdurch auch unendliche Veranlassungen zu Irrungen und Streitigkeiten entstehen sehen, ohne den eigentlichen Zweck zu erreichen.

Der zweite Grund, welcher gegen eine Vererbpachtung spricht, ist der, daß bei derselben noch eine weit größere Veranlassung da ist, den Forstgrund abzuholzen und nicht wieder anzubauen, als für den ganz freien Besitzer. Allgemein behaupten die Gegner des freien Privatforstbesitzers, daß dieser mehr an die Benutzung, als an den Wiederanbau und die Erhaltung des Forstes denkt, da er von dieser keinen Nutzen für sich selbst hat. Obgleich das Unrichtige dieser Behauptung, so weit sie sich auf die Forstbesitzer allgemein beziehet, bereits nachgewiesen ist, so kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in der That viele Verschwender ihres Vermögens, wenn sich auch Forst darunter befindet, nach dieser Ansicht handeln. Dieß muß aber noch weit mehr bei nur im Erbpachtsbesitze habenden Forstgrunde der Fall seyn, als bei vollem freien

Besitze; denn alles, was bei letzterem das Ertragsvermögen und die Ertragsfähigkeit des Forstes, welcher Forst bleiben soll, schmälert, verringert zugleich das Vermögen des Eigenthümers, indem der Forst um so viel weniger werth wird. Bei dem Erbzinsbesitze verliert durch die Verschlechterung der Erbpächter nur so lange, als der Forst noch mehr werth ist als das gezahlte Erbstandsgeld; bis zu dem Werthe von diesem herabgesunken, trifft jede Verschlechterung den Erbverpächter, der das Grundstück zurücknehmen muß, wenn der Kanon nicht mehr gezahlt wird, und sich nicht leicht von dem Vermögen des Pächters wird entschädigen können, wenn dieser die Vorsicht hat, es gut zu verbergen.

Auch diese Gefahr läßt sich, da das vergrößerte Erbstandsgeld und der darum verringerte Kanon theils selten wird zu erhalten seyn, theils der Absicht nicht entspricht, nur die Rente, nicht das Kapital zu erheben, nur durch eine bestimmte Wirthschafts- und Nutzungs-Ordnung und eine Kontrole, welche Bürgschaft gewährt, daß ihr auch Genüge geleistet wird, erreichen, welche vielleicht kein geringeres Beamtenpersonale erfordern würde, als die Verwaltung selbst.

Ein drittes Hinderniß einer Verpachtung ist, daß vorzüglich bei den Nadelhölzern und dem Hochwalde der Ertrag und die Nutzungen theils weit unsicherer sind, sich auch schwieriger übersehen lassen, als bei einer Landwirthschaft, theils daß der Pächter auf weit weniger Gewinn und Vortheil von seinen Kenntnissen und seiner Arbeit rechnen kann.

Wenn wir ein Ackergut betrachten, so ist nicht bloß sein Ertrag ziemlich genau zu berechnen, sondern er wird sich auch bei gleichem Kulturzustande ziemlich gleich bleiben. Was ein Morgen gut kultivirtes Ackerland geben kann, was ein Morgen Wiese an Heu giebt, was ein Schaf, eine Kuh bringt, Brauerei und Brennerei trägt, weiß ziemlich bestimmt jeder erfahrne Landwirth, wenn er es sich nach der Oertlichkeit genau überrechnet. Der Ertrag des Gutes wird sich im Durchschnitt von 10 Jahren Hinsichts der gewonnenen Naturalien immer wieder ausgleichen, sobald die Wirthschaft gleich ist. Eine Mißernte wird durch eine gute übertragen, ein gutes Jahr gleicht ein schlechtes aus. Die Verwaltungskosten lassen sich übersehen und berechnen. — Nicht so bei dem mannigfaltigen Gefahren unterworfenen Forste, wo ein Unglücksfall nicht wieder in wenig Jahren mit allen seinen Folgen gehoben und vergessen ist, wie bei der Ackerwirthschaft, sondern wo er vielleicht ein ganzes Jahrhundert fortwirkt und den Ertrag des Forstes schmälert. — Die Schonungen, welche schon mehrere Jahre alt sind, erfrieren und vertrocknen; oft sind die dadurch entstehenden Blößen kaum mit vielen Kosten wieder in Bestand zu bringen; die Stangenörter, welche noch gar nicht zu benutzen sind, werden vom Schnee und Dufte niedergebrochen und vernichtet; das Feuer verzehrt sie, die Insecten verheeren ganze Strecken, der Wind wirft große Flächen um und vernichtet dadurch die vollständige Zugutemachung und Benutzung, auf welche man rechnete; feindliche Lager und Verhaue vernichten

Waldorte; alles das ändert mit einem Male den jetzigen und künftigen Ertrag eines Waldes auf ein ganzes Jahrhundert. Der Erbpächter schwebt in Gefahr, sein ganzes Besitzthum zu verlieren, ohne daß er es in der Gewalt hat, der Gefahr zu begegnen. Gegen Feuersgefahr und Hagelschlag kann man sich bei der Landwirthschaft durch Versicherungen sichern, gegen die Mißernte Eines Jahres, gegen Viehsterben allenfalls dadurch, daß man sich die etwaige Assekuranzprämie selbst aufspart und zurücklegt, um den Verlust zu ersetzen. Das ist gar nicht oder weit weniger bei dem Forste, welcher den gedachten Gefahren ausgesetzt ist, der Fall. Rechnet man hierzu, daß es weit schwieriger ist, die nachhaltige Rente bei dem Forste bestimmt zu ermitteln, als bei einem Landgute, dessen Ertrag vor Augen liegt, so wird man nicht zu bestreiten vermögen, daß ein Pächter die muthmaßliche Rente nicht nur schon auf das Geringste anschlagen, sondern auch noch sehr das Gefahrvolle des Besitzes und die Unmöglichkeit, großes Risiko zu vermeiden, sehr hoch in Anrechnung bringen wird. Gehet dann auf der einen Seite der beabsichtigte staatswirthschaftliche Vortheil durch nothwendige Beschränkung des Pächters in seiner Wirthschaft verloren, und erreicht man, durch die Gefahren und Schwierigkeiten einer solchen Pachtung verhindert, auch nicht den finanziellen Zweck, Erhöhung der Rente für den Staat, so kann die Verpachtung der Forsten natürlich auch überhaupt nicht wünschenswerth seyn.

Vorzüglich wird man bei der in Vorschlag ge-

brachten Forstverpachtung, hinsichts der Erhöhung der Rente, auch den Unterschied zwischen Forst und einem Ackergute im Auge behalten müssen, daß dasjenige, worauf der Pächter bei Ackerpachtung den mehresten Gewinn rechnet, Vermehrung der Erzeugung, Erhöhung der Kultur, bei dem Forste nicht directen Gewinn, sondern nur indirecten geben kann. Eben so, daß darin ein Unterschied zwischen Ackergütern und Forst ist, daß bei erstern der Besitzer auf die Vermehrung der Erzeugung der ganzen Fläche und auf seine Ernte, einwirken kann, bei letzterm nur gerade auf denjenigen Theil der Fläche, den er nicht mehr beerntet. Allerdings vermehrt auch der Erbpächter eines Forstes sein Vermögen, indem er den Kulturzustand eines Forstes verbessert, eben so wie dieß bei dem Privatforstbesitzer im Allgemeinen nachgewiesen ist; allein er kann für diese Meliorationen nicht gleich jetzt augenblicklich die Rente bezahlen, wozu sich der Ackerpächter bereit finden läßt, da er die Aussicht hat, den Ertrag davon zu erheben. Dem Pächter bleibt für jetzt nur der Gewinn der bessern Zugutemachung und Benutzung der vorhandenen Walderzeugung, gegen die eigene Verwaltung durch Beamte, der Ersparung an Verwaltungskosten; darum kann durch die Staatsforstverpachtung nie die Forstrente verhältnißmäßig eben so sehr erhöhet werden, als die Ackergutsrente durch die Domainenverpachtung gegen den Ertrag durch eigene Verwaltung erhöhet wird, weil bei dieser der Pächter die vermuthete Erhöhung der Erzeugung gleich mit bezahlt, da er sie gleich erhebt.

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, wenn der Verf. im 1sten Bande die Vortheile des freien Privatforstbesitzes darzustellen suchte, und hier durch Gründe, welche zum Theil ebenfalls auch gegen diesen angewendet werden können, das Nachtheilige der Verpachtung der Staatsforsten nachzuweisen sucht; allein bei näherer Betrachtung wird man sich überzeugen, daß dieß nur scheinbar ist.

Dieß gehet zuerst aus dem bei Veräußerung der Staatsforsten unbedingt aufgestellten Grundsatze hervor: daß nie Forst veräußert werden müsse, für welchen nicht der Käufer mehr zahlt, als der Staat je bei jeder willkührlichen Benutzung daraus zu erhalten vermag. Dieser Grundsatz schließt alle Veräußerungen aus, wobei nicht mehr gezahlt wird, als Holzvorrath und Bodennutzung, jedes für sich berechnet, werth sind. Bei der Verpachtung ist ganz wieder derselbe Grundsatz aufgestellt, denn alle angeführten Hindernisse derselben beziehen sich darauf, nämlich derjenige: Es kann keine Verpachtung vortheilhaft und sicher für den Staat Statt finden, wobei nicht durch das Erbstandsgeld vollständig der Holzvorrath bezahlt wird, und der Kanon die muthmaßliche Rente vom Boden übertrifft. So wie man jede Veräußerung für den Staat für vortheilhaft erklären muß, wobei der Käufer mehr für den Forst zahlt, als der Staat möglicherweise je daraus nehmen konnte, weil darin die Bürgschaft liegt, daß er mehr Nationaleinkommen daraus darstellen werde, wie der Staat, eben so muß man auch jede Verpachtung für vortheilhaft erklären, wo der Staat Hinsichts des

Werthes des Grundstücks und seines Holzbestandes nicht bloß vollkommen sicher gestellt ist, so daß sein Eigenthum daran nicht gefährdet ist, dabei zugleich aber eine höhere Rente erhält, als er sich durch die Selbstverwaltung zu verschaffen weiß. Jene Einwürfe beweisen nur, daß sehr viele Forsten sich nicht zur Verpachtung eignen, eben so wie im 1. Bde am betreffenden Orte ausgeführt wurde, daß es sehr oft durchaus unzulässig seyn würde, die Staatsforsten zu verkaufen. So wie es auch Staatsforsten giebt, welche den bestehenden Verhältnissen gemäß verkauft und veräußert werden müssen, wenn man den Forderungen einer guten Nationalwirthschaft genügen will, eben so giebt es auch Forsten, welche mit mehr Vortheil verpachtet, als von Seiten des Staates selbst verwaltet werden, wie im folgenden §. ausgeführt werden soll. Man muß nur in dieser Hinsicht den Hauptunterschied zwischen Eigenthumsbesitzer und Pächter nicht vergessen: daß Ersterer aus Egoismus den Wald erhalten muß, weil er sonst sein Eigenthum vernichtet, Letzterer nur fremdes Eigenthum verwaltet, und es beschädigt, wenn er den Wald ruinirt. Man wird dann auch finden, daß nicht Alles gegen den freien Privatbesitz gilt, was man gegen die Verpachtung anführen muß, und daß folglich die bemerkbaren Widersprüche dadurch gehoben werden.

Der Verf. läugnet aber nicht, daß eben so wie er gegen seinen Glauben in früherer Zeit, bei reiflicher Ueberlegung, viel nothwendige Beschränkungen der Veräußerungen der Staatsforsten gefunden hat, die er

vorher nicht so übersah, er auch viel wesentliche Hindernisse der Forstverpachtung entdeckte, die er früher nicht genug würdigte. Es ist jedoch auch wohl besser, seine Meinung zu berichtigen, als hartnäckig bei der einmal geäusserten zu beharren und keinen Gründen zu weichen, oder alles weitere Forschen für überflüssig zu halten.

§. 9.

Fortsetzung.

Als Hindernisse der Verpachtung haben sich uns dargestellt:

1. Die Schwierigkeit der Sicherstellung der Erhaltung des Holzvorraths durch den Pächter und die Gefahr, diesen bei einem unwirthschaftlichen und bloss auf seinen Vortheil bedachten Menschen zu verlieren, und dadurch dem dann werthlosen Forste sein Ertragsvermögen geraubt zu sehen.

2. Die nothwendige Bedenklichkeit der Pächter, bei dem nicht leicht zu übersehenden Ertrage eines Forstes und den schwer zu beseitigenden Gefahren, welche demselben drohen, eine hinreichend hohe Rente zu versprechen.

3. Daß der Pächter nicht die Aussicht hat, die Frucht seiner Meliorationen direct zu geniessen, und darum diese nicht so wie bei der Pacht eines Ackergutes bezahlen wird.

Diese Hindernisse erstrecken sich jedoch nicht auf alle Forsten; denn eben so wie es Staatsforsten genug in Deutschland giebt, welche die Regierung zweckmäßi

ger den Privaten überlassen, als in der eignen Verwaltung behalten kann, eben so giebt es deren auch, gegen deren Verpachtung schwerlich ein gegründeter Einwurf Statt findet, und wo diese sowohl für das Nationaleinkommen ersprießlich, als dem unmittelbaren Einkommen der Regierung vortheilhaft seyn würde. Die Vererbpachtung, denn von dieser kann immer nur allein die Rede seyn, sobald man zumal sie so zu stellen im Stande ist, daß dem Pächter die ganz willkührliche Benutzung des Grundstückes überlassen wird, ist dann auch weiter nichts als ein Verkauf, bei welchem man aber nicht die Bodenrente gegen ein Kapital mit einem Male veräußert, sondern diese fortwährend nur als Zinsen des Kapitals erhebt. Diese Verpachtung dürfte dann theils aus den oben angegebenen politischen Gründen, theils weil man, im Fall der Kanon so bestimmt ist, daß er von Zeit zu Zeit nach dem Durchschnittspreise des erzeugten Naturales neu geordnet wird, kein Sinken des Metallgeldes, welches sich in den letztverflossenen Jahrhunderten bemerkbar machte, fürchten darf, vortheilhafter als die Selbstverwaltung seyn.

Als solcher Forstgrund, welcher mit Vortheil verpachtet werden kann, ist folgender anzusehen:

1. Forsten, welche natürlichen Getreideboden haben, oder doch bedingten Holzboden, so daß es entweder schon jetzt vortheilhaft ist, sie zu einer anderen Benutzung als zur Holzerziehung zu verwenden, oder es doch bei veränderten Verhältnissen werden kann. Im ersten Bande ist eben sowohl dargethan, daß derje-

nige Grund, welcher für natürlichen Getreideboden erklärt werden muß, nicht Forst bleiben darf, als auch bestimmt ist, was unter bedingtem Holzboden zu verstehen ist, und wie häufig der Fall eintritt, daß er zu Getreideboden wird, nachdem er vorher lange bedingter Holzboden war. Daß der Staat nicht mit Vortheil Ackerbau für eigene Rechnung durch Beamte treiben kann, räumen alle staatswirthschaftlichen Schriftsteller ein, es wird deßhalb auch der Beweis, daß es zweckmäßig ist, den dazu bestimmten Grund zu veräußern, als unnöthig übergangen werden können. Bedingter Holzboden wird in den mehrsten Gegenden wahrscheinlich über kurz oder lang bei steigender Kultur zu Getreideboden werden, weil alle Holzbedürfnisse in Deutschland, mit Benutzung der Holzersatzmittel von dem unbedingten Holzboden befriedigt werden können. Sobald ein solcher Boden im Besitze des Staates ist, so ist es sehr schwer, den Zeitpunkt zu erkennen, wo er sich aus bedingtem Holzboden in Getreideboden verwandelt, und wo der Staat sich dann doch seines Besitzes begeben müßte. Weit leichter wird dieß dem Privaten, welcher weit genauer und richtiger zu übersehen vermag, bei welcher Benutzung der Boden den höchsten Ertrag giebt. Sind daher die Verhältnisse so, daß der Staat diesen Grund mit Vortheil veräußern kann, indem er sowohl gegen Verlust bei Ueberlassung des Holzvorraths gedeckt ist, als auch eine höhere Bodenrente erhält, als er bisher erhielt, was eine nie zu umgehende Bedingung bei jeder Forstveräußerung ist, so wird er sich auch deßhalb mit Vortheil des

eigenen Besitzes begeben. Vor dem Verkaufe hat die Verpachtung den Vorzug, daß der Staat die fortdauernde Rente behält; nur muß unter diesen Verhältnissen Alles entfernt werden, was den Pächter in der durchaus willkührlichen Benutzung eines solchen Grundstückes hindern könnte.

2. Zur Veräußerung durch Verpachtung eignen sich ferner solche Forstgrundstücke, welche wegen ihrer Geringfügigkeit und vereinzelten Lage nicht die Anstellung besonderer Beamten gestatten, indem sie dann die Verwaltungskosten nicht tragen würden. Die Gründe, warum man ihre Veräußerung für zulässig und zweckmäßig erklären muß, sind so einfach, daß sie kaum angeführt werden dürfen. Der Staat muß zu ihrer Verwaltung Männer anstellen und besolden, welche die Arbeit, deren sie fähig sind, aus Mangel an Beschäftigung nicht darstellen können, und muß sie für ihren erzwungenen Müßiggang doch erhalten. Dabei verliert nothwendig das National-, wie das unmittelbare Staats-Einkommen. Dadurch, daß man diese Grundstücke einem Grundbesitzer überläßt, der schon anderweitig beschäftigt ist, und die Arbeiten zur Verwaltung dieser Forstdistrikte nebenbei und darum für wenig Belohnung verrichten kann, gewinnt beides. Solche Forstgrundstücke sind zu unbeträchtlich, als daß ihre Erhaltung für das Nationalwohl in der Regel wichtig seyn könnte, und nur in sehr seltnen Fällen, wo ein solches bestimmt wäre, Schutz gegen Naturereignisse zu gewähren, wird es für den Staat ersprießlich seyn, selbst eine Aufopferung an den Verwaltungs-

kosten nicht zu scheuen, um ihrer Erhaltung ganz gewiß zu seyn.

3. Wenn man den Grundsatz aufstellt: daß diejenigen Forsten, welche die Verwaltungskosten nicht tragen, in die Klasse der zu veräußernden gehören, so sind jedoch keinesweges diejenigen großen Forstflächen auf unbedingtem Holzboden darunter zu verstehen, wo der Ueberfluß an Holz Ursache des jetzigen geringen Ertrages ist. Diese schicken sich gerade am wenigsten zur Veräußerung, und selbst mit Aufopferungen muß sie der Staat wenigstens bis zu dem Zeitpunkte im unmittelbaren Staatsbesitze behalten, wo sie anfangen, Ertrag zu geben, und dadurch ihre Erhaltung wünschenswerth wird. Diese großen Flächen von zusammenliegendem unbedingten Holzboden sind entweder rauhe Gebirgszüge, wo wegen des Klimas ꝛc. keine Frucht gebauet werden kann, oder große Sandgegenden, denen der Humus mangelt, seltener Brücher. In allen diesen Fällen würde es für das Wohl des Volkes von unübersehbar nachtheiligen Folgen seyn, wenn solche Forsten, welche gar nichts bringen und für welche folglich auch kein Reiz der Erhaltung da ist, in die Hände der Privaten kämen. Gänzliche Vernichtung der Ertragsfähigkeit des Bodens, Verschlimmerung des Klimas, vielleicht gänzliche Unbewohnbarkeit der Gegend, würde die Folge davon seyn. Daher muß der Staat sie im unmittelbaren Besitze, gleichsam im Deposito behalten, bis das richtige Verhältniß zwischen Feld und Wald dadurch besser hergestellt ist, daß in andern Gegenden die Waldfläche verringert wurde, wo der bessere Boden

eine andere Benutzung erlaubt, um aus diesem natürlichen ewigen Walde die Bedürfnisse auch für jene, dann wenigern Wald habenden Gegenden zu entnehmen. Bei der stets steigenden Volksmenge in Europa ist es nicht denkbar, daß irgend ein Theil des für die Ackerkultur benutzbaren Bodens nicht dazu aufgesucht werden sollte, sobald man der Verwendung desselben dafür keine Hindernisse in den Weg legt. Geschiehet dieß aber, so wird der natürliche und unbedingte Holzboden auch Werth und Ertrag erhalten, da es sich dann belohnen und nöthig werden wird, Kommunikationen zu seiner Benutzung herzustellen und die vorzüglich Holz konsumirenden Gewerbe dahin zu verlegen. Bis dieser Zeitpunkt gekommen ist und die Erhaltung dieser Wälder den Privaten unbesorgt werden kann, weil ihr eigner Vortheil damit verbunden ist, muß die Regierung selbst sie mit den möglichst geringen Unterhaltungskosten zu bewahren und zu erhalten suchen.

4. Wo die örtlichen Verhältnisse so sind, daß der Besitz eines Waldortes für den Privaten sehr wünschenswerth und vortheilhaft wird, weil die gegenseitige Unterstützung des Landbaues und Waldbaues Gewinn verspricht, wird ebenfalls die Ueberlassung von Wald an Privatbesitzer nie nachtheilig seyn. Solche Fälle können sehr häufig seyn. Einem Grundbesitzer mangelt das eigne Holz, er wünscht es sich in der Nähe zu erziehen, wie er es bedarf, er braucht sich nach der Lage des Waldstücks Aufsichts- und Kulturkosten nicht hoch zu rechnen; dem andern mangelt Waldstreu,

die ihm sehr wichtig ist; ein dritter will Weide darin zu erhalten suchen; ein vierter will Feld und Wald gern arrondiren. In allen diesen Fällen zahlt er dem Staate dafür mehr, als dieser im günstigsten Falle daraus zu entnehmen vermag, und wo nicht ein besonderer Staatszweck der Veräußerung widerspricht, wird diese dann auch nie unvortheilhaft seyn.

5. Ganz besonders eignen sich diejenigen Waldungen zur Verpachtung, in welchen kein Holzinventarium, d. h. kein beträchtlicher Holzvorrath ist, oder wo die Wirthschaft so leicht zu kontroliren ist, daß keine Gefahr für den Staat Statt findet, durch Verschlechterung des Grundstückes hinsichtlich des bestimmten Pachtgeldes zu verlieren. Die Waldorte, welche in diese Klasse gerechnet werden können, sind vorzüglich die Schlag- und Buschhölzer und selbst gewissermaßen die Mittelwälder. Im Ausschlagwalde, vorzüglich bei kurzem Umtriebe, ist selten so viel Vorrath, daß nicht der Werth desselben als Erbstandsgeld gezahlt werden könnte, folglich fällt hier das oben angeführte Hinderniß hinweg. Wäre aber auch dieß nicht einmal der Fall, so werden hier jährlich genau zu bestimmende Flächen abgeholzt, und da weder Durchforstung noch Zugutemachung von absterbendem Holze außerhalb der Jahresschläge vorfällt, so kann die Kontrole der Wirthschaft sehr genau erfolgen, selbst wenn der Wald des Jahres nur einmal, zur Zeit wo der Jahresschlag beendigt seyn muß, besichtigt wird. Ist der Boden unbedingter natürlicher Holzboden, wie z. B. Bruch, Berg, Felsen, so wird den Pächter oder Erbbesitzer

sein eigener Vortheil zwingen, auf die Erhaltung des Wiederausschlags und Holzbestandes zu denken, da sonst seine Besitzung allen Werth verlöre, und es wird hierbei von Seiten des Staates keine Kontrole nöthig seyn. Ist es bedingter Holzboden, so ist es ohnehin dem Nationalvortheile angemessen, dem Besitzer eine andere Benutzung zu gestatten, wenn er dabei seine Rechnung besser findet. An Verschwendung aufgesparter Holzvorräthe ist hier nicht zu denken, denn es sind keine vorhanden, Verschlechterung des Holzbestandes darf man auch nicht fürchten, da das Verfahren bei der Waldverjüngung so äußerst einfach ist, folglich findet hier kein einziger Einwurf Statt, welchen die Gegner der freien Privatwirthschaft gegen die Zulässigkeit derselben machen.

Diejenigen Hindernisse, welche fürchten lassen, daß der Pächter nicht eine verhältnißmäßig hohe und hinreichende Rente zu geben sich erbieten werde, treten hier ebenfalls nicht ein. Ein solcher Wald ist wenig oder gar keinen Gefahren unterworfen, wenn der Umtrieb nicht zu lang hinausgesetzt ist, so kann selbst der Pächter, oder doch wenigstens seine nächsten Angehörigen noch den Vortheil einer bessern Kultur und Vermehrung der Erzeugung genießen. Auch die Spekulation ist durch die Erziehung schwacher Nutzhölzer, Korbruthen, Flechtspäne, Reifstäcke, Besenreißigs, Peitschenstöcke, Gerberrinde und mannigfaltiger Stangenhölzer 2c. keinesweges ausgeschlossen. Rechnen wir hierzu die Annehmlichkeit eines solchen sichern Besitzes, die wenige Arbeit, welche er verursacht, die Jagd, die

Hoffnung, die Holzpreise steigen zu sehen, und so ein Kapital eben so sicher als gut zu belegen, so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß diese für den Staat durchaus gefahrlose Verpachtung der Busch- und Schlaghölzer mit eben dem Vortheile Statt finden könnte, vielleicht sogar noch mit größerem, als die der Ackerdomainen.

Es ist in der That auffallend, warum man noch nie auf die Idee gekommen ist, ob sich nicht auf diese Art die Forstrente erhöhen ließe, da der Erfolg mit Sicherheit als gut angenommen werden könnte. Zwischen der Elbe und dem Rhein giebt es eine Menge Forststücke, welche der Staat gewiß nicht vortheilhafter benutzen könnte, als durch Vererbpachtung.

Auch Kopfhölzer gehören in dieser Hinsicht in die Klasse der Schlaghölzer; denn, wenn in ihnen gleich mehr Holzvorrath, als die bleibenden Kopfholzstämme selbst sind, so läßt sich doch die Benutzung derselben leicht kontroliren, da deren Bestand als unveränderlich und eisern anzunehmen ist. Wir finden auch, daß die Nutzung von Hölzern, welche dieser Art des Wirthschaftsbetriebes unterworfen sind, in der That ohne Gefahr erfolgt, indem z. B. bei allen Guts- und Domainen-Verpachtungen dem Pächter die Nutzung der Kopfweiden und Schneidelholzstämme ohne Anstoß mit als Pachtnutzung überlassen wird.

Sollte die von Cotta in Vorschlag gebrachte Feldbaumwirthschaft Eingang finden, wie es denn wohl Gegenden giebt, wo sie ganz zweckmäßig seyn kann, so würde auch deren Verpachtung gewiß der Selbstverwaltung weit vorzuziehen seyn.

Obgleich im Mittelwalde weit mehr Holzvorrath ist, so läßt sich doch recht gut deren Verpachtung nicht bloß als thunlich, sondern sogar als recht vortheilhaft denken.

Das sämmtliche darin benutzbare Holz im Erbstandsgelde gleich bei der Veräußerung baar zu bezahlen, würde zwar ebenfalls schwierig seyn, kann aber auch nicht in der Art verlangt werden, daß der Werth desselben, wie er gegenwärtig ist, erlegt würde, da er nicht gleich erhoben werden kann, sondern erst dann eingehen könnte, wenn der Schlag wirklich zum Hiebe kömmt. Um die Beschädigungen und das Verderben des Unterholzes zu vermeiden, kann man nicht im Mittelwalde plentern und das starke Holz im ganzen Forste heraushauen, sondern man ist gezwungen, mit dem Hiebe desselben bis nach Abtreibung des Unterbusches zu warten. Daher müßten von dem Werth des Holzes, welchen es zur Zeit seines Abtriebes haben wird, die Zinsen bis zu diesem Zeitpunkte abgerechnet werden, wodurch das zu verlangende Erbstandskapital beträchtlich verringert werden wird. Da im Mittelwalde kein Hinderniß Statt findet, die Schläge eben so bestimmt abzutheilen, als im Niederwalde, und die Wirthschaftsführung und Benutzung deßhalb auch eben so genau kontrolirt werden kann, als in diesem, so ist das Unbezahltbleiben eines Theils des Oberholzes mit keiner so großen Gefahr für den Veräußerer verknüpft, als im Hochwalde. Selbst aber auch bei dem Abtriebe eines Schlages ist es nicht schwer, sich zu sichern, daß der Erbpächter die verlangte oder vorhan-

dene Quantität des Oberholzes erhalten muß, indem die Gattung und Zahl der pro Morgen bestimmten Laßreiser, Oberständer, angehenden Bäume u. s. w. leicht festgestellt und die Erfüllung dieser Vorschriften und Bedingungen leicht kontrolirt werden kann. Die kurze Zeit, in der im Mittelwalde Holz geschlagen wird, die Schwierigkeit, unbemerkt eine größere Benutzung des Holzvorraths vorzunehmen, als bestimmt ist, die Bestimmtheit, mit welcher man die für passend erkannten Wirthschaftsmaßregeln anzugeben und festzustellen im Stande ist, ohne den Pächter nachtheilig in der für ihn vortheilhaftesten Benutzung zu beengen, alles dieß macht es weit zulässiger, sich im Mittelwalde der eigenen Verwaltung zu begeben, als im Hochwalde, da der Mittelwald nichts ist, als Niederwald mit einzelnen starken Bäumen.

Ueberall wird der Pachtzins, welchen man in diesen Fällen zu erwarten hat, verhältnißmäßig desto höher ausfallen, je mehr die Verhältnisse geeignet sind, durch Speculation, durch sorgfältige Ausnutzung der Nutzhölzer etwas gewinnen zu können; aber stets ist wohl vorauszusetzen, daß er den Ertrag, welchen man durch die Selbstverwaltung erhält, übersteigen wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo wenig Wald ist und wo das Holz sehr gesucht wird, wo die Walddistrikte klein sind, wo sich viele Kapitale vorfinden, welche die Besitzer anzulegen streben, die Verpachtungen ergiebiger ausfallen werden, als da, wo überall das Gegentheil Statt findet. Gegen einen Ausfall würde man sich übrigens durch die Bestimmung

des Minimums eines Pachtgebotes, nach Maßgabe des ermittelten Ertrages, hinreichend schützen können.

Was die Bedingungen einer Forstverpachtung betrifft, so sind diese so einfach und gehen so vollständig aus der Sache selbst hervor, daß kaum etwas zu bemerken seyn wird. Der Staat muß Sicherheit wegen des dem Pächter überlassenen Holzinventariums erhalten, er muß berechtigt seyn, die Wirthschaft genug kontroliren zu können, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß der Ertrag des veräußerten Grundstücks, er werde genommen, aus welcher Erzeugung es auch sey, nicht verringert werde. Der Pächter muß Hinsichts einer willkührlichen Behandlung des gepachteten Grundstücks nur in so weit beschränkt seyn, daß er nichts thun darf, wodurch die Ansprüche des Staats als erster Realgläubiger desselben gefährdet, oder das Nationalinteresse beeinträchtigt würde. Wo der letztere Fall eintreten kann, ist in der staatswirthschaftlichen Forstkunde näher bestimmt.

§. 10.

Von Beseitigung der Hindernisse, die möglichst hohe Forstrente bei der eignen Verwaltung für Rechnung des Staats zu erheben.

Nicht alle Forsten können ihren Verhältnissen gemäß verpachtet werden, denn die großen zusammenliegenden Hochwälder müssen von dieser Maßregel wohl ganz ausgeschlossen werden. Es ist daher auch zu untersuchen, in wie fern die natürlichen Hindernisse, welche sich der Erhebung der möglichst hohen Forstrente

bei der Selbstverwaltung entgegensetzen, irgend beseitigt werden können.

Wenn wir diese betrachten, so bietet sich uns zuerst als solches die Kostbarkeit der Staatsforstverwaltung gegen die Verwaltung eines Privatforstbesitzers dar, welche darin liegt, daß bei dem letztern alle Geschäfte der Verwaltung selbst, der Ausführung wie der Anordnung, dann aber auch der Kontrole und Revision, von dem Besitzer oder doch nur von Einem Beamten versehen werden, während der Staat dieselben unter mehrere Beamten zu vertheilen genöthigt ist, folglich ein stärkeres Verwaltungspersonale zu bezahlen nöthig hat.

Man würde irren, wenn man glaubte, daß diese größere Zahl von Beamten bloß durch die größere Fläche nöthig wird, und daß dieselbe Fläche, unter Privatbesitzer vertheilt, eben so viel Besitzer oder von ihnen angestellte Beamte bedürfen würde, als der Staat. Dieß gehet daraus hervor, daß es in der Staatsforstverwaltung eine so große Menge Zwischen- und Kontrol-Stellen giebt. Wenn wir uns die Revierförster oder eigentlichen Revierverwalter als Eigenthümer der Reviere denken, so fällt sogleich die Nothwendigkeit weg, besondere Kassenrendanten, Oberförster, Forstmeister, Oberforstmeister, eine Centralstelle und Büreaus mit ihrem Heere von Schreibern, Kalkulatoren, Registratoren und Directoren zu haben. Wenn wir alle Revierverwalter in Deutschland fragen, ob sie sich nicht getrauen, ihr Revier allein zu verwalten, das zu erhebende Geld einzunehmen, zu

verrechnen und in die Central-Staatskasse abzuliefern? so werden gewiß wenig verneinende Antworten erfolgen. Es würden viele darunter seyn, die dadurch mehr von sich behaupteten, als sie leisten können, aber darum kann man noch nicht sagen, daß nicht auch viele darunter seyn mögen, welche vollkommen dazu fähig und geeignet sind. Weit entfernt, die Einrichtung, das ganze Verwaltungspersonale auf die Revierverwalter beschränken zu wollen, für vortheilhaft oder auch nur für thunlich und möglich zu halten, wird dieß *nur als* Beweis angeführt, daß es nicht die Größe der Forsten ist, welche den Staat zur Anstellung eines größeren Verwaltungspersonales nöthigt, sondern mehr die Furcht, sich in seinen Interessen beeinträchtigt zu sehen, wenn nicht eine genügende Leitung, Kontrole und Beaufsichtigung Statt findet, weßhalb wir uns auf das oben angeführte Beispiel beziehen.

Diese Furcht ist auch nicht ungegründet; denn es gehört unter die Unvollkommenheiten der Welt, daß es undenkbar ist, ein durchaus gleich moralisches, diensteifriges, einsichtsvolles und kenntnißreiches Revierverwaltungspersonale zu haben, gewiß zu seyn, daß ohne die gehörige Leitung alle zur Erreichung des angegebenen Zweckes möglichst wirken, und nach Kräften nur den Vortheil des Staates zu befördern suchen würden. Eine Aufhebung der anordnenden, leitenden, aufsehenden und nachsehenden Behörden würde wahrscheinlich dem Staate unendlich mehr kosten, als ihm die Ersparung an den Besoldungen eintrüge. Aber das Vortheilhafte liegt zwischen dem Zuviel und Zuwenig.

Die Revierverwalter können nicht ohne allgemeine Leitung und genaue Beaufsichtigung bleiben; aber man muß auch nicht glauben, daß die Einrichtung einer Forstverwaltung derjenigen einer Armee gleicht, wo der Gemeine unter dem Gefreiten, dieser unter dem Unterofficiere, dieser unter dem Sekondelieutnante ꝛc. steht, und oben auf der Spitze dieser hochgethürmten Pyramide der Feldherr, von dem das Leben der zusammengesetzten Maschine ausgeht, der die Einheit und den Geist ihrer Bewegung in sich konzentrirt. Dem Forstbeamten vom Revierverwalter an muß, um dem Staate vom möglichen Nutzen seyn zu können, eine gewisse Selbstständigkeit bewilligt werden; ist man einmal dazu gezwungen, so folgt von selbst daraus, daß man zu diesen Stellen nur Menschen wählen darf, welche Zutrauen verdienen, und als Recht fordern können; und ist dieß wieder der Fall, so ist es höchst unvortheilhaft, sie zu Maschinen herabzuwürdigen und die Verwaltung durch eine übertriebene Kontrole unnöthigerweise kostbar zu machen.

Wenn wir die Einrichtung der Forstverwaltungen in den mehresten deutschen Staaten betrachten, so finden wir, daß neben und über den eigentlichen Revierverwalter folgende kontrolirende, anordnende, leitende und nachsehende Forstbeamten angestellt sind: 1. der Kassenrendant, 2. der Forst-Inspector, Oberförster, Forstmeister, oder wie der mehrere Revierförster beaufsichtigende Forstbeamte sonst heißt, 3. der Oberforstmeister, Kreisforstmeister, Forstrath, Regierungsrath oder die Provinzialforstbehörde, 4. die Central-Forstbe-

hörde, welche das gesammte Forstwesen im Staate leitet und ihm vorgesetzt ist.

Untersuchen wir die Nothwendigkeit eines Forstkassenrendanten, so ist eine Trennung der Kasse von der Verwaltung Hinsichts der Kontrole allerdings wohl in den mehresten Fällen sehr zweckmäßig, obgleich dabei auch häufig Ausnahmen Statt finden, wovon weiter unten die Rede seyn wird, indem durch nichts Unterschleife so zweckmäßig verhütet werden, als wenn derjenige, welcher die Zugutemachung und den Verkauf des Holzes besorgt, keine Geldeinnahme und Geldausgabe hat. Allein dieß entschuldigt in sehr vielen Fällen noch nicht die Anstellung besonderer Kassenbeamten. Vielleicht mit dem halben Gehalte, welches man einem keine andere Bestimmung habenden Forsteinnehmer zur dürftigen Subsistenz geben muß, würde man die Kasse einem andern Staatsbeamten, Schulzen oder Staatsbürger übertragen können, welcher nicht ausschließlich von dieser Stelle leben muß. Es macht im Allgemeinen die Staatsverwaltung so kostbar, daß man für jedes kleine Geschäft einen besonderen Staatsbeamten anstellt, und nicht die als rechtlich anerkannten Bürger zur Verwaltung mehr benutzt, welche sich mit einer weit geringeren Entschädigung begnügen würden, als die Erhaltung eines oft nicht voll beschäftigten Beamten beträgt. Im Preußischen mußten früher die Königlichen Domainen-Pächter die Forstkassen mit übernehmen, wodurch eine beträchtliche Ersparung bewirkt wurde, und es dürfte außer diesen wohl nirgends an Männern fehlen, welche eben sowohl geeig-

net als geneigt sind, dieß gegen eine geringe Vergütigung zu thun.

Wenn wir die Stellung des Oberförsters, Forstinspectors oder Forstmeisters betrachten, so ist dieselbe ihrer Natur nach anordnend und ausübend zugleich. Er soll das vorschreiben, was der Revierverwalter ausführt, ihn aber auch bei der Ausführung selbst leiten. Sobald dieser hinlänglich wissenschaftlich gebildet ist, um die Waldwirthschaft in dem Sinne zu führen, wie ihn die Centralstelle vorschreibt, so ist der Oberförster oder der Oberforstmeister, ein durchaus überflüssiger Beamter, denn der Revierförster muß seine Funktionen in Hinsicht der Ausübung des Wirthschaftsbetriebes vollkommen mit übernehmen können, und für die Beaufsichtigung ist einer von beiden, wenn er nicht durch unnöthige Schreibereien erdrückt wird, so daß er sich mit dem Walde beschäftigen kann, eben so vollkommen hinreichend, wie zur allgemeinen Leitung der Wirthschaft. Die inspicirenden Oberförster sind auch erst eine Schöpfung der neuern Zeit, welche Statt fand, als man bemerkte, daß die Revierverwalter nicht allgemein die nöthige wissenschaftliche Ausbildung hatten, um die Forsten, so wie man es verlangte, zu behandeln, weßhalb man ihnen einen Vorstand und speciellen Anordner geben zu müssen glaubte, da es weder möglich war, das Personale zu verändern, noch dem Kreisforstmeister bei seinem ausgedehnten Wirkungskreise, die Anordnungen im Einzelnen zu übertragen. Man kann dieß bei den jetzt in vielen Staaten bestehenden Verhältnissen nicht als unnöthig und

unzweckmäßig erklären; sie wird dieß aber offenbar dann werden, wenn kein Staat in Verlegenheit seyn wird, nur solche Revierverwalter anzustellen, welche zur selbstständigen Revierverwaltung die nöthigen Kenntnisse haben, dann wird man die Oberförster entbehren können, wie man jetzt nach Anstellung dieser den Oberforstmeister nicht mehr bedarf, und wieder an diesem allein genug haben. Es ist eine sehr lächerliche Idee zu glauben, die Wirthschaft werde nur dann gut gehen, wenn sie die Centralstelle dem Oberforstmeister, dieser dem Oberförster, und dieser wieder dem Revierförster vorschreibt. Es ist vollkommen hinreichend, wenn bei einem Verwaltungspersonale, wie es seyn soll, und wie man es leicht jetzt haben kann, wenn bloß Verdienst, Moralität und Kenntnisse Ansprüche auf eine Forstbeamtenstelle geben, die Centralstelle die allgemeine Ansicht ausspricht, nach welcher die Wirthschaft geführt werden soll, und Ein Beamter die Ausführung bewacht; denn sie wird immer schwerfälliger, unvollkommner, kostbarer und wohl gar schlechter werden, je mehr sich die obern Behörden in die Verwaltungsfunktionen der untern mischen, und diese in ihrer Thätigkeit hemmen. Räumt man wieder die Nothwendigkeit ein, bei den zum Theil noch ungebildeten Revierverwaltern Oberförster anzustellen, so werden die Oberforstmeister wieder überflüssig; denn da beide Beamten eigentlich eine gleiche Bestimmung haben, so müssen sich ihre Handlungen nothwendig durchkreuzen und begegnen. Eine dieser beiden Stellen mag jetzt noch nöthig seyn, und bei der unvollkommnen Bil-

dung der Revierverwalter sind es die Oberförster, da der größere Wirkungskreis der Oberforstmeister sie durch diese nicht ersetzen läßt, beide zugleich sind es gewiß nicht.

Es gehet hieraus hervor, daß es allerdings wohl möglich seyn dürfte, die Verwaltung zu vereinfachen, und das Hinderniß der größern Kosten derselben gegen die Verwaltung des Privaten, um für den Staat eine gleich große Forstrente als dieser zu erhalten, wenn auch nicht ganz gehoben, doch größtentheils beseitigt werden könnte.

§. 11.

Fortsetzung.

Ein anderer Nachtheil der Staatsforstverwaltung liegt darin, daß die Beamtenpflicht zur Erhaltung der größten Einnahme nie so stark wirkt, als das Interesse des Eigenthümers, welcher sie selbst erhält, und daher auch nicht gleiche Anstrengungen hervorbringt. Das ist kein Vorwurf, welcher die Beamten treffen soll, sondern etwas, was in der menschlichen Natur begründet ist. Der Staat kann nicht einmal dieselben Anstrengungen deßhalb fordern, welchen viele Eigenthümer aus Eigennutz sich unterwerfen, da sie eben so oft bloß wegen Vermuthungen und Hoffnungen Statt finden müssen, als wegen Gewißheit, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. — Hier ist nur Ein Mittel, um diesen Uebelstand zu heben, nämlich das: das Interesse des Staates mit demjenigen des Forstverwalters zu verbinden, indem man ihn an den Vortheilen, welche er durch

nicht bestimmt zu fordernde Anstrengungen zu gewinnen weiß, Theil nehmen läßt.

Allerdings entstehen hieraus wieder sogenannte Accidentien, und der Verf. kennt recht gut die Einwürfe, welche man dagegen macht, und wie sehr man in der neuern Zeit darauf dringt, den Forstbeamten nur eine fixirte Besoldung zu gewähren. So sehr er aber auch dafür stimmt, alle Nebeneinkünfte der Forststellen, welche dem Staate, dem Nationaleinkommen oder den Staatsbürgern nachtheilig und drückend werden können, zu vermeiden, eben so sehr ist er für Beibehaltung derselben, wo diese Nachtheile nicht eintreten, und der Vortheil des Forstbeamten mit dem des Staates vereint werden kann. — Dieß ist aber häufig der Fall.

So z. B. wird das Staatseinkommen aus dem Forste sehr häufig dadurch verringert, daß theils das Holz nicht gehörig ausgenutzt wird, theils der Forstbediente zu bequem ist, den Absatz vieler Nutzhölzer mit Mühe und Aufopferung zu befördern. Es ist umsonst, daß man sagt: das muß nicht seyn; es geschiehet dennoch, und die vorgesetzten Behörden können weder jede Klafter nachsehen, ob eingeschlagenes Nutzholz darin befindlich ist, noch selbst einmal ein bestimmtes Urtheil darüber fällen, wenn es geschiehet. Eben so wenig werden sie ermitteln können, ob es möglich gewesen wäre, Mittel aufzufinden, den Debit des Holzes zu erhöhen. Wie nachtheilig dieß für den Staat ist, nimmt man am deutlichsten wahr, wo Staats- und Privatforsten unter gleichen Verhältnissen neben einander liegen. Im-

mer muß entweder der Staat sein Holz von gleicher Qualität zu einem wohlfeileren Preise lassen, als es der Private verkauft, oder er verkauft nichts, so lange in den Privatforsten noch etwas zu bekommen ist. Die Ursache von dieser gar nicht zu bestreitenden und tausendfach in der Wirklichkeit nachzuweisenden Erscheinung liegt darin, daß man in den Privatforsten die Käufer auf jede Art anzulocken, und es ihnen bequem zu machen sucht, daß sie jeder Zeit das gewünschte Holz, so wie sie es verlangen, erhalten können, wenn es vorhanden ist, daß man mit einem Worte von Seiten des Privatforstbesitzers den Holzkäufer so behandelt, wie der Kaufmann seinen Kunden, den er nicht gern verlieren will; daß man keine Mühe scheuet, alle Holzsortimente herzustellen, bei denen sich nur irgend ein Gewinn erwarten läßt. — Ganz anders ist es in den Staatsforsten, wo der Forstbeamte kein Interesse dabei hat, ob das Holz dieses oder das künftige Jahr verkauft wird, ob zuletzt viel oder wenig einkömmt; er betrachtet sich nicht als Kaufmann, sondern als Staatsbeamten, erfüllt seine Instruktion, so wie diese es vorschreibt, beobachtet alle oft unnöthige und den Verkauf erschwerende Förmlichkeiten, hütet sich, Nutzhölzer arbeiten zu lassen, deren Verkauf oft ungewiß ist und wobei er sich der Gefahr vielleicht gar aussetzt, Vorwürfe wegen unzweckmäßig aufgewandter Zugutemachungskosten zu erhalten, welche ihm die Rechnungsführung, die Arbeit bei dem Einschlage 2c. erschweren, und läßt Alles den Gang gehen, welchen es nehmen will. Er findet hinreichende Beruhigung darin, daß

er doch nicht so handeln kann, wie er will, sondern seiner Instruction folgen muß, daß vielleicht gar gut gemeinte Vorschläge von seinen Vorgesetzten zurückgewiesen werden. Das Gefühl, daß man ihm seine Selbstständigkeit nicht gestatten will, und ihn ängstlich beaufsichtigt, erstickt in ihm das Verlangen, mehr zu thun, als von ihm verlangt wird. Wohl mögen manche Leser dieser aus der Erfahrung geschöpften Bemerkungen seyn, welche sie durch die Behauptung zu widerlegen glauben: die Pflicht des Beamten fordere, Alles zu thun, um das Interesse des Staats zu befördern, was in dessen Kräften stehet, das Gefühl derselben müsse eben so stark wirken, als der Eigennutz, und wo es nicht geschehe, müsse der Vorgesetzte dieß nöthigenfalls erzwingen! Die, welche diese Behauptung aufstellen, kennen aber so wenig den Menschen, als die Schwierigkeit, ein solches Gefühl bei vielen Widerwärtigkeiten, welche der Beamte oft erfährt, zu erhalten, noch die Kraft und ihre Grenzen, welche erfordert wird, um die Verwalter zu zwingen, so zu handeln, wie sie handeln sollen. Es ist noch ein himmelweiter Unterschied zwischen einer pflichtvergessenen schlechten Amtsverwaltung und der idealisch vollkommnen, wo dem Amtsverwalter sein Amtsinteresse theurer ist, als das eigene, und er dem Vortheil des Staats jede Mühe, jeden eignen bringt und aufopfert. Die erstere kann man wohl verhindern, die andere nie erzwingen und nur bei einem sehr kleinen Theile der Beamten darauf rechnen, sie zu finden. Darum scheint es politisch, den eignen Vortheil des Beamten mit dem des Staats zu verbinden,

und dadurch die Bewegungsgründe, ihn zu beschaffen, zu verstärken. Wir sehen bei dem vorliegenden Falle, daß dieß in der That oft ohne zu befürchtenden Nachtheil geschehen kann, denn wo sollte dieser entstehen, wenn man z. B. dem Forstbedienten einen Antheil von demjenigen verspricht, was er über den festgesetzten Ertrag des Forstes aus dem einmal zum Einschlag bestimmten Materiale bloß durch sorgfältigere Ausnutzung herausbringt? Sollte es denn so gefährlich seyn, zu sagen: von allem Holze, welches als Nutzholz über den Brennholzpreis verkauft wird, erhält der Forstbediente seine Procente? — Würde es nicht sehr viel Gewinn bringen, wenn der Forstmann die Gewißheit hätte, von jeder erlaubten und rechtlichen Erhöhung der Einnahme, ohne Erhöhung des Einschlags, seinen Antheil und Gewinn zu erhalten? In den mehresten Ländern bestehet die Einrichtung, daß der Forstbediente einen Antheil an den Strafgeldern erhält, um ihn dadurch desto aufmerksamer zur Verhinderung der Holzfrevel zu machen; dieß ist in der That aber weit weniger zu billigen, als eine Aufmunterung zu besserer Holzausnutzung durch Theilnahme am Gewinne, wie wir weiter unten zeigen werden. Warum sollte man nun nicht auch eine ähnliche Aufmunterung zur Herbeiführung einer weit weniger gefährlichen Einnahme-Erhöhung bewilligen können? — Sobald die zum Abtriebe kommenden Orte und das einzuschlagende Material fest bestimmt sind, wie es doch bei einer einigermaßen geregelten Forstwirthschaft an-

genommen werden muß, läßt sich keine Gefahr weiter dabei denken.

Nicht bloß bei der Einnahme, sondern in vielen Fällen bei Ersparungen der Ausgabe, lassen sich häufig Tantiemen bewilligen. So z. B. da, wo Holztransport für Rechnung der Forstkasse Statt findet, wird es keinen Nachtheil herbeiführen können, wenn man von den dabei zu machenden Ersparungen dem Forstbeamten einen Antheil verspricht.

§. 12.
Fortsetzung.

Ein anderes großes Hinderniß in der eignen Staatsforstverwaltung, die größte Forstrente für die Staatskassen zu erhalten, liegt darin, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen und Formen zu allgemein sind, und nicht immer auf die Oertlichkeit passen, daß die Forstbeamten durch dieselben viel zu sehr beschränkt sind, um das überall zu ergreifen, was sie für das Vortheilhafteste halten. Je größer der Staat ist, desto nachtheiliger wirkt dieß; je kleiner, desto weniger bemerkt man es natürlich.

Das Streben der Centralforstverwaltung muß seiner Natur nach darauf gerichtet seyn, eine gewisse Gleichheit in den Grundsätzen und Formen der Verwaltung herzustellen, denn sonst würde sie ihre Wirksamkeit verlieren und sich außer Stande sehen, das Ganze zu übersehen. Nur zu oft trifft es sich aber, daß dasjenige, was an dem einen Orte vortheilhaft ist, unvortheilhaft an dem andern wird. Will die Central-

behörde kräftig wirken und konsequent handeln, so kann sie auf die Forderungen der Forstbeamten, die mit Berufung auf die Oertlichkeit bald hier das, bald dort jenes für vortheilhaft erklären, nicht unbedingt achten, denn sonst wird sie nur ein Büreau der Provinzialforstbehörden, welches immer dasjenige ausfertigt, was jene verlangen. Besteht sie auf dem, was sie allgemein für vortheilhaft erkennt, so kann es nicht fehlen, daß sie häufig nachtheilige Mißgriffe macht, der Eifer der Forstbedienten erkaltet, weil sie das Bessere zurückgewiesen sehen. Jede Centralforststelle eines einigermaßen beträchtlichen Staats hat eine eben so schwierige als unpassende Stellung, indem sie aus der Ferne die Verwaltung und Benutzung eines Grundstückes leiten und anordnen soll, welches zweckmäßig zu verwalten und vortheilhaft zu benutzen, man genau nach seinen örtlichen Verhältnissen kennen muß, eine Kenntniß, welche diese Stelle nie erlangen kann. Mißkennt dieselbe, wie so häufig geschieht, nun noch ihre Bestimmung, und wendet die allgemeinen Grundsätze überall streng auf die Ordnung des Einzelnen, so kann es nicht anders seyn, als daß die von ihr vorgeschriebenen Formen höchst hindernd und nachtheilig werden. Beispiele werden dieß leicht zeigen.

Es müssen allgemeine feste Taxen für jedes Holzsortiment seyn, denn man kann nicht dem Förster oder Reviervermalter die willkührliche Bestimmung der Preise lassen. Hiernach hat Bauholz, Nutzholz, Brennholz ꝛc. seinen bestimmten Preis, das erste und zweite kostet in der Regel doppelt und dreifach so viel, als das letzte.

Jetzt tritt der Fall ein, daß man Bauholz zwar zu einem weit höhern Preise verkaufen könnte, als das Brennholz, aber doch nicht zur vollen Taxe. Der Privatmann oder ganz selbstständige Revierverwalter, welcher siehet, daß es unmöglich ist, die volle Taxe zu erhalten, daß aber selbst bei heruntergesetztem Preise im vorliegenden Falle noch großer Vortheil gegen den Einschlag des Holzes zu Brennholz ist, würde darauf eingehen und den Gewinn erhalten; der Staatsforstbeamte, wie er gewöhnlich gestellt ist, kann es nicht, bevor er nicht die Genehmigung der Centralbehörde eingeholt hat; der Käufer aber kann diese nicht erwarten, und der zu erhaltende Gewinn ist verloren. —

In einem andern Falle liegt der Abschluß eines Holzcontrakts vor, welcher die Genehmigung der Centralstelle erfordert. Diese muß darauf bedacht seyn, alle mögliche Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, welche unter allen möglichen Fällen den Staat gegen Verlust schützen, und kann sie ohne diese nicht ertheilen. Die Verhältnisse sind aber so, daß sie viele dieser in andern Fällen nothwendigen Bedingungen hier ganz überflüssig, nur erschwerend für den Käufer, zu drückenden Formalitäten machen, ohne dem Verkäufer einen Nutzen oder mehr Sicherheit zu gewähren. Man trauet sich indeß nicht, von den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften abzugehen, da man zu unbekannt mit den eigentlichen Verhältnissen ist, auch Niemand die Vertretung auf eigne Gefahr übernehmen will; der Käufer rechnet nun alle Beschwerden und Nachtheile zu Gelde, zahlt dem Staate weit weniger,

als er würde haben zahlen können, wenn die Verwaltung im Stande gewesen wäre, weniger ängstlich in den Bedingungen zu seyn, was sie nicht kann, weil diese Vorsicht durch die Natur der Verwaltung geboten wird. Wo große Verkäufe in den Staatsforsten Statt finden, kostet dieser Umstand allein sehr viel, und selten oder nie erhält der Staat dasjenige dabei für sein Holz, was der vorsichtige Privatmann erhält.

Man könnte diese Beispiele, wo das Abweichen von der vorgeschriebenen Regel und Ordnung vortheilhaft wird, unendlich vervielfältigen; es würde dieß jedoch eine ganz unnöthige Weitläuftigkeit seyn, da diese schon hinreichen werden, die nöthige Erläuterung zu der aufgestellten Behauptung zu geben. Wenn man den Grundsatz nicht zu bestreiten vermag, daß der Holzverkauf die Natur jedes andern kaufmännischen Geschäftes hat, und daß die ganze zweckmäßige Benutzung der Forsten allein von den örtlichen Verhältnissen abhängig wird, so wird man auch nicht in Abrede stellen können, daß demjenigen, welcher ein solches Geschäft mit Vortheil betreiben soll, eine gewisse Freiheit des Handelns gestattet werden müsse, und daß diejenigen, welche sich die Leitung der Benutzung, wenn auch nur im Allgemeinen vorbehalten, durchaus genau mit der Oertlichkeit bekannt seyn müssen.

Da man nicht vorauszusetzen im Stande ist, daß es je möglich seyn könnte, nur durchaus geschickte, von jedem Eigennutze freie und im höchsten Grade rechtliche Revierverwalter zu erhalten, indem jeder Stand

seinen Ausschuß hat, und trotz aller Vorsicht erhalten wird, so kann auch hier nicht die Idee aufkommen, demselben die Freiheit zuzugestehen, überall willkührlich und nach eigener Ueberzeugung zu handeln, und sie von jeder Kontrole zu entbinden. Der Nachtheil würde dabei wahrscheinlich den erwarteten Vortheil überstei-gen, und es könnte wohl der Fall eintreten, daß dann der Forst mehr Domaine des Forstbedienten, als des Staates würde. Allein man muß die Kontrole nicht so weit ausdehnen, daß der Oberförster den Förster, der Forstmeister den Oberförster, der Oberforstmeister den Forstmeister, den Oberforstmeister die Kammer, die Kammer die Forstcentralstelle, der Minister die Forstcentralstelle, den Minister der Staatsrath oder Regent in allen Sachen und Kleinigkeiten kon-trolirt und eine Stelle immer die Wirksamkeit der anderen hemmt. Wenn man bei der Anstellung der Beamten mit der gehörigen Vorsicht verfährt, sie nur zu den höhern Stellen gelangen läßt, nachdem man in den unteren hinlänglich Gelegenheit hatte, sie ken-nen zu lernen, wenn man die Stellen so dotirt, daß nicht das Bedürfniß zu Veruntreuungen zwingt, so kann man eine Kontrole einführen, welche genügt, ohne daß eine Menge Behörden da sind, von denen immer eine die andere beaufsichtigt. In den gebilde-ten Ständen des deutschen Volkes ist im Allgemeinen in dieser Hinsicht viel Moralität und Rechtlichkeit vor-handen, und man stößt oft unter hundert Beamten nicht auf Einen, bei welchem man eigentliche Unter-schleife vermuthen könnte. Allerdings zwingt aber die-

ser Eine, die Kontrole für die übrigen Neun und Neunzig mit einzurichten, nur muß man dabei beachten, daß eine zu große Aengstlichkeit dem Staate weit mehr Kontrolkosten verursacht, als er je Nachtheile durch Unterschleife zu fürchten hat.

Die vollständigste Beaufsichtigung des Beamten können stets seine Untergebenen führen. Führt man eine wohlthätige Oeffentlichkeit auch bei der Forstverwaltung ein, und verbannt jede, gar keinen Zweck habende Geheimnißkrämerei hinsichts der Einnahme und Ausgabe, der Rechnungsführung, des Verkaufes, so können die Unterschleife entweder gar nicht vorfallen, oder werden leicht entdeckt. *) An und für sich muß schon jeder Unterförster und subalterne Forstbediente, um überall ihn in den Stand zu setzen, die gehörige Ordnung zu erhalten, von Allem unterrichtet werden, was in seinem Bezirke vorgehet; dehnt man nun dieß so weit aus, daß er nicht bloß mit allen Umständen jedes Verkaufes genau bekannt werden muß, sondern auch eine Einrichtung getroffen ist, wodurch er von der Verrechnung vollständig in Kenntniß gesetzt wird, so kann ohne seine Mitwirkung kein Unterschleif erfolgen. Man erreicht dieß schon, wenn

*) Die in manchen deutschen Staaten Statt findende Gewohnheit, die Forstbeamten zu vereiden, nichts über das Forstrechnungswesen zu sagen, ist nur nöthig, wo die höhern Behörden kein ganz reines Bewußtseyn über Verwendung der Einnahme und Ausgabe haben; denn was kann gleichgültiger seyn, als das Bekanntwerden der Forstetats?

man jedem Bezirksaufseher ein einfaches Journal über die in seinem Bezirke vorfallenden Einnahmen und Ausgaben halten und es der Forstrechnung beilegen läßt. — Man darf gar nicht fürchten, daß die Beaufsichtigung des Vorgesetzten durch den Untergebenen weniger werth sey, als die desjenigen, welcher jenem wieder vorgesetzt ist. Viel leichter ist es, den Vorgesetzten zu täuschen, als den Untergebenen. Bei jenem wird stets die beste Seite gezeigt, gegen diesen kann dieß nicht lange durchgesetzt werden; jener siehet seinen Untergebenen nur zuweilen, dieser hat den Vorgesetzten bei jeder Handlung in seinem Bezirke vor Augen, bemerkt jede Vernachlässigung, kann jede Handlung in ihren verstecktesten Wirkungen verfolgen, siehet Alles, was wohl anders seyn könnte, als es ist. Ist der Untergebene gegen willkührliche Bedrückung des Vorgesetzten geschützt, weiß er, daß er so gut nur unter dem Gesetze stehet als dieser, erweckt und erhält man das Ehrgefühl auch der untersten Klasse der Staatsdiener, besoldet man sie so, daß sie leben können, ohne durchaus Begünstigungen suchen zu müssen, so kann man eine vollständige Kontrole durch die Untergebenen einrichten, ohne daß man fürchten dürfte, daß die nöthige Unterordnung (Subordination) darunter leiden würde. Es liegt in der Natur des Menschen, daß sich jeder Beamte mehr gegen die Beaufsichtigung seiner Untergebenen sträubt, als gegen die seiner Vorgesetzten; allein die Regierung kann auf dieses falsche Ehrgefühl nicht Rücksicht nehmen, was der Staatsverwaltung im Allgemeinen schon so kostbar geworden ist, da vor-

züglich dadurch die Kontrolstellen sich so gemehrt haben, indem man das subalterne Personale zur Kontrole viel zu sehr unbenützt liess. Kein vernünftiger Mensch kann sich über eine allgemein angeordnete Beaufsichtigung seiner Amtsführung beschweren, und es muß ihm ganz gleich seyn, wie diese angeordnet wird, im Gegentheil eher angenehm, sowohl seinen Untergebenen die Ueberzeugung einer vollkommnen Pflichterfüllung zu verschaffen, als seinen Vorgesetzten. Ist die Einrichtung so getroffen, daß dieß geschehen muß, so kann der Staat nicht leicht gefährdet werden. Es gehört schon eine große Verworfenheit dazu, sich mit seinen Untergebenen zum Betruge zu vereinen, und wenig Menschen sind einer solchen Herabwürdigung fähig, muß es aber zugleich mit mehreren geschehen, so bleibt es selten unentdeckt. Geschiehet es mit Einem und mit Andern nicht, so wird es von diesen bald bemerkt. Ein Untergebener, welcher unmoralisch ist, weiß, daß ihm sein Vorgesetzter nichts sagen darf, weil er ihn in seiner Gewalt hat, wird gewiß bald seine Dienstpflichten so vernachlässigen und übertreten, seine Ueberlegenheit und Rücksichtslosigkeit hinsichts des Vorgesetzten so bald zu erkennen geben, daß ein solches Verhältniß nie lange unentdeckt bleiben kann.

Durch diese Bemerkungen soll jedoch nicht die Behauptung aufgestellt werden, als bedürfe der Revierverwalter gar keiner Kontrole eines Vorgesetzten. Keineswegs, denn ohne diesen würde sie allerdings immer unvollkommen bleiben, nur nicht die vielen vorgesetzten Kontroleurs, welche jede schnelle Benu-

zung irgend eines sich darbietenden Vortheils unmöglich machen, weil immer Einer die Genehmigung des Andern dazu bedarf, und daher Keiner eine Wirksamkeit und Selbstständigkeit besitzt, wie sie die zweckmäßige Benutzung der Walderzeugung unerläßlich voraussetzt, kann man billigen. Die Revierverwalter bedürfen eines Vorstandes, welcher untersucht, ob sie in dem verlangten Sinne wirthschaften, welcher prüft, ob die Kontrole durch die Untergebenen vollständig Statt findet, die deßhalb entstehenden Vermuthungen verfolgt, sich von Allem an Ort und Stelle genau unterrichtet, was man freilich dadurch nicht wieder behindern muß, daß man ihm größere Waldflächen zutheilt, als er hinsichts der Kontrole ihrer Bewirthschaftung und Benutzung übersehen kann. Diesem muß man dann aber auch so viel Zutrauen schenken, daß man ihm die gewöhnlichen wirthschaftlichen Vorfallenheiten, die nicht die Substanz des Waldes verändern, oder auf die ganze Staatsökonomie Einfluß haben, gegen Vertretung unbedingt überläßt. Wählt man hierzu rücksichtslos nur die ausgezeichnetesten Beamten, so ist in der That wenig Gefahr dabei. Das Berichten, Anfragen bei der Centralstelle ist in der Regel nur dazu da, sich aller Verantwortung zu entheben, indem man sich die Genehmigung ertheilen läßt, von welcher diejenigen, welche sie ertheilen, in so unendlich vielen Fällen gar nicht wissen können, ob sie für etwas Zweckmäßiges oder Unzweckmäßiges verlangt wird.

Die Erfahrung lehrt, daß es recht gut möglich ist, bei dieser einfachen Verwaltungsform zu bestehen.

Die ältere preußische Forstverfassung war von der Art, indem der Oberförster eine ziemliche Selbstständigkeit hatte, und der Oberforstmeister die letzte technische, die Kammer die letzte finanzielle Instanz für den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb bildete, und nur in allgemeinen Anordnungen und richtigen Fällen der Oberjägermeister im Technischen und das Generaldirectorium im Finanziellen die Oberaufsicht hatten, freilich wohl zuweilen aber auch zu sehr in das Einzelne eingingen. Rechnet man dieser Verfassung nicht die Nachtheile an, welche durch die Unwissenheit rc. der Forstbeamten entstand, denn nur bei allgemeiner Ausbildung der Beamten ist die möglichste Vereinfachung der Verwaltung denkbar, nicht die, welche die zu große Waldfläche herbeiführte, über welche die Oberförstmeister die Aufsicht hatten, oder vielmehr haben sollten, nicht die, welche durch sanctionirte und bekannte Mißbräuche entstanden, so wird bei näherer Untersuchung diese Verfassung weder so fehlerhaft, noch unvortheilhaft erscheinen. — Durch die vielen Mittelstellen legt man stets das Geständniß ab, daß man einen Theil der Beamten für unzuverlässig hält. —

Eine beinahe noch einfachere und darum auch vortheilhaftere Verwaltung ist die der königl. hannöverschen Harzforsten. Hier ist der Oberförster beinahe unbeschränkter Gebieter seiner Forst, denn in Hinsicht der technischen Bewirthschaftung hat er beinahe keine vorgesetzte Behörde. Keine Verwaltung kostet vielleicht weniger Verwaltungskosten, und keine Reviere sind vielleicht besser bewirthschaftet. Die ganze

Kontrole wird dadurch ersetzt, daß man zu diesen Stellen nur die gebildetsten, rechtlichsten und zuverlässigsten Männer wählt, welche keine Kontrole bedürfen, und davon schon die nöthige Ueberzeugung gegeben haben.

Wo von der Anordnung der Verwaltung überhaupt die Rede ist, wird der mögliche, so wie der zweckmäßige Wirkungskreis der Behörden näher erörtert werden, und es kann daher hier genügen, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß Forstrente allerdings wohl noch sehr durch Vereinfachung der Verwaltung und daraus hervorgehende Ersparung an Besoldung und Ausgaben in vielen Staaten erhöhet werden kann.

Von denjenigen Verwaltungen, wo man absichtlich Sinekuren schafft, um Günstlinge, Zweige mächtiger Familien, abgelebte Militairs u. s. w. anzustellen, wird hier nicht erst gesprochen werden dürfen, da es bei diesen nicht darauf ankömmt, das Bessere zu erkennen, sondern nur darauf, das anerkannt Nachtheilige aufzuheben. — Diejenigen Besoldungen, welche bloße Hofbeamten, die den Titel von dem Forst- und Jagdwesen führen, erhalten, gehen die Forstverwaltung nichts an.

§. 13.

Fortsetzung.

Eine Einrichtung der neuern Zeit, wodurch die nominellen Verwaltungskosten unbestritten sehr erhöhet sind, wobei man aber Ersparungen oder Vortheile in

den reellen zu erhalten vermeinte, kann hier nicht übergangen werden. Dieß ist diejenige, daß man dem Forstbeamten alle Steuereinnahmen, unter der Bezeichnung Emoluments, Accidenzien bekannt, nahm, und ihn auf fest bestimmtes aus den Forstkassen zu zahlendes Gehalt setzte. Man that dieß,

a) um die Ungleichheit in den Besoldungen aufzuheben, und genau wissen zu können, wie hoch sich diese belaufen.

b) Um viele Mißbräuche, welche bei Erhebung dieser Einnahmen Statt fanden, ihre zu große und unübersichtliche Ausdehnung auf Kosten des Staats oder der Unterthanen aufzuheben.

c) Um dem Forstbedienten die Gelegenheit abzuschneiden, sich durch Nebengeschäfte von seinen eigentlichen Dienstgeschäften abziehen zu lassen.

d) Um ihn außer Berührung und Verpflichtung mit den und gegen die Empfänger der Walderzeugung zu bringen.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß in sehr vielen Fällen sowohl die Emolumente selbst, als auch die Art und Weise, wie sie von den Forstbeamten bezogen wurden, durchaus nicht länger so gestattet werden konnten. Alle solche Einnahmen des Forstbedienten, wobei sein eigener Vortheil mit demjenigen des Forstes oder der Forstkassen im Widerspruche standen, oder solche, welche Gelegenheit gaben, den Unterthan zu bedrücken, durften nicht länger dauern. Aber darum läßt sich noch nicht behaupten, daß es vortheilhaft gewesen ist, oder seyn

würde, alle Emolumente ohne Ausnahme aufzuheben und sie bloß durch festbestimmte baare Geldbesoldung zu ersetzen. Sehr häufig erhält man durch ihre Einziehung für die Staatskassen etwas, was für diese weit weniger Werth hat, als für den Forstbedienten, wo man daher natürlich auch bei dem Ersatze verlieren mußte. Es giebt oft Fälle, wo diese Emolumente durchaus unschädlich für den Staat sind, wichtig für den Beamten, der sie beziehet, werthlos oder unwichtig für den Staat, der sie ihm wegnimmt. In diesem Falle ist es offenbar unvortheilhaft, sie aufzuheben. Die nähere Untersuchung, wie die Ursachen, welche ihre beinahe allgemeine Einziehung veranlaßten, hinwegzuräumen sind, ohne die Einziehung gerade selbst damit zu verbinden, wird die verschiedenen Maßregeln, welche in dieser Hinsicht zweckmäßig seyn dürften, leicht darstellen.

Zu a. Daß die Besoldung eines Staatsbeamten genau bekannt und übersichtlich seyn müsse, bedarf keiner besondern Ausführung; denn die Richtigkeit dieses Satzes spricht für sich selbst, da der Staat gesichert seyn muß, daß keine Vergeudung der Staatsgelder durch unzweckmäßige, zu hohe Besoldung Statt findet. Was Ein Beamter zur Ungebühr zu viel erhält, wird entweder dem Andern oder dem Volke auch zur Ungebühr entzogen. Sobald aber alle Naturalemolumente genau angegeben und richtig zu Gelde berechnet werden, die Geldeinnahmen des Forstbeamten als Besoldungstheil durch die Rechnung laufen, er durchaus nichts, als das ihm Zugewiesene, und in keiner andern

Art, als der bestimmten, beziehen darf, findet die Uebersicht des Betrages der Besoldung eben so gut bei Emolumenten, als ohne sie, Statt. Eine völlige Gleichheit in der Besoldung jeder Art der verschiedenen Dienststellen herzustellen, ist etwas, dessen Gerechtigkeit, wie Zweckmäßigkeit, sich sehr bestreiten läßt. Es giebt Oberförsterstellen, welche viel, andere, die weit weniger Arbeit haben; manche erfordert weit mehr Kenntnisse, als eine andere; sogar muß Ein Oberförster mehr Aufwand machen und hat mehr Ausgaben, als der andere. Ist es gerecht, demohnerachtet alle ganz gleich zu besolden? — Man beraubt sich dadurch überdem eines großen Reizmittels zur ausgezeichneten Amtsführung, indem man sich durch Gleichstellung der Besoldung die Gelegenheit abschneidet, Auszeichnung im Dienste durch Versetzung und besseres Diensteinkommen zu gewähren, welche das Aufsteigen in höhere Dienstgrade keineswegs ersetzt, da es theils noch nicht entschieden ist, daß der bessere Oberförster auch immer ein guter Forstmeister werde, theils bei einer einfachen Verwaltung die höhern Dienststellen viel zu selten sind, um es immer in der Gewalt zu haben, das Verdienst zweckmäßig zu belohnen.

Diesen ersten Grund der Aufhebung jedes Emoluments kann man daher auch wohl ohne diese beseitigen.

Zu b. In allen Staaten waren beinahe mit den Forstdienststellen Benutzungen verknüpft worden, welche Anfangs von wenig Werth für die Staatskassen waren, zuletzt aber sehr beträchtlich, theils durch veräu-

derte Preise der Gegenstände, theils durch immer grö=ßere Ausdehnung derselben, wurden. So war dem Forstbeamten bald ein Antheil an der Holznutzung ein=geräumt, indem ihm das Stock= oder Reißigholz überlassen wurde, bald hatte er die Grasnutzung auf den wüsten Plätzen und in Schonungen, wo sie un=schädlich war, bald Rohrnutzung in den Brüchern ꝛc. Sehr häufig waren ihm gewisse Leistungen der Berech=tigten, welche dafür Nutzungen aus dem Forste bezo=gen, eingeräumt; beinahe überall erhielt er unter dem Namen Stammgeld eine Art Tentieme von dem für verkauftes Holz einkommenden Gelde; die allergewöhn=lichsten Emolumente waren aber freie Wohnung im Diensthause, das erforderliche Brennholz, und sehr häufig auch einige Ackerländereien, um sich die ersten Lebensbedürfnisse selbst erbauen zu können.

Der Nachtheil, welcher durch Antheile an der Waldproduktion, die dem Forstbedienten eingeräumt waren, entstand, ist so in die Augen fallend, da sie auf Kosten der Forsten und Einnahmen daraus immer weiter ausgedehnt wurden, daß es nicht nöthig seyn wird, über die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung etwas zu sagen.

Bei der Einziehung der Emolumente, welche in Leistungen der Unterthanen an den Forstbedienten un=ter mancherlei Namen und Gestalten, z. B. Zinshafer, Zinshühner, Weidehammel, Weidegeld, Hundehafer u. dgl. Statt fanden, wurde in finanzieller Hinsicht gewöhnlich eben so wenig gewonnen, als man einen andern Vortheil davon erhielt. Es war gar nicht zu

läugnen, daß diese Emolumente im Alterthume häufig auf eine nicht zu billigende Weise entstanden seyn mochten. Oft konnten sie eine freiwillig dargebotene Bestechung gewesen seyn, welche die Berechtigten anwandten, um in ihren vielleicht nicht ganz begründeten Benutzungen nicht beschränkt zu werden, oft eine erzwungene Abgabe, welche ihnen der Forstbediente auferlegte, und die sie gewähren mußten, wenn sie sich nicht tausend Kränkungen und Behinderungen, gegen welche schwer Schutz zu erhalten war, aussetzen wollten. Der Charakter dieser Emolumente hatte sich jedoch in der neuern Zeit ganz geändert; denn durch Verjährung und Länge der Zeit waren sie eben sowohl rechtliche Leistungen geworden, als die denen, welche sie leisteten, vielleicht darum vom Forstbedienten widerrechtlich nachgelassenen Nutzungsbefugnisse rechtlich begründete Grundgerechtigkeiten. Weder der Staat noch der Unterthan vermochten einseitig mehr das Bestehende aufzuheben, und da die Berechtigten wohl in keinem Falle sich zur Aufgabe ihrer Befugnisse bereit fanden, so konnte ihnen der Staat auch die bestehenden Abgaben dafür nicht erlassen. Um den Forstbedienten aber außer aller Berührung mit den Berechtigten zu bringen, zog man diese Emolumente ein und machte sie entweder zur Staatseinnahme, oder ließ sie von denen, welche sie leisteten, ablösen. Im letzteren Falle war wenig dagegen einzuwenden, wenn man es nicht überhaupt für unvortheilhaft erklärt, daß der Staat Renten gegen Kapital veräußert; im ersteren verlor der Staat immer, ohne etwas dabei auf der anderen

Seite zu gewinnen. Dem Forstbedienten konnten diese Emolumente, sobald sie in Naturalien bestanden, wenigstens zum Mittelpreise bei der Besoldung gerechnet werden, denn er konnte sie in seiner Wirthschaft benutzen, er erhielt sie brauchbar und gut, da er theils streng darauf sah, daß sie es waren, theils auch sich jeder scheuet, dem Einzelnen unbrauchbare oder schlechte Gegenstände zu bieten; die Erhebung war für den Staat kostenfrei. Der Staat mußte den Forstbedienten immer nach diesem Mittelpreise entschädigen, und erhielt ihn doch nie dafür; denn ungerechnet der nun Statt findenden Erhebungskosten, wurden die Leistungen schlechter gegeben, da sich Niemand scheuet, dieß gegen den Staat zu thun, der nothwendige Verkauf derselben fiel ohne Ausnahme schlecht aus, und von unzähligen Beispielen ist dem Verf. keines bekannt, wo man dabei den Marktpreis erhalten hätte. Einer Bestechung des Forstbedienten von Seiten der Berechtigten vorzubeugen, geschah hierdurch nichts. Diese Leistungen waren ein bestimmtes Recht, welches er zu fordern hatte, ohne dafür Dank schuldig zu seyn. Ist er einmal schlecht genug, sich bestechen zu lassen, so kann dieß eben so gut geschehen, wenn er keine Emolumente dieser Art beziehet, als wenn sie ihm als ein Theil seines Gehalts angerechnet sind.

Man kann daher die Einziehung solcher Emolumente nicht unbedingt für zweckmäßig erkennen, weil sie gewöhnlich die Besoldungskosten für den Staat erhöhen. Der Verf. weiß recht gut, daß er hierbei sich gegen die allgemeine Ansicht erklärt; allein seine Be-

hauptung beruhet auf Erfahrung und genauer Prüfung der Folgen dieser in mehreren Ländern beobachteten Maxime, wie er mit vielen Beispielen aus den Staatsforstverwaltungen darthun konnte.

Die Aufhebung des Stammgeldes, oder eines Antheils am allgemeinen Geldertrage der Forst, kann nicht gemißbilligt werden, so bald dasselbe nicht als Belohnung einer grössern Sorgfalt bei Ausnutzung des Holzes dienen sollte, und darum nur von den Nutzhölzern bezahlt wurde, im welchem Fall schon oben für die Zweckmäßigkeit desselben gesprochen wurde. Erhielt der Forstbediente bestimmte Antheile von dem Geldertrage der Forst ohne Unterschied, so lag darin eine zu gefährliche Aufforderung für ihn, den Forst über die Gebühr anzugreifen und nicht dessen nachhaltige Wirthschaft im Auge zu haben. Je weniger die Forstbedienten hierin früher kontrolirt werden konnten, desto gefährlicher war dieß. Auch wurde eine zu große Ungleichheit der Besoldung einer und derselben Stelle dadurch herbeigeführt. Machten Unglücksfälle einen ungewöhnlich starken Einschlag nöthig, z. B. Sturm, Insectenschaden, oder wurde er aus anderen Gründen vortheilhaft oder unvermeidlich, so bezog vielleicht der jetzige Forstverwalter ein ganz unverhältnißmäßig hohes Einkommen, der künftige ein zu niedriges. Auch konnte man bei den sich als steigend zeigenden Holzpreisen ohnehin nicht die ältern Procentsätze des Stammgeldes beibehalten, ohne den Forstbedienten durch zu hohes Gehalt zur Ungebühr zu begünstigen. Hing der Lebensunterhalt des Forstbedienten größten-

theils vom Stammgelde ab, weil es den beträchtlichsten Theil seines Gehalts bildete, so war der Staat gewissermaßen nicht ganz frei in der Benutzung der Forst; denn er mußte, wenn er es für vortheilhaft hielt, dieselbe einige Zeit auszusetzen, denselben wenigstens so weit entschädigen, daß seine Subsistenz gesichert war, ohne daß der vielleicht folgende Forstbediente darum von seinem deßhalb künftig größern Einkommen etwas zurück gab.

Die Einziehung des Stammgeldes, wie es sonst gewöhnlich war, und einen Theil der Besoldung des Forstbedienten bildete, kann man deßhalb nur für zweckmäßig erkennen. Demohnerachtet hat die Erfahrung gezeigt, daß es politisch war, es noch eine Zeitlang der Form nach bestehen zu lassen, indem es zwar vor wie nach von den Käufern erhoben, aber allerdings nicht dem Forstbedienten ausgezahlt, sondern für den Staat verrechnet wurde. Die Ursache lag darin, daß der Käufer sich weniger gern eine Preiserhöhung überhaupt gefallen ließ, als dem Forstbedienten ein Accidenz zahlte, wodurch er ihn besser gestimmt bei dem Verkaufe zu sehen glaubte, als wenn derselbe gar keinen Vortheil davon hatte. Die Zahlung des Stammgeldes erfuhr nie Widerspruch, kein Käufer beschwerte sich darüber, über den Holzpreis immer, vorausgesetzt, daß das besondere Zahlen des Stammgeldes auf alter Gewohnheit beruhet.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist es, daß man gerade das allerunstatthafteste und am wenigsten zu billigende Accidenz der Forstbedienten am läng-

sten hat bestehen lassen, wie es denn in sehr vielen Staaten noch jetzt bestehet. Dieß sind weniger noch die Pfandgelder bei Holzfreveln, als die Antheile an den dafür eingehenden Strafgeldern. Wenn man beachtet, daß in sehr vielen Staaten die bloße Versicherung der niedern Forstbeamten, deren Bildung und Moralität nicht größer ist, als die der andern niedern Volksklassen, genügt, und den Verhältnissen nach auch wohl genügen muß, um ein angeschuldigtes Forstvergehen zu erweisen und zur Bestrafung zu bringen, so ist wohl nicht zu bestreiten, mit der größeren oder geringeren Bestrafung auch den größeren oder geringeren Vortheil des Denuncianten zu verbinden. Der Denunciant weiß recht wohl, daß er, sobald er den Werth eines Stück Holzes, welcher erweislich nicht mehr ermittelt werden kann, zu Einem Thaler angiebt, ihm nur 8 gGr. bezahlt werden, dagegen das Doppelte, wenn er Zwei Thaler annimmt. Er weiß, daß ihm jede Denunciation, welche er fest behauptet und durchführt, sein Pfandgeld einträgt. Fürwahr Reiz genug, den möglichst großen Werth, das Zweifelhafte bei einer Pfändung oft für Gewißheit anzunehmen. In jedem Falle nur immer die größte Bestrafung der Forstfrevler zu erlangen zu suchen, kann nicht die Absicht einer Staatsverwaltung seyn, sie kann nur die größte Gerechtigkeit wollen. Darum ist auch in Preußen sehr wohlthätig neuerdings bestimmt worden, daß nur dann Bestrafung auf die bloße unbewiesene Denunciation der Forstbeamten erfolgen kann, wenn diese keinen Vortheil dabei haben. Dieß liegt eigentlich auch schon

in den ganz einfachen Grundsätzen des gemeinen Rechtes. Der Denunciant tritt hier als Zeuge, nicht als Kläger auf, denn sonst könnte seine Behauptung nicht als hinreichend zur Bestrafung angesehen werden, kein Zeuge hat aber volle Glaubwürdigkeit, welcher erweislich von seinem Zeugnisse Vortheil erwartet.

Offenbar will man durch das Pfandgeld und den Strafantheil zu größerer Thätigkeit und Aufmerksamkeit anreizen; geschiehet dieß nicht weit unschädlicher, wenn man für die bessere Ausnutzung und Versilberung der Forstprodukte verhältnißmäßige Belohnung und Prämien zusagt? — Wenn man bei irgend einem Accidenze Veranlassung zu haben glaubt, es wegen mißbräuchlicher Ausdehnung aufzuheben, so ist es gewiß dasjenige, welches aus dem Antheile an den Strafgeldern entspringt. Diejenigen, welche fest bestimmt und genau übersehen werden können, werden dem Forstbedienten gewiß weit unschädlicher als Besoldungstheil gelassen werden.

Zu c. Um dem Forstbedienten alle Gelegenheit abzuschneiden, sich durch Nebengeschäfte von seinem Berufe und seinen eigentlichen Dienstgeschäften abziehen zu lassen, wurden vorzüglich die ihnen früher gewöhnlich zur Benutzung übergebenen Ackerländereien eingezogen, und die Besoldung bloß in baarem Gelde bestimmt. Es fanden sich unläugbar in dieser Hinsicht häufig unpassende Einrichtungen vor, welche man nicht länger bestehen lassen konnte. Oft waren die zu den Forstdienststellen gehörenden Ländereien, wohl gar auf Kosten des Forstes dazu gekommen, so beträchtlich, daß

sie die größten Bauergüter an Umfang übertrafen, beträchtlichen Pachtungen glichen, und daß die Forstbedienten mit Bewirthschaftung derselben vollkommen zu thun hatten. Mit Recht war dieß zu tadeln und mußte abgestellt werden. Allein eben so unvortheilhaft für den Staat wie für den Forstbedienten scheint es auch, wenn dieser auf dem Lande wohnt, demselben alle Acker- und Viehwirthschaft zu entziehen.

Für den Staat wird es unvortheilhaft, weil dieser in der Regel das zurückzunehmende Ackerland geringer nutzt, als der Forstbediente, und die durch die Zurücknahme nothwendig werdende Besoldungszulage entweder mehr kostet, als sie einträgt, oder die Besoldung ohne Gewinn für den Staat verringert werden muß. Gewöhnlich liegen die Forstdienstländereien um die Forstdienstwohnung, welche gewiß nur mit großem Nachtheil mit veräußert werden könnte, und können von niemanden besser benutzt werden, als von dem, welcher diese bewohnt. Die Pferde, welche der Forstbediente oft ohne dieß zu halten gezwungen ist, können eine nicht zu große Ackerwirthschaft gewöhnlich recht gut mit bestreiten, das Halten von Feder- und anderem Viehe, was nur bei Acker möglich ist, gewährt einen Vortheil, der nicht mit verkauft und verpachtet werden kann, der aber für den Forstbedienten beträchtlich ist, wenn er die Ländereien benutzt.

Ein Bewohner des Landes, welcher entweder in einem Dorfe oder wohl gar noch abgesondert, ganz einzeln im oder am Walde lebt, kann etwas eigene Vieh-, Garten- und Ackerwirthschaft beinahe gar nicht

entbehren. Selbst die Bedürfnisse, welche das Land eigenthümlich erzeugt, sind oft daselbst weniger zu haben, als in der Stadt, wo dieselben einen bestimmten Markt und sichern Absatz finden. Federvieh, Eier, Milch, Gartengewächse, Obst u. dgl., kann man in den Dörfern bald gar nicht, bald nur mit Mühe und theurer als in der Stadt erhalten. Der Verf., der länger als dreißig Jahre auf dem Lande lebte, kennt dieß aus Erfahrung. Wenn der Landmann diese Sachen auch hat, so verkauft er sie nicht gern im Hause. Theils glaubt er, in der Stadt einen höheren Preis zu erhalten, theils hat er daselbst seine bestimmten Abnehmer, theils verliert er ungern die Veranlassung, zur Stadt zu gehen, von wo er alle seine Bedürfnisse holt, theils will er die Sachen nicht theilweis verkaufen, theils weiß derjenige, welcher etwas sucht, nicht, wer es gerade hat, kurz auf jedem städtischen Markte sind die Erzeugnisse des Landes sicherer, besser und sehr häufig auch wohlfeiler zu bekommen, als auf den Dörfern, wo sie erzeugt werden. Gelingt es auch endlich, diese Sachen zu bekommen, so siehet es der Verkäufer nur als eine Gefälligkeit an, daß er sie dem Käufer überläßt, und glaubt, daß ihm dieser dafür verbunden ist, was vorzüglich den Forstbedienten in mannigfaltige unangenehme Beziehungen bringt, da er immer Gefälligkeiten von Leuten verlangen muß, mit denen er in Geschäften zu thun hat, welche sie ihm wohl gar abschlagen, wenn sie sich beleidigt glauben.

Darin liegt es vorzüglich, daß wir selten oder nie

sehen, daß Rentiers und Leute, die ihrer Geschäfte wegen sich aufhalten können, wo sie wollen, so selten auf dem Lande leben, wenn sie nicht zugleich etwas Landwirthschaft haben, darin, daß jeder Landbewohner danach strebt, sie zu erhalten. Viele Menschen würden das Land der Stadt weit vorziehen, es giebt jetzt auch Gelegenheit genug, auf dismembrirten Gütern, Domainen, Klöstern ꝛc. eine angenehme Landwohnung zu erhalten; allein wenn man Alles für baar Geld kaufen muß, lebt man auf dem Lande weit theurer und unbequemer, als in der Landstadt. Man darf nur auf den Tagelöhner und kleinen Häusler, der keinen Acker hat, achten, um die Wahrheit dieser Bemerkung bestätigt zu finden. Sein sehnlichstes Verlangen bestehet darin, etwas Vieh halten zu können, dann etwas Land zu haben, um seine Kartoffeln und etwas Korn zu bauen. Hat er Eine Kuh und Einen oder Zwei Morgen Land, so ist die Familie größtentheils ernährt, sie erzieht Federvieh, mästet ein Schwein u. dgl., und der Mann darf nur noch wenig zu Kleidung und Abgaben verdienen, um hinsichts der Befriedigung seiner Bedürfnisse gesichert zu seyn. Die Kuh rechnet man gewöhnlich 12 Thlr. Reinertrag des Jahres, der Morgen Land giebt höchstens 4 — 5 Thlr. Pacht; würde man dieser Familie mit 22 Thlr. jährlich eben dieselben Hülfsmittel zu ihrer Existenz geben, als diese kleine Landwirthschaft gewährt? — Wer auf dem Lande lebt, muß etwas Landwirthschaft haben, oder er befindet sich in ganz unpassenden Verhältnissen.

Mit Unrecht glaubt man, daß der Forstbediente

durch eine kleine Ackerwirthschaft zu sehr von seinen Dienstgeschäften abgehalten würde. Eine solche verursacht zur Leitung und Beaufsichtigung so wenig Arbeit, daß sich immer so viel Zeit findet, dieß zu besorgen. Das Mehrste, was dabei zu thun ist, fällt den weiblichen Hausgenossen zu, und eine gute Hausfrau erhält dadurch Gelegenheit, für die Existenz der Familie durch die Darstellung ihrer Arbeit und Erwerbung eines daraus entspringenden Einkommens mitzuwirken, eine Menge Bedürfnisse dadurch zu befriedigen, die sonst von der Besoldung des Mannes bestritten werden müssen. Der Forstbediente, welcher Pflichtgefühl hat, wird sich nie durch eine kleine Wirthschaft von seinen Geschäften abhalten lassen; wem es fehlt, der wird sie ohnedieß zu umgehen suchen, so viel es thunlich ist.

Der Gutsbesitzer weiß gewiß, wie er seine Beamten und Dienstleute am wohlfeilsten erhält, denn der Jahresabschluß giebt ihm jedes Jahr eine sichere Uebersicht des Erfolgs seiner Ausgaben. Bei allen Gütern, größer oder kleiner, sehen wir aber, daß die Besoldung der Beamten und Dienstleute größtentheils in Naturalien bestehet. Der Privatförster bekömmt 60 Thlr. Gehalt, er kann sich aber Vieh halten, hat etwas Acker und Wiese, mit einem Worte eine kleine Landwirthschaft, welche dem Gutsherrn vielleicht nicht einmal ebenfalls 60 Thlr. kostet. Dabei befindet sich sein Förster aber weit wohler, als der Staatsforstbediente, Unterförster oder wie man ihn nennen will, welcher eine leere Wohnung und 120 Thlr. bekömmt, wofür er Alles kaufen muß. — Diese Bemerkung ist gewiß wichtig

und beachtungswerth; denn wo die Staatsverwaltung ein Gewerbe betreibt, und die Holzerzeugung darzustellen, kann man immer nur als ein solches betrachten, muß sie immer von den Privaten lernen, wie man dieß am wohlfeilsten kann.

Ein nicht unwesentlicher allgemeiner Nachtheil, wenn der Forstbediente gar keine Acker- und Landwirthschaft hat, für den Staat ist es auch, daß ihre Familien gar an keine landwirthschaftliche Industrie gewöhnt werden. Die Söhne erhalten keine Liebe zur Ackerwirthschaft, die Töchter werden keine Landwirthinnen. Im väterlichen Hause eine Wirthschaft sehend, welche der städtischen gleicht, wo Alles gekauft wird, finden sie weder zweckmäßige Beschäftigung, noch lernen sie die eigentliche wirthschaftliche und weibliche Thätigkeit. Die Söhne wollen, wo möglich, wieder Forstbediente oder andere Staatsbeamten werden; die Töchter scheuen sich, in eine Landwirthschaft zu kommen, von welcher sie nichts verstehen. Jetzt, wo Alles sich zum Beamtenstande in einem Maße drängt, daß, wäre es möglich, in kurzer Zeit das ganze deutsche Volk nur aus Beamten bestehen würde, wo die freien Landbesitzungen, befreiet von jedem gutsherrlichen Nexus, auch dem gebildeten Menschen eine Landbesitzung wünschenswerth machen, und ohnstreitig die glücklichste Existenz bieten, selbst wenn sie nur so groß ist, daß man noch selbst Hand anzulegen genöthigt ist, muß man jedes mögliche Mittel ergreifen, daß man die Menschen darauf hinweiset, Landbauer zu werden, für die in Deutschland noch Raum genug ist. Vorzüglich

ist dieß wünschenswerth hinsichts derjenigen Stände, welche sich unter die gebildeten Volksklassen rechnen, und die sich immer mehr vermehren, je mehr die allgemeine Bildung fortschreitet. Man erreicht dadurch den doppelten Vortheil, von dem höchst nachtheiligen Zudrängen zu dem Beamtenstande abzuhalten und einen gebildetern Bauerstand zu erhalten.

Diese oder wenigstens ähnliche Betrachtungen mögen es auch wohl gewesen seyn, welche im Preußischen den Grundsatz aufstellen ließen, den Forstbedienten vom Revierverwalter an, abwärts gerechnet, eine passende Landwirthschaft als Emolument zu lassen.

Unzweckmäßig und unvortheilhaft scheint es auch zu seyn, dem Forstbedienten nicht das nöthige Brennholz als Emolument zu geben. Da er doch den Geldbetrag desselben nach dem Verkaufspreise im Gehalte zugesetzt bekommen muß, so ist es ganz zweckwidrig, das Geld erst durch die Forstkasse laufen zu lassen, und weit einfacher, das Holz gleich wirklich zu geben. Es erregt bei dem Forstbedienten, welcher nichts zu thun hat, als Holz zu erziehen und zu verkaufen, welcher es häufig nicht einmal abzusetzen weiß, einen, freilich unbegründeten, aber doch nachtheilig wirkenden Unwillen, wenn er das Holz erkaufen muß, welches vielleicht eine Menge anderer Menschen unentgeltlich aus derselben Forst erhalten. Das Geld, welches ihm zum Ankaufe dieses Holzes gegeben wird, wird häufig bei sonst ganz rechtlichen Menschen nicht dazu verwandt, sondern das Bedürfniß anderweitig befriedigt, sollte man auch die Entschuldigung dafür selbst in der heil.

Schrift aufsuchen, worin sie freilich dem Sinne und der Wirklichkeit nach nicht zu finden ist. — Auch einen unbegründeten Mißmuth muß man bei dem Beamten zu vermeiden suchen, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann. —

Zu d. ist bereits bemerkt worden, daß die Berechtigungen der Forstbedienten gegen die Empfänger der Walderzeugnisse durchaus fest und gesetzlich bestimmt seyn müssen, in welchem Falle dann das, was derselbe von ihnen erhält, durchaus keine nachtheilige Verpflichtung des Forstbedienten erzeugen kann.

Nach diesen Gesichtspunkten wird man es nicht für vortheilhaft erkennen können, unbedingt alle Emolumente der Forstbedienten aufzuheben und die Besoldung derselben allein auf baares Geld zu beschränken, wodurch sie für den Staat so außerordentlich kostbar wird, ohne daß er einen besonderen Vortheil dadurch erhält. Man wird sich vielmehr lieber dabei begnügen, nur diejenigen abzuschaffen, deren Nachtheil als entschieden zu erkennen ist. Darunter gehören nun unbedingt alle diejenigen Vortheile, welche ein Forstbedienter dadurch erhalten könnte, daß er Unternehmungen, z. B. Holzanfuhren, Kulturen, Holzeinschlag, Rodungen und dergl. für eigene Rechnung übernimmt, indem sie ihm von der obern Forstverwaltung in Verdung gegeben werden. Dieß ist der Fall, weil dann immer der Vortheil des Beamten in Widerspruch mit dem der Forstkasse gebracht wird, in-

dem der des ersten ist, recht viel zu erhalten, derjenige der zweiten, recht wenig zu geben. Dieser Widerspruch darf aber nie Statt finden.

Drittes Kapitel.

Von den Mitteln, die Forstrente durch Erhaltung verhältnißmäßiger Preise zu sichern und zu erhöhen.

---

§. 14.

Daß die vorgeschlagenen Mittel zur vortheilhaftesten Erhebung der Forstrente bei der eigenen Verwaltung, als: möglichste Ersparung der Verwaltungskosten, theils durch die größte Einfachheit der Verwaltung, theils durch die wohlfeilste Art der Besoldung, durch Verknüpfung des Vortheils des Forstbeamten mit demjenigen des Forstherrn, oder hier des Staates, durch die den Beamten gegebene Freiheit, alle sich darbietende Vortheile zu benutzen, nur dann von Wirksamkeit seyn können, wenn die Forstbeamten selbst nur aus den gebildetesten und rechtlichsten Männern genommen werden, bedarf keiner Ausführung. Die unvollkommensten Einrichtungen werden unschädlich, und man befindet sich wohl dabei, wenn die angestellten Beamten eben so einsichtsvoll als moralisch gut sind; denn die Fehler werden dann verdeckt und unwirksam

gemacht durch die Kenntnisse und den guten Willen derer, welchen die Ausführung der getroffenen Anordnungen übertragen ist. Die vollkommensten sichern keine gute und vortheilhafte Wirthschaft, wo das Verwaltungspersonale unwissend und moralisch verdorben ist. Das ist bei der Forstverwaltung ebenso, wie bei jeder andern Verwaltung und bei der Regierung überhaupt. Es würden daher auch hier vor Allen die Mittel anzugeben seyn, wodurch man im Stande ist, sich zu sichern, nur geschickte und rechtliche Beamte zu erhalten, da hierauf zuletzt Alles ankömmt. Allein wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Verwaltungskunde, wo von der Ausbildung und Auswahl der Beamten umständlich wird gehandelt werden.

Selbst eine ebenso untadelhafte Herstellung der Verwaltungsform, wie Auswahl eines guten Verwaltungspersonales, sichert aber noch nicht die Erhaltung einer hohen und vortheilhaften Forstrente, sobald niedrige und unvortheilhafte Preise der Walderzeugung Statt finden. Sobald man für diese wenig erhält, kann bei aller Anstrengung der Beamten der Wald nicht viel Ertrag geben.

Es ist zwar allgemein die Behauptung aufgestellt, daß gerade die niedrigen Preise der Walderzeugung etwas Wünschenswerthes und Wohlthätiges für das Volk sind, und daß gerade die Regierung am mehresten durch die eigene Forstverwaltung dahin streben müsse, sie zu erhalten; allein schon im 1sten Bande dieser Schrift ist das Nachtheilige dieser Meinung für den Nationalwohlstand, das Verderbliche für die Forsten

selbst, umständlich erörtert worden. Es ist gezeigt, daß, sobald der freien Bewegung der Volkskräfte kein Hinderniß in den Weg gelegt, und kein unnatürliches Verhältniß zwischen Feld und Wald gewaltsam hergestellt wird, auch kein zu hoher Preis der Walderzeugung zu fürchten ist, indem er nie über den natürlichen hinausgehen kann. Nehmen wir dieß an, und d. V. kann nach seiner Ueberzeugung nicht anders, so ist das Streben nach einem hohen Preise der Walderzeugung, und darum einer hohen Forstrente von Seiten der Regierung nichts Tadelnswerthes. Daß es dieß nicht ist, scheint in der That schon folgende ganz einfache Schlußfolge zu beweisen.

Das Steigen der Waldrente ist nichts als ein Steigen der Bodenrente überhaupt, nur ein Streben, den Ertrag des Waldbodens dem des Ackerbodens gleichzustellen, da jener diesem schwer gleichkommen, nie ihn übersteigen kann.

Dieß Steigen kann entstehen, a. durch Vermehrung der Erzeugung, b. durch Verminderung des Angebots und daraus entstehender Steigerung der Preise. Den ersten Grund kann niemand für nachtheilig erkennen, uns geht hier bloß die Prüfung des zweiten an.

Die Verminderung des Angebots kann nur aus zwei Ursachen entstehen, entweder durch Verminderung der Waldfläche, oder Verminderung der Erzeugung. Die erste kann und darf nur Statt finden, wenn der Wald weniger einträgt, als das auf eine andere Art benutzte Land. Dann kann sie nicht für nachtheilig erkannt werden. Die zweite allerdings nachtheilige zu

heben, und eine Vermehrung der Erzeugung hervorzubringen, giebt es kein sichereres Mittel, als durch höheren Preis für die Anstrengung, welche dazu nöthig ist, zu belohnen. Ebenso sicher, wie hohe Kornpreise den Landbau in Aufnahme bringen, vermehren hohe Holzpreise die Waldkultur, und die Gestattung derselben trägt die Bürgschaft schon von selbst in sich, daß sie nie zu hoch werden können; die künstlich erzwungenen niedrigen Holzpreise können sowohl Holznoth erzeugen, als wie das erzwungene Maximum der Getreidepreise in der Republik Frankreich Hungersnoth erzeugte.

Wir haben absichtlich eine dritte Ursache, wodurch eine Steigerung des Preises bewirkt werden kann: die, wo es bloß darauf beruht, daß die Waldbesitzer den Entschluß fassen, nur zu einem gewissen Preise verkaufen zu wollen, nicht berührt, theils weil sie nur selten Statt finden kann, und in ihren Wirkungen sehr beschränkt ist, theils weil sie gar nicht in der natürlichen Ordnung liegt, nach welcher sich die Dinge von selbst herstellen und herstellen sollen. Dieß wird wieder eines nochmaligen kurzen Beweises bedürfen, da der Glaube so häufig ist, daß der Staat, wo er der größte Forstbesitzer ist, die Preise willkührlich bestimmen könne.

In Europa existirt kein Staat, in welchem sich die Regierung als Monopolist in Hinsicht der Holzerzeugung betrachten könnte. Entweder er hat Privatforsten, welche bei dem Holzverkaufe mit konkurriren, oder andere Staaten und Gegenden liefern seinen Be-

wohnern ebenfalls Holz und Holzersatzmittel. So wie ein Staat in seinen Forsten allein den Preis des Holzes erhöht, ohne daß diese Erhöhung in der vermehrten Nachfrage begründet ist, so suchen die Käufer die Befriedigung ihres Bedürfnisses aus den Privatforsten und aus andern Ländern zu erhalten, das Holz bleibt da, wo nur anderes zu erhalten ist, in den Staatsforsten unverkauft, denn die übrigen Verkäufer werden bald erkennen, daß die Steigerung unnatürlich ist, und die Käufer durch Bewilligung eines etwas niedrigern Preises an sich zu locken suchen. Wir wollen jedoch einräumen, daß der Staat nach seinen örtlichen Verhältnissen abwarten könnte, was selten der Fall ist, bis die Privatforsten ec. erschöpft sind, oder gleich ihm auf gleich hohe Preise halten, daß es nicht möglich sey, aus der Ferne Holz und Holzersatzmittel herbeizuführen, was gleichfalls selten ist, so ist dennoch die beabsichtigte Steigerung des Preises, wenn er unnatürlich hoch bestimmt ist, noch nicht erreicht. Allerdings wird dann ein Steigen des Preises sich zeigen, man wird dem Staate theilweis das bewilligen müssen, was er verlangt; allein nun wird auch die Konsumtion sich sehr mindern. Jeder wird darauf denken, sich möglichst zu beschränken, wenn ihm das Holz zu theuer wird, und dieß überall Statt findende Bestreben, Holz zu ersparen, vermindert die Konsumtion unglaublich. Die Holz verzehrenden Gewerbe, die Gegenstände, welche auch aus der Ferne herbeigeholt werden können, produciren, müssen aufhören; denn sie können nicht mehr mit denjenigen Gegenden Preis

halten, wo das Holz, das Hauptdarstellungsmittel, wohlfeil ist, hierdurch wird die Konsumtion wieder beträchtlich vermindert werden. Die Holzersatzmittel, welche bisher gar nicht oder nur schwach benutzt wurden, weil man das Holz wohlfeil hatte, werden stärker aufgesucht werden, und die Holzverzehrung ebenfalls verringern. War daher vorher auch nicht mehr Holz, als bedurft wurde, weniger konnte nicht seyn, sonst wäre der Preis von selbst schon höher gestiegen, so wird nun nach so großer Beschränkung der Konsumtion mehr seyn, als verlangt wird. Die Holzvorräthe müssen sich in den Staatsforsten aufhäufen, und nicht lange, so wird der Staat, um sie nur zu Gute zu machen, gezwungen seyn, den Preis durch vermehrtes Angebot wieder selbst herunterzudrücken.

Das ist der natürliche Gang der Sache, der stets Statt fand, und immer Statt finden wird. Man hat alle Finanzmaßregeln versucht, die nöthigsten, eingebildeten und wahren Lebensbedürfnisse mit hohen Abgaben belegt, die drückendsten directen Steuern gefordert, aber kein Staat hat noch versucht, die Ausfälle in seinen Einnahmen dadurch zu decken, daß er das Holz zu unnatürlich hohen Preisen verkaufte, ohnerachtet hierüber am wenigsten zu sagen wäre, da der Staat wohl im Nothfalle das, was er zu verkaufen hat und auf unmittelbarem Staatseigenthume erzeugt, zu willkührlichen Preisen verkaufen kann. Dieß lag darin allein, daß man die willkührliche Preiserhöhung nie durchzusetzen wußte.

Allerdings könnte dabei jemand den Einwurf machen, es dürfe nur durch die Regierung befohlen werden, daß kein Private wohlfeiler verkaufe, als die Staatsforstverwaltung, man könne die Holzeinfuhr verbieten, die Benutzung der Holzersatzmittel und Einfuhr der durch Holzkonsumtion dargestellten Gegenstände untersagen; — allein eine solche Anführung verdient wohl keine Widerlegung. Das wäre nicht einmal Finanzkunst, geschweige denn Wissenschaft, sondern reiner Despotismus. Von diesen Grundsätzen beseelt, kann man noch auf viel kürzere und sicherere Weise Geld erhalten.

Kann jedoch die Staatsforstverwaltung auch gerade nicht willkührlich hohe Preise herbeiführen, wenn die Waldfläche nicht mehr zweckmäßig verkleinert werden kann, worüber das Nähere im 1. Bd. d. S., und da niemand daran denken wird, um des höhern Preises willen die Walderzeugung zu vermindern, so kann sie doch wenigstens durch Vermeidung nachtheilig auf den Preis wirkender Handlungen dem Heruntergehen des sich von selbst herstellenden Preises verhüten.

Wir wollen deßhalb die Anordnungen, wodurch der Staat sich selbst um den möglicherweise zu erhaltenden vortheilhaftesten Holzpreis bringen kann, näher betrachten.

§. 15.

Von den absichtlich niedrig gestellten Holzpreisen.

Eine beinahe durchgängig von allen diesen Gegen-

stand berührenden Schriftstellern als richtig angenommene Behauptung ist:

daß der Staat die Verpflichtung habe, seinen Einwohnern das Holz, als das nothwendigste Lebensbedürfniß, wohlfeil zu verschaffen.

Diese Behauptung erkennen wir für ganz unrichtig und glauben, daß diese Verpflichtung weder aus den Grundsätzen der Nationalökonomie, noch des Rechts dargethan werden könne. Es ist im 1. Bd. §. 98. ff. bereits von den Wirkungen der niedrigen Holzpreise gesprochen worden, und es wird daher nichts nöthig seyn, als die staatswirthschaftlichen Gründe dagegen kurz, ohne weitere Ausführung derselben, zu wiederholen, und dann diese angenommene Verpflichtung des Staats aus dem Gesichtspunkte der Politik und des Rechtes zu betrachten.

Als nachtheilige Wirkungen des Holzpreises überhaupt wurden am angeführten Orte angegeben:

1. daß dabei kein Gedeihen der Waldkultur, keine Vervollkommnung der Waldwirthschaft zu erwarten sey, indem dann der Waldbauer auf keine Belohnung seiner Anstrengung, keinen Ersatz der dabei unvermeidlich zu machenden Aufopferungen zu rechnen hat.

2. Die Holzverschwendung, welche dem Nationalwohlstande so nachtheilig ist, wird dadurch begünstigt, und kann nur durch höhere Preise beschränkt werden.

3. Man läuft durch eine künstliche Erniedrigung der Holzpreise Gefahr, die Holzerzeugung über den wirklichen Bedarf hinaus für eine Zeit lang zu vermindern, indem der natürliche bedingte Holzboden das

durch vermindert und die Erzeugung des Holzes verringert wird.

4. Man begehet eine Ungerechtigkeit, dem Waldbesitzer durch künstliche Erniedrigung der Holzpreise einen Theil seiner natürlichen Bodenrente zu rauben.

Es wurde ferner daselbst ausgeführt, so wie im Vorhergehenden kurz wiederholt, daß keine unnatürlichen zu hohen Holzpreise zu fürchten sind; dargethan, daß dasjenige, was wir hohe Holzpreise nennen, keinen nachtheiligen Einfluß auf das Wohlseyn der Einwohner des Landes hat, sobald die Preise nur stetig und keiner zu großen Abwechselung unterworfen sind, daß dasjenige, was wir hohe Holzpreise nennen, diesen Namen eigentlich gar nicht verdient, und daß die höchsten immer nur eine Herstellung des natürlichen Preises seyn können, bei welchem Feld und Wald gleiche Rente giebt, wodurch allein das richtige Verhältniß zwischen Feld und Wald hergestellt werden kann.

Die Beweisführung dieser Behauptungen, durch welche eine absichtliche Niederhaltung der Holzpreise durch den Staat als unvortheilhaft in staatswirthschaftlicher Hinsicht dargestellt wird, ist bereits a. a. O. erfolgt, und darf daher hier nicht wiederholt werden.

In politischer Hinsicht kann ebenfalls nichts dafür sprechen, das Holz aus den Staatsforsten zu niedrigern Preisen zu verkaufen, als man dafür erhalten könnte.

Der Staat muß, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, das dazu nöthige Geld von seinen Unterthanen erheben, oder ihnen Abgaben auflegen. Bisher haben sich die Bedürfnisse noch fortdaurend vermehrt, und die Abgaben sind darum auch noch immerfort gestiegen. Alles dasjenige, was er dadurch an seiner Einnahme verliert, daß er das Holz aus den Staatswaldungen wohlfeiler verkauft, als er es verkaufen konnte, muß er durch Vermehrung der Abgaben ersetzen, eben so wie eine Vermehrung der Einnahmen von den Domainen und Staatsforsten eine gleiche Verminderung der Abgaben möglich macht. Der preußische Staat hat 10 Millionen Morgen Staatsforsten; brächte jeder Morgen 5 Rthl. Nettoertrag, so erhielte er die 50 Millionen, die er bedarf, allein aus ihnen, und dürfte gar keine Abgaben fordern. — Es liegt in der Natur der Sache, daß das Volk lieber einem Verkäufer für seine Bodenerzeugung einen höhern Preis bewilligt, als sich neue Abgaben auflegen läßt. Eine Erhöhung der Holzpreise hat noch nie ein Murren gegen die Regierung erzeugt, die Erfahrung weiset noch kein Beispiel davon dar, wohl aber hat eine Erhöhung der Abgaben diese Wirkung hervorgebracht. — Jede Erhöhung der indirecten Abgaben, zu denen man gewöhnlich seine Zuflucht nimmt, bietet nie gleich eine Nettoeinnahme dar, denn ihre Erhebung kostet wieder eine oft sehr beträchtliche Ausgabe. Nicht so diejenige Einnahme, welche die Preiserhöhung des Holzes in den Staatsforsten gewährt, diese wird gleich zur Reineinnahme, und darum um so vortheilhafter,

da sie dem Volke weniger kostet, als eine Abgabe, die viel Erhebungskosten verursacht.

Wir wollen annehmen, die preußischen Forsten geben jetzt 2 Millionen Thaler Nettoeinnahme für die Staatskassen, könnte man das Holz um das Doppelte verkaufen, so werden dadurch die Ausgaben an Verwaltungskosten um nichts größer, und die Einnahme wird nun 4 Millionen. Man erhebt, um die 2 Millionen vom Volke zu erhalten, auch nicht mehr als diese Summe von ihm. Wie viel wird man aber durch eine andere indirecte Abgabe, z. B. den Zoll, die Accise und dergl. erheben müssen, um 2 Millionen Ueberschuß zu erhalten? — Gewiß 3 Millionen, denn 33 pro Ct. Regiekosten sind wohl nichts Ungewöhnliches. — Darum vereinigen die hohen Preise, welche der Staat für das Holz aus seinen Forsten nimmt, den Vortheil der direkten Abgaben, — geringe oder eigentlich gar keine Erhebungskosten, — eben so den Vortheil der indirekten, richtige Vertheilung und Vermeidung alles Scheins von Bedrückung und Erregung von Widerwillen.

Eine besonders schwierige Aufgabe der Finanzwissenschaft ist es einmal, die Abgaben so zu vertheilen, daß sie in richtigem Verhältnisse mit dem Vermögen eines Jeden stehen, und dann auch, sie so zu erheben, daß sie so unbemerkt als möglich entrichtet werden, selbst daß der Schein erhalten wird, es stehe wenigstens zum Theil in der Gewalt eines Jeden, sich ihnen rechtlich entziehen zu können. Darum legt man vorzugsweise, so weit es sich nur irgend thun läßt, die

Abgaben auf den Handel und die Verzehrung. Hohe Holzpreise entsprechen nicht bloß dieser Forderung vollkommen, sondern sogar auch der Forderung der Physiokraten, die Steuern nur vom Boden zu erheben, da der viel davon zahlen kann, der viel davon einnimmt, und es sich zurückzahlen läßt; der Wohlhabende wird durch sie weit höher besteuert, als der Arme, denn jener ist ein weit stärkerer Holzkonsument als dieser. Man führt es als den stärksten Grund für die Forderung, daß der Staat niedrige Holzpreise herstellen müsse, an, daß er verpflichtet sey, dafür zu sorgen, daß auch der Arme dieß unentbehrliche Lebensbedürfniß erkaufen könne. Warum fordert man nicht auch von ihm wohlfeile Getreide-, Leder-, Tuch-, Leinwand-, Miethspreise, — das Alles sind ja eben so unentbehrliche Bedürfnisse des Armen? — Alles, was dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft obliegt, um die Existenz der Armen und Bedürftigen zu sichern, ist Unterstützung derer, welche außer Stande sind, sich zu erhalten, Gelegenheit zur Darstellung ihrer Arbeit, um sich für die Belohnung derselben ihre Bedürfnisse verschaffen zu können, für die Arbeitsfähigen. Wenn der Staat den armen Landbewohnern die Sammlung des Raff- und Leseholzes frei giebt, den Kranken und Hülflosen Unterstützung an Holze verabfolgen läßt, den anerkannt Armen in der Stadt Zuschüsse zum Ankauf des theuren Holzes geben läßt, so ist dieß gerecht und billig, aber auch Alles, was man verlangen kann. Unbillig ist es, um des $\frac{1}{20}$ willen, was die Armen an Holze kaufen, zugleich zu verlangen, daß die übrigen

ßs nun auch wohlfeil an die Wohlhabenden und Reichen überlassen werden. Was man diesen am Holze erläßt, muß man durch Abgaben mit Kosten wieder vom Volke einfordern.

Beachten wir die Vertheilung der Beiträge, welche die Holzkäufer durch hohe Holzpreise zu den dadurch entstehenden Einnahmen der Staatskassen geben, so findet sie ebenfalls zweckmäßig Statt. Schon ist bemerkt, daß jeder nach seiner Konsumtion, folglich wenigstens nach seinem muthmaßlichen Vermögen besteuert wird, aber auch dadurch, daß jeder, welcher Holz zur Darstellung eines Gegenstandes braucht, vertheilt man die Abgabe außerordentlich, welche gewissermaßen durch den höheren Preis des Holzes aufgelegt wird, indem sich alle diese die größeren Ausgaben, welche ihnen dadurch verursacht werden, von den Verbrauchern ihrer Waaren wieder einzeln zurückzahlen lassen.

Man behauptet zwar auch, daß gerade die Unterstützung dieser Gewerbe durch den Staat mittelst niedriger Holzpreise, zweckmäßig und selbst nöthig sey; allein dieß ist offenbar ein ganz unrichtiger Grundsatz, sobald nicht einer der im 1sten Bande erwähnten Staatszwecke dabei eintritt, als z. B. Erhaltung einer beträchtlichen Menge Menschen, wie etwa Berg- und Hüttenleute, welche kein anderes Gewerbe mehr ergreifen können, die Furcht, politisch von andern Nationen abhängig zu werden u. s. w. Im Allgemeinen kann man keinen anderen Grundsatz befolgen, als den, daß man ein Gewerbe fallen lassen muß, welches sich bei natürlich hohen Holzpreisen nicht halten kann, ein

Grundsatz, der ohnehin in den mehresten Fällen durch die Nothwendigkeit geboten wird, wobei aber allerdings, auch weiter unten berührte, Ausnahmen Statt finden. Das Wichtigste bleibt für ein Volk immer die vollständigste und vortheilhafteste Benutzung seines Bodens; denn dieß begründet seinen Wohlstand am sichersten, Kapitale und Gewinn bringende Gewerbe folgen von selbst, wenn diese erreicht ist. Den Bodenertrag absichtlich niederhalten, um von künstlich begünstigten Gewerben denselben Ertrag zu erwarten, ist unnatürlich. Hohe Holzpreise sind immer Folge der fortschreitenden Landkultur, des sich immer mehr herstellenden richtigen Verhältnisses zwischen Feld und Wald, sie sind nur eine Annäherung an die natürlichen, bei denen Feld und Wald im Verhältniß ihrer Ertragsfähigkeit gleich viel bringen; denn übersteigen können sie natürlich nie werden, da Wald nie mehr bringen kann und wird, als Feld. Können Gewerbe wegen hoher Holzpreise nicht mehr bestehen, so ist dieß ein Zeichen, daß man den Waldboden jetzt höher zu benutzen weiß, als zur Erziehung von Holz für diese Gewerbe, und das ist nichts Nachtheiliges für den Nationalwohlstand. Ist Holz genug da, um auch diese Gewerbe befriedigen zu können, wird es nicht für andere Zwecke besser benutzt, so wird es auch nicht möglich seyn, die Holzpreise so hoch zu treiben, daß sie es nicht kaufen können; hat man Holzboden genug, um für sie das Holz ohne Nachtheile ziehen zu können, so wird man es auch selbst bei niedrigen Preisen thun; denn man kann dann den Boden doch nicht höher benutzen. Das sind

alles Sätze, deren Richtigkeit sich durch die frühern Untersuchungen über diesen Gegenstand von selbst entwickelt.

Man könnte sich nichts Verkehrteres denken, als, um eine Potaschsiederei zu erhalten, welche die Klafter Holz kaum mit 6 — 8 gr. bezahlen kann, auch den Holzpreis nicht höher zu setzen, und um ihretwillen die Umwandlung von fruchtbarem und dazu tauglichem Waldboden in Getreideland zu verhindern. Wo fängt aber die Unentbehrlichkeit eines Gewerbes im eignen Lande an und wo hört sie auf? — Diese Frage ist zu einer Zeit, wo ein so vollkommner Austausch aller Erzeugungen und Fabrikate zwischen allen bekannten Ländern der Erde Statt findet, schwer zu beantworten.

Die vollständigste Entwickelung dieser irrigen Grundsätze findet man vielleicht in Stockars von Neufern vollständigem Handbuche der Finanzwissenschaft; es hält aber auch nicht schwer, sie Schritt für Schritt zu widerlegen, selbst wenn man ebenso unbekannt mit dem technischen Betriebe der Waldwirthschaft wäre, als der Verfasser jenes Buches.

Betrachtet man die hohen Holzpreise in den Staatsforsten aus dem Gesichtspunkte des strengen Rechtes, so kann der Käufer dem Staate keinen Vorwurf darüber machen, wenn er diejenigen fordert, die zu erhalten möglich sind. Die Staatsforsten sind unbestrittenes vorbehaltenes Eigenthum des Staats, woran kein Private eine andere Forderung hat, als die, daß sie so benutzt werden, wie es dem gemeinsamen Wohle, dem Staatszwecke, am zuträglichsten ist. Ste-

hen die hohen Holzpreise nicht in Widerspruche mit dem Nationalvortheile überhaupt, so hat auch niemand ein Recht, etwas gegen sie einzuwenden, um so weniger, als der Staat immer das wieder auf eine andere Art von den Unterthanen einziehen muß, was er durch absichtlich niedrige Holzpreise weggiebt.

Dieß sind die Gründe, aus denen wir jede absichtliche Niederhaltung der Holzpreise in den Staatsforsten für unvortheilhaft und unzweckmäßig halten, und glauben, daß es Pflicht der Staatsbeamten ist, Alles zu thun, was möglich ist, um die Forsten, so hoch es sich thun läßt, zu benutzen, und das Holz so theuer zu verkaufen, als es anzubringen ist. Nur besondere Staatszwecke und Unterstützung der wirklich ermittelten Armen können Ausnahmen rechtfertigen. Zu hohe unnatürliche Holzpreise sind selbst bei diesen Grundsätzen nie zu fürchten.

§. 16.

Von den Mitteln, möglichst vortheilhafte Preise der Walderzeugung herzustellen.

Keine Staatsforstverwaltung hat es in der Gewalt, willkührlich hohe Preise herzustellen, aber jede kann durch ihre Anordnungen sowohl verhindern, daß sie sich vortheilhaft bilden, als ihre Erhaltung oder auch wohl ihr Steigen durch mannigfaltige Maßregeln begünstigen.

Jeder weiß, daß der Preis vom Angebote und der Nachfrage abhängt, daß, wenn das Angebot größer ist, als die Nachfrage, Wohlfeilheit eintritt, oder

der Preis fällt, im umgekehrten Falle Theurung, oder der Preis steigt. Daraus folgt die ganz einfache Regel von selbst, daß man nie mehr Holz auf den Markt bringen müsse, als verlangt wird, daß es zweckmäßig sey, stets Sorge zu tragen, daß der angebotene Holzvorrath nie den Bedarf übersteige. So einfach diese Regel auf den ersten Anblick zu seyn scheint, so oft wird theils dagegen gefehlt, so schwer ist es aber auch, anderntheils sie immer zu befolgen.

Zuerst ist es bei dem Holze nicht wie bei anderen Waaren, wo es von dem Verkäufer abhängt, ob er viel oder wenig auf den Markt bringen will. Wenn der Kaufmann seine Speicher gefüllt siehet, so verschreibt er nichts mehr und wartet, bis er wieder vermuthen kann, Vorräthe abzusetzen, ehe er wieder neue ankauft und auf den Markt bringt. Was der Forstmann einmal im Walde hat, das muß er auch auf den Markt bringen, wenn einmal die Zeit des Einschlags da ist, ohne dieß würde er es ganz verlieren; er muß immerfort Holz zu erziehen suchen, wenn er einmal den Boden dazu hat, selbst wenn er siehet, daß zu viel ist; denn ohne dieß würde derselbe nicht bloß jetzt, sondern auch vielleicht für eine ganz geänderte Zukunft allen Werth verlieren, wo das Holz wieder sehr gesucht seyn kann, ungerechnet vieler anderen Nachtheile, die oft erfolgen würden, wenn der Waldboden unbebauet bliebe. Bloß um der vermehrten Nachfrage und des höheren Preises willen das Holz im Walde verfaulen, oder den Boden wüste liegen zu lassen, wäre eine noch verdammenswerthere Politik,

als die der holländischen ostindischen Kompagnie, welche die kostbarsten Gewürze in Amsterdam verbrennen ließ, um das Fallen ihrer Preise zu verhüten; denn das Gesammteinkommen würde dadurch für den Staat nicht erhöhet, sondern vermindert, da man für das wenigere und theurere Holz immer nicht mehr erhalten würde, als für das mehrere und wohlfeilere, aber die Herstellung von Gütern, die doch einigen Werth haben können, aus dem überflüssigen Holze verhinderte. Bemerkt man einen Ueberfluß von Holz an den Kennzeichen, welche im 1sten Bande angegeben wurden, und findet darin den zu niedrigen Preis des Holzes begründet, so ist die einfachste Maßregel, ihn zu steigern, immer die, sich desjenigen Bodens zu einer anderen Benutzung zu entäußern, welcher bei dieser entweder eine höhere oder gleiche Rente, wie bei der Verwendung zur Holzerzeugung gewährt. Da man dieß nur unter der Bedingung thun wird, daß man entweder die bisher davon bezogene Rente davon fort erhält, oder ein Kapital bekömmt, welches gleiche Zinsen trägt, so muß das Gesammteinkommen des Staates steigen, wenn im bleibenden Forste des verminderten Angebotes wegen die Preise der Walderzeugung steigen.

Die zweite Maßregel ist, eine vortheilhafte größere Konsumtion des Holzes zu erzeugen und zu begünstigen, um die Nachfrage zu steigern. Eine vortheilhafte Konsumtion ist aber die allein zu nennen, wo durch das Holz ein wirkliches Gut hergestellt wird. Wenn Tausende von Klaftern unnöthig in den Stubenöfen mehr verbraucht würden, wenn man hölzerne

Gebäude statt steinerner bauet, so ist diese nicht vortheilhaft; denn der Nationalreichthum gewinnt nicht dabei, sondern kann nur verlieren. Wenn aber ein Gewerbe eingerichtet wird, wobei zwar das Holz nur niedrig verwerthet werden kann, wodurch aber die Arbeit vieler Menschen Gelegenheit findet, angewendet zu werden, so ist dieß vortheilhaft; denn das Holz ist dann das Mittel, das durch die Arbeit hergestellte Gut zu erhalten. Der Nation kömmt dieser Arbeitsertrag zu Gute, der Staat verliert nichts, selbst wenn das Holz von derselben niedrig bezahlt würde, indem ihn die vermehrte Nachfrage nach dem bleibenden Holze und der daraus entspringende höhere Preis entschädigt.

Wir haben im vorigen §. den Grundsatz aufgestellt: dasjenige Gewerbe, welches das Holz nicht zu dem sich natürlich herstellenden Preise bezahlen kann, muß man fallen lassen, wenn nicht besondere Staatszwecke für seine Erhaltung sprechen. Allein hierbei muß man den Einfluß genau erwägen, welchen die wegfallende Konsumtion eines solchen Gewerbes auf den Holzpreis hat; man muß nie vergessen, welchen Nachtheil ein zu sehr vermehrtes Angebot haben kann, und ob es nicht der Klugheit angemessen ist, die dadurch hervorgebrachte größere Nachfrage zu erhalten. Wenn man eine Potaschsiederei, Pechhütte, einen Theerofen eingehen läßt, weil sie das Holz nicht mehr bezahlen können, ein einzelnes Hüttenwerk, so ist dabei keine Gefahr; denn ihre Konsumtion ist viel zu gering, um einen allgemeinen Holzpreis zu bilden oder herunterzudrücken. Wenn aber Hannover, Braunschweig

und Anhalt-Bernburg ihre Bergwerke und Hütten deßhalb eingehen lassen wollten, weil sie bemerken, daß sie ihr Holz vortheilhafter in das platte am Harz liegende Land absetzen, so würden sie sich sehr über die zu erhaltenden Preise täuschen, und später, wenn der so sehr beträchtliche Verbrauch der Hütten und Bergwerke aufhörte, würde das Holz, was in diesen Forsten erzeugt wird, entweder gar nicht, oder nur zu sehr geringen Preisen von den angrenzenden Ortschaften zu Feuer- und Bauholz aufgenommen werden können.

Darin liegt nun eben die zweite Schwierigkeit der Befolgung des Grundsatzes: nicht mehr Holz auf den Markt zu bringen, als der Bedarf verlangt, diesen richtig zu würdigen und zu übersehen, denjenigen Verbrauch, welcher bloß durch den vorhandenen Ueberfluß erzeugt wird, von demjenigen zu unterscheiden, welcher zur Befriedigung des Bedürfnisses in der That verlangt wird, und bei welchem das Holz darum auch seinen natürlichen Preis erhalten kann. Der Kaufmann, welcher mit Colonial- oder Fabrikwaaren handelt, bemerkt es sogleich, wenn der Markt überführt ist, da die Waaren dann unverkauft liegen bleiben, und er, im Fall er verkaufen will, unter dem alten Verkaufspreise losschlagen muß. Das vorhandene zu verkaufende Holz kann alles konsumirt werden, und das Angebot ist dennoch zu groß, so daß es den Preis herunterdrückt. Dieß liegt darin, weil eben wieder die niedrigen Preise eine größere, dem Nationalwohlstande schädliche Verschwendung erzeugen. Wenn Zucker und Kaffee in Ueberfluß auf den Markt kommen, so wird wegen des

niedrigern Preises zwar auch die Verzehrung steigen; allein es wird doch Niemand dieselben in dem Maße verschwenden, wie dieß bei dem Holze der Fall ist, wo es in Ueberfluß angeboten wird. Nicht nach dem wirklich Statt findenden Verbrauche kann man den Holzbedarf, und danach das passende Angebot berechnen, da dieser so oft eine ungeheure Verschwendung in sich begreift, sondern nur allein danach, ob die Konsumenten für das verbrauchte Holz auch den natürlichen Preis bewilligen. Bieten sie nur einen niedrigern, so ist dieß ein Zeichen, daß das Angebot noch stärker ist, als der wirkliche Bedarf, daß viel Holz zu einem Verbrauche verwandt wird, der entweder so zweckwidrig oder so unvortheilhaft ist, daß es dabei nicht ordentlich bezahlt werden kann.

Wenn wir die Erlangung des natürlichen Holzpreises zum Kennzeichen des richtigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage machen, so müssen wir dabei nicht vergessen, wie unendlich verschieden dieser nach der verschiedenen Oertlichkeit seyn kann. Wir nennen das natürlichen Holzpreis, wo die Walderzeugung dem Boden eine gleiche Rente giebt, als jede andere Benutzung. Auf absolutem Holzboden, welcher keiner weitern Verwendung fähig ist, als zur Holzerzeugung, der nur dabei eine Rente geben kann, ist der niedrigste Holzpreis noch ein natürlicher zu nennen. Je mehr er bedingter Holzboden ist, desto höher steigt der natürliche Holzpreis. Im Saalkreise kann er Sechs Thaler für die Klafter, in Westpreußen Vier Groschen seyn; bei dem ersten hohen Preise kann es noch unvortheil-

haft seyn, Holz zu erziehen, bei dem zweiten niedrigen noch vortheilhaft.

Der letzte Endzweck aller Land- und Forstwirthschaft muß seyn: dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen. Gewährt ihn das Holz, so muß man annehmen, Nachfrage und Angebot ständen im richtigen Verhältnisse, die Preise mögen seyn, welche sie wollen; gewährt es ihn nicht, so kann man unbesorgt die Nachfrage durch Veränderung der Bodenbenutzung zu erhalten suchen. Darum muß der Forstmann stets vollständig Buch über den Gesammtertrag des Forstes, von welchem am andern Orte gesprochen ist, halten, um Nachfrage und Angebot in das gehörige Gleichgewicht bringen zu können.

§. 17.

Fortsetzung.

Man kann nicht mehr Wald und nicht mehr Holz haben, als man diesen Grundsätzen gemäß haben muß, und dennoch Maßregeln ergreifen, welche die Holzpreise tiefer herunter drücken, als sie bei zweckmäßiger Benutzung sich von selbst herstellen würden. Man muß im Walde stets einen starken Bestand, die Vorräthe von vielen Jahren und für viele, das Holzinventarium, haben. Sind die Verhältnisse und der Boden so, daß sie zu einer unverhältnißmäßig großen Waldmasse nöthigen, so kann man, selbst ohne die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse zu gefährden, hiervon eine große Masse von Holz als disponibel und verkaufsfähig betrachten. Der Gedanke, sich eine au-

ßergewöhnliche Einnahme davon zu verschaffen, und ein plötzliches Bedürfniß dadurch zu decken, ist eben so natürlich, als er oft gefaßt wird. Daher die extraordinären Holzschläge, welche man zuweilen von den Regierungen anordnen siehet, um einen Ausfall in den Einnahmen zu decken, eine Maßregel, welche eben so unpolitisch, als oft verderblich für die Forsten selbst ist. Sobald die Benutzung dieser zweckmäßig angeordnet ist, so liegt es ganz außer der Gewalt der Forstbeamten, das Einkommen daraus plötzlich durch stärkern Einschlag zu erhöhen, ohne zugleich in der nächsten Zeit mehr Schaden zu thun, als der gegenwärtige Vortheil ist. Derjenige Staatsbeamte, welcher glaubt, mit einem Federstriche und durch Anordnung eines außergewöhnlichen Holzschlags das im Walde befindliche Holz unschädlich in Geld verwandeln zu können, irrt sehr und kennt die Nationalökonomie sehr wenig. Eine solche Einnahme kostet gewöhnlich der Zukunft doppelt und dreifach so viel, als sie der Gegenwart einträgt.

In einem Staate, wo man im Stande ist, aus den im Walde befindlichen Holzvorräthen ohne Gefährdung der nachhaltigen Befriedigung der Bedürfnisse mehr Holz auf den Markt zu bringen, als er es nach der gewöhnlichen Holzung oder dem gewöhnlichen Verkaufe thut, ist auch mehr Holz, als der wirkliche Bedarf verlangt. Ist die Holzerzeugung nur diesem gleich, so wird und muß sie auch gleich seyn dem gewöhnlichen jährlichen Einschlage; denn sonst würde dieser den Bedarf nicht decken. Hat ein Staat mehr Holz, als er wirklich bedarf, so wird die Konsumtion nicht durch

das plötzliche Angebot bestimmt, sondern durch das wirkliche oder eingebildete Bedürfniß der Konsumenten. Es wird nicht mehr gekauft, als gebraucht wird. Bei einem fortdauernden größern Angebote und daraus entstehenden geringeren Preise wird allerdings zuletzt mehr gebraucht, da dadurch zur ausgedehnteren Verwendung und Benutzung des Holzes aufgefordert wird; allein nie durch ein plötzliches und wieder aufhörendes bei unverändertem Preise. Nehmen wir an, daß nicht mehr Holz gekauft, als gebraucht wird, und daß schon früher so viel verkauft, als verbraucht wurde, so erscheint eigentlich die Idee eines außergewöhnlichen Holzverkaufs ganz unausführbar. Sie kann auch in der That nur dadurch ausführbar gemacht werden,

a) daß man die Käufer bewegt, sich Holz in Vorrath zu kaufen,—

b) das Holz auf eine außergewöhnliche Art zu verwenden,

c) in den Staatsforsten dasjenige Holz zu kaufen, was bisher von anderen Orten bezogen wurde.

Zu a. Wenn man den Verkauf eines außergewöhnlichen Holzeinschlags darauf begründen will, daß die Käufer sich ihre Holzvorräthe schon im Voraus anschaffen sollen, so erklärt man sich auch schon bereit, ihnen sehr beträchtliche Vortheile zu bewilligen, d. h. sehr wohlfeilen Preis zu machen; denn ohne dieß werden sie nicht dazu zu bewegen seyn. Offenbar kostet ein solches Verfahren dem Staate weit mehr, als die Zinsen einer Anleihe kosten würden, um eine gleiche Einnahme zu erhalten, wie durch diesen außergewöhn-

lichen Holzschlag. Eine Anleihe, welche zurückgezahlt werden muß, ist es aber nur, und noch dazu eine auf sehr kurze Zeit; denn diejenigen, welche jetzt in Vorrath kaufen, bedürfen dann in den nächsten Jahren gar kein Holz, und was man jetzt mehr einnimmt, fehlt dann wieder später, indem der Absatz in demselben Verhältniß in der Folge geringer werden muß, in welchem er jetzt stärker ist. Für die gewöhnlichen Zinsen und ihren Erlaß läßt sich aber Niemand bewegen, Holz in Vorrath zu kaufen, dessen Aufbewahrung schwierig ist, dessen Güte verliert, wenn es nicht unter Dach und Fach gebracht werden kann, was selten möglich ist. Bei der Bewilligung des niedrigen Preises, um zum Vorauseinkaufe zu reizen, tritt aber für den Verkäufer auch der sehr üble Umstand ein, daß es leicht ist, ihn herunterzusetzen, aber sehr schwer, ihn heraufzubringen, weil sich die Käufer so lange dagegen sträuben werden, als es nur irgend möglich ist, um so schwerer, je mehr sie die Ueberzeugung haben, daß genug Holz da ist und Geld fehlt; diese müssen sie aber haben, denn ohne dieß wäre ja ein außergewöhnlicher Verkauf von Seiten des Staats undenkbar.

Zu b. Das Holz wird verwendet zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses, zur Herstellung von Gegenständen, wobei es im Verkaufe derselben ersetzt und bezahlt wird. Hat kein Holz bisher gemangelt, so wird auch so viel von den Gewerben bisher konsumirt seyn, als mit Vortheil konsumirt werden konnte. Will man eine außergewöhnliche Verwendung erlangen, so muß man einen niedrigern Preis setzen, bei dem ein

Verbrauch, der vorher keinen Gewinn abwarf, eben wegen des nun niedrigern Holzpreises es nun thut. Fabriken und Holz konsumirende Anstalten im Inlande sind wegen eines einzelnen Holzverkaufes nicht zu errichten; denn diese erfordern eine nachhaltige Befriedigung des Bedürfnisses, da nur durch eine für lange Zeit gesicherte Betreibung die Erstattung des zu ihrer Anlage nöthigen Kapitals möglich ist. Es existirt keine Art im Inlande, eine ungewöhnliche Menge Holz zu Gute zu machen, wenn nicht die Gegenstände, welche daraus hergestellt werden, in Vorrath angeschafft und gefertigt werden, wovon die Folgen schon unter a nachgewiesen sind. Die einzige Möglichkeit ist, den Ueberschuß des gewöhnlichen Holzbedarfs, welcher angeboten wird, in das Ausland zu verfahren, um ihn zu Gute zu machen, andere Verkäufer von den großen Märkten zu verdrängen. Dieß ist denn auch die gewöhnliche Maßregel, welche die außergewöhnlichen Holzschläge verursachen, wenn die inländische Konsumtion das zu viele Holz nicht mehr aufnehmen mag. Aber auch eine höchst nachtheilige und verderbliche. Brennholz kann, wegen seines geringen Preises gegen sein Volumen, nicht verführt werden, denn es trägt die Transportkosten nicht. Die außergewöhnlichen Brennholzschläge sind auch deßhalb in Bezug auf dasselbe sehr beschränkt und selten. Der Hieb trifft gewöhnlich nur seltenes und gesuchtes Holz, Eichen und Kiefern zu Schiffbau- und Stabholz, werthvolle Bauhölzer u. dgl. Diese zu erhalten, hat man zwei Wege, entweder sie in den Beständen einzeln herauszuhauen,

oder diejenigen Waldorte ganz einzuschlagen, wo sie sich vorzugsweise befinden. Im ersten Falle ruinirt man durch eine verderbliche Plenterwirthschaft den Wald und verringert den Zuwachs und nachhaltigen Ertrag, im zweiten Falle erfolgt so viel Brennholz nebenbei, daß es gar nicht abzusetzen ist, und daß man häufig daran mehr Verlust hat, als der Ertrag des Nutzholzes beträgt. Die Beweise für diese Behauptung würden sich leicht auffinden und nachweisen lassen. Vor Allen muß man aber in das Auge fassen, daß in den mehresten Fällen der Verkauf von Holz in das Ausland eine niedrigere Verwerthung desselben herbeiführt, als den Verkauf im Lande selbst erwarten läßt. Die großen, starken und seltnen Hölzer werden in Deutschland schon so gesucht und so selten, daß sie sehr oft recht gut bezahlt werden, wenn man sie einzeln und so wie sie verlangt werden, verkauft. Ihr Preis ist auf allen großen europäischen Holzmärkten, nach Abrechnung der Transportkosten bis dahin, beinahe immer geringer, wie mitten in Deutschland. Das klingt paradox, und ist dennoch richtig, wie sich durch die genauesten deßhalb angestellten Berechnungen erweisen läßt. Von allen Nutzhölzern, welche in den preußischen Staatsforsten verkauft werden, sind beinahe ohne Ausnahme (diese machten etwa die Masten, welche wenig mehr vorhanden sind), die Stab- und Schiffbauhölzer genau betrachtet, dasjenige, was am schlechtesten bezahlt wird. Der ärmste Bauer zahlt verhältnißmäßig mehr für die Lattstange, als der englische Kaufmann für die Hamburger Balken, das läßt sich durch die Vergleichung der Taxen, die

für den gewöhnlichen Verkauf gelten, mit den Preisen, welche die großen Holzkontrakte bestimmen, eben so klar als unbestreitbar darthun. Das kann auch nicht anders seyn, weil wir uns auf den außerdeutschen Märkten in Konkurrenz mit den ganz werthlosen außereuropäischen Wäldern, wo das Holz gar keinen Preis hat, einlassen. Jeder außergewöhnliche Verkauf, wo die Abnahme durch andere Völker erfolgen soll, führt daher auch immer Verlust an den Preisen herbei.

Das sich dieß nicht auf solche Verhältnisse beziehet, wo der Ueberfluß von Holz und Holzboden fortwährend einen Holzhandel mit dem Auslande nöthig, zweckmäßig und vortheilhaft macht, bedarf keiner Erinnerung. Hier ist bloß von solchen Verkäufen die Rede, wo die innere Konsumtion die Holzvorräthe zwar nach und nach aufzunehmen vermag, wo man aber, um plötzlich eine große Masse Holz verkaufen zu können, es dem Auslande zuführt. Von den Fällen, wo auch die Holzerziehung für das Ausland für vortheilhaft erkannt werden muß, ist im 1sten B. gehandelt worden.

Zu c. Das Erste, was bei einem außergewöhnlichen Holzverkaufe in den Staatsforsten geschehen muß, ist, die Käufer zu bewegen, dasjenige Holz, welches sie bisher an andern Orten erkauften, nun in diesen zu nehmen. Waren die Preise an beiden Orten gleichstehend, so wird in der Regel, aus den oben angeführten Gründen, Jeder den Ankauf in den Privatforsten ꝛc. vorziehen, und um die Käufer zum Kaufe in den Staatsforsten zu bewegen, müssen dieselben hier ohnfehlbar sehr heruntergesetzt werden. Wo dieß nicht wäre, wür-

de es ein Zeichen seyn, daß sie schon zu niedrig standen. Da die anderen Verkäufer mit der Preisherunterse̊tzung nicht gleich folgen werden, so kann allerdings der Absatz in den Staatsforsten anfangs dadurch größer werden; allein nicht lange, so werden jene dem Staate folgen müssen, und die Käufer haben das Vergnügen, die verschiedenen Forstbesitzer den Holzverkauf in eine Versteigerung umwandeln zu sehen, wo Jeder wetteifert, der Mindestfordernde zu seyn, dem sich dieselben dann zuwenden und bei ihm kaufen.

Hat der Staat zum vortheilhaften Absatze sehr verschieden gelegene Forsten, so wird ein solcher allgemein angeordneter außergewöhnlicher Holzschlag noch üblere Folgen haben. Das bequem gelegene Holz wird dann in größerer Menge gekauft werden, das unbequemer gelegene wird stehen bleiben, und der ganze Gewinn beschränkt sich dann auf die zu ersparenden Transportkosten, welche der Staat dann allerdings erhält. Dafür werden die Forsten auf der einen Seite zu stark angegriffen, auf der andern wird das Holz ungenutzt bleiben, auf beiden Seiten wird der Ertrag dadurch in der Folge verringert.

Man kann deßhalb eine solche Finanzspekulation, welche außergewöhnliche Holzschläge, ohne auf den Bedarf Rücksicht zu nehmen, bloß darum anordnet, um mit einem Male einen stärkern Geldertrag zu bekommen, nicht billigen, sie bleibt nie ohne nachtheilige Folgen, wie sich durch mehrere Beispiele aus der Erfahrung beweisen ließe, wenn nicht alles das dem Zwecke dieser Schrift entgegen wäre, was einem Angriffe auf eine

einzelne Forstverwaltung gleichen könnte. Der Staat setzt sich dadurch ganz in die Stelle eines schleudernden Kaufmannes, welchem nur darum zu thun ist, plötzlich eine Menge Waaren los zu werden und Geld zu erhalten, ohne zu bedenken, was es ihm kostet. Eine Herstellung und Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot ist zur guten Benutzung der Forsten unerläßlich. Um es zu bewirken, muß man die überflüssige Waldfläche nach Möglichkeit beschränken, jeden nur irgend Ertrag gebenden Verbrauch begünstigen und dabei den Einfluß beachten, welchen er auf die Preiserhöhung des Holzes im Allgemeinen hat, das Angebot nöthigenfalls durch die sonst so unvortheilhafte Erziehung von Holze für den auswärtigen Handel und Reservirung von dazu geeigneten Waldorten zu vermindern suchen, vor Allem aber vermeiden, der Konsumtion mehr Holz aufdrängen zu wollen, als sie von selbst verlangt. Diese Maßregeln sind wohlthätig für das Einkommen des Staats, als Forstbesitzer, und nicht nachtheilig für das Nationaleinkommen überhaupt.

§. 18.
Fortsetzung.

So wie man Ueberfluß auf dem Holzmarkte überhaupt vermeiden muß, so ist dieß auch Regel bei den verschiedenen Holzsortimentern und Arten der Walderzeugung. Diese Rücksicht ist jedoch mehr Sache der örtlichen Waldwirthschaft, als der obern Finanzbehörde. Bei dem Hiebe findet man bald die eine, bald die andere Holzgattung mehr oder weniger vor, bald enthält

ein Schlag sehr viel Nutzholz, bald beinahe gar keines. Man kann in Kieferforsten Walddistrikte haben, wo beinahe jeder Stamm schönes Bauholz ist, während sich in anderen wieder gar keines vorfindet. Es ist Sache der Leitung des Hiebes, die Anordnung so zu treffen, daß man nicht in einem Jahre eine Menge Nutzholz, was gar nicht benutzt werden kann, zum Einschlage erhält, während es in einem anderen dann fehlen würde. Finden sich seltene Holzgattungen oder Stämme vor, so muß ebenfalls ihre Benutzung gleichmäßig nach dem Bedarfe bestimmt werden. Dieß ist natürlich sehr häufig, nicht durch die Vertheilung der Schläge möglich, indem man dabei oft den ganzen Forst verhauen würde, sondern man muß sehr oft seine Zuflucht zu einer regelmäßig angeordneten Plenterwirthschaft nehmen. Es ist nicht zu billigen, wenn man die Befolgung der sonst wohl richtigen Regel: nicht außerhalb der Abtriebs- oder Durchforstungs-Schläge zu hauen, so weit ausdehnen wollte, daß man selbst dann nicht einzelne Stämme aus den Beständen hauen will, wenn dadurch offenbar kein Nachtheil entstehet, sondern Vortheil damit verknüpft ist. Die Plenterwirthschaft wird deßhalb für nachtheilig erkannt, weil man dabei Stellen von zuwachsendem Holze entblößet, welche nicht wieder mit Holze, was in gleichem Maße zuwächst, besetzt werden können, da die sie rund herum beschattenden Bäume es verhindern, wodurch man also an Zuwachse im Allgemeinen verliert. Ist die Erzeugung einer Stelle, welche man jetzt entblößt, indem man den darauf stehenden Baum wegnähme, jetzt mehr werth und höher zu benutzen, als

künftig, wenn man diesen Baum noch 10 oder 20 Jahre darauf wachsen läßt, indem er dann entweder nicht mehr als Nutzholz zu benutzen und zu verwerthen ist, oder wegen des dann Statt findenden Ueberflusses sehr im Preise fallen muß, so kann das Hinwegnehmen eines solchen Baumes kein Nachtheil genannt werden, sondern ist eher vortheilhaft. Immer muß man im Auge behalten, ob eine Regel dem Zwecke entspricht, zu dessen Erreichung sie gegeben wurde.

So wichtig es im Allgemeinen ist, gleichmäßig den ermittelten nachhaltigen Ertrag in den Forsten einzuschlagen, so unvortheilhaft würde es seyn, auch hierin nie eine Abänderung zu treffen. Man kann gezwungen werden, bald weniger einschlagen zu müssen, als dieser ist, bald kann es nöthig und vortheilhaft seyn, Vorgriffe in der Benutzung zu machen. Die Forsten einer Gegend, aus welchen dieselbe ihr Bedürfniß befriedigt, müssen immer nur als ein Ganzes betrachtet werden. Sobald durch irgend einen Umstand an der einen Stelle eine stärkere Holzung Statt findet, muß sie an der andern verhältnißmäßig verringert werden, eben so wie man den Forderungen des momentanen stärkeren Bedarfs hier oft nachzugeben gezwungen ist, und zum Ersatze des hier mehr eingeschlagenen Holzes dafür es am anderen Orte stehen läßt, oder auch später wieder weniger holzt. Insecten, Sturm, Feuer, die Abholzung von Privatforsten können plötzlich in einer Gegend einen unverhältnißmäßig starken Holzeinschlag und einen großen Holzüberfluß erzeugen. Es würde nun sehr unrecht seyn, das gewöhnliche Etats-

quantum auch in andern Forsten zu hauen. Hier mu
man dasjenige Holz weniger hauen, was dort zu vi
eingeschlagen wurde; dafür wird man dann aus di
sen Forsten verkaufen können, wenn es in jenen fehlt
Es würde unrecht seyn, nicht auch einer vortheilha
ten vorübergehenden Gelegenheit zum stärkern Absatz
an einem Orte nachzugeben, und später wieder wen
ger zu holzen.

Besonders wichtig ist es, immer nur dasjenige Hol
zu erziehen, welches man im Verhältnisse seines Ge
brauchswerthes am wohlfeilsten verkaufen kann, wei
seine Erziehung am wenigsten kostet, weil man dabe
am leichtesten den vortheilhaftesten Preis erhält. E
ist bereits nachgewiesen worden, daß Bauholz bei de
Erziehung theurer zu stehen kömmt, als Brennholz
daraus gehet von selbst hervor, daß es unvortheilha
seyn würde, die Kosten der Bauholzerziehung auc
auf dasjenige Holz zu wenden, welches man nur al
Feuerungsmaterial abzusetzen die Aussicht hat. De
Forsten z. B. im Allgemeinen den langen kostbare
Umtrieb zu geben, welchen die Bauholzerziehung noth
wendig macht, kann die Erhaltung eines natürliche
und vortheilhaften Holzpreises nur verhindern od
unmöglich machen. Das Bauholz wird ihn nicht e
halten, weil die Nachfrage dabei geringer seyn mu
als das Angebot; das Brennholz nicht, weil bei ih
nicht die Kosten des langen Umtriebes ersetzt werde
können. — Es wird diese Rücksicht näher im folge
den Abschnitte erörtert werden, wo von der Herste
lung der vortheilhaftesten Erzeugung die Rede sey

wird. Jede Holzgattung, jedes Holzsortiment muß man immer nur, so weit dieß die Verhältnisse erlauben, in dem Verhältnisse zu ziehen suchen, in welchem sich das Bedürfniß derselben zeigt, und nach welchem sich die Käufer bereit zeigen, sie höher oder niedriger zu bezahlen, woraus man wieder allein auf das grössere oder geringere Bedürfniß schließen kann.

Aus dem, was über die Herstellung vortheilhafter Preise bisher gesagt worden ist, wird sich ergeben, daß die deßhalb zu ergreifenden Maßregeln theils nur von der General-Forstverwaltung, welche die Uebersicht des Ganzen hat, angeordnet werden, theils aber auch nur von den örtlichen Forstverwaltern erkannt und durchgeführt werden können. Jede dieser Behörden muß daher begriffen haben, wie sie in dieser Hinsicht wirken kann und soll. Die General-Verwaltung darf nicht in die Einzelnheiten des örtlichen Wirthschaftsbetriebs eingreifen; denn sie ist nicht im Stande, bei diesem, der ganz außerhalb ihres Gesichtskreises liegt, das Zweckmäßige von dem Unzweckmäßigen zu unterscheiden. In demselben Falle ist aber auch der Revierverwalter, oder die örtliche Forstbehörde, hinsichts aller Anordnungen, welche eine Uebersicht des Ganzen voraussetzen. Da ihm diese nothwendig abgehen muß, so könnten jene auch nur sehr einseitig und unpassend werden. — Nicht immer ist es der Fall, daß die verschiedenen Behörden ihren Wirkungskreis, wie er allein seyn kann, vollkommen richtig begriffen haben; allein allerdings machen sich häufiger die Centralstellen des Mißgriffs schuldig, zu sehr im Ein-

zelnen anordnen zu wollen, als daß dem Untergeord-
neten solche Einrichtungen überlassen würden, deren
Bestimmungsgründe und Folgen er nicht zu überse-
hen vermag.

Zweiter Abschnitt.

Von der Herstellung der werthvollsten Erzeugung des Waldes, bei seiner Verwaltung für Rechnung der Staatskassen.

Erstes Kapitel.

§. 19.

Von der Wichtigkeit der vollständigen Kenntniß der Lehre der Forstbenutzung.

Um die höchste Forstrente am leichtesten erheben zu können, um die vortheilhaftesten Preise am bereitwilligsten von den Käufern zu erhalten, giebt es kein wohlthätigeres und zweckmäßigeres Mittel, als sich zu bemühen, dasjenige im Walde zu erzeugen, was am vollkommensten geeignet ist, die Bedürfnisse der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu befriedigen. Wer dasjenige hervorbringt, was am mehresten verlangt wird, was zur Befriedigung dieser Forderung am vollkommensten geeignet ist, wird am sichersten auf Absatz, auf die vortheilhaftesten Preise rechnen können; wer es zugleich mit dem geringsten Aufwande darstellt, wird den größten Gewinn haben. Dieß auf den Wald angewendet, erhält man eine deutliche Darstellung des

Zweckes, welchen zu erreichen die Lehre von der Forstbenutzung Anleitung geben soll. Mangel an Kenntniß hierin muß dem Nationaleinkommen, so wie dem unmittelbaren Staatseinkommen, aus den Staatsforsten nachtheilig werden. Der Zweck der Waldwirthschaft kann kein anderer seyn, als dem Walde für die Nation das höchste Gesammteinkommen abzugewinnen; denn der Staat kann in den unmittelbaren Staatsforsten nie etwas bei diesem Grundsatze verlieren, da er von den einzelnen Bürgern die Erzeugung, welche ihm zukömmt, stets vergütigt erhalten muß. Um aber im Stande zu seyn, zu übersehen, wie das höchste Gesammteinkommen hergestellt wird, muß man nicht bloß wissen, was jede Erzeugung werth ist, sondern auch was sie kostet, und in welcher Form sie verlangt wird. Diese Kenntniß soll die Lehre von der Forstbenutzung als Mittel darbieten, ihren Zweck zu erreichen. Ihre Wichtigkeit wird hierdurch genügend dargethan seyn.

Man hat es sich in der früheren Zeit bequem gemacht, und als den Zweck der Waldwirthschaft denjenigen aufgestellt: das mehreste und beste Holz zu erziehen. Daß man dieß that, lag in der Natur der Sache; denn die Forstwissenschaft hat keinen anderen Ursprung, als die Furcht, daß künftig das Holz ganz, oder doch das zur Befriedigung einiger Bedürfnisse erforderliche, fehlen würde, und die Forstmänner erhielten daher auch keine andere Bestimmung, als zu verhüten, daß dieser Fall einträte. Die Erfahrung von fünf Jahrhunderten hat uns für Deutschland dieser Furcht entbunden; denn so lange hat sie schon

die Deutschen gequält, und wir können nun freies athmend eine andere Tendenz aufstellen. Wir müssen es vernünftigerweise sogar, da Niemand zu sagen im Stande ist: was denn eigentlich das beste Holz sey? — wenn wir nicht die Definition damit verbinden: das jenige, welches den höchsten Reinertrag giebt. Beachten wir aber nicht, wie bisher, das Holz unabhängig für sich, sondern nur in Beziehung auf seinen Reinertrag, so findet es sich von selbst, daß wir nicht bloß den Ertrag des Holzes, sondern den Ertrag des Waldes in das Auge fassen. *)

Wenn man nicht weiß, in welchem Zustande und unter welchen Verhältnissen der Wald den größten nachhaltigen Ertrag giebt, kann weder der Waldbau zweckmäßig geleitet, noch die Forsteinrichtung passend getroffen werden. Es wäre thöricht, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, bevor nicht der Zweck deutlich erkannt, bestimmt und klar festgestellt ist. — Der Waldbau und die Forsteinrichtung lehren, den Wald in einen verlangten Zustand bringen und darin erhalten, die Forstbenutzungslehre soll zeigen, welches der Zustand des Waldes ist, der vor Allem als der vortheilhafteste erkannt und verlangt werden muß; — sie beschäftigt sich daher mit dem Zwecke, der Wald-

---

*) Das Folgende über die Forstbenutzung stand als Fragment in dem 1sten Hefte der kritischen Blätter. Bei einer Vergleichung wird man aber finden, daß es hier beinahe ganz wieder umgearbeitet ist, auch von der großen Menge es dort entstellender Druckfehler gereinigt wurde.

bau und die Forsteinrichtung nur mit den Mitteln, diesen zu erreichen, so wie ihn jene festgestellt hat. Auch die Lehre vom Forstschutze dient nur zur Unterstützung der Forstbenutzungslehre, indem sie nachweisen soll, auf welche mögliche Weise die Hindernisse und Störungen des verlangten Waldzustandes beseitigt, die Gefahren und Beschädigungen, welche ihm drohen, verhütet und vermieden werden können. Die vollständige Kenntniß der ertragreichsten Forstbenutzung bildet also die eigentliche Basis der ganzen Forstwissenschaft. Allein auf der anderen Seite ist es unmöglich, die Lehre von der Forstbenutzung zu verstehen, ihren Forderungen zweckgemäße Anordnungen zu treffen, oder auch nur zu wissen, wie weit man diese Forderungen ausdehnen könne, oder nothgedrungen sie beschränken müsse, ohne eine genaue Kenntniß des Waldbaues und Forstschutzes zu besitzen. Wie könnte man über die Zweckmäßigkeit, oder das Nachtheilige und Unvortheilhafte einer Waldbenutzung urtheilen wollen, wenn man ihren Einfluß auf den jetzigen und künftigen Waldzustand nicht kennt, oder nicht zu übersehen vermag, nicht weiß, in wie fern die Eigenthümlichkeiten des Waldes und seines Bodens den verlangten Waldzustand herstellen und erwarten lassen. Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz und Forstbenutzung mit allen ihren Abtheilungen und Hülfswissenschaften, stehen deßhalb in einer steten nicht zu trennenden Verbindung und wechselseitigen Beziehung zu einander.

Unter der Forstbenutzungslehre wurde bisher nur die Kenntniß der Zugutemachung der Walderzeugung,

oder die ökonomische Gewinnung und technische Verwendung derselben verstanden. Dieß ist aber nur ein Theil derselben, streng genommen sogar nur ein sehr untergeordneter, welchen der Theorie nach zwar auch der höhere Forstbeamte bedarf, von welchem aber die genaue Kenntniß und Fähigkeit der Ausübung nur dem praktischen Revierverwalter unentbehrlich ist, oder zu letzt, so weit es auf die technischen Handgriffe ankömmt, wohl gar nur dem eigentlichen Darsteller, dem Arbeiter.

Es ist allerdings für den ausübenden Forstverwalter unerläßlich nöthig, zu wissen, zu welcher Verwendung jedes Stück Holz sich am zweckmäßigsten eignet, wie das Verfahren Statt finden muß, um alle Theile der Holzpflanzen, so wie die ganze Walderzeugung auf das Vortheilhafteste zu Gute zu machen, er muß die fehlerhafte Darstellung des Arbeiters zu erkennen, zu rügen und besser anzuordnen wissen. Allein unstreitig wichtiger für den höheren, die Forstwirthschaft leitenden, die Art der Walderzeugung bestimmenden Forstmann ist, die Erkennung und Ermittelung derjenigen Art der Waldwirthschaft, welche die am mehrsten bedurften und verlangten, die werthvollsten Erzeugungen giebt, bei welchen der Waldboden am höchsten rentirt, am wohlthätigsten für das Gesammteinkommen der Nation, wie für das des Forstbesitzers bewirkt wird.

Es ist für den Forstmann nöthig, den Schiffbauholzstamm von dem geringern Bau- oder bloßen Brennholze zu unterscheiden, den seltneren zu keiner Art einer Verwendung zu bestimmen, zu welcher das häu-

figer vorkommende Holz erwägt; allein noch weit wichtiger ist es, daß der Forstordner oder Forsteinrichter weiß und übersiehet, ob es vortheilhaft und zweckmäßig ist, den Wald vorzugsweise zur Erziehung von Schiffbauholze zu bestimmen, was dieses bringt, und was es kostet, welche Wirthschaftseinrichtung dem Forstbesitzer, wie der Nation, die ertragreichste und wohlthätigste ist. Wer glaubt, dieß damit gethan zu haben, daß er den Abtriebsertrag eines Morgen 200jährigen Waldes mit dem eines 100jährigen vergleicht, oder den Preis eines Kubikfußes Schiffbauholz, wie er sich bei dem Verkaufe nominell darstellt, mit dem des Landbauholzes zusammenhält, der hat keine richtige Ansicht von demjenigen, was hierbei zu beachten ist. — Ueber die vortheilhafteste Art der Benutzung des Waldgrundes zur Beförderung des Nationalwohlstandes ist man gar nicht im Stande zu entscheiden, sobald man nicht die Quellen, Beförderungsmittel und Hindernisse desselben im Allgemeinen kennt, wenn man nicht die Kennzeichen aufspürt, aus denen sich auf die der Nationalökonomie überhaupt vortheilhafteste Waldwirthschaft schließen läßt. — Will man dieß, so werden ganz andere Untersuchungen nöthig, als über die beste Art der ökonomischen Gewinnung und technischen Zugutemachung der Waldprodukte.

Wenn man den alten, sonst durchaus unpassenden und selbst unrichtigen Unterschied zwischen höherer und niederer Forstwissenschaft irgend beibehalten will, so kann es noch am ersten in Hinsicht der Forstbenutzungslehre geschehen. Aber auch hier fällt er aller-

dings ebenfalls sogleich hinweg, sobald man annimmt, daß jeder Forstmann nicht bloß wissen muß, was er thut, sondern auch warum er es thut. Hier, wo wir uns jedoch gar nicht mit der eigentlichen ökonomischen Gewinnung und technischen Zugutemachung der Walderzeugung zu beschäftigen die Absicht haben, indem dieß genügend bereits in mehreren Lehrbüchern der Technologie und eigentlichen Forstwissenschaft für untergeordnete Forstbeamte geschehen ist, können wir jedoch diese Abtheilung in höhere und niedere Forstbenutzungslehre anwenden, um eine bessere Sonderung der abzuhandelnden Gegenstände zu erhalten.

Nach dieser Abtheilung umfaßt 1. die höhere Forstbenutzungslehre

a. die Kenntniß des Reinertrages des Forstgrundes, bei einer oder der anderen Art der Benutzung und Bewirthschaftung, so wie den Einfluß dieser auf das Nationaleinkommen und den Waldzustand;

b. die Kenntniß und Bestimmung des Preises, welchen jede verschiedene Art der Walderzeugung haben muß, wenn sie einer anderen durch besondere Begünstigung bei der Wirthschaftseinrichtung vorgezogen werden soll, um dadurch ein größeres Gesammteinkommen zu erhalten, sowohl mit Rücksicht auf das, was sie kostet, als auf den verglichenen und den Gebrauchswerth;

c. die Anleitung zur Erkennung des Bedürfnisses und seines Umfanges, um diesem in dem Maße zu genügen, wie es verlangt wird;

d. die Kenntniß, jedem sich zeigenden Bedürfnisse

auf die schnellste, sicherste und vortheilhafteste Art abhelfen zu können.

2. Die niedere Forstbenutzungslehre enthielte dagegen

a. die Anleitung zur Herstellung der verlangten Erzeugung, zur Erkennung und zweckmäßigen Auswahl der Waldprodukte für jede Art der bestimmten Zugutemachung;

b. die Kenntniß des technischen Verfahrens, welches Statt finden muß, um die ökonomische Gewinnung, die Bereitung und Verwendung der Waldprodukte am vortheilhaftesten zu erhalten.

Die höhere Forstbenutzungslehre beschäftigt sich daher damit: eine zweckmäßige Anordnung treffen zu können; die niedere mit der Ausführung der getroffenen Anordnungen. Nur die erstere kann uns hier beschäftigen, da die zweite Gegenstand der praktischen Wirthschaftsführung ist, und wir uns dieserhalb auf eine frühere Schrift beziehen, welche die dahin gehörigen Gegenstände behandelt. *)

---

*) Vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten, Züllichau bei Darnmann. 1820.

Zweites Kapitel.

§. 20.

Von Berechnung des Werthes der Walderzeugung nach dem Geldeinkommen, welches sie gewährt.

Der Zweck der Lehre von der Forstbenutzung ist, den Ertrag jeder Art der Walderzeugung übersehen zu lehren, darzustellen, welche Art der Waldwirthschaft den höchsten Gesammtertrag gewährt, oder richtiger wohl, anzugeben, wie man dieß ermittelt, um danach die Einrichtung der Wirthschaft treffen zu können. Einen anderen Zweck, als das höchste nachhaltige Einkommen zu verschaffen, kann vernünftigerweise keine Waldwirthschaft haben. Das Einkommen stellt sich aber zuletzt überall nicht nur bloß in Gelde dar, indem jede Walderzeugung am Ende immer mittelbar oder unmittelbar in Geld verwandelt wird, sondern muß auch danach berechnet und verglichen werden, wenn man es deutlich erkennen und ausdrücken will. Dieß liegt darin, daß wir uns gewöhnt haben, das Geld als das allgemeine Tauschmittel zu betrachten, und deßhalb durch dasselbe den verglichnen Werth verschiedenartiger Güter und ihren Betrag oder ihre Summen bezeichnen.

Drücken wir das Waldeinkommen in Gelde aus, wie wir es nicht anders können, machen wir uns wie-

der von dem höchsten auf diese Art ausgedrückten Einkommen abhängig, so werden wir auch offenbar von dem bisher bestandenen Grundsatze abgeleitet:

die werthvollste Walderzeugung hervorzubringen, als den Zweck der Waldwirthschaft zu betrachten,

wir gelangen vielmehr dahin, für das Ziel unseres Strebens zu erkennen:

diejenige Walderzeugung zu erhalten, welche den größten Geldertrag giebt, indem sie verhältnißmäßig den größten Preis bei der größten Wohlfeilheit, d. h. den kleinsten Schaffungskosten hat.

Wie verschieden beide Zwecke sind, ergiebt sich sogleich von selbst, sobald man den Unterschied zwischen Werth und Preis beachtet.

Der Werth wird durch das Urtheil des Verstandes über die Nützlichkeit einer Sache, d. h. über ihre Geschicklichkeit, ein Bedürfniß zu befriedigen, gebildet. Man sagt, sie hat mehr oder weniger Werth, je nachdem sie hierzu mehr oder weniger geeignet ist.

Es giebt aber mehrere Arten von Werth. Der positive Werth, wo von der Tauglichkeit einer Sache für menschliche Zwecke überhaupt die Rede ist. So hat das Holz einen positiven Werth, denn es eignet sich vor allen zur Erbauung von Wohnungen, Herstellung von Geräth und Werkzeugen, zur Unterhaltung des uns unentbehrlichen Feuers, so wie der Wald auch schon im Allgemeinen für die Bewohnbar

falt unseres Vaterlandes unentbehrlich ist, und schon darum einen positiven Werth hat.

Der vergleichene Werth, wo man die Nützlichkeit einer Sache, ihre Tauglichkeit ein Bedürfniß zu befriedigen, mit der Nützlichkeit einer anderen Sache vergleicht. So sagt man: Holz ist mehr werth, als Feuermaterial, wie Torf, die Eiche mehr, als ein kleiner Strauch, die Kiefer mehr, als der Wachholder, weil Holz die Feuerungsbedürfnisse leichter und mannigfaltiger befriedigt, die Eiche und Kiefer weit tauglicher sind, als die kleinern Sträucher.

Der Gebrauchswerth, welcher von dem individuellen Bedürfnisse desjenigen abhängt, welcher eine Sache gebraucht und konsumirt. So hat Lindenholz für den Bildschnitzer einen besondern Gebrauchswerth, Maserholz für Tischler und Ebenisten, Korbruthen haben ihn für den Korbflechter, Pulverholz hat ihn für den Schießpulver-Fabrikanten u. s. w.

Der Tauschwerth beruhet in der Tauglichkeit einer Sache, sich sicher und mit Leichtigkeit andere Güter auf dem Wege des Tausches dafür zu verschaffen.

Dieser letztere, welcher mit dem Preise am innigsten verbunden und verwandt ist, gehet uns am nächsten an, da er in allen Fällen, wo der Waldbesitzer das Holz verkaufen (gegen Geld vertauschen) will, und es nicht für den eigenen Verbrauch erziehet, am ersten berücksichtigt werden muß. In den größeren Forsten ist aber die Erziehung des Holzes für den eigenen Verbrauch sehr selten der Fall; denn auch nicht einmal die Konsumtion der eignen Hüttenwerke gehört

ganz dahin. Wäre es es, so müßte man allerdings den Gebrauchswerth beachten, der sich uns für Andere im Tauschwerthe zu erkennen giebt, da nur dann ein leichter und belohnender Verkauf des Holzes Statt findet, wenn es für die Befriedigung der Bedürfnisse der Käufer vollkommen geeignet ist.

Das Holz hat den Tauschwerth eigentlich nur in einem geringen Grade, da es, vermöge des großen Volumens im Verhältnisse seines geringen Preises, nicht leicht genug an die Orte hingeschafft werden kann, wo die dafür einzutauschenden Güter und Bedürfnisse allein erhalten werden können. In seiner ursprünglichen Gestalt hat es den Tauschwerth gewöhnlich nur auf einem sehr beschränkten Raume. Es erhält ihn oft erst durch die Verwandlung in Geld, da dieß das allgemeine Tauschmittel ist. Man kann mit Recht den Tauschwerth des Holzes danach bestimmen, je nachdem das Geld nicht allein sicherer, sondern auch in verhältnißmäßig größerer Menge dafür zu erhalten ist, welches stets mit einander verbunden seyn muß, da der höhere Preis aus der Nachfrage entstehet, und die starke Nachfrage den schnellen und leichten Absatz sichert. — Ueberall, wo Holz zum Verkaufe — gleichviel mittelbar, um durch Holzverbrauch Güter herzustellen, oder unmittelbar — erzogen wird, geschieht es in der Absicht, andere Güter dafür einzutauschen, oder mit anderen Worten, das allgemeine Tauschmittel, Geld, dafür zu erhalten. Von selbst folgt daraus der Schluß: daß dann auch dasjenige Holz erzogen werden müsse, welches den größten Tauschwerth hat,

am leichtesten und vortheilhaftesten in Geld verwandelt werden kann.

Preis endlich ist dasjenige, was man bei dem wirklichen Umtausche eines Gutes an andern Gütern, oder an Gelde, dem Repräsentationszeichen aller sinnlichen Güter, erhält. Es ist oft unabhängig vom Werthe, immer von ihm verschieden.

Der Preis und der Tauschwerth sind es daher eigentlich, welche der Forstmann hinsichtlich der Walderzeugung zu beachten hat, um vom Walde das größte Einkommen zu erhalten. Genau genommen, darf man nur auf den Preis sehen, weil mit dem natürlich vortheilhaften Preise schon von selbst die Möglichkeit und Leichtigkeit eines vortheilhaften Tausches oder Absatzes verbunden seyn muß, indem ohne starke Nachfrage sich kein vortheilhafter Preis denken läßt, da Angebot ohne verhältnißmäßige Nachfrage nur niedrige und unvortheilhafte Preise erzeugt.

Der positive Werth der Walderzeugung ist nur da zu beachten, wo von der Erhaltung des Waldes überhaupt die Rede ist.

Der verglichene Werth stellt sich im Preise dar, eben so wie der erkannte Gebrauchswerth, indem der Käufer und Verkäufer, im Verhältnisse des größeren oder geringeren Gebrauchswerthes, höhere oder niedrigere Preise bietet und bewilligt.

Den verglichenen und Gebrauchswerth für sich allein zu betrachten, ohne dabei den Preis zu berücksichtigen, um dem gemäß die Forstwirthschaft einrichten zu wollen, wäre eben so unthunlich, als selbst unzweckmäßig.

und unzulässig. Denn da der vergliche Werth nur in Bezug auf Güter für gleichen Gebrauch und gleiche Benutzung Statt findet, so kann das Streben, einen Ueberfluß von Gütern von hohem verglichenen Werthe herzustellen, nachtheilig seyn, wenn deßhalb die Erzeugung von solchen, die geringeren haben, aber wohlfeiler sind, vernachlässigt wird. Es ist dieß immer der Fall, sobald der zur Anschaffung des werthvolleren Holzes nöthige Aufwand verhältnißmäßig den größern Werth übersteigt. So hat ein 180jähriger gesunder, schön gewachsener Kiefernstamm von 80 Fuß Länge, 24 Zoll mittlerem Durchmesser, ohnstreitig einen größeren verglichenen Werth, als ein Sparrenbaum von derselben Holzart von 40 Fuß Länge und 10 Zoll mittlerer Stärke; denn das Holz ist bei ersterem weit dauerhafter und fester, als Brennholz erzeugt es mehr Hitze, und als Nutzholz kann es nicht bloß zu jedem Gebrauche benutzt werden, wozu der schwächere Stamm dient, sondern es taugt auch noch zu vielen Dingen, wozu der Sparrenbaum nicht tauglich ist. Wollte man nun aber bloß wegen dieses höheren verglichenen Werthes nichts als Kiefern in 180 Jahren ziehen, mehr Stämme dieß Alter erreichen lassen, als man sie von jener Größe bedarf, so würde dieß ein sehr unvortheilhaftes Verfahren seyn; denn der Wald würde dann einen weit geringeren Ertrag geben, als wenn da, wo kein starkes Holz gebraucht wird, auch nur schwächeres Holz von geringerem verglichenen Werthe gezogen würde. Nicht bloß an Holzmasse ginge dann bei dem zu langen Umtriebe verloren, da es schwer, oft

unmöglich seyn würde, die nöthige Stammzahl zur vollen Konsumtion der Produktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten; sondern das lange Hinausschieben der Benutzung würde auch dem Waldbesitzer, wie dem Allgemeinen nachtheilig werden. — Was von 180jährigem Holze und der Größe, wozu dieß Alter erforderlich ist, gebraucht wird, muß auch erzogen werden. Wie viel dieß ist? — das läßt sich schwer berechnen, weil das eingebildete Bedürfniß sich schwer von dem wahren sondern läßt, weil damit zugleich die Kenntniß verbunden seyn muß, ob es vortheilhafter ist, dieß Holz selbst zu erziehen, oder besser, es von Außen herzuschaffen, durch andere Hülfsmittel zu ersetzen rc. Die Berechnung ist aber auch gar nicht nöthig; denn das wirkliche Bedürfniß der Vortheil oder Nachtheil der Erziehung oder Anschaffung stellt sich im Preise dar, weil der Preis von der Nachfrage abhängt, die Nachfrage wieder vom Bedürfnisse, der Käufer erst dann dem Verkäufer alle Kosten der Erziehung bewilligt, wenn er das, was er verlangt, nirgends anders wohlfeiler haben kann, keine wohlfeileren Ersatzmittel aufzufinden weiß. So lange der Preis des 180jährigen Holzes nicht so ist, daß seine Erziehung an irgend einem Orte eben so gut rentirt, als jedes andere Holz, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß davon entweder mehr vorhanden ist, als bedurft wird, oder wohlfeiler von außen beschafft, als selbst erzogen werden kann, oder vielleicht gar nicht unentbehrlich ist. Wir würden daher in diesem Falle die Kosten der Erziehung, die den Forstbesitzer eben so gut, wie das

Allgemeine treffen, umsonst aufwenden und verschwenden, da sie keinen Zweck haben, wenn wir das Holz bloß wegen des höheren verglichenen Werthes ziehen wollten. Daß man, wenn man vom besten Holze sprach, immer den verglichnen Werth im Auge hatte, und darnach die Waldwirthschaft anordnete, immer das vom höchsten verglichnen Werthe zu ziehen, ist eigentlich die vorzüglichste Ursache unserer unvortheilhaften und unökonomischen Wirthschaft, weßhalb man nicht genug auf das Unpassende dieses Grundsatzes aufmerksam machen kann.

Der einfachste und natürlichste Einwurf, welchen man hierbei machen wird, ist: daß man auf die ungeheueren Summen aufmerksam macht, welche nach diesem Grundsatze das starke Holz kosten würde, und daß es für diejenigen, welche es brauchen, gar nicht zu bezahlen seyn würde. Man darf nur, um das vorige Beispiel beyzubehalten, anführen, daß 3 Thlr. mit Zinseszins zu 5 pCt. 100 Jahre belegt, bis zu Einem Thaler anwachsen, und daß folglich, wenn man einen 80jährigen Sparrenbaum auch nur zu Einem Thaler verkaufen kann, und dieser noch 100 Jahre stehen bleibt, er dann 120 Thlr. kosten muß.

Es läßt sich jedoch hierauf Folgendes erwiedern.

Das Bedürfniß des ganz starken Holzes ist für den Landbau an und für sich noch sehr zweifelhaft, da es mit vollkommen gleicher Festigkeit eben so gut aus kleinen Stücken zusammengefügt werden kann. Schiffe können aber eben so gut außer Deutschland und Europa gebauet werden, als hier, und es ist

nichts Wünschenswerthes, deutsches Holz dazu zu erziehen, wenn der Ueberfluß von Holzboden und Holze nicht dazu zwingt. Selbst wenn wir aber auch einräumen, daß solches starkes Holz wirkliches Bedürfniß ist, und mit einem sehr hohen Alter gezogen werden muß, so wird doch gewiß Jeder einräumen, daß es nur in geringer Menge unentbehrlich genannt werden kann. Nur Gewerbe bedürfen es dann, welche es sich unbemerkt von der Gesellschaft wieder bezahlen lassen können, selbst wenn dieß Holz den höchsten Preis hat. Wenn eine Mühlwelle nicht bloß 120 Thlr., sondern 500 Thlr. kostete, so wie man sie jetzt oft für 10 Thlr. haben kann, so ist die Mühle dann natürlich um 490 Thlr. theurer zu erbauen. Der Müller verlangt a) seine Arbeit bezahlt, b) die Zinsen seines Betriebskapitals. Kann er nun die Mühlwelle nicht wohlfeiler, als 500 Thlr. haben, so bauet er entweder keine Mühle, oder er muß für den Mehraufwand, den die theure Welle nöthig macht, entschädigt werden, und sein Betriebskapital verzinset, und, da es sich konsumirt, auch entschädigt sehen. Mahlen 200 Familien in dieser Mühle, so müssen sie, da wir einmal die Mühlen nicht entbehren können, sich nothwendig entschliessen, jede nach Verhältniß ihres Mehlbedarfs erst den Müller, und dann eigentlich den Forstbesitzer für die Erziehung der Welle zu entschädigen, was auf keine jährlich 6 ggr. betragen kann, da dieß eine Mehreinnahme von 50 Thlr. für den Müller ausmacht, die er nicht einmal fordern kann. Wir können keine Ungerechtigkeit darin finden, daß nun jede Familie diese 6 ggr.

mehr für ihre Mehlbereitung zahlt, weil der Forstbesitzer für die Erziehung des zur Mühle nöthigen starken Holzes entschädigt werden muß; ebenso kein Unglück für den Nationalwohlstand darin, daß der Forstbesitzer 500 Thlr. erhält, die Konsumenten sie ihm zahlen, die sie zuletzt sich wieder von ihm zurückgeben lassen. Noch weniger können wir glauben, daß, wenn eine Mühlwelle 500 Thlr. kostet, keine Mühle mehr gebauet werden würde; denn die Erfahrung lehrt, daß damals, als man das ganze Holz zu einer Windmühle mit 100 Thlr. bezahlte, weit weniger dergleichen gebauet wurden, als jetzt, wo es bei nur mittelmäßigen Holzpreisen wenigstens 1000 Thlr. kostet. Man vergißt, daß die Ausgabe, welche eine Nation für die Erziehung von starkem Holze macht, was sie selbst verbraucht, in der Entbehrung der Benutzung des im Holze steckenden Kapitals liegt, daher ganz gleichmäßig Statt findet, es koste viel oder wenig, der Preis sey hoch oder niedrig. Der höhere Preis bewirkt keine höhere Ausgabe; denn das eine Mitglied der Nation erhält ihn, das andere oder die anderen zahlen ihn; in der Nationalrechnung ist es ein bloß durchlaufender Posten, der in Ausgabe und Einnahme gleich groß ist, und sich folglich selbst wieder aufhebt. Der höhere Preis dient nur zur Ausgleichung der Mitglieder des Volkes unter sich, damit jedes vollkommen für seine Aufopferungen entschädigt werde. Den Forstbesitzer zwingen zu wollen, seinen Grund offenbar niedriger zu nutzen, als er kann, und der Nation es zuträglich glauben, wenn er es thut, ist eine auffallende

Idee. Das ist eine wirkliche Vermehrung der Nationalausgabe, wenn wir eine Ausgabe für die Erziehung von starkem Holze machen, welches an das Ausland überlassen wird, ohne daß dieses es ersetzt. Kein Engländer hat noch darin ein National-Unglück gesehen, daß ihnen 1803 der Kubikfuß Stab- und Schiffbauholz beinahe 1½ Thlr. kostete, wenn er verbraucht war; wir Forstmänner finden aber eines darin, wenn wir dieser Nation das Holz, was sie bedarf, nicht wohlfeil verkaufen können!

Es wäre etwas Leichtes, vollkommen zu beweisen, daß das starke Holz, den natürlichen Verhältnissen gemäß, nie denjenigen Preis erhalten wird, welchen wir durch die Annahme von Zinseszinsen herausrechnen, weil es in holzreichen Gegenden gezogen werden kann, wo das schwache Holz gar nicht benutzungsfähig ist, oder höchst niedrige Preise hat, und nur bei gewisser Stärke erst Werth erhält, weil andere Vortheile uns zum Theil dafür entschädigen, wenn wir unter passenden Verhältnissen das Holz älter werden lassen ꝛc.; allein es scheint dieß Alles ganz überflüssig, sobald man einräumt, daß es weder eine Ungerechtigkeit, noch ein Unglück ist, wenn jedes Mitglied des gesellschaftlichen Vereins in Verhältniß der Aufopferungen, die es zur Befriedigung der Bedürfnisse desselben macht, auch dafür entschädigt wird.

So wenig wie den verglichenen Werth allein, ohne Berücksichtigung des Preises, kann man auch den bloßen Gebrauchswerth des Holzes bei Anordnung der Waldwirthschaft berücksichtigen, da dieser, wie oben

angeführt wurde, so sehr verschieden nach den individuellen Ansichten und Bedürfnissen ist. Wollten wir das Holz mit Rücksicht auf seinen Gebrauchswerth erziehen, so könnte dieß wohl nur mit der nothwendigen Beschränkung geschehen, daß dem Verlangen und den Ansichten eines Jeden nur so weit genügt wird, als es die Befriedigung seines Bedürfnisses verlangt. Schon in dem 1sten Bande dieser Schrift ist es nachgewiesen, daß es überhaupt nicht möglich ist, das Holzbedürfniß auszumitteln, worauf wir hier zurückweisen, da diese Ausmittelung eben so wenig für das Einzelne, wie für das Ganze thunlich ist. Es ist dieß auch hier wieder nicht nöthig, denn das Bedürfniß, so wie der Gebrauchswerth, den danach eine Walderzeugung für den Einzelnen hat, zeigt sich ebenfalls wieder im Preise, weil jeder wieder nach seinen individuellen Ansichten, von dem Gebrauchswerthe einen höheren oder niedrigern Preis bewilligt. Er erhöhet, je nachdem ihm dieser höher oder geringer scheint, auch sein Gebot, wenn sein Bedürfniß größer, er erniedrigt es, wenn es geringer ist und die Befriedigung desselben leichter.

Durch die richtige Beachtung des Preises stellt sich deßhalb auch zuletzt das richtige Verhältniß der Walderzeugung hinsichts des Bedürfnisses nach dem Gebrauchswerthe her. Darum ist es nun aber so wichtig, den wohlfeilen und zu niedrigen Preis von dem natürlich richtigen, und deßhalb hoch scheinenden, unterscheiden zu können; darum ist eine künstliche Herabsetzung und Niederhaltung der Preise irgend einer Holz-

gattung nach Form und Art so verderblich für das Allgemeine; weil dieß dann immer zuletzt den unnütz verschwendeten Aufwand tragen muß, wenn etwas, welches viel kostet, dazu verwandt wird, wozu das würde genügt haben, was weniger kostet.

§. 21.
Fortsetzung.

Nehmen wir die vorausgeschickten Sätze an, so gelangen wir dahin, daß wir die Forstbenutzung, mithin auch die ganze Forstwirthschaft vom Geldertrage abhängig machen; daß wir diejenige Forstwirthschaft für die beste erklären müssen, welche zuletzt die ganze Walderzeugung in Geld verwandelnd, das größte nachhaltige Geldeinkommen gewährt. Da das Geld alle sinnlichen Güter repräsentirt, da, sobald nicht ein über die ganze kultivirte und mit einander in Verbindung stehende Welt verbreiteter Mangel eines Gutes eintritt, bei der Vervollkommnung des Weltverkehrs alle sinnlichen Güter für Geld wirklich zu bekommen sind, so ist dieser Grundsatz auch in sich ganz folgerecht. Er wird im Allgemeinen auch wohl für die einzelne Privatforstwirthschaft für richtig erkannt, nicht so aber für die Staatsforstwirthschaft. Er würde ohne Zweifel auch für diese als richtig angesehen werden, wenn nicht dem Gelde die eigene Vermehrung durch Zinsen eigenthümlich wäre; was man die Produktionsfähigkeit der Kapitale nennen kann. Hierdurch entstehet der Umstand, daß über das vom Forstgrunde zu erwartende Geldeinkom-

man nicht mehr der Preis der Walderzeugung allein entscheidet, sondern auch die frühere oder spätere Zeit, worin die Geldnutzung eingehet, daß unter die Schaffungs- oder Erziehungskosten des Holzes vorzüglich auch die entbehrte Nutzung des Geldes, wenn es möglich war, es früher zu erheben, gerechnet werden muß. Dieß verursacht wieder, daß die in Menge und Eigenschaft geringere Erzeugung ein größeres Einkommen gewähren kann, als die größere und bessere, weil die Produktionsfähigkeit der Kapitale in Gelde größer ist, als die Vermehrung der Holzkapitale, welche verlangt werden, um das mehrere und bessere Holz zu erzeugen, wenn die vorhandene Holzmasse zwar schon benutzungsfähig war, aber eben deßhalb noch unbenutzt und wachsend bleibt.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß der Zweck der Staatsforstwirthschaft die Erziehung der größten und brauchbarsten Holzmenge seyn müsse, (offenbar ein Produkt des physiokratischen Systems, welches Arbeit und Kapital keinen Einfluß auf die Vermehrung des Nationalreichthums einräumt, sobald diese nicht wieder zur Vermehrung der Bodenerzeugung verwandt werden) verwerfen deßhalb auch die Staatsforstwirthe allgemein den Grundsatz: die Forstwirthschaft allein vom Geldeinkommen abhängig zu machen, indem sie gerade hierin den Vorzug der Staatsforstwirthschaft suchen, daß diese den Materialertrag selbst mit Aufopferung bei dem Geldertrage zu erhöhen sich bestreben kann und soll, indem dadurch das Wohl des Ganzen, des Staats befördert werde. Darin, daß die Produktionsfähigkeit

vermehrt werden, das beweisen die großen Flächen, welche entweder gar nichts, oder nur unverhältnißmäßig wenig Holz hervorbringen. Ferner werden vorzüglich in den Nadelholzforsten eine große Menge Bäume zu Brennholz eingeschlagen, welche zu Bau- und Nutzholz benutzt werden können. In geschlossenen Nadelholzwäldern auf einem einigermaßen guten Boden können oft ½ der Holzmasse, welche der Abtriebsschlag giebt, zu Bau- und Nutzholz gebraucht werden, und in den Staatsforsten wird im Durchschnitt kaum ⅛ — $\frac{1}{10}$ desselben als solches abgesetzt. Noch weit geringer ist das Verhältniß des wirklich zu Nutzholz verkauften Holzes in den Buchenwaldungen gegen das, was dazu hätte gebraucht werden können.

Wir wollen annehmen, die preußische Staatsforstwirthschaft würde bloß vom Geldertrage abhängig gemacht, so wird ein Jeder einräumen, daß, so lange eine dabei eintretende Verminderung der Holzerzeugung nicht mehr beträgt, als bis jetzt von ihr unbenutzt bleibt, sey es durch Nichtbenutzung des Vorhandenen, oder Nichterziehung dessen, was nicht erzogen wird, weil man es nicht bedarf, dieß kein eigentlicher Verlust genannt werden kann. Eben so kein solcher, wenn man das starke Holz nicht erziehet, welches jetzt nicht gebraucht, und darum in das Brennholz geschlagen wird, wozu schwächeres ebenfalls genügt. Das Materialeinkommen wird hier ohne Nachtheil vermindert, und selbst in der Qualität verringert, das Geldeinkommen aber durch die Produktionsfähigkeit der verwan-

deiten und erhobenen Kapitals unläugbar mit Vortheil vermehrt.

Nehmen wir aber ferner an, daß durch diese Verminderung entweder die Holzerzeugung dem nothwendigen Verbrauche nun nicht mehr genüge, oder daß wenigstens nun nicht mehr das erforderliche starke Bauholz gezogen würde, so ist auch hierbei noch nicht einmal Gefahr oder Verlust, sobald die Einnahme bei dem höheren Geldertrage größer ist, als die Ausgabe bei dem Ankaufe des deßhalb fehlenden Holzes, wenn es durch diesen beschafft werden kann. Wenn wir Eine Million Einnahme durch zu erhebende Kapitalszinsen mehr erhalten, so können wir auch ohne Nachtheil eine halbe Million wieder ausgeben, denn die andere halbe bleibt uns immer noch als Ueberschuß.

In Hinsicht der Qualität des Holzes muß es aber immer der Fall seyn, sobald wir die Forstwirthschaft vom Geldertrage abhängig machen, daß wir nur dann die Erziehung eines Holzsortiments aufgeben, wenn es wohlfeiler angekauft, als erzogen werden kann. Dieß gehet schon aus dem Vorigen hervor, und ist leicht zu erweisen.

Der Geldertrag des Waldes hängt vom Preise der Walderzeugung ab. Die den höchsten verhältnißmäßigen Preis hat, muß das größte Geldeinkommen gewähren. Hoher und niedriger Preis ist zwar gewöhnlich etwas Relatives, hier aber etwas Bestimmtes, denn wir nennen das verhältnißmäßig hohen Preis einer Sache, wenn sie uns im Verhältniß ihrer Schaffungskosten bei dem Vertausche mehr Güter giebt, als eine ande-

te; niedrigen, wenn sich weniger Güter, als für eine andere, dafür erwarten lassen. Unter Schaffungskosten ist aber Alles, Bodenrente, Erzeugungskosten, Aufopferung für Verschiebung der Benutzung rc. begriffen. Darum muß die Walderzeugung, welche den höchsten Preis hat, das höchste Einkommen gewähren. Der Preis stellt sich durch die Nachfrage her, indem er steigt, wenn diese größer ist, als das Angebot, fällt, wenn dieß umgekehrt der Fall ist. Die Nachfrage in dem einheimischen Walde wird aber in demselben Verhältnisse steigen, in welchem es schwieriger und kostbarer wird, ein wirkliches Bedürfniß von Außen zu befriedigen. Kann man den Kubikfuß Bauholz von Außen für 3 ggr. erhalten, so wird man im Inlande nicht mehr dafür bieten; kann er dafür hier nicht erzogen werden, indem man dabei an Geldeinkommen verlöre, so muß man es auch nicht thun. Der Staat würde dabei verlieren, der Käufer nichts gewinnen, denn ihm kann es gleich seyn, woher er sein Holz für gleichen Preis erhält. Ist es gar nicht mehr von Außen in der verlangten Qualität zu erhalten, oder kömmt es so theuer zu stehen, daß er hier ebenfalls mit Vortheil zu erziehen ist, so werden die Käufer bald den Preis bieten, für den er gezogen werden muß, eben weil man die Forstwirthschaft vom Geldertrage abhängig macht, und weil bei seiner Erziehung dann der Forst am mehrsten einträgt. — Man könnte noch den Einwurf machen, daß zur Erziehung von starkem Holze eine lange Zeit gehört, und daß man, wenn man nach diesem Grundsatze seine Erziehung einmal aufgegeben hat,

nicht sogleich wieder im Stande seyn wird, es wieder anzuschaffen, sobald sich das Bedürfniß nun wirklich zeigt. Man hat z. B. nichts als 60jähriges Holz, und es wird nun 160jähriges verlangt, so müssen 100 Jahr vorüber gehen, bevor das 60jährige wieder 160 Jahr alt wird. — Allein dieser Einwurf ist nicht geeignet, eine Besorgniß zu erregen, weil es nie vortheilhaft seyn kann, alles Holz in möglichst kurzem Umtriebe zu benutzen, und immer starke Hölzer bleiben werden und müssen.

Die ganze Summe unserer Holzbedürfnisse schließt alles Holz, starkes wie schwaches, in sich. Von dem Augenblicke an, wo man anfing, das starke Holz nicht mehr erziehen zu wollen, würde schon sein Preis steigen, der Markt des schwachen Holzes würde durch das Herunterhauen des starken überfüllt werden, und im Preise herunter gehen, so daß gleich im ersten Jahre, bevor noch die Abholzung der starken Hölzer beträchtlich seyn könnte, sich die Unausführbarkeit eines solchen Projectes gleich zeigen würde. Nehmen wir nur an, daß man auf einmal die Idee faßte, alle preußischen Kieferwaldungen auf 60jährigen Umtrieb zu setzen, so wäre natürlich die Folge, daß alles Holz über 60 Jahr feilgeboten werden müßte.

Würde es Jemand kaufen? — Würde nicht Jeder sehen, daß, wenn diese Maßregel allgemein durchgeführt würde, das starke Holz in Kurzem ungeheure Preise gelten würde, und sich um so eher dasselbe aufzubewahren suchen, als er es jetzt verschleudern müßte? Die Folge solcher Anordnungen läßt sich zu klar übersehen,

als daß man fürchten dürfte, sie würden je getroffen werden.

Dann haben wir aber auch eine Menge Forsten, in denen nur starkes Holz abgesetzt werden kann, und in denen deßhalb stets der hinlängliche Vorrath gesichert bleibt.

Es kann scheinen, als wenn die Nachweisung des Vortheils der frühzeitigen Benutzung gar von keinem Werthe sey, wenn er nicht erreicht werden kann. Allein die Unmöglichkeit, ihn herzustellen, bezieht sich nur auf alle Forsten, nicht auf einzelne; denn hier ist er recht gut zu erhalten.

Wenn wir z. B. die nahe um Berlin und an den dahin führenden Strömen, Seen und Kanälen liegenden Forsten betrachten; so ist es höchst unvortheilhaft, ihnen einen langen Umtrieb zu geben. Hier kann man alles 70 und 80jährige Holz zu Brennholz, die Klafter mit 3 bis 4 Thlr. verkaufen. Das Nutzholz hingegen wird verhältnißmäßig, mit Anrechnung der Zinsen der verschobenen Benutzung, nicht theuer genug bezahlt, und man verliert dabei, weil das aus Oberschlesien, der Neumark, Westpreußen ꝛc. herbei gebrachte Holz seinen Preis herunter hält, wogegen man Brennholz so weit nicht herbringen kann, da es die Transportkosten nicht trägt, welches bei dem theurern Bau- und Nutzholze eher der Fall ist. Warum soll man nun nicht in den nahe um Berlin gelegenen Forsten die Forstwirthschaft vom Geldertrage abhängig machen, und den kurzen Umtrieb wählen, wenn er mehr einträgt? — Die entfernten Forsten gewinnen

dadurch, denn sie können nun das Bau- und Nutzholz in größerer Menge hierher absetzen, wenn hier nichts mehr gezogen wird. Man ziehet dann jedes Holzsortiment da, wo es hingehört, — das Brennholz, welches keinen weiten Transport erträgt, in der Nähe, das Bauholz, welches eher transportirt werden kann, in der Ferne. Niemand verliert, der Staat nur gewinnt, der für die dadurch disponibel werdende und in Geld zu verwandelnde Holzmasse Staatsschuldscheine kaufen und deren Zinsen zum Forstertrage rechnen kann, die größer werden müssen, als der Betrag der verloren gehenden Holzerzeugung. Wollte man in Westpreußen eben so den Umtrieb verkürzen, so wäre dieß freilich eine Thorheit, welche keinem vernünftigen Menschen einfallen kann. In Gegenden, wo die Nachfrage stark ist, gehört das schwache, wo sie schwach, oder gar keine ist, das starke Holz. — Häufig hat es sich auch von selbst so hergestellt, ohne daß die Forstmänner dadurch auf die Richtigkeit dieser Wirthschaftsanordnung aufmerksam wurden.

In Hinsicht der Qualität des Holzes können wir daher die Forstwirthschaft ganz unbesorgt vom Gelde abhängig machen, weil wir dabei gewiß sind, daß Alles erzogen werden muß, was durch seinen Preis anzeigt, daß Nachfrage danach, und folglich Bedürfniß desselben vorhanden ist. Wir gelangen sogar am sichersten und allein dahin, dadurch die Forstwirthschaft und die Walderzeugung dem Bedürfnisse am sichersten anpassen zu können.

Anders ist es in mancher Rücksicht mit der Quantität. Wenn wir auch annehmen dürfen, daß der verhältnißmäßige hohe Holzpreis bewirken wird, daß man Holz von den verlangten Eigenschaften ziehet, so wird durch den höchsten Preis die, durch die frühere Benutzung herbeigeführte, Verminderung der Benutzung nicht wieder aufgehoben. Je höher vielmehr der Preis steigt, desto mehr Aufforderung findet dann Statt, das Holz immer früher zu benutzen, und folglich die Erzeugung immer mehr zu vermindern, je stärker die Nachfrage wird; denn wenn die Produktionsfähigkeit der Geldkapitale größer ist, als die der Holzkapitale, d. h. die Geldzinsen größer, als der sich am Holzvorrathe erzeugende Holzvorrath, muß es desto wünschenswerther seyn, das Holz in Geld zu verwandeln, je größer die Summen sind, welche man dafür erhält.

Giebt der Morgen Eichenschlagholz bei zehnjährigem Abtriebe 10 Rthl., so darf der Kubikfuß bei 60jährigem nur zu 2⅓ Sgr. verkauft werden, um gleichen Ertrag bei der Anrechnung von Zinseszinsen zu 5 Proc. zu haben; bringt der erste bei theurem Holze 40 Rthl., so muß das 60jährige Holz schon zu 9 Sgr. 4 Pf. der Kubikfuß verkauft werden. Der Zuwachs im Holze bleibt sich in beiden Fällen gleich, der Zuwachs, welchen das Geldkapital 50 Jahre mit Zinseszinsen à 5 Proc. erhält, beträgt aber im ersten Falle nur 104 Rthl. 18 Sgr., im zweiten 418 Rthl. 12 Sgr. Der Gewinn der großen Summe ist anziehender, als der der kleinen, folglich steigt der Reiz der

frühern Benutzung desto mehr, je höher die Holzpreise werden. Dieß bestätigt auch die Erfahrung; denn je theurer das Holz ist, desto häufiger findet man auch nur kurzen Umtrieb.

Nimmt man dabei an, daß die Holzerzeugung den wirklichen Bedarf nicht übersteigt, eine Voraussetzung, welche durch hohe Holzpreise schon gewissermaßen begründet wird, so kann dieß gefährlich scheinen und Besorgnisse erregen, da der hohe Preis nicht zur Vermehrung durch längern Umtrieb, sondern zur fortwährenden Verminderung durch immer kürzeren auffordert. Allein auch diese Besorgniß ist in der That nicht gegründet.

Die Verminderung selbst ist nicht in Abrede zu stellen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß der ältere Wald bis dahin, wo sich seine Productionsfähigkeit wegen entstehender Unvollkommenheit des Bestandes wieder vermindert, mehr Holz hervorbringt, als der jüngere, weil seine Fähigkeit, sich rohe Stoffe anzueignen und in Holz zu verwandeln, fortwährend steigt, so lange der Bestand ganz vollkommen bleibt. — Der Zeitpunkt, von wo er anfängt unvollkommen zu werden, und folglich aufhört im Zuwachse zuzunehmen, liegt aber auf gutem Boden und bei dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entfernter, als bis wohin die Benutzung verschoben werden kann, wenn der Wald mit Rechnungen von vollen Zinsen den höchsten Ertrag geben kann, vorausgesetzt, daß alles Holz, in jeder Form, vollständig zu seinem natürlichen und verhältnißmäßigen Preise abgesetzt wird.

Die unten folgenden Tafeln und Berechnungen ergeben, daß, wenn kein Nutzholz abgesetzt werden kann, etwa in Kiefern der 50jährige, wenn der Nutzholzverkauf Statt findet, je nach dem Preise desselben, wie er jetzt gewöhnlich ist, der 60—70jährige Umtrieb den größten Geldertrag gewähren dürfte, was sich freilich nach der Menge des abzusetzenden Nutzholzes und den verschiedenen Preisen davon sehr ändert. Vielleicht noch etwas später dürfte er bei der Fichte fallen, bei der Lerche etwa in gleiche Zeit, wie bei der Kiefer. Rechnet man, daß, wie dieß gewöhnlich angenommen wird, das Maximum der Holzerzeugung bei 100 bis 120jährigem Umtriebe erfolgt, so würde bei dem 50—70jährigen Umtriebe dieser Holzarten etwa $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{8}$ derselben verloren gehen. Bei Lerchen stimmt die Zeit des Maximums der Holzerzeugung mit der des höchsten Geldertrages überein. Im Laubholze giebt der Niederwald weniger Holz, aber mehr Geld, als der Hochwald, der vollkommen behandelte Mittelwald aber mehr Geld, als der Niederwald, und auch mehr Holz, als dieser. Ob der Mittelwald nicht auch eben soviel, oder vielleicht auch gar mehr Holz geben könne, als selbst der Hochwald, dabei auch das starke Holz wohlfeiler und schneller liefert, als dieser, mag jetzt dahin gestellt seyn. Wir folgen vielmehr hier nur den gewöhnlichen Annahmen, wonach der Niederwald $\frac{1}{3}$, der Mittelwald $\frac{1}{6}$ weniger Holzertrag gewährt, als der Hochwald. — Ebenfalls soll unberücksichtigt bleiben, daß schon um des höheren Geldertrages, welcher aus den theureren Preisen des ältern Holzes entspringt, ohnehin eine

Menge Forstgrund den längeren Umtrieb beibehalten würde. Es soll vielmehr feststehen:

1. daß durch den Grundsatz, den höchsten Geldertrag von den Forsten zu erhalten zu suchen, und durch die dabei angewandte volle Zinsrechnung, die ganze Holzerzeugung in Deutschland im Nadelholze um $\frac{1}{7}$, im Laubholze um $\frac{1}{5}$ vermindert würde, daß alle Forstbesitzer ohne Ausnahme wegen des höheren Geldertrages die frühere, weniger Holz, aber mehr Geld gebende Benutzung der späteren vorzögen.

2. Es sey ferner angenommen, daß Deutschland jetzt gerade nicht mehr Holz erzeugt, als es bedarf, daß alle Beschränkungen des Holzverbrauchs, welche nur irgend ohne Verminderung unseres Wohlstandes und Wohlbefindens erfolgen können, wirklich bereits erfolgt sind;

3. daß keine Anschaffung des Holzes von Außen möglich ist;

4. daß keine Ersatzmittel des Holzes mehr in Deutschland vorhanden, noch auch von Außen her zu erhalten sind.

Uns dünkt, daß wir, indem wir alle diese Umstände, welche weder vorhanden sind, noch je den Verhältnissen gemäß eintreten können, genug gethan, haben, um denen, welche die Zulässigkeit einer bloß auf Geld berechneten Forstwirthschaft bestreiten, um ihnen alle nur mögliche Voraussetzungen zuzugestehen, und jede nur irgend zu berücksichtigende Besorgniß als begründet einzuräumen; denn man kann leicht nachweisen, daß keine einzige dieser Voraussetzungen in der

That angenommen, oder auch nur als möglich gedacht werden kann. Denn:

Zu 1. macht der Ertrag der Nebennutzungen, welcher nur bei längerem Umtriebe zu erhalten ist, die Verjüngungskosten, die Gefahr der Waldverjüngung, welche sich mehren, je kürzer der Umtrieb ist, die Unmöglichkeit, alles Holz so jung zu benutzen, es in vielen Fällen durchaus unvortheilhaft, den letztern zu wählen. Sehr häufig tritt deßhalb der Zeitpunkt, wo das Maximum der Holzerzeugung erfolgt, gerade da ein, wo auch der größte Geldertrag angenommen werden muß; ja es ist sogar möglich, daß dieser noch hinter diesem Zeitpunkte liegt, was bisher noch Niemand gefährlich gefunden hat. Es werden daher auch nicht alle Forstbesitzer den kurzen Umtrieb als den vortheilhaftesten wählen können, wenn sie auch bloß den höchsten Geldertrag berücksichtigen, sondern nur die, wo sehr guter Absatz des Holzes, und deßhalb hohe Holzpreise bei völlig freier Willkühr in Behandlung der Forsten Statt finden, alle Servituten abgelöset sind ꝛc. Eine Menge Forsten werden stets den langen Umtrieb beibehalten müssen, wie dieß schon nachgewiesen worden ist.

Zu 2. ist es unbestreitbar, daß Deutschland nicht bloß jetzt mehr Holz erzeugt, als es bedarf; denn es führt aus, nicht ein, es wird viel Holz verschwendet, und bleibt viel unbenutzt, das Angebot übersteigt die Nachfrage, die Forstrente ist, auf Boden zu willkührlicher Benutzung geeignet, geringer, als die Ackerrente. Es ist aber auch mit Gewißheit anzunehmen, daß es

fortwährend mehr erzeugen muß, und wird, als es bedarf, weil die Menge des unbedingten, wie bedingten Holzbodens stets größer seyn wird, als wir bedürfen, um alle Holzbedürfnisse zu befriedigen, weil mit jeder Verringerung der Waldfläche die Erzeugung auf der bleibenden besser und vollständiger benutzt, wie vermehrt werden wird, weil noch außer dem Walde, ohne den Ackerertrag zu vermindern, Holz genug gezogen werden kann und wird, sobald höhere Holzpreise dazu auffordern und dafür belohnen.

Zu 3. Man kann für Geld überall Holz haben, und bei der Nothwendigkeit, worin sich viele Länder befinden, es in Ueberfluß ziehen zu müssen, wird es auch ferner immer gegen den Austausch anderer Güter zu haben seyn.

Zu 4. Es ist der Ueberfluß von Brennholzsurrogaten in und außer Deutschland, von wo sie dieß aber erhalten kann, so groß, daß keine Erschöpfung derselben zu berechnen ist und als möglich gedacht werden kann.

Jene vier Voraussetzungen aber dennoch alle als wirklich möglich und eintretend angenommen, so entstehet die Frage: Was würde dann diese Verminderung der Holzerzeugung für eine Folge haben? — Die Antwort ist sehr leicht! — Der Kapitalertrag würde niedriger werden, als der Bodenertrag, man würde das fehlende Holz dadurch ersetzen, daß man mehr Boden zu seiner Erzeugung verwendete, weil diese die größte Bodenrente geben müßte, da ein so unentbehrliches Lebensbedürfniß nicht unerzeugt bleiben kann,

und die Käufer und die, welche es bedürfen, dem Landbesitzer so viel bieten werden, bis er es vortheilhaft findet, Holz zu erziehen. Mit einem Worte, man würde gezwungen seyn, der Holzerzeugung wieder eine grössere Fläche einzuräumen, um es in gehöriger Menge zu erziehen, wenn auch nicht eine so grosse, als man jezt dazu verwendet. Diesem würde aber allerdings erst das vorausgehen, daß man die Erzeugung auf der gebliebenen Fläche vorher so sehr als irgend möglich zu vervollkommnen suchen würde, und überall da Holz zöge, wo nur irgend ein werthloser Raum für dasselbe zu erlangen wäre. Alles würde wieder den gewöhnlichen, oft schon erwähnten Kreislauf nehmen. Die stärkere Nachfrage würde den Preis erhöhen, der erhöhete Preis dem Forstgrunde einen höheren Ertrag geben, zum bessern Holzanbaue auffordern u. s. w. Man würde dahin kommen, daß man dem Ackerbaue wieder Acker wegnähme und zum Holzanbaue verwendete, weil er dabei höher rentirte. Man könnte dabei einwerfen, daß vielleicht der Ackerbau dieß nicht ertragen könnte, weil dann die Menschen nicht zu ernähren wären; allein dann sind wir auch schon an dem Zeitpunkte, wo die Erde und ihre Erzeugung überhaupt nicht für die Befriedigung der Bedürfnisse des Menschen hinreicht. Diesen hat der Forstmann um so weniger zu beachten, als Holz das lezte seyn wird, was bei zweckmäßiger Waldkultur und vollständiger Benutzung des unbedingten Holzbodens in Deutschland je fehlen wird, weil wir von leztem mit Zuziehung der Holzersazmittel mehr haben, als unser Bedürfniß

se fordern kann. Wäre das nicht, so würde es sich immer bloß darum handeln, ob die Bodenrente oder die Kapitalrente vortheilhafter sey. Offenbar müßte dann das Erste der Fall seyn; denn das Geld hat bloß Tauschwerth, und kann daher auch nur so lange gesucht werden, als man es als Mittel erkennt, die Bedürfnisse zu befriedigen.

§. 22.

Fortsetzung.

Ist es, wie wir glauben, nachgewiesen, daß es unschädlich ist, die Forstwirthschaft bloß vom Gelderträge abhängig zu machen, so bleibt noch zu erörtern, ob zu diesem letztern auch wirklich die Zinsen und Zinseszinsen des Erlöses gerechnet werden müssen, worüber sich so viele Forstmänner vorzüglich bei der Waldwerthberechnung gestritten haben, und deßhalb zweifelhaft sind. Dieß ist schon deßhalb nöthig, weil es den Anschein hat, als wenn die Zinseszinsen von dem Einzelnen selten in der Art unmittelbar so erhoben würden, wie man sie berechnet. Es wird dieß für den Einzelnen näher bei der untern folgenden Anleitung zur Waldwerthberechnung erörtert werden, wo vom Verkaufe der Wälder die Rede ist, und wir verweisen deßhalb dorthin. Wir glauben, durch folgende Sätze und Schlüsse in Bezug auf das Allgemeine erweisen zu können, daß es allerdings so ist, vorzüglich in Bezug auf das Nationaleinkommen.

Hierbei nehmen wir, beinahe allen Staatswirthschaftslehrern folgend, an, daß die Kapitale — des

Erwerbstamm — eine der vorzüglichsten Quellen des Nationalreichthums sind. Die Kapitale sind aber nur erwerbend, werden nur zum Erwerbstamme, wenn sie umlaufen und cirkuliren, jedes außer der Cirkulation befindliche Kapital ist nicht erwerbend, es ist es desto mehr, je rascher seine Cirkulation ist. — Darum ist das Kapital, welches sich im Holze befindet, so wenig productiv; darum ist der Holzanbau so wenig lohnend für den Einzelnen, wie für die Nation; darum sind zum Theil waldreiche Länder so arm, weil das im Holze befindliche Kapital so lange außer der Cirkulation und nicht erwerbend ist, sondern nur langsam durch den Holzzuwachs die spät eingehende Bodenrente sich vergrößert. — Je später wir diese Rente erheben und in cirkulirendes Kapital umwandeln, desto mehr leidet das Nationaleinkommen darunter, weil das, was durch den Umlauf des Kapitals erworben werden würde, verloren gehet. Das Kapital ist nöthig, um der Arbeit Gelegenheit zu geben, angewendet zu werden (zu bezahlen); die Arbeit soll Güter herstellen; fehlt das Kapital, so fehlt die Gelegenheit, die Arbeit anwenden zu lassen, so können wir die Güter nicht erhalten, welche die Arbeit herstellen soll. Preußen, Litthauen ꝛc. bleibt zum Theil unbebauet, weil das dazu nöthige Kapital fehlt; könnten wir die ungeheuern Holzmassen daselbst in Kapital umwandeln, so würde es leicht zu kultiviren und auf einen hohen Grad des Wohlstandes zu bringen seyn. — Je rascher wir das Kapital der Waldproduction in Umlauf bringen können, desto wohlthätiger wirkt es für das Na-

tionaleinkommen. Niemand giebt es weg, ohne einen Genuß oder einen Gewinn dabei zu haben, niemand nimmt es, welcher es nicht bedarf, und damit etwas zu gewinnen weiß; wenn es durch tausend Hände läuft, will jeder einen Vortheil und Gewinn vom Weggeben oder Erwerben ziehen. Aus dem Erwerbe bilden sich neue Kapitale, welche wieder erwerben, und darum erhält die Nation fortwährend Zins auf Zins durch ihren Umlauf. Darum müssen wir den Umlauf von dem Augenblicke an herzustellen suchen, wo die Kapitalproduction größer wird, als das Steigen der Vermehrung der Waldproduction, durch das Unbenutztbleiben des Vorraths im Walde. —

Für die einzelne Privatwirthschaft ist dieß längst zugegeben, mit Unrecht in Bezug auf das Allgemeine bestritten. Dem Ganzen — der Nation — bringt jede in Umlauf gesetzte Summe so gut Zinsen und Zinseszinsen, wie dem Einzelnen, weil sie, so lange sie im Umlaufe ist, nie aufhört zu produciren, und die Production wieder producirt; deßhalb müssen bei der Forstbenutzung staatswirthschaftlich auch stets Zinseszinsen gerechnet werden, eben so gut wie der Einzelne sie bei der Erhebung des Waldertrages beziehet, bei der Nichterhebung entbehrt. Denn er erhält oder entbehrt die Mittel, sein Betriebskapital zu vergrößern, er verliert oder gewinnt seine Genußmittel eben so, wie dieß bei dem Ganzen der Fall ist. — Wenn jemand seine Getreideernte wollte und könnte 20 Jahre wachsen lassen, um dann auf einmal $\frac{1}{20}$ Einer Ernte mehr zu ernten, als alle zwanzig Ernten zusammen

betragen, so würde man ihn nicht bloß verlachen, da er offenbar dabei verlöre, sondern auch das Nachtheilige für den Nationalwohlstand dabei leicht bemerken, da es augenscheinlich wäre, daß dasjenige, was dieser Einzelne verliert, auch der Nation verloren ginge, indem kein Anderer bei diesem thörichten Verfahren gewänne. Bei der Holzernte findet man dieß aber ganz in der Ordnung, und findet in dem Verluste des Einzelnen einen Gewinn für das Nationaleinkommen, obgleich auch niemand dabei gewinnt, und die Sache ganz dieselbe ist. Schwerlich würde man auch staatswirthschaftlich eine Getreideart für vortheilhaft erklären, welche zwar im Durchschnitte $\frac{1}{10}$ mehr Ertrag gäbe, aber 20 Jahre wachsen müßte, ehe sie geerntet werden könnte; denn man würde dabei leicht sehen, daß der Einzelne, wie das Allgemeine, dabei verlieren müßte. Aus den von der Getreidenutzung eingehenden Zinsen können wir so wenig Brod backen, als wir die von der Holznutzung eingehenden Thaler zu verbrennen, oder Häuser daraus zu erbauen vermögen; aber als Tauschmittel gewähren sie Brod, wie Brennstoff und Bauholz.

Wenn wir, wie weiter unten geschehen ist, den Bauholzwerth oder die Hitze mit vollen Zinsen nach der Zeit der Konsumtion und Verwandlung in Geld berechnen, so scheint dieß auf den ersten Blick sehr lächerlich; denn das verbrannte Holz giebt an und für sich keine Zinsen, an der verflogenen Hitze kann sich Niemand mehr wärmen, das einmal verbauete Bauholz kann nicht zugleich durch Zinsen vermehrt,

für noch ein Gebäude berechnet werden, wenn es vielleicht schon längst verfault ist. — Das Lächerliche verliert sich, sobald man bedenkt, daß die Hitze für Geld gekauft, der Brennstoff eben sowohl wie andere Güter durch Geld repräsentirt wird. Eine bestimmte Masse von Brennstoff, der jetzt in Geld verwandelt wird, ist bei einfachen Zinsen 6 mal, bei Zinseszinsen 131⅞ mal so viel werth, als eine solche, die bei gleichem Preise in 100 Jahren eingehet; das vermag eben so wenig jemand von dem für einen Thaler zu kaufenden Brennstoffe zu läugnen, als von dem Thaler selbst, da der Brennstoff bei der Konsumtion zum Thaler wird, und für die sich durch die Zinsen vervielfältigenden Thaler auch in verhältnißmäßiger Menge zu haben ist.

Man hat mit Unrecht diese Zinsrechnung nur auf neu anzulegende Wälder ausdehnen wollen, und behauptet, daß bei jedem regelmäßig eingerichteten Hochwalde keine Verschiebung der Benutzung Statt fände, oder ein Nachtheil derselben in Anrechnung kommen könnte, indem der größere Ertrag desselben gegen den Niederwald dadurch schon jetzt erhoben wird, daß man den größeren Durchschnittszuwachs holzt. Daß dieß auf einer Täuschung beruhet, zeigt sich auf den ersten Blick; denn einmal ist jeder neu anzubauende, oder abgeholzte Schlag ein neu anzulegender Hochwald, und der Verlust träte wenigstens bei ihm ein, da ich ihn nur wieder in kürzerer Zeit holzen dürfte, um ebenfalls gegen den jetzigen längeren Umtrieb zu gewinnen, und dann verliert man ja aber auch die Zin-

sen von den im Holze steckenden Kapitalen, welche benutzt werden können, indem sie in Geld verwandelt würden, aber nicht benutzt werden, weil das Holz stehen bleibt. Sowohl bei dem neu anzulegenden, als bei dem regelmäßig eingerichteten Hochwalde liegt ganz gleich der Verlust darin, daß man für den geringeren Holzzuwachs die größeren Geldzinsen aufopfert. Wenn man für hundert Rthlr. Holz im eingerichteten Hochwalde stehen und wachsen läßt, um jährlich für Einen Rthlr. Holzerzeugung mehr zu haben, so verliert man bei 5 Proc. eben sowohl jährlich 4 Rthlr., als das neu anzubauende Holz jetzt weniger werth ist, je weiter man seine Benutzung hinaussetzt. Etwas, was man benutzen kann, und nicht benutzt, ist eben so gut Verlust, als dasjenige, was man erhalten soll, und nicht erhält.

Um den Verlust bei dem neu anzulegenden Walde bei der Verschiebung der Benutzung zu übersehen, darf man nur sagen:

Ein Rthlr. mit Zinseszinsen zu 5 pCt. ist jetzt werth, wenn er nach Verlauf von

10	Jahren	eingeht	18	Sgr.	5	pf.
20	—	—	11	—	3½	—
30	—	—	6	—	11¼	—
40	—	—	4	—	3⅛	—
50	—	—	2	—	7⅓	—
60	—	—	1	—	7¼	—
70	—	—	1	—	—	—
80	—	—	—	—	7¼	—
90	—	—	—	—	4½	—

100 Jahren eingeht	—	— Sgr.	$2\frac{7}{8}$ pf.	
110	—	—	— —	$1\frac{2}{3}$ —
120	—	—	— —	$1\frac{1}{20}$ —

Um dagegen den Verlust durch das Stehenlassen des alten Holzes, oder der Verschiebung der Benutzung der Vorräthe kennen zu lernen, sagt man dagegen:

Ein Thaler, welcher jetzt eingehet, vermehrt sich bei Anrechnung von Zinseszinsen und dem Zinsfuße von 5 pCt. nach

10 Jahren	zu	1 Thlr.	18 Sgr.	11 pf.
20	—	— 2 —	19 —	7 —
30	—	— 4 —	9 —	7 —
40	—	— 7 —	1 —	1 —
50	—	— 11 —	14 —	— —
60	—	— 18 —	20 —	4 —
70	—	— 30 —	12 —	9 —
80	—	— 49 —	16 —	10 —
90	—	— 80 —	21 —	10 —
100	—	— 131 —	15 —	— —
110	—	— 214 —	6 —	— —
120	—	— 348 —	27 —	4 —

Es ist folglich jeder Thaler, welcher erst nach 100 Jahren eingehet, jetzt eben so gut nur $2\frac{7}{8}$ Pfennige werth, als $2\frac{7}{8}$ Pfennige, welche 100 Jahre mit Zinseszinsen belegt werden, zu einem Thaler anwachsen.

Drittes Kapitel.

Von der Kenntniß des Reinertrages der verschiedenen Holzerzeugung.

§. 23.

Nachdem in den vorhergehenden §§ die Gründe entwickelt sind, warum man die Anordnung der Waldwirthschaft von dem Geldertage abhängig machen kann, gehen wir zur Anwendung dieses Grundsatzes über. Das Einfachste und Wichtigste, um den größten Geldertrag von dem Forstgrunde zu erhalten, ist nun wohl unstreitig, daß man den Käufern die mehrste und für sie brauchbarste Waare in der kürzesten Zeit liefern kann. Um übersehen zu können, auf welche Art man diesen Zweck erlangt, bedarf man eine Kenntniß des Reinertrages, welchen jede Holzgattung, wenn sie unter gleich günstigen Verhältnissen, wie jede andere, erzogen wird, gewährt. Diese zu erhalten, muß man die verschiedenen zu erziehenden Hölzer

1. hinsichts des von ihnen zu erwartenden Volumens,
2. — ihrer Gebrauchsfähigkeit,
3. — der Zeit, wo sie benutzungsfähig sind, und das angenommene Volumen und die vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit erwarten lassen,

betrachten; dann aber auch

4. die grösseren Schaffungs- oder Erziehungskosten, welche eine oder die andere Holzart verursacht, in Anrechnung bringen.

Von dem Ertrage der verschiedenen Holzgattungen hinsichts des von ihnen zu erwartenden Volumens.

Die Untersuchungen und Erfahrungen über diesen Gegenstand sind sehr unvollkommen. Theils hat man sie nur von einigen Holzgattungen, wenigstens so weit es sich auf den Ertrag des ganzen Holzbestandes beziehet, theils wissen wir noch nicht, wie sich die Resultate der vollkommnern Wirthschaft zu denen der früheren mangelhafteren verhalten werden, theils erstreckt sich die Untersuchung nur auf das für Rechnung des Forstbesitzers einzuschlagende Holz, was aber in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht genügt, und läßt die große Menge des Holzes, welches man gewöhnlich unter der Bezeichnung Raff- und Leseholz begreift, unbeachtet, theils bringt die Verschiedenheit des Standorts so mannigfaltige Abweichungen und Verschiedenheiten des Ertrages hervor, daß wir bei weitem noch nicht im Stande sind, sie alle zu übersehen und sie durchschnittsmäßig darin gegen einander zu halten. Viele beachtungswerthe Holzarten, wie z. B. die Pappeln, Weiden, Ahorn, Vogelkirschenbaum u. a. m., lassen uns mehr Schlüsse und Vermuthungen aufstellen, welches aus dem Wachsthume des Baumes im einzelnen Stande und unter andern Hölzern gezogen sind, und zur Berechnung ge-

schlossener Bestände angewendet werden, als daß wir über den Ertrag dieser irgend eine Gewißheit hätten. Diese läßt sich aber auf diese Art gar nicht erhalten; denn der Zuwachs des einzelnen Baumes ist oft ganz anders, als der der geschlossenen Orte, da hier die Eigenthümlichkeit der Holzart, sich dicht und geschlossen zu halten, oder einen raumen Stand zu verlangen, zugleich mit entscheidet. Dieß sehen wir z. B. an der Birke, welche einzeln die Kiefer im Wachsthum oft übertrifft, im ganzen Bestande aber geringeres Volumen gewährt, indem sie sich stets licht stellt, und nicht geschlossen genug bleibt. —

Die Mangelhaftigkeit unserer Untersuchungen und Erfahrungen über den Ertrag, welche jede der verschiedenen Holzgattungen unter gleichen Verhältnissen gewähren kann, liegt aber nicht in dem Mangel an Aufmerksamkeit, welche man diesem Gegenstande gewidmet hat, sondern in den sehr schwer oder gar nicht zu besiegenden Hindernissen, welche uns dabei entgegen treten. Der große Zeitraum, in welchem das Holz oft nur in sehr kleinen Quantitäten zu Gute gemacht wird, die oft so sehr verschiedenen und vielen Empfänger, welche es benutzen, ohne Rechnung darüber abzulegen oder zu halten, und ohne dabei kontrolirt werden zu können, machen es beinahe unmöglich, die ganze Summe des während einer ganzen Umtriebszeit aus einem Hochwalde genommenen Holzes durch die Erfahrung kennen zu lernen. Es sind ferner selbst nur diejenigen vollkommnen Bestände, wie wir sie bei einer regelmäßigen Wirthschaft wohl haben können, höchst selten, über

das, was das jetzige alte Holz früher schon Ertrag gegeben hat, wissen wir so wenig etwas Bestimmtes, als wir den Ertrag des gegenwärtig jungen Holzes für die Zukunft mit völliger Gewißheit angeben können, da wir nur im Stande sind, von ähnlichen Beständen auf ähnliche und ihren Ertrag zu schließen, wobei es oft so sehr schwierig ist, sie so, wie man sie bedarf, in jedem Alter aufzufinden. Zuletzt ändert sich auch der Ertrag jeder Holzart nach Verschiedenheit des Standortes (des Bodens, der Lage, des Klimas) so sehr, daß es nicht leicht ist, ihn mit demjenigen einer anderen zu vergleichen, da hierbei natürlich vorausgesetzt werden muß, jede habe einen gleich zweckmäßigen Standort. Jede Holzart hat ihren eignen Boden, und die Bezeichnung der Ertragsfähigkeit desselben, seiner Bonitätsklassen, kann nur mit Bezug auf jede individuell Statt finden, auf alle zugleich angewendet, würde diese Bezeichnung ganz unanwendbar seyn. — Das, was für die Eiche schlechter Boden ist, kann für die Kiefer guter seyn; wenn man den Ertrag beider bestimmen und vergleichen will, muß man annehmen, daß jede auf für sie verhältnißmäßig gleich gutem Boden stehe.

Dieß ist denn auch bei den folgenden Angaben geschehen, welche aus den angeführten Gründen keinesweges eine unbestreitbare Richtigkeit haben können, bei welchen man jedoch den Angaben der vorzüglichsten Schriftsteller, geprüft nach eigenen Untersuchungen, so gefolgt, daß man bei keiner Holzart weder den höchsten, noch den niedrigsten Ertrag annahm, sondern überall nur Mittelsätze anwendet und voraussetzt, daß das

Verhältniß des kleinern nicht eingeschlagenen Holzes sich gegen das des eingeschlagenen und ermittelten überall gleich erhält. Ob der Ertrag zu hoch oder zu niedrig angenommen ist, thut eigentlich hier nichts zur Sache, wenn eine dabei etwa Statt findende Irrung sich nur auf alle Holzarten gleichmäßig erstreckt. Ueberhaupt aber müssen alle folgende Zahlen weit mehr als Beispiel angesehen werden, wie wohl die Ertragsberechnung der verschiedenen Holzgattungen anzulegen ist, wie als Behauptung und Nachweisung, welchen Ertrag sie wirklich geben.

Hiernach nehmen wir an, daß auf einem preußischen Morgen an jährlichem Durchschnittszuwachse erfolgt:

1. Im Hochwalde:

a) von der Pappel (Pap. nigra)	62 c'
b) — — Lerche — — —	60 ʃ
c) — — Fichte — — —	58 ʃ
d) — — Kiefer und Tanne —	55 ʃ
e) — — Erle — — —	48 ʃ
f) — — Eiche — — —	45 ʃ
g) — — Ahorn (mit Ausschluß des A. campestre) — —	42 ʃ
h) — — Buche — — —	40 ʃ
i) — — Birke — — —	34 ʃ

2. Im Niederwalde ändert sich das Verhältniß des Holzertrags nach dem stärkern oder schwächern Wuchse, welchen eine Holzart in der ersten Jugend hat, nachdem sie einen bessern oder schlechtern Stamm-

ausschlag gewährt, und nachdem sie als Baumholz einen dichtern Stand verträgt, oder sich bei höherem Alter lichter stellt. Man kann bei 20—40jährigem Umtriebe, je nachdem ihn die Eigenthümlichkeit der Holzart kürzer oder länger zweckmäßig macht, (bei Weiden z. B. ist der kürzere ertragreicher, bei Buchen der längere) folgenden Ertrag für die gewöhnlichsten, zu Niederwald sich eignenden Hölzer annehmen:

a) die Weide (mit Ausschluß der kleinern Strauchweiden)	—	50 c'
b) — Pappel (P. nigra et tremula)		43 ſ
c) — Erle	— — — —	42 ſ
d) — Vogelkirsche	— — —	34 ſ
e) — Ahorn	— — —	30 ſ
f) — Eiche	— — — —	22 ſ
g) — Hornbaum	— — —	22 ſ
h) — Birke	— — — —	21 ſ
i) — Buche	— — — —	16 ſ

Ausgenommen der Weide und Pappel, welche hier noch verhältnißmäßig niedrig angenommen sind, was auch vielleicht bei der Erle der Fall ist, übertreffen die Nadelhölzer nach dieser Uebersicht alle übrigen Hölzer an Ergiebigkeit. Die Erle giebt ihnen, wenn sie eben so, wie die Nadelhölzer, auf dem besten Boden stehet, nichts nach, doch wird sie auf beträchtlichen Strecken selten so gefunden. Auf mittelmäßigem Boden stellt sie sich im Alter zu schnell lichter, als es seyn darf, um den höchsten Ertrag zu erhalten, weßhalb sie da als Schlagholz verhältnißmäßig mehr Bo-

lumen giebt, wie als Baumholz. Die Akazie würde an Ergiebigkeit der Weide und Pappel gleichkommen, dabei aber als Brenn- und Nutzholz besser seyn, wenn wir ihr immer zweckmäßigen Standort geben könnten, und sie nicht so vielen nachtheiligen Zufällen bei ihrer Erziehung unterworfen wäre. Die Ulme wird im Ertrage wenigstens der Eiche gleich zu stellen seyn, welcher sie auch beinahe an Gebrauchsfähigkeit gleichkömmt. Die übrigen deutschen Holzgattungen treffen wir entweder selten für sich geschlossene Bestände bildend, oder sie verdienen weniger die Aufmerksamkeit des Forstmannes, wie z. B. die Sträucher, worunter wohl keiner ein Gegenstand des forstlichen Anbaues im Großen ist, wenn wir etwa einige Weidenarten ausnehmen. Uebrigens fehlen von den nicht aufgeführten Hölzern auch alle Data, um ihren Ertrag auch nur muthmaßlich angeben zu können.

Es wird leicht möglich seyn, daß man auch den hier angegebenen bestreitet, noch mehr kann man aber an den Annahmen der folgenden §§. Aussetzungen machen. Man vergesse aber nicht, daß es nie die Absicht seyn kann, hier unbestreitbare Resultate als Grundlage einer Berechnung des Ertrags der verschiedenen Holzgattungen aufzustellen, was in diesem Augenblicke niemanden möglich ist, sondern daß mehr die Idee vorschwebt, durch Beispiele zu zeigen, wie die zum Theil noch zu erlangenden Resultate dazu angewandt werden müssen, daß mehr beabsichtigt ist, aufmerksam darauf zu machen, was noch für Untersuchungen anzustellen sind, als schon daraus hervor-

gegangene Thatsachen anzuführen. Es kommt zuerst mehr darauf an, die Idee anzuregen, als sie auszuführen. Die Ausführung wird nach und nach schon von selbst erfolgen, wenn nur erst ihr Bedürfniß und ihre Zweckmäßigkeit nachgewiesen und erkannt ist.

§. 24.

Von der Gebrauchsfähigkeit der verschiedenen Holzgattungen.

Ueber die größere oder geringere Gebrauchsfähigkeit des Holzes, seinen Gebrauchswerth, oder wie man auch wohl sagt, seine Güte, läßt sich erst urtheilen, wenn das verschiedene Bedürfniß und der Gebrauch, für welchen es bestimmt ist, ermittelt wurde und feststehet. Die Bezeichnung: besseres oder schlechteres Holz, kann an und für sich nur beziehungsweis Statt finden.

Man kann das Holz, hinsichts seines Gebrauchs, unter drei Hauptverschiedenheiten bringen:

1. Bauholz,
2. Werkholz,
3. Brennholz.

Diese Abtheilungen werden keiner Erklärung bedürfen, sobald man bemerkt, daß Werkholz und Nutzholz gleichbedeutend sind, nur daß bei dem erstern Ausdrucke das Bauholz ausgeschlossen ist, welches sonst gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdrucke Nutzholz mit begriffen wird.

Eigenschaften, welche das Bauholz verlangt, sind folgende:

a) passende Form, d. h. hinlängliche, so wie verhältnißmäßige Stärke und Länge, gerader Wuchs, Astlosigkeit, wenigstens da, wo es äusserlich rein und glatt bearbeitet verlangt wird, Gesundheit und Reinheit von Fehlern, welche seine Dauer und Festigkeit vermindern.

b) Dauer in freier Witterung und abwechselnder Nässe und Trockenheit, oder steter Trockenheit, oder steter Nässe. Dauer in der Erde, bei dem freien Zutritte der Luft, in dem es nicht reißt, und sehr zusammentrocknet (schwindet), so wie auch bei dem Mangel derselben nicht leicht stockt. Es darf nicht dem Wurmfraße unterworfen seyn, sich auch nicht werfen.

c) Wo es tragen soll, muß es elastisch seyn, sich nicht werfen; wo es in geringe Theile getrennt wird, müssen die Holzfasern gerade liegen, z. B. bei Dachlatten und dünnem Schnittholze.

Das Werkholz zerfällt wieder in mehrere Abtheilungen, deren jede besondere Eigenschaften verlangt.

a) Spaltholz, wo die Holzfasern bei der gehörigen Elasticität gerade liegen, sich leicht und glatt trennen lassen müssen.

b) Schnittnutzholz, welches zum Theil auch wohl unter das Bauholz gerechnet werden muß, bedingt geraden Wuchs, verhältnißmäßige Länge und Stärke, nicht zu große Härte, um es bequem mit der Säge trennen zu können, Astreinheit, Freiheit von allen anbrüchigen Stellen, oft nicht zu grobe Holzlagen und gerade liegende Holzfasern.

c) Wagner-, Tischler- und Drechslerholz verlangt Elasticität, oft Festigkeit und Härte, dicht liegende Holzfasern, die Eigenschaft, Glanz und Politur anzunehmen, darf sich nicht werfen, nicht stocken, nicht reißen, und soll nicht dem Wurmfraße unterworfen seyn. Von diesen Eigenschaften muß es bald die eine, bald die andere haben, je nachdem der Gebrauch verschieden ist.

d) Schnitznutzholz muß astrein, leicht zu bearbeiten, und daher zwar weich, aber doch auch nicht zu spaltig, oder gar rissig seyn.

e) Flecht- und Bandholz muß gespalten sich in zähe riemenartige Streifen trennen lassen, ungetrennt schlanke, lange und biegsame Schößlinge geben.

Die Nadelhölzer vereinigen zuerst diejenigen Eigenschaften in sich, welche das Bauholz verlangt, und nur die Eiche und Ulme werden ihnen in Hinsicht der Dauer vorgezogen, stehen ihnen aber an Wuchs, Elasticität ꝛc. auch wieder nach. Da dasjenige Holz, welches zur Errichtung und dem Ausbaue der Wohnungen und Gebäulichkeiten jeder Art, bis zum Zaune herab, verwandt wird, bei weitem die größte Holzkonsumtion nächst dem Brennholzverbrauche verursacht, so liegt es hierin, daß auch das Nadelholz die größte Menge von Nutzholz liefert. Auch das Schnittnutzholz geben sie beinahe ausschließlich, da der Gebrauch von andern Bohlen, Brettern, Latten ꝛc., als vom Nadelholze, nur sehr beschränkt und unbeträchtlich ist. Eben so wird ein großer Theil des Spaltholzes aus ihnen gefertigt, so wie auch die Tischler bei wei-

ren am häufigsten von ihm ihre Bedürfnisse befriedigen können. Dagegen verbrauchen die Stellmacher, diejenigen Gewerbe, welche Schnitzarbeiten, als Mulden, Löffel und dgl., verfertigen, nur sehr wenig Nadelholz, eben so wie es auch nur selten zu Band- und Flechtholz benutzt wird. Der Verbrauch zu Schnitz-, Drechsler-, Flecht- und selbst Wagner-Arbeiten ist aber auch verhältnißmäßig nur sehr gering, vielleicht kaum $\frac{1}{50}$ bis $\frac{1}{100}$ der ganzen Nutzholzkonsumtion. Da das Nadelholz nun vorzugsweise von allen übrigen Holz verbrauchenden Gewerben benutzt wird, bei weitem auch die mehresten und größten Nutzholzbedürfnisse durch dasselbe befriedigt werden, so kann man ihm auch wohl mit Recht die größte Gebrauchsfähigkeit zuschreiben. Gewiß bestehen $\frac{3}{4}$ von allem in Deutschland verbrauchten Nutzholze in Nadelholze, und nur $\frac{1}{4}$ liefert das Laubholz, obgleich auch allerdings einzelne Waldungen von letzterem, wo es sehr mangelt, wohl verhältnißmäßig mehr Nutzholz geben können, als Nadelholzwaldungen, wo sie in Ueberfluß sind. — Man bemerkt dieß recht deutlich, wenn gleich viel Laub- und Nadelholz in einer Gegend ist; denn man setzt dann gewöhnlich zehn Nadelholzstämme gegen einen Laubholzstamm zu Nutzholze ab. In großen geschlossenen Kiefer- und Fichtenwaldungen, wenn sie sonst nur gut zum Absatze gelegen sind, hat man schon bemerkt, daß $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der ganzen Holzerzeugung zu Nutzholz abgesetzt wurde, es giebt vielleicht in ganz Deutschland keinen großen geschlossenen Buchenwald, wo dieß auch nur mit $\frac{1}{10}$ der Fall gewesen wäre.

Unter dem Laubholze giebt ohnstreitig die Eiche das mehreste Nutzholz, und stehet an Gebrauchsfähigkeit den Nadelhölzern nicht nach, übertrifft sie aber zugleich an Dauer. Ihr folgt die Ulme, welche nur zu Spaltholz, wozu die Eiche so vorzüglich ist, sich nicht eignet. Ihre Verwendung ist jedoch selbst im Verhältniß ihres seltnern Vorkommens weit geringer, als die des Eichenholzes, weil ihre Vorzüge in wenigen Gegenden ganz gekannt sind. Die Buche hat dagegen eine weit beschränktere Gebrauchsfähigkeit, als die Eiche, so daß sie wohl nur ¼ so viel Nutzholz giebt, als diese. Die Buche als eine der vorzüglichsten und, wie man sagt, edelsten Holzarten zu erkennen, ist mehr Vorurtheil, als es in der Wirklichkeit begründet ist. Die Buche ist ein schöner Baum, sie bildet einen schönen Wald, der das Auge mehr ergötzt, als irgend ein anderer, ihr Holz ist ein vortreffliches Brennholz; allein sie ist eben so wenig geeignet, so mannigfaltige Bedürfnisse, wie die Nadelhölzer und Eiche, zu befriedigen, als sie selbst hinsichts der Befriedigung des Brennholzbedürfnisses am vorzüglichsten ist. Zugleich wird sie oft sehr kostbar durch guten Boden und die lange Zeit, welche sie wachsen muß. Die Birken, Pappeln, Ahorn, Erlen, der Hornbaum, gewähren theils nicht mehr, theils weniger Nutzholz, als die Buche. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß dieß nur auf das Allgemeine bezogen werden kann, denn einzelne örtliche Verhältnisse können hierin große Abweichungen verursachen. Wo Ueberfluß von einer, und Mangel von der andern Holzart ist, da muß auch die

letztere verhältnißmäßig mehr Nutzholz geben. Wo der Hauptwaldbestand im Nadelholze bestehet, und nur einzelne Laubholzstämme untergemischt sind, da können vielleicht Buchen, Birken und dergl. ganz als Nutzholz abgesetzt werden; wogegen dieß aber auch wieder mit dem Nadelholze in weit größerer Menge der Fall ist, wo dieß fehlt.

Dieß ist allerdings bei jedem einzelnen Falle nach der Oertlichkeit zu betrachten, und die Bedürfnisse jeder Gegend sind nach dem bekannten Nutzholzabsatze zu erwägen; allein die vorhergegangene Betrachtung genügt, um für das Allgemeine einen Schluß auf die Gebrauchsfähigkeit der verschiedenen Hölzer zu fassen, und uns danach über die Wahl der anzubauenden Hölzer, um das größte Einkommen von ihnen zu erhalten, zu entscheiden. Es kann als unbestreitbar angenommen werden, daß in großen geschlossenen Laubholzwaldungen, mit Ausschluß der gut gewachsenen Eichenhochwaldungen, nie so viel Nutzholz abzusetzen ist, als in dergleichen Nadelholzwaldungen. Im Preußischen rechnet man bei der Taxation unter günstigen Verhältnissen im Nadelholzwalde $\frac{1}{3}$ der ganzen Holzerzeugung als Nutzholz, nie kann man selbst in Eichen diesseits der Elbe mehr als $\frac{1}{8}$ rechnen, in Buchenwaldungen höchstens $\frac{1}{12}$, in Birken, Pappeln und Ahorn selten $\frac{1}{24}$, und in Erlen wohl nie über $\frac{1}{48}$ als Maximum. Ueber Ulmen fehlen alle Erfahrungen. Es wird dieß genug seyn, um nachgewiesen zu haben, wie unvortheilhaft es ist, sich den oft von der Natur herbeigeführten Umwandlungen des Laubholzes in Na-

delholz zu widersetzen, und daß die Nadelhölzer gewiß unsere vorzüglichsten Holzgattungen sind, zumal da sie nur den schlechtesten und absoluten Holzboden verlangen. — Und dennoch hat ein neuerer Forstschriftsteller *) den Regierungen empfohlen, diese Umwandlung selbst den Privaten zwangsweise zu untersagen. Man siehet, die Forstverfassungsentwürfe sind oft nicht besser begründet, als Verfassungen, welche die politischen Reformatoren in Vorschlag bringen.

§. 25.

Von dem Gebrauchswerthe der verschiedenen Holzgattungen.

Um den Gebrauchswerth des Holzes für eine gewisse und bestimmte Verwendung desselben festsetzen zu können, bedarf es einer Klassifikation der letzteren, je nachdem dieselbe eine oder die andere Eigenschaft des Holzes in einem größeren oder geringeren Grade verlangt. Daß kein allgemeiner Gebrauchswerth des Holzes, ohne Rücksicht auf die Verwendung, für welche es bestimmt ist, angegeben werden kann, wird kaum angeführt werden dürfen. Um so sonderbarer ist es, wenn dem Forstmanne geradezu und allgemein immer die Erziehung des besten Holzes empfohlen wird. Zum Verbauen als Schwellholz haben die Eiche und Ulme den größten Gebrauchswerth, als Balken sind die Lerche, Kiefer, selbst die Fichte besser, als die

*) Wedekinds Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

Eiche. Als Röhrholz, zu Rostpfählen im Sumpfe ist die Erle besser, als die Buche und der Hornbaum, dieser zu Mühlradkämmen, Axthelmen, Keilen rc. besser, als viele andere ihm sonst weit vorzuziehende Hölzer; die Linde erklärt der Bildschnitzer für das beste Holz, die Bachweide der Korbflechter u. s. w. Jeder, welcher Holz verbraucht, wird dasjenige Holz das beste nennen, welches durch seine Eigenschaften am besten zur Erreichung des Zweckes dient, für welchen er es verlangt. Eben so, wie man daher die verschiedenen Verwendungen nach den Eigenschaften, welche sie bedingen, ordnen und abtheilen muß, ist dieß auch bei den Hölzern nöthig, je nachdem sie diese Eigenschaften besitzen oder nicht. Die erste Abtheilung ist bereits oben gegeben, und wir gehen daher zur zweiten über.

Die Eigenschaften der Hölzer können wohl folgendermaßen bezeichnet werden.

A) Dauer *), je nachdem das todte Holz lange dem Verderben widerstehet:

a) in abwechselnder Nässe und Trockenheit,

b) in steter Nässe,

c) in steter Trockenheit,

d) in der Erde.

---

*) Anmerk. In Berlin werden unter Leitung und nach Angabe des Hrn. Oberlandforstmeisters Hartig höchst interessante Untersuchungen über die Dauer der Hölzer angestellt, wovon freilich erst in der Folge die Resultate zu erwarten sind.

B) Elasticität, je nachdem es die Kraft besitzt, daß bei dem Nachlassen einer dasselbe biegenden Kraft seine Theile wieder die vorige Lage annehmen.

C) Zähigkeit, wenn die Theile des Holzes sich merklich durch eine äußere Gewalt verschieben und ausdehnen lassen, ohne ihren Zusammenhang zu verlieren, oder wenn sich das Holz biegen läßt, ohne zu zerbrechen.

D) Festigkeit, wenn viel Kraft,

a) zur Zerreißung,

b) zur Zerbrechung des Holzes nöthig ist.

E) Spaltigkeit, in so fern es sich der Länge nach leicht, glatt und regelmäßig trennen läßt, wenn die Holzfasern durch ein keilförmiges Instrument auseinander gedrückt werden.

F) Dichtigkeit, je nachdem mehr oder weniger merkliche Zwischenräume zwischen den Holzfasern sind.

G) Härte, welche durch den Widerstand, welchen die Holzfasern einem schneidenden Instrumente entgegensetzen, bestimmt wird.

Die Erfahrungen und Untersuchungen, welche in dieser Hinsicht angestellt und gemacht worden sind, haben noch keinesweges ein festes und genügendes Resultat geben können. Die nachfolgenden Angaben sollen daher auch keinesweges feste Bestimmungen seyn, da die hier angegebenen Zahlen sich bei genaueren Untersuchungen gewiß in der Folge sehr ändern werden. Sie beruhen nur zum Theil auf allgemeinen Schlüssen, welche aus den Erscheinungen bei dem gewöhnlichen Gebrauche des Holzes hergeleitet wurden, theils

auf noch nicht ganz vollständigen Untersuchungen verschiedener, sich mit diesen Gegenständen beschäftigenden Männer. Oft haben die Schriftsteller, deren Autorität man hierin folgen muß, wie Meyer, Wölker ꝛc., auch gar nicht angegeben, worauf sie ihre Angaben stützen. Hätte man die Bahn verfolgt, welche du Hamel, du Monceau zeigten, und so mühsam zu eröffnen suchten, so würden wir in dieser Hinsicht jetzt genauere Bestimmungen haben. — Will man aber nur irgend ein Urtheil über den Gebrauchswerth der Hölzer fällen, um daraus auf den zu verlangenden Preis bei der Verwendung zu einer gewissen Bestimmung, die Zweckmäßigkeit ihrer Erziehung für die Befriedigung eines Bedürfnisses schließen zu können, so kann man sie auch bei dieser Unvollkommenheit nicht entbehren. Die folgenden Zahlen sollen das Verhältniß angeben, in welchem die Hölzer die verschiedenen Eigenschaften gegen einander besitzen.

A) Dauer des Holzes,

a) in abwechselnder Trockenheit und Feuchtigkeit bei freiem Luftzuge.

Eichen	100.
Ulmen	90—100.
Lerchen (ausgewachsen) . .	85.
Altes harziges Kiefernholz . .	85.
Kiefernholz 80—100 Jahr . .	60.
Alte Bergfichten . . .	75.
Fichten 80—100 Jahr aus der Ebene	50—60.
Esche	64.
Buche, Ahorn und Hornbaum .	60.

Aspe	50.
Erle	40.
Birke	40.
Pappel und Linde . . .	30.
Weide	30.

Selbst wenn diese Angaben über die Dauer der Hölzer in abwechselnder Trockenheit und Feuchtigkeit vollkommen richtig wären, was sie wahrscheinlich nicht seyn werden, so müßte dennoch, um ihnen die nöthige Genauigkeit zu geben, ein sehr großer Unterschied nach dem Standorte der Hölzer, auf welchem sie erwuchsen, gemacht werden, ohne auf den Unterschied, den die Art der Zugutemachung dabei erzeugt, noch zu achten. Je rascher, und deßhalb poröser, die Hölzer wachsen, desto geringer ist ihre Dauer, je kleiner und dichter ihre Holzlagen sind, desto größer. Der warme Stand schwächt sie, der kalte vergrößert sie. Die 100jährige Kiefer auf magerm Sandboden erwachsen, widerstehet der Fäulniß weit länger, als eine solche, welche auf feuchtem sehr fruchtbaren Boden sehr schnell aufwuchs. Die finnische und norwegische Fichte ist weit dauerhafter, als die deutsche; die in den hohen Alpen, ja selbst auf den höchsten Bergen des Harzes rc. gezogene kann in dieser Hinsicht gar nicht mit der in der Ebene erwachsenen verglichen werden. — Ehe wir aber nicht von der Dauer der Hölzer genauere Kenntniß besitzen, läßt sich gar nicht darüber entscheiden, welche wir mit dem größten Vortheile als Bauholz verbrauchen, und welches der Preis ist, welchen wir mit Rücksicht auf

ihren Gebrauchswerth für eine oder die andere fordern können.

b) Dauer der Hölzer in steter Nässe.

Eiche und altes harziges Kiefernholz	100.
Erle	100.
Ulme	90.
Mittelwüchsig Kiefernholz . .	80.
Lerche	80.
Buche	70.
Fichte	50.

Kein Holz verweset eigentlich, sobald es sich stets unausgesetzt unter dem Wasser befindet, und der Zutritt der Luft ausgeschlossen ist. Allein die Pappeln, Weiden u. s. w. verlieren alle Festigkeit, werden poros und schwammicht, so daß sie bei der Verwendung zu Wasserbauten in der Folge nicht Festigkeit genug behalten.

c) Dauer des Holzes in steter Trockenheit.

Diese hängt größtentheils davon ab, je nachdem es dem Wurmfraße mehr oder weniger unterworfen ist. Gegen diesen gesichert, außer der Saftzeit gehauen, oder mit gehöriger Sorgfalt vollständig getrocknet und im trocknen Luftzuge aufbewahrt, dürfte in der Dauer der Hölzer kein Unterschied seyn, wenigstens macht er sich nicht bemerkbar. Mit Rücksicht auf die Gefahr des Wurmfraßes, der Gefahr des Mauerschwammes und der Einwirkung dumpfiger Luft, dürfte folgendes Verhältniß der Dauer Statt finden:

Eichen (splintrein gearbeitet)	.	100.
Ulmen	.	100.
Lerchen (vollständig ausgewachsen)	.	95.
Altes Kiefernholz über 120 Jahr	.	90.
Junges Kiefernholz 60—100 Jahr	.	60.
Aspen gegen dumpfige Luft gesichert	.	95.
Fichten	.	75.
Buchen	.	40.
Erlen und Birken . . .	.	38.
Pappeln und Weiden in dumpfiger Luft		35.
Dieselben ganz trocken und im Luftzuge		60—70.

d) Dauer der Hölzer in der Erde.

Hierauf wirkt die Eigenthümlichkeit des Bodens sehr ein. Je lockerer derselbe ist, und je mehr er der das Holz zerstörenden Luft und Feuchtigkeit freien Zutritt verstattet, je leichter er sie aber auch wieder entweichen läßt, desto weniger dauert das Holz in ihm. Darum zerstört es der Sandboden am ersten, desto mehr, je weniger er bindende Theile hat, eben so wie jeder humose Boden der Dauer des Holzes nachtheilig ist. Je mehr bindende Theile der Boden hat, desto länger dauert das Holz in ihm, so wie denn Holz, von reinem Töpferthon umgeben, beinahe unvergänglich genannt werden kann. Im trocknen Boden wird man das Verhältniß der Dauer der Hölzer eben so annehmen können, als es oben bei abwechselnder Nässe und Trockenheit angegeben wurde, im nassen, so wie das bei steter Nässe.

B) Verhältniß der Elasticität ausgewachsener Baumhölzer.

Ulmen	100.
Lerchen	95.
Fichten	95.
Tannen	86.
Kiefern	86.
Eschen	86.
Aspen	70.
Buchen	70.
Schwarzpappel . . .	60.
Eiche	47.
Weide	38.

C) Verhältniß der Zähigkeit der Hölzer.

1. Starke Hölzer.

Ulmen	100.
Eichen bis 100 Jahr . .	95.
Eichen von 160 Jahr . .	60.
Hornbaum . . .	80.
Lerchen	80.
Weiden	75.
Kiefern und Fichten . .	65.

2. Schwache Hölzer.

Bandweide . . .	100.
Hasel	95.
Eiche	90.
Birke	85.

D) Verhältniß der Festigkeit der Hölzer.

a) um sie zu zerreißen.		b) um sie zu zerbrechen.	
Buchen .	1250.	Eichen 100jährig Holz	100.
Eschen .	1250.	Ulmen . . .	100.
Eichen .	1150.	Lerchen . . .	95.
Linden .	1000.	Fichten . . .	96.
Erlen .	1000.	Kiefer und Tannen . .	86.
Ulmen .	900.	Alte Eichen und Eschen	80.
Kiefern .	700.	Buchen . . .	80.
Tannen .	650.	Aspe . . .	70.
Fichten .	650.	Schwarz-Pappel und Weide	64.

E) Spaltigkeit der Hölzer.

Gut spaltig sind:
die Nadelhölzer, Erle und Eiche.

Mittelmäßig spaltig sind:
die Buche, der Ahorn, die Esche, die Aspe, die Birke.

Schlecht spaltig sind:
der Hornbaum, die Ulme, vorzüglich die Feldulme, die Schwarzpappel.

F) Dichtigkeit des Holzes.

Sehr dicht sind:
die Eibe, der Hornbaum, der wilde Birn- und Apfelbaum, der Elsbeerbaum.

Mittelmäßig dicht sind:
die Eiche, Buche, Ulme, der Ahorn, die Esche, Birke.

Nicht dicht (weiche Hölzer) sind:
die Nadelhölzer, Pappeln, Weiden, Erlen.
Die Härte der Hölzer ist gleich mit ihrer Dichtigkeit.

Ueber den Gebrauchswerth der Hölzer als Brennholz sind die Meinungen so verschieden, als es die Resultate der Untersuchungen wären, welche man anstellte, um ihn zu bestimmen. Diese tragen offenbar noch sehr das Gepräge der Unvollkommenheit an sich, da sie noch so sehr abweichende Ergebnisse zeigen.

Um den Gebrauchswerth des Holzes in dieser Hinsicht bestimmen zu wollen, muß man vorher den Gebrauch kennen, zu welchem es verwendet werden soll. — Es kömmt hierbei nicht allein auf die Masse des Brennstoffes oder der Hitzkraft an, welche sie gewähren, sondern auch zugleich auf die Art und Weise, wie sie entwickelt wird. Diejenigen Hölzer, welche sehr dicht sind und viel Holzfasern haben, können viel Hitzkraft besitzen; allein sie entwickeln diese langsam, anhaltend, mehr durch Kohlengluth; wogegen diejenigen, welche zwar poröser sind, aber viel harzichte und ölichte Theile enthalten, ihre Hitzkraft rasch, schnell durch die Flamme entwickeln. Nach den verschiedenen Bedürfnissen, welche durch die Verbrennung befriedigt werden sollen, giebt bald die eine, bald die andere Eigenschaft dem Brennholze einen höheren Gebrauchswerth. So wird bei dem Verbrauche auf dem Herde, in den Stubenöfen und Kaminen die lange anhaltende Hitze

vorgezogen, von den Bäckern, Ziegel- und Kalkbrennern mehr das lebhafte Flammenfeuer, das Büchen, Ahorn und Eichen hat für die erste Art des Verbrauches mehr Werth, für die zweite wieder das Kiefern rc. — Dieser Umstand macht, daß nur Untersuchungen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Verbrauches und der sich dabei zeigenden Eigenschaften des Holzes angestellt, Werth für das praktische Leben haben. Für jetzt können wir nur die Angaben benutzen, welche und wie sie uns von den Schriftstellern, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, gegeben sind. — Wir folgen dabei Bechstein, wie er in seiner Forstbotanik das Verhältniß der Brenngüte angiebt. Dieß ist danach folgendes:

Buchen, Hornbaum und Ahorn	100.
Ulme	91.
Birke	85.
Eiche	84.
Kiefer	83.
Vogelkirsche	79.
Lerche	76.
Fichte	73.
Saalweide	69.
Weißtanne	69.
Linde	68.
Aspe	61.
Erle	52.
Weide und Pappel	50.

Es dürften sich allerdings wohl gegen diese Zahlen

gegründete Einwendungen machen lassen, wie z. B. bei der Erle, welche wahrscheinlich zu niedrig gegen die Aspe und Weißtanne angesetzt ist; allein wir lassen dieß um so mehr auf sich beruhen, als die Richtigkeit keiner einzigen hier, wie oben bei den andern Eigenschaften des Holzes zu beweisen und zu verbürgen ist, auch nicht die Absicht ist, hier absolute Bestimmungen über den wirklichen Gebrauchswerth der Hölzer zu geben, sondern alle Berechnungen und Zahlen nur als Beispiele benutzt werden, um das Verfahren darzustellen, wie man theils die werthvollste Holzerzeugung für die verschiedenen Bedürfnisse ermittelt, theils den Reinertrag des Waldes und jeder Holzart berechnet. Es könnte dem V. nichts angenehmer seyn, als der Beweis, daß er unrichtige Zahlen gebraucht hat; denn dadurch wären wir ja schon der Richtigkeit um einen Schritt näher gekommen. Sie haben Verdienst genug, wenn sie nur zu der Untersuchung veranlassen, ob sie richtig sind oder nicht.

Bei der Verkohlung kann der Gebrauchswerth des Holzes nicht überall derselbe bleiben, welchen es unverkohlt hatte. Bei der Kohle hängt ihre Güte beinahe allein von der im Holze vorhandenen Menge von Holzfasern ab; bei dem rohen Holze erzeugen auch harzichte, öhlichte rc. Theile Hitze, und haben einen Einfluß auf seine Brenngüte. Bechstein giebt nach Werneck das Verhältniß des Werthes der Kohlen folgendermaßen an:

Buchen, Ahorn, Hornbaum, Eschen	100.
Eichen und Birken	91.

Ulmen	87.
Kiefern	83.
Lerchen	76.
Saalweiden . . .	75.
Fichten	73.
Weißtanne . . .	70.
Aspe	61.
Linde	56.
Erle	55.
Weide und Pappel . .	42.

Die neuerlich im Großen angestellten Versuche auf den Königl. Hannöverschen Hütten haben ergeben, daß die Güte und der Gebrauchswerth der Kohlen bei der Erzbereitung, wozu sie am häufigsten verwandt werden, größtentheils genau durch das Gewicht, welches von der vorhandenen Menge der verkohlten Holzfaser abhängt, bestimmt wird, sobald man nur die Verbrennung der Kohle durch vermehrten oder verminderten Luftstrom des Gebläses so bewirken kann, daß die von Natur langsam brennende Kohle sich so schnell im Feuer verzehrt, als die von selbst schnell brennende. Die nach dieser Ermittelung zu machende Bestimmung der Brenngüte der Kohlen wird ohnfehlbar genauere Resultate geben, als wir bisher besaßen.

§. 26.

Von der Ausgleichung des Gebrauchswerthes einer Holzgattung mit dem Volumen, welches sie gewährt.

Weder die Größe des Volumens, welches eine Holzart gewährt, noch der Gebrauchswerth, bestimmt

ihren Werth für uns, wenn man jedes für sich allein betrachtet, sondern man kann erst ein Urtheil darüber fällen, wenn man beides zusammen ausgleicht. Eine Holzart kann z. B. noch einmal so viel Hitze geben, als die andere, sie gewährte aber nur den vierten Theil des Volumens, welches wir von der letztern erhalten, so gewährt die von der geringeren Brenngüte doch mehr Brennstoff. Es kann umgekehrt eine Holzart aber auch nur halb so viel Volumen geben, als die andere, so ist die, welche weniger Volumen giebt, doch die bessere, denn sie gewährt mehr Brennstoff. Dieser nach Volumen und Gebrauchswerth ausgeglichene Ertrag des Holzes muß aber erst mit den Kosten der Erziehung, mit dem Vortheile, welchen die frühe, dem Nachtheile, welchen die späte Benutzung gewährt und verursacht, verglichen werden, ehe man das Endresultat erhält, welche Holzgattung als die ertragreichste und das größte Einkommen gewährende anzusehen ist. Bei den Nutzhölzern bietet diese Ausgleichung kaum oder gar nicht zu überwindende Schwierigkeiten dar, wir wollen daher hier zuerst mit der einfachsten Ausgleichung beginnen, indem wir bei dem Brennholze Brenngüte und Volumen der verschiedenen Holzgattungen zusammen vergleichen.

Wenn wir die Kubikfuße des jährlichen Durchschnittszuwachses mit den Verhältnißzahlen der Brenngüte jeder Holzgattung multipliciren, so erhalten wir die Verhältnißzahlen des Brennstoffes oder der Hitzkraft, welche ein preußischer Morgen Holz jeder Gattung jährlich erzeugt.

Die oben angenommenen Zahlen hier wieder angewendet, erhalten wir folgende Verhältnißzahlen für die Quantität der jährlich erzeugten Hitzkraft.

A) Für Hochwald.

Buchen	1000.
Lerchen	1140.
Kiefern	1141.
Fichten	1058.
Ahorn	1050.
Eichen	945.
Erlen	624.
Pappeln	775.
Birken	723.

B) Für Niederwald, 20—40jähr. Umtrieb.

Saalweiden . . .	862.
Weiße Weide . . .	625.
Pappeln	537.
Vogelkirschen . . .	671.
Ahorn	750.
Eichen	462.
Birken	446.
Buchen	400.

C) Für Kohlen im Hochwalde.

Buchen	1000.
Lerchen	1140.
Kiefern	1141.
Fichten	1058.

Eichen	1024.
Birken	773.
Erlen	660.
Ahorn	1050.
Pappeln	651.

Drücken wir das Verhältniß des Ertrages in Gelde aus, so erhalten wir, vorausgesetzt, daß alles Holz nach seinem wirklichen Gebrauchswerthe als Brennholz bezahlt wird, folgendes Geldeinkommen, wenn der Morgen Buchen-Hochwald durch den Brennholzverkauf Einen Rthlr. einträgt.

A) Im Hochwalde.

Von der Lerche pr. Morg.	1	Rthlr.	4	Sgr.	$2\frac{2}{5}$	pf.
Von der Kiefer . .	1	Rthlr.	4	Sgr.	$2\frac{10}{25}$	pf.
Von der Fichte . . .	1	Rthlr.	1	Sgr.	$8\frac{22}{25}$	pf.
Von dem Ahorn . .	1	Rthlr.	1	Sgr.	6	pf.
Von der Eiche . . .	—	—	28	—	$4\frac{1}{5}$	—
Von der Erle . . .	—	—	18	—	$8\frac{16}{25}$	—
Von der Pappel . . .	—	—	23	—	3	—
Von der Birke . . .	—	—	21	—	$8\frac{7}{25}$	—

B) Im Niederwalde.

Von der Saalweide . . .	25	Sgr.	$10\frac{8}{25}$	pf.
Von der weißen Weide . .	18	Sgr.	9	pf.
Von der Pappel	16	Sgr.	$1\frac{8}{25}$	pf.
Von der Vogelkirsche . . .	20	Sgr.	$1\frac{14}{25}$	pf.
Von dem Ahorn	22	Sgr.	6	pf.
Von der Eiche	13	Sgr.	$10\frac{8}{25}$	pf.

Von der Birke	13 Sgr.	$4\frac{1}{5}$	pf.
Von der Buche	12 Sgr.	—	—

Sehr selten wird man einen Hochwald erziehen, von welchem man nicht einen Theil des Holzes, als Nutzholz zu höheren Preisen zu verkaufen beabsichtigt, oder Gelegenheit hat, es als solches zu verwenden. Dehnen wir daher die Berechnung so weit aus, daß wir zugleich die größere oder geringere Gebrauchsfähigkeit des Holzes berücksichtigen, und nehmen wir dabei nach den oben aufgestellten Sätzen an, daß:

bei dem Nadelholze	$\frac{1}{3}$
- Eichen	$\frac{1}{6}$
Buchen	$\frac{1}{12}$
Pappeln, Birken, Ahorn	$\frac{1}{24}$
Erlen	$\frac{1}{48}$

der ganzen Holzerzeugung als Nutzholz nur zum doppelten Preise verkauft werde, so stellt sich der jährliche Geldertrag der verschiedenen Holzgattungen im Hochwalde folgendermaßen dar:

Lerchen . .	1 Rthlr.	15 Sgr.	$7\frac{1}{5}$ pf.
Kiefern . .	1 Rthlr.	15 Sgr.	$7\frac{51}{75}$ pf.
Fichten . .	1 Rthlr.	12 Sgr.	$3\frac{21}{25}$ pf.
Ahorn . .	1 Rthlr.	2 Sgr.	$9\frac{3}{4}$ pf.
Buchen . .	1 Rthlr.	2 Sgr.	6 pf.
Eichen . .	1 Rthlr.	3 Sgr.	$\frac{9}{10}$ pf.
Erlen . .	— —	19 Sgr.	$1\frac{8}{25}$ pf.
Pappeln . .	— —	24 Sgr.	$2\frac{5}{8}$ pf.
Birken . .	— —	22 Sgr.	$7\frac{1}{8}$ pf.

Den Gebrauchswerth des Nutzholzes auf gleiche Art mit dem Volumen ausgleichen zu wollen, wie hier bei dem Brennholze geschah, würde beinahe ganz unmöglich seyn. Wir wissen wohl, welche Holzgattungen im Allgemeinen für einen oder den andern Zweck für die brauchbarsten gehalten werden, und kennen auch wohl obenhin die Eigenthümlichkeiten der Holzarten, worauf man diese Meinung gründet, aber wir können keinesweges hinsichts des Nutzholzes solche bestimmte Sätze aufführen, als bei dem Brennholze, weil über den Gebrauchswerth des erstern nicht immer Eine Eigenschaft allein, sondern oft mehrere zusammen verbunden entscheiden. Wenn von der Brenngüte des Holzes die Rede ist, so dient die ermittelte Masse von Hitze, welche durch ein bestimmtes Volumen hervorgebracht wird, zu einer festen Bestimmung, wenn aber z. B. von Bestimmung des Werthes des Wagnerholzes gehandelt wird, so kommen dabei Wuchs, Dauer, Elasticität, Zähigkeit und Festigkeit in Betracht. Bei jedem Theile des Wagens, welchen der Stellmacher arbeitet, verlangt er oft ein anderes Verhältniß aller dieser Eigenschaften im Holze, um für jede verschiedene Verwendung bestimmen zu können, welches er für das beste Holz dazu hält. Für die Wagendeichsel verlangt er vor allen Festigkeit und Elasticität; für die Axe nicht bloß dieß, sondern auch Spaltigkeit und Dauer; für die Felge Härte und Zähigkeit. Man müßte alle einzelne Verwendungen durchgehen, um den Gebrauchswerth des Holzes für jeden Gebrauch besonders zu berechnen. Wie unmöglich bei-

nahe dieß ist, wird keines Beweises bedürfen. Allein es würde auch nicht einmal zu etwas dienen. Bei dem Brennholze dürfen wir allenfalls ein falsches Vorurtheil nicht beachten; denn da sich der Beweis, welches Holz für besser oder schlechter erkannt werden muß, sich mit ziemlicher Bestimmtheit führen läßt, so kann man auch wohl annehmen, daß das Vorurtheil ihm weichen wird. Nicht so bei dem Nutzholze. Hier muß das Urtheil über den Gebrauchswerth immer unbestimmt bleiben, weil die Verbraucher bald auf die eine, bald auf die andere der gemischten Eigenschaften einen größeren Werth legen, und ihnen auch schwer zu beweisen ist, was als Vorurtheil anzusehen ist, und was nicht. Der eine Windmüller hält eine eichene Mühlwelle für unbrauchbar; der andere die kieferne für viel schlechter; der Stellmacher in Süddeutschland glaubt, daß gar keine Felge aus der Birke zu brauchen sey; im Norden schätzt man diese Holzart dazu so hoch, als eine andere bei uns dazu benutzte."

Selbst die Dauer des Bauholzes, welche so wichtig zu beachten ist, und welche leicht mit dem Volumen auszugleichen wäre, kann wenigstens nicht in der Art zur Bestimmung des Gebrauchswerthes angewendet werden, wie die Brenngüte zur Berechnung des Werthes des Brennholzes, weil das schlechtere Bauholz unendlich viel werthloser gegen das bessere wird, da die oft so großen Baukosten bei seiner Erneuerung mit in Rechnung kommen müssen. Wenn eine kieferne Schwelle nur 25 Jahr liegt, die eichene 50 Jahr, so ist die erste nicht halb so viel werth, als die zweite;

denn die Kosten der doppelten Unterschwellung müssen den Kosten des nur kürzere Zeit dauernden Holzes zugerechnet werden.

Wir müssen daher hier an die Stelle des Gebrauchswerthes den Preis setzen, um uns diese verwickelten und gar nicht auszuführenden Berechnungen zu ersparen, der Zeit es überlassen, beides in ein richtiges Verhältniß zu setzen, und uns dabei beruhigen, daß für jetzt der Preis Vorurtheil und Gebrauchswerth in sich faßt. Die Ausgleichung zwischen Preis und Volumen ist aber sehr einfach, und wird mit Rücksicht auf das Angeführte keiner weitern Auseinandersetzung bedürfen.

§. 27.

Von der Anrechnung der Kosten der Holzerziehung.

Um einen guten Preis für das Holz zu erhalten, kömmt es nicht bloß darauf an, dasselbe für eine hohe Geldsumme zu verkaufen, sondern auch darauf, daß die Kosten der Erziehung gering sind. Dasjenige Holz, welches man in Vergleichung mit den übrigen Hölzern theuer nennen muß, trägt doch noch wenig ein, sobald seine Erziehung sehr hoch zu stehen kömmt.

Nach §. 25. des 1sten Bandes sind vorzüglich zwei Arten des Aufwandes, welchen die Holzerziehung verursacht, zu beachten:

1. der Aufwand an Bodenrente,

2. Verlust der Ertragsfähigkeit der durch die Bodenrente erzeugten Kapitale.

Die Wirthschaftsausgaben für Verwaltung, Verjüngung der Bestände und dergl. können nicht in Betracht kommen, indem sie so wenig nach den Holzgattungen wesentlich verschieden sind, als eine eigentliche staatswirthschaftliche Ausgabe bilden.

Zu 1. Wenn wir den Aufwand an Bodenrente betrachten, welchen eine Holzgattung gegen die andere verursacht, so sind sie darin offenbar verschieden, sobald nicht die Form der Erdoberfläche die unbedingte Benutzung derselben zur Holzerzeugung bedingt. Vorausgesetzt, der Wald sey eine Ebene, so wird der Boden ganz verschieden seyn müssen, um den oben angenommenen Ertrag von jeder Holzgattung zu geben. Um über 40 Kubikfuß Eichen, Buchen und Ahorn jährlichen Durchschnittszuwachs zu erhalten, bedarf man schon einen Boden, welcher sehr gut zur Getreideerzeugung benutzt werden kann, 50 bis 60 Kubikfuß Fichten und Kiefern kann man aber noch sehr gut auf absolutem Holzboden erhalten. Auf absolutem Holzboden ist der Holzerzeugung gar keine Bodenrente in Rechnung zu bringen; denn ohne Holz gäbe er gar keinen Ertrag. Auf bedingtem Holzboden, was der Eichen-, Buchen- und Ahornboden in der Ebene immer seyn muß, muß die Rente, welche eine andere Bodennutzung giebt, abgezogen werden; das Eichen rc. -Holz verursacht deßhalb daselbst immer eine größere Ausgabe, nämlich die ihm aufgeopferte anderweitige Bodenrente, als das Kiefern- und Fichtenholz. Haben wir Kiefern und Fichten auf absolutem Holzboden in hinrei

chender Menge, um unsere Holzbedürfnisse zu befriedigen, so können wir eigentlich den Anbau der Eiche gar nicht mit Vortheil unternehmen, denn wir haben keine Aussicht, die Ausgabe an Bodenrente je ersetzt zu erhalten, die wir für diese Holzgattungen nothwendig machen müssen.

Der Geldwerth der jährlichen Erzeugung eines Morgens Kiefern wurde oben mit Brennholz und Nutzholz zu 1 Thlr. 15 Sgr. $7\frac{5}{13}$ pf. angegeben. Wuchs dieß Holz auf unbedingtem Holzboden, so war dieß der Reinertrag des Bodens. Der Werth der Erzeugung im Eichwalde war jährlich 1 Thlr. 3 Sgr. $\frac{9}{10}$ pf. Mußten wir, um diese Holzerzeugung zu erhalten, eine anderweitige Bodennutzung im Werthe von 1 Thlr. aufgeben, so gewährt uns die Holzerzeugung nur 3 Sgr. $\frac{9}{10}$ pf. reinen Ueberschuß.

Noch eine andere Seite bietet sich uns dar, von welcher uns der Werth der verschiedenen Holzgattungen in dieser Hinsicht zu betrachten ist. Wir haben bei der Angabe des Ertrags an Volumen von jeder Holzgattung angenommen, daß sie weder auf einem ganz vorzüglichen, ausgezeichnet guten Standorte, noch auch auf einem ganz schlechten, sondern vielmehr mittelmäßig guten stehe. Dieß mittelmäßig gut ist aber sehr relativ; denn was für die Eiche nur so genannt werden kann, ist vielleicht für die Kiefer ganz ausgezeichnet gut. Eben so kann es mit der Buche und Fichte seyn. Wollen wir den Werth beider Holzgattungen, der Eiche und Kiefer, mit einander vergleichen, so müssen wir dann das Volumen der Eiche zwar beibehalten, das

der Kiefer aber erhöhen, wodurch natürlich auch ihr Werth gegen den der Eiche steigt.

Die Nadelhölzer sind von der Natur auf einen ärmeren Standort gewiesen, und leisten deßhalb daselbst auch mehr als andere Hölzer. Allein eben die Fähigkeit, welche sie besitzen, dem armen Boden einen ziemlich reichen Zuwachs abzuringen, macht auch, daß derjenige, welcher für andere Hölzer nur mittelmäßig genannt werden kann, für sie schon ein guter ist, so daß man bei ganz gleicher eigenthümlicher Ertragsfähigkeit des Bodens doch durch sie mehr Ertrag von ihm erhält, als durch die mehresten unserer Laubhölzer. Wie viel jedoch dieß beträgt, ist noch viel zu ungewiß, um irgend eine Rechnung darauf begründen zu können. Eben so ist es unmöglich, denjenigen Hölzern, welche einen bessern und vielleicht nur bedingten Holzboden verlangen, hier die um ihrer Erziehung willen aufgegebne, anderweitige Rente anrechnen zu wollen, um danach ihren Ertrag zu reduciren, und den Reinertrag kennen zu lernen. Diese möglicher Weise auch anderweitig zu erhebende Rente ist jedesmal nach Boden und Verhältnissen verschieden, und kann daher auch nur für jeden einzelnen Fall berechnet werden. Die andere Art des bei der Holzerziehung zu machenden Aufwandes besteht in der Aufopferung der Ertragsfähigkeit des von Holz in Geld verwandelten Kapitals, weil man es, um größere Holzerzeugung zu gewinnen, im Holze stecken läßt. Je älter das Holz werden muß, ehe es zu benutzen ist, desto theurer wird es dadurch; je früher wir es im Stande sind, in

Geld zu verwandeln, desto wohlfeiler können wir es erziehen. Es ist dieß schon oben hinlänglich nachgewiesen, und bedarf daher hier auch keiner nochmaligen Auseinandersetzung.

Haben wir oben den Werth der verschiedenen Holzgattungen*

a) nach dem Volumen, welches sie gewähren,

b) nach ihrem Gebrauchswerthe als Brennholz,

c) nach ihrer Gebrauchsfähigkeit,

betrachtet, um durch das Zusammenrechnen dieser Eigenschaften ein sie alle umfassendes Urtheil über die größern oder geringern Vorzüge der einen oder der anderen fällen zu können, so müssen wir diesem nun auch noch den größeren oder geringeren Werth hinzufügen, der durch die Eigenschaft, früher benutzungsfähig zu seyn, entstehet, oder das davon abrechnen, was durch die spätere Benutzungsfähigkeit davon verloren gehet. Wenn die Lerche im 70ten Jahre benutzungsfähig ist, die Eiche erst im 160ten, so ist jeder Thaler, den wir von der Lerche in 70 Jahren erwarten, mit Zinseszinsen zu 5 pCt. berechnet, jetzt etwa 1 Sgr. werth, ein erst in 160 Jahren von der Eichennutzung eingehender Thaler aber nur $\frac{1}{7}$ pf.

Wenn die Nutzung bloß mit einem Male einging, d. h. durch das Holz, welches der Abtriebsschlag giebt, so würde dieß leicht zu berechnen seyn, indem man bloß den Ansatz so machen dürfte, daß man sagte, was ist z. B. bei Lerchen 1 Thlr. 15 Sgr. $7\frac{3}{5}$ pf. mit vollen Zinseszinsen berechnet, in 60 Jahren eingehend jetzt werth? was bei Buchen 1 Thlr. 2 Sgr. 6 pf. in 120

Jahren eingehend? u. s. w. Allein bei dem Hochwalde gehet die Nutzung, vermöge der Durchforstung bei einer regelmäßigen Wirthschaft, zu sehr verschiedenen Zeiten ein, welches die Berechnung wenigstens sehr weitläuftig macht. Bloß bei dem Niederwalde, oder demjenigen Hochwalde, bei welchem keine Durchforstung Statt findet, kann man sich allein auf Berechnung des letzten Abtriebsertrags beschränken.

Nehmen wir an, daß ein Wald bloß Brennholz giebt; daß das Holz seiner Brenngüte gemäß bezahlt wird; daß im Hochwalde gar keine Durchforstung Statt findet, und bei dem Geldertrage volle Zinsen gerechnet werden, so bekommen wir, mit Anwendung der oben ermittelten Sätze hinsichtlich des Verhältnisses des Werths der verschiedenen Holzgattungen, wo Volumen und Brenngüte ausgeglichen waren, folgendes Ertragsverhältniß.

Es ist dann der Ertrag

der Eiche	bei 160jährigem	Umtriebe .	0,384
Buche	120	. .	2,866
Fichte	120	. .	3,032
des Ahorn	100	. .	7,984
der Kiefer	100	. .	8,676
Erle	60	. .	33,406
Pappel	50	. .	67,582
Birke	60	. .	38,706
Lerche	60	. .	61,030

Niederwald:

Buche	40	. . 56,818
Birke	30	. . 103,194
Eiche	30	. . 106,896
Vogelkirsche	30	. . 155,254
Ahorn	30	. . 173,533
Pappel	20	. . 202,389
W. Weide	20	. . 235,556
Saalweide	20	. . 324,878

Rechnen wir die verschiedene Gebrauchsfähigkeit ebenfalls nach den angenommenen Sätzen hinzu, indem wir annehmen, daß bei dem Nadelholze $\frac{1}{3}$, bei der Eiche $\frac{1}{6}$, Buche $\frac{1}{12}$, Pappel, Birke, Ahorn $\frac{1}{24}$, Erle $\frac{1}{48}$ der Holzerzeugung, als Nutzholz, stets zum doppelten Preise des Brennholzes abgesetzt werden kann, so wäre der Ertrag der verschiedenen Holzgattungen von dem Abtriebsschlage, indem der jährliche Durchschnittsertrag mit den Jahren des Umtriebes multiplicirt wird, wie folgt:

A. Im Hochwalde.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Lerche bei	60jährigem Umtriebe	91	6	—
Kiefern	100 . . .	152	4	—
Fichten	120 . . .	169	8	$4\frac{4}{5}$
Ahorn	100 . . .	109	11	3
Buchen	120 . . .	130	—	—
Eichen	160 . . .	176	12	—
Erlen	60 . . .	38	6	$7\frac{1}{5}$

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Pappeln	50	. . .	40	10	11 $\frac{1}{4}$
Birken	60	. . .	45	5	7 $\frac{1}{2}$

B. Im Niederwalde.

Buchen	40	. . .	16	—	—
Birken	30	. . .	13	11	4 $\frac{4}{5}$
Eichen	30	. . .	13	25	9 $\frac{3}{5}$
Vogelkirschen	30	. . .	20	3	10 $\frac{4}{5}$
Ahorn	30	. . .	22	15	—
Pappeln	20	. . .	10	22	2 $\frac{2}{5}$
Weiden	20	. . .	12	15	—
Saalweiden	20	. . .	17	7	2 $\frac{2}{5}$

Jede dieser Summen nach dem angegebenen Umtriebe, als der Zeit, wo sie eingehen wird, mit Zinseszinsen zu 5 pCt. berechnet, ist jetzt werth, oder mit anderen Worten, der Werth des Morgens jeder Einjährigen Schonung von dieser Holzgattung ist bei dem angenommenen Umtriebe, ohne Anrechnung der Zwischennutzung, mit Hinweglassung ganz kleiner Bruchtheile ist:

A. Im Hochwalde.

Bei Lerchen	. . .	4 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.
„ Kiefern	. .	1 „	4 „	8 „
„ Fichten	. .	— „	14 „	7 „
„ Ahorn	. .	— „	24 „	11 „
„ Buchen	. .	— „	11 „	2 „
„ Eichen	. .	— „	2 „	2 „

Erlen	. .	2 Thlr.	1 Sgr.	5 Pf.
Pappeln	. .	3 =	15 =	7 =
Birken	. .	2 =	12 =	7 =

B. Im Niederwalde.

Buchen	. .	2 =	8 =	2 =
Birken	. .	3 =	2 =	10 =
Eichen	. .	3 =	6 =	2 =
Vogelkirschen	. .	4 =	19 =	9 =
Ahorn	. .	5 =	6 =	2 =
Pappeln	. .	4 =	1 =	5 =
Weiden	. .	4 =	21 =	4 =
Saalweiden	. .	6 =	14 =	11 =

Es wird keines Hinweises bedürfen, daß die Verschiedenheit des Ertrages im Hochwalde größtentheils von der angenommenen Umtriebszeit abhängig wurde; denn z. B. derjenige in Fichten ist gegen den in Kiefern bloß darum so niedrig geworden, weil für die erste 120jähr. Umtrieb, für die zweite 100jähr. gesetzt wurde. Es muß natürlich einen großen Unterschied machen, ob man den Thaler nur zu Einen, oder ob man ihn zu drei Pfennige Werth rechnet. Es kann diese Berechnung auch nur hinsichts des Hochwaldes dazu dienen, um nachzuweisen, wie unvortheilhaft der längere Umtrieb ist, wenn das Holz nicht dadurch zugleich einen verhältnißmäßig höheren Werth erhält. Auf Hochwald ist sie sonst, schon wegen der Nichtachtung der Durchforstungen, keineswegs anwendbar. Wohl aber giebt sie das Verhältniß des Werths der

verschiedenen Holzgattungen bei dem Niederwaldbetriebe an, sobald bei diesem kein Nutzholz erfolgt.

Zur Uebersicht des Ertrags der Hölzer bei dem Hochwaldbetriebe sind die beigefügten Tafeln berechnet, worin zugleich die Durchforstungen aufgeführt sind, so wie sie eingehen.

Sie werden durch die Ueberschriften in den verschiedenen Abtheilungen verständlich genug seyn, so daß zu ihrer Erläuterung nur Folgendes wird bemerkt werden müssen.

Da nirgends das Brennholz nach der verschiedentlich ausgemittelten wahren Brenngüte verkauft wird, so ist es für überflüssig gehalten worden, die Preise danach anzunehmen, da dieß nur in sehr weitläuftige Bruchrechnungen verwickelt hätte. Es ist vielmehr das im gemeinen Leben gewöhnliche Preis-Verhältniß sowohl für Brenn- als Nutzholz angenommen worden. Dieß kann um so weniger wohl als ein Mangel erkannt werden, da die Preise ja in jedem Forste verschieden sind, und diese Tafeln deßhalb nichts seyn können, als ein Beispiel, wie man das von den verschiedenen Holzgattungen zu erwartende Reineinkommen berechnet. Die angenommenen Zahlen werden sich, auch ungerechnet des verschiedenen Preises, schon dadurch fortwährend abändern, daß bald mehr, bald weniger Nutzholz von einer oder der anderen Holzgattung erfolgt, da die Durchforstungen bald höher, bald niedriger nach Volumen wie Ausnutzung gerechnet werden müssen. Eine Irrung bei diesen Tafeln kann daher nur in dem Verfahren, nicht in den Zahlen gesucht

werden, denn diese letzteren müssen sich von selbst bei jedem einzelnen Falle ändern. Uebrigens sind die Preise, so wie der Ertrag der Durchforstungen aus der Natur entnommen.

Aus diesen Gründen sind auch die vorkommenden Bruchtheile nicht ängstlich genau berechnet; denn jeder, welcher diese Tafeln auf irgend einen gegebenen Forst anwenden will, wird sie doch nach den sich ändernden Preisen und verschiedenem Verhältnisse des Nutzholzabsatzes umrechnen müssen.

Tafeln,

wodurch der Werth eines jetzt anzulegenden preußischen Morgens Forst von den gewöhnlichsten deutschen Holzgattungen, nach Verschiedenheit des gewählten Umtriebes, bei sich gleich bleibenden Holzpreisen nachgewiesen wird, sowohl wenn einfache, als Zinseszinsen als Vergütigung der spätern Benutzung gerechnet werden.

Nach Seite 212.

Tafel I., welchenheit des gewählten Umtriebes, bei
pital mit einfachen

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der ei… Thale… bei ein… Zins…	ist jetzt werth: Summa bei …en Zinsen		Zinseszinsen			Anmerkungen
		Sgr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
20	—	15	—	—	3	23	$\frac{4}{5}$	Sollen die Durchforstungen später als im 20sten Jahre anfangen, so lasse man die dahin gehörigen Ansätze weg, wodurch bei den folgenden periodischen Ertragsmengen wenig oder nichts geändert wird. Dasselbe gilt für die folgenden Tafeln. Uebrigens ist hier wie in den folgenden Tafeln angenommen, daß die Durchforstungen kein Nutzholz, sondern nur Brennholz liefern.
30	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	3	—	6	20	$6\frac{1}{9}$	
40	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	13	—	7	22	$1\frac{2}{3}$	
50	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	1	$6\frac{6}{7}$	8	10	5	
60	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	29	$5\frac{1}{7}$	8	22	6	
70	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	19	$5\frac{1}{7}$	7	16	$7\frac{2}{3}$	
80	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	—	—	—	—	—	
—	g 80	6	28	$1\frac{1}{7}$	6	21	$2\frac{1}{5}$	
90	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	—	—	—	—	—	

: n f o r st:

Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth: einzeln bei [einfache]n Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa bei einfachen Zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
—	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
21	$9\frac{4}{5}$†	2	2	$9\frac{3}{5}$	42	7	11*	6	4	1	*) Genauer $5\frac{5}{11}$ Pf. †) Genauer $9\frac{9}{11}$ Pf. *) $\frac{8}{9}$ für voll gerechnet.
15	—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
21	$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
16	8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
24	$6\frac{5}{9}$*	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	*) Genauer $6\frac{6}{11}$ Pf.
5	—	1	12	8	44	15	$7\frac{5}{7}$	5	17	8	
15	—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
21	$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
16	8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
24	$6\frac{5}{9}$	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	2	$3\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—	
13	$10\frac{1}{7}$	—	29	$6\frac{3}{5}$	47	14	$5\frac{6}{7}$	5	6	10	*) Genauer $7\frac{5}{13}$ Pf.
15	—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt sind die Brüche mit mehrziffrigen Nennern in solche mit einziffrigen, bei sehr geringer Aenderung des Werthes, verwandelt.
18	—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
21	$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
15	—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
16	8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
24	$6\frac{5}{9}$	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	2	$3\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—	
16	$1\frac{6}{7}$	—	1	$4\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
8	$6\frac{6}{7}$	—	21	$2\frac{4}{5}$	51	25	$4\frac{3}{7}$	4	29	11	

Tafel II., welch edenheit des gewählten Umtriebes,
bei sich ghl mit einfachen und Zinses-

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der ei Thaler bei einf Zinse Sgr.	Pf.	ist jetzt werth: in Summa bei en Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
20	—	15	—	—	—	2	7	10	
30	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	21	—	5	8	$10\frac{1}{3}$	
40	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	23	—	6	18	$\frac{3}{5}$	
50	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	6	18	$8\frac{1}{2}$	6	20	$8\frac{3}{5}$	
60	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	6	21	$11\frac{1}{7}$	6	23	$\frac{6}{7}$	
70	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	8	2	$9\frac{1}{7}$	7	—	$10\frac{1}{3}$	
80	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	8	—	—	—	—	—	
—	g 80	6	—	22	$1\frac{1}{7}$	6	17	$6\frac{1}{2}$	
90	a 20	15	—	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	8	—	—	—	—	—	

o r st :

…en Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa bei einfachen Zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa bei Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
…e einst eingehende Nutzung ist jetzt werth: …eln bei										
—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	
1	1	27	$11\frac{2}{3}$	39	15	$\frac{1}{7}$	5	28	$\frac{1}{3}$	
—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	
$6\frac{5}{9}$	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	1	11	$6\frac{1}{4}$	43	8	$7\frac{5}{7}$	5	15	$3\frac{1}{2}$	
—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	
$6\frac{5}{9}$	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	$3\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—	
$3\frac{3}{4}$	—	28	$3\frac{1}{2}$	45	20	$11\frac{4}{9}$	5	4	$4\frac{1}{7}$	
—	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
—	—	27	$9\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	21	$3\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
$5\frac{1}{7}$	—	15	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	9	$7\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	
8	—	6	$10\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	
$6\frac{5}{9}$	—	3	$8\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	2	$3\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—	
$1\frac{6}{7}$	—	1	$4\frac{4}{5}$	—	—	—	—	—	—	
$5\frac{1}{7}$	—	19	1	47	26	$2\frac{5}{7}$	4	26	$6\frac{1}{2}$	

Tafel III., welc[...]hiedenheit des gewählten Umtriebes, bei[...]e Kapital zu einfachen

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der e[...] Thale[...] bei einf[...] Sgr.	[...]g ist jetzt werth: Summa bei [...]einfachen Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
20	—	15	—	—	6	—	$10\frac{4}{5}$	
30	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	15	—	9	29	$5\frac{2}{3}$	
40	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	29	—	10	18	$2\frac{1}{5}$	
50	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	24	$8\frac{4}{7}$	12	25	$1\frac{2}{5}$	
60	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	24	$8\frac{4}{7}$	11	28	$1\frac{1}{7}$	
70	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	19	$8\frac{4}{7}$	10	20	$5\frac{1}{3}$	
80	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	
—	d 50	8	—	—	—	—	—	
—	e 60	7	—	—	—	—	—	
—	f 70	6	—	—	—	—	—	
—	g 80	6	10	$4\frac{4}{7}$	9	20	$6\frac{2}{3}$	
90	a 20	15	—	—	—	—	—	
—	b 30	12	—	—	—	—	—	
—	c 40	10	—	—	—	—	—	

…tforst:

	Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth:											Anmerkungen
…nzeln bei					in Summa bei							
…Zinsen		Zinseszinsen			einfachen Zinsen			Zinseszinsen				
…r.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
	$8\frac{4}{7}$	—	26	2	—	—	—	—	—	—		
	—	—	16	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—		
	8	—	9	$10\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—		
	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—		
	1	2	8	9	51	5	$5\frac{4}{7}$	8	26	1		
	—	1	26	$6\frac{2}{5}$	—	—	—	—	—	—		
	—	1	18	7	—	—	—	—	—	—		
	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—		
	$8\frac{4}{7}$	—	26	2	—	—	—	—	—	—		
	—	—	16	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—		
	8	—	9	$10\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—		
	—	—	6	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—		
4	$6\frac{5}{7}$	—	3	$8\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—		
5	—	1	16	$3\frac{3}{4}$	53	5	$11\frac{1}{7}$	8	7	$4\frac{1}{3}$		

Tafel IV., welche ... hiedenheit des gewählten Umtriebes, bei ... nachweiset, wenn das ... wird.

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der ein Thaler ... bei einfa... Zinsen Sgr.	Pf.	...s ist jetzt werth: ...n Summa bei ...hen Zinsen Sgr.	Pf.	Summa bei Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
30	—	12	—	24	—	2	23	$3\frac{1}{2}$	
40	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	2	—	3	2	2	
50	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	6	19	$1\frac{2}{3}$	3	3	$11\frac{1}{4}$	
60	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	21	$3\frac{1}{2}$	3	3	$4\frac{1}{2}$	
70	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	—	$5\frac{1}{2}$	2	25	$2\frac{1}{2}$	
80	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f 80	6	–	23	$1\frac{1}{2}$	3	3	$11\frac{1}{2}$	
90	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	6	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f 80	6	–	—	—	—	—	—	
—	g 90	5	[illegible]	9	$5\frac{5}{8}$	2	24	6	
100	a 30	12	–	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	–	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	[illegible]	—	—	—	—	—	

n f v r st :

Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth:											Anmerkungen
einzeln bei					in Summa bei						
[einfa]chen Zinsen		Zinseszinsen			einfachen Zinsen			Zinseszinsen			
Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
7	6	—	8	¼	—	—	—	—	—	—	
3	4	—	4	11¼	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	3	7½	—	—	—	—	—	—	
8	2⅛	—	2	7¼	—	—	—	—	—	—	
25	—	—	29	10¾	28	26	3⅔	2	15	—	
12	—	—	6	11¼	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	8	6¼	—	—	—	—	—	—	
4	3½	—	10	5½	—	—	—	—	—	—	
7	6	—	8	¼	—	—	—	—	—	—	
3	4	—	4	11¼	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	3	7½	—	—	—	—	—	—	
8	2⅛	—	2	7¼	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	1	7¼	—	—	—	—	—	—	
27	8⅓	—	20	10½	31	4	—	2	7	7	
12	—	—	6	11¼	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	8	6¼	—	—	—	—	—	—	
4	3½	—	10	5½	—	—	—	—	—	—	
7	6	—	8	¼	—	—	—	—	—	—	
3	4	—	4	11¼	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	3	7½	—	—	—	—	—	—	
8	2⅛	—	2	7¼	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	1	7¼	—	—	—	—	—	—	
6	11	—	1	1½	—	—	—	—	—	—	
25	8½	—	14	4¼	33	8	11⅛	2	2	2¼	
12	—	—	6	11¼	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	8	6¼	—	—	—	—	—	—	
4	3½	—	10	5½	—	—	—	—	—	—	
7	6	—	8	¼	—	—	—	—	—	—	
3	4	—	4	11¼	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	3	7½	—	—	—	—	—	—	
8	2⅛	—	2	7¼	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	1	7¼	—	—	—	—	—	—	
6	11	—	1	1½	—	—	—	—	—	—	

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre		Der einst ei Thaler ist je bei einfach. Zinsen Sgr.	Pf.	ist jetzt werth: Summa bei hen Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
—	k	120	4	$3\frac{3}{7}$	—	—	—	—	—	
—	l	130	4	—	18	1	1	28	1	
140	a	30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b	40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c	50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d	60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e	70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f	80	6	—	—	—	—	—	—	
—	g	90	5	$5\frac{4}{9}$	—	—	—	—	—	
—	h	100	5	—	—	—	—	—	—	
—	i	110	4	$7\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	
—	k	120	4	$3\frac{3}{7}$	—	—	—	—	—	
—	l	130	4	—	—	—	—	—	—	
—	m	140	3	9	21	1	1	25	$6\frac{3}{4}$	
150	a	30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b	40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c	50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d	60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e	70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f	80	6	—	—	—	—	—	—	
—	g	90	5	$5\frac{4}{9}$	—	—	—	—	—	
—	h	100	5	—	—	—	—	—	—	
—	i	110	4	$7\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	
—	k	120	4	$3\frac{3}{7}$	—	—	—	—	—	
—	l	130	4	—	—	—	—	—	—	
—	m	140	3	9	—	—	—	—	—	
—	n	150	3	$6\frac{1}{3}$	24	2	1	23	8	
160	a	30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b	40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c	50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	

... f o r s t:

... Zinsen gr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	in Summa bei einfachen Zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth: ... einzeln bei											
7	6	—	8	$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
3	4	—	4	$11\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
6	—	—	3	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	
8	$2\frac{1}{6}$	—	2	$7\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	1	$7\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
6	11	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	
2	$10\frac{1}{3}$	—	—	$10\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
0	—	—	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
7	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	
5	$3\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2	9	39	18	$10\frac{1}{2}$	1	22	6	

... r w a l d,

Benutzung der Rinde.

20	—	4	8	11	4	20	—	4	8	11	Es ist angenommen, daß $\frac{1}{2}$ des Ertrags als Rinde um den doppelten Preis verwerthet werden kann. Das Reißig ist zu Klaftern gerechnet.
5	—	6	4	$8\frac{1}{9}$	8	5	—	6	4	$8\frac{1}{9}$	
8	—	5	28	2	10	8	—	5	28	2	
20	—	4	29	$1\frac{7}{9}$	11	20	—	4	29	$1\frac{7}{9}$	

Tafel V., welche [...]chiedenheit des gewählten Umtriebes, bei [...]e Kapital mit einfachen

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der einf[...] Thaler i[...] bei einfach[en] Zinsen Sgr.	Pf.	[...]g ist jetzt werth: [...]n Summa bei [einfa]chen Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
30	—	12	—	—	—	3	14	$1\frac{1}{2}$	
40	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	6	—	4	28	8	
50	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	$6\frac{6}{7}$	6	—	5	6	$3\frac{3}{4}$	
60	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	10	$3\frac{1}{2}$	5	12	$4\frac{2}{3}$	
70	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	17	$9\frac{1}{2}$	5	1	$5\frac{3}{4}$	
80	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f 80	6	—	20	$9\frac{1}{2}$	4	21	$1\frac{1}{4}$	
90	a 30	12	—	—	—	—	—	—	
—	b 40	10	—	—	—	—	—	—	
—	c 50	8	$6\frac{6}{7}$	—	—	—	—	—	
—	d 60	7	6	—	—	—	—	—	
—	e 70	6	8	—	—	—	—	—	
—	f 80	6	—	—	—	—	—	—	
—	g 90	5	5[illegible]	28	$1\frac{5}{6}$	4	12	$8\frac{1}{2}$	

nforst:

Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth:													Anmerkungen
einzeln bei					in Summa bei								
…chen Zinsen		Zinseszinsen			einfachen Zinsen			Zinseszinsen					
Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
6	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	25	6¾	—	—	—	—	—	—			
4	3½	—	19	7½	—	—	—	—	—	—			
7	6	—	14	5½	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	8	10½	—	—	—	—	—	—			
24	—	—	5	5½	—	—	—	—	—	—			
27	3¼	—	3	10¾	—	—	—	—	—	—			
—	—	1	—	1¼	35	9	¾	4	8	9¾			
6	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	25	6¾	—	—	—	—	—	—			
4	3½	—	19	7½	—	—	—	—	—	—			
7	6	—	14	5½	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	8	10½	—	—	—	—	—	—			
24	—	—	5	5½	—	—	—	—	—	—			
27	3¼	—	3	10¾	—	—	—	—	—	—			
22	6	—	2	4¾	—	—	—	—	—	—			
23	1	—	21	7¾	38	24	7¾	4	2	9			
6	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	25	6¾	—	—	—	—	—	—			
4	3½	—	19	7½	—	—	—	—	—	—			
7	6	—	14	5½	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	8	10½	—	—	—	—	—	—			
24	—	—	5	5½	—	—	—	—	—	—			
27	3¼	—	3	10¾	—	—	—	—	—	—			
22	6	—	2	4¾	—	—	—	—	—	—			
18	5½	—	1	5¾	—	—	—	—	—	—			
25	8½	—	14	11½	41	15	8¾	3	27	6½			
rwald.													
—	—	2	22	10½	3	—	—	2	22	10½			Das Reißig ist zu Klaftern gerechnet.
—	—	4	15	8⅙	6	—	—	4	15	8⅙			
12	—	4	25	9⅕	8	12	—	4	25	9⅕			
—	—	4	7	10	10	—	—	4	7	10			

Tafel VI., wel denheit des gewählten Umtriebes, bei
apital mit einfachen

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der Ertrag Thal bei ein Sgr.	ertrag ist jetzt werth: in Summa bei einfachen Zinsen Sgr.	Pf.	Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
40	a 10	20	—	—	—	—	—	
—	b 20	15	—	—	—	—	—	
—	c 30	12	—	—	—	—	—	
—	d 40	10	25	—	9	21	4½	
50	a 10	20	—	—	—	—	—	
—	b 20	15	—	—	—	—	—	
—	c 30	12	—	—	—	—	—	
—	d 40	10	—	—	—	—	—	
—	e 50	8	15	—	10	—	3	
60	a 10	20	—	—	—	—	—	
—	b 20	15	—	—	—	—	—	
—	c 30	12	—	—	—	—	—	Der Ertrag der Durchforstungen in späteren Jahren nimmt ab, — vermöge der bekannten Erfahrung, daß sich die Birke im Alter von selbst lichter stellt.
—	d 40	10	—	—	—	—	—	
—	e 50	8	—	—	—	—	—	
—	f 60	7	12	10⅓	9	8	3½	
70	a 10	20	—	—	—	—	—	
—	b 20	15	—	—	—	—	—	
—	c 30	12	—	—	—	—	—	
—	d 40	10	—	—	—	—	—	
—	e 50	8	—	—	—	—	—	
—	f 60	7	—	—	—	—	—	
—	g 70	6	2	⅓	8	19	2⅘	
			—	—	3	20	6	Das Reißig ist zu Klaftern gerechnet.
10	—	20	—	—	5	8	3½	
20	—	15	—	—	4	18	10	
30	—	12						

jetzt angelegt wird, nach Verschiedenheit des Umtriebes,
as dafür zu zahlende Kapital mit einfachen und Zinses-
wird.

Die einst eingehende Nutzung ist jetzt werth:											Anmerkungen
inzeln bei					in Summa bei						
n Zinsen		Zinseszinsen			einfachen Zinsen			Zinseszinsen			
Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	1	25	3	—	—	—	—	—	—	
15	—	1	26	6 2/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	4	8 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	25	6 4/5	—	—	—	—	—	—	
21	5 1/7	4	23	10 3/5	24	6	5 1/7	10	15	11 1/3	
—	—	1	25	3	—	—	—	—	—	—	
15	—	1	26	6 2/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	4	8 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	25	6 4/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	18	3 3/4	—	—	—	—	—	—	
—	—	3	25	7 2/9	28	15	—	10	6	1/9	
—	—	1	25	3	—	—	—	—	—	—	
15	—	1	26	6 2/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	4	8 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	25	6 4/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	18	3 3/4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	10 1/5	—	—	—	—	—	—	
20	—	2	22	9 8/9	31	5	—	9	16	1/2	
—	—	1	25	3	—	—	—	—	—	—	
15	—	1	26	6 2/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	4	8 1/2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	25	6 4/5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	18	3 3/4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	10 1/5	—	—	—	—	—	—	
6	8	—	9	10 1/3	—	—	—	—	—	—	
6	—	1	28	1 1/3	33	27	8	9	1	2 1/3	
r w a l d.											
10	—	4	27	4	5	10	—	4	27	4	Das Reisig
—	—	6	—	10 8/9	8	—	—	6	—	10 8/9	ist zu Klaftern
12	—	6	—	5 2/3	10	12	—	6	—	5 2/3	gerechnet.
—	—	6	24	6 7/9	16	—	—	6	24	6 7/9	

Tafel VIII., wel[...] Verschiedenheit des gewählten Umtrie[...] für zu zahlende Kapital

Jahre des Umtriebes.	Die Nutzung erfolgt im Jahre	Der ein[...] Thaler [...]g ist jetzt werth: bei einfa[chen] Zinsen Sgr.	Pf.	Summa bei [einfa]chen Zinsen Sgr.	Pf.	Summa bei Zinseszinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen
40	a 10	20		—	—	—	—	—	
—	b 20	15		—	—	—	—	—	
—	c 30	12		—	—	—	—	—	
—	d 40	10		22	—	8	11	$6\frac{5}{8}$	
50	a 10	20		—	—	—	—	—	
—	b 20	15		—	—	—	—	—	
—	c 30	12		—	—	—	—	—	
—	d 40	10		—	—	—	—	—	
—	e 50	8		29	$1\frac{5}{7}$	9	2	11	
60	a 10	20		—	—	—	—	—	
—	b 20	15		—	—	—	—	—	
—	c 30	12		—	—	—	—	—	
—	d 40	10		—	—	—	—	—	
—	e 50	8		—	—	—	—	—	
—	f 60	7		20	$6\frac{6}{7}$	8	28	8	
70	a 10	20		—	—	—	—	—	
—	b 20	15		—	—	—	—	—	
—	c 30	12		—	—	—	—	—	
—	d 40	10		—	—	—	—	—	
—	e 50	8		—	—	—	—	—	
—	f 60	7		—	—	—	—	—	
—	g 70	6		10	$6\frac{6}{7}$	8	16	$7\frac{5}{8}$	
10	—	20		—	—	3	20	6	Das Reißig ist zu Klaftern gerechnet.
20	—	15		—	—	6	—	$10\frac{8}{9}$	
30	—	12		12	—	6	—	$5\frac{2}{3}$	
10	—	20		—	—	5	15	9	Die Klafter Knüppelh. ist zu 2 Thlr. und das Reißig zu Klaftern gerechnet.
20	—	15		15	—	8	20	$\frac{2}{3}$	
30	—	12		18	—	7	26	—	

…feln enthaltenen summarischen Ansätze.

…zart.	Jahre des Umtriebes.	Summe des Geldertrags. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gegenwärtiger Werth eines preuß. Morgens: bei einfach. Zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	bei Zinses-zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.
;	30	12	—	—	4	24	—	2	23	$3\frac{1}{2}$
ald .	40	21	—	—	7	2	—	3	2	2
— —	50	33	—	—	9	19	$1\frac{2}{3}$	3	3	$11\frac{1}{4}$
— —	60	49	—	—	12	21	$3\frac{1}{2}$	3	3	$4\frac{1}{2}$
— —	70	64	—	—	15	—	$5\frac{1}{2}$	2	25	$2\frac{1}{2}$
— —	80	108	—	—	22	23	$1\frac{1}{2}$	3	3	$11\frac{1}{2}$
— —	90	136	—	—	26	9	$5\frac{5}{8}$	2	24	6
— —	100	161	—	—	28	26	$3\frac{2}{3}$	2	15	—
— —	110	186	—	—	31	4	—	2	7	7
— —	120	212	—	—	33	8	$11\frac{1}{8}$	2	2	$2\frac{1}{4}$
— —	130	233	—	—	34	18	1	1	28	1
— —	140	261	—	—	36	21	1	1	25	$6\frac{3}{4}$
— —	150	282	—	—	37	24	2	1	23	8
— —	160	310	—	—	39	18	$10\frac{1}{2}$	1	22	6
	10	7	—	—	4	20	—	4	8	11
wald .	20	16	10	—	8	5	—	6	4	$8\frac{1}{7}$
— —	30	25	20	—	10	8	—	5	28	2
— —	40	35	—	—	11	20	—	4	29	$1\frac{7}{8}$
;	30	15	—	—	6	—	—	3	14	$1\frac{1}{2}$
ald .	40	33	—	—	11	6	—	4	28	8
— —	50	51	—	—	15	6	—	5	6	$3\frac{1}{5}$
— —	60	76	15	—	20	10	$3\frac{1}{2}$	5	12	$4\frac{3}{4}$
— —	70	97	15	—	23	17	$9\frac{1}{2}$	5	1	$5\frac{3}{4}$
— —	80	120	—	—	26	20	$9\frac{1}{2}$	4	21	$1\frac{1}{4}$
— —	90	145	15	—	29	28	$1\frac{5}{8}$	4	12	$8\frac{1}{2}$
— —	100	186	—	—	35	9	$\frac{3}{4}$	4	8	$9\frac{3}{4}$
— —	110	219	—	—	38	24	$7\frac{3}{4}$	4	2	9
— —	120	249	—	—	41	15	$8\frac{3}{4}$	3	27	$6\frac{1}{2}$
;	10	4	15	—	3	—	—	2	22	$10\frac{1}{2}$
wald .	20	12	—	—	6	—	—	4	15	$8\frac{1}{6}$
. —	30	21	—	—	8	12	—	4	25	$9\frac{1}{6}$
. —	40	30	—	—	10	—	—	4	7	10

Ferner:

Holzart.	Jahre des Umtriebes.	Summe des Geldertrags. Thlr.	sgr.	Pf.	Gegenwärtiger Werth eines preuß. Morgens bei einfachen Zinsen Thlr.	sgr.	Pf.	bei Zinseszinsen Thlr.	sgr.	Pf.
Birken-	40	47	—	—	17	25	—	9	21	4$\frac{1}{8}$
Hochwald.	50	68	—	—	22	15	—	10	—	3
— — —	60	82	—	—	24	12	10$\frac{1}{2}$	9	8	3$\frac{1}{8}$
— — —	70	96	—	—	26	2	$\frac{1}{2}$	8	19	2$\frac{1}{4}$
Birken-	10	6	—	—	4	—	—	3	20	6
Niederwald.	20	14	—	—	7	—	—	5	8	3$\frac{1}{3}$
— — —	30	20	—	—	8	—	—	4	18	10
Erlen-	50	74	—	—	24	6	5$\frac{5}{7}$	10	15	11$\frac{1}{3}$
Hochwald.	60	98	—	—	28	15	—	10	6	$\frac{1}{3}$
— — —	70	118	—	—	31	5	—	9	16	$\frac{1}{2}$
— — —	80	140	—	—	33	27	8	9	1	2$\frac{1}{2}$
Erlen-	10	8	—	—	5	10	—	4	27	4
Niederwald.	20	16	—	—	8	—	—	6	—	10$\frac{2}{3}$
— — —	30	26	—	—	10	12	—	6	—	5$\frac{3}{8}$
— — —	40	48	—	—	16	—	—	6	24	6$\frac{2}{3}$
Pappeln-	40	42	—	—	15	22	—	8	11	6$\frac{1}{4}$
Hochwald.	50	64	—	—	20	29	1$\frac{3}{7}$	9	2	11
— — —	60	84	—	—	24	20	6$\frac{6}{7}$	8	28	8
— — —	70	102	—	—	27	10	6$\frac{2}{7}$	8	16	7$\frac{1}{8}$
Weiden- und	10	6	—	—	4	—	—	3	20	6
Pappeln-	20	16	—	—	8	—	—	6	—	10$\frac{2}{3}$
Niederwald.	30	26	—	—	10	12	—	6	—	5$\frac{2}{3}$
Saalweiden-	10	9	—	—	6	—	—	5	15	9
Niederwald.	20	23	—	—	11	15	—	8	20	$\frac{1}{3}$
— — —	30	34	—	—	19	18	—	7	26	—

Bemerkungen zu vorstehenden Tafeln.

Für diejenigen Leser, welche die zu Aufstellung der gegebenen Tafeln nöthigen Berechnungen interessiren, oder, welche etwa die Richtigkeit derselben prüfen wollen, sind vielleicht folgende Bemerkungen dienlich.

Der gegenwärtige Werth einer nach n Jahren eingehenden Summe von S Thlr. bei Zinseszinsen ist nach der bekannten Formel $\frac{S}{p^n}$, wo p den Zinsfuß, (den Koeffizienten, womit ein auszuleihendes Kapital zu multipliciren ist, um die Summe des Kapitals und der einjährigen Interessen zu erhalten,) bezeichnet, berechnet worden. Die Formel verwandelt sich in $\frac{1}{p^n}$, wenn die eingehende Summe = 1 Thlr. ist. $\frac{S}{p^n} = S \cdot \frac{1}{p^n}$, d. h. man findet den baaren Werth von S Thlr., wenn man den eines Thalers mit S multiplicirt, und es gründet sich hierauf der Gebrauch der hieher gehörigen (z. B. Pernitz'schen) Tabellen. Doch ist dieß Verfahren weniger genau, als wenn man unmittelbar nach der Formel $\frac{S}{p^n}$ rechnet, weil der

jedesmal schon bei dem Zahlenwerth von $\frac{1}{p^n}$ vorhandene unbedeutende Fehler im Resultat einen S mal grösseren hervorbringt. In den Tafeln ist stets die Richtigkeit des nach dem einen Verfahren erhaltenen Resultats durch das andere geprüft worden.

Die Berechnung des baaren Werthes einer nach n Jahren eingehenden Summe bei einfachen Zinsen, kann man ebenfalls unmittelbar nach einer leichten Formel (ohne Zuziehung der Logarithmen) ausführen, die sich folgender Art entwickeln läßt. Der zu suchende baare Werth heiße a, die einfachen n jährigen Interessen desselben d, die eingehende Summe S ($= a + d$), die Procente c, so hat man den Ansatz:

100 Thlr. in 1 Jahre c Thlr.
a — — n — d —

Das Verhältniß 100 : a ist demnach zusammengesetzt aus dem verkehrten n : 1, und dem geraden c : d, folglich nc : d = 100 : a, und $a = \frac{100 . d}{nc}$.

Die aus der Bedeutung der Buchstaben hervorgehende Gleichung $S = a + d$ giebt $d = S - a$; diesen Werth von d in der Gleichung für a substituirt:

$$a = \frac{100\,(S - a)}{nc};$$ hieraus a entwickelt:

$$anc = 100 . S - 100 . a; \quad (nc + 100)\, a = 100 . S;$$

$$a = \frac{100 . S}{nc + 100};$$

Die Rechnung nach dieser Formel vereinfacht sich bei den Tafeln noch dadurch, daß c = 5, und n stets ein Vielfaches von 10 ist, daher

$$a = \frac{100 . S}{5 n + 100} = \frac{20 . S}{n + 20} = \frac{2 S}{\frac{1}{10} n + 2},$$ wonach am bequemsten gerechnet wird. — Auch hier steht wie bei den Zinseszinsen, der baare Werth im direkten Verhältniß der eingehenden Summe, da die Größe S im Zähler als Faktor erscheint, und man kann sich daher aufgestellter Tabellen über den baaren Werth eines Thalers bedienen, indem man denselben mit S multiplicirt. —

Für den baaren Werth eines nach n Jahren eingehenden Thalers verwandelt sich der Ausdruck in $\frac{2}{\frac{1}{10} n + 2}$ oder $\frac{60}{\frac{1}{10} n + 2}$, wo man gleich das Resultat in Silbergroschen erhält.

Um die Richtigkeit der Tafeln schnell zu prüfen, kann man sich daher folgender Hülfstafel bedienen:

Jahre	Baarer Werth eines nach n Jahren eingehenden Thalers bei				Vielfache des Log. 1,05 = 0,0211893;
	einfach. Zinsen		Zinseszinsen		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	
10	20	—	18	5,01	0,2118930
20	15	—	11	3,68	0,4237860
30	12	—	6	11,3	0,6356790
40	10	—	4	3,14	0,8475720
50	8	$6\frac{6}{7}$	2	7,39	1,0594650
60	7	6	1	7,27	1,2713580
70	6	8	—	11,83	1,4832510
80	6	—	—	7,26	1,6951440
90	5	$5\frac{5}{11}$	—	4,46	1,9070370
100	5	—	—	2,74	2,1189300
110	4	$7\frac{5}{13}$	—	1,68	2,3308230
120	4	$3\frac{3}{7}$	—	1,03	2,5427160
130	4	—	—	0,63	2,7546090
140	3	9	—	0,39	2,9665020
150	3	$6\frac{6}{17}$	—	0,24	3,1783950
160	3	4	—	0,15	3,3902880

In der Fortsetzung des Textes kommt die Frage vor: wie hoch ist der Preis einer Klafter Nutzholz zu stellen, wenn der baare Werth eines auf höheren, als 60jährigen Umtrieb bewirthschafteten Morgens Kiefernforst eben so viel betragen soll, wie beim 60jährigen, welcher den höchsten Werth giebt, unter der Voraussetzung,

1) daß mehr Holzmasse als Nutzholz verwendet werden soll, als in den Tafeln angenommen worden;
2) daß dieses bloß dem Kloben-, nicht dem Knüppelholze in Abrechnung kommt;
3) daß nur beim Abtriebsschlage Nutzholz erfolgt.

Als Beispiel diene die Lösung dieser Aufgabe in Beziehung auf den 120jährigen Umtrieb. Derselbe liefert beim Abtriebsschlage nach den Tafeln 25 Klftr. Nutzholz, 27 Klftr. Klobenholz, 8 Klftr. Knüppelholz, zusammen 60 Klftr. Holzmasse, und der baare Werth sammt dem der Durchforstungen ist 4 Thlr. 29 Sgr. 11 pf., wenn die Klftr. Klobenholz zu 3 Thlr., Knüppelholz zu 2 Thlr., Nutzholz aber nur zu 6 Thlr. verkauft wird. Der angegebene Werth soll bis auf den von 8 Thlr. 22 Sgr. 6 pf., welchen (als den höchsten) der Morgen Kiefernforst bei 60jährigem Umtriebe und den angegebenen Holzpreisen hat, gesteigert werden, dadurch:

1) daß $\frac{3}{4}$ der beim Abtriebsschlage erfolgenden Holzmasse als Nutzholz verwerthet werden können, und, da dieß nicht hinreichend seyn wird,
2) durch erhöhten Preis des Nutzholzes.

Dem Klobenholze müssen 20 Klftr. zu Nutzholz entzogen werden, und der Abtriebsschlag liefert demnach

45	Klftr. Nutzholz	à	x Thlr.		
7	— Klobenholz	à	3 Thlr.	=	21 Thlr.
8	— Knüppelholz	à	2 Thlr.	=	16 Thlr.

Die Summe des baaren Werthes aller Durchforstungen vom 20ten bis inclus. 110ten Jahre, bei welchen weder Nutzholzverwerthung noch Preiserhöhung Statt finden soll, beträgt nach den Tafeln

4 Thlr. 8 Sgr. 8 pf.

Der baare Werth der im 120ten Jahre aus den 7 Klftr. Klobenholz eingehenden 21 Thaler ist . . . — — 1 Sgr. 10 pf.

und der 16 Thlr. aus dem Knüppelholze . . . — — 1 Sgr. 4 pf.

Baarer Werth ohne Nutzholz = 4 Thlr. 11 Sgr. 10 pf.

Die Ergänzung desselben zu dem verlangten von 8 Thlr. 22 Sgr. 6 pf., beträgt demnach 4 Thlr. 10 Sgr. 8 pf., d. h. der gegenwärtige Werth, des im 120ten Jahre erfolgenden 45 Klftr. Nutzholz muß 4 Thlr. 10 Sgr. 8 pf. betragen, und den Ertrag selbst giebt die Formel $S = ap^n$, wo $a = 4$ Thlr. 10 Sgr. 8 pf. = 1568 pf., $p = 1{,}05$, und $n = 120$ ist, weil a nach n Jahren zu S anwachsen muß, wenn der baare Werth von $S = a$ seyn soll.

Der Ausdruck $\frac{1{,}05^{120} \times 1568}{45 \times 360} = \frac{1{,}05^{120} \times 1568}{16200}$

giebt den zu suchenden Preis der Klftr. Nutzholz gleich in Thalern an. Die Rechnung wird am kürzesten durch Logarithmen (und deren decadische Ergänzungen) geführt:

$$120 \times \log. \ 1,05 = 2,5427160$$
$$\log. \ 1568 = 3,1953461$$
$$\text{Dec. Erg. } \log. \ 16200 = 5,7904850 \ (-10)$$
$$N. \ 1,5285471 =$$

= 33,771 Thlr. = 33 Thlr. 23 Sgr. 2 pf., als Preis einer Klftr. Nutzholz (mit Vernachlässigung kleiner Brüche), wenn unter den gegebenen Voraussetzungen der 120jährige Umtrieb des Kiefernforstes eben so vortheilhaft seyn soll, wie der 60jährige. Die Zusammenstellung ist nunmehr:

	Thlr.	Sgr.	pf.
1) die Durchforstungen sind jetzt werth	4 Thlr.	8 Sgr.	8 pf.
2) die aus 45 Klftr. Nutzholz à 33 Thlr. 23 Sgr. 2 pf. eingehenden 1519 Thlr. 20 Sgr. 10,2 pf. sind jetzt werth	4 =	10 =	8 =
3) 21 Thlr. aus 7 Klftr. Klobenholz à 3 Thlr. eingehend, haben den baaren Werth von	— =	1 =	10 =
und 4) 16 Thlr. aus 8 Klftr. Knüppelholz à 2 Thlr. .	— =	1 =	4 =
Summe	= 8 Thlr.	22 Sgr.	6 pf.

Auf ähnliche Weise sind die Berechnungen beim 70, 80, 90, 100 und 110jährigen Umtriebe geführt worden, indem beim Abtriebsschlage des

70jährigen Umtriebes der Betrag des Nutzholzes 12 Klftr.

80	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	20	⸗
90	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	34	⸗
100	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	37	⸗
110	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	40	⸗

angenommen wurde. —

Seite 238 des Textes kommt die Bemerkung vor, daß der Abtriebsschlag eines preuß. Morgens Kiefernforst 1316 Thlr. mehr eintragen müsse, wenn der 120jährige Umtrieb eben so vortheilhaft seyn soll, wie der 60jährige. Denn nach der oben gegebenen Zusammenstellung ist beim Abtriebsschlage der Ertrag aus dem

Nutzholze . . .	1520	Thlr.
Klobenholze . .	21	⸗
Knüppelholze . .	16	⸗
	1557	Thlr.

Der Ertrag des Abtriebsschlages bei 120jährigem Umtriebe nach den Tafeln, wo 25 Klftr. Nutzholz zu 6 Thlr., 27 Klftr. Klobenholz und 8 Klftr. Knüppelholz erfolgen, ist aber nur 247 Thlr., die demnach um 1310 Thlr. vermehrt werden müssen, um nebst den Durchforstungen den gegenwärtigen Werth von 8 Thlr. 22 Sgr. 6 pf. zu erreichen. Erhielte man nur 7 Klftr. Nutzholz, so betrüge

das Klobenholz	45 Klftr.	à 3 Thlr.	—	135 Thlr.
— Knüppelholz	8 ⸗	à 2 ⸗	—	16 ⸗
				151 Thlr.

Es fehlen demnach an 1557 Thlr. noch 1406 Thlr., und es müßte der Preis einer Klftr. Nutzholz auf

$\frac{1406}{7}$ = 201 Thlr. erhöht werden, wenn jener Verlust dadurch gedeckt werden sollte.

Erfolgten aber 39 Klftr. Nutzholz, so beträgt

das Klobenholz	13 Klftr.	à 3 Thlr.	—	39 Thlr.
— Knüppelholz	8 „	à 2 „	—	16 „
				55 Thlr.

Der vom Nutzholz zu beziehende Ertrag ist 1557 — 55 = 1502 Thlr., und der Preis einer Klftr. = $\frac{1502}{39}$ = 38 Thlr. 15 Sgr.

Nimmt man endlich ¾ der Holzerzeugung des Abtriebsschlages als das Maximum des zu verwerthenden Nutzholzes an, so ist das Minimum des Preises einer Klftr. = 33 Thlr. 23 Sgr. 2 pf., wie die oben geführte Berechnung zeigte.

§. 28.

Von der Anwendung der in den Tafeln nachgewiesenen Ertragssätze der verschiedenen Holzgattungen auf die Staatsforstwirthschaft.

Es ist in den beigefügten Tafeln der Werth eines Morgen Wald ermittelt, den er mit Rücksicht auf seinen zu erwartenden Ertrag bei Berechnung der vollen Zinsen jetzt hat, je nachdem man den einen oder den anderen Umtrieb wählt. Es wird dabei vielleicht die Bemerkung nöthig seyn, daß, da der Werth aus dem einstigen Ertrage genommen ist, auch die Summen leicht gefunden werden können, welche bei der Berechnung der vollen Zinsen der kürzere gegen den

hingegen Umtrieb einbringt. Will man z. B. wissen, wie das Verhältniß des Ertrages des 30jährigen Eichen-Niederwaldes gegen dasjenige des 160jährigen Eichen-Hochwaldes ist, so dürfen für den Niederwald nur 25 Thlr. 10 Sgr. für 30 Jahre, oder 5 Thlr. 28 Sgr. 2 pf. für 160 Jahre mit Zinseszinsen berechnet werden, für den Hochwald aber 1 Thlr. 22 Sgr. 6 pf. für 160 Jahre. Da es hier nur auf das Verhältniß des Ertrages ankommt, Ertrag und Werth sich in diesem aber gleich bleiben, so genügt die bloße Angabe des jetzigen Werthes, um beide am leichtesten zu übersehen.

Zuerst bemerken wir dagegen, wie unvortheilhaft es ist, die Laubhölzer auf Kosten der Nadelhölzer zu begünstigen, da die ersten offenbar weniger ertragreich sind, als diese. Wenn man siehet, wie selbst im unpassenden Standorte die Eiche und Buche der Kiefer und Fichte vorgezogen werden, so fällt das Zweckwidrige eines solchen Verfahrens, bei dem ersten Blicke auf sie, gleich in die Augen. Dem Staatswirthe, wie dem Forstmanne, welcher unbefangen den Ertrag würdigt, den jede Holzgattung giebt, kann die Entschuldigung, daß das Laubholz einen schöneren Wald gebe, nicht genügen. Sie ist für den Parkgärtner passend, aber nicht für den Forstwirth, der mehr das Nützliche, als das Schöne im Auge haben soll. Je mehr die Forsten in ihrer Fläche reducirt werden, was in so vielen Gegenden höchst wünschenswerth ist, desto mehr werden zwar, wenigstens in der Ebene, ohnehin die Laubhölzer verschwinden, da sie immer den ertrag-

reichsten Boden einnehmen; allein wir können uns auch darüber leicht beruhigen. Die Bedürfnisse, welche nur durch Laubholz befriedigt werden können, sind nur gering, und es kann auch wohl das außerhalb des geschlossenen Waldes ohne Nachtheil zu erziehende genügen. — Es zeigt sich ferner, wie wünschenswerth die größere Verbreitung der Lerche ist, im Fall ein passender Standort für sie gefunden werden kann, da sie ohne diesen freilich ihren ganzen Werth verliert, und leicht hinter der Kiefer und Fichte zurückbleibt.

Eine andere Bemerkung drängt sich bei ihrer Betrachtung auf, nämlich die: welchen wichtigen Einfluß die vollständige Benutzung des Durchforstungsholzes auf den Werth der jungen Hochwaldungen hat. Dieß fällt am deutlichsten in die Augen, wenn wir bei den Eichen die geringen Durchforstungen bei 20 und 30 Jahren doppelt und dreifach so viel werth sind, als der Abtriebsertrag, daß eine einjährige Eichenschonung im 160jähr. Umtriebe bestimmt, ohne Durchforstung jetzt nur 2 Sgr. 9 pf., mit der Durchforstung vom 60ten Jahre an 27 Sgr. $5\frac{2}{10}$ pf., mit Durchforstung vom 30ten Jahre an 1 Thlr. 22 Sgr. 6 pf. werth ist.

Aus dieser Wahrnehmung entwickelt sich von selbst die Idee: daß, je früher und stärker oder ertragreicher die Durchforstungen vorzunehmen sind, desto weniger nachtheilig auch der lange Umtrieb wird. Verfolgen wir diese weiter, so entsteht zuletzt die Ansicht daraus, ob es nicht am allervortheilhaftesten seyn dürfte, alles Feuerholz und was schwach benutzbar ist, herauszuhauen, und nur dasjenige Holz, auch im Nadelholze,

einzeln stehen zu lassen, was von einer größern Stärke verlangt und bedurft wird.

Wir wollen diese, da sie so wichtig ist, einer näheren Prüfung, mit Beziehung auf diese Tafeln, unterwerfen.

Wir finden in ihnen, daß der Ertrag oder Werth z. B. des Kieferforstes im 60jährigen Umtriebe am größten war, indem er

bei	50	Jahren zu	8	Thlr.	10	Sgr.	5	Pf.
—	60	„ „	8	„	22	„	6	„
—	70	„ „	7	„	16	„	7⅔	„
—	80	„ „	6	„	21	„	2⅑	„
—	90	„ „	6	„	4	„	1	„
—	100	„ „	5	„	17	„	8	„
—	110	„ „	5	„	6	„	10	„
—	120	„ „	4	„	29	„	11	„

angenommen ward. Es gehen nach dieser Nachweisung folglich am Werthe dieses Morgens verloren:

bei dem	70jährigen	Umtriebe	1	Thlr.	5	Sgr.	10⅓	Pf.
„ „	80	„ „	2	„	1	„	3⁸⁄₉	„
„ „	90	„ „	2	„	18	„	5	„
„ „	100	„ „	3	„	4	„	10	„
„ „	110	„ „	3	„	15	„	8	„
„ „	120	„ „	3	„	22	„	7	„

Da das Verhältniß der bei jedem Umtriebe zu erwartenden Holzmasse wohl als richtig angenommen werden kann, da auch der Preis des 60jährigen Scheitholzes nicht beträchtlich von dem des 120jährigen verschieden seyn kann, so ist die Deckung dieses Verlustes nur vom Nutzholze zu erwarten.

Dieß kann auf doppelte Art erfolgen:
entweder durch die größere Masse von Nutzholz,
oder durch den höheren Preis desselben in höherem
Alter.

Allerdings wird die Masse von Nutzholz verhältnißmäßig größer in einem 120jährigen, als 60jährigen Umtriebe; allein in der Regel kann sie nicht in dem Maße benutzt werden, wie sie vorhanden ist, und je größer sie wird, desto weniger ist auf eine verhältnißmäßige Preiserhöhung zu rechnen. Wenn wir dieß aber auch gar nicht beachten, so finden wir doch bald, daß die größere Masse von Nutzholz nie allein den Verlust decken kann. Wenn wir auch annehmen wollten, daß bei einem 120jährigen Umtriebe beinahe alles Holz zu doppelten Preisen als Nutzholz abgesetzt werden kann, und den Ertrag des Abtriebsschlages zu 45 Klftr. Nutzholz, 7 Klftr. Kloben- und 8 Klftr. Knüppelholz rechneten, so würde ohne eine Preiserhöhung des Holzes der Ertrag des Morgens immer nur um 60 Thlr. erhöhet, der gegenwärtige Werth um 5 Sgr. 2 pf., folglich auf 5 Thlr. 5 Sgr. 1 pf., und daher bei dem 120jährigen Umtriebe immer noch ein Verlust von 3 Thlr. 17 Sgr. 5 pf. Statt finden. Es zeigt sich aber auch, daß die Preiserhöhung des Nutzholzes nicht sehr beträchtlich seyn darf, wenn beinahe die ganze Holzerzeugung als solches abgesetzt wird, um keinen Verlust mehr bei dem dazu nöthigen längeren Umtriebe zu haben, oder ihn gar mit Vortheil wählen zu können. — Soll unsere Forstwirthschaft nicht ein unnatürliches künstliches Wirthschaftssystem

seyn, welches die Widersprüche in sich trägt; indem es den Vortheil des Einzelnen als im Widerspruche mit dem des Allgemeinen darstellt, so muß auch alles nöthige und unentbehrliche Holz mit Vortheil erzogen werden können. Das 120jährige Kiefernholz ist unläugbar etwas Unentbehrliches; denn viele unserer Bedürfnisse können mit keinem jüngeren Holze befriedigt werden, und deßhalb muß es auch einen Preis erhalten, der hinreichend ist, für alle bei seiner Erziehung zu machenden Aufopferungen zu entschädigen. Das wird auch leicht möglich seyn, sobald nur alles Holz, was so lange stehen bleibt, wirklich zu Bau- und Nutzholz verwandt werden kann und wird, und man es auf die vortheilhafteste Art zu erziehen sucht. Es kann aber nie geschehen, sobald man auf dem Morgen nur 5 Klftr. als Nutzholz benutzt, 50 Klftr. aber als Brennholz, die 5 Klaftern aber die Kosten, welche durch das gleiche Alter der unnütz stehen gebliebenen 50 Klftr. entstanden sind, mit übertragen sollen. —

Das Maximum des Werthes (gleichbedeutend mit dem des Ertrages) war im Kieferforste bei 60jährigem Umtriebe 8 Thlr. 22 Sgr. 6 pf.; hierbei war angenommen, daß der Kubikfuß Nutzholz etwa 2 Sgr. kostet, als das Doppelte des Brennholzpreises, so wie daß ohngefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Holzerzeugung als Nutzholz abgesetzt werde. — Nehmen wir an, daß im 70jährigen Holze etwa $\frac{1}{3}$ des Abtriebsertrages als Nutzholz verwandt wird, so kostet die Klftr. davon dann 3 Thlr. 1 Sgr., um für den 70jährigen Umtrieb gleich

chen Ertrag zu erhalten, als der 60jährige gewährt, denn:

a) die Durchforstungen haben den Werth von	3 Thlr. 18 Sgr. 4 pf.
b) 12 Klftr. Nutzholz à 8 Thlr. 1 Sgr. = 96 Thlr. 12 Sgr. = 3 Thlr. 5 Sgr.	5 Thl. 4 Sgr. 2 pf.
c) 14 Klftr. Klobenholz à 3 Thlr. = 42 Thlr. = 1 Thlr. 11 Sgr. 5 pf.	
d) 9 Klftr. Knüppelholz à 2 Thlr. = 18 Thlr. = 17 Sgr. 9 pf.	
	Summa 8 Thlr. 22 Sgr. 6 pf.

Setzen wir die Berechnungen in dieser Art fort, um zu erfahren, wie viel die Klafter Nutzholz bei jedem höhern Umtriebe kosten muß, so finden wir, daß folgende Preise entstehen, im Fall bei 80 Jahren die Hälfte der ganzen Holzerzeugung, von 90 Jahren an ⅔ derselben, als Nutzholz abgesetzt werden kann.

Bei 80 Jahren kostet die Klftr.	9 Thlr.	17 Sgr.	—	—
	der C′	3 Sgr.	—	—
— 90 — — — —	10 Thlr.	13 Sgr.	5 pf.	
	der C′	3 Sgr.	6 pf.	
— 100 — — — —	15 Thlr.	15 Sgr.	11 pf.	
	der C′	5 Sgr.	—	—
— 110 — — — —	23 Thlr.	11 Sgr.	1 pf.	
	der C′	7 Sgr.	9 pf.	
— 120 — — — —	33 Thlr.	23 Sgr.	2 pf.	
	der C′	11 Sgr.	3 pf.	

Schon ein niedriger Preis zeigt sich für das Nutzholz, wenn wir den Zuwachs am einzelnen Stamme im geschlossenen Stande mit dem nach dem höheren Alter nöthig werdenden höheren Preise vergleichen, weil

hier der ganze Stamm Nutzholz ist, und folglich auch Alles, was an ihm zuwächst, so daß dieß kein Brennholz an ihm zu übertragen hat.

Wir finden nämlich, daß im geschlossenen Stande die Kiefer auf angemessenem Standorte ohngefähr folgende Größe hat:

bei	60	Jahren	12 c′
—	70	—	16 ʃ
—	80	—	21 ʃ
—	90	—	28 ʃ
—	100	—	35 ʃ
—	110	—	45 ʃ
—	120	—	56 ʃ

welcher Inhalt als wirkliche Nutzholzmasse betrachtet werden kann. Verkauft man daher bei 60 Jahren den c′ zu 2 Sgr. 6 pf., oder den Stamm zu 1 Thlr., so muß bei der Rechnung von Zinseszinsen zu 5 pro C. der Stamm:

bei	70	Jahren	1 Thlr.	18 Sgr.	10 pf.	kosten,
			der C′	3 Sgr.	$\frac{5}{8}$ pf.	—
—	80	—	2 Thlr.	19 Sgr.	7 pf.	—
			der C′	3 Sgr.	$9\frac{1}{2}$ pf.	
—	90	—	4 Thlr.	9 Sgr.	8 pf.	—
			der C′	4 Sgr.	$7\frac{4}{7}$ pf.	
—	100	—	7 Thlr.	1 Sgr.	2 pf.	—
			der C′	6 Sgr.	$\frac{2}{5}$ pf.	
—	110	—	11 Thlr.	14 Sgr.	— —	—
			der C′	7 Sgr.	$7\frac{4}{5}$ pf.	
—	120	—	18 Thlr.	20 Sgr.	5 pf.	
			der C′	10 —	— —	

Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß der Preis des Kubikfußes desto niedriger werden muß, je mehr der Stamm Kubikfuße erhält, oder je stärker sein Zuwachs wird. Nun ist es aber entschieden, daß der Zuwachs des Baumes im freien Stande stärker ist, als im geschlossenen, und daß dieß wenigstens um ein Drittheil mehr zu rechnen ist. Nehmen wir an, daß der Stamm mit 60 Jahren, wo der ihm nöthige Höhenwuchs größtentheils beendigt ist, freigestellt werde, indem alles Brennholz abgetrieben, und die Durchforstung, wenn man es so nennen könnte, so weit ausgedehnt wird, daß nur das wirklich zu Bauholz bestimmte Holz stehen bleibt, so erhalten wir dann noch niedrigere Preise des starken Holzes. Die Kiefer wird dann enthalten

bei	70	Jahren . .	18 c′
—	80	— . .	25 —
—	90	— . .	34 —
—	100	— . .	44 —
—	110	— . .	57 —
—	120	— . .	72 —

Die vorigen Preise des Baumes bei dem höheren Alter wieder angenommen, kostet dann der Kubikfuß

bei	70	Jahren . .	2 Sgr. $8\frac{5}{6}$ Pf.
—	80	— . .	3 Sgr. $2\frac{1}{5}$ Pf.
—	90	— . .	3 Sgr. $9\frac{4}{5}$ Pf.
—	100	— . .	4 Sgr. $9\frac{3}{5}$ Pf.
—	110	— . .	6 Sgr. $\frac{3}{5}$ Pf.
—	120	— . .	7 Sgr. $9\frac{2}{5}$ Pf.

Unter günstigen Verhältnissen dürften die Stämme im höheren Alter eher mehr körperlichen Inhalt erhalten, wie hier angegeben ist, als weniger, und darum das ältere Holz auch eher wohlfeiler zu erziehen seyn, als daß es theurer zu stehen käme. Niemand wird es aber für einen auf die bürgerlichen Verhältnisse nachtheilig einwirkenden Preis erklären können, wenn der Kubikfuß stark Nutzholz 7 ggr. kostet, da dieser Preis schon in vielen Gegenden Statt findet und Statt gefunden hat, ohne daß Nachtheile davon bemerkt worden wären.

Aus allem diesen wird sich unläugbar ergeben, daß es nur dann vortheilhaft ist, den langen Umtrieb zu wählen, wenn die Aussicht vorhanden ist, den größten Theil des darin erzogenen Holzes als Nutzholz abzusetzen, da das Brennholz nie den Verlust an Kapitalproduktion durch die größere Holzproduktion, oder auch vorzüglichere Brenngüte zu ersetzen im Stande ist. Wir sehen, daß der Abtriebsschlag in Kiefern pro Morgen 1310 Rthlr. mehr eintragen muß, wenn der 120jährige Umtrieb eben so vortheilhaft seyn soll, als der 60jährige. Können dann eben so gut im 120jährigen Holze nur 7 Klaftern Nutzholz verkauft werden, so muß die Klafter schon 201 Rthlr. kosten, wenn kein Verlust dabei entstehen soll, da sie hingegen nur zu 38 Rthlr. 15 Sgr. verkauft werden darf, wenn 39 Kl. Nutzholz abgesetzt werden können. — Der Schluß: daß, wenn starkes Holz ohne Nachtheil erzogen werden soll, dieß nicht über den Bedarf hinaus, sondern nur bis zu dem Belange, daß sein Absatz noch mit Ersatz der aufgewandten Kosten erfolgen kann, gezogen wird, ergiebt sich hier-

durch von selbst. Eben so zeigt sich auch, daß nur darum der lange Umtrieb so nachtheilig ist, weil wir so viel stark Holz in ihm ziehen, daß wir genöthigt sind, es zu demselben Gebrauche wegzugeben, zu welchem das schwache genügt, und folglich auch zu demselben Preise. Hieraus gehet wieder die Ueberzeugung hervor, daß nur die richtige Berechnung des Geldertrages eines Forstes das richtige Verhältniß hinsichtlich der Erziehung des stärkeren und kostbareren Holzes herbei führen kann, indem dieß die Ermittelung des Verhältnisses des Angebotes und der Nachfrage schon in sich schließt, dadurch aber auch nothwendig zugleich eine richtige Feststellung des Preises bewirkt werden muß.

Es ist den Verhältnissen unserer Wälder gemäß unmöglich, daß wir allen kurzen Umtrieb gäben, so vortheilhaft es auch seyn dürfte, das starke Holz nur durch Ueberhalten einzelner Stämme, wenn die Gefahr des Windbruchs es erlaubt, zu erziehen, wie wir bald näher darthun werden. Die Nebennutzungen, Gefahren und Kosten der Waldverjüngung, vor allen aber in waldreichen Gegenden der Mangel an Absatz an schwachem Holze nöthigen uns sehr häufig, auch gegen unseren Willen theilweis einen langen Umtrieb zu wählen; denn nur zum Theil ist der kürzere möglich und anwendbar. Die nähere Betrachtung zeigt, daß der letztere vorzüglich für diejenigen Forstdistrikte passend ist, in welchem eine starke Nachfrage nach Holze ist, dasselbe deßhalb einen verhältnißmäßig hohen Preis hat, und alles schwache Holz gut abzusetzen ist, welche vor-

zugsweise mit Vortheil zur Brennholzerzeugung benutzt werden können, da sie dem Verbrauchsorte desselben nahe liegen; der längere Umtrieb dagegen mehr auf diejenigen Waldungen beschränkt werden muß, wo das Gegentheil Statt findet, und wo wegen Ueberfluß an Holz das schwache weder gut abzusetzen ist, noch gut bezahlt wird. Der Grundsatz: das Brennholz, welches wegen seines großen Volumens im Verhältnisse seines geringen Preises keinen weiten Transport erträgt, nahe zu ziehen, das werthvollere und darum den weitern Transport eher ertragende in den entfernteren Gegenden, ist so einfach, daß man glauben sollte, er werde selten unbeachtet bleiben können, und dennoch wurde er wohl bei einer Staatsforst-Einrichtung noch nicht eigentlich berücksichtigt. Von selbst stellte es sich dagegen allerdings oft wohl her; man hielt es aber dann in der Regel eher für unvortheilhaft, als für wünschenswerth.

Außerdem drängt sich uns noch die Wahrnehmung auf, daß vorzüglich starke Hölzer, welche ein hohes Alter erfordern, stets mit mehr Vortheil im einzelnen Stande erzogen werden, als im gleich alten geschlossenen Bestande. Der einzelne Stamm wächst $\frac{1}{3}$ bis selbst $\frac{1}{2}$mal stärker zu, als der im geschlossenen Bestande; die hinlänglich Raum habende Kiefer ist oft schon mit 120 Jahren eben so stark, als die auf gleichem Boden gedrängt stehende 160 — 180jährige; folglich gewährt sie im erstern Falle 40 — 60 Jahre früher denselben Ertrag, und genügt demselben Bedürfnisse; sie wird

daher auch in der Erziehung bei dem einzelnen Stande unendlich viel wohlfeiler.

Die Kostbarkeit des starken, im geschlossenen Orte erzogenen Holzes wird dadurch so sehr vermehrt, daß das gleich alte Brennholz zwar eben so hoch in der Erziehung zu stehen kömmt, als das Nutzholz, aber nicht eben so hoch verkauft werden kann, folglich vom Nutzholze die unnütz aufgewendeten Kosten der theuren Brennholzerzeugung mit übertragen werden sollen. Dieß ist bei der Erziehung des Nutzholzes in einzelnen stehen gebliebenen, wegen ihrer Form, Gesundheit und ihres Wachsthums dazu geeigneten Bäumen nicht der Fall. Alles, was an ihnen zuwächst, bis auf die verhältnißmäßig geringe Erzeugung an den Aesten, ist Nutzholz. Dieß kann daher im einzelnen Stamme eben sowohl zu niedrigerm Preise verkauft werden, als es da wohlfeiler ist, wo alle Stämme Nutzholz geben und dazu abgesetzt werden können.

Endlich ist der Zuwachs des ganzen Ortes weit eher fallend, und muß es seyn, als der des einzelnen Stammes; er vermindert sich im geschlossenen Orte schon früher und in stärkerem Maße, ehe die einzelnen starken Hölzer die verlangte Form und Vollkommenheit erreicht haben, weil eine Menge Stämme im Zuwachse zurück gehen, und durch unvermeidliche Lücken im Bestande entstehen, und Flächen ihre Produktion ganz verlieren. So lange sich im geschlossenen Orte die Fähigkeit vermehrt, sich rohe Stoffe anzueignen und in Holz zu verwandeln, so muß der Zuwachs steigen, stehen bleiben oder fallen, sobald diese Vermehrung auf-

hört, oder diese Fähigkeit sich vermindert. Die Vermehrung hört auf, sobald die Oberfläche und Tiefe des Bodens vollständig von Wurzeln durchschlungen ist, sobald die größte Blattmenge vorhanden ist; sie fällt, sobald Lücken im Bestande entstehen und Stämme anfangen zu fehlen, welche zur vollen Konsumtion der Erzeugungsfähigkeit des Ortes nöthig sind. Dieß Letztere ist der Fall bei allen alten Beständen, mehr oder weniger nach der Eigenthümlichkeit der Holzart, sich sehr lange ganz geschlossen zu erhalten, und nicht ungleich abzusterben. Er ist es nicht bei einzelnen Bäumen, deren Zuwachs steigt, so lange sie nur gesund bleiben, weil sich fortwährend ihre Fähigkeit, rohe Stoffe aufzunehmen und in Holz zu verwandeln, vermehrt. Darin liegt, daß der Zuwachs im 80jährigen Orte oft kaum mehr $1\frac{1}{2}$ pCt. ihres Holzgehalts beträgt, oder am einzelnen Stamme noch 4, 5 und 6 Procent desselben; denn wo viel Holz ist, dessen Zuwachsfähigkeit stehet, oder gar eher ab- als zunimmt, müssen natürlich die Zuwachsprocente geringer seyn, als wo bloß das Letztere der Fall ist. So lange Zuwachsprocente und Kapitalprocente gleich sind, ist es auch gleich, ob man die erstern oder die letztern beziehet; der Verlust bei der Erziehung des starken Holzes entstehet erst dann, wenn die Zuwachsprocente geringer sind, als die Kapitalprocente, und der Ausfall nicht durch verhältnißmäßige hohe Preise gedeckt wird.

Es wird dieß genügen, um darauf aufmerksam zu machen, wie vortheilhaft es ist, das starke Holz, wo es die Verhältnisse erlauben, im Nadelholze durch Ue-

derhalten einzelner dazu geeigneter Bäume zu erziehen, im Laubholze durch die Mittelwaldwirthschaft.

§. 29.

Von den Rücksichten, welche zu beachten sind, ehe man den kürzeren Umtrieb dem längeren vorziehen, und das Nadelholz statt des Laubholzes wählen kann.

Wie jede Sache zwei Seiten hat, so ist es auch hier. So viel Vortheile, staatswirthschaftlich betrachtet, auch der kürzere Umtrieb hat, so kann er doch sehr unzweckmäßig und unvortheilhaft seyn, indem Rücksichten Statt finden können, welche dazu nöthigen, den längeren zu wählen. So sehr die Nadelhölzer auch die Laubhölzer an Ertrag übertreffen, so giebt es doch auch Manches, was ihren alleinigen Anbau unvortheilhaft erscheinen läßt, und zu Gunsten des Laubholzes angeführt werden muß.

Der kurze Umtrieb hat zuerst den Nachtheil, daß er die Nebennutzungen vermindert, oder auch wohl gar ausschließt. So wie das Holz desto mehr einträgt, je schneller es benutzt werden kann, eben so verschwindet auch jede andere Nutzung des Forstgrundes immer mehr, je geringer das Alter des Holzes ist, in welchem man es zur Benutzung ziehet.

Die Nutzungen, welche wir außer dem Holze von dem Forstgrunde beziehen, und welche man gewöhnlich mit dem Ausdrucke: N e b e n n u t z u n g e n, bezeichnet, bestehen hauptsächlich:

1) in der Weide, oder der Benutzung der Graserzeugung im Walde zur Nahrung für die Hausthiere,

2) in den Baumfrüchten,
3) in der Zugutemachung der Baumsäfte,
4) in der Waldstreu.

Die Rindennutzung kann wohl füglich als theils mit der Holzerzeugung verbunden betrachtet werden, theils ist für diese der kurze Umtrieb auch vortheilhaft, da bei jungem Holze sich verhältnißmäßig mehr Rindenfleisch und Basthaut vorfindet, als bei altem. Die übrigen Nutzungen aus dem Walde sind selten von dem Belange, daß sie eine besondere Berücksichtigung bei der Forsteinrichtung verdienten.

1) Da das Holz in der ersten Jugend gegen Beschädigung des Viehes gesichert werden muß, so kann darin auch keine Zugutemachung des Grases durch Eintreiben von Vieh Statt finden. Sind die Orte ganz geschlossen, so ist der Boden dann, wenn die Furcht einer Beschädigung des Viehes anfängt wegzufallen, gewöhnlich so dicht beschattet, daß darin entweder gar keine oder doch nur ganz nahrungslose Weide Statt findet. Erst im spätern Alter, wenn der Schatten von höher über dem Boden befindlichen Aesten herrührt, oder überhaupt der Holzbestand lichter wird, ist auf einen Weideertrag zu rechnen. Wenn das Holz 20jährige Schonung bedürfte, um gegen Beschädigung des Viehes gesichert zu seyn, so findet bei diesem Umtriebe gar keine Weide Statt; bei 30jährigem kann nur $\frac{1}{3}$ der Fläche behütet werden, bei 120jährigem aber $\frac{5}{6}$. Wenn die Weidenutzung erst bei 60jährigem Holze, wo es sich lichter stellt, anfängt, Werth zu haben, so

muß ihr Ertrag größer werden, je länger der Umtrieb ist.

Der Weideertrag ist ein Einkommen, welches der Wald eben sowohl dem Allgemeinen, als dem Einzelnen gewährt. Mit Rücksicht auf das Allgemeine darf es nicht verringert werden, wenn nicht auf der anderen Seite der Gewinn größer ist, als der Verlust, welcher in dieser Hinsicht dabei entstehet. Mit Rücksicht auf den Einzelnen bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß die Staatsforstverwaltung nicht befugt ist, irgend Jemanden ein Einkommen, zu welchem er berechtigt ist, wegzunehmen, ohne ihn dafür hinlänglich zu entschädigen; denn die Sicherheit des Eigenthums ist ja das Erste, was der Bürger von dem Staate erwartet. Wenn diese Entschädigung mit Vortheil für den Forst Statt finden soll, muß ebenfalls der Gewinn, welchen man dadurch zu erreichen beabsichtigt, größer seyn, als die Aufopferung, welche man dadurch macht. Mit einem Worte, der Ertrag des kurzen Umtriebes muß größer seyn, als der Ertrag der deßhalb verloren gehenden Weidenutzung.

Dieß bedingt die Nothwendigkeit, den Weidewerth sowohl im Allgemeinen, als den Werth der durch kurzen Umtrieb verloren gehenden, insbesondere zu berechnen, bevor man letzteren dem längeren vorziehet.

Viele Schriftsteller sprechen der Waldweide allen Werth ab, Andere legen ihr einen hohen bei. Beide können Recht haben, so verschieden ihre Meinung auch ist. Wir sehen ja, daß bald diejenigen, welche sie benutzen, sie wenig oder gar nicht achten, bald Andere

ihre ganze ökonomische Existenz davon abhängig machen. Unendlich viel abweichende Verhältnisse können ihren Werth bald vermehren, bald vermindern, sie bald als sehr wichtig, bald als ganz unbeachtungswerth ansehen lassen. Nicht bloß die Eigenthümlichkeit des Bodens, sondern auch die verschiedenen Abweichungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung haben hierauf großen Einfluß. Auf sehr grasreichem Boden muß der Weideertrag größer seyn, als auf grasarmem; wo man große Triften außer dem Forste hat, wird man weniger Werth auf die im Forste legen; wo man das Vieh bequem vom Acker durch Fütterung im Stalle ernähren kann, verlangt man weniger noch der Ernährung desselben im Walde, da sie dann wenig Vortheil gewährt; umgekehrt ist es, wo der Ackerertrag nicht in den Stand setzt, die Stallfütterung einführen zu lassen. Der Landwirth im platten Lande bei Magdeburg würde die Waldweide gar nicht einmal benutzen mögen, wenn man sie ihm auch anböte, und dieß mit Recht; denn sie würde ihm eher nachtheilig, als vortheilhaft werden; die Bewohner des obern Harzes und Westpreußens würden sich oft gar nicht erhalten können, wenn man ihnen die Waldweide wegnähme. Das liegt nicht im Vorurtheil dieser Leute, wie man so oft unverständig genug behauptet findet, weil solche Schriftsteller die örtlichen Verhältnisse nicht kennen, und Alles nach dem Flecke beurtheilen, wo sie gerade schreiben, sondern in der Verschiedenheit des Bodens, Klimas u. s. w. Der Klausthaler rc. Bergmann, der eine Kuh in den Wald treibt, kann auf seinem kalten

Felsengrunde eben so wenig Acker zur Stallfütterung haben, als der Westpreuße auf seinem Flugsande, wobei der Letztere zufrieden seyn muß, daß seine Kuh vom Heidekraute in der Kieferhaide lebt. — Wer grobe Schafe hat, kann den Wald sehr gut zu ihrer Ernährung benutzen; nicht so aber, wenn er sie in eine Merinoheerde umwandelt, welche die Waldweide nicht erträgt.

Es würde eben so wenig möglich seyn, als es nöthig ist, alle die verschiedenen Verhältnisse aufzuführen, welche einen Einfluß auf den Weidewerth haben. Das Gesagte wird hinreichen, zu beweisen, daß er nicht in bestimmten Zahlen allgemein ausgedrückt werden kann, sondern für jeden einzelnen Forst und für jeden einzelnen Benutzer besonders ermittelt werden muß.

Auch selbst diese Berechnung für jeden einzelnen Fall ist für den Staatsforstwirth mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Er beziehet den Weideertrag weder selbst, noch wird er auch in der Regel unmittelbar von den Staatskassen bezogen; denn selbst die verpachteten Domainen, welche Aufhütung im Forste haben, sind in diesem Falle nur wie Berechtigte zu betrachten. Es gehört aber dazu, daß man alle Verhältnisse und Beziehungen der Landwirthschaft, für welche man die Waldweide benutzt, ganz genau kennen und durchaus vollständig übersehen muß, wenn man ein vollkommen begründetes Urtheil über den Werth der Waldweide fällen will, da eben diese Verhältnisse und Beziehungen es allein sind, welche ihn bestimmen. Dem Eigenthümer einer Nutzung, welcher sie schon lange bezog und seine Niemanden bekannten Erfahrungen zur

Berechnung derselben anwenden kann, wird dieß oft schwer genug, um wie viel mehr dem Forstmanne, der weder hinreichende allgemeine landwirthschaftliche Kenntnisse, noch die des speciellen Wirthschaftsbetriebes in der Besitzung haben kann. Allerdings ist aber derjenige, welcher die Nutzung der Waldweide selbst beziehet und zu gute macht, auch derjenige, welcher am vollkommensten über ihren Werth urtheilen kann. Wäre bei ihm eine vollkommene Aufrichtigkeit und wahrhafte Mittheilung seiner Ausmittelung zu erwarten, so müßte man ihm diese auch allein überlassen. Dieß ist jedoch im Allgemeinen nicht denkbar, und das Interesse des Forstes und Staates würde nur zu oft verletzt werden, wenn man die Angaben der Eigenthümer hinsichtlich des Weidewerthes annehmen wollte, da er nun darauf sehen würde, die möglichst große Entschädigung für Aufgabe desselben zu erhalten, ohne zu beachten, ob er so viel mit Recht in Anspruch nehmen kann. Mögen daher auch die Eigenthümer ihre Berechnung machen, da es der Forstmann nicht kann, so werden sie wenigstens von zuverlässigen Sachverständigen geprüft werden müssen, deren Sache es dann ist, das Wahre und Erwiesene von dem Falschen und Unerwiesenen zu sondern. Es ist Sache der Landwirthe, die Nutzung, welche sie aus dem Forste durch die Waldweide beziehen, nachzuweisen, Sache des Forstmannes, zu untersuchen, ob er für das Allgemeine bei Aufhebung eines Theils oder der Nutzung überhaupt etwas zu gewinnen im Stande ist.

Darum kann hier nicht von Ermittelung des Wer-

thes der Weide die Rede seyn, sondern nur von Anwendung der ermittelten Sätze, um das Vortheilhafte oder Nachtheilige der Weidebeschränkung durch den verkürzten Umtrieb zu erfahren.

Am einfachsten und leichtesten wird dieß geschehen, wenn man das jährliche Einkommen, welches die Weide gewährt, mit der beabsichtigten jährlichen Erhöhung des Holzertrages, welche durch den verkürzten Umtrieb bewirkt werden soll, vergleicht.

Gesetzt der Weidewerth in einem zu berechnenden Kieferforste sey zu 8 Sgr. pr. Morgen jährlich ermittelt. Es sey aber dieß Einkommen nur erst in den Beständen vom 60ten Jahre an zu erheben. Sind dieselben in einem ganz regelmäßigen Verhältnisse, so wird bei 120jährigem Umtriebe die Hälfte des Forstgrundes als benutzungsfähig zu betrachten seyn, mit jeden 10 Jahren der Verkürzung des Umtriebes gehet daher ein Sechstheil der Nutzung verloren, da sie, wenn man ihn bis auf 60 Jahre heruntersetzte, ganz aufhören würde.

Wäre die Rede davon, den Weidewerth in einem jungen Orte zu berechnen, wo die Nutzung erst nach einem Zeitraume von 60 Jahren anfängt, so hat man den Werth dieser jährlichen, erst mit dem 60ten Jahre anfangenden Nutzung für so lange zu veranschlagen, als die Verjüngung des Waldes bei dem frühern älteren, gegen den jetzigen jüngeren, aufgeschoben werden würde. Z. B. Der bisher üblich gewesene Umtrieb sey bisher 100 Jahre gewesen, man beabsichtigt, ihn nun aber auf 60 Jahre herabzusetzen, so müßte die in der Folge zu er-

hebende Nutzung für 40 Jahre berechnet werden. Nach dem oben angegebenen Weidewerthe würde dieß gegenwärtig für eine jetzt anzulegende Schonung 13 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. pro Morgen betragen, denn wenn man gegenwärtig 13 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. mit Zinseszinsen zu 5 pCt. belegt, so hat man nach 100 Jahren dasselbe Kapital, als wenn man eine Einnahme von 10 Sgr., welche erst in 60 Jahren beginnt, und dann 40 Jahre lang erhebt und mit Zinseszins aufsammelt. Der Werth des 100jährigen Umtriebs in Kiefern muß daher wegen der Weidenutzung in den beigefügten Tafeln um 13 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. erhöhet werden, und würde auf 6 Thlr. — Sgr. $10\frac{2}{3}$ Pf. zu setzen seyn. Man bemerkt dabei aber, daß 8 Sgr. Weidenutzung pro Morgen noch nicht den Vortheil des kürzeren Umtriebes übertragen. Auf gleiche Weise weisen die Zinstafeln zur Berechnung des Waldeinkommes den Betrag der Weidenutzung, welche jetzt im hohen Holze eingehet, in der Folge aber wegen Verjüngung des Waldes wieder aufhört, nach. Es würde unnöthig seyn, sich bei der Nachweisung des dabei anzuwendenden Verfahrens zu verweilen, da hier nur allgemeine Finanzgrundsätze aufgestellt werden sollen, und es mehr Sache des eigentlichen Forsttaxators ist, die Idee, wenn sie deutlich und bestimmt angegeben ist, den bekannten Regeln gemäß auszuführen.

2) In Hinsicht der Baumfrüchte wird Folgendes zu bemerken seyn. Daß der Umtrieb allgemein nie so kurz bestimmt werden könne, daß die Bäume nicht dasjenige Alter erreichten, worin sie anfangen, taugli-

chen und hinreichenden Samen zu tragen, wird kaum einer Bemerkung bedürfen, denn es liegt vor Augen, daß ohne dieß die nöthigen Mittel zur Erziehung von Bäumen ganz fehlen würde. Je früher diese Periode eintritt, und je sicherer wir die Holzgattung durch Ausstreuung von Samen durch Menschenhände oder Pflanzung verjüngen können, desto weniger beschränkt uns diese Rücksicht, desto mehr, je mehr das Gegentheil der Fall ist. Bei der Kiefer, welche im freien Stande schon sehr jung viel Samen bringt, welche, im Fall der Boden nur nicht sehr dürr ist, sehr gut durch Saat durch Menschenhände erzogen werden kann, bemerkt man diese Schranken gar nicht; bei der Buche, wo die Verjüngung, vorzüglich in rauhen Gegenden, durch Besamungsschläge erfolgen muß, die erst im höheren Alter zweckmäßig angeordnet werden können, zwingt es schon oft allein zu einem nachtheilig hohen Umtriebe. Die Holzgattungen sind hierin sehr verschieden, doch ist dieß zu kennen und zu beachten mehr Gegenstand des eigentlichen Waldbaues, weßhalb wir es auch übergehen.

Außer zur Verjüngung des Waldes werden gewöhnlich nur die Früchte der Eiche und Buche benutzt, indem sie zur Ernährung oder Mästung des Viehes verwendet werden. Es war dieß die erste Nutzung, welche bei der Sonderung des Waldeigenthums von dem Waldbesitzer aus dem Forst bezogen wurde, und früher als der Ackerbau noch in der Kindheit war, von weit höherem Werthe, als jetzt. Die allerältesten deutschen Gesetze gebieten schon Schonung der Mast

tragenden Hölzer, und überall finden wir den Mastertrag verhältnißmäßig sehr hoch angesetzt. Die Verminderung der alten, vorzüglich zum Fruchttragen geeigneten Bäume, das Aufhören der Plenterwirthschaft, wodurch der dieß vorzüglich begünstigende lichte Stand derselben aufhört, und der Wald geschlossener wurde, darum aber auch mehr Früchte brachte, das Ungewisse des Ertragts, indem diese Baumfrüchte nicht jedes Jahr geriethen, vorzüglich aber die Einführung der Kartoffeln, die ungeheure Vermehrung der Branntweinbrennung und die verbesserte Landwirthschaft, haben den Mastertrag gegen sonst sehr heruntergebracht. Es kann nur sehr wenig Fälle geben, wo er für eine Hinausschiebung des Umtriebes entschädigen könnte, so wie wir denn auch wohl die Baumfrüchte zur Ernährung und Mästung von Vieh sehr gut entbehren können. Im Allgemeinen wird man annehmen können, daß in Eichen von 60—90 Jahren höchstens nur $\frac{1}{3}$ der Mastnutzung, von 90—120 Jahren nur $\frac{2}{3}$ derselben, und nach 120 Jahren erst der volle Ertrag erfolgen kann, aber auch dieß nur unter den allergünstigsten Umständen, da gewöhnlich vor einem Alter von 80—100 Jahren in Eichen auf keinen beachtungswerthen Mastertrag zu rechnen ist. In Buchen würde man dieß für 60—80, 80—100, und 100—120 Jahre annehmen können.

Ueber den möglichen und wahrscheinlichen Mastertrag sucht man gewöhnlich nach dem bisherigen Ertrage einen Schluß zu fassen, indem man annimmt, daß er für die Zukunft eben so seyn würde, als er

in der Vergangenheit war. Dieß kann nur dann der Fall seyn, wenn die Bestände hinsichts ihres Alters und geschlossenen oder lichten Standes bisher in demselben Verhältnisse waren, wie sie auch gegenwärtig sind, und in der Folge seyn sollen. Aendern sich die Verhältnisse, von welchen der Mastertrag abhing, so kann dieser auch nicht mehr derselbe bleiben. Dieß ist aber beinahe ohne Ausnahme der Fall. Man muß daher aus den einzelnen Wahrnehmungen über den Ertrag geschlossener einzelner Bestände den des Ganzen, wie es künftig seyn wird, berechnen. Man wird bei einer regelmäßigen Wirthschaftseinrichtung z. B. leicht zu übersehen im Stande seyn, wie viel man künftig Bestände von jeder Alterklasse hat. Ermittelt man, was pr. Morgen im geschlossenen Bestande bei jedem Alter des Holzes an Fruchtertrag zu erwarten ist, indem man die einzelnen dazu passenden Orte bei einem Mastjahre beachtet und untersucht, so läßt sich auch daraus auf den künftigen Mastertrag des Ganzen wenigstens mit einiger Zuverlässigkeit schließen. — Man hat bisher noch keine Untersuchungen in dieser Art über den möglichen und wahrscheinlichen Fruchtertrag geschlossener Orte im verschiedenen Alter angestellt, und es können deßhalb auch nicht einmal allgemeine Sätze zur Anwendung angegeben werden. Es ist eine unangenehme Eigenthümlichkeit unserer älteren Forstlitteratur, daß viele Sachen sehr gepriesen wurden, ohne daß irgend jemand sich die Mühe nahm, diese Anpreisung durch eine Nachweisung, durch eine Berechnung ihres wirklichen Ertrages auch zu begründen. Bloßen

Behauptungen ohne Begründung, auch wenn sie den Glauben von Jahrhunderten für sich haben, ist aber gerade in der Forstwissenschaft am wenigsten zu trauen.

Hat man die Sätze für die Berechnung einmal erhalten, so ist ihre Anwendung dazu, nach den oben bei der Weide aufgestellten Grundsätzen, nicht schwer.

3) Nur die Baumsäfte der Nadelhölzer werden in dem Maße genutzt, daß sie bei der wirthschaftlichen Einrichtung des Forstes eine Beachtung verdienen. Allein auch bei diesen ist theils der Ertrag selten so groß, daß er, bei der bisherigen Art der Gewinnung, den längeren Umtrieb dem kürzeren vorzuziehen, rathsam machen könnte, theils ist die Gewinnung selbst noch nicht einmal durch den langen Umtrieb durchaus bedingt. Vorzüglich werden die Säfte der Kiefer und Fichte zur Herstellung von Theer, Pech und Kienruß benutzt. Diese Gegenstände haben aber nur einen verhältnißmäßig niedrigen Preis, indem sie in Menge aus sehr waldreichen Gegenden auch nach Deutschland eingeführt, und so wohlfeil angeboten werden, daß unsere Forsten mit jenen Waldwüsten in der Regel nicht in Konkurrenz treten können. Der Beweis, daß auch die Säfte der Nadelhölzer noch keine forstliche Beachtung verdienen, ist leicht geführt. — In Fichten ist es allgemein anerkannt, daß die Harznutzung noch nicht einmal den Verlust deckt, welcher durch die dadurch verringerte Güte des Holzes veranlaßt wird, ungerechnet die vielen anderen Nachtheile, welche dadurch entstehen. — Die Tonne Theer, aus den Säften der Kiefer bereitet, zu 120 Berliner Quart

gerechnet, gewährt gegenwärtig noch nicht zwei Thlr. Reinertrag, nach Abzug aller Bereitungskosten. Das Maximum, welches man bei 120jährigem Umtriebe von dem Stockholze eines Morgen Kiefern erwarten kann, sind, nach Verschiedenheit des Bodens, 2 — 4 Tonnen. Der Werth des Abtriebsschlags würde durch die Herstellung dieser Menge Theer, daher nur um 4 bis 8 Thlr. erhöhet, folglich müßte dem Werthe des 120jährigen Umtriebes, der ersten Tafel gemäß, um 4 bis 8 pf. erhöhet werden. Wie unbedeutend dieser Gewinn des längeren Umtriebs ist, auch wenn die Nutzung bei dem kürzeren ganz wegfällt, ergiebt der erste Blick auf die Tafeln.

Die aufgeführten Produkte können jedoch auch als unentbehrliche Bedürfnisse angesehen werden. Die gegenwärtige starke Einfuhr kann mit Erschöpfung der fremden Wälder aufhören, oder sich wenigstens so weit vermindern, daß der Preis derselben so hoch wird, daß sie allerdings auch einer Beachtung in Hinsicht des Geldeinkommens, welches sie gewähren, werth sind. Wäre es daher nur möglich, sie aus altem Holze herzustellen, so könnte man wohl mit Recht Anstand nehmen, sie ganz aus der Berechnung bei der Wirthschaftseinrichtung zu lassen. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Dieselben Säfte, welche im alten Holze zur Bereitung dieser Gegenstände dienen, sind auch im jungen, nur hier in geringerer Menge. Da ihr Preis bisher so gering war, so konnte man sie nur da benutzen, wo sie sich zusammengehäuft vorfanden, und ihre Gewinnung einfach und mit wenig Kosten und

Mühe verknüpft war. So wie ihr Preis steigt, würde man sie auch vom jungen Holze zugutezumachen, und in hinreichender Menge zu erhalten im Stande seyn. Wir dürfen nur alles kieferne Holz im verschlossenen Raume verkohlen, was verkohlt wird, um auch Theer ohne 120 — 160jährige Bäume genug zu erhalten. Ja es stehen uns sogar Mittel zu Gebote, die Harztheile eben so im jungen Holze anzuhäufen, als es die Natur von selbst im alten thut. Wenn wir das in Schweden übliche Verfahren befolgen, die Kiefern einige Jahre vor dem Abtriebe nach und nach streifenweis zu schälen, so wird in kurzer Zeit der 80jährige Stamm harzreicher und zum Theerschwelen brauchbarer, als es jetzt oft der noch einmal so alte Stamm ist. Wenn Vortheil dabei ist, kann man eben so gut Harz in Fichten bei 80jährigem Umtriebe scharren, als bei 120jährigem.

So wie es aus diesen Gründen rathsam ist, die eigene Benutzung der Harzsäfte dem größeren Gewinne des kürzern Umtriebes bei der Wirthschaftseinrichtung aufzuopfern, eben so wird es beinahe ohne Ausnahme rathsam seyn, sie da, wo sie als Servitut vorkömmt, abzulösen, um so mehr als diese Berechtigungen überhaupt eine regelmäßige Wirthschaft sehr hindern. Das Unbeachtetlassen dieser Nutzungen bei der Forsteinrichtung schließt ihre Zugutemachung darum nicht aus, denn es vernichtet sie nicht, und sie bleibt immer möglich, wenn ein Gewinn davon erwartet werden kann.

Die Berechnung ihres Werthes nach dem in jedem Forste selbst aufzusuchenden Ertrage, wird nicht durch

Beispiele zu erläutern seyn, da das Nöthige deßhalb bereits oben angeführt worden ist.

4) Die Zugutemachung der Waldstreu kömmt in den Staatsforsten wohl nur als Servitut vor, und da sie die Ertragsfähigkeit der Forsten mehr als irgend eine andere Nebennutzung gefährdet, so ist der Wunsch ihrer Ablösung auch wohl jedem Forstmanne natürlich. Allein, auch hier muß wohl derselben eine Untersuchung des Einkommens, welches sie dem Landbaue gewährt, und eine Vergleichung des Schadens, welcher durch die Zugutemachung der Waldstreu im Forste entstehet, mit einander verglichen werden. Es können sehr gut Fälle eintreten, wo der erstere größer ist, als der zweite, und wo es deßhalb unrathsam wäre, diese Benutzung aufzuheben. Von dem Werthe derselben, der Art ihrer Berechnung, den nothwendigen Beschränkungen, welchen die Zugutemachung unterworfen werden muß, und den Grundsätzen bei Aufhebung und Ablösung derselben, ist theils in der Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten, theils in der Schrift über Ablösung der Servituten umständlich gehandelt worden, weßhalb wir uns hier auf das dort Gesagte beziehen. Auch ist in diesen Schriften nachgewiesen, in wie fern und in welchem Umfange die Streunutzung durch den kurzen Umtrieb nothwendig verringert werden muß, da eine Schonung der jungen Hölzer zu ihrer Erhaltung unbedingt nöthig wird, und nur das ältere Holz zur Sammlung der Waldstreu benutzt werden kann. Die Nachweisung des Werthes der Nutzung und die Angabe der Ver-

minderung schließt schon die Bestimmung der dafür zu entrichtenden Entschädigung in sich, welche nur mit dem von dem verkürzten Umtriebe zu erwartenden Gewinne verglichen werden darf, um zu erkennen, in wie fern bei der nothwendig erfolgenden Entschädigung der Berechtigten von ihm noch auf Ueberschuß zu rechnen ist.

§. 30.
Fortsetzung.

Jede Verkürzung des Umtriebes führt außerdem eine Vermehrung der Gefahren, so wie der Kosten der Waldverjüngung nothwendig herbei. Selbst die schon vorhandenen jüngeren Waldbestände, welche sich nothwendig in demselben Verhältnisse vermehren müssen, in welchem man den Umtrieb mehr verkürzt, sind manchen Beschädigungen mehr unterworfen, als die älteren Hölzer.

Sobald der Waldbestand schon ein gewisses Alter erreicht hat, ist auch für ihn nur dann ein Eingehen zu fürchten, wenn Naturereignisse ihn beschädigen, was bei Laubhölzern nur sehr selten geschiehet, häufiger bei Nadelhölzern. Die größere oder geringere Production des Bodens dauert ununterbrochen fort. Jede Waldverjüngung führt die Gefahr herbei, daß entweder vollkommne Bestände weniger vollkommen hergestellt werden, oder selbst Flächen gar nicht in Bestand zu bringen sind, und die Production verlieren. Niemand hat es so unbedingt in seiner Gewalt, unter ungünstigen Verhältnissen, bei sehr trocknen Jahren, späten

Nachtfröſten, Mangel an Samenjahren, Beſchädi-gungen der jungen Pflanzen und der Saaten durch zahme und wilde Thiere u. ſ. w., zu jeder Zeit jeden Ort ſogleich vollkommen zu verjüngen. Bald können die Schonungen nur nach Verlauf einer längeren Zeit, bald gar nicht vollſtändig hergeſtellt werden, und ſo lange als ſie mangelhaft ſind, gehet natürlich auch an der Walderzeugung verloren. Je öfter man genöthigt iſt, die Waldverjüngung vorzunehmen, deſto öfter kehrt dieſe Gefahr wieder.

Die Aufwendung von Kulturkoſten ſind allerdings zwar keine ſtaatswirthſchaftliche Ausgabe, wie dieß weiter unten erörtert werden wird, da ſie allein in Arbeitslöhnen beſtehen, für welche ein Gut hergeſtellt wird, allein immer eine Finanz-Ausgabe, welche die Staatsforſtverwaltung bei der Berechnung der Ueberſchüſſe, des Reinertrages vom Forſtgrunde nicht außer Acht laſſen kann. Je öfter die Waldverjüngung wiederkehrt, deſto öfter werden auch die Kulturgelder nöthig, und vermehren ſich ſehr beträchtlich, ſobald man den Umtrieb ſo verkürzt, daß die Natur im Samenwalde, bei Anordnung von Samenſchlägen die Verjüngung nicht mehr allein mit Sicherheit bewirken kann, ſondern gleich Anfangs eine Unterſtützung durch Menſchenhände nöthig wird. Es iſt gewiß unbeſtreitbar, daß man die Ausgabe für Kulturen nicht immer aus dem richtigen Geſichtspunkte betrachtet, worüber das Nähere weiter unten; allein gewiß iſt auch, daß man ſie und ihre Vermehrung bei der Wahl eines kurzen Umtriebes nicht außer Acht laſſen darf.

Je größer die Massen junger Bestände werden, desto größer werden manche Gefahren durch Naturereignisse, welche die Forsten beschädigen und ihre Bestände vernichten können. Das Feuer ist jungen Dickichten im Nadelholze weit verderblicher, als älteren starken Stämmen, der Schnee- und Duftbruch richtet nur in den jüngeren Nadel- und Laubholz-Beständen beträchtlichen Schaden an. Dagegen treten aber allerdings auch andere Beschädigungen, wie die durch Sturm und Insekten, häufiger wieder bei altem Holze ein. Der Boden, die Lage, die Verhältnisse, so wie die Erfahrung müssen entscheiden, welche am mehrsten zu fürchten sind, und welche man deßhalb am mehrsten zu vermeiden suchen muß.

Keiner dieser Nachtheile des kürzern Umtriebes ist in der Regel so groß und so wesentlich, daß er die Vortheile desselben überwiegt; allein alle verdienen berücksichtigt zu werden, und man kann sich nur dann derselben aussetzen, wenn sie mit Gewißheit durch den zu erwartenden Gewinn gedeckt werden.

Eine Berechnung des Ertrages zeigt uns überall, daß die Nadelhölzer als diejenigen betrachtet werden müssen, welche uns am wenigsten kosten und am mehrsten eintragen, daß sie, schon weil sie am ersten sich für den unbedingten Holzboden eignen, für uns die werthvollsten sind. Aber auch ihre Wahl vor den Laubhölzern kann nicht ohne Beachtung der ihnen eigenthümlichen Nachtheile erfolgen. Diese bestehen darin, daß sie weit größeren Gefahren unterworfen sind, als die Laubhölzer, und ein weit unsichreres Besitzthum

gewähren. Daß ein erwachsener Laubholzwald durch Naturereignisse vernichtet worden wäre, davon dürfte kaum ein Beispiel nachzuweisen seyn; bei den Nadelholzwäldern liegen uns aber diese Fälle in großer Menge vor. Insekten, Sturm, Feuer haben oft einer Gegend ihren ganzen Holzüberfluß geraubt und sie in große Verlegenheit gesetzt, wie wir dieß z. B. am Harze bemerkt haben. Selbst wenn noch das beschädigte Holz zugute gemacht werden kann, so hört doch dabei jede zweckmäßige Vertheilung der Benutzung auf, die verheerten Waldflächen verlieren für eine lange Zeit ihre Produktion, die steten Störungen der Wirthschaft verhindern jeden regelmäßigen Betrieb, und vernichten jede sonst richtig begründete Berechnung, den vortheilhaftesten Ertrag zu erhalten. Diese Unsicherheit der Erhaltung der Nadelholzbestände, der die Lerche am wenigsten unterworfen ist, vermindert den Werth dieser Holzgattungen ungemein, ja sie ist hinreichend, ohnerachtet des unläugbaren Vortheils, welchen sie gewähren, es rathsam zu machen, ihren Anbau nicht zu weit auszudehnen. Der kluge Haushalter ziehet einen kleinern, aber sicheren Ertrag dem weit größeren, aber unsicheren vor. Bevor wir nicht im Stande sind, der Naturereignisse, welche die Nadelhölzer beschädigen, mehr Herr zu werden, was wohl nicht außer der Reihe der Möglichkeiten liegt, dürfte die Verwandlung vorzüglich solcher Laubholzbestände, welche die Nadelhölzer trennen, mehr zu widerrathen, als zu empfehlen seyn. Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Naturereignisse, welche die Nadelhölzer beschä-

digen, selten oder nie in vereinzelten kleinen Distrikten, in solchen, welche vom Laubholze umgeben oder mit ihm vermischt sind, entstehen, sondern immer da, wo große Flächen mit diesen Holzgattungen bestanden, aneinander liegen. Mit Recht kann man daher den Grundsatz aufstellen, daß es wohl sehr vortheilhaft seyn kann, im dominirenden Laubwalde passende Stellen in Nadelholz umzuwandeln; aber gefährlich ist, alles Laubholz zwischen großen Nadelholzbeständen aufzugeben. Fügt man die Bemerkung hinzu, daß unter diesen Verhältnissen die größere Gebrauchsfähigkeit der Nadelhölzer gewöhnlich gar nicht benutzt werden kann, da eine Zugutemachung alles Nutzholzes, welches sie liefern und liefern können, ganz unmöglich ist, daß eine Vermehrung des Brennstoffes oft weit weniger wünschenswerth ist, als eine vollkommne Sicherheit der vorhandenen Erzeugung desselben, so wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes sich häufig noch deutlicher zeigen.

Was man als das Zweckmäßigste in dieser Hinsicht zu thun hat, zeigt die Natur in der Regel am sichersten. Jede gekünstelte Erzwingung einer bestimmten Art der Walderzeugung ist in der Regel unvortheilhaft. Die Beachtung aller Verhältnisse, die Erfahrung über mehr oder weniger Statt findende Gefahren, die Berechnung aller Vortheile und Nachtheile, nicht wie sie unbegründete Voraussetzungen hoffen lassen, sondern so wie sie die Wirklichkeit nachweiset, müssen da die Entscheidung hinsichts der Wahl der Holzgattungen geben, wo die Natur sie frei gestattet. So wenig sie ihre Bestimmungen gewaltsam ändern

läßt, eben so wenig verbietet sie in unendlich vielen Fällen die Wahl des Besseren oder Schlechteren, Vortheilhafteren oder Unvortheilhafteren.

Ueberblicken wir die in diesem Abschnitte aufgestellten Schlußfolgen, die verschiedenen nachgewiesenen Berechnungen, so muß sich uns auch der Grundsatz als eben so richtig, wie gefahrlos, eben so sehr dem Vortheile des Einzelnen, wie des Ganzen angemessen darstellen,

> daß wir am vortheilhaftesten die Waldwirthschaft von dem möglichst hohen sichern Geldertrage abhängig machen, und daß dasjenige die wünschenswertheste Erzeugung sey, welches ihn gewährt.

Sobald man dieß aber einräumt, so erhält die Staatsforstwirthschaft größtentheils eine ganz andere Tendenz, als sie bisher hatte. Der Forst kann dann im Allgemeinen nach keinen anderen Grundsätzen behandelt werden, als der Ackerbau und die Landwirthschaft, und die bereits nachgewiesenen Ausnahmen können eine Abweichung davon erlauben. Der unnatürliche Widerspruch, in welchen man stets den Vortheil des Einzelnen mit dem des Ganzen zu bringen suchte, ist gehoben, man hat nicht mehr nöthig, jeden Forstbesitzer unter Vormundschaft zu setzen, und kann ihn frei seinen Vortheil verfolgen lassen. Wir sehen aber auch ferner, daß, wenn auch sich die Ansichten dessen, was als das Vortheilhafteste erscheint, im Allgemeinen sich ändern, darum noch nicht überall das Bestehende eine Abänderung erleiden kann und darf, weil zu oft das Allge-

meine durch das Besondere abgeändert und bedingt wird. Wir bemerken zuletzt, daß die vortheilhafteste Waldwirthschaft sich nur dann erwarten und erreichen läßt, wenn die Forstverwalter hinreichende Ausbildung und Kenntniß haben, die Verhältnisse gehörig zu würdigen und den Schein von dem Wirklichen, den Vortheil von dem Nachtheil unterscheiden zu können. Wir werden finden, daß die Kunst die Natur zwar wohl unterstützen, aber nicht die Absicht haben soll, sie beherrschen zu wollen, daß vor allen eine Herstellung einer einseitig betrachteten Einförmigkeit in dem Waldbestande und der Waldwirthschaft nicht dasjenige ist, wonach wir streben müssen.

Dritter Abschnitt.

Von der Zugutemachung der Walderzeugung.

Erstes Kapitel.

Von der Bestimmung über die Zugutemachung und Verwendung der rohen Erzeugung.

---

§. 31.

Von den Vortheilen und Nachtheilen der unmittelbaren Zugutemachung der Walderzeugung für Rechnung der Staatsforstverwaltung.

Man findet sehr häufig die Meinung verbreitet, daß die Forstbenutzung desto vollkommner und ertragreicher sey, je mehr die Forstverwaltung danach strebt, das Holz nicht roh zu verkaufen, sondern bereitet und ausgearbeitet zu verkaufen. Dieser Glaube wird dadurch bewirkt, daß man einmal dabei überzeugt seyn

zu können vermeint, kein Holz werde unter seinem Preise, und ohne daß der höhere Gebrauchswerth, den es vielleicht habe, berücksichtigt sey, verkauft werden; dann aber auch dadurch, daß man bemerkt, wie die Holzhändler, welche das rohe Holz an sich bringen, um die verschiedenen Gegenstände daraus herzustellen und es verarbeiten zu lassen, oft große Ueberschüsse dabei haben. Diese Meinung können wir hinsichts der Staatsforstverwaltung nicht ganz theilen, sobald wir Vortheile und Nachtheile der Bereitung aller Nutzhölzer ꝛc. für eigne Rechnung derselben gegen einander halten.

Je mehr die Forstverwaltung dahin strebt, alle Walderzeugung zu solchen Gegenständen bereiten zu lassen, wie sie in den Handel kommen und wie sie durch daran gewendete Arbeit zum wirklichen Gebrauche gearbeitet seyn müssen, je mehr sie sich mit dem Vertriebe und einzelnen Verkaufe derselben abgiebt, desto mehr wird sie gewerbetreibend und kaufmännischer Natur. Nun stehet schon im Allgemeinen fest, daß der Staat nie mit Vortheil Gewerbe und Handel durch Beamten für Rechnung der Staatskassen treiben könne, es läßt sich aber auch ohne Nachtheil nachweisen, daß dieß auch in diesem besonderen Falle nicht zu erwarten ist.

Je mehr man strebt, die Walderzeugung nur bereitet zu verkaufen, desto mehr Arbeiter bedarf man natürlich auch dazu. Der Staat erhält aber unter Allen, die Arbeiter bedürfen, diese nur am theuersten und am schlechtesten. Am theuersten, weil jeder denkt, er könne es am leichtesten bezahlen, weil von ihm keine

Vorschüsse, Bewilligungen in besonderen Fällen, Nachsicht oder Begünstigungen erwartet werden können, weil er sich nicht ununterbrochne Beschäftigung zu gewähren verbindlich machen kann, wohl auch weil der, welcher das Lohn macht, bei fremdem Gelde das Bedürfniß der Ersparung weniger spürt, als bei eignem. Die Meinung, daß der Staat mehr zahlen müsse, als der Private, stehet so fest, daß Fälle eintreten, wo ihm die Arbeit für das Lohn, wie die Privaten es geben, geradezu versagt wird. Die Richtigkeit dieser Bemerkung verbürgt die Erfahrung. Alle Bauten, Kunststraßen u. d. gl. kommen bei der Ausführung für eigne Rechnung dem Staate höher, als wo sie von Privaten in Entreprise genommen werden. Alle Arbeitslöhne sind in den Staatsforsten in der Regel höher, als in den Privatwäldern. Dieß liegt zum Theil an der Schwierigkeit, welche die höhern Behörden gewöhnlich machen, einmal bestehendes Lohn, auch wo es nöthig ist, zu erhöhen. Ehe sich die niedern Beamten der Gefahr aussetzen, zehnmal um Erhöhung einzukommen, sie nur mit Vorwürfen bewilligt zu erhalten, in Verlegenheit zu kommen, keine Arbeiter zu haben, bringen sie lieber gleich ein so hohes Lohn in Vorschlag, daß es für alle Fälle ausreicht. Ein Arbeiter kann z. B. in Einem Tage eine Klafter Kiefernholz einschlagen. Bei niedrigen Getreidepreisen kann er sich und seine Familie erhalten, wenn er 4 bis 5 ggr. dafür erhält. Nicht so bei hohen, dann muß er wenigstens 8 ggr. bekommen. 1814 — 1816 mußte das Klafterholzschlagelohn in vielen Gegenden auf letztere

Summe erhöhet werden, zumal da es an Arbeitern fehlte; Niemand dachte aber nun daran, oder mochte es in Vorschlag bringen, es 1820 und 1821 herunter zu setzen; denn man weiß, daß es leicht herunter gesetzt, aber schwer wieder erhöhet wird; man läßt es bestehen und benutzt es vielleicht auf eine andere Weise, indem man gegen 1823 schon gesichert seyn muß, wenn etwa das Getreide wieder theuer wird. Eben so ist es bei den Fuhrlöhnen, diese werden stets nach dem theuren Futterpreise berechnet; denn man weiß wohl, daß es leicht ist, das vorjährige Lohn zu erhalten, wenn die Futterpreise fallen, schwer ein höheres, wenn sie steigen. Wie beträchtlich die Summen sind, die dem Staate in großen Staatsforsten die Arbeitslöhne mehr kosten, als dem Privaten, würde sich leicht nachweisen lassen, wenn man Thatsachen aus der Wirklichkeit aufzunehmen nöthig hätte. — Vieles könnte leicht anders seyn, Vieles liegt in der Natur der Sache. Wirklich anders ist es nur in sehr wenigen Fällen und in kleinern Verwaltungen.

Aber auch schlechter arbeiten gewöhnlich die Arbeiter des Staats, als die des Einzelnen, zum Theil aus den angeführten Gründen. So wenig wie sie erröthen, mehr von jenem zu fordern, so wenig nehmen sie auch Anstand, ihn leichter zu betrügen und einen Vortheil auf seine Kosten zu suchen. Dann wird alle Arbeit nach gleichen Sätzen vom Staate bezahlt, der Private bezahlt aber die bessere auch besser. Die Kontrole ist bei dem Einzelnen vollständiger, die Aufopferungen, welche der Arbeiter bei besserer Arbeit macht, werden

besser gewürdigt und eher ersetzt, er hat folglich eine größere Aufforderung dazu.

Wenn die Zugutemachung der Walderzeugung für eigene Rechnung erfolgen soll, so wird man wahrscheinlich voraussetzen, daß sie unter Leitung und Aufsicht des Forstbedienten Statt findet; denn wieder neue Beamten zur Auszeichnung des Holzes, Aufsicht der Arbeiter u. s. w. anzustellen, dürfte wohl mehr Kosten verursachen, als Gewinn zu erwarten wäre. Zuerst muß man nun hierbei beachten, daß dadurch die Geschäfte der Forstbedienten so sehr vermehrt werden, daß man deren nothwendig dann weit mehr haben muß. Wo alles Holz roh im Stamme verkauft wird, kann ein Reviervertwalter wohl eine weit größere Fläche verwalten, als wo er täglich die Auszeichnung einer großen Menge Nutzhölzer besorgen, alle Arbeiter nachsehen, über Alles Rechnung führen muß. Daß auf diese Art die Verwaltunskosten sich sehr mehren müssen, wird nicht weiter ausgeführt werden dürfen. Selbst wenn aber auch der Forstbeamte die nöthige Zeit dazu hätte, so ist es sehr zu erörtern, ob er die nöthige Kenntniß dazu hat, und selbst, ob er sie haben kann. Das mag sehr sonderbar klingen, allein der Verf., welcher sich 20 Jahre lang mit der Anorduung der Zugutemachung aller möglichen Nutzhölzer täglich beschäftigt hat, scheuet sich nicht, diesen Zweifel auszusprechen. Eine vollständige Kenntniß der verschiedenen Gewerbe, welche sich mit der Zugutemachung des Holzes beschäftigen, bis dahin, daß man im Stande ist, alle Fehler, welche dabei vorfallen, zu entdecken und die Verbesserung derselben anzu-

ordnen, ist nicht leicht erworben. Ein Köhler, Stabholzarbeiter, Schiffbauholzarbeiter, Scheffelrandspalter, Theerschweler, Pechsieder, Moldenhauer und wie die Arbeiter alle heißen mögen, hat oft sehr lange zu thun, ehe er sich die Fähigkeit erwirbt, alles für sein Gewerbe taugliche Holz zu erkennen, am vortheilhaftesten zu benutzen, untadelhafte Gegenstände daraus herzustellen. Es gehört dazu viel Uebung und Fertigkeit, welche nicht so leicht ist, als man oft glaubt. Diese soll nun aber der Forstbediente von oft so sehr mannigfaltigen Gewerben gleich mitbringen und besitzen; denn er soll nicht bloß das Holz überall auf das passendste auswählen, sondern auch zeigen, wie jeder Fehler vermieden und verbessert werden kann. Man trifft diese Kenntniß in dem verlangten Maße weder bei einem Arbeiter noch einem Holzhändler gleichmäßig vereint, wohl aber erwartet man, daß sie der Forstbeamte neben einer Menge anderer vollkommen habe. Und in der That ist er ein Spiel der Arbeiter, wenn er Alles selbst anordnen soll, und doch nicht die nöthige Kenntniß dazu hat. Dieß trifft man denn auch nur zu häufig, wo die Sucht, alle Ausarbeitung und Zugutemachung für eigene Rechnung zu betreiben, Statt findet; denn so oft auch ältere Forstbedienten gefunden werden, welche mit einzelnen Gewerben genau genug bekannt sind, um Alles zu leiten, zu ordnen, so wenig ist dieß hinsichts aller und vorzüglich neu angestellter Beamten, wenn sie auch sonst noch so ausgebildet sind, der Fall.

Andere Nachtheile entspringen daraus, daß die Rechnungsführung viel weitläuftiger und die Kontrole

außerordentlich erschwert wird. Die Prüfung der vielen Ausgaben an Zugutemachungskosten jeder Art, der sich aufsammelnden Bestände, vorzüglich an Ausschuß, die nöthige Bereithaltung eines Betriebskapitals, die Schwierigkeit der Aufbewahrung voluminöser, dem Verderben leicht unterworfener Gegenstände führen eine Menge gar nicht zu vermeidender Unbequemlichkeiten, Verlust und Ausfälle herbei, die der Verf. in einer langen Amtsführung nur zu genau hat kennen lernen. Sie durch Spekulation, durch Aufsuchen besserer Märkte, durch schnelle Benutzung des Augenblicks, um höheren Preis zu erhalten, wohl aber auch, wenn es nicht anders seyn kann, durch Verkauf unter der Taxe zu vermeiden, ist bei der formellen Beschränkung, welcher die Staatsforstverwaltung unvermeidlich unterworfen bleiben muß, gar nicht denkbar. Der Forstbediente wird dabei zum Kaufmann, der alle Nachtheile und Verluste der Spekulation und des Handels doppelt empfindet, und gebunden ist, wenn er einen Vortheil erreichen will.

Wir haben so oft den Versuch machen sehen, für Rechnung des Staats große Magazine von Nutzholz rc. anzulegen, und Fabrikation zu betreiben, aber nie mit Vortheil, sondern immer mit Verlust, welcher zur Aufgebung dieser durch viele Schriftsteller, welchen die praktische Wirthschaft dabei unbekannt ist, angeregten Idee zwang. Die Erfahrung lehrt, daß der Verkauf des rohen Holzes an Händler oder Arbeiter immer vortheilhafter ist, als die Selbstfertigung der herzustellenden Gegenstände. Umsonst strebt man, den

Gewinn zu erhalten, den diese zu erlangen wissen, weil sie Alles wohlfeiler und vortheilhafter einzurichten im Stande sind. Grundsatz muß daher seyn, sich bei der Staatsforstverwaltung nur dann auf eigene Fabrikation einzulassen, wenn dieß unvermeidlich wird.

Diese Fälle können und werden allerdings auch eintreten. Sobald z. B. nur einzelne Theile des Stammes benutzt werden können, um ein gewisses Holzsortiment daraus herzustellen, so kann derjenige, welcher dieß bedarf, nicht den ganzen Stamm kaufen, und würde er es thun, so kann man auch wohl mit Recht vermuthen, daß die Forstverwaltung dabei verlieren wird; denn Holz, was jemand nicht bedarf, was nicht Gegenstand seines Gewerbes oder Handels ist, wird derselbe nur dann kaufen, wenn er es zu einem Preise erhält, der niedriger ist, als der gewöhnliche, und wobei er ganz sicher gegen Verlust zu seyn glaubt. Alle Sonderung des Holzes im Groben muß unfehlbar von der Forstverwaltung angeordnet werden, was aber auch noch keine Fabrikation ist; denn der Verkauf in Bausch und Bogen ist in der Regel unvortheilhaft. — Brett-, Mulden-, Schindel-, Klötze-, Wagner-, Faßbinder- und dergleichen Holz muß vom Brennholze gesondert, und jedes für sich verkauft werden, aber es würde unvortheilhaft seyn, die Bretter zu schneiden, in Magazine aufzustapeln und einen Bretterhandel u. s. w. zu treiben. Deßhalb sind auch alle zur Zugutemachung der Walderzeugung bestimmten Etablissements als Brettmühlen, Theeröfen, Pech- und Potaschsiedereien und dergl., welche für Rechnung des

Staats betrieben werden, so sehr unvortheilhaft. Eben so alle Magazine und Holzhöfe, wovon im folgenden Abschnitte besonders gehandelt werden wird. Die Erfahrung hat hierin so bestimmt entschieden, daß kaum etwas darüber zu sagen seyn wird.

Ein Fall, wo die Zugutemachung für eigene Rechnung kaum zu vermeiden ist, tritt ein, wenn zwar für den Augenblick der Absatz eines Nutzholzes wegen Ueberfluß nicht möglich ist, wo sich aber voraussehen läßt, daß er in der Folge Statt finden wird, und wo die Aufbewahrung des rohen Holzes nicht thunlich ist. So bei Insektenschaden, wo viele starke Hölzer schnell zu Gute gemacht werden müssen. Selten finden sich in diesem Falle Käufer, welche einen einigermaßen annehmlichen Preis bieten, weil die wenigsten das dazu erforderliche Betriebskapital aufzubringen im Stande sind; roh verdirbt das Holz, und nur die schleunigste Zugutemachung kann es brauchbar erhalten. Hier ist es daher ganz unvermeidlich, daß die Nutzhölzer für Rechnung der Forstverwaltung aufgearbeitet werden, sobald sich nur irgend übersehen läßt, daß sie in der Folge mit Sicherheit abgesetzt werden können. Eben so ist es mit demjenigen Holze, welches die Institute des Staates selbst bedürfen.

Wenn die preußische Salzverwaltung jährlich 20000 Ringe Salztonnenholz bedarf, so ist es ganz der Sache angemessen, wenn diese die Staatsforstverwaltung auch selbst arbeiten läßt; denn der Gewinn des Zwischen-

händlers wird schwerlich geringer seyn, als das, was dem Staate die Fabrikation etwa mehr kostet, als dem Händler, die Spekulation hat zwischen beiden Verwaltungen keinen Raum, sich zu bewegen, das Geschäft eignet sich dazu, in festen Formen abgemacht zu werden.

Bei kleinen Revieren, wo der Forstbeamte seine ganze Aufmerksamkeit auf die Zugutemachung der Hölzer widmen kann, wo der Absatz bestimmt und sicher jährlich im Forste Statt findet, wo die Sortimente nicht zu vielfach sind, und die zweckmäßige Auswahl und Zugutemachung leicht zu übersehen ist, wo die Individualität des Beamten dazu auffordert, kann ebenfalls Gewinn bei der eignen Zugutemachung seyn.

Es wäre eben so wenig möglich, als es nöthig ist, alle die einzelnen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze: die Fabrikation in den Staatsforsten für eigne Rechnung so viel als möglich zu vermeiden, aufzuführen. Eine genaue Beachtung der Oertlichkeit und der Verhältnisse, eine Berechnung des Gewinnes und Verlustes bei einer oder der anderen Art der Veräußerung der Walderzeugung, müssen dieß in allen einzelnen Fällen ergeben. Nur muß man nicht die Idee hegen, daß, weil die Händler oder Fabrikanten Gewinn haben, ihn die Forstkasse auch erhalten müsse; man muß die Hindernisse, Ausgaben, Gefahren und Verluste bei der eigenen Fabrikation vollkommen würdigen.

§. 32.

Von der Bestimmung, wozu jede Walderzeugung verwendet werden muß, um den größten Geldertrag davon zu erhalten.

Die Bestimmung, wozu eine oder die andere Walderzeugung verwendet werden müsse, um das größte Geldeinkommen davon zu erhalten, hängt von dem größeren oder geringeren Preise ab, welchen die Verbrauchsgegenstände, welche daraus hergestellt werden, haben. Da wir unter größerem oder höherem Preise verstehen: daß der Geldbetrag, welcher für einen Gegenstand gezahlt wird, im Verhältnisse der Erziehungs-, Schaffungs- und Zugutemachungskosten, welche zur Herstellung desselben aufgewandt wurden, größer ist, als bei einem anderen, so muß dadurch das größte Geldeinkommen erhalten werden, wenn man immer die Walderzeugung zu solchen Gegenständen bestimmt, welche auf diese Art am mehrsten eintragen.

Dieß ist so einfach, daß über die Bestimmung des rohen Holzes ꝛc. nichts weiter hinzuzufügen nöthig scheinen dürfte, um so weniger, als erwartet werden kann, daß jeder gern dieser Bestimmung folgen wird, und sie leicht zu erkennen im Stande seyn muß. Wäre das Letztere in der That der Fall, so wie es den Schein trägt, so wäre es auch gewiß genügend, die Erlangung des höchsten Preises als Zweck bei der Bestimmung über die Verwendung des Holzes darzustellen. Doch keinesweges ist die Erkennung des höheren oder niederen Preises leicht, selbst dann nicht,

wenn wir die Schaffungskosten an Bodenrente und Verschiebung der Erhebung des im Holze steckenden Kapitals außer Acht lassen, was bei vorhandenem Holze geschehen kann, da diese Berücksichtigung bloß bei dem zu erziehenden nöthig wird, und uns allein auf die Zugutemachungskosten beschränken. Würde alles Holz roh verkauft, so würde man nicht 2 ggr. für den Kubikfuß bei einer Verwendung nehmen, wenn man bei der andern 3 ggr. erhalten könnte. Auch der unmittelbare Aufwand an Gelde, Arbeitslohn, Fuhrlohn und dergl. kann gewöhnlich leicht berechnet werden; aber unbekannt ist häufig die zur Herstellung eines Gegenstandes erforderliche Menge des rohen Holzes; unbeachtet bleibt es, welchen Aufwand ein Holzsortiment dadurch verursacht, daß durch seine Ausarbeitung der Werth des bleibenden Holzes verringert wird, und selten ist man im Stande, den Nettopreis durch Zusammenstellung aller Zugutemachungskosten von dem Bruttopreise ganz bestimmt zu unterscheiden.

Diese Behauptung kann auffallend erscheinen, allein ihre Richtigkeit läßt sich leicht nachweisen. Eben so wenig Forstbeamte wissen es, als sie es beachten, wie viel Kubikfuß rohes Holz dazu gehören, um eine gewisse Quantität fertiger daraus bereiteter Gegenstände daraus herzustellen. Von den einfachsten Fabrikaten ist dieß noch nicht bestimmt, es wird eine Menge derselben hergestellt, ohne zu wissen, wie viel Holz dazu verwandt wurde. Man weiß selten, wie viel Kubikfuß Holz zu Einem Schocke Schindeln, Felgen, Speichen, Ringe Stabholz u. s. w. erforderlich sind, wie viel

□Fuß Bretter und Bohlen, laufende Fuß Latten, aus einer bestimmten Menge Kubikfuß von rundem Holze erfolgen, wie sich das Volumen des scharfkantig beschlagenen oder auch nur bewaldrechteten Holzes zu dem des dazu verwandten runden verhält. Das rohe, runde Holz muß aber immer die Grundbestimmung zur Festsetzung des Preises des gearbeiteten Holzes geben; denn das, was man für jenes erhält, muß wenigstens auch der Preis von diesem seyn, nachdem die Zugutemachungskosten jeder Art hinzugefügt wurden, da niemand die Mühe und Gefahr des Ausarbeitens übernehmen wird, um nachher weniger zu erhalten, als vorher zu bekommen war.

Man kann mit Recht hierbei bemerken, daß es gar nicht möglich ist, die Menge des zu einem Fabrikate erforderlichen rohen Holzes genau zu bestimmen, da dieß, ungerechnet der Gattungsverschiedenheit, nach der verschiedenen Form, der verschiedenen Lage der Holzfasern, Dichtigkeit, Elasticität u. s. w. so sehr abweicht. Allein eben hieraus gehet es schon hervor, wie nothwendig es wird, dieß in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, um bestimmen zu können, ob der zu erlangende Preis vortheilhaft oder nachtheilig ist, weil sonst bei der Bestimmung über die Verwendung des Holzes Mißgriffe unvermeidlich sind. Ohne diese Ermittelung kann derjenige, welcher die Anordnung der Verwendung zu treffen hat, nicht wissen, welches Holz noch mit Gewinn dazu benutzt werden kann, welches nicht. Aus ganz glatt- und geradspaltigen Eichen kann man Stabholz machen, eben so wie auch aus

etwas gewundenem; aber von ersterem bedarf man zu einer ganz gleichen Quantität von gearbeitetem Holze weit weniger, als von letzterem; denn von ganz passendem Holze geben 260 Kubikfuß rund Holz einen Ring, von unpassendem, aber immer noch zu dieser Verwendung zu benutzenden Holze können 4—600 Kubikfuß dazu verbraucht werden. Weiß der Forstbediente nicht, ob auch im letzten Falle noch Gewinn, oder ob Verlust bei dem Arbeiten des Stabholzes ist, so kann er auch nicht bestimmen, ob eine solche unpassend gewachsene Eiche noch dazu bestimmt werden darf. Von einem einzelnen Baume ist dieß freilich nicht von großer Wichtigkeit; aber häufig ist der Wuchs von ganzen großen Forstorten sich gleich bleibend, und dann ist die Untersuchung unerläßlich und sehr einflußreich auf die Sicherung gegen Verlust.

Man hört so häufig den Ausdruck: Wenn man Alles rechnet, so ist wenig Gewinn dabei; aber man trifft so sehr selten einen, der die Berechnung vollständig und mit gehöriger Kenntniß anzulegen im Stande wäre, und darum bemerkt man in der Staatsforstverwaltung so oft, daß keinesweges bei dem Holzverkaufe die vortheilhaftesten Preise erlangt werden, welche durch die zweckmäßigste Zugutemachung des Holzes wohl zu erhalten gewesen wären.

Es kann hier nicht der Ort seyn, eine specielle Anleitung zur Ermittelung des vortheilhaften Preises jedes einzelnen Holzfabrikats oder gefertigten Produkts der Walderzeugung zu geben; denn dieß ist Gegenstand der niedern Forstbenutzungslehre, und auch im 2ten

Bande der Anleitung zur Benutzung der Forsten bereits abgehandelt worden, weshalb auch dahin verwiesen wird. Doch werden allgemeine Andeutungen hier nicht übergangen werden können.

Zweites Kapitel.

Von demjenigen, was von den obern Forstbehörden zu beachten ist, um der zweckmäßigen Zugutemachung der Walderzeugung durch die Forstverwalter gewiß zu seyn.

§. 33.

Jede Generalforstverwaltung, welche ihrer Bestimmung als höchste leitende und aufsehende Forstbehörde vollkommen erfüllen will, muß sich in den Besitz der Ergebnisse von allen den Untersuchungen setzen, die nöthig sind, um zu übersehen, welche aus der Walderzeugung herzustellenden Gegenstände den verhältnißmäßig höchsten Preis haben, so wie auch wenigstens ohngefähr den Waldzustand kennen, in wie fern er geeignet ist, eines oder das andere Fabrikat herstellen zu lassen und es abzusetzen. Ohne dieß ist sie so wenig im Stande, zur zweckmäßigen Benutzung den Antrieb zu geben, noch zu controliren, in wie fern sie erfolgt. In den kleineren Staaten wird diese Verpflichtung die Centralstelle, in größeren die Provinzialforstverwaltungen treffen.

Schon jetzt wird bei einer jeden Schätzung des Forstes auf das darin befindliche Nutzholz im Allgemeinen wenigstens in so weit Rücksicht genommen, daß die Nutzholzmenge, welche man darin findet oder vermuthet, getrennt von dem Brennholze, angegeben wird. Dieß kann sehr leicht so weit ausgedehnt werden, daß zugleich dabei ebenfalls nur allgemein angegeben wird, zu welcher Art von Fabrikaten ꝛc. das Holz seinem Wuchse, seiner Form und seinen Eigenthümlichkeiten gemäß am mehrsten geeignet scheint. Es ist nicht nöthig, so wie es ganz zwecklos wäre, hier Kleinlichkeiten einzumischen und über jeden Baum bestimmen zu wollen; es kömmt nur darauf an, von jedem Forstorte, der benutzungsfähig ist, übersehen zu können, zu welcher Benutzung das Holz darin wohl am besten verwandt werden kann. Ein Eichwald kann viel Schiffbauholz haben, aber kein Stab- und Böttcherholz, eben so umgekehrt. Ein Kieferforst viel Spaltholz und wenig Bauholz, eben so wie der entgegengesetzte Fall Statt finden kann. Eine kurze Bemerkung in dem Taxationsprotokolle oder im Hauungsplane wie: „Das Nutzholz in diesem Orte eignet sich nur größtentheils zu ländlichem Bauholze u. s. w., oder: es würde in diesem Distrikte wohl vorzüglich auf Spaltholz zu rechnen seyn, kann keine zweckwidrige Weitläuftigkeit und Kleinlichkeit genannt werden.

Sie ist aber von Wichtigkeit, weil es immer die erste Veranlassung ist, nachzuforschen, ob die Zugutemachung dieses Holzes nicht möglich ist, und warum sie bei dem Einschlage nicht erfolgte.

Eine andere der Generalverwaltung nothwendige Kenntniß ist diejenige des Preises aller Holzfabrikate auf den Märkten, wo ein Absatz derselben im Großen möglich ist, und der Möglichkeit, Holz auf diese Märkte zu bringen, oder Käufer zu veranlassen, einen Vertrieb der Fabrikate dahin zu übernehmen. Es ist nicht nöthig, sich darum zu kümmern, wie viel Stellmacher, Böttcher u. s. w. um den Forst herum wohnen; denn diese werden sich ihr Holz schon auswählen und holen, wenn sie es bedürfen; es würde auch gar nichts nützen, wenn man es ihnen anbieten wollte. Aber z. B. für die preußische Forstverwaltung ist es wichtig, zu wissen, wie der Marktpreis des Stab- und Schiffbauholzes in Danzig, Stettin und Hamburg, der Bretter und des Bauholzes in Berlin, Breslau, Magdeburg, des Salztonnenholzes in Schönebeck ist; in wie fern die Möglichkeit vorhanden ist, ihre Holzvorräthe mittel- oder unmittelbar auf diese Märkte, welche große Holzmassen aufnehmen können, zu bringen.

Dieß ist jedoch von keinem Werthe, wenn man nicht im Stande ist, zu übersehen, welchen Nettopreis das Holz auf diesen Märkten und bei jeder Art der Verwendung hat. Hierzu gehört eine genaue Kenntniß

a) der Menge des rohen Materials, welche zu irgend einem bereiteten Holze oder Fabrikate nöthig ist,

b) eine genaue Uebersicht aller Zugutemachungs- und Transport-Kosten,

c) des Einflusses der Fertigung eines Nutzholzes auf den Verkauf des Brennholzes.

Zu a. Man sollte wohl nie ein gefertigtes Holz verkaufen, es mag nun für Rechnung der Forst oder des Käufers gearbeitet werden, wenn der Preis für die fertige Waare bestimmt wird, wenn man nicht vorher weiß, wie viel rohes Holz dazu gehört, da man ja dann nicht erfährt, was man für sein Holz erhält. Und doch geschiehet dieß fortwährend in allen Forsten, wo Nutzhölzer ausgearbeitet werden. In jedem Forste sollte der Forstbeamte darüber Erfahrungen zu sammeln suchen, Rechnung über das verausgabte rohe Holz halten, und die Generalverwaltung die Endresultate zur Uebersicht zusammenstellen lassen. Dann könnten die Mißgriffe nicht fortwährend wiederkehren, welche man so häufig bemerkt. Daß die Forstverwaltung das rohe Holz nach den laufenden Preisen bei jedem Fabrikate bezahlt verlangen muß, ist so einfach als natürlich. Nun wird aber rohes Holz sowohl als Nutzholz, wie als Brennholz, was wir auch bereitet immer als rohes Holz ansehen werden, da die Zugutemachungskosten sich leicht davon sondern lassen, verkauft, und es kömmt daher sehr darauf an, als was man das zu den gefertigten Gegenständen verwendete Holz bezahlt verlangt. Dieß läßt sich leicht bestimmen. Kann alles als rohes Nutzholz abgesetzt werden, so muß der Preis von diesem verlangt werden; müßte bei der Nichtfertigung der Nutzhölzer das Holz als Brennholz verwandt werden, so ist bloß dieser zu berücksichtigen, so wie zuletzt jeder Preis genügen und jeder Ertrag willkommen seyn muß, wenn ohne die Fertigung gar kein Absatz wäre.

Nicht bloß hinsichts der Nutzhölzer sollte man wissen, wie viel rohes Holz sie verlangen, und was sie darum Reinertrag geben, sondern auch von allem Brennholz konsumirenden Gewerben sollte bekannt seyn, wie sie in jedem Forste das Holz zum Reinertrage herauszubringen vermögen, um die vortheilhafte oder nachtheilige Zugutemachung desselben durch sie zu erfahren. Noch weiß man nicht, wie hoch eine Glashütte in Böhmen, Schlesien oder Preußen und den Marken die Klafter Holz herauszubringen im Stande ist, und kann daher auch nicht übersehen, bei welchen Holzpreisen man da, wo die Materialien zu haben sind, eine Glashütte mit Vortheil anlegen kann u. s. w.

Zu b. Hinsichts der Zugutemachungskosten entscheiden in der Regel die Transportkosten, da die übrigen gewöhnlich nicht sehr verschieden sind, über die vortheilhafte Benutzung desjenigen Holzes, welches auf entferntere Märkte gebracht wird. Es kömmt aber hierbei nicht bloß darauf an, die gegenwärtigen zu kennen, sondern auch zu wissen, in wie fern eine Ersparung dabei möglich wird, und sie so weit zu vermindern, daß selbst die unvortheilhafte Zugutemachung vortheilhaft werden kann. Die größte Aufmerksamkeit verdient hierbei der Wassertransport, da der Landtransport nie auf eine große Entfernung für das Holz benutzt werden kann. Es ist hiervon im 1sten Bande schon hinreichend die Rede gewesen. Jede Generalverwaltung muß deßhalb auch genau von der Möglichkeit, jenen herzustellen, in so fern er wünschenswerth scheint, unterrichtet seyn, und in diesem Falle den

wahrscheinlichen Kostenbetrag dazu untersuchen lassen, um sich über das Zweckmäßige der Herstellung unterrichten zu können.

Zu c. Die Menge des erforderlichen Holzmaterials, so wie die baaren Zugutemachungskosten, sind es noch nicht allein, welche entscheiden, in wie fern man ein Fabrikat mit Vortheil für einen gewissen Preis anfertigen lassen könne, man muß vielmehr alle Einwirkungen, welche diese Fertigung auf den Verkauf der übrigen Walderzeugung hat, mit beachten. So kann man z. B. gefunden haben, daß eine Klafter Eichenrinde noch nicht einmal so viel Holzmasse hat, als eine Klafter Holz, daß die Schälungs- und Transportkosten sehr reichlich bezahlt werden, und noch Ueberschuß bei dem Rindeschälen bleibt; beachtet man nicht, daß das geschälte Eichenholz in der Regel niedriger verkauft werden muß, als das ungeschälte, so läßt sich immer noch nicht übersehen, in wie fern der Rindenverkauf vortheilhaft ist. Ferner bei jedem Stabholzeinschlage wird das dabei abfallende Brennholz nicht nur viel schlechter zum Verkaufe, da es ungleiche Länge und Stärke erhält, sondern es muß gewöhnlich auch in so großer Menge geschlagen werden, daß das Angebot zu groß wird, die Preise heruntergehen, oder der Absatz fehlt. Bei sehr vielen Stabholzverkäufen ist darum schon mehr am Brennholze verloren, als am Stabholze gewonnen worden.

Bei Holzverkäufen in großen Quantitäten für fremde Märkte, wobei häufig nur wenig Konkurrenz unter den Käufern ist, muß man den Preis des Markt-

platzes, so wie die Kosten, welche es verursacht, das Holz bis auf denselben zu bringen, auch schon darum genau kennen, um gegen Uebervortheilung der Händler sich sicher zu stellen.

§. 34.
Fortsetzung.

Vor allen sind zwei Dinge nöthig, um einer zweckmäßigen Zugutemachung der Walderzeugung gewiß zu seyn,

1) daß die Forstverwalter dieselbe zu beurtheilen im Stande sind, und in jedem rohen Holze das am vortheilhaftesten zu fertigende Fabrikat wenigstens allgemein zu erkennen vermögen,

2) daß sie den Willen haben, selbst mit Aufopferung eigener Bequemlichkeit, ohne Rücksicht auf Mühe und Beschwerden die Zugutemachung in dieser Art zu bewirken, und ihm auch genügen können. Man kann dieß zwar als etwas betrachten, was sich ganz von selbst verstehet, da die dazu nöthigen Kenntnisse bei einer Anstellung gefordert werden, und ohne sie Niemand eine Forstbedienung erhalten soll, die Verpflichtung zur möglichst hohen Ausnutzung des Holzes aber innerhalb der gewöhnlichen Amtspflichten liegt; es läßt sich aber leicht darthun, daß man bei der gewöhnlichen Verfahrungsweise keinesweges in Hinsicht beider Dinge so vollkommen gesichert ist, als man vielleicht glaubt.

Zu 1. Wenn wir die gewöhnliche Art der Ausbildung der Forstverwalter betrachten, so ist es ohngefähr

folgende. Zuerst beginnt der junge, sich der Forstwissenschaft widmende Mann damit, daß er einen praktischen Kursus auf einem Reviere macht, dann wohl auf einer Akademie eine eigentliche wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen sucht, und nun, je nachdem der Staat es vorgeschrieben hat, entweder in den Büreaus den Geschäftsgang kennen lernt, oder auch wohl in einem Jägerkorps seiner Militairpflicht Genüge leistet. Weit entfernt, diese Art der Ausbildung als unpassend, an und für sich zu tadeln, so ist sie doch noch nicht hinreichend, um dem künftigen Forstverwalter jedesmal die nöthigen technologischen Kenntnisse zu geben. Ein Revier, dasjenige, wo der praktische Lehrkursus gemacht wird, genügt nicht, die Zugutemachung aller Nutzhölzer kennen zu lernen, denn es existirt vielleicht keines, wo jede Art der Bereitung der Walderzeugung Statt findet. Seine technologische Ausbildung während der Lehrzeit kann nur einseitig bleiben, da sie sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was er siehet. Die theoretischen Vorträge über die Auswahl, Erkennung und Zugutemachung der Nutzhölzer können wenig Werth haben; denn Niemand, welcher das Geschäft kennt, wird die Behauptung aufstellen, Jemanden bloß theoretisch die Unterscheidung einer Schiffbau-Eiche von einer Stabholzeiche zu lehren, eben so wenig wie man im Stande ist, durch ein Examen in der Stube zu ermitteln, ob Jemand diese Kenntniß hat oder nicht; denn es läßt sich zwar wohl die Theorie mit Worten aufstellen, aber es bleibt dabei immer noch ungewiß, ob Jemand den Sinn dieser Worte auch praktisch anzu-

wenden weiß. Man kann recht gut die Kennzeichen der Spaltigkeit eines Baumes hersagen, ohne im Stande zu seyn, sie am Baume selbst aufzusuchen und zu finden. Es sind sehr viele Dinge in der Forsttechnologie, die man nur durch lange praktische Uebung, durch die unmittelbare Beschäftigung damit kennen lernen kann, von denen man die vollkommene Theorie nur aus der eigenen Praxis entnehmen kann. Um den jungen Leuten eine vollständige technologische Ausbildung zu verschaffen, sind zwei Mittel vorhanden:

a) ein Besuch aller derjenigen Reviere, wo die verschiedenen Arten der Zugutemachung der Walderzeugung Statt findet, oder b) diesen vollständigen praktischen technologischen Kursus auf den forstwissenschaftlichen Bildungsanstalten machen zu lassen.*) Das Letztere ist die kürzere, für die künftigen Forstverwalter bequemste und vortheilhafteste Art, welche aber auch manche schwer zu hebende Hindernisse hat.

Auf jeden Fall scheint es eben so wichtig zu seyn, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der künftige Forstverwalter den Forst gut und zweckmäßig zu benutzen, als ihn zu erziehen wisse. Vielleicht hat man bei der forstlichen Ausbildung hin und wieder das Erstere noch zu wenig beachtet.

---

*) Dieß Letztere findet auf der Forstakademie zu Berlin, so weit es ausführbar ist, Statt. Es wurde möglich, ihn zu unternehmen, weil die Forsten der Monarchie sehr viel dazu darbieten, und die liberale Regierung die großen, dabei unvermeidlichen Aufopferungen nicht scheuet.

So wie die Erwerbung der technologischen Ausbildung nur im Walde erworben werden kann, so kann man auch nur in ihm die Beurtheilung, ob sie Jemand genügend besitzt, vornehmen. Jede Prüfung in dieser Hinsicht muß eigentlich praktisch seyn, wenn sie eine Gewißheit im Urtheile darüber geben soll. Das Stubenexamen hat in dieser Hinsicht wenig Werth. Es wird dieß, da von der Prüfung der Forstbeamten überhaupt die Rede seyn wird, näher berührt werden.

Zu 2. Zwischen einer offenbaren Pflichtverletzung bei der Ausnutzung und Zugutemachung der Walderzeugung und dem Aufsuchen jedes, auch des kleinsten Vortheils, ist ein ungeheurer Unterschied. Die erste läßt sich bemerken, rügen und verhüten, das zweite kann eben so wenig geboten und durch Befehle angeordnet, als selbst bemerkt werden, wenn es unterbleibt. Wenn Käufer dreifach theureres Nutzholz verlangen, und der Forstverwalter läßt es in das Brennholz schlagen, so ist ihm das leicht nachzuweisen und auch leicht abzuändern. Wenn sich aber durch sichere Spekulation eine bisher nicht übliche Zugutemachung von höherem Ertrage erwarten läßt, so ist ihm nichts zu sagen, wenn sie unterbleibt; denn man kann nicht über seine individuelle Ansicht, ob er diese neue Einrichtung auch in der That für so vortheilhaft hält, als sie Andern scheint, bestimmen, und wenn er die Ueberzeugung hat oder vorgiebt, daß sie es nicht sey, ihn eben so wenig zur Rede stellen und bestrafen, als dieß nicht geschehen kann, wenn ihm diese Spekulation gar nicht einmal bemerkbar wird. Wer sollt nicht wissen, wer je untergebene

Beamte halte, daß es sehr gut möglich ist, eine actenmäßig gedeckte und genügende Verwaltung zu führen, die dennoch den Forderungen, die man an sie machen könnte, nicht entspricht. Sobald man die höchste moralische und intellectuelle Vollkommenheit der Beamten, das höchste Pflichtgefühl derselben voraussetzen kann, genügt es, ihnen bloß ihre Pflichten anzudeuten, um ihrer Erfüllung im weitesten Umfange gewiß zu seyn; allein es ist eine der bleibenden Unvollkommenheiten unserer Welt, daß man sie nie allgemein in dieser Art haben kann. Hätte man sie, so wäre es hinreichend, jedem Forstverwalter sein Revier mit unbeschränkten Befugnissen zu übergeben und zu erwarten, was er dem Staate davon abgeben würde.

Es ist übrigens gar nicht nöthig anzunehmen, daß die Forstverwalter pflichtvergessen, unthätig und gegen den Vortheil der Forstkassen gleichgültig sind, wenn man voraussetzt, daß die Walderzeugung in den Staatsforsten in der Regel nicht so hoch herausgebracht wird, als sie es werden könnte. Man darf sich nur in ihre Stelle setzen, um zu sehen, daß auch bei gewöhnlich guten Beamten und gewöhnlichem Diensteifer dieß nicht zu erwarten ist, und daß dazu ein ganz ungewöhnlicher gehört. Von den gewöhnlichen Dienstgeschäften nicht bloß genügend, sondern auch wohl oft sehr angestrengt beschäftigt, soll er sie freiwillig durch die große Aufmerksamkeit und Aufsicht vermehren, welche eine ungewöhnliche Zugutemachungsart erfordert; ermüdet durch das, was man von ihm fordert, soll er noch das ohne Entschädigung übernehmen, von dem er weiß, daß man

es jetzt nicht fordern kann, später aber ebenfalls fordern wird. Kein Lohn erwartet ihn im Fall des Gelingens, Verdruß im Fall des Mißlingens. Die Hindernisse, welche zu überwinden sind, liegen häufig nicht bloß in der Sache selbst, sondern auch wohl in der vorgesetzten Behörde, welche nicht auf höchst wahrscheinliche Hoffnungen, sondern nur auf ganz sichere Gewißheit, welche sich nicht geben läßt, eingehen mag. Reisen, Briefwechsel, baare Auslagen werden nöthig, um den Vortheil genau zu ermitteln, für welche häufig kein Ersatz zu erwarten ist. — Diese und andere Hindernisse, Schwierigkeiten und zu befürchtende Unannehmlichkeiten geben Grund genug, dabei stehen zu bleiben, zu thun, was befohlen ist und angeordnet wird. Eine ganz vollkommne Ausnutzung der Walderzeugung läßt sich aber von der General- oder Provinzial-Forstverwaltungsbehörde weder speciell befehlen, noch anordnen; denn dazu muß man erst das rohe Material besehen und beurtheilt haben.

Das sicherste Mittel dem Forstverwalter den wünschenswerthesten Eifer bei Zugutemachung der Walderzeugung zu geben, ist, seinen eignen Vortheil damit zu verknüpfen, ihm einen Antheil an dem Gewinne zuzusichern, welchen er durch die vortheilhaftere Benutzung zu erhalten weiß. Mit demselben Vortheile, mit welchem die Gutsbesitzer ihren Gutsverwaltern einen Antheil an den Ueberschüssen bewilligen, mit welchem dieß z. B. in den preußischen Hüttenwerken den Hüttenbeamten zur Vervollkommnung des Betriebes eingeräumt wird, kann man dieß hinsichts der Forstbeamten thun. Allerdings

ist hierbei darauf zu sehen, daß daraus keine unnachhaltige Wirthschaft entstehe; sobald aber die Masse des rohen einzuschlagenden Materials, oder die Fläche und der Ort, wo der Einschlag Statt finden soll, so wie dasjenige, was zum Hiebe kömmt, fest bestimmt ist, so läßt sich dabei beinahe keine Gefahr denken. Die Möglichkeit, den Ertrag des Forstes höher herauszubringen, liegt dann allein in der vortheilhafteren Ausnutzung des Holzes.

Bei jeder geordneten Staatsforstwirthschaft hat der Forst seinen bestimmten Abgabesatz (Etat) sowohl für das Material, als das dafür abzuführende Geld. Derjenige des Materials darf, wie sich von selbst verstehet, von dem Forstverwalter unter keiner Bedingung überschritten werden. Vermag er es aber, durch seine Betriebsamkeit die Geldeinnahme zu erhöhen, warum soll man ihm nicht 10 und 20 pCt. des Ueberschusses, der ohne eine solche nicht erhalten wird, bewilligen? — Um den Abgabesatz des Geldes zu ermitteln, muß das bisher gewöhnlich verkaufte Nutzholz bereits berücksichtigt seyn, und da es innerhalb des Etats liegt, so darf auch hiervon keine Tantieme bewilligt werden. Die Forstkasse wird daher hierdurch keinesweges auf irgend eine Art und Weise durch eine neue Ausgabe gefährdet; denn nur davon soll ein Antheil bewilligt werden, was mehr, als bisher, über den bestimmten Etat einkam. Die Möglichkeit, für den Forstbeamten auf rechtliche Weise einen Gewinn zu erhalten, wird ihm zum Vortheil der Forstkasse denselben Eifer geben, welchen man bei dem Privaten in dieser Hinsicht be-

merkt, und viele Nachtheile der Staatsforstverwaltung heben. Es ist zu viel von der menschlichen Natur verlangt, wenn man will, der Beamte solle nie seinen eignen Vortheil im Auge haben, und nie an denselben denken, immer nur sich mit seinen Amtspflichten und dem Vortheile des Staates beschäftigen, während ihm das Bedürfniß, seine äußere Lage zu verbessern, oft nahe genug liegt.

Doch es ist nicht genug, daß man dem Forstverwalter den besten Willen und selbst den größten Eifer giebt, die vortheilhafteste Art der Zugutemachung der Walderzeugung zu bewirken, man muß ihn auch in die Lage setzen, daß er diesen Willen zu bethätigen vermag. Dieß umfaßt aber weit mehr, als es auf den ersten Anblick scheint, und sehr häufig wird man Bedenken tragen, ihm die Gelegenheit dazu zu geben.

Zuerst darf der Wirkungskreis des Forstverwalters dann nicht grösser seyn, als daß er ihn vollkommen auszufüllen vermag, wenn er auch der Zugutemachung alle erforderliche Aufmerksamkeit widmet. Um Alles recht gut zu nutzen, wird nicht bloß erfordert, daß jedes Material dazu bestimmt wird, wozu es sich am besten eignet, was schon viel Zeit hinweg nimmt, sondern daß man auch stets bereit ist — nach dem hier ganz passenden kaufmännischen Ausdrucke — jeden Käufer augenblicklich zu bedienen. Der Forstverwalter muß nicht bloß dazu ermächtigt seyn, sondern auch Zeit dazu haben. Wo durch Licitationen das Nutzholz ganzer Schläge in einem Tage und in großen Massen verkauft werden soll, da ist an keinen vortheilhaften Verkauf zu

denken. Der Bauer, der Handwerker, derjenige, welcher bauen will, kann und mag nicht eher Holz, nicht mehr und nicht weniger kaufen, als er bedarf oder bezahlen kann, keine andere Zeit wählen, als die ihm gelegen ist. Alle Verkäufer, wenn sie nicht Monopolisten sind, bleiben den Käufern in dieser Hinsicht unterthan, weil der Letztere im Besitz des gesuchteren Gegenstandes bei dem Tauschhandel, des Geldes, ist. Will der Forstbediente guten Absatz haben, gute Preise erhalten, so muß er sich, wie alle übrigen Verkäufer, in die Käufer fügen und fügen können, sonst gehen sie wo anders hin, wo man ihren Wünschen mehr entgegen kömmt. Für jede Unbequemlichkeit muß man sie im Preise entschädigen, jede erschwerende Form des Verkaufs, die sie gestatten, lassen sie sich durch Geld bezahlen. Das ist eine unbestreitbare Wahrheit, welche aber in der Staatsforstverwaltung lange noch nicht genug gewürdigt wird. — Wenn man aber einem Forstverwalter einen Verwaltungsbezirk von 40 — 50,000 Mg. giebt, in welchem er die vortheilhafteste Zugutemachung und Veräußerung der Walderzeugung selbst besorgen, und sich um alle dabei zu beachtende Einzelnheiten bekümmern soll, so beraubt man ihn jeder Möglichkeit, darin vortheilhaft zu wirken. Wie ist es möglich, daß er auf mehreren Quadratmeilen stets an jedem Orte zugegen seyn kann, was oft mehrere Male des Tages nothwendig wird, daß er an jedem Ende des Reviers jeden sich meldenden Käufer befriedigt, der vielleicht nur eine Kleinigkeit verlangt, aber auch nicht nach dem Größeren verlangt, wenn er diese nicht er-

hält. Der Detailverkauf für den inländischen Verbrauch ist bei weitem der vortheilhafteste von allen; kein Verkauf im Großen wird denselben Ertrag geben. Die Hopfenstangen und Reifstäbe tragen unendlich mehr ein, als die Schiffsbalken für die fremden Marinen. Bei dem Verkaufe im Einzelnen und bei Kleinigkeiten kann man hohe Preise verlangen, denn der Käufer wird darum nicht weiter gehen, weil er das, was er hier mehr giebt, nicht beachtet und zu seiner Ersparung nicht in die Ferne gehen kann. Bei großen Verkäufen kömmt aber die Entfernung und Unbequemlichkeit weit weniger in Betracht, wenn man nur niedrige Preise erhält. Wenn die englische Admiralität das Holz zu einem Linienschiffe kaufen läßt, so vergleicht sie die Holzpreise zwischen Danzig, Stettin 2c. und Quebeck oder Ceylon. Wenn aber der Bauer eine Schwelle unter einen Stall braucht, so fährt er nicht zwei Meilen weiter in einen andern Forst, wenn er sie augenblicklich in der Nähe zu erhalten weiß, wenn sie hier auch ein Drittheil theurer ist; bei dem ganzen Stalle beachtet er den Preis schon weit mehr. Es läßt sich dieser so vortheilhafte einzelne kleine Verkauf aber nur dann einführen und erhalten, wenn der Forstverwalter im Stande ist, ihm den dazu erforderlichen Aufwand von Zeit zu widmen.

Wie groß ein Verwaltungsbezirk seyn könne, um ihn zu besorgen? — Darüber läßt sich gar nichts Allgemeines bestimmen. Es kann nichts Lächerlicheres und Nachtheiligeres seyn, als auch nur allgemeine Größen dafür angeben zu wollen. Zehntausend Morgen können

zuviel, hunderttausend nicht zu viel seyn. Es hängt dieß von der zusammenhängenden oder getrennten Lage der Forstdistrikte, von der Lage der Wohnung des Forstverwalters, von seinen Stubenarbeiten, von der Tauglichkeit und Zuverlässigkeit und dem Wirkungskreise seiner Unterbeamten, vor allen aber von der Menge und Form der einzelnen Verkäufe und der Leichtigkeit für die Käufer, ihre Bedürfnisse auch anderweitig befriedigen zu können, ab. Nur wenn man die Verhältnisse eines Forstes ganz genau kennt, läßt sich darüber etwas bestimmen.

Eine andere nothwendige Bedingung für den Forstverwalter ist, wenn er die Walderzeugung auf das Vortheilhafteste benutzen soll, daß er eine gewisse Selbstständigkeit in der Benutzung und die Freiheit habe, das Vortheilhafteste zu wählen. Hierbei muß man aber Forderungen machen, welche allerdings mit den Bedingungen einer vollständigen Kontrole, wie man sie gewöhnlich aufstellt, im Widerspruche stehen können.

Zuerst muß bei der vorgesetzten Behörde keine zu große Aengstlichkeit, daß durch irgend eine von dem Forstverwalter beabsichtigte Spekulation Verlust entstehen könne, Statt finden. Völlige Gewißheit eines Gewinnes kann nicht immer bei einem neuen Versuche, einen vortheilhaftern Verkauf zu bewirken, gewährt werden. So wenig man sich jeder oft nicht genug geprüften und berechneten Unternehmung gleich hingeben muß, eben so wenig muß man glauben, daß gar keine Hülfsquelle mehr zu eröffnen sey. Die richtige Mittelstraße ist freilich oft nicht so leicht zu treffen.

Das Schwierigste, Hinderlichste und Nachtheiligste für den Forstverwalter, um einen vortheilhaften Verkauf zu bewirken, sind aber ohne Zweifel die unabänderlichen, oft nicht einmal ganz zweckmäßigen Taxen der Walderzeugnisse in den Staatsforsten. Sobald derselbe von diesen weder eigenmächtig abgehen, noch ihre Aenderung schnell genug, so wie es für die einzelnen Fälle nöthig wird, erhalten kann, ist kaum an die Erlangung von vielen Vortheilen zu denken. Es wird in dem folgenden Abschnitte besonders von den Taxen, wie weit sie nöthig und in wie fern sie nachtheilig sind, gehandelt werden, vorläufig können wir hier nur Folgendes in dieser Hinsicht anführen.

Der niedrigste Holzpreis ist gewöhnlich derjenige, welchen das Brennholz hat, weil dazu alles Holz ohne Ausnahme benutzt werden kann. Je mehr man daher Holz als Brennholz weggeben muß, desto schlechter, hinsichts des Geldertrages, verkauft man. So lange es noch irgend möglich ist, Holz als Nutzholz zu einem höheren Preise als den des Brennholzes abzusetzen, verliert man, wenn man diesen nicht nimmt, sondern dasselbe lieber zu Brennholz einschlägt. Nun treten aber sehr häufig Fälle ein, wo man wegen fehlerhaften Holzes oder solches, was die verlangten Eigenschaften nicht ganz hat, oder weil das Angebot desselben zu groß ist, auch ganz zweckmäßige Taxen nicht voll erreichen kann. In diesem Falle ist es dann immer vortheilhafter, mit dem geringeren Gewinne vorlieb zu zu nehmen, als ihn ganz aufzugeben.

Zwischen einer gar keine Rechenschaft ablegenden Willkühr des Forstverwalters, hinsichts der Preisbestimmung, und einer erlaubten Ausnahme von der Regel, wenn die Gründe dazu stets nachgewiesen werden können, ist ein großer Unterschied. Mit Unrecht strebt man, den Forstverwalter in zu enge Formen und Grenzen einzuengen, indem man fürchtet, jeder freie Schritt rechts oder links führe auch auf Abwege zum Bösen. — Wenn man jede Möglichkeit abschneiden will, das Schlechte zu wählen, dann schneidet man in der Regel dadurch auch die Gelegenheit ab, das Gute und Bessere zu erlangen, indem man ihn auf der abgesteckten beengten Bahn maschinenmäßig forttreibt. Und zum Glück giebt es mehr Menschen, welche nach dem Besseren streben, als solche, welche das Schlechte wählen, wenn sie nur irgend es ungestraft thun zu können glauben; nur muß man, um die Menschen zum Erstern willig und gut zu erhalten, ihnen auch durchaus einen gewissen Glauben, daß sie gut seyn werden, zeigen. Wenn man die Menschen ewig behandelt, als wären sie schlecht, so macht man sie schon halb dazu. In der zu ängstlichen Kontrole liegt schon die halbe Aufforderung, sie zu umgehen und unnütz zu machen. Wenn man jede äußere Nothwendigkeit zu Veruntreuungen verhütet, und nur anerkannt rechtliche Menschen zu Beamten wählt, so kostet sie in der Regel mehr als die Unterschleife bei einer weniger ängstlichen.

Es wird dieß in den folgenden Abschnitten näher erörtert werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Versilberung der Walderzeugung, oder den verschiedenen Formen ihres Verkaufes.

---

§. 35.

Uebersicht des Inhalts.

Wir finden in den Staatsforsten verschiedene Formen der Versilberung der Waldprodukte, und es ist keinesweges gleichgültig, welche man wählt, um einen vortheilhaften Preis zu erhalten, wie dieß schon im vorigen Abschnitte berührt worden ist.

Man kann diese Formen alle unter 3 Abtheilungen bringen:

1. Verkauf des Holzes nach bestimmten Taxen
   a) im Walde und auf den Schlägen,
   b) in Magazinen und Holzhöfen.
2. Verkauf nach dem Meistgebote
   a) roh auf dem Stamme in ganzen Schlägen und Partien,
   b) ausgearbeitet in einzelnen Sortimentern und kleinen Partien.

3. Verkauf aus freier Hand nach willkührlichen Preisen, welcher nur Statt finden kann, wenn das Holz einzeln in kleinen Partien bei unbestimmtem Maße verkauft werden muß.

Man ist nicht im Stande zu behaupten, daß eine dieser Formen gar nicht gewählt werden könne; denn es sind Umstände möglich, unter denen eine jede mit Vortheil angenommen werden kann; jedoch ist es bei der einen seltner, bei der anderen häufiger der Fall.

Wir wollen die Vortheile und Nachtheile einer jeden, und die Umstände, unter welchen sich diese gewöhnlich erwarten oder fürchten lassen, einzeln kennen zu lernen suchen.

§. 36.

Von dem Verkaufe nach bestimmten Preisen oder Taxen.

Es ist diese Form diejenige, welche im Allgemeinen für die vortheilhafteste in den Staatsforsten gehalten wird; sie bleibt auch ohnstreitig die am häufigsten anzuwendende, sobald die Feststellung der Preise mit Beachtung der Verhältnisse und nach richtigen Grundsätzen erfolgt ist, auch die nöthige Abweichung davon für zulässig erkannt wird, sobald sie sich als nöthig und vortheilhaft zeigt. Selbst bei allen anderen Formen des Verkaufes kann man die Taxen ebenfalls nicht ganz entbehren, um etwas zu haben, wonach die Forderung für die zu verkaufenden Gegenstände bestimmt wird, und was die Grenze des niedrigsten Preises bestimmt, für welchen man sie zu überlassen gesonnen ist. Sie werden eigentlich nur dann

nachtheilig, wenn sie entweder unrichtig bestimmt sind, oder eine Abweichung von denselben nicht gestattet wird, auch wo sie sich nöthig und vortheilhaft zeigt.

Die Vortheile dieser Verkaufsart sind folgende:

1. Sie verhindert willkührliche Begünstigungen oder Bedrückungen der Käufer, indem sie für jeden einen gleich bestimmten Preis festsetzt.

2. Sie verhütet den Versuch von Seiten der Käufer durch Dingen und Handeln, durch Weigern des verlangten Preises einen niedrigern zu erhalten, sichert gegen diesen zum Theil selbst, wenn der verlangte nicht in der That zu hoch ist, erspart aber auch bei dem Verkaufe viel Zeit und unnöthige Weitläuftigkeiten. Wenn die Preise bereits festgestellt worden sind, so kann der Verkauf weit leichter bewirkt werden, als wenn sie es erst werden sollen.

3. Sie verhindert, daß der einzelne Forstverwalter sich nicht in der Berechnung des natürlichen oder zu erhaltenden Preises aus einer falschen Ansicht irren kann, und unvortheilhaft verkauft.

4. Sie erleichtert die Uebersicht und Kontrolen, daß Alles auch zu dem Preise verrechnet werde, wie es verkauft ist, und kein Unterschleif erfolge.

5. Sie gewährt eine bessere Uebersicht des künftigen Ertrags der Forst, oder die leichtere Aufstellung der Geldetats.

6. Sie wirkt selbst zur Herstellung eines vortheilhaften Preises, wenn man im Stande ist, streng auf sie zu halten, und den Käufern die Aussicht abgeschnit-

ten ist, die verlangten Gegenstände anderswo wohlfeiler zu erhalten.

Nachtheile hat der Verkauf nach der Taxe nur, wenn diese nicht richtig festgesetzt, nicht jeder Verschiedenheit des Holzes und der Verhältnisse, unter denen es verkauft werden soll, angemessen ist; wenn sie nicht schnell genug geändert werden kann, sobald die Aenderung sich nothwendig zeigt.

Das Wichtigste ist zuerst ihre richtige Bestimmung.

Es ist schon mehrere Male bemerkt worden, daß man so wenig im Stande ist, überall den natürlichen Holzpreis zu verlangen, als ihn willkührlich zu bestimmen, wenn man nicht Monopolist sowohl hinsichts des Holzes, als auch seiner Ersatzmittel ist. Dieß kann selten oder nie der Fall seyn. Darum ist die Entwerfung von Forsttaxen nichts weiter, als eine Berechnung aller Umstände, wie viel man wohl für einen Gegenstand fordern könne, um ihn noch mit Sicherheit abzusetzen. Es ist um so mehr nur als eine solche anzusehen, als schon oben gezeigt wurde, wie unvortheilhaft und unpassend es ist, absichtlich niedrige Preise zu bestimmen. Ergiebt sich bei dieser Berechnung, daß der nothwendige Preis für einen Gegenstand, ohne welchen man ihn nicht erziehen und herstellen kann, der Wahrscheinlichkeit gemäß nicht zu erhalten seyn wird, so bleibt nichts übrig, als die Herstellung dieses unvortheilhaften Gegenstandes aufzugeben; denn der Preis läßt sich darum noch nicht erhöhen, wenn man auch weiß, daß er zu niedrig ist, sondern nur, wenn man ein Mittel auch

findet, die Käufer zu bewegen, einen höheren zu geben. Die Idee, die Holztaxen nach dem Ertrage des Feldes zu ordnen, verdient gar keine Beachtung; denn theils müßte das Verhältniß des Feldes und Waldes erst überall mit Bezug auf die Holzersatzmittel gehörig ausgeglichen seyn, theils müßte dann aller Boden von gleicher Ertragsfähigkeit gedacht werden, immer aber die Käufer gezwungen werden können, den ermittelten Preis zu geben.

Bei Berechnung des möglicherweise zu erhaltenden Preises treten folgende Rücksichten hervor, welche man nicht unbeachtet lassen kann.

1. Beachtung, für welchen Preis die Käufer sich das Holz oder seine Ersatzmittel in hinreichender Menge auch anderweitig verschaffen können. Jeder Forst hat in der Regel seine bestimmten Käufer, diese kaufen so lange daselbst, bis sie es von einem andern Forste wohlfeiler bekommen können; will man sie daher nicht verscheuchen, so muß man ihnen seine Produkte um denselben Preis lassen, der an andern Orten Statt findet. Zu berücksichtigen ist hierbei, wenn irgendwo wohlfeiler verkauft wird, ob die Vorräthe daselbst auch groß genug sind, den sich dann dahin wendenden Käufern zu genügen und für eine geraume Zeit den Absatz da, wo die höheren Preise sind, zu verhindern. Ist das nicht der Fall, so würde es unvortheilhaft seyn, die niedrigern Preise gleich anzunehmen. Entweder die Vorräthe sind dann dort bald erschöpft, und der nachherige Verkauf zum höheren Preise wird dann desto stärker, oder es kann nur ein kleiner Theil der

Käufer befriedigt werden, und die Nachfrage der übrigen wird bald den wohlfeileren Verkäufer bewegen, seine Preise ebenfalls zu erhöhen. — Wo 10,000 Mg. Privatwald zwischen mehreren hunderttausend Morgen Staatswaldungen liegen, da wird man die niedrigern Preise, welche die Besitzer von jenem wählen, um schnellen Absatz zu haben, nicht beachten dürfen; wo aber der ganze Bedarf der Gegend nachhaltig von den Privatwäldern oder aus entferntern großen Waldmassen erfolgen kann, da müssen die Staatsforsten im Preise nach diesen sich richten. — Wenn ein kleiner Gutsbesitzer, um Geld zu bekommen, die letzten Bauholzstämme wohlfeil losschlägt, so verdient das keine Berücksichtigung; wenn man aber siehet, daß das Bauholz aus Einer Million Mg. schlesischer Forsten der Kubikfuß Bauholz auf der ganzen Oder und Spree herunter für 3 ggr. geliefert werden kann, und daß dabei nur der nachhaltige Ertrag aus diesen Forsten genommen wird, so kann Niemand vernünftigerweise auf die Idee kommen, den an diesen Flüssen liegenden Orten den Preis zu 4 ggr. zu setzen.

Darum kann eine Holztaxe nur mit einer ganz genauen Kenntniß aller Forsten, welche zu Befriedigung der Bedürfnisse der Käufer beitragen können, entworfen werden. Denjenigen Verkäufern, welchen man nicht widerstehen kann, giebt man nach; denjenigen, denen man an Holzvorrath und Waldbestand überlegen ist, widerstehet man und sucht sie zur Nachfolge bei der Forderung höherer Taxen, als sie haben, zu bewegen. Es ist nicht möglich, eine Verabredung zwi-

schen den Verkäufern zu treffen, Niemand würde sie halten, jeder sie nur benutzen, Vortheile auf Kosten des Anderen zu erreichen; aber es ist recht gut möglich, daß der größere Verkäufer den kleineren zur Erkennung seines eigenen Vortheils, und zur Nachfolge in der Forderung höherer Verkaufspreise bringt.

Hinsichts des Brennholzes ist der Vorrath an Holzersatzmitteln eben so gut zu beachten, als der Vorrath vom Holze selbst. Man wird das Holz, wo man an seinen Gebrauch einmal gewöhnt ist, aus Liebe zu der Gewohnheit, weil es mehr Annehmlichkeit bei dem Verbrennen darbietet, als Torf, Stein- oder Braunkohlen, in der Regel zu einem etwas höheren Preise bezahlen, als diese; allein dieß wird nie sehr viel betragen, und vorzüglich die gewerbetreibende, so wie die ärmere Volksklasse kaufen nur dasjenige Brennmaterial, welches im Verhältniß der von ihnen vorausgesetzten Brenngüte am wohlfeilsten ist. Wo große Vorräthe von den Holzersatzmitteln sind, wird daher der Preis, für welche diese zum Verkaufe gestellt werden können, auch über den Preis des Brennholzes entscheiden. Dieß ist der Fall mit den schlesischen Steinkohlen, mit den märkischen Torfstichen für alle Gegenden, welche ihre Produkte benutzen können; die Magdeburger Braunkohlen entscheiden zuletzt über die Brennholzpreise am Vorderharze. Wir weisen deßhalb auf dasjenige, was bereits im 1sten Bande darüber bemerkt ist, zurück.

2. Wo sehr große Holzmärkte sind, wird in der Regel der Holzpreis nicht durch die Holztaxen in den

Forsten auf ihnen bestimmt, sondern die Taxen müssen danach geordnet werden, wie sich der Preis auf den Märkten bildet, zu deren Versorgung jene Forsten bestimmt sind. Das kann sonderbar klingen, da das Holz auf dem Markte nicht wohlfeil verkauft werden kann, wenn es in den Forsten theuer eingekauft werden muß, indem daselbst hohe Taxen Statt finden; allein die Erfahrung bestätigt diese Bemerkung eben so sehr, als sich ihre Richtigkeit durch eine nähere Untersuchung leicht begründen läßt. Große Holzmärkte müssen auch große Forstflächen zu ihrer Versorgung haben. Berlin braucht zu seiner Brennholzerzeugung 35 □ Meilen bestandenen Forstgrund. Hier ist nicht Ein Forstbesitzer, welcher das Holz liefert, sondern es sind sehr viele. Fängt ein Theil an, wohlfeil zu verkaufen, so muß der andere ihm darin nachgeben, wenn er nicht sein Holz will unverkauft lassen; treten Umstände ein, welche eine größere Wohlfeilheit des Holzes veranlassen, so können die hohen Taxen es nicht halten. Von 1818 bis 1822 sind die Holzpreise auf dem Holzmarkte in Berlin 25 pCt. gefallen, ohnerachtet man in den Staatsforsten keinesweges die Holztaxen herunterzusetzen geneigt war, und ohnerachtet Berlin mehr als die Hälfte seines Holzbedarfs aus den Staatsforsten beziehet. Trotz alles Widerstrebens muß die märkische Forstverwaltung das Holz in den Staatsforsten dieser Provinz in demselben Verhältnisse herunterseßen; denn der Berliner Marktpreis bestimmt den Holzpreis in allen Forsten, die bei der Versorgung dieser Stadt konkurriren. Wie die Preise in Berlin

so heruntergehen konnten, ohne daß der Staat in seinen Forsten die Taxen heruntersetzte, läßt sich leicht erklären. Ungerechnet, daß es eine allgemeine Erfahrung ist, daß das Heruntergehen der Getreidepreise auch stets ein Fallen der übrigen Produktenpreise bewirkt, so zwang schon der verringerte Ackerertrag die Gutsbesitzer, die verlangte Gutsrente mehr aus dem Holze zu nehmen, zu versuchen. Das Angebot des Holzes wurde dadurch aus allen Privatforsten vermehrt; angeordnete außergewöhnliche Holzschläge trugen das ihrige ebenfalls dazu bei; denn sobald die Käufer sehen, daß eine Menge Holz auf den Ablagen stehet, so halten sie mit ihrem Gebote inne, weil sie zu gut wissen, daß dieß Holz doch verkauft werden muß. Dieß stieg noch durch hin und wieder eingetretenen Raupenfraß, wobei das Holz um jeden Preis zu Gute gemacht werden mußte. Die Schiffsfracht wurde so wohlfeil, daß Holz aus den entferntesten Gegenden herbeigebracht werden konnte; deßhalb und wegen der fallenden Arbeitslöhne war man im Stande, Torf und Steinkohlen wohlfeiler als bisher zu liefern. Mußten bei diesen Umständen nicht die Holzpreise fallen? — Wollte man ihnen in den Staatsforsten nicht folgen, so hätte man vielleicht viele Jahre lang kein Holz in ihnen verkaufen können. Dieß Beispiel wird um so mehr genügen, als gerade die Staatsforsten um Berlin eine jede andere bei weitem überwiegende — man kann sagen dominirende — Waldmasse, sowohl in Hinsicht der Fläche, als der Vorräthe bilden. Je größer verhältnißmäßig die Märkte sind, desto einflußreicher

ist ihr Marktpreis auf die zweckmäßig anzuordnenden Holztaxen. So bestimmt der Marktpreis des Schiff- bau- und Stabholzes in London und den davon abhängigen Häfen beinahe für ganz Europa die Taxen dieser Holzsortimenter.

Eine Lehre, die sich von selbst aus diesen Bemerkungen ergiebt, ist: daß man den Marktpreis aller Einfluß habender Orte bei Festsetzung der Taxen sorgfältig im Auge behalten muß. Ist man nicht im Stande, ihn zu beherrschen — und das ist man bei großen Märkten selten oder nie — muß man ihm vorsichtig folgen und nachgeben.

3. In Hinsicht des Gebrauchswerthes des Brennholzes haben die Konsumenten oft sehr verschiedene, häufig sehr unrichtige Ansichten. Irren sie, so ist der Schaden wohl der ihrige, und da es eben so wenig gedankt wird, wenn man Vorurtheile bestreitet, als die Menschen sich wollen überzeugen lassen, daß sie irren, und die eingebildete Güte ihnen eben so viel gilt, als die wirkliche, so ist im Allgemeinen wohl nichts Unredliches und Strafbares darin, ihrem Vorurtheile nachzugeben, und sie das schlechtere Holz theurer bezahlen zu lassen, als das bessere. Wer nun einmal das Erlenholz dem Eichenholze vorziehet, den kann man das erstere auch wohl theurer bezahlen lassen, wenn er sich dazu erbietet; denn man muß sich ja auch gefallen lassen, das Eichenholz unter seinem eigenthümlichen und verhältnißmäßigen Gebrauchswerthe zu verkaufen. Allein demohnerachtet bleibt es immer etwas Wünschenswerthes, richtige Preise, in Bezug

auf das richtige Verhältniß des Gebrauchswerthes, herzustellen: einmal um dem Vorwurfe irgend einer Uebervortheilung des Käufers zu entgehen, dann um richtige Begriffe in dieser Hinsicht zu verbreiten, und Niemanden zu veranlassen, sich durch unrichtige, aber für richtig gehaltene Taxen Schaden zu thun, und zuletzt, weil sich eine dauerende Einrichtung nach der Berechnung des Ertrags einer jeden Holzgattung nicht auf einen Irrthum und ein Vorurtheil, sondern nur auf Wahrheit begründen läßt; denn Irrthum ist oft plötzlich berichtigt, Wahrheit dauert immer. Auch wirken solche Vorurtheile doch zuletzt immer nachtheilig auf den Nationalwohlstand, indem man, wenn man ihnen nachgeben muß, gezwungen ist, die eigentlich werthvollere Erzeugung der geringeren aufzuopfern. Darum ist es Pflicht jeder Staatsforstverwaltung, die Taxen des Brennholzes, wenn es durchzuführen ist, ganz nach seinem Gebrauchswerthe festzusetzen, oder sich wenigstens diesem so viel, als nur irgend möglich ist, immer mehr und mehr zu nähern.

Da alles Brennholz nach bestimmten Maßen zusammengelegt wird, so muß dabei nicht bloß die eigentliche Brenngüte, sondern auch die wirkliche Holzmasse und Abrechnung der mehreren Zwischenräume erfolgen. Ueber die Brenngüte streitet man sich noch sehr, doch weisen sie die verschiedenen Lehrbücher der Forstwissenschaft überall wenigstens muthmaßlich nach. Die Zwischenräume sind für jede verschiedene Form, worin das Brennholz verkauft wird, bekannt. Es würde ganz unzweckmäßig seyn, das Bekannte hier wieder

anzuführen, zumal da die Brenngüte schon angeführt wurde.

4. Bei dem Verkaufe der Nutzhölzer setzt man die Taxen stets höher, als die des Brennholzes. Um wie viel dieß mit Sicherheit geschehen kann, hängt von mannigfaltigen Umständen ab; am mehresten aber allerdings davon, wie viel oder wie wenig davon vorhanden ist. Je seltner es ist, desto höher wird die Taxe seyn können, je häufiger, desto weniger wird man es theurer zu verkaufen im Stande seyn, als das Brennholz.

Nichts kann grundloser seyn, als das häufig Statt findende Verfahren, den Preiß des Nutzholzes ohne Rücksicht auf die Form, in welcher es sich vorfindet, bestimmen zu wollen. Hopfen-, Bohnen-, Lattstangen sind auch Nutzholz, so gut als der Mastbaum, oder auch nur der Brettklotz; aber vernünftigerweise kann Niemand auf die Idee kommen, für den Kubikfuß Holz eben so viel in einer Lattstange zu verlangen, als für einen solchen im Maste oder Schiffsbalken. Nicht bloß daß er im schwachen Holze wohlfeiler zu erziehen ist, sondern man trifft dieß Holz auch in jedem geschlossenen Orte, und Jeder wird es gern mit etwas Gewinn gegen den Brennholzpreis verkaufen, während oft auf vielen Tausend Morgen kein Mastenholz, und in einer ganzen Gegend nicht mehr Brettklötze gefunden, als verlangt werden. Man muß bei der Entwerfung von Taxen nie vergessen, daß es darum, weil man ein Holz theuer erziehet, zwar noch nicht immer möglich ist, es auch theuer zu verkaufen, daß aber in der

Regel dasjenige Holz auch wohlfeiler verkauft werden muß, was wohlfeiler erzogen werden kann, wenn nicht Umstände die allgemeine Erziehung verhindern. Daß dieß nicht genug beachtet wird, zeigt die Bemerkung beinahe durch ganz Deutschland, daß alle schwache Nutzhölzer in den Staatsforsten gewöhnlich zu hohe Taxen haben, und auch darum, zum großen Schaden der Forstkassen, nicht in solcher Menge verkauft werden, als es außerdem wohl möglich wäre. Wenn man 1 Thlr. 16 ggr. für ein Schock starke Bohnenstangen verlangt, welches kaum 6 Kubikfuß wirkliche Holzmasse, oft nicht einmal 4 dergleichen hat, 10 bis 12 ggr. für eine Lattstange von 2 Kubikfuß, Taxen, wie sie in mehreren Staatsforsten Statt finden, während der Kubikfuß Brennholz höchstens 1 ggr., der Kubikfuß Bauholz etwa 3 ggr. kostet, so kann man sich schwerlich Rechnung über die Gründe zur Bestimmung einer solchen Forderung ablegen.

Dieß Holz ist in ungemein großer Menge vorhanden, es ist noch nicht einmal so gut als das gewöhnliche Brennholz, wenn es dazu eingeschlagen werden muß, es kann dazu in der Regel gar nicht einmal benutzt werden — warum nun für dasselbe eine so hohe Taxe bestimmen? Daß dafür nichts verkauft wird, verstehet sich ganz von selbst, und die Staats-Forstkassen entbehren ganz allein oft deßhalb ein sehr beträchtliches Einkommen, weil alle schwachen Durchforstungshölzer eine bei weitem zu hohe Taxe haben, und deßhalb auch nirgends so benutzt werden, als es möglich wäre, ja häufig gar nicht, sondern ganz verloren gehen.

indem sie allein aus den Privatwaldungen genommen, und überhaupt weniger consumirt werden.

Sowohl mit Rücksicht auf die Erziehungskosten, als auf die größere Seltenheit muß der Preis immer steigend angeordnet werden, je stärker die verschiedenen Nutzholzsortimenter seyn, und je älter sie werden müssen; denn das jüngere Holz ist wohlfeiler, als das ältere, und die jüngeren Bestände und Hölzer sind stets in größerer Menge vorhanden, als die älteren. Noch kann man auch bei dem Entwurfe der Taxen die Bemerkung benutzen, daß Hölzer, welche verhältnißmäßig eine große Menge Arbeit aufnehmen, häufig selbst eine unnatürliche Preiserhöhung ertragen, weil der höhere Holzpreis in dem dargestellten Fabrikate, wegen des weit mehr betragenden Arbeitslohnes, unbemerkt bleibt, und darum keinen Widerspruch erfährt. Solche Hölzer werden nie von dem gekauft, welcher sie selbst verbraucht, sondern nur von denen, welche sie bereiten. Diese kümmert nur der höhere Holzpreis, in so fern ihr Arbeitslohn geschmälert wird; er ist ihnen gleich, wenn sie die größere Auslage für das Holz ersetzt bekommen; dazu lassen sich ihre Käufer aber leicht bewegen, wenn dieß nicht sehr auffällt. Wenn der Korbflechter zu einem Körbchen für Einen Groschen Ruthen braucht, und es für Einen Thaler verkauft, so wird dasselbe Körbchen erst Einen Thaler und Einen Groschen kosten, wenn man mit einem Male die Ruthen auf das Doppelte setzt, und diesen Einen Groschen zahlen die Käufer wohl mehr; thun sie dieß, so hat der Korbflechter keine Ursache, diesen doppelten Preis zu weigern, und

er wird dabei weniger Umstände machen, als der Käufer einer Klafter Brennholz, welche man um $\frac{1}{10}$ ihres bisherigen Preises erhöhen wollte. — Daher finden wir auch, daß alles Nutzholz immer verhältnißmäßiger desto theurer bezahlt wird, je mehr es Arbeit aufnimmt, und je größer das Arbeitslohn dabei im Verhältniß des Kaufpreises des rohen Materials ist.

5. Jede beabsichtigte Preiserhöhung durch die Taxen muß nicht mit einem Male in großem Umfange Statt finden, sondern nur nach und nach, weil man die Käufer — man möchte sagen, nicht erschrecken — sondern an den steigenden Preis gewöhnen muß. Will und kann man die Taxe pro Klafter um 12 ggr. erhöhen, so ist es vortheilhafter, dieß mit dreimaligem Aufschlage, jedesmal von 4 Groschen zu thun, als mit einem Male dieß Geld mehr zu fordern. Das allmähliche Theurerwerden des Holzes sehen die Käufer als ein natürliches Steigen desselben an, und widersetzen sich ihm darum nicht so, den großen Aufschlag als eine willkührliche Forderung, weil es wohl in der Natur der Sache liegen kann, daß das Holz nach und nach theurer wird, aber keine Ursache bemerkbar ist, warum es so plötzlich und mit einem Male so ungewöhnlich im Preise steigen soll. Immer nur eine Kleinigkeit mehr verscheucht sie nicht; alle Kleinigkeiten zusammen plötzlich gefordert, regt ihren ganzen Widerstand auf.

Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß alles das bisher Gesagte nur die Absicht hat, zu lehren, wie man den höchsten irgend erreichbaren Preis her-

stellen kann, und daß jedes dazu dienende, nur nicht unrechtliche Mittel als erlaubt angesehen wird. Viele Leser, welche der Meinung sind, der Staat müsse den Unterthanen das Holz wohlfeil verkaufen, werden dieß für nicht zu billigen, für hart, des Staates unwürdig, Alles anzuwenden, um hohe Taxen durchführen zu können, erklären. Da jedoch der Verf. jene Meinung von einer solchen Verpflichtung des Staates, aus den oben angeführten Gründen, nicht hat, da er die hohen Holzpreise für eben so etwas Wohlthätiges für den Nationalwohlstand wie für die Forsten hält, da er überzeugt ist, daß sie nie zu hoch werden können, daß es sogar vielleicht nicht einmal möglich ist, den natürlichen Holzpreis zu erlangen, so gehet daraus schon von selbst hervor, daß er es für eine Pflicht der Forstverwaltung hält, Alles zu thun, was in ihren Kräften stehet, um die möglichst hohen Preise für die Walderzeugung zu erhalten, und die möglichst große Rente von den Staatsforsten zu beziehen. Die Gründe dagegen sind ihm nicht unbekannt, aber er räumt ihnen kein Gewicht ein.

Wenn man darauf geachtet hat, wie mannigfaltig sich ändernde Umstände auf die Bestimmung der Taxen Einfluß haben, so wird man auch einräumen müssen, daß man nicht daran denken kann, für lange Zeit bleibende Taxen zu bestimmen, sondern daß man stets bereit seyn muß, einer sich nöthig zeigenden Abänderung zu folgen. Diejenigen, welche die Festsetzung der Taxen ganz unabhängig von den äußeren Verhältnissen, entweder nach der willkührlich verlangten,

oder nach dem Ackerertrage berechneten Forstrente verlangen, werden freilich Manches dagegen einzuwenden haben; allein ihre Idee ist eben so sehr gegen alle berichtigte Theorie, als gegen jede in dieser Hinsicht gemachte Erfahrung, daß sie erst keine nähere Untersuchung ihrer Ausführbarkeit zu verdienen scheint. Keine Forstverwaltung kann den äußern Verhältnissen und demjenigen, was auf die Herstellung des Preises einwirkt, gebieten, und darum muß sie sich ihm unterordnen und ihm nachgeben. Dieß Nachgeben, wenn es den Forderungen, welche deßhalb gemacht werden, genügen soll, muß aber nicht zu früh oder zu spät, sondern zur rechten Zeit erfolgen. Der Vortheil im Handel — und das bleibt immer der Holzverkauf — zögert nicht, sondern will schnell erfaßt seyn; er verlangt aber auch, um ihn zu erhalten, eine gewisse Beharrlichkeit, welche das zu schnelle Eingehen auf den niedrigern Preis nicht gestattet. Auch ist es beinahe unmöglich, die Taxen so verschieden und mannigfaltig anzuordnen, daß sie überall der verschiedenen Gebrauchsgüte angemessen wären, jedem Holze, welches irgend fehlerhaft ist, oder weniger brauchbar, auch eine verhältnißmäßig niedrigere Taxe zu geben. Darum ist es unerläßlich, daß die Aenderung der Taxen, so wie sie sich nöthig zeigt, durch die dem Forstverwalter zunächst vorgesetzte Behörde, wenn man es diesem nicht selbst gestatten will, erfolgen kann, ja daß man wohl dem Forstverwalter selbst einzelne Abweichungen erlaubt, in so fern er sich über die Nothwendigkeit derselben auszuweisen vermag.

Daß die Taxen nur von denen zweckmäßig entworfen werden können, welche ganz genau mit allen örtlichen Verhältnissen vertrauet sind, wird kaum einer Erwähnung bedürfen. Deßhalb sollten dieselben auch stets von dem Forstverwalter und seiner zunächst vorgesetzten Behörde entworfen, und nur von den Provinzial- und Centralforstverwaltungen nachgesehen werden, wenn sich die letztere nicht freiwillig desselben begeben will, da sie sehr selten im Stande seyn wird, das Passende oder Unpassende derselben zu prüfen.

Gewiß ist die Furcht, daß bei diesen Grundsätzen die Kontrole zu unvollständig sey, nicht gegründet; denn es gehört für den Forstverwalter, welchem das Interesse der Forstkasse nicht am Herzen liegt, und welcher sich Begünstigungen Einzelner oder gar Veruntreuungen zu schulden kommen läßt, nicht mehr dazu, den Kubikfuß um 6 Pfennige im Preise herabzusetzen, als 10 Kubikfuß weniger zu berechnen und einzuschreiben. Eine Abweichung von der Pflicht ist so leicht zu entdecken, als die andere.

§. 37.

Von der Anwendung der Taxen sowohl bei dem Verkaufe im Walde, als in Magazinen, und der Zweckmäßigkeit der letzteren überhaupt.

Wenn eine Taxe den beabsichtigten Zweck erreichen soll, so muß sie auf ein bestimmtes Maß angewendet seyn, d. h. es muß deutlich festgesetzt werden, wie viel nach Volumen und Güte für ein gewisses Geldquantum gegeben werden solle. Dieß bedingt, daß

das unaufgearbeitete Stammholz nur nach seinem körperlichen Inhalte, das Brennholz nur in der vorgeschriebenen Form, die gearbeiteten Sortimenter nur nach der Stückzahl verkauft werden. Mit den Taxen muß zugleich die Vorschrift, wie sie in dieser Hinsicht angewendet werden sollen, und wie die Ermittelung des Volumens und der Güte eines Stückes, für welches sie bestimmt ist, erfolgen soll, verbunden seyn. In Hinsicht der Beurtheilung der Güte kann man aber allerdings nicht diejenigen bestimmten Vorschriften geben, welche hinsichts des Maßes möglich sind; doch lassen sich auch hier wohl allgemeine Bedingungen aufstellen, welche dem Forstverwalter zu deutlichen und nicht zu umgehenden Anhaltungspunkten dienen können.

Der vortheilhafteste Verkauf nach den Taxen findet stets im Walde Statt, und zwar so, daß daselbst nicht nur Jeder der Befriedigung seines Bedürfnisses gewiß ist, sondern daß auch nicht mehr eingeschlagen wird, als verlangt wird, und ohne dem Verderben ausgesetzt zu seyn, daselbst aufbewahrt werden kann. Die sicherste und beste Aufbewahrung desjenigen Holzes, welches noch nicht verlangt wird, ist die, es wachsend auf dem Stamme zu behalten. Nur Fälle, wo die Zugutemachung des Holzes unerläßlich wird, können eine Ausnahme davon machen. Diese sind vorzüglich Windbruch, Insektenschaden, aus irgend einer Ursache absterbendes Holz, nothwendige Lichthauung der Besamungsschläge, Durchforstungen u. s. w. Vom Brennholze sollte man im Frühjahre nie mehr stehen haben, als bis dahin im folgenden

Jahre mit Wahrscheinlichkeit verkauft werden kann, daß man wieder trocken Holz hat; das Nutzholz häufig erst hauen, wenn es verlangt wird. Dieß Letztere läßt sich am zweckmäßigsten und sichersten erreichen, wenn man im Hochwalde die Schläge schon vor dem eigentlichen Anhiebe einige Jahre zur Auswahl des Nutzholzes bestimmt, so weit es die passende Samenstellung zuläßt, und stets alle Bäume, welche unter dieser Bedingung verkauft werden können, durch die Käufer auswählen läßt. Nichts reizt diese mehr, als wenn sie sich das Holz, welches sie wünschen, aussuchen können, und sie nehmen weit lieber das schlechtere Holz nach eigener Wahl, als das bessere nach der des Forstbedienten. Sobald die zur zweckmäßigen Verjüngung des Waldbestandes nothwendigen Bäume vorbehalten sind, kann man ihnen diese unschuldige Freude wohl gönnen. Im Niederwalde ist dieß freilich nicht in der Art anwendbar, wie im Hochwalde, da daselbst Alles, was abgetrieben werden soll, in der Zeit vom Abfall bis zum Wiederausbruche der Blätter auch abgetrieben seyn muß; allein immer ist es passend, auch hier die Auswahl des Nutzholzes durch die Käufer im Herbste und Winter, dem Abtriebe des Brennholzes vorausgehen zu lassen.

Ein sehr nachtheiliges Verfahren vieler Forstbedienten ist, in der Meinung die Forstbenutzung recht vollständig zu machen, Alles, was nur irgend zu Nutzholz brauchbar ist, auch dazu verarbeiten zu lassen, mehr dergleichen zum Verkauf zu bringen, als verlangt wird. So unrecht und nachtheilig es ist, Nutzholz zu Brenn-

Holz einzuschlagen, wenn es als ersteres abgesetzt werden kann, so unvortheilhaft ist es aber auch dagegen, Nutzholz herzustellen, welches nicht abzusetzen ist, das Brennholz zu verschlechtern, und die Zugutemachungskosten umsonst aufzuwenden. In einem gut bestandenen, gesunden Nadelholzorte kann man zuletzt, außer dem Ast- und Stockholze, Alles auch noch zu irgend einem andern Gebrauche als zum Verbrennen benutzen, selten oder nie jedoch wird Alles zu Nutzholz abzusetzen seyn. Vor nichts muß man sich leicht mehr hüten, als große nicht abzusetzende eingeschlagene und gefertigte Bestände zu bekommen. Schon darum ist es gut, wenn man es irgend haben kann, das Nutzholz erst hauen und arbeiten zu lassen, wenn es verlangt wird. Es ist für die Forstverwaltung nichts beschwerlicher, die Kontrole nichts erschwerender, und der Kasse nichts nachtheiliger, als wenn sie den Käufern immer alte Vorräthe halten soll, wie man irrigerweise, um den Verkauf zu begünstigen, in Vorschlag gebracht hat. So lange es nur möglich ist, müssen die Vorräthe immer frisch vom Stamme weg verkauft werden, jede Aufbewahrung, da sie immer mit Kosten und Gefahr, und selbst mit Verlust verbunden ist, muß man vermeiden, und sich so wenig als möglich mit dem Transporte und selbst dem Arbeiten für eigene Rechnung befassen. Der einfachste Verkauf, die kürzeste Art desselben, die schnellste Befreiung von dem zu Gute zu machenden Holze, ist immer das Vortheilhafteste, sobald nicht eine ganz sichere und belohnende Preiserhöhung durch das Gegentheil bewirkt wird. Darunter ist jedoch keinesweges

verstanden, daß ein Verkauf in Bausch und Bogen oder großen Massen der vortheilhafteste sey, sondern es beziehet sich dieß immer nur auf den Einzelnverkauf, um die möglichst große Konkurrenz der Käufer zu haben.

Schon aus dem bisher Gesagten wird hervorgehen, daß wir keinesweges den Holzhandel, die Magazine oder Holzhöfe für Rechnung des Staats für etwas Vortheilhaftes halten. Diese sind häufig von mehreren Forstschriftstellern aus folgenden Gründen als etwas sehr Vortheilhaftes empfohlen:

1. Um die Gewißheit zu haben, daß große Städte oder die verschiedenen Gewerbe ihren Holzbedarf immer mit Sicherheit erhalten können.

2. Um die Holzhändler zu verhindern, die Holzkäufer zu übertheuern.

3. Um stets im Stande zu seyn, alles Nutzholz zu Gute zu machen und die Vorräthe, welche eingeschlagen werden müssen, aufzubewahern.

4. Um den Gewinn der Holzhändler zu erhalten.

5. Um den Gewerben stets trocknes und passendes Holz liefern zu können.

Hierauf läßt sich Folgendes bemerken:

Zu 1. Die Versorgung großer Städte, aller Orte und Gewerbe ist nie vollkommner gesichert und wird nie wohlfeiler bewirkt, als wenn man dieß dem freien Verkehre überläßt, weil keine Forst- und Handels-Verwaltung für Rechnung des Staats die Kräfte hat und so wohlfeil liefern kann, als hundert und mehr Holzhändler. Alle Erfahrungen bestätigen dieß. Aus Furcht, Berlin könne das Holz mangeln, oder die

Holzhändler könnten die Einwohner übertheuern, wurde das Holz für dasselbe lange Zeit für königliche Rechnung geliefert, und der Verkauf durch die königlichen Holzhöfe besorgt. Der Verlust, welchen die Staatskassen dabei freiwillig übernahmen, betrug jährlich mehr als 200,000 Rthlr., aber damit vermochte die königliche Holzverwaltung, welche gewiß aus sehr rechtlichen Männern bestand, noch nicht auszukommen, die königlichen Forsten mußten ihr, um nur einigermaßen bestehen zu können, stets das Holz beträchtlich wohlfeiler verkaufen, als Fremden. Die Versorgung Berlins war aber dennoch noch nicht hinlänglich gesichert; denn bei strengen Wintern, wenn ein Hinderniß der Flußschiffahrt eintrat, z. B. lange Zeit hindurch zu niedriger Wasserstand war, mußte man häufig das Monopol der Einfuhr aufgeben und freien Holzverkehr zulassen, um gegen Mangel gesichert zu seyn. Die Regierung gab nun ein für allemal den ganzen Berliner Holzverkehr frei, so daß jeder Holzhändler zu beliebigen Preisen Holz nach Berlin bringen konnte, ohne aber dabei die königlichen Holzhöfe eingehen zu lassen, um in jedem Falle gegen eine Gefahr, daß das Holz in Berlin mangeln könne, gesichert zu seyn. Hierbei zeigte sich nun aber bald, daß die königliche Verwaltung trotz aller Anstrengung, trotz dem, daß sie im Besitz des so sehr kostbaren Schiffsinventariums, der kostbaren Holzhöfe und Aufbewahrungsorte war, daß sie eine so lange Erfahrung vor den neu anfangenden Holzhändlern voraus hatte, dennoch nicht im Stande war, mit diesen die Konkurrenz auszuhalten. Die

ganze Anstalt mußte aufgelöst werden, weil sie notorisch nie im Stande war, das Holz dafür zu liefern, wofür es die Holzhändler verkauften. Bei ihrer Auflösung ergab sich, daß die Holzhändler den dreijährigen Bedarf der Stadt als Vorrath auf ihren Holzplätzen stehen hatten, daß die Konkurrenz derselben niedrigere Preise hergestellt hatte, als die königliche Verwaltung zu machen im Stande war, daß der Hof, die Militair- und Civilbehörden, denen der Staat Holz liefert, dieß am wohlfeilsten und besten von den Holzhändlern kaufen konnten, und daß man am vortheilhaftesten auf die eigene Anschaffung desselben für Rechnung des Staats ganz Verzicht that.

Ein noch weit übleres Schicksal hatte das königliche Nutzholz-Comptoir, welches das Monopol des Nutzholz-Handels in das Ausland hatte, da es, nicht daran zu denken, daß es Ueberschüsse hätte gewähren sollen, kaum seine Gläubiger hat befriedigen können, und nur eine Zeit lang Vortheil zu gewähren schien, so lange seine untauglichen Bestände als baar Geld gerechnet wurden.

Das ist das Schicksal aller solcher Anstalten für Rechnung des Staates, und kann es nicht anders seyn. Allerdings sind dem Verf. auch Fälle bekannt, wo die Verwaltungen beweisen wollten, daß sie Ueberschüsse gewährten; allein dieß war bei näherer Prüfung stets nur Täuschung, oder unnatürliche Uebertheuerung, bewirkt durch das Monopol. Gewöhnlich kostete jeder Thaler Ueberschuß von den Holzhöfen den Forsten, aus welchen sie das Holz nahmen, zwei Rthlr. Verlust.

Zu 2. Die Erfahrung lehrt hinreichend, daß die Herstellung der freiesten Konkurrenz im Handel und unter den Verkäufern die größte Sicherheit gewährt, daß die Käufer nicht übertheuert werden. Das kann nicht anders seyn; denn da bei jedem unnatürlich hohen Preise, welcher beträchtlichen Gewinn verspricht, immer derjenige Verkäufer den größten Vortheil haben wird, welcher den Preis am ersten etwas heruntersetzt, weil er dann auch am ersten und mehrsten verkauft, so muß eine Uebertheurung auch da am wenigsten zu fürchten seyn, wo die mehresten Verkäufer sind, die sich am wenigsten über das Festhalten eines unnatürlich hohen Preises vereinigen können und werden, sondern wo ein Jeder nur dahin zu streben gezwungen ist, dem Andern den Rang bei dem Verkaufe abzulaufen. Je mehr sich das Angebot mehrt, desto weniger können die Preise zu hoch gestellt werden. Wäre es zuletzt aber auch der Fall, so darf man den Holzhändlern ja nur das für die Forstkasse wieder bei künftigen Verkäufen abfordern, was sie, nach Abzug eines billigen Gewinnes, von ihren Käufern erhalten.

Zu 3. Die Idee, stets im Stande seyn zu wollen, jedes Nutzholz zu Gute machen zu können, bringt die Magazinirungs-Anstalt auch stets in Verlust, weil sie ein Aufhäufen von Nutzholz, und vorzüglich solcher Hölzer, welche nur von geringerer Güte sind, erzeugt, die nie abgesetzt werden können, deren Aufbewahrung, Zinsen und Aufbewahrungskosten verursacht, welche schlechter werden und endlich verderben, und nur dazu dienen, den Verlust der Anstalt eine

Zeit lang zu verstecken, weil man gewöhnlich die Bestände zum vollen Preise als baar Geld rechnet. Erst wenn einmal solche Magazine aufgeräumt werden, ist man gewöhnlich im Stande, den Verlust ganz zu übersehen. Im Hochwalde wird immer mehr Nutzholz erzeugt, als das Bedürfniß verlangt, etwas, über dessen Unzweckmäßigkeit schon gesprochen ist. Es nun auch Alles zu Gute machen zu wollen, wird wieder noch nachtheiliger, als es bloß zu erzeugen; denn dann gehen die Zugutemachungs-, Transport- und Aufbewahrungs-Kosten, zusammt des Schadens am Brennholze, noch obenein verloren. Verkauft man nur im Forste, wenn etwas verlangt wird, so ist man stets gesichert, nie Nutzholz über den Bedarf hinaus zu Gute machen zu wollen; hat man Magazine, so reizt der höhere Preis des Nutzholzes, Alles, was nur dazu zu verwenden ist, zu benutzen, es werden Vorräthe aufgehäuft, welche nie abzusetzen sind.

Der Sorge, den Arbeitern und Gewerben immer trocknes und Holz jeder Art vorräthig zu halten, kann sich eine Regierung ohne alle Gefahr sehr gut entschlagen; denn diese werden die Holzhändler, wenn sie einen sicheren Verkauf haben wollen, schon übernehmen müssen, es auch gern thun, wenn sie der Arbeiter, wie billig, dafür entschädigt.

Zu 4. Daß eine Verwaltung für Rechnung des Staats nicht denjenigen Gewinn von einem Handel und einer Spekulation erwarten könne, welchen der einzelne Privatunternehmer daraus zu erhalten weiß, ist schon zu oft nach der Theorie, wie nach den ge-

machten Erfahrungen auseinander gesetzt worden, als daß es nöthig seyn dürfte es hier nochmals zu wiederholen. Uebrigens ziemt es aber auch gar nicht einmal einer Regierung, nach ihrer Stellung zum Individuo, mit diesem um jeden Vortheil ringen zu wollen, welcher sich irgend durch Gewerbe und Industrie erreichen ließ.

Das Nöthige zu Nr. 5 ist schon bei Nr. 3 erwähnt. Es wird auch unnöthig seyn, alle den Holzmagazinen für Rechnung des Staates eigenthümliche Unpäßlichkeiten und Nachtheile, deren es noch so viele giebt, anzuführen und zusammen zu stellen. Es ist zu sehr allgemein anerkannt, wie groß die letztern sind, als daß man Ursache zu haben glauben könnte, auf die Vorschläge einiger Schriftsteller deßhalb, zu ihrer Widerlegung noch näher einzugehen.

§. 38.

Von dem Verkaufe an den Meistbietenden, oder durch Versteigerung.

Wenn man den Grundsatz hat, die möglichst hohen Preise herbeiführen zu wollen, so scheint es, als würde es dazu das Vortheilhafteste seyn, immer nur demjenigen das Holz zu überlassen, welcher das Mehrste dafür bietet, oder alles Holz nach dem Meistgebote zu verkaufen. Viele Forstmänner haben es auch, ohnerachtet ihres ausgesprochenen Grundsatzes: daß der Staat den Unterthanen wohlfeiles Holz verschaffen müsse, für das Vortheilhafteste bei dem Verkaufe, um die Forstrente zu erhöhen, gehalten und deßhalb angeord-

net. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß diese Art des Verkaufes immer sehr nachtheilig ist, und daß nie der beabsichtigte Zweck dabei erreicht werden kann; so wie sich denn auch leicht erklären läßt, woher dieß kömmt.

Wir haben zweierlei Arten des Verkaufes an den Meistbietenden:

1) wo ganze Schläge auf dem Stamme in Bausch und Bogen versteigert werden;

2) wo die aufgearbeiteten Hölzer, in größern oder kleinern Massen, einzeln Gegenstand der Versteigerung sind.

Zu 1. Der Verkauf ganzer Schläge auf dem Stamme an denjenigen, welcher das höchste Gebot dafür thut, ist ohnstreitig der nachtheiligste. Es ist eine französische Sitte, herbeigeführt durch das wenige Vertrauen, welches diese Regierung ihren Forstbeamten sowohl in Hinsicht ihrer Geschicklichkeit als Rechtlichkeit zu schenken gewohnt war.

Die deutschen Regierungen haben in Hinsicht beider ihren Beamten immer mehr Vertrauen gezeigt, und auch wohl zeigen können. Von da ging sie nach Westphalen unter dem französischen Könige über, und allerdings schien es daselbst Anfangs, als wenn durch diese Art des Verkaufes die Forstrente erhöhet würde. Dieß war jedoch nur Täuschung, und diese entsprang daraus, daß beinahe überall in diesem Lande, aus der irrigen Meinung einer Verbindlichkeit dazu, das Holz zu einem niedrigern Preise verkauft wurde, als man dafür bei dem Verkaufe nach richtig ermittelten Taxen hätte erhalten können. Wenn die Klafter nur Einen

Thaler kostete, Drei Thaler aber zu erhalten waren, so konnte der Käufer wohl zwei Thaler für die Klafter des muthmaßlichen Betrages bei der Versteigerung geben.

Die Gründe, weßhalb ein solcher Verkauf unvortheilhaft seyn muß, sind folgende:

a) Bei dem großen Kapitale, das ein Käufer, welcher solche großen Holzmassen roh und erst nach einiger Zeit und nach Aufwendung der Zugutemachungskosten zu versilbern erkauft, besitzen muß; bei der Zeit, die er dem Betriebe, der Zugutemachung und des Verkaufs zu widmen gezwungen ist, wird große Konkurrenz unter den Käufern verhindert. Nur wenige Menschen sind im Stande, darauf einzugehen, um so mehr, da eine selten zu findende und schwer zu erhaltende Kenntniß des ganzen Geschäfts dazu verlangt wird, ohne welche man es gar nicht unternehmen kann. Diese wenigen Käufer können um so eher über einen niedrigen Preis überein kommen, als sich Gelegenheit genug findet, sich in das Geschäft zu theilen; wie denn auch nicht leicht Verabredungen unter den Licitanten häufiger getroffen werden, als bei dieser Art der Holzverkäufe.

b) Bevor Jemand sich auf den Kauf eines ganzen Waldortes auf dem Stamme einläßt, wird er ihn gewiß abschätzen, und in Hinsicht des zu erwartenden Holzes, sowohl nach Menge als Beschaffenheit, untersuchen. Hierbei kann und wird er nur die ungünstigsten Voraussetzungen annehmen, um sich auf jeden Fall gegen Verlust zu sichern, und diese zum Maßstabe

seines Gebotes machen. Immer wird man daher mit Gewißheit den niedrigsten Ertrag erhalten, welchen der Schlag seiner Beschaffenheit nach erwarten läßt.

c) Die Zugutemachung, den Verkauf, die Bewachung des Holzes zu leiten und zu besorgen, machen bei dieser Art des Verkaufes dem Käufer Kosten, welche er von dem Kaufgelde in Abzug bringen muß; welches bei dem einzelnen Verkaufe für Rechnung der Forstkasse der Fall nicht ist, da zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte bereits die Forstbeamten da sind. Eben so rechnet sich der Käufer die Zinsen seines Betriebskapitals, welches die Forstverwaltung nicht bedarf, höher, als dieß die erhaltenen Summen nutzen kann.

d) Der Käufer kann nicht, im Fall der Absatz stockt, das Holz so lange stehen lassen und aufbewahren, als die Forstverwaltung, und muß sich selbst mit Verlust am Preise eher davon zu befreien suchen.

e) Sobald mit der Abholzung des Distrikts zugleich die Verjüngung durch Besamungsschläge verbunden seyn soll, kann eine solche Art des Verkaufes gar nicht Statt finden, indem die Zeit und Art der Holzung nicht voraus bestimmt werden kann; kein Käufer sich aber dazu verbindlich machen wird, wie dieß wohl z. B. in Buchen nöthig werden könnte, 16 — 18 Jahre in einem Besamungsschlage zu wirthschaften. Schon dadurch würde immer der Verkauf des Holzes in Bausch und Bogen auf dem Stamme immer nur auf die mit einem Male abzutreibenden Schlaghölzer, oder durch Anbau aus der Hand zu verjüngenden Baum-

wälder beschränkt werden, wie denn in der That derselbe in Frankreich nur Schlagholz zum Gegenstande hat.

Nur da, wo der Werth des auf dem Stamme stehenden Holzes genau übersehen werden kann, wo Mangel an zuverlässigen und tüchtigen Beamten oder andere Verhältnisse den einzelnen Verkauf nicht gestatten, wo der Käufer offenbar Gelegenheit hat, das Holz besser abzusetzen, als die Forstverwaltung, wenn derselbe die Zugutemachung des Holzes wohlfeiler und vollkommner herzustellen im Stande ist, als diese, wenn sehr grosse Konkurrenz bei dem Verkaufe ist, oder wenn auch zuletzt das Betriebskapital zur vortheilhaftesten Ausnutzung der Forstverwaltung fehlt, dürfte, als Ausnahme von der Regel, diese Art des Verkaufes zulässig seyn und Vortheil gewähren. — Wie immer, so liegt das Beste auch hier zwischen den Extremen — sich gar nicht um die Ausnützung zu kümmern, das Holz in grossen Massen mit einem Male zu verkaufen, oder im Gegentheile es nur vollständig bereitet, jedem einzelnen Konsumenten bis in das Haus zu liefern. Beides führt nicht zu dem beabsichtigten Zwecke.

2. Häufiger findet diejenige Art der Versteigerung Statt, wo das eingeschlagene Holz einzeln, in grösseren oder kleineren Partien, den Käufern nach dem Meistgebote zugeschlagen wird. Auch diese gewährt aber in der Regel einen geringeren Ertrag, als der Verkauf nach der Taxe aus freier Hand, mit der gehörigen Umsicht angeordnet.

Eine Versteigerung kann ihrer Natur nach nur in zwei Fällen eine Erhöhung des Marktpreises herbei-

führen, welches der erste Grund seyn kann, warum man sie wählt:

a) Wenn die Nachfrage größer ist, als das Angebot, und die Furcht herrscht, daß nicht jeder Käufer sein Bedürfniß befriedigen könne. Dann überbieten die, welche im Besitze des mehreren Geldes sind, diejenigen, welche weniger davon besitzen, so lange, bis diese vom Ankaufe abstehen müssen. Ein Gleiches ist der Fall bei allen Gegenständen, welche nur einzeln da sind, ohne gerade ein unentbehrliches Bedürfniß zu seyn, z. B. Gegenstände der Kunst, des Luxus, Seltenheiten u. dgl.

b) Oder wenn der Gegenstand, welcher versteigert werden soll, ein Handelsartikel ist, welcher bei dem Wiederverkaufe einen noch nicht zu berechnenden Gewinn erwarten läßt, wo dann das Ueberbieten der Käufer auf der größern oder geringern Erwartung desselben beruhet, und wo man durch die Versteigerung denjenigen Käufer zu entdecken sucht, der die größte hat.

Der erste Fall, wo das Holz nicht hinreichend seyn sollte, das allgemeine Bedürfniß zu befriedigen, wird selten oder nie eintreten, wenigstens in Deutschland haben wir kein Beispiel davon, da dieß bereits wirklicher Mangel wäre. Immer sind das Holz und seine Ersatzmittel in hinreichender Menge vorhanden, so daß derjenige, welcher den Marktpreis oder die Taxe dafür zu zahlen bereit ist, sie zu jeder Zeit haben kann. Ist dieß aber der Fall, so kann auch Niemandem einfallen, mehr als den Marktpreis in der Versteigerung zu zahlen, und sich dafür das Holz mit Unannehm-

lichkeiten und vielleicht zur unbequemen Zeit im Voraus zu kaufen. Wenn die Versteigerungen in Gegenden, wo das Holz gesucht wird, zuweilen einen Ueberschuß gegen die Taxe gaben, so ist dieß nur ein Beweis, daß dieselbe nicht richtig berechnet war; denn ohnfehlbar würde man sie bei einem Verkaufe aus freier Hand noch höher haben setzen können, als die Versteigerung den Preis ergab. — Niemandem wird einfallen, sein Korn durch Versteigerung zu verkaufen; denn was sollte ihn berechtigen, mehr als den Marktpreis zu erwarten, da die Erfahrung zugleich lehrt, daß dabei nur stets ein niedrigerer Verkaufspreis Statt findet!

Auch der zweite Fall ist bei dem Holze nur sehr selten oder gar nicht anzunehmen, weil dabei ein großes Schwanken, Steigen und Fallen der Preise vorausgesetzt werden muß. Derjenige, welcher bei dem Holze Statt findet, ist in der Regel ziemlich stetig, und selten trifft man eine solche Abweichung in kurzer Zeit; für eine lange läßt es sich aber nicht aufbewahren, daß man darauf eine Spekulation begründen könnte. Wenn in Hamburg das Gerücht einer mißrathenen Kaffeeernte, eines ausbrechenden Krieges sich verbreitet, so gehen die zur Auction kommenden Kaffeevorräthe vielleicht über den früheren Marktpreis weg, sobald aber keine Ursache da ist, daß der alte Preis erhöhet werden könnte, so wird auch in der Auction nicht mehr als dieser gegeben werden.

Die Versteigerungen haben aber so viel Nachtheiliges und Unangenehmes für die Käufer, daß in der

Regel nicht einmal derjenige Preis von ihnen zu erwarten ist, welchen man bei einem Verkaufe nach der Taxe, und aus freier Hand zu erhalten im Stande wäre. Dieß wird sich leicht nachweisen lassen.

Man kann die Gegenstände der Versteigerung entweder in großen oder in kleinen Quantitäten veräußern. Findet das Erste Statt, so werden diejenigen Konsumenten vom Ankaufe ausgeschlossen, welche nur eine geringere Menge, als auf einmal zum Verkaufe gestellt wird, bedürfen. Die Konkurrenz bei demselben wird auf die Holzhändler beschränkt, welche sich immer mehr bemühen, den niedrigsten Preis herzustellen, als die Konsumenten selbst, welche von diesen wieder Zinsen, Entschädigung für Mühe, Transportkosten und Aufbewahrung des Holzes verlangen, und deßhalb auch nur weniger geben können, als dieser, wenn er es aus der ersten Hand kauft. Wo überhaupt Verkauf im Einzelnen Statt findet, wird Niemand den Nachtheil der Versteigerung in großen Posten läugnen.

Wo sie dagegen in so kleinen Quantitäten vorgenommen wird, wie das Bedürfniß der Konsumenten es verlangt, kann man sie eine für den Verkäufer höchst ermüdende Spiegelfechterei nennen; denn wenn 3000 Klaftern jede einzeln verauctionirt werden, und für die erste werden Zwei Thaler geboten, so findet sich gewiß Niemand, welcher für eine einzige der übrigen 2999 auch nur Einen Groschen mehr bietet, wenn sie unter gleichen Verhältnissen vorhanden sind. Das Gebot auf die erste

bildet den Marktpreis, und dieser ist stets niedriger, als die Taxe seyn könnte; denn:

a) Gehet Jeder schon mit der Idee auf eine Versteigerung, wohlfeiler einzukaufen, als er dieß auf dem Markte kann. Dieß ist bei allen Käufern, welche auf irgend eine Auction gehen, der Fall, und er muß es seyn, weil der Kauf derselben mit mehr Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist.

b) Auf ihr muß er oft zu einer ihm unbequemen Zeit kaufen, wenn er das Holz noch nicht bedarf, nicht Geld, nicht Raum zur Aufbewahrung, nicht Gelegenheit zur Anfuhre, selbst nicht Zeit, die Auction zu besuchen, hat. Oft sieht er das Holz nicht, was er erhalten soll; oft ist es ihm nicht angenehm, unter einer Menge von Leuten zu stehen und mitzubieten; oft weiß er nicht, in wie fern er die gemachten Bedingungen der Abfuhre zu halten im Stande ist; oft rechnet er noch auf eine bequemere Gelegenheit zum Ankaufe.

Daher sehen wir auch, daß überall, wo der Verkauf des Holzes in Versteigerungen angeordnet ist, sich Zwischenhändler einfinden, welche das Holz unter dem Marktpreise kaufen, um es den Konsumenten, so wie sie es bedürfen, wieder mit Gewinn und Ersatz für alle übernommene Beschwerden, Kosten und Auslagen zu verkaufen; daher bemerken wir auch häufig, daß man auf Auctionen das Minimum des verlangten Preises nicht erhielt, und später im einzelnen Verkaufe das Holz weit vortheilhafter absetzte.

Es können jedoch auch noch andere Gründe zu einer Versteigerung, außer dem Wunsche, einen höhern

Preis zu erlangen, vorhanden seyn, wo denn auch Fälle eintreten können, in welchen sie als zweckmäßig erkannt werden muß.

Der erste ist, wenn man Holzvorräthe von einer ungewöhnlichen, insgemein schlechtern Beschaffenheit hat, für welche man keine richtige Taxe zu ermitteln wagt, und von welchen man sich um jeden Preis befreien will. Hier sichert sich der Beamte durch den Verkauf an den Meistbietenden wenigstens gegen den Vorwurf, daß er unter der Taxe und zu wohlfeil verkauft habe, und in der Regel wird man sich wenigstens dem wahren Gebrauchswerthe des Holzes dabei ziemlich nähern, auch den Zweck erreichen, schneller als ohne die Versteigerung zu verkaufen. Dieß liegt darin, daß in der Anordnung derselben unter diesen Verhältnissen gleich die Erklärung liegt, man wolle wohlfeiler als bisher und unter der gewöhnlichen Taxe verkaufen. Dieß reizt und lockt die Käufer, die sich immer gleich den wohlfeileren Preis als einen zu erlangenden Gewinn rechnen, häufig jenen und den geringeren Gebrauchswerth nicht genau genug vergleichen, und mehr den letzteren beachten, wodurch eine solche Versteigerung oft noch vortheilhaft wird.

Ein anderer Grund ist, wenn die Besorgung des einzelnen Verkaufes Schwierigkeiten hat, und man lieber sich einige Aufopferungen am Preise gefallen lassen kann, wenn man nur bald vom Holzbestande befreiet wird. So in einzelnen zum Absatze gut, aber von dem Forstbeamten, welcher den Verkauf besorgen muß, sehr entfernt gelegenen Forstorten.

Sollte der seltene, aber gleichwohl nicht unmögliche Fall Statt finden, daß ein höheres Gebot als selbst die den Verhältnissen gemäß richtig ermittelte Taxe mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen wäre, so würde auch in diesem, mit Zugrundelegung derselben als Mindestgebot, eine Versteigerung wenigstens zu versuchen seyn, da kein Nachtheil davon zu befürchten ist. Hierher gehört z. B., wenn besondere nur vorübergehende Umstände ein plötzliches Steigen der Holzpreise, von welchem zu berechnen ist, daß es nicht bleibend seyn kann, bewirken, und man nicht zu übersehen im Stande ist, wie viel dieß beträgt, wie dieß bei unterbrochener Zufuhre geschehen kann.

§. 39.

Von dem Verkaufe aus freier Hand nach willkührlichen Preisen.

Wenn man jedem Forstbedienten die vollkommenste Einsicht und die höchste Rechtlichkeit zutrauen könnte, so würde diejenige Art des Verkaufes, wobei er keinen weitern Vorschriften zu folgen genöthigt wäre, als denen, welche ihm diese geben, ohnstreitig am vortheilhaftesten für den Forstbesitzer seyn, weil er dann im Stande wäre, jedesmal denjenigen Preis zu fordern, welcher der Beschaffenheit des Holzes und den Verhältnissen am angemessensten wäre. Niemals ist das Holz sich ganz gleich. Eine Klafter faßt schöneres und gleicheres Holz in sich als die andere, eine ist besser gesetzt, eine stehet bequemer. Noch weit mehr Unterschied ist bei dem Nutzholze. Ein Brettklotz ist astrein

ner als der andere, einer hält mehr im Zopfe aus, bei einem liegen die Holzfasern gerader, das Holz ist feiner und weißer u. s. w. So wie das Holz etwas besser ist und einen höheren Gebrauchswerth hat, so ist auch ein etwas höherer Preis dafür zu erhalten. Die Verschiedenheiten dabei sind unendlich mannigfaltig; — die Taxen können es aber nicht seyn, sondern man muß sich begnügen, sie für sehr große Abstände in denselben zu bestimmen. Hierbei tritt aber der Nachtheil ein, daß man nicht das vollkommnere und beste Holz zu ihrer Bestimmung anwenden darf, sondern nur das geringere und unvollkommnere, da sonst das letztere unverkauft bleibt. — Wenn in einem Forste 100 Klaftern sehr kernicht oder kienicht Kieferholz eingeschlagen werden, welche ⅕ mehr Brenngüte haben, als eben so viel gewöhnliches 70—100jähriges Baumholz, so geben allemal, wenn nur Ein Preis ist, die letzteren den Maßstab zur Taxe ab, weil man dann wohl Alles verkaufen kann, die letztern 100 Klaftern aber nicht verkaufen wird, wenn man die erstern zur Bestimmung derselben wählt. Immer bleibt das schlechtere Holz übrig, wenn man dafür den Preis des bessern verlangt; gern geben aber Alle umgekehrt den des erstern für das letztere, und man muß ihnen folgen, wenn der Preis gleich seyn soll; unmöglich ist es aber, allen Verschiedenheiten in der Taxe zu folgen. Daraus läßt es sich nun erklären, warum einzelne Privatforstbesitzer die höchste Forstrente erlangen, wenn sie bei der nöthigen Kenntniß des Gebrauchswerthes entweder den Verkauf des Holzes nach willkührlichen

Preisen selbst übernehmen, oder im Stande sind, ihn in gleicher Art einem ganz zuverlässigen Forstbeamten zu überlassen.

In der Staatsforstverwaltung muß man dieß für ganz unausführbar und unzulässig erklären; denn weder kann man für jeden einzelnen Forst andere Verwaltungsgrundsätze aufstellen, noch ist die obere Forstbehörde, von welcher dieß nothwendig ausgehen müßte, auch nur im Stande, jeden einzelnen Forstbedienten so genau kennen zu lernen, daß man mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit eine solche Anordnung sicher treffen könnte. Daß man es aber nicht bei Allen kann, bedarf keiner Ausführung. Unter allen Ständen finden sich unfähige und auch selbst gewissenlose Menschen; darum wäre es eine große Anmaßung der Forstbeamten, den ihrigen ganz frei davon zu halten. Diesen würde aber ein ganz willkührlicher Verkauf ohne alle Taxen nur Gelegenheit geben, ihr eigenes Interesse auf Kosten des Staates zu befriedigen, oder sie würden bei einem Mangel an Kenntniß von jedem Käufer übervortheilt werden. Es scheint jedoch diese Willkühr nicht gefährlich für das Forstinteresse zu seyn, sobald man sie bloß auf eine Erhöhung des Preises über die Taxe beschränkt, sobald der höhere Gebrauchswerth oder die größere Nachfrage diesen zulässig zu machen scheint.

Sobald wir unsere gegenwärtigen Taxen für Brennholz und Nutzholz vollkommen beibehalten, und zwar der Forstbeamte nicht ohne erfolgte Genehmigung unter denselben, wohl aber da, wo ein höherer Preis

zu erhalten ist, theurer, als sie es bestimmen, verkaufen darf, können im schlimmsten Falle die Staatskassen nur Gefahr laufen, nicht Alles zu erhalten, was auf diese Art eingehet. Aber auch selbst dieser Besorgniß würde zum Theil begegnet werden, wenn der Forstbeamte verpflichtet wäre, die mögliche Preiserhöhung vorher anzuzeigen, und das Holz genau zu bestimmen, für welche sie eintreten soll. Es scheint aber vortheilhaft, auch selbst in diesem bei gehöriger Auswahl der Beamten und sorgfältiger Beaufsichtigung wohl nicht häufig eintretenden Falle, lieber etwas als gar nichts zu erhalten.

Verbindet man mit dieser Anordnung ebenfalls zugleich diejenige, daß die Forstbeamten von dem über die Taxe verkauften Holze einen gleichen Vortheil oder Antheil haben, wie von demjenigen, welches als Nutzholz versilbert worden ist, so wird man den Vortheil des Staats auch zum Vortheile der Beamten machen, und viele Nachtheile der Staatsforstverwaltung werden wegfallen, der Ertrag der Forsten gewiß beträchtlich höher werden, als er jetzt ist.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß dadurch der gleichförmige Gang der Forstverwaltungsmaschine hin und wieder gestört werden kann, wenn die Kräfte des Einzelnen auf diese Art mehr freien Spielraum bekommen, man wird nicht mehr die Taxen für ganz ungleiche Hölzer und ungleichartig belegene Forsten gleich machen; nicht mehr die Richtigkeit der Summirung durch ein Multiplikationsexempel prüfen können, aber dabei wird kein Verlust seyn. Die Maschine kann nur

mehr leisten, wenn die Kraft, welche sie bewegt, verstärkt wird; dieß kann nie geschehen, sobald sie nur allein von der Centralstelle ausgehen soll, als dem Rade, welches alle übrigen in Bewegung setzt; denn was da zu leisten ist, wird häufig schon geleistet; es geschiehet aber gewiß, wenn man zugiebt, daß sich die Kraft jedes einzelnen Rades verstärken kann, und nur verhütet, daß es nicht aus dem angewiesenen Gleise gehet. — Alle Regierungen regieren schwach, die nur willenlose Instrumente dulden wollen; alle Forstverwaltungen sind kraftlos für das Beste der Forsten und des Staates, welche nur die körperlichen Kräfte, nicht auch die geistigen ihrer Beamten benutzen, erwecken und ihnen Spielraum zur Entwickelung ihrer Thätigkeit lassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ermittelung des Verkaufspreises zu verkaufender Waldungen.

§. 40.

Bei dem Verkaufe von Wäldern liegt unbezweifelt wohl immer die Absicht zum Grunde:

entweder die zu erhaltende Waldrente durch ein ihr gleiches Kapital, d. h. welches eine gleiche Rente gewährt, zu erheben, oder eine größere Geldrente durch den Verkauf zu bekommen, als der Wald bisher dem Verkäufer eintrug, oder seiner Ueberzeugung nach künftig eintragen kann. Niemand wird freiwillig einen Wald für Zehntausend Thaler verkaufen, von welchem er alle Jahre mit Sicherheit Tausend Thaler Einkommen zu erwarten hat.

Wenn man eine größere Geldrente verlangt, im Fall man den Wald gegen ein Kapital vertauscht als dieser jetzt Einkommen gewährt und gewähren kann, so ist dieß nichts Unbilliges. Es läßt sich sogar die Behauptung rechtfertigen, daß wenigstens der Staat, sobald er Wald verkaufen will, dieß nur thun sollte,

wenn er dafür ein Kapital erhält, welches mehr Zinsen trägt, als bei den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, nachhaltige Einnahme aus dem Walde zu nehmen.

Die Gründe dafür sind:

1. daß die einzige gültige Ursache zur Veräußerung von Staatsforsten die ist: daß sie im Privatbesitze mehr bringen sollen, als im unmittelbaren Staatsbesitze. Ist dieß nicht der Fall, bleiben sie weit besser in diesem; ist er es, so ist kein Grund abzusehen, warum der Staat bei der Veräußerung des Waldes nicht einen Antheil an dem Gewinne des Käufers fodern soll?

2. Selten oder nie wird ein Forst in dem vollkommnen Zustande seyn, worin er den höchsten Ertrag gewährt, dieser wird beinahe immer durch vortheilhaftere Wirthschaft gesteigert werden können; es ist nicht unbillig, daß für diesen steigenden Ertrag etwas gezahlt wird.

3. Geld ist im Preise bisher immer gefallen, Holz und alle Bodenerzeugung gestiegen, wenn man die Vergangenheit mit der Gegenwart vergleicht, mit Recht muß man sich wenigstens einigermaßen gegen den Verlust durch das fernere Fallen des Geldpreises zu decken suchen. Das Sicherste und Beste wäre, wo es thunlich ist, sich eine dauernde Naturalrente statt eines Geldkapitals bei der Veräußerung zu bedingen, wo dieß nicht möglich ist, bleibt nichts übrig, als den zu fürchtenden Verlust durch ein höheres Kapital zu decken.

4. Geldkapital ist stets, zumal für den Staat, ein unsichereres Besitzthum als Grundeigenthum; nur bei offenbarem Gewinn ist es daher rathsam, das erstere gegen das letztere zu vertauschen.

Der Grundsatz: den Wald nicht wohlfeiler zu verkaufen, als daß die Zinsen des Verkaufskapitals der zu beziehenden Waldrente gleich kommen, gilt auch wohl allgemein als richtig, wie es denn auch nicht anders seyn kann. Das Abweichende bei den Grundsätzen der Waldwerthberechnung, liegt nur in der Art der Bestimmung der zu erhebenden Waldrente. Diese kann nicht so wie bei einem Landgute oder Ackerstücke Statt finden, wo man den bisherigen Ertrag zur Vorausbestimmung des künftigen benutzt; denn nur in sehr seltnen Fällen kann der frühere Ertrag des Waldes zur Festsetzung des künftigen gebraucht werden. In der Regel muß die Rente nach einer erst anzuordnenden Wirthschaftseinrichtung und darauf gegründete Schätzung oder Ermittelung des Ertrages, festgesetzt werden.

Aber auch bei dieser zeigen sich Schwierigkeiten, welche bei derjenigen landwirthschaftlicher Grundstücke nicht Statt finden, sobald die Rede vom Hochwalde oder überhaupt von solchem Walde ist, wo die Ernte in sehr langen Zwischenräumen erhoben wird, indem das zu benutzende Holz sehr lange wachsen muß. Die erste und größte ist, daß die Schätzung einen Ertrag des Bodens ermitteln soll, der oft sehr verschiedenartig in einem sehr langen Zeitraume eingehet, so daß es schwer, wo nicht unmöglich wird, Alles nachzuweisen, was von ihm erwartet werden kann. Die Acker-, Wiesen-

Obst-Ernte liegt ganz mit jedem Jahre vor uns, es ist bekannt, was der zu veräußernde Grund schon gegeben hat, wir können dagegen halten, was anderer von gleicher Güte giebt.

Nicht so bei der Holzernte. Niemand weiß, was ein zu veräußernder Wald schon gegeben hat, was zuletzt auch wenig helfen würde, wenn die Wirthschaft sich ändert; Niemand erlebt es, die ganze Ernte eines Hochwaldes zu erhalten; Niemand kann wissen, welche Zufälle in einem so langen Zeitraume den vermutheten Ertrag ändern werden; Niemand hat die Gewißheit, daß die Wirthschaft ganz vollkommen so ausgeführt werden kann, wie sie entworfen, und worauf die Annahme des Ertrags begründet wurde; Niemand weiß sogar, was je ein Wald, wenn wir alles Holz, was er erzeugt, darunter begreifen, gegeben hat. Alles, was uns übrig bleibt, ist: diejenigen Erträge, welche bekannt werden, d. h. dasjenige Holz, welches eingeschlagen wird, in andern Waldorten aufzusuchen, welche sich mit dem abzuschätzenden unter möglichst gleichen Verhältnissen vorfinden — denn eine vollkommne Gleichheit existirt nicht — um den muthmaßlichen Ertrag von diesem danach zu bestimmen.

Die Waldwerthbestimmung hat diese Schwierigkeit mit der Schätzung überhaupt gemein, und da sie nur durch Sammlung von Erfahrungen nach und nach gehoben werden kann dadurch daß das Alter der Wissenschaft größer wird, als das der Bäume und der eingerichteten Wirthschaft, so ist auch wenig darüber zu

sagen; denn man vermag sie auch durch die scharfsinnigsten Theorien doch nicht zu heben.

Allein noch in einer anderen beachtungswerthen Hinsicht unterscheidet sich die Berechnung des Verkaufspreises eines landwirthschaftlichen Grundstückes von der eines Waldes, vorzüglich wenn vom Hochwalde die Rede ist. Bei jenem berechnet man bloß den Bodenertrag, um den Verkaufspreis zu bestimmen, die Mittel, denselben zu erhalten, das sogenannte Inventarium wird nicht zu Gelde angeschlagen, obgleich es Geld werth ist, weil man ohne dasselbe den Bodenertrag gar nicht erheben kann, und wenn man es von einem Landgute trennen und besonders verkaufen wollte, dieß weit mehr an Werthe verlieren würde, als dieß Inventarium je eintragen kann. Dieß liegt darin, weil das Kapital der Bodenerzeugung stets weit größer ist, als das des Inventariums, oder der Mittel, welche nöthig sind, sie zu — erhalten. Anders ist es bei unserer jetzigen Forstwirthschaft, wo das Mittel oft mehr Werth hat, als der Zweck, oder wenigstens der Gebrauch desselben mehr kostet, als er einträgt, mit anderen Worten, wo das Kapital des Holzvorrathes größer ist, als das Kapital der durch denselben zu erhaltenden Holzrente, wenn man diese wieder in ein solches verwandelt. Dieser Umstand, welcher im Hochwalde jedesmal eintritt, sobald man die Wirthschaft im Walde von dem höchsten Materialertrage desselben abhängig macht, hat die so verschiedenen Ansichten über die Art und Weise, den Verkaufspreis eines Waldes richtig zu ermitteln, erzeugt. Es lag am Ta-

ge, daß man bei einem Waldverkaufe thöricht handelte, wenn man dem Käufer mehr geldeswerthe Dinge, die in Geld zu verwandeln waren, d. h. Holz, überließ, als er für Holz und Boden zusammen bezahlte; man konnte aber auch auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß, wenn man Jemanden eine gewisse Rente verkaufte, nur die Größe dieser zur Berechnung des dafür zu zahlenden Kapitals zum Grunde gelegt werden konnte. Dieser Widerspruch entstand daher, daß man die Benutzung des Holzes für einen Zeitpunkt festsetzen zu müssen glaubte, wo die Procente, welche man vom bleibenden Holzbestande oder Holzkapitale erhalten konnte, weit geringer wurden, als die Procente des Geldkapitals, welches das Holz werth war; mit andern Worten, weil man den Materialertrag und nicht den Geldertrag zur Grundlage der Wirthschaft machte, und vorher nicht beides mit einander ausglich. Es war natürlich, daß man, wenn man eine gewisse Rente bilden wollte, unendlich verlor, wenn man dem Käufer ein Kapital im Holze gab, welches nur Ein oder Zwei Procent brachte, und er es in Geld verwandelt, zu Vier und Fünf Procent belegen konnte. Wie unzulässig es ist, da, wo der Kaufpreis in Gelde bestimmt wird, den Geldertrag gar nicht, sondern nur den Materialertrag zum Grunde zu legen, wo doch beide so verschieden sind, bedarf keiner Erörterung.

Gehen wir von dem Grundsatze aus: der Käufer eines Waldes soll dem Verkäufer ein Kapital zahlen, dessen Zinsen ebenso viel betragen, als die Geldrente

aus jenem beträgt, oder nach den obigen Anführungen vielleicht sogar mehr, so giebt es nur Eine richtige Grundlage aller Waldwerthberechnungen, nämlich die:

> vor dem Verkaufe zu ermitteln, wie groß die Rente ist, welche der Verkäufer möglicherweise, bei derjenigen Wirthschaft, welche das mehrste Geld giebt, nachhaltig erhalten kann, und diese dann zur Berechnung des Verkaufspreises zu benutzen.

Immer muß man ein zu niedriges Kaufgeld erhalten, wenn die Rente später auf irgend eine Art höher herauszubringen ist, als angenommen wurde. Daher verstehet es sich von selbst, daß bei einer solchen Berechnung alles dasjenige, was den Ertrag des Waldes mittel- oder unmittelbar erhöhen kann, berücksichtigt werden muß, daß jede Nutzung, die ihm irgend abgewonnen werden kann, auch veranschlagt werden muß. Darunter gehört nun auch unstreitig der Ertrag des Geldes, sobald es mit Vortheil aus dem Holze zu nehmen ist, d. h. sobald das mit Sicherheit zu erhaltende Geldkapital mehr einträgt, als der Werth oder Verkaufspreis des stehenbleibenden Holzes sich vermehren würde. Darum muß von jedem zu veräußernden Waldbestande genau berechnet werden, zu welchem Zeitpunkte er zu benutzen ist, um den größten Geldertrag, der auf irgend eine Art erhalten werden kann, zu gewähren. Das Kapital, welches er dann giebt, ist dasjenige, welches er werth ist, nachdem man, wenn

er jetzt bezahlt wird, die Zinsen bis zu seiner Benuzung zurückrechnet und vergütigt, d. h. nur ein so großes Kapital zahlen läßt, daß es mit den aufgesammelten Zinsen zu der Zeit, wo die Benutzung Statt finden wird, dem Kapitale des berechneten Werthes gleichkömmt.

Um sich gegen jeden Verlust bei dem Verkaufe eines Waldes sicher zu stellen, gehört auf diese Art allerdings dazu, daß man die ertragreichste Wirthschaft auszumitteln vermag; allein es liegt auch in der Natur der Sache, daß der, welcher dieß kann, und der, welcher sie führt, jedes Grundstück am höchsten nutzt, und darum auch am höchsten bezahlt erhalten kann.

Nach den bisher aufgestellten Ansichten von den Grundsätzen, welche bei der Veräußerung von Waldgrunde Statt finden müssen, scheint es, als wäre die hier gegebene wenigstens nicht für alle passend, wenn sie auch als richtig für einige erkannt werden sollte. Man hat nämlich, um den Geldwerth eines Waldes zu berechnen und den Widerspruch zu heben, daß der Käufer mehr Geldwerth im Holze erhält, als Geldkapital für den Wald zahlt, Drei Klassen der zu verkaufenden Wälder gemacht:

1. Solche Wälder, welche nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden müssen, und bei deren Kaufe der Käufer verbindlich gemacht wird, keine größere Holzmasse aus dem Walde zu entnehmen, als nach dem entworfenen Wirthschaftsplane daraus erfolgen kann.

2. Wälder, bei welchen dem Käufer zwar freigestellt ist, den Holzbestand willkührlich zu benutzen und ihn zu jeder Zeit wegzunehmen, wo der Wald aber entweder wegen der Eigenthümlichkeit des Bodens rc., oder nach den Bestimmungen des Verkaufs, Wald bleiben muß.

3. Wälder, wo der Bestand an Holze bald ganz hinweggenommen und versilbert, der Grund aber nicht mehr zur Holzerziehung, sondern zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt wird.

Der oben als allein richtig aufgestellte Grundsatz zur Waldwerthberechnung, scheint nun wenigstens nicht auf die erste Klasse von zu verkaufenden Wäldern angewendet werden zu können. Wir wollen dieß auch recht gern einräumen; aber dagegen wird sich leicht nachweisen lassen, daß man die Bedingung: nur einen bestimmten Ertragssatz aus dem Walde zu entnehmen, und ihn nach sogenannten forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu behandeln, bei einem zu veräußernden Walde vernünftigerweise nie machen kann und darf, daß daher diese Klasse von Wäldern für die Waldwerthberechnung gar nicht existiren sollte. Daß kein Privatbesitzer auf die Idee kommen wird, seinen, ihm als freies und unbeschränktes Eigenthum gehörenden Wald nur unter dieser dem Käufer die freie Benutzung untersagenden Bedingung verkaufen zu wollen, wird gewiß unbedenklich eingeräumt werden. Es kann daher hier nur von, mit derselben zu veräußernden Staatswäldern die Rede seyn. Wir wollen hier gar nicht darüber streiten, ob man bei den Staatsforsten über-

haupt unbedingt dem Grundsatze folgen muß, die Wirthschaft von dem Materialertrage abhängig zu machen; denn weiter kann jene beschränkende Bedingung nichts besagen, und ob es dem Nationalwohlstande vortheilhaft ist, den Geldertrag dabei unbeachtet zu lassen. Mit Gewißheit läßt sich aber auch ohne dieß die Behauptung aufstellen, daß, wenn man einmal dem Grundsatze folgt, das allgemeine Beste erfordere es, daß die Waldwirthschaft allein dahin streben müsse, das mehreste starke Holz zu erziehen, man auch keine Staatsforsten veräußern muß, weil man sich dann immer, man mag die Bedingungen stellen, wie man will, der Sicherheit begiebt, daß dieser Grundsatz stets befolgt werde, weil die Veräußerung dann keinen einzigen Vortheil, sondern nur Nachtheile verspricht.

Es sind oben bei der Angabe der verschiedenartigen Wirthschaft, welche man bei einem zu verkaufenden Walde voraussetzt, um danach auch die Werthberechnung desselben verschiedenartig anzulegen, so treu als möglich die von den geachtetsten Schriftstellern hinsichts dieses Gegenstandes gebrauchten Worte beibehalten worden. Darum wollen wir zuerst Einiges über den mit denselben zu verbindenden Sinn bemerken, indem man durch die ganz genaue Bestimmung dessen, was durch diese beschränkenden Ausdrücke beabsichtigt wird, allein im Stande ist zu verhindern, daß nicht der Käufer schon dadurch ungestraft die gemachte Bedingung umgehet, daß er den gebrauchten Worten einen ganz anderen Sinn unterlegt, als der ist, den man in der That damit verband.

Der allgemeine Sinn der Beschränkung ist: der Käufer soll den Wald so bewirthschaften, daß er das mehrste und beste Holz erzieht. Wollte man bloß sagen: das mehrste Holz, so könnte später der Käufer, wenn er Neigung hätte, die Wirthschaft zu ändern, den Verkäufer sehr in Verlegenheit setzen, wenn er über den Zeitpunkt stritte, wo das mehrste Holz erzeugt wird, denn Niemand weiß ihn. Mit unseren Erfahrungstafeln dürften wir ihm nicht kommen, um ihm zu beweisen, daß im Hochwalde dieser Zweck durch 80 bis 120jährigen Umtrieb erreicht würde; denn er würde und könnte sagen: Ihr rechnet ja nur einen Theil der Holzerzeugung bei den jungen Beständen, da ihr aus Eurer Rechnung alles junge bis zum 40ten oder 60ten Jahre zu benutzende kleine Holz herausläßt, was eine so große Holzmasse beträgt; Ihr nehmt an, daß der alte 120jährige Holzbestand immer voll erhalten wird, was beinahe nie der Fall ist; wie könnt Ihr denn Eure Erfahrungstafeln für richtig halten? — Noch mehr würde er den Verkäufer in Verlegenheit bringen, wenn er fortführe: Gut! Ihr wollt das mehrste Holz, ich werde daher den mir überlassenen Buchenhochwald herunterhauen, und Weiden und Pappeln von 30 — 40jährigem Umtriebe anbauen; denn dann erfülle ich Eure Bedingung unfehlbar!

Wir folgen, um diesen ärgerlichen Umgehungen zu entgehen, der regelrechten Definition einer guten Forstwirthschaft und sagen: Du sollst nicht bloß das mehrste, sondern auch das beste Holz erziehen. Wie aber, wenn dann der Käufer sagt: Was haltet

Ihr denn für das beste Holz? — Vernünftigerweise können wir darauf nichts erwiedern, als: dasjenige, welches wir am wohlfeilsten ziehen, und welches dabei unsere Bedürfnisse am vollkommensten befriedigt, oder auch bei welchem eine bestimmte Bodenfläche die mehrsten Bedürfnisse am vollkommensten befriedigt, wenn wir ferner Physiocraten in der Forstwirthschaft bleiben wollen, wie wir es waren, und die Produktionsfähigkeit der Kapitale ꝛc. bestreiten. Nun sind aber unsere Bedürfnisse, welche durch die Walderzeugung, vorzüglich aber durch das Holz befriedigt werden sollen, so mannigfaltig, daß es nicht denkbar ist, daß sie durch Eine Holzgattung oder Eine Art der Wirthschaft könnten befriedigt werden. Es wird nicht nöthig seyn, eine Aufzählung aller Verschiedenheiten vorzunehmen, um davon den Beweis zu führen. Es kann daher auch eine eben so große Verschiedenheit der zweckmäßig angeordneten Wirthschaft nicht bloß zu gestatten, sondern auch ganz unerläßlich seyn, wenn man der obigen Bestimmung genügen will, eben so wie bald das eine, bald das andere Holz den mannigfaltigen Zwecken am besten entsprechen kann. Es ist daher auch unmöglich zu bestimmen, welches das beste Holz genannt werden muß; denn Jeder, welcher es von einer andern Gattung oder einer anderen Form bedarf, wird auch darüber eine andere Ansicht haben.

Wir würden die Bedingung: den Wald nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu behandeln, wenn sie einmal aufgestellt werden sollte, nicht anders definiren, als so: daß dadurch den Bedürfnissen derer, die

denselben benutzen, um diese zu befriedigen, am vollkommensten genügt würde, daß man das am ersten zieht, was am nöthigsten bedurft wird, und es zugleich auf die Art und Weise zu erhalten sucht, auf welche es der Nation am wenigsten kostet. Diese Bedingung ist aber ganz überflüssig; denn da das stets am besten bezahlt wird, wonach die größte Nachfrage ist, weil es am mehrsten bedurft wird, da der Forstbesitzer von selbst streben wird, es am wohlfeilsten zu erhalten, da sein eigener Vortheil es verlangt, so kann sie füglich wegbleiben.

Die Worte: nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen wirthschaften — den Wald nachhaltig bewirthschaften — sprechen keinesweges das bestimmt aus, was man darunter verstehen will, wenn man einen Wald mit der Beschränkung, ihnen zu genügen, veräußert. Der eigentlich beabsichtigte Sinn ist: der Käufer soll den Umtrieb nicht verkürzen, um nicht an Holzerzeugung zu verlieren, den Waldgrund so viel als möglich ausschließlich für den Zweck der Holzerzeugung benutzen, keinen Vorgriff in der Benutzung machen, sondern nur die dem Wirthschaftsplane gemäß zur Holzung kommenden Bestände zur gehörigen Zeit abtreiben und zweckmäßig verjüngen. Wenn wir auch die oben aufgestellten Behauptungen, daß wir den Zeitpunkt noch gar nicht kennen, wo die größte Holzerzeugung Statt findet, ganz unbeachtet lassen, so kann man doch darum noch nicht behaupten, daß diese Bedingungen stets forstwirthschaftliche Grundsätze genannt werden müssen; denn selbst die wichtigen Einwürfe, welche gegen sie

gemacht werden können, nicht berührt, sondern sie im Allgemeinen für richtig anerkannt, so wird doch Niemand zu behaupten wagen, daß man unter keiner Bedingung davon abgehen dürfe.

Alle Forstmänner gestatten, den Umtrieb zu verkürzen, wenn schwaches Holz Bedürfniß ist, und vortheilhafter abgesetzt werden kann, als das starke. Es wäre lächerlich, keinen Vorgriff in der Holzung machen zu wollen, wenn durchaus zu befriedigende Bedürfnisse z. B. an Bauholz bei Feuersbrünsten, Bauten, wenn in benachbarten Forsten Hölzer für kurze Zeit fehlen, dann aber wieder in Ueberfluß vorhanden seyn werden, wenn Lichthauungen unerläßlich werden ꝛc. Wenn man noch so rechtgläubiger Forstmann ist, so bleiben diese Maßregeln dennoch wohl forstwirthschaftlich, ob man sie gleich verbieten müßte, um der Willkühr den Vorwand zu rauben, die gemachte Bedingung zu umgehen.

Auch das Wort nachhaltig, so vortrefflich es für den beabsichtigten Zweck zu seyn scheint, hat wenig Werth, um dessen Erreichung zu sichern, da es nur die Erhaltung der gegenwärtigen Holzerzeugung, aber nicht die Vermehrung der künftigen bewirken kann. Es ist aber nicht die Idee jener Bedingung, einen schlechten Waldbestand und eine geringe Holzerzeugung festzuhalten, sondern eine solche Wirthschaft zu sichern, daß ein guter Waldbestand hergestellt und erhalten, die möglichst hohe Holzerzeugung bewirkt werde. Nur bei einem vollkommnen Waldbestande würde allerdings sein Gebrauch genügen. Kann der Morgen ½ Klafter

Durchschnittszuwachs erzeugen, erzeugt derselbe jetzt aber nur ½ Klafter, weil der Bestand zu leicht ist, das Ertragsvermögen bei vorhandener Ertragsfähigkeit fehlt, so bleibt noch hinreichender Spielraum für den Besitzer, um nachhaltig zu wirthschaften, d. h. immer so viel hauen zu können, als der gegenwärtige Waldbestand erlaubt, und dennoch in ganz anderem Sinne, als man ihm vorschreiben will, sobald er nur immer das Ertragsvermögen verhältnißmäßig vermehrt. Solche Bedingungen, welche man drehen und deuten kann, wie man will, da sie eine vielfache Deutung gestatten, welche zu umgehen es nie an Gelegenheit fehlen kann, sobald nicht dem Käufer überhaupt ein Vormund gesetzt wird, der statt seiner wirthschaftet, wo man sie gar nicht zu machen nöthig hat, erfüllen ihren Zweck nie vollkommen, und können es der Natur der Sache gemäß auch nicht.

Nur Ein Mittel blieb bei solchen Waldveräußerungen, um ihn in der angegebenen Art zu erreichen:

die Waldwirthschaft für immer festzustellen, jede Abweichung von der einmal vorgeschriebenen Wirthschaftsordnung unbedingt zu untersagen.

Es giebt freilich wohl Forstmänner genug, welche mit ihrer Entscheidung über die vortheilhafteste Wirthschaft sehr rasch sind, welche die feste Ueberzeugung haben, daß es nie möglich seyn wird, etwas Vollkommneres einzurichten, als sie im Fluge herstellen; allein wenn diese auch wegen des Bewußtseyns ihrer Infalli-

bilität zu beneiden sind, so ist darum doch wohl noch nicht entschieden, daß sie dieselbe besitzen.

Bisher lehrte die Erfahrung, daß noch kein Zeitraum von 20 Jahren verfloß, worin nicht die Grundsätze der Wirthschaftseinrichtung sich geändert hätten, seit überhaupt die Forstwissenschaft als existirend angenommen werden kann, worin nicht etwas Fehlerhaftes der Vorzeit erkannt und verbessert worden wäre. Sind wir denn nun auf einmal so weit gekommen, daß an demjenigen, was wir einrichten, nie mehr etwas zu ändern und zu bessern seyn wird? — Das wäre schon darum eine merkwürdige Erscheinung, weil die Forstwissenschaft jünger ist, als auch nur Ein Umtrieb des Hochwaldes, weil wir daher keine Erfahrungsbeweise für unsere Theorien haben. Noch existirt keine Wirthschaftseinrichtung, deren Folgen ganz übersehen werden könnten, indem man die Vergleichung zwischen demjenigen anstellt, was hergestellt werden sollte und was zuletzt hergestellt wurde. Läßt sich denn auch nur Ein Zweig des menschlichen Wissens nachweisen, der als abgeschlossen zu betrachten wäre? — Und die Forstwissenschaft sollte das seyn, diese erst entstehende Wissenschaft, welche so viel ungelösete Zweifel, so viel bestrittene Sätze, so viel Widersprüche darbietet? — Soll man denjenigen glücklich oder unglücklich nennen, der in ihr nichts mehr zu lernen weiß? Der Verf. glaubt, Alles gelesen zu haben, was je in Bezug auf sie geschrieben ist, und welch eine Menge wichtiger Fragen ist er nicht im Stande sich zu beantworten, wie viel weiß er nicht, was er nothwendig wissen müßte, wenn

er eine Wirthschaft einrichten wollte, über deren Paßlichkeit für die Zukunft er nicht selbst Zweifel haben müßte. Und wie viel Mühe hat es ihm nur gekostet zu erfahren, was er nicht weiß und doch wissen sollte! Wie fest ist er überzeugt, daß es ihm bei der angestrengtesten Thätigkeit nie gelingen wird, Alles zu erfahren, was er wissen möchte, da dazu mehr verschiedene Forsten gehören, als der preußische Staat enthält, längere Zeit, als er je leben kann. So Viele wiederholen jetzt dasjenige in vielen Lehrbüchern, was wir wissen; es wäre weit verdienstlicher, aber auch schwerer, einmal Eins zu schreiben, welches die Dinge nachweiset, die wir wissen möchten und nicht wissen. Bekanntlich kommen aber die Menschen erst sehr spät zu dieser Kenntniß.

Wie lächerlich ist es, mit großer Bestimmtheit Einrichtungen für Jahrhunderte zu treffen, die vielleicht nicht so viel Jahrzehnte für richtig anerkannt werden, zu glauben, daß die Wissenschaft, nun sie bis hierher gelangt ist, nicht mehr weiter gehen, sondern still stehen wird. Es muß wohl als eine große Irrung betrachtet werden, wenn derjenige, welcher eine Forstwirthschaft einrichtet, glaubt, daß er damit die Verpflichtung erhält, für einen sehr langen Zeitraum die beste und eine untadelhafte herzustellen. Das dürfte für jetzt nicht zu erreichen seyn. Gewiß ist es schon genug, dasjenige zu erkennen, was unvortheilhaft ist, und es abzuändern, den Wald nach und nach so darzustellen, daß für die Folge kein Hinderniß da ist, um stets zum Vortheilhafteren überzugehen. Die negativ gute Forst-

wirthschaft, d. i. diejenige, welche nichts Schlechtes mehr zuläßt, ist dasjenige, was wir billigerweise von der Gegenwart nur allein noch verlangen können; ehe die positiv vollkommne eingerichtet werden kann, dürfte noch manches Jahr verfließen.

Sobald wir mehr oder weniger einräumen, daß die Waldwirthschaft künftig wohl besser geordnet werden könne, weil die Wissenschaft sich immer mehr und mehr ausbilden wird, so erscheint es auch unbestreitbar wohl als eine lächerliche Anmaßung, eine Wirthschaftsordnung für die Zukunft unabänderlich vorschreiben zu wollen, als Verkaufsbedingung festzusetzen, es dürfe nie etwas Anderes eingeführt werden, weil es doch nicht wahrscheinlich sey, daß etwas Vorzüglicheres aufgefunden werde. Man hat gar nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß der Wald doch wohl unseren Anforderungen an denselben gemäß bewirthschaftet werden muß, daß diese sich sehr häufig ändern können, und daß die Bewirthschaftung desselben mit einem anderen Zwecke auch eine andere Grundlage erhalten muß, daß nicht der Wald in sich die Bedingungen einer angemessenen Behandlung allein enthält, sondern daß auch oft noch mehr die ewig wechselnde Kultur des ihn umgebenden Landes sie aufstellt; denn auch ohne das wird Niemand, der die Vergangenheit und den Stand der Wissenschaft in der Gegenwart überblickt, den Glauben hegen, etwas Unabänderliches für die Zukunft aufzustellen, und den Wald unter der Bedingung einer für lange Zeit vorausbestimmten Wirthschaft, die nicht geändert werden darf, veräußern zu wollen.

Und was hälfe es denn zuletzt, die Bedingung zu machen, wenn es offen daliegt, daß sie vernünftigerweise Niemand eingehen kann, und es keine Kontrole von Seiten des Staats giebt, um ihrer Erfüllung gewiß zu seyn? — Weder in Europa noch in Deutschland giebt es einen Forst oder eine Forstverwaltung, in welchen und durch welche Alles so hergestellt worden wäre, oder hätte hergestellt werden können, wie bei einer Wirthschaftseinrichtung bestimmt war, daß es geschehen sollte. Unendlich mannigfaltige Zufälle und Einwirkungen zwingen ununterbrochen zu Abänderungen. Unglücksfälle im Forste, Beschädigungen des alten Holzes und mißlungener Anbau des jungen, unvorhergesehenes Bedürfniß, Mangel an Mitteln, eine Idee auszuführen, Krieg und Aenderungen in der Gesetzgebung, geänderter Gang des Handels und verschiedene Behandlung der landwirthschaftlichen Grundstücke, haben, nebst einer Menge anderer Dinge, einen so wirksamen Einfluß auf die Waldwirthschaft, daß Niemand darin willkührlich verfahren und eine einmal aufgefaßte Idee mit Sicherheit ausführen kann, da dazu so lange Zeit gehört. Wird und kann wohl ein Käufer, welcher wirklich den ernstlichen Vorsatz hat, seine einzugehenden Bedingungen auch zu erfüllen, sich zu etwas verbindlich machen, von welchem es höchst unsicher, ja nicht einmal wahrscheinlich ist, daß er es je halten kann, da keine Staatsforstverwaltung selbst, die doch dazu weit mehr geeignet ist, es je halten konnte? — Nur solche werden es thun, welche gleich Anfangs die Absicht haben, ihre Versprechungen nicht zu erfüllen, und diese wird

man, sobald man ihnen auch nur einen Schatten von Freiheit des Eigenthums einräumt, ihnen die Besorgung der Wirthschaft überläßt und sich bloß die Kontrole vorbehält, damit Alles so ausgeführt werde, wie es angeordnet worden ist, auch nie nöthigen können, ihren Versprechungen nachzukommen. Es giebt so viel Entschuldigungsgründe, warum dieß nicht geschah, man ist eben so wenig im Stande zu verhüten, daß etwas Untersagtes nicht geschiehet, als zu erzwingen, daß alles Gebotene vorgestellt wird, daß es ganz undenkbar ist, durch Staatsaufsicht die in Privatbesitz und Privatbewirthschaftung übergegangenen Wälder in den verlangten Zustand zu bringen, oder auch nur darin zu erhalten, wenn es dem Vortheile der Besitzer entgegen ist. Nur Ein Mittel wäre dazu da: zwar die Forstrente nach dem Resultate der Wirthschaftseinrichtung und Abschätzung zu veräußern, die Wirthschaftsführung aber den unmittelbaren Staatsforstbeamten vorzubehalten. Unter dieser Bedingung könnte und würde sich aber kein Käufer finden; denn wer wollte ein Kapital bei dem Ankaufe von Grundstücken anlegen, die er nicht bewirthschaften darf, und wo der Verkäufer sich das Recht vorbehält, dem Käufer nur die Rente zu zahlen, welche bei jeder ihm beliebigen Wirthschaft erfolgt? — Das hieße das freie Vermögen unter Vormundschaft stellen, und noch dazu nicht unter die vortheilhafteste und angenehmste. Auch der Staat könnte dabei nur verlieren; denn er gäbe gegen ein so leicht verschwindendes Geldkapital eine dauernde weit vorzuziehende Naturalrente weg, setzte seine unab-

hängige Verwaltung in die unangenehme und immer abhängige Lage, einem fremden Eigenthümer sein Gut zu verwalten. Man könnte auch deßhalb diese Art von Waldverkäufen nicht billigen, wenn man bloß den Vortheil des Staats als organisirten Staatskörper im Auge hat. Es kann und darf nur Eine Ursache zum Verkaufe von Staatswäldern geben, das ist die, daß man überzeugt ist, der Grund werde in den Händen desjenigen, welchem man ihn überläßt, mehr eintragen, als unter der Verwaltung der Staatsforstbeamten, und daß man deßhalb auch von diesem mehr erhalten kann, als er jetzt dem Staate bringt; jede andere ist unzulässig. Dieß kann nicht seyn, wenn die Wirthschaft durch den Staat geordnet und die Nutzung bestimmt wird; denn dann kann er sie selbst eben so erheben. Vortheil ist für den Staat von Waldveräußerungen nur bei freiem Privatbesitze und willkührlicher Benutzung des Grundes zu erhalten. Wo man einmal den Grundsatz hat, daß der Vortheil und die Erhaltung des Staats es erfordert, daß aller Waldgrund nur nach einer bestimmt vorgeschriebenen Wirthschaft benutzt werden dürfe, da muß man auch consequent seyn, und nie Staatsforst veräußern, weil man durch die Veräußerung stets mehr oder weniger die Sicherheit dieser vorgeschriebenen Wirthschaftsordnung gefährdet, und sich ihrer, den verlangten Waldzustand hergestellt zu sehen, begiebt. Es ist thöricht, den Zweck zu wollen, und die Mittel wegzugeben, wodurch man ihn zuletzt allein erreichen kann. Alles, was man thut, für gut und vortheilhaft erkennt, muß man ganz thun, das halbschlechtige Wesen taugt nie

gends etwas. Wenn man einmal überzeugt ist, nur Staatsforstbeamte können den Forstgrund vortheilhaft für den Staat benutzen und verwalten, so ist es zuletzt besser, gegen Entschädigung durch Rente oder Kapital alle Forsten in unmittelbaren Staatsbesitz zu verwandeln, als fortwährend die Eigenthümer verhindern, das zu thun, was ihnen vortheilhaft ist, und sie doch auch nicht zwingen zu können, das ganz zu erfüllen, was man für den Staat als vortheilhaft hält. Nichts ist verderblicher für das Allgemeinwohl, als die Verwaltung in einen ewigen Kampf mit den Rechten und Ansprüchen der Staatsmitglieder zu bringen. Das thut man aber, wenn man sagt: dieß ist dein Eigenthum, die Staatsbeamten werden dir aber vorschreiben, wie du es benutzen, bewirthschaften und anbauen sollst! —

Das sind die Gründe, weßhalb wir Waldveräußerungen, welche unter der Bedingung, nur nach der vorgeschriebenen Wirthschaftsordnung zu handeln, für ein Unding und ganz unzulässig halten; sie auch bei dieser Anleitung zur Waldwerthberechnung ganz übergehen. Wir können das auch um so eher, als gar keine Anleitung dazu nöthig ist, da es dabei bloß auf Verwandlung der ermittelten Waldrente, mit Anrechnung der Zinsen bis dahin, wo die verschiedenen Nutzungen eingehen, ankömmt, dieß aber Gegenstand der eigentlichen Schätzung und Zinsrechnung ist.

Die Art der Waldwerthberechnung soll nun außerdem noch für zwei verschiedene Fälle verschieden seyn, einmal wenn der Wald solcher bleiben soll, dann aber, wenn der Grund künftig landwirthschaftlich be-

nutzt zu werden bestimmt ist. Man kann jedoch hinsichts der allgemeinen Grundsätze bei Waldveräußerungen keine Verschiedenheit einräumen, es finde der eine oder der andere Fall Statt. Die allgemeine Grundlage bleibt immer die Untersuchung, auf welche Art einem willkührlich zu benutzenden Grunde der höchste nachhaltige Ertrag abzugewinnen ist. Ist die Rede von bedingtem Holzboden, welcher seiner Eigenthümlichkeit gemäß wohl zur landwirthschaftlichen Benutzung tauglich wäre, jedoch deßhalb als Wald beibehalten wird, weil er als solcher am mehrsten bringt, so wird sogar die Untersuchung: was er bei jener Benutzung wohl bringen kann? — selbst dann nöthig, wenn man ihn als Wald beibehält, da man sich ohne dieselbe nicht darüber entscheiden kann, ob dieß vortheilhaft ist. Bei absolutem oder unbedingtem Holzboden, und wo dieß unzweifelhaft ist, würde dagegen allerdings dieselbe ganz überflüssig seyn. Dagegen müssen aber auch wieder selbst bei demjenigen Waldgrunde, welcher entschieden künftig als Getreideboden benutzt werden soll, manche Untersuchungen ganz so vorgenommen werden, als wenn es Wald bleiben sollte. Dahin gehört z. B. die Ermittelung, zu welchem Zeitpunkte das vorhandene Holz mit dem höchsten Ertrage benutzt werden kann, und was dieser jetzt werth ist. Mag man immer entschlossen seyn, den Holzbestand wegzunehmen, die Untersuchung wird darum nicht überflüssig, ob es nicht vortheilhafter ist, ihn noch eine Zeit lang stehen zu lassen, und wie lange; denn Niemand wird vernünftigerweise einen Forstdistrikt, welcher mit noch nicht be-

nutzungsfähigem Holze bestanden ist, sogleich roden, wenn er bald benutzungsfähig wird, und der Verlust am Holze grösser ist, als der Gewinn durch die rascher zu erhaltende Getreide- oder Grasernte. Auch ist es sehr häufig nicht thunlich, einen umzuwandelnden Forstdistrikt mit einem Mal zu roden und zur landwirthschaftlichen Benutzung zu bringen; in welchem Falle man ebenfalls untersuchen muß, welchen Ertrag das Holz künftig geben wird.

Wenn es daher auch unläugbar ist, daß die Waldwerthberechnung im Besonderen verschieden seyn müsse, je nachdem die künftige Bestimmung des Grundes verschieden ist, so bleiben doch die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens immer dieselben, und man kann nicht sagen, daß danach zwei verschiedene Arten der Waldwerthberechnung Statt finden müßten. Der ganze Unterschied ist allein darin vorhanden, daß bei erkanntem absolutem Holzboden die Ermittelung des Getreideertrages wegbleiben kann.

Wir beschränken uns daher hier auch darauf, bloß auf die Abweichungen des speciellen Verfahrens aufmerksam zu machen, ohne darum jedes als eine besondere Art der Waldwerthberechnung zu betrachten.

Zur Ermittelung des richtigen Verkaufspreises eines Waldes, welcher Wald bleiben soll, wobei aber die Holzbestände willkührlich benutzt werden können, sind bisher folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Man soll bestimmen, wie viel jeder schon jetzt vorhandene Holzbestand bis zu seiner Haubarkeit durch die Durchforstungen, und dann bei derselben durch den

Abtrieb eintragen wird, wozu die gewöhnliche Schätzungsform benutzt werden soll.

2. Wird die Ermittelung des Bodenwerths nach seiner Ertragsfähigkeit, mit Ausschluß des darauf schon jetzt vorhandenen Holzes vorgeschrieben.

3. Soll ermittelt werden, wie groß ein Kapital seyn muß, wenn es jetzt gezahlt wird, um mit den zusammengerechneten Zinsen eben so viel zu betragen, als der Werth des Holzes zur Zeit seiner Benutzung, oder des Ertrages des Bodens zur Zeit, wo derselbe erhoben wird.

Man kann nicht sagen, daß diese Grundsätze, allgemein genommen, unrichtig wären; denn man kann eigentlich keine anderen haben; allein sie gestatten es, daß man dabei ungeheure Unrichtigkeiten erhalten und sie doch befolgen kann, weil sie viel zu allgemein und unbestimmt sind, um wesentliche Irrungen und falsche Ansichten zu verhüten. Alles hängt in dieser Hinsicht von der Art ihrer Anwendung ab. Um gewiß zu seyn, daß diese richtig erfolgt, müssen wir zu diesen drei Sätzen auch noch folgende drei Fragen aufwerfen und beantworten.

Zu 1. Was man hier unter dem Worte Haubarkeit verstehet? —

Zu 2. Auf welche Art der Ertrag des Bodens und der Werth des Holzes geschieden und jeder besonders gerechnet werden soll? —

Zu 3. Was für Zinsen, einfache oder Zinseszinsen, zu rechnen sind? —

Auf die erste Frage wird Folgendes zu bemerken seyn:-

Man kann hier keinen anderen Zeitpunkt als denjenigen, wo das Holz den größten Geldertrag giebt, annehmen, wenn man von der Haubarkeit spricht. Wenn wir verschiedene Arten der Haubarkeit betrachten, so kann nur die sogenannte merkantilische, oder die Zeit, wo das Holz mit dem größten Vortheile verkauft werden kann, darunter zu verstehen seyn. Wollte man dieß nicht thun, sondern die Bestimmung der Haubarkeit vom größten Materialertrage abhängig machen, so müßte der Verkäufer aus den oben angeführten Gründen weniger für den zu verkaufenden Forst erhalten, als er, wenn die Bewirthschaftung bloß mit Rücksicht auf den höchsten zu erhaltenden Geldertrag geleitet wird, bei dem eignen Besitze daraus nehmen könnte. Da nun aber dem Käufer nicht bloß die Freiheit gelassen wird, die letztere Wirthschaft zu wählen, sondern auch wohl angenommen werden muß, daß er sie wählen wird, sobald er sie erkennt, so kann auch diese bloß als Grundlage der Berechnung des Ertrages dienen.

Da bei dieser letzten vorzüglich auch der Unterschied des Werthes einer früher oder später eingehenden Nutzung beachtet werden muß, so wird das Verfahren, um den Zeitpunkt zu erfahren, in welchem das Holz mit dem größten Geldertrage zu benutzen ist, wie folgt, seyn müssen.

a) Man erforscht den Ertrag jedes Bestandes von dem Zeitpunkte an, wo er zuerst als benutzungsfähig

erkannt werden muß, indem man das zu erwartende Material zu den Preisen, zu welchen es mit Sicherheit versilbert werden kann, zu Gelde rechnet;

b) vergleicht den spätern Ertrag des älter gewordenen, auf gleiche Art zu Gelde gerechneten Holzes, mit Anrechnung der erhaltenen Zwischennutzungen und ihrer Zinsen, mit dem Betrage des bei der früheren Benutzung gelöseten, und mit Zinsen bis zur Zeit der Zugutemachung des älteren Holzes, berechneten Kapitals;

c) bringt Verlust und Gewinn bei Nebennutzungen, veränderten Kulturkosten und Gefahren der Waldverjüngung bei jedem Umtriebe in Anrechnung;

d) berechnet für jeden Umtrieb den Werth des Bodens, mit Ausschluß des schon jetzt darauf stehenden Holzes.

Ein Beispiel wird dieß hinreichend deutlich machen.

Es ist die Frage, ob ein 60jähriger Kieferbestand mit größerem Vortheile jetzt benutzt werden kann, oder, um den größten Geldertrag zu erhalten, noch 20 oder mehr Jahre älter werden soll.

Nach der Abschätzung des Bestandes, den Erfahrungstafeln über den Zuwachs, was Alles Sache der Schätzung ist, soll sich ergeben, daß, wenn man das Material in Geld verwandelt,

a) der 60jährige Ort pro Morgen .	60 Thlr.
ein 80jähriger	85 —

erwarten läßt.

b) Wenn der Umtrieb 80 Jahre ist, man auf eine Durchforstung rechnen kann, werth 5 Thlr.

c) bei 60jährigem Umtriebe die Verjüngung aus der Hand erfolgen muß, einen Aufwand von 5 Thlr. für den Morgen verursacht, welcher bei 80jähr. Umtriebe wegfällt, indem man dann auf Besamung durch Besamungsschläge ohne Kosten rechnen kann;

d) daß bei dem 80jähr. Umtriebe die letzten 20 Jahre hindurch die Schafweide jährlich 10 Sgr. pro Morgen einträgt.

Zu a. 60 Thaler 20 J. lang mit Zinseszins à 5 pCt. belegt, betragen am Ende dieser Zeit 159 Thlr 5 Sgr.

Dieß muß auch der Ertrag des 80jähr. Umtriebes seyn, sobald man nicht Verlust bei ihm gegen den 60jährigen erwarten muß.

Zu b. 5 Thaler Durchforstungsertrag machen 20 Jahre zu Zinseszinsen à 5 pCt. belegt 13 Thl. 7 Sgr. 11 pf.

Zu c. 5 Thlr. Kulturkosten deßgl.	13 —	7 —	11 —
Zu d. 8 Thlr. 20 Jahre lang dauernde Rente stets mit Zinseszins zu 5 pCt. belegt macht . .	11 —	— —	— —
Zu a. Hierzu der Abtriebsertrag des 80jährigen Jahres mit .	85 —	— —	— —
Summa	122 Thl.	15 Sgr.	10 pf.

Ausgleichung.

Der 60jähr. Ort bringt	159 Thlr.	5 Sgr.	— pf.
der 80jährige . .	122 —	15 —	10 —
Verlust bei letzterem .	36 —	19 —	2 —

Vergleicht man auf diese Art den Ertrag des 40jährigen mit dem des 50jährigen, 60jährigen u. s. w.,

so wird man bald den Zeitpunkt erfahren, wo der Ertrag am größten ist. Diesen muß man dann als Grundlage der Berechnung des Verkaufspreises des Ortes gebrauchen, da jeder andere dem Käufer das Mittel offen ließ, mehr aus dem Forste einzunehmen, als er den Verkäufer vergütigt.

Es ist hierbei noch nicht von dem Bodenwerthe, welcher bei dem verschiedenen Alter auch verschieden seyn wird, die Rede gewesen, und wir gehen daher zur Beantwortung der zweiten Frage über: auf welche Art der Ertrag des Bodens, und der Werth des Holzes geschieden und beides besonders berechnet werden soll? —

Es ist nicht zu bestreiten, daß Holz und Boden jedes für sich Werth hat; denn das Holz kann verkauft werden, der Boden bleibt dann dem Besitzer noch, und erzeugt wieder von Neuem Holz, welches wieder benutzt werden kann und Ertrag giebt. Er wäre nur dann werthlos, wenn er nach Abräumung des Holzes nichts mehr erzeugte. Aber so lange das Holz, dessen Ertrag man jetzt berechnet, darauf stehet, so lange es die Erzeugungsfähigkeit des Bodens consumirt, hat auch dieser keinen besondern Werth; denn er giebt außer dem Holze und den etwanigen ebenfalls schon berechneten Nebennutzungen keinen Ertrag. Sein Ertrag bestehet ja nur in den schon berechneten und für sich bezahlten Nutzungen, man kann den Werth seiner Erzeugungskraft nicht doppelt berechnen, einmal unabhängig für sich und einmal im Holze, für eine Zeit, wo sich dieselbe bloß in diesem darstellt. Der

Bodenertrag kann daher erst von dem Zeitpunkte an veranschlagt werden, wo er nach dem jetzigen weggenommenen Holzbestande wieder anfängt, d. h. wo er wieder neues, jetzt noch nicht berechnetes und bezahltes Holz erzeugt". Der Bodenwerth ist dann so groß, als die einst erfolgende Nutzung jetzt werth gerechnet werden kann, oder ist gleich einem jetzt gezahlten Kapitale, welches mit den aufgesammelten Zinsen eben so viel beträgt, wenn die Nutzung von Neuem eingehet, als diese selbst.

Auch hier wird ein Beispiel vollkommen hinreichen, die Berechnungsart des Bodens zu zeigen.

Wenn man einen Morgen mit 60jährigen Holzbeständen verkauft, welcher 30 Klafter Brennholz enthält, die sogleich zu 60 Thlr. reinem Holzgelde versilbert werden können, so ist das Holz diese Summe werth. In diesen 60 Thalern steckt, sobald keine weiteren Nutzungen Statt finden, der ganze Ertrag des Bodens seit 60 Jahren bis jetzt. Für denjenigen, welcher diesen Morgen 60 Jahre lang besessen, und die Holzernte erwartet hätte, hat der Boden diese ganze Zeit über auch keinen Werth weiter gehabt; denn die ganze Ertragsfähigkeit desselben stellte sich während dieser Zeit bloß in diesem Holze dar. Wenn ihn der Besitzer nach Verlauf von 60 Jahren nun abgeben müßte, wäre es lächerlich gewesen, von ihm etwas Anderes zu fordern, als das, was diese Holzernte werth war, zur Zeit da er sie, oder vielmehr die Hoffnung darauf, kaufte. Wenn aber dieser Morgen nach der Abholzung von selbst wieder mit Holze anfliegt, so kann er auch we-

der, als erzeugungs-, noch als werthlos betrachtet werden. Er giebt wieder eine neue Hoffnung des Ertrages, für welche man wieder ein Kaufgeld verlangen kann, so groß, daß die jetzt dafür zu zahlende Summe mit den berechneten und aufgesammelten Zinsen, dem einstigen Ertrage zur Zeit seiner Erhebung gleich ist. Nimmt man an, daß er nach 60 Jahren abermals eine Holzernte im Werthe 60 Thlr. geben wird, so darf man bloß fragen: was sind 60 Thlr. jetzt werth, wenn sie in 60 Jahren eingehen, wenn volle Zinsen gerechnet werden? — Die Summe, welche dieß beträgt, ist der Werth der Bodenerzeugung für den zweiten Abtrieb. — Aber auch für die Folge erzeugt der Boden noch, und giebt einen Ertrag, nach 120 Jahren kann die dritte, nach 180 Jahren die vierte Ernte von 60jährigem Holze erfolgen, wo dann wieder gefragt werden muß, was sind 60 Thlr. in 120 und in 180 Jahren jetzt werth.

Mit Zinseszinsen à 5 pCt. berechnet wäre, mit Hinweglassung aller Brüche, die Einnahme von 60 Thlr.

	in 60 Jahren			
eingehend, jetzt werth . .		2 Thlr.	3 Sgr.	6 pf.
	in 120 Jahren	—	4 —	6 —
	in 180	— —	— —	4 —
	Summa	2 Thlr.	8 Sgr.	4 pf.

Da es am Tage liegt, daß der Werth, den die noch später eingehenden Nutzungen, z. B. in 240 oder 300 Jahren jetzt haben, gar nicht erst berechnet werden darf, da es für jetzt viel zu geringfügig ist, um

nur irgend eine Beachtung zu verdienen, so wäre diese Summe von 2 Thlr. 8 Sgr. 4 pf. auch der Werth des Bodens, wenn keine Durchforstungen oder andere Nutzungen Statt finden. Wäre dieß, so müßte ihr Ertrag in gleicher Art für denjenigen Zeitpunkt, wo sie eingehen, berechnet werden.

Es wird nun nicht schwer seyn, den Werth des Bodens zu berechnen, wie er sich darstellt, je nachdem man diesen Ort mit 60 Jahren abtreibt, und in abermals 60 Jahren eine neue Ernte und so fort erhebt, oder nachdem man das jetzt 60 Jahr alte Holz noch 20 Jahre stehen läßt, und dann in 100 und wieder in 180 Jahren erntet. Der Werth desselben würde in diesem Falle seyn:

Das was 5 Thlr. jetzt werth sind in				80 Jahren eingehend		
85	—	—	—	100	—	—
5	—	—	—	160	—	—
85	—	—	—	180	—	—

vorausgesetzt, daß im 60jährigen Alter das Holz stets einen Durchforstungsertrag von 5 Thlr. giebt. Für eine spätere Zeit sind die Nutzungen nicht zu berechnen, da bloße Bruchtheile eines Pfenniges kommen können.

Es gehet daraus hervor, daß der Bodenwerth desto größer wird, je näher uns die Hoffnung, eine nicht veranschlagte Ernte zu erhalten, stehet, desto geringer, je ferner diese ist, weil eine früher eingehende Nutzung mehr Werth hat, als eine später eingehende. Daß daher, weil man den gegenwärtigen Holzbestand für sich berechnet, Boden von gleicher Ertragsfähigkeit

doch einen verschiedenen Werth erhält, je nachdem das darauf stehende Holz jünger oder älter ist, und nachdem man die nicht besonders bezahlte künftige Ernte früher oder später erwarten kann.

Uns dünkt, dieß ist noch niemals bei der Waldwerthberechnung genügend beachtet worden, so einfach es auch ist.

In Betreff der dritten Frage:

was für Zinsen, einfache oder Zinseszinsen, zu rechnen sind? —

wird Folgendes zu bemerken seyn.

Die Meinung darüber ist verschieden. Man würde vielleicht am Ersten geneigt seyn, einfache Zinsen anzunehmen; allein schon auf den ersten Blick zeigt es sich, daß dann Niemand Holzbestände, von denen die Nutzung erst in später Zukunft zu erwarten ist, erkaufen kann. Wem würde anzumuthen seyn, ein Kapital bei dem Ankaufe eines Grundstückes anzulegen und dabei die Bedingung einzugehen, weder die Nutzung des Kapitals erheben zu dürfen, noch auch für sich und seine Angehörigen eine Entschädigung dafür erwarten zu können, daß er diese Nutzungen nicht erhob. Es giebt Menschen genug, die, um entweder für sich oder ihre Angehörigen ein Vermögen zu bilden, ihr Geld ausleihen, und auf die Erhebung der Nutzung desselben, die Zinsen, für sich Verzicht leisten, das beweisen die großen, überall wo Sparkassen errichtet werden, gleich in dieselben eingelegten Summen. Aber es würde sich kein Einziger finden, der auch nur Einen Thaler in dieselben einlegte, wenn man ihm voraussagte, daß er die

Nutzung des Kapitals weder vor einer sehr langen Zeit beziehen dürfte, noch auch für das Nichtbeziehen eine Entschädigung erhalten sollte; selbst dann würde es nur sehr selten geschehen, wenn die Sparkassen noch das vor dem Walde voraus hätten, daß man sein Geld zu jeder Zeit mit den einfach aufgesammelten Zinsen zurück erhalten könnte, was bei diesem nicht der Fall ist. Höchstens nur derjenige würde sie dann benutzen, welcher fürchtete, sein Geld nicht sicher aufheben zu können, und es doch aufbewahren wollte. Das Geld wird von Leuten, die nur geringes Vermögen haben, darum so stark in die Sparkassen gelegt, weil sie dadurch in den Stand gesetzt werden, jede kleine Einnahme wieder gleich Zinsen tragend zu belegen, und deßhalb ein stark wachsendes Kapital erhalten können.

Was armen Leuten, die nur über wenige Thaler zu verfügen haben, die Sparkasse ist, das sind für Vermögende, denen mehrere Tausende zur Verfügung stehen, der Grundbesitz und die Gewerbe. Wird denn Jemand sein Kapital in einem Gewerbe anlegen, welches lange Zeit gar keinen Ertrag bringt, und dann nur den Ertrag, der gleich Anfangs jährlich eingehen sollte, einfach aufgesammelt am Ende liefert? — Würde er nicht fragen: was entschädigt mich denn dafür, daß ich auf die Nutzung meines Kapitals so lange verzichten soll, und mit dieser Nutzung nicht wieder neue Güter erwerben soll. Man würde den für einen Thoren halten, der von einem Kapitale von 20000 Thlr. alle Jahre 1000 Thlr. in den Kasten legte, sie todt darin liegen ließe und nicht wieder ausliehe. — Die

Anwendung davon auf den Wald ist zu einfach, als daß es nöthig wäre, sie erst auszuführen.

Man hat auch wohl gefühlt, daß Niemand bei der Rechnung von einfachen Zinsen vernünftigerweise junge Bestände, deren Ertrag erst spät erwartet werden kann, so kaufen wird, daß er den Betrag der zu erwartenden Nutzung schon jetzt bezahlt, indem ihm nur diese einfachen Zinsen zu Gute gerechnet werden. Um aber doch nicht von der Rechnung der einfachen Zinsen abgehen zu dürfen, hat man sich lieber entschlossen, einen unbestreitbar dabei Statt findenden Verlust, durch Erhöhung des Zinsfußes, gegen den landüblichen, einigermaßen zu ersetzen. Dieß ist nur eine willkührliche Einigung zwischen Käufer und Verkäufer, die sich auf keine Berechnung des wirklichen Ertrags, auf keine Nachweisung einer Gerechtigkeit oder Billigkeit einer solchen Forderung oder eines Gebots darauf stützt; es kann daher nicht als Anleitung zur richtigen Ermittelung des Waldwerths gelten. Was sich nicht durch Beweis als richtig darstellen läßt, taugt nicht als Lehrsatz. Der Beweis der Richtigkeit ist nur durch Rechnung oder durch Nachweisung des Bestehenden zu führen; Beides geschiehet nicht, wenn man willkührliche Zinssätze annimmt. Mit denselben Gründen, womit man dem Käufer 7 oder 8 Procent Vergütigung bietet, kann er 10 und 20 fordern, wenn man ihm nicht nachweiset, daß er Unrecht hat, und bloß ein Billigkeitsgefühl ausspricht; denn dieß kann ihm ja ganz andere Zahlen als billig darstellen, als dem Verkäufer, der für billiger hält, was für ihn besser erscheint. Man sagt gar

nichts, wenn man die Procentsätze der freiwilligen Einigung überläßt; denn das wissen die Leute ohnehin, daß ihnen dieß frei stehet, sie wollen von demjenigen, welcher eine Anleitung schreibt, wie man Wald kaufen und verkaufen muß, bestimmt nachgewiesen haben, was recht und billig ist.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die einfache Zinsrechnung nicht anwendbar ist; es wird aber noch weit leichter seyn, auch zu erweisen, daß die Anrechnung von vollen, bei dem Grundbesitze landüblichen Zinssatze, Zinseszinsen das Einzige ist, was man anwenden kann. Es wird dabei überflüssig seyn, zu bemerken, daß der in neuerer Zeit in Vorschlag gebrachte Zwischensatz zwischen einfachen und Zinseszinsen eben so wenig für annehmbar gelten kann, als die Erhöhung des Zinsfußes bei einfachen Zinsen, da er auch bloß auf unbewiesenen, und sich bloß auf ein dunkles leicht zu widerlegendes Billigkeitsgefühl stützt.

Die Einwürfe, weßhalb man die Rechnung von vollen Zinseszinsen nicht gestatten will, sind ohngefähr folgende:

1. Die jungen erst in später Zeit zu benutzenden Holzbestände würden dabei allen Werth verlieren, der Ertrag würde oft nicht die Kosten der Kultur decken, der anzubauende Boden, der doch einen Werth haben müsse, würde dabei häufig noch Schaden und Ausgabe bringen, wenn man ihn auch umsonst erhielt.

2. Nirgends werde Geld zu Zinseszinsen belegt, die Forderung desselben bei Kapitalen, wovon die Zahlung der Zinsen unterblieben, ist sogar gesetzlich ver-

boten. Der Verkäufer verlöre daher unbedingt bei Rechnung von Zinseszinsen, indem er eine Nutzung des erhaltenen Kapitals rechnen ließ, die er nicht im Stande wäre, davon zu beziehen.

Zu 1. Es ist sonderbar, einer Sache durch falsche Rechnung einen Werth geben zu wollen, wenn sie ihn den Verhältnissen gemäß nicht hat. Der Werth eines Grundstückes, was wir hier dem nun einmal angenommenen Sprachgebrauche gemäß, als gleichbedeutend mit Verkaufspreis annehmen wollen, wird entweder durch den bloßen Wunsch, es zu besitzen, und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, es zu erhalten, und durch das Einkommen, welches es verspricht, bestimmt.

Das Erste kann hier unbeachtet bleiben, da es eben sowohl außer dem Kreise unserer Betrachtungen liegt, als überhaupt keiner Berechnung unterworfen werden kann.

Bestreitet man das Zweite nicht, was man denn schwerlich vermögen wird, so kann man doch nicht behaupten, ein Grundstück müsse zu höherem Preise verkauft werden, als für ein gleich sicheres Kapital, das gleiche Rente giebt, als der Wald. Damit läßt sich gar kein Sinn verbinden. Wenn ein zur Kultur verwendetes Kapital unbestreitbar mehr bringt, als das dadurch erzeugte Holz, so läßt sich doch nicht behaupten, daß das nicht seyn dürfe. Es ist nun einmal nicht anders. Wenn das Holz so wohlfeil ist, daß es gar keine Ausgabe verursachen darf, wenn es Ertrag bringen soll, so kann man doch nicht behaupten, eine Ausgabe müsse, zum Holzanbaue verwendet, Ertrag ge-

ben. Wenn wegen dieser Wohlfeilheit oft die geringste andere Nutzung mehr einträgt, als das Holz, so kann man doch nicht ausführen wollen, der Holzanbau und die Ausschließung dieser Nutzung müsse doch dem Boden einen höhern Preis verschaffen.

Statt, daß die Forstmänner sich so sträuben anzuerkennen, daß ihr Holz oft wenig oder gar keinen Werth hat, daß deßhalb wenig Aufforderung da ist, Geld zu seiner Erziehung durch Ankauf von Boden und Aufwand von Kulturkosten auszugeben, würden sie weit besser gethan haben, zu untersuchen, woher diese dem Anscheine nach unerklärbare Erscheinung rührt, da das Holz und der Wald überhaupt ein so unentbehrliches Bedürfniß ist, und darum doch auf keinen Fall werthlos seyn kann. Sie würden dann gefunden haben, daß jede Sache nur so lange Werth hat, als sie dazu dient, ein Bedürfniß zu befriedigen und einen Genuß zu gewähren, daß dasjenige werthlos werden muß, was über dieß hinaus da ist, daß das Holz von dem Augenblicke an seinen natürlichen Werth als unentbehrliches Lebensbedürfniß erhalten muß, wo es nicht mehr da ist, als nothwendig bedurft wird. Es würde ihnen ferner deutlich geworden seyn, daß, ausgenommen des unverhältnißmäßigen Angebots, auch noch das dem Walde den Ertrag raubt, daß man das Holz viel theurer und unvortheilhafter erzieht, als es nöthig ist. Die Waldwerthberechnung hätte ihnen hinreichend die Augen öffnen können. Es mag aber allerdings angenehmer seyn, sie zu schließen, und überzeugt zu seyn, daß

Alles vortrefflich geordnet ist, als aufzublicken und die mannigfaltigen Irrthümer zu erkennen.

2. Was die Behauptung betrifft, es würden in der Wirklichkeit keine Zinseszinsen bezogen, es würde kein Geld dazu belegt, so ist es in der That höchst auffallend, wie eine solche so lange aufgestellt werden konnte, ohne bestritten und widerlegt zu werden, da sie doch so unbedingt unrichtig ist.

Wenn man die Art und Weise untersucht, welcher Gebrauch von allem Einkommen in einem Staate, oder was gleich ist, von allen Kapitalen, gemacht wird, so findet man,

a) daß sie entweder verzehrt und für irgend einen Genuß oder ein Bedürfniß ausgegeben werden,

b) oder daß der Besitzer sie gezwungen, oder freiwillig als Geschenk ꝛc. einem Andern überläßt,

c) oder daß er sie anwendet, seine Genußmittel zu vermehren, d. h. ein Einkommen dadurch zu erhalten,

d) oder auch, daß er sie, wenn es ein Geizhals ist, auch allenfalls todt im Kasten liegen läßt, um den Genuß des Anschauens von Geld und Geldeswerth zu haben.

In den Fällen a. b. d. bringt das Kapital oder Einkommen allerdings weder einfache noch Zinseszinsen, allein das kann uns auch gar nicht beirren; denn ein Einkommen, von welchem ein solcher Gebrauch gemacht wird, kann auch nie zu einem Kaufe von Wald verwandt werden. Wer das Geld, welches er einnimmt oder besitzt, verzehrt, verschenkt, oder gezwungen

gen einem Anderen abtritt, oder todt im Kasten liegen läßt, kann keinen Wald dafür kaufen. Diese Kapitale können daher als für uns gar nicht vorhanden betrachtet werden, wenn von Waldverkäufen die Rede ist, weil sie nie eine Anwendung dabei finden können. Wald kann und wird bloß für solche Summen gekauft werden, welche bestimmt sind, eine Nutzung zu bringen, bei welchen man nicht beabsichtigt, sie zu verzehren, sondern den Geldbesitz in Grundbesitz zu verwandeln, das Kapital zu behalten, nur statt des Metalls Grund und Boden zu haben. In der Wirklichkeit wird aber von allen Einnahmen oder Kapitalen, welche nicht verzehrt ꝛc. werden, Zins auf Zins erhoben, was sich leicht nachweisen läßt. Sonderbar genug bestreitet man dieß darum, weil nicht alle Kapitale belegt werden, um eine Nutzung davon zu ziehen, sondern weil ein Theil davon verzehrt wird; man bedenkt dabei nicht, daß dasjenige, was verzehrt wird, weder einfache noch Zinseszins bringt, daß dieß aber auch nie im Ankaufe von Grundstücken belegt werden kann. Das macht, weil man Stammkapital mit Rentekapital vermengt. Wenn Jemand 1000 Thlr. Stammkapital hat, und die 50 Thlr. Rentekapital davon verzehrt, so ziehet er allerdings vom Stammkapitale keinen Zinseszins; er ist aber auch außer Stande, das Rentekapital zur ferneren Benutzung zu belegen. Verzehrt er dieß nicht, sondern belegt es, so bringt auch das Stammkapital Zinseszins. Dieß Letztere geschiehet täglich und beinahe ohne Ausnahme von allen Rentkapitalen, welche nicht verzehrt werden.

Der Landwirth, welcher die Rente von seinem Stammkapitale nicht ganz verzehrt, wendet den Ueberschuß an, seine Landwirthschaft zu verbessern. Er kauft Stroh, edleres Vieh, dingt mehr Arbeiter, kauft wohl gar Grundstücke — dieß doch aber gewiß Alles nur in der Absicht, wieder Zins von seiner angelegten Rente zu erhalten; denn wird Jemand wohl Geld an Verbesserungen seines Gutes wenden — Liebhabereien können hier nicht als Einwurf gelten — ohne ein Einkommen davon zu erwarten? —

Der Kaufmann, der Geld übrig hat und seine Rente nicht ganz verzehrt, wendet das Uebrige an, um seinen Handel zu erweitern. Doch gewiß wohl, um mehr Nutzung zu haben. Alles, was er dazu benutzt, soll wieder Zins bringen — ist denn das nicht Zinseszins? —

Der Kapitalist, welcher die Zinsen nicht ganz verzehrt, leihet sie wieder von Neuem auf Zins aus. — Niemand belegt eine Einnahme irgendwo, die er nicht verzehrt, wenn er nicht Ertrag und Zinsen davon erwartet. Ist es nun nicht lächerlich, bei dem Walde zu verlangen, es soll der Käufer den Ertrag seines Kapitals nicht verzehren können, aber auch keinen Ertrag davon erhalten? Alle Einnahmen, die nicht verzehrt oder auf die oben b. d. angeführte Art ausgegeben werden, bringen wieder Einnahmen; darum kann man die Belegung eines Kapitals im Walde nicht auf andere Bedingungen verlangen. Die Sache ist so einfach, daß es unbegreiflich ist, wie man in dieser Hinsicht noch zweifelhaft seyn kann.

Wenn man nun gar die gesetzliche Bestimmung: daß von einem Schuldner, welcher die Zinsen nicht berichtigt hat, nicht Zinseszinsen gefordert werden darf, auf Waldkäufe anwenden siehet, so muß man in der That über die Verwirrung der Begriffe erstaunen. Dieß Gesetz ist vollkommen auf Recht und Billigkeit gegründet; denn da es jedem Gläubiger freistehet, sein Kapital, von welchem die Zinsen nicht kontraktmäßig gezahlt werden, zurück zu fodern, es bloß freier Wille oder Nachlässigkeit ist, wenn er dieselben auffsummen läßt, so mußte der Schuldner, welcher ein vielleicht ihm gar nicht bekanntes Kapital schuldig ist, wie das so häufig bei Gutsbesitze, Lehnen u. dgl. geschiehet, gesichert seyn, daß er nicht durch die Forderung von Zinseszinsen in das Verderben gestürzt werden kann. Kein Gesetz verbietet Zinseszinsen zu nehmen, es bedingt bloß die Form, daß die Zinsen wieder durch ein Dokument als neues Darlehn dargestellt werden. Das wird gar keines Beweises bedürfen; eben so wie es am Tage liegt, daß jenes zur Sicherung der Schuldner gegebene Gesetz keine Beziehung auf Waldkauf und Verkauf hat.

Wir glauben aus diesen Gründen, auch unbedingt bei der Waldwerthberechnung Zinseszinsen berechnen und annehmen zu können.

§. 41.

Fortsetzung.

Nach diesen vorausgeschickten Sätzen erscheint die Waldwerthberechnung ganz einfach. Diejenigen Arbeiten, welche vorgenommen werden müssen, um den Mate-

rialertrag zu ermitteln, lehrt die eigentliche Schätzung; es würde unzweckmäßig seyn, sich hier darüber weitläuftig zu verbreiten.

Als bekannt müssen vorausgesetzt werden:

der Zinsfuß,

die Preise der Walderzeugung.

In Hinsicht dieser letzteren wird man wohl stets diejenigen annehmen müssen, welche für die Gegenwart gelten, wenn die Aenderung derselben nicht schon jetzt möglich und unbestreitbar ist, auch in ihrem ganzen Umfange schon genau übersehen werden kann, da es unthunlich seyn würde, für die Zukunft ungewissen Voraussetzungen zu folgen.

Man kann die zur Ermittelung eines Kapitals, welches für den zu veräußernden Wald gezahlt werden, und wobei weder Käufer noch Verkäufer über Verletzung klagen soll, nöthigen Arbeiten unter folgende drei allgemeine Hauptsätze bringen:

I. Es muß untersucht werden, bei welcher Art der Benutzung dem zu veräußernden Waldgrunde der höchste Ertrag nachhaltig abzugewinnen ist.

II. Durch die Berechnung jeder zu erwartenden Ausgabe, ihrer Abrechnung von der Roheinnahme, ist die Reineinnahme festzustellen.

III. Es muß die Zeit bestimmt werden, wo jede Einnahme eingehet, um danach den Werth derselben für die Gegenwart zu berechnen, indem demjenigen, welcher eine

erst spät erfolgende Einnahme jetzt kauft und bezahlt, die vollen Zinseszinsen seines Kaufgeldes zu Gute gerechnet werden müssen.

Ehe wir die Ausführung dieser allgemeinen Sätze im Einzelnen versuchen, wird es noch nöthig seyn, hinsichts des dritten Satzes zu bestimmen:

ob bei größern Waldgrundstücken, welche aus mehrern einzelnen und verschiedenen Beständen bestehen, und wenn eine jährliche Holzung erfolgen kann, die jährliche Rente ausgeglichen werden muß, oder ob die ungleich eingehenden Einnahmen, jede für sich und von jedem Orte besonders berechnet werden müssen?

Bekanntlich streben beinahe alle unsere Wirthschaftseinrichtungen und Schätzungen darnach, wenigstens die Holznutzungen eines Wirthschaftsbezirks soviel als möglich gleichmäßig so zu vertheilen, daß immer jedem Zeitraume eine verhältnißmäßig gleiche Holzmasse zugetheilt wird. Befolgt man diesen Grundsatz bei der Wirthschaftseinrichtung eines zu veräußernden Forstes, so wird auch die für jeden Zeitraum gleiche Rente zur Berechnung des Kapitals dienen müssen; wogegen dann, wenn man von jedem einzelnen Orte, unabhängig von der Gleichheit der Forstrente, die Zeit der höchsten Nutzung aufsucht, die einzeln ermittelten und dann zusammen gerechneten Summen das für den Wald zu zahlende Kapital bilden.

Wenn der Wald einer willkührlichen Behandlung freigegeben ist, so hat der Verkäufer keine Veranlas-

fung vorauszusetzen, daß eine gleich bleibende Rente aus dem Forste erhoben werden muß, welche den Ertrag desselben nur verringern kann. Wenn diese gleich bleibende Rente nicht von selbst dadurch erfolgt, daß alle zu der Zeit, wo sie den mehresten Ertrag geben, zu benutzende Orte gleich ertragreich sind, und für jede Zeit gleich viel geholzt werden kann, so ist sie nur dadurch zu erlangen, daß man von diesem Zeitpunkte um dieser Gleichstellung willen abweicht, die Nutzung eines Ortes verschiebt, auch wenn sie schon erfolgen müßte, weil sie am größten ist, da der Ertrag des Forstes dann für diesen Zeitpunkt zu groß werden würde, herbeizieht, auch wenn dabei Verlust ist, weil der Ertrag sonst zu gering für diese Zeit wäre. Daß hierbei Aufopferungen Statt finden, wird keines Beweises bedürfen. Dieß ist unzulässig, sobald wir von dem Grundsatze ausgehen: den Verkaufspreis nach den möglichst großen Einnahmen festzusetzen. Der Verkäufer würde verlieren, wenn der Käufer auf die Gleichheit der Rente künftig Verzicht thut und ohne Rücksicht darauf jeden Ort zu der Zeit benutzt, wo er das Mehrste einträgt. Es wäre aber Thorheit, einen Forst absichtlich niedriger zu verkaufen, als man ihn selbst benutzen kann. Darum kann man bei Waldverkäufen nie die bei der Schätzung für nöthig erachtete Ausgleichung der Waldrente vornehmen, sondern muß von jedem einzelnen Orte und Bestande den vortheilhaftesten Zeitpunkt der Benutzung ausmitteln, und den Ertrag zur Berechnung seines Kaufpreises anwenden.

Die drei hier aufgestellten Hauptsätze bilden die

Grundlage der Berechnung alles Waldgrundes, gleich-viel welche Bestimmung man in Hinsicht seiner künftigen Benutzung trifft, ob er ferner Wald bleiben oder für die Landwirthschaft verwendet werden soll, wie dieß schon oben bemerkt und nachgewiesen wurde. Ihre Anwendung im Besondern, die Ausführung der deßhalb nothwendigen Untersuchungen, ist jedoch allerdings sehr verschieden, je nachdem man sich für die eine oder die andere Benutzung des Grundes in der Zukunft entschieden hat. Wir werden sie daher auch für jeden Fall besonders betrachten, und zwar zuerst für denjenigen, wo es als entschieden anzusehen ist, daß

der Wald solcher bleiben soll.

Was zu beachten ist, um bei der freistehenden Wahl, diejenigen Holzgattungen zur Erziehung für die Zukunft zu wählen, welche den Verhältnissen gemäß den größten Ertrag erwarten lassen, findet man in der Lehre vom Waldbaue erörtert. Die Erfahrungen, welche über den Ertrag einer jeden bekannt sind, so wie die Anleitung, welche in der Schätzungslehre gefunden wird, diesen Ertrag selbst zu untersuchen, geben die Mittel, sich über das zu erwartende Volumen, so wie über die Form, worin es erfolgt, die nöthige Auskunft zu verschaffen. Oben wurde nachgewiesen, wie der Werth des bei späterer Benutzung größer werdenden Volumens mit dem Werthe, welchen die Ertragsfähigkeit des Geldes der frühern Benutzung giebt, verglichen werden muß.

um eine Einnahme zu bilden, ist es nicht genug, daß man die Sache hat, sondern man muß sie auch in Geld verwandeln können. Deßhalb verdient es gleiche Aufmerksamkeit, zu ermitteln, was der Wald erzeugt und zur Benutzung darbietet, als zu untersuchen, was davon wirklich zu Gute zu machen Gelegenheit ist, und welches Geldeinkommen davon mit Sicherheit erwartet werden kann. Man kann Gras, Leseholz, Rinde, Baumsäfte, Baumfrüchte und selbst wohl Streu ohne Nachtheil aus dem Walde nehmen und zur Benutzung darbieten können; es findet sich aber Niemand, welcher es mit Vortheil benutzen kann, so wird es auch kein Einkommen gewähren. Es ist vielleicht beides gleich schwer, zu ermitteln, wie viel von allen diesen Nutzungen erfolgen kann, wie zu bestimmen, wie hoch sie mit Sicherheit verwerthet und in Geld umgewandelt werden können.

Schon aus dem allgemeinen Grundsatze: daß man wohl darauf rechnen kann, etwas für eine sichere Hoffnung zu erhalten, für eine zweifelhafte oder unsichere aber Niemand sich entschließen wird, viel zu geben, sondern jeder nur einen kleinen Einsatz um einen großen Gewinn wagt, gehet hervor, daß man bei Veranschlagung derjenigen Einnahmen, welche noch nicht wirklich da sind, deren Erlangung noch einem Zweifel unterworfen ist, sehr behutsam seyn muß, um nicht Forderungen aufzustellen, welche Niemand einräumen kann und wird. Diejenige Rente, welche als bereits vorhanden, und als nach dem künftigen Waldzustande, als dauernd nachgewiesen werden kann, wird

Niemand sich weigern zu zahlen, sie bestehe worin sie wolle. Diejenige, welche erst hergestellt werden soll, wird auch mit Vergütigung der Zinsen Niemand voll bezahlen, wenn ihre Herstellung noch dem geringsten Zweifel unterworfen ist. Die größere oder geringere Sicherheit derselben wird auf ihren jetzigen Kaufpreis stets einwirken. Wir werden unten noch anführen, welchen Einfluß die Gefahren, denen der Wald unterworfen ist, auf seinen Verkaufspreis haben; darum beziehen wir uns hier vorzüglich nur auf die Sicherheit der Verwandlung der Materialerzeugung in Geld. Will der Verkäufer die volle Rente, welche die einträglichste Wirthschaft vom Waldgrunde gewähren kann, bezahlt erhalten, so muß er den Wald erst vollkommen eingerichtet, so daß er diese Rente schon gewährt, veräußern. So lange bloß der Entwurf zu dieser Einrichtung vorhanden ist, wird selten oder nie vollständige Sicherheit zu versprechen seyn, daß er in allen seinen Theilen ohne Hinderniß und ohne Fehlschlagung einer Hoffnung, ohne eine unvorhergesehene und nicht berechnete Aufopferung, vollständig ausgeführt werden kann. Darum kann man auch nie eine bloße Hoffnung eben so bezahlt verlangen, als eine unbestreitbare Gewißheit. Wie viel, oder wie wenig dieß Einfluß auf den Kaufpreis haben wird und muß, läßt sich nie mathematisch genau bestimmen; denn es hängt, außer vielen andern Dingen, von den individuellen Ansichten und Verhältnissen des Käufers und Verkäufers ab. Doch kann man wohl anführen, daß es den Kaufpreis desto mehr verringern muß, je ferner die

Herstellung der Wirthschaft und die Erreichung des vorgesetzten Zweckes liegt, ohne dabei irgend die berechnete Vergütigung von Zinsen in Betrachtung zu ziehen, welche etwas ganz anders ist, da sich diese berechnen lassen. Dieß liegt darin, daß man Alles dasjenige, was uns nahe liegt, weit bestimmter übersehen kann, und seine Hindernisse, Wirkungen weit sicherer beurtheilt werden können, als es bei dem der Fall ist, was sehr entfernt liegt.

Diese Ungewißheit der Ausführung, welcher alle unsere weit in die Ferne gehenden Entwürfe unterworfen sind, veranlassen Manche zu der Behauptung, daß man sich bei der Waldwerthberechnung gar nicht auf Ermittelung des zukünftigen Ertrages und Berechnung des Preises, für welchen er jetzt zu verkaufen sey, einlassen müsse, sondern nur das rechnen dürfe, was gegenwärtig da ist und schon jetzt in Geld verwandelt werden kann. Das hieße aber das unentbehrliche Wahrscheinliche wegwerfen, weil man nicht das unbestreitbar Sichre und Gewisse erhalten kann. So lange noch eine Hoffnung auf einen Ertrag oder ein Einkommen gekauft und verkauft wird, so lange noch Geld belegt wird, um erst künftig ein Einkommen davon zu beziehen, was bei jedem in diesem Augenblicke noch nicht zu benutzenden Walde geschiehet, kann man es auch nicht vermeiden, zu untersuchen, wie viel dieß Einkommen betragen wird, und mit welcher Sicherheit oder Unsicherheit es erwartet werden kann. Wenn es Jemanden nicht um eine augenblickliche Einnahme zu thun ist, sondern er gern für jetzt darauf Verzicht

thut, wenn sie sich für die Zukunft nur verhältnißmäßig vergrößert, wäre es ja lächerlich, einen Holzbestand, welcher jetzt vielleicht nicht Einen Thaler werth ist, in 20 Jahren aber Zwanzig Thaler, für Einen Thaler zu verkaufen. Eben so wird Niemand, dem es genehm ist, daß diese 20 Thlr. erst in 20 Jahren eingehen, da er weniger beabsichtigt, sein Einkommen ganz zu verzehren, als es zu vermehren, Anstand nehmen, die Hoffnung auf diese Zwanzig Thaler schon jetzt zu bezahlen, und vielleicht Drei und Vier Thaler für den Bestand zu geben, der jetzt nur Einen werth ist, weil er seinen Zweck, die Vermehrung seines Vermögens, gar nicht vortheilhafter erreichen kann, als durch eine solche Anlegung seines Geldes.

Es findet in der ganzen Welt kein Kauf von Grundstücken, welche die Kapitalrente durch ihre unbestimmte Naturalerzeugung geben sollen, Statt, wo diese Rente mit mathematischer Genauigkeit und Sicherheit vorausbestimmt werden könnte, folglich kann auch für keines das Kapital nach der erwarteten Rente mit derselben Genauigkeit berechnet werden. Darum wird aber doch Niemand auf die Idee kommen, bei dem zu zahlenden Kapitale die von dem Grundstücke zu erwartende Rente gar nicht beachten zu wollen. Zu dieser, wenn eine dauernde Einnahme darunter verstanden wird, gehört auch der Zuwachs am alten noch stehen bleibenden Holze, wie der Ertrag der künftig erst benutzungsfähig werdenden Bestände. Ohne Untersuchung, was diese für die Zukunft geben werden, läßt sich keine zu erwartende dauernde Rente, die doch

verkauft wird, erfahren. Es wäre daher Thorheit, bloß den Vorrath der Gegenwart zu beachten, wenn dieser weder, so wie er ist, benutzt wird, noch werden kann, und nicht dasjenige, was wahrscheinlich da seyn wird, wenn die Benutzung eintritt.

Bei allen Verkäufen von Grundstücken hängt ein großer Theil der Bestimmung des Kaufpreises von den individuellen Ansichten der Käufer und Verkäufer hinsichts des zu erwartenden Ertrages ab. Bei dem Walde weit mehr als bei jedem anderen, weil hier die Berechnung des Ertrages am wenigsten scharf und sicher seyn kann, aber vernünftige Käufer und Verkäufer wollen doch immer Gründe und Berechnungen haben, wonach sie ihre Meinung und individuelle Ansicht und Ueberzeugung bilden und feststellen können. Gerade wieder bei dem Walde ist eine Berechnung des künftigen Ertrages am allerunentbehrlichsten, weil hier nicht wie bei landwirthschaftlichen Grundstücken der bisherige Ertrag, als gleich mit dem künftigen, angenommen werden kann.

Wenn die Einnahme von dem Walde jetzt eingehet, die Ausgabe jetzt ebenfalls erfolgt, so ist die Letztere leicht von der Erstern abgezogen, und dadurch die Reineinnahme dargestellt. Wenn aber die Ausgabe früher Statt findet, als die Einnahme, oder wenn überhaupt sich beides nicht gleich bleibt, sondern bald die Eine, bald die Andere steigt oder fällt, so kann man nicht die frühere Ausgabe von der spätern Einnahme, oder umgekehrt, ohne Anrechnung von Zinsen abziehen. Da die Ertragsfähigkeit der Kapitale unbezweifelt ist, so

muß man diese auch eben sowohl bei einem solchen, welches man ausgiebt, und deßhalb die mögliche Nutzung verliert, für so lange, als diese nicht ersetzt wird, berechnen, wie man auf der andern Seite den Ertrag eines Kapitals, welches erst in der Folge ausgegeben wird, in Rechnung bringen muß. Das Beste und Sicherste wäre es, wenn man für jedes Jahr bis dahin, wo Einnahme und Ausgabe als gleichbleibend angenommen werden kann, diese bestimmt und als eine für sich bestehende Summe ermitteln, durch Abrechnung der Ausgabe von der Einnahme den Betrag des Reinertrags suchen, und seinen jetzigen Werth durch die Zinsrechnung feststellen könnte. Allein dieß ist sehr großen Schwierigkeiten unterworfen, da so viele Ausgaben sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen lassen, wenn wir selbst die Einnahme als festgestellt durch die Schätzung betrachten wollen.

Man kann die Ausgaben in bestimmte und unbestimmte theilen. Auch diejenigen, welche man unter die bestimmten zählen muß, können sich ändern; allein es ist unmöglich, dieß für die Zukunft zu beachten, wenn sie in der Gegenwart feststehen. Es fehlt uns nicht bloß aller Grund, etwas Anderes als das Gegenwärtige für die Zukunft anzusetzen, und was und wie viel, sondern dieß ist auch schon darum ganz überflüssig, weil dadurch doch keine Fixirung des Ertrags erreicht würde, indem Nichts einen gleichbleibenden Realbetrag für die Zukunft mit unumstößlicher Gewißheit darbietet. Die Kapitalrente ändert ihren Realwerth, wenn das Geld im Preise fällt; jedes Grund-

stück verändert sich im Realwerthe, je nachdem seine Erzeugung einen andern Preis erhält, oder nach dem Grundstücke selbst eine größere oder geringere Nachfrage ist, mehr oder weniger Kapitale vorhanden sind. Es wäre Thorheit, sich in bodenlose Spekulationen zu verlieren, um einen Theil des Ganzen vollkommen herzustellen, wenn das Ganze selbst einer natürlichen und unabänderlichen Unvollkommenheit unterworfen bleiben muß.

Darum rechnen wir als bestimmte Ausgaben folgende:

1. Grundsteuer, oder festbestimmte Abgabe an den Staat. Sie kann allerdings erhöhet werden; allein wenn die Erhöhung nicht schon jetzt bestimmt ist, so verdient dieß keine Beachtung, da eben so gut eine Kapitalsteuer, Rentenbesteurung rc. erfolgen kann.

2. Verwaltungskosten. Was dafür jetzt gerechnet werden soll, ist wohl zu bestimmen; denn sie sind nach Erfahrungssätzen zu ermitteln. Eine wesentliche Beachtung verdient bei ihrer Festsetzung nicht die veränderte Lage und Verwaltungsart, in welche der Wald kömmt, vorzüglich bei den Staatsforsten. Häufig werden diese eben darum veräußert, weil die Verwaltungskosten gegen ihren Ertrag zu groß sind. Es wäre sonderbar, sie eben so hoch zu rechnen, wenn der Wald in Privatbesitz übergehet, wo sie oft sehr unbeträchtlich sind, wenn der Käufer die Verwaltung selbst übernimmt, oder sie seinen schon vorhandenen Forstbeamten rc. überträgt. Nur diejenigen Verwaltungskosten

können als Ausgaben gerechnet werden, welche als unvermeidlich auch für die Zukunft bleiben müssen.

3. Holzzugutemachungskosten kann man wohl als bestimmte Ausgaben betrachten, ob sie gleich als in ihrem Betrage abweichend erscheinen. Dieß liegt darin, daß sie im Allgemeinen nur im Verhältniß der steigenden Einnahme sich zugleich vermehren, der sich vermindernden, kleiner werden, man deßhalb auch im erstern Falle die größere Ausgabe an Zugutemachungskosten nicht als den Werth der Forst verringernd, die kleinere nicht als ihn vermehrend ansehen kann. Das Arbeiten von vielem Nutzholze, Zugutemachung des Stockholzes ꝛc. vermehrt diese Ausgabe, steigert aber dadurch den Ertrag eher, als es ihn vermindert, so wie das geringe Schlagelohn für bloßes Feuerholz keine wohlthätige Ersparung ist, und den Ertrag nicht erhöhen wird. Das Sinken der Arbeitspreise erzeugt auch später immer wieder ein Sinken der Naturalerzeugung, denn der Arbeitspreis regelt sich beinahe immer gleich mit dem Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse, so daß auch beide verhältnißmäßig gleich steigen und es auch müssen, weil sonst der Arbeiter entweder nicht leben könnte, oder in einem Ueberflusse sich befinden würde, der immer wieder die Vermehrung der Arbeiter herbeiführt und verursacht, daß die Grundbesitzer das unverhältnißmäßige Lohn herabzusetzen im Stande sind, vorzüglich da, wo der Arbeiter nicht selbst leicht Grundbesitzer werden kann. Hat man daher die gegenwärtigen Holzzugutemachungskosten richtig ermittelt, so wird man diese ohne Nachtheil als stehend annehmen kön-

nen, sobald sie der künftigen Wirthschaftsführung gemäß berichtigt, und dem zu holzenden Materialertrage angepaßt sind.

Als unbestimmt müssen angenommen werden die Forsterhaltungs- und Forstverbesserungsgelder (Kulturkosten ꝛc.). Der entworfene Wirthschaftsplan muß zwar ihrer Berechnung zum Grunde liegen, und sie werden auch wenigstens ohngefähr danach bestimmt werden können; genau dieß zu thun, ist jedoch schon darum unmöglich, weil Niemand das Gelingen oder Mißlingen, was eine Wiederholung des Aufwandes nöthig macht, voraus zu beurtheilen vermag. Auf keinen Fall wird man bei einer Veranschlagung dieser Kosten nur den einfachen Satz, wofür eine bestimmte Fläche besäet oder bepflanzt ꝛc. werden kann, in Abrechnung bringen dürfen, sondern stets auf die gewöhnlich nie ganz zu vermeidenden Nachbesserungen, dem Boden und den Statt findenden Verhältnissen gemäß, ebenfalls Rücksicht nehmen müssen.

Transportkosten, Wegebaugelder und ähnliche Ausgaben müssen, wo sie zu fürchten sind, ebenfalls als unbestimmt angenommen werden. Man darf sie bei Berechnung der Ausgaben nicht übergehen, und muß wenigstens ein billiges muthmaßliches Bauschquantum dafür rechnen.

Um nicht bloß für den gegenwärtigen Holzbestand denjenigen Zeitpunkt zu ermitteln, wo er das mehreste Geld einträgt, sondern auch den künftigen Umtrieb nach dieser Rücksicht zu bestimmen, ist schon oben das Verfahren gezeigt. Es ist zu der oben dazu gege-

denen Anleitung noch Manches hinzuzufügen, damit alle die Gegenstände vollständig nachgewiesen werden, woraus der grössere Ertrag des ältern oder jüngern Holzes entstehet.

Der grössre Ertrag des jüngern Holzes rührt gewöhnlich allein von den Zinsen des daraus früher entnommenen, und bis zu dem Zeitpunkte, wo das ältere Holz benutzt wird, mit solchen berechneten Kapitals her. An Volumen wird in der Regel weniger erzogen, wenigstens müssen wir dies nach unseren bisherigen Untersuchungen annehmen; eben so wie auch die Gebrauchsfähigkeit des jüngeren Holzes gewöhnlich beschränkter ist. Wäre Beides nicht, sondern das Gegentheil entschieden, so wird wohl kaum erst nöthig seyn, den Ertrag des längern Umtriebes mit dem des kürzern zu vergleichen, es müßten die bei erstern eingehenden, und bei letzterem wegfallenden Nebennutzungen eigentlich die Hauptnutzung bilden, und wichtiger seyn, als die Holzerzeugung.

Dagegen ist die Untersuchung sehr wichtig: ob auch die Versilberung des schwachen Holzes zu den angenommenen Preisen sicher erfolgen kann. In holzreichen Gegenden ist das häufig nicht der Fall, und der als vortheilhaft anerkannte kürzere Umtrieb kann nicht gewählt werden, weil er Holz darbietet, was keine Käufer findet.

Der Holzverkauf ist noch nicht so geordnet, daß überall für eine gleiche Masse Brennstoff, oder auch nur für eine gleiche Masse Holz von gleicher Gattung und gleicher Brenngüte ein gleicher Preis gezahlt

wird. Man findet, daß ein Kubikfuß Holz gleicher Gattung, obgleich in der Güte nicht verschieden, bald höher im Reisholze, bald höher im Scheitholze bezahlt wird. Man kann dieß nicht unbeachtet lassen; denn solche Vorurtheile lassen sich oft um so schwerer besiegen, als sie oft zum Theil in der Bequemlichkeitsliebe, der Gewohnheit und der Art und Weise, das Holz zu konsumiren, begründet sind. Wo nicht vom mehrsten Holze, sondern vom mehrsten Gelde die Rede ist, ziehet man das, wofür die Käufer das mehrste zahlen. Ein bloßes durch nichts begründetes Vorurtheil giebt jedoch keine sichere Basis für eine zu treffende Wirthschaftseinrichtung.

Wenn der Vortheil der frühern Benutzung gewöhnlich nur aus dem Ertrage des erhobenen Kapitales entspringt, so sind die Nachtheile, welche er mit sich führt, und darum die Vortheile der spätern, die sie vermeidet, nicht bloß mannigfaltig, sondern dieser hat auch positive, nicht allein diese negativen Vorzüge. Als vorzüglich beachtungswerth können folgende angesehen werden:

a) Größere Gebrauchsfähigkeit des ältern Holzes. Bei dieser kömmt es aber darauf an, ob sie auch benutzt werden kann und wird. Wenn sie es nicht wird, giebt sie keinen Ertrag, und hat darum keinen Werth. Bei einem Bauholzstamme, der zu Brennholz eingeschlagen wird, ist es ganz gleich, ob er zu Bauholze taugte, oder nicht.

b) Ertrag der Nebennutzungen, welche der kürzere Umtrieb beinahe immer verringert oder wohl gar ver-

nichtet, der längere begünstigt. Beziehen dieselben Berechtigte, so müssen sie ihnen erst abgekauft werden; und sorgfältig ist zu beachten, ob die dadurch entstehenden Aufopferungen auch durch den Gewinn des kürzern Umtriebes gedeckt werden.

c) Größere Kosten. Je öfter die Waldverjüngung wiederkehrt, desto öftere Gefahr, sie nicht vollständig bewirken zu können. Bei Niederwalde kann jedoch allerdings der kürzere Umtrieb in dieser Hinsicht gerade vortheilhafter seyn, und es beziehet sich dieß darum auch nur auf Hochwald.

Nur erst, wenn man alles dieß von allen Seiten erwogen hat, wird man sich über diejenigen Maßregeln entscheiden können, welche man als die vortheilhaftesten ansiehet. Ist die Größe der erwarteten Einnahmen, so wie der Zeitpunkt, wo sie eingehen werden, genau bestimmt, so ist auch die Summe leicht festzusetzen, für welche man sich entschließen kann, sie jetzt abzutreten.

Die Größe des Zinsfußes, wobei man ein Kapital ausleihet, wird durch die größere oder geringere Gefahr es zu verlieren bestimmt; folglich zahlt man auch für eine Rente desto mehr Kapital, je sicherer dieß ist, und mit je mehr Zuverlässigkeit man auf das richtige Eingehen jener rechnen kann. Laubholz gewährt beinahe den sichersten Grundbesitz, welchen es giebt; denn die Gefahren, wodurch ein einmal vorhandener Laubholzbestand vernichtet werden könnte, sind seltner und geringer, als die, welchen jeder andere Grundbesitz ausgesetzt ist, zumal da die Hindernisse der Waldverjüngung hier nicht hergehören, sondern

schon oben erwähnt wurden, wo vorgeschlagen ist, für sie durch einen erhöheten Ansatz von Kulturgeldern zu entschädigen. Laubholzwälder können daher bei dem Verkaufe in dieser Hinsicht jedem anderen sicheren Grundbesitze wenigstens ganz gleich gestellt werden.

Dagegen scheinen Nadelholzwälder unter den unsicheren Besitz gerechnet werden zu müssen, indem sie häufig durch Naturereignisse beschädigt werden, und der Holzbestand zum großen Nachtheile des Besitzers vernichtet wird. —

Wenn man es aufmerksam untersucht, wo- und wann diese Beschädigungen durch Insekten, Feuer, Sturm und Schneebruch erfolgen, so findet man, daß vorzüglich die ersten Drei in einzeln gelegenen kleinen Forsten wenig zu fürchten sind, gegen die letzte, den Schneebruch, aber leicht Sicherung durch eine zweckmäßige darauf berechnete Erziehung des Holzes (nicht zu geschlossener Stand in der frühesten Jugend) zu erhalten ist. Mehr die großen zusammenhängenden Forstflächen sind ihnen ausgesetzt, so wie denn auch in diesen der Besitzer weniger Mittel in den Händen hat, diesen Naturereignissen zu begegnen.

Je nachdem die Oertlichkeit und die Verhältnisse der Forsten hierin verschieden sind, wird man auch diese Gefahr zu Gunsten des Käufers verschieden in Anrechnung bringen müssen. Die Erfahrung muß hierbei den Maßstab abgeben, wonach man sie größer oder geringer berechnet. Wo bisher noch wenig oder kein Schaden durch Naturereignisse Statt fand, wird auch wohl für die Zukunft keiner in Rechnung zu

bringen seyn; wo er vielleicht schon öfter eintrat, wird er allerdings auch berücksichtigt werden müssen. Nur kann dieß, ausgenommen bei Feuer, in jungen Beständen nicht so geschehen, daß man bei beschädigten und getödteten Holzbeständen den ganzen Verlust derselben rechnete, indem diese immer noch Ertrag geben und benutzt werden können, bei gehöriger Sorgsamkeit der Verlust auch oft mehr eingebildet als wirklich ist; immer aber nur in einem unzweckmäßigen Zeitpunkte des Einschlags und dem Hindernisse, das Holz vollständig auszunutzen, bestehet. Bei den unendlichen Verschiedenheiten, theils der Grade der zu befürchtenden Gefahr, theils des wirklich Statt findenden Schadens, ist es vielleicht ganz unmöglich, eine passende berechnete Assekuranzprämie durch Verminderung des Kaufkapitals zu bilden. Doch sollte man wohl den gemachten Erfahrungen gemäß annehmen können, daß in den ungünstigsten Fällen die Erniedrigung des Kaufgeldes zu diesem Zwecke nie über Ein Procent desselben betragen darf; da in einer Gegend sehr selten mehr als Ein Procent der Waldfläche verheert werden wird, und die Assekuranzprämie nicht größer seyn kann, als die Gefahr des Verlustes.

Von der Berechnung des Kaufpreises desjenigen Waldes, welcher künftig zu einer landwirthschaftlichen Benutzung bestimmt ist.

Vorausgesetzt wird, daß immer die Untersuchung erfolgt: ob in der That diese Bestimmung seiner künfti-

gen Benutzung die vortheilhaftere ist. Ohne sie wird man sich sehr leicht täuschen, da bei dem ersten Anblicke gewöhnlich das Feld mehr zu bringen scheint, als der Wald, was doch häufig nicht der Fall ist. Es wird nicht überflüssig seyn, auf diejenigen Gegenstände aufmerksam zu machen, auf welche es dabei vorzüglich ankömmt, da der Forstmann in der Regel derjenige ist, von welchem der erste Entwurf zur Umwandlung des Waldgrundes ausgehet. Es sind dieß folgende Gegenstände:

1. Genaue Erforschung des ganzen Waldertrages, wobei auch die kleinste Nutzung beachtet werden muß, welche er gewährt, gleichviel wer sie beziehet.

2. Beachtung des mittelbaren Nutzens, den der Wald bringt, durch Beschützung des Feldes gegen Frost, ausdorrenden Wind, durch Erhaltung der Feuchtigkeit, Befestigung des Sandes ꝛc. So wie die Wichtigkeit des Waldes im Allgemeinen hinsichts dieser Gegenstände beachtet werden muß, so kann es auch Fälle geben, wo der einzelne Waldort einzelne Felder, Quellen, Sandflächen ꝛc. beschirmt und beschützt.

3. Eine genaue Untersuchung, ob die angenommene künftige Ertragsfähigkeit des in Ackerland umgewandelten Waldgrundes auch bleibend seyn wird, oder zu fürchten ist, daß sie sich verringern und zuletzt auch wohl aufhören dürfte. Das Erste ist der Fall, wenn sie auf den Erdmischungen beruhet, das Letztere, wenn an und für sich untragbarer Boden bloß durch den im Walde entstandenen und aufgehäuften Humus so lange Ertrag verspricht, als dieser noch vorhanden ist.

Wenn ein solcher Grund der Sonne und Luft ausgesetzt, fortwährend besäet wird, ohne daß eine reiche Düngung den konsumirten Humus ersetzt, so erfolgt seine Erschöpfung nur zu bald. Der früher sehr fruchtbare Boden wird eine wüste Scholle, welche weder Getreide, noch Gras, noch Holz mehr erzeugt. Viele alte preußische Kolonien weisen nach, daß dazu kaum 20 Jahre erforderlich sind, und lassen die Rodung und Vernichtung der schönsten Waldstrecken bedauern, welche jetzt Flugsand sind und gar nichts bringen, weil man vor der Rodung die leicht verloren gehende, künstlich entstandene Fruchtbarkeit nicht von der bleibenden und eigenthümlichen unterschied.

4. Nicht die Eigenthümlichkeit des Bodens allein entscheidet über den von einem Felde zu erwartenden Ertrag, sondern auch die Lage, die Möglichkeit und Leichtigkeit, es in vollständiger Kultur zu erhalten. Außenfelder, auch wenn der Boden nicht schlechter ist, bringen doch stets weniger, als die, welche nahe um die Wirthschaftsgebäude herumliegen, gehörig gedüngt und bearbeitet werden können. Darum frage man erst, wie ist das umzuwandelnde Grundstück gelegen?

5. Viel Feld ist es nicht, was reichen Ertrag giebt, sondern gut bearbeitetes. Es giebt Wirthschaften genug, welche bloß darum schlecht sind, und verhältnißmäßig wenig eintragen, weil sie zu viel Acker haben, ganze Länder, welche in der Kultur zurückbleiben, weil die vorhandenen Arbeitskräfte nicht dem vorhandenen Acker genügen. So lange man in einer Gegend noch Acker siehet, dessen Ertragsfähig-

keit der des Waldgrundes gleich ist, der aber weniger bringt, als er bringen kann, weil die Arbeitskräfte mangeln, um ihm den vollen Ertrag abzugewinnen, ist es thöricht, das Mißverhältniß zwischen der vorhandenen Arbeit und dem Lande, welches mehr von jener, als da ist, bedarf, noch zu vermehren. Es ist dann auch keine Aussicht da, den Waldgrund zum vollen Preise zu verkaufen; denn diesen kann nur derjenige zahlen, welcher im Stande ist, ihm den vollen Ertrag abzugewinnen. Ein Anderes ist es, wo bloßer Austausch des Grundes bezweckt wird, indem man den guten Waldboden veräußert, und den schlechtern Acker dagegen zur Holzerzeugung nimmt. — Die Bedingung, daß der zu veräußernde Waldboden so seyn muß, daß er sich als Feld durch sich selbst, ohne fremde Unterstützung, in Düngung erhalten kann, ist unerläßlich für die Kultur eines Landes.

6. Um den Ertrag des Feldes rein zu erhalten, und ihn mit dem des Waldes vergleichen zu können, genügt es nicht, die Rodungs-, Entwässerungs-, Bewährungskosten und ähnliche abzuziehen, und das aufzuwendende Kapital mit Zinsen zu berechnen, sondern sobald das Feld todtes und lebendes Inventarium erfordert, ist nicht bloß das dazu zu verwendende Betriebskapital mit Zinsen zu ermitteln, sondern auch die fortwährenden Unterhaltungskosten sind dabei zu beachten.

Es ist allerdings mehr Sache des Landwirths, diese Gegenstände vollständig zu erörtern, als die des Forstmannes; da von Letzterem jedoch in der Regel die erste

Anregung, ein Stück Wald zur Umwandlung zu veräußern, ausgehet, so muß er wenigstens mit demjenigen bekannt seyn, was dabei zu untersuchen ist, ehe er die Idee auszuführen sucht.

Sobald es entschieden ist, daß man einen Wald mit Vortheil zur künftigen landwirthschaftlichen Benutzung abtreten kann, was schon die genaue Erörterung: was er als Feld, was er als Wald rein eintragen wird, als vorausgegangen bedingt, so ist der Werth des Bodens auch schon als ermittelt anzusehen. Von dem Forstmann ist nun bloß noch die Aufgabe zu lösen:

den Werth des mit zu übergebenden Holzes festzustellen.

Auch hierbei bleiben häufig so manche Rücksichten unbeachtet, daß es nicht überflüssig seyn kann, diejenigen, welche dabei beachtungswerth sind, nachzuweisen. Da nicht die Absicht seyn kann, dem Käufer mehr abzufordern, als er wieder aus dem Holze als Reinertrag zurückerhält, und ihm sogar ein billiger Gewinn dabei zu gestatten ist, so muß man eben sowohl dasjenige beachten, was verhütet, das Holz zu wohlfeil wegzugeben, als was verhindert, eine zu hohe nicht einzuräumende Forderung zu thun. Daß hierbei vorausgesetzt wird, daß derjenige, welcher mit der Schätzung beauftragt ist, die Fertigkeit und Kenntniß, das im Walde befindliche Brennholz und Nutzholz jeder Art zu erkennen, und seinem Betrage nach möglichst genau anzugeben, besitzt, versteht sich von selbst.

Bei Waldverkäufen, wo das Holz ausgerodet, und der Grund in Getreideland &c. verwandelt werden soll, nimmt man in der Regel an, daß dieß gleich geschehen und das Holz alsbald versilbert werden soll. Dieß ist jedoch häufig weder für den Käufer noch Verkäufer vortheilhaft. Ehe man den schleunigen Einschlag und Verkauf des vorhandenen Holzes festsetzt, muß man ermitteln, ob der früheste Zeitpunkt des Einschlags auch der vortheilhafteste ist. Dieß geschiehet, indem man den Werth der früher eingehenden Ackerrente, und den der Zinsen des früher zu erhebenden Reinertrags des Holzes, mit dem Vortheile, den das länger stehenbleibende Holz, und dem Verluste, der durch den schleunigen gänzlichen Abtrieb sich erwarten läßt, vergleicht. Der Werth der Ackerrente, und dasjenige, was man als Reinertrag des Holzes, nach Abzug der Zugutemachungs- und Rodekosten ansiehet, sind bekannt, das was man gewinnt, wenn man diese Einnahmen früher erhält, leicht zu berechnen. Weniger in die Augen fallend sind die Verluste, welche durch einen plötzlichen Einschlag beinahe jedesmal unvermeidlich entstehen.

Zuerst muß beachtet werden, ob unter den Beständen solche sind, welche zwar gegenwärtig nicht als benutzungsfähig betrachtet werden können, und auch darum keinen Ertrag geben (junges Holz), doch aber einen solchen in einer kurzen Zeit erwarten lassen, wenn sie noch stehen und wachsen können. Sehr oft ereignet es sich, daß da, wo schwaches Holz gar nicht abgesetzt werden kann, dieß den Werth eines umzuwandelnden

Ortes nicht vermehrt, sondern sogar beträchtlich vermindert, indem das Roden desselben viel Kosten macht, welche, wenn sie nicht durch den Verkauf des Holzes gedeckt werden, verursachen, daß der Käufer weniger dafür geben kann, als wenn sich gar kein Holz darauf befände. Wird dasselbe aber in nicht zu langer Zeit benutzungsfähig, und deckt nicht bloß die Kosten, sondern gewährt auch noch Ueberschuß, so ist oft Gewinn dabei, die Umwandlung nicht gleich vorzunehmen, sondern noch eine Zeit lang zu warten, und das Holz wachsen zu lassen.

Beispiel.

Ein junger Kieferort mit 20 Jahr alten Holzbeständen soll zu Acker gerodet werden, die künftige Ackerrente ist pro Morgen zu 2 Thlr. Reinertrag jährlich ermittelt. Rodet man ihn sogleich, so ist das Holz gar nicht abzusetzen, da Niemand Kiefern-Reißig kauft. Das Roderlohn kostet 20 Thlr. Bleibt das Holz noch 20 Jahre stehen, so trägt es 40 Thlr. ein, oder nach Abzug von ebenfalls dann auszugebenden 20 Thlr. Rodungskosten, 20 Thlr. Die Rechnung über Gewinn oder Verlust, wenn das Holz jetzt stehen bleibt und noch 20 Jahre wächst, oder wenn es gleich erhoben wird, ist nun folgende, wobei angenommen wird, daß erst in einem Jahre nach der Rodung gesäet werden kann, und folglich die Getreideernte während der 20 Jahre, wo das Holz noch wachsen soll, 19mal jährlich mit 2 Thlr. eingehet.

Die mit 2 Thlr. jährlich, vom zweiten Jahre ab, bis zu 20 Jahren, eingehende Getreiderente mit Ver-

gütigung von Zinseszinsen à 5 pCt. berechnet, ist jetzt werth ein Kapital von etwa . 22 Thlr. 6 Sgr.
denn dieß 19 Jahre mit Zinseszinsen belegt, giebt eben so viel, als wenn dieß mit dieser Rente geschieht.

Die Ausgabe von 20 Thlr. mit Zinseszinsen 20 Jahre berechnet, wächst an zu etwa . .	53 —	— —
20 Thlr. Holzertrag, die man in 20 Jahren erhebt, sind mit Vergütigung von Zinseszinsen jetzt werth welche man aufopfert, sobald man das Holz jetzt rodet.	7 —	15 —
Man verliert und opfert daher auf, wenn man gleich rodet	60 —	15 —
gewinnt dabei	22 —	6 —
verliert daher wirklich . .	38 —	9 —

Obgleich die Getreiderente in diesem Falle größer ist, als die Holzrente, so ist es doch vortheilh[illegible] dabei noch eine Zeit hindurch auf sie Verzicht zu thun, und das Holz erst benutzungsfähig werden zu lassen.

Beachtete man dieß immer, so würden nicht häufig bei Servitutablösungen, wo der abzutretende Grund umgewandelt werden soll, junge Bestände ganz werthlos erscheinen, da sie doch nothwendig einen Werth haben müssen.

Doch nicht dabei allein ist oft Verlust, daß man Holz rodet, welches noch nichts einträgt und nur Kosten verursacht, auch der plötzliche und zu rasche Ein-

schlag des alten starken Holzes führt eine Menge Nachtheile herbei, welche zu vermeiden gesucht werden müssen, und eine nach und nach erfolgende Zugutemachung vortheilhafter machen, wenn gleich dabei die erwartete Ackerrente etwas später eingehet.

Sind die zu rodenden Orte irgend beträchtlich, so führt ihr schneller Einschlag

1. eine Ueberfüllung des Marktes im Allgemeinen, und dadurch entweder ein Sinken der Preise, wenn das Holz schnell abgesetzt werden soll, herbei, oder man setzt sich der Gefahr aus, daß dasselbe eingeschlagen eine längere Zeit unverkauft stehen bleibt, welches stets mit vielen Gefahren und Nachtheilen verknüpft ist.

2. Hindert dieß die Zugutemachung desjenigen Nutzholzes, für welches kein großer Markt da ist, und welches nur in bestimmten Massen abzusetzen ist. Nie kann dabei daran gedacht werden, Rinde, Wagnerholz und kleine ländliche Nutzhölzer jeder Art schnell vollständig abzusetzen und zu Gute zu machen. Man hat dabei nur die Wahl, die kostbare und unvortheilhafte lange Aufbewahrung zu wählen, oder auf die vollständige Ausnutzung ganz Verzicht zu thun, und niedrige Preise zu machen.

3. Kann häufig der Käufer nicht einmal so schnell mit der Urbarmachung folgen, und ein Theil der gerodeten Fläche bleibt vielleicht noch eine Zeit lang wüste und produktionslos liegen.

Der Forstmann muß daher hinsichts der Zeit, in welcher der Einschlag erfolgen und beendigt werden,

mithin der Holzertrag eingehen soll, Folgendes berücksichtigen:

1. Wie viel wohl, ohne den Markt zu überfüllen, eingeschlagen und abgesetzt werden kann.

2. Ob es nöthig wird, den Einschlag auf längere Zeit zu vertheilen, um besonders nicht am Nutzholzertrage zu verlieren.

3. Daß nicht mehr jährlich zur Rodung kömmt, als möglich ist, urbar zu machen.

Selbst wenn aber auch der schnelle Einschlag des ganzen vorhandenen Holzvorrathes bestimmt ist, so ist darum noch nicht allemal auch der augenblickliche Verkauf gewiß, denn beinahe ohne Ausnahme erfordert es längere Zeit, das eingeschlagene Holz abzusetzen, und das dafür gezahlte Kaufgeld zurück zu erhalten. Dem Käufer müssen daher an diesem stets die Zinsen für so lange Zeit zu Gute gerechnet werden, bis das für das Holz gezahlte Kapital ihm wieder eingegangen ist. Der Forstmann hat daher bei jedem solchen Waldverkaufe die Frage zu erwägen: zu welchem Zeitpunkte wird wahrscheinlich der Käufer sein gezahltes Kapital theilweis oder ganz zurück erhalten? — Außer den Zinsen des Kaufgeldes muß demselben aber auch noch billiger Weise, als Vergütigung angerechnet werden

eine größere oder geringere Assekuranzprämie, wenn das eingeschlagene Holz einer Gefahr durch Naturereignisse herbeigeführt, dem Verderben oder Diebstahle ausgesetzt ist, eine Entschädigung der aufzugebenden Aufsichts- und Bewachungskosten.

Sollte eine Preiserniedrigung oder Mangel an Nutzholzabsatz zu fürchten seyn, so kann dieß nicht außer Acht gelassen werden. Ueberhaupt muß man bei einer Abschätzung von Waldbeständen auf dem Stamme, in Hinsicht der Annahme des Ertrags vom Nutzholze, sehr vorsichtig seyn. Es ist dazu nicht bloß die Gewißheit erforderlich, daß dasjenige, was wirklich Nutzholz ist, als solches abgesetzt werden kann, sondern auch, daß man sich durch den äußern Anschein der Bäume nicht täuschen läßt, manches für Nutzholz anzunehmen, was es, wegen innerer Fehler des Baumes, die dem Auge oft unbemerklich sind, in der That nicht ist. - Bei jedem für diesen Zweck abzuschätzenden Orte muß man sich durch anzustellende Untersuchungen oder Benützung der früher darüber gemachten Erfahrungen, genau über die innere Beschaffenheit des Holzes zu unterrichten suchen, um nicht Voraussetzungen hinsichts der zu erwartenden Nutzholzmenge anzunehmen, welche den unvorsichtigen Käufer in das Verderben führen, den vorsichtigen abschrecken, und den Taxator als seines Auftrages nicht gewachsen darstellen. — Man verkauft immer am besten, wenn man den Käufer überzeugt, daß man nur gerechten und billigen Ansichten folgt, und weit entfernt ist, ihn übervortheilen zu wollen.

Möchte der Herausgeber durch diese Abhandlung wenigstens einen Beitrag geliefert haben, um für das so verschiedenartig betrachtete und behandelte Geschäft der Waldwerthberechnung endlich einen festen und un-

bestreitbaren Standpunkt zu erhalten, von wo man stets ausgehen muß, wenn man sich der Wahrheit möglichst nähern will; denn ganz wird man sie, außer durch Zufall, nie erreichen.

Zweite Hauptabtheilung.

Von der Forstausgabe.

---

§. 42.

Uebersicht der Gegenstände und der Forstausgabe im Allgemeinen.

Es ist häufiger weniger schwer und erfordert auch oft geringere Kenntniß, viel einzunehmen, als das Eingenommene zu erhalten, indem man nur die nothwendigen und zweckmäßigen Ausgaben macht. Vorzüglich wichtig ist die Beachtung der Ausgaben bei der Forstverwaltung, wo sie gewöhnlich einen sehr großen Theil der Einnahmen wegnehmen, und wo jede Erhöhung derselben oft weit weniger möglich und fruchtbringend seyn kann, als es Ersparung an den Ausgaben ist. Bei der Einnahme strebt man immer nach etwas, was erst erworben werden soll, wenn man sie vergrößern will, bei der Ausgabe darf man nur dasjenige, was man schon hat, nicht weggeben, um eben so weit zu kommen. — Wer diesen Grundsatz immer im Auge hat, wird wohl sparsam seyn; aber es ist nicht bloß nöthig, daß man Ausgaben zu vermeiden sucht, sondern auch,

daß man dabei im Stande ist, zu unterscheiden, wo es zweckmäßig und mit Vortheil geschehen kann, oder wo nicht. Die Ersparung einer Ausgabe, wodurch man am Einkommen oder hinsichts der Erhaltung der Forsten mehr verliert, als gewinnt, kann man nicht zweckmäßig nennen.

Staatswirthschaftlich betrachtet, kann es sogar unwichtig und unvortheilhaft seyn, eine Ausgabe ersparen zu wollen, wobei man für die Forstkasse gar nichts gewinnt, wenn bei der Ersparung das Volk verliert. So ist es gar nicht zu billigen, wenn man Tausend Thaler Stockholzroderlohn nicht ausgeben will, weil das dadurch hergestellte Stockholz auch nur für Tausend Thaler wieder verkauft wird, folglich die Forstkasse keinen Pfennig Ueberschuß hat. Diese Tausend Thaler bleiben immer ein reines Nationaleinkommen, der Werth eines durch Arbeit hergestellten Gutes, welches ohne diese Ausgabe verloren wäre. Daß sie die Forstkasse nicht erhält, ist ganz gleich, denn sie hat keinen Verlust; die Stockholzroder haben aber Gelegenheit gefunden, für Tausend Thaler Arbeit als Gut — die Stockholzklaftern — herzustellen. Sie gehen der Nation verloren, und mehr noch, weil nun anderer Boden diese Holzmasse liefern muß, wenn die Stöcke in der Erde verfaulen müssen, weil die Forstkasse diese Auslage, die sie wieder ersetzt erhält, nicht machen will. Ganz anders ist es aber, wenn dieselbe Summe an zwei überflüssige Schreiber gezahlt wird, welche dafür weder ein Gut herstellen, noch die Auslage wieder einbringen.

Als allgemeinen Grundsatz zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer Ausgabe kann man die Behauptung aufstellen:

Man muß nie eine Ausgabe machen, von welcher sich nicht nachweisen läßt, daß ihre Unterlassung dem Forste oder dem Ganzen mehr kosten würde, als sie durch ihre Ersparung einbringen kann.

Ein allgemeiner Erfahrungssatz hinsichts der Ausgabe ist, daß die Verwaltung der Staatsforsten nicht unter 30 — 33 pCt. der Roheinnahme von denselben bewirkt werden könne. In vielen Staaten kostet sie 50 — 60 pCt.; in manchen Provinzen des preußischen Staats kostet sie die ganze Einnahme, und diese reicht wohl gar kaum zu, die Verwaltungskosten zu decken.

Es ist eine ganz unausführbare Idee, für etwas allgemeine Sätze aufstellen zu wollen, wofür sich keine aufstellen lassen. Dreißig Procent der Roheinnahme können eine viel zu kostbare, Sechzig eine sehr wohlfeile Verwaltung seyn. Wo das Holz einen hohen Preis, der Forst wenig Servituten hat, und wenig Beaufsichtigung erfordert, da muß die Verwaltung wohl weniger kostbar seyn, als wo das Gegentheil Statt findet. Sechs Tausend Morgen Niederwald, gut bestanden, wo der Morgen jährlich Einen Thaler Durchschnittsertrag giebt, kann ein Revierförster mit einigen Burschen versehen, und 20 pCt. Verwaltungskosten sind für sie schon zu groß. Eben so viel schlecht bestandener, zum Theil aus der Hand anzubauender Hoch-

wald, sehr dem Diebstahle ausgesetzt, wo der Morgen nur 4 ggr. einträgt, werden kaum für die ganze Einnahme verwaltet werden können. Ob eine Verwaltung zu kostbar sey oder nicht, läßt sich gar nicht nach den dafür verwandten Procenten der Roheinnahme beurtheilen, sondern nur nach der Prüfung der Einnahme wie der Ausgabe, indem man untersucht, ob nicht die erste ohne Nachtheil erhöhet, die zweite ohne diesen heruntergesetzt werden könne. Von der Einnahme ist bereits gehandelt worden, und wir müssen uns daher nur noch in den Stand setzen, den Umfang der nothwendigen Ausgaben im Einzelnen übersehen zu können. Nicht bloß deßhalb, sondern weil sie in mancher Hinsicht auch sehr verschiedenartig betrachtet werden müssen, ist es nöthig, dieß unter verschiedenen Abtheilungen zu thun.

Sie lassen sich folgendermaßen sondern:

1. Besoldung der zur Verwaltung nöthigen Beamten.
2. Forsteinrichtungskosten.
3. Forstverbesserungs- und Erhaltungsgelder.
4. Holz-Zugutemachungs- und Transportkosten.
5. Allgemeine Ausgaben, als:
   a) Schreibereikosten,
   b) Kommissionskosten, Taggelder rc.
   c) Bildungskosten der Forstbeamten und verschiedene Ausgaben zur Unterhaltung der Forstetablissements rc.

Erstes Kapitel.

Von der Besoldung der Forstbeamten.

---

§. 43.

Von der Besoldung des Schutz-Personales.

Jede Verwaltung ist gut, worin die Beamten gut sind; jede ist schlecht, worin diese schlecht sind; das kann man nicht oft genug sagen. Will man gute, d. h. hinlänglich gebildete und redliche Beamte haben, so muß man sie neben einer Behandlung, wie sie der gebildete Mensch verlangt, auch so bezahlen, daß sie diejenigen Bedürfnisse, welche man der Volksklasse, wozu Jeder gerechnet werden muß, im Allgemeinen einräumt, befriedigen können, ohne dabei genöthigt zu seyn, unredlich zu handeln. Dagegen können aber auch dem Forstbedienten nicht mehr Ansprüche eingeräumt werden, als sie jede andere, mit ihm in gleichen Verhältnissen stehende Volksklasse zu machen berechtigt ist.

Es scheint nöthig zu seyn, ehe wir über die eigentliche Besoldung der Beamten sprechen, die nöthige Anzahl derselben nach den verschiedenen Klassen zu erörtern; allein dieß ist mehr Gegenstand der Forstverwaltungskunde, weßhalb wir dieß auch für diese aufsparen.

Der Satz, daß der Forstbeamte seine Bedürfnisse müsse befriedigen können, kann zwar eingeräumt werden; allein dieß ist etwas so Relatives, daß damit schwer ein deutlicher Begriff zu verbinden, und vor Untersuchung der zulässigen und anzuerkennenden, keine Berechnung des dazu nöthigen Gehaltes darauf anzulegen ist. Die Ausdehnung dessen, was man Bedürfniß nennt, nimmt täglich zu und muß zunehmen, das liegt in der zunehmenden Kultur, mit welcher dieß unzertrennlich verbunden ist. Einen Forstbeamten, welcher jetzt dieselben Funktionen hat, wie einer vor 200 Jahren, wird heute gewiß vieles Bedürfniß nennen, woran der vor dieser Zeit Lebende gar nicht dachte, und es wäre Thorheit, ihm die Rechtmäßigkeit seiner Forderungen bestreiten zu wollen, wenn er verlangt, daß er sie befriedigen können müsse, sobald sie seinen Verhältnissen angemessen sind. Unangemessene Forderungen müssen aber auch desto strenger zurückgewiesen werden.

Man ist so ziemlich darin einverstanden, daß die Bedürfnisse eines Menschen sich nach dem Stande, in welchem er lebt, abändern; denn nur das dafür erkennen zu wollen, was zur eigentlichen Fristung des Lebens gehört, was für alle Menschen beinahe gleich ist, wird Niemanden hinsichts eines kultivirten Volkes einfallen. Dem Tagelöhner räumt man ein, daß er für sich und seine Familie hinreichende und gesunde Nahrung, wenn auch vielleicht zum größten Theile aus dem Pflanzenreiche, genügende Kleidungsstücke zu seiner Bedeckung, wenn auch nur grobe, Wohnung, den

unentbehrlichsten Hausrath, Holz u. dgl. haben müsse; man bestreitet ihm sogar die Forderung nicht, mäßig genossenes starkes Getränk, Taback, wenn er sich daran gewöhnt hat, zuweilen eine außerordentliche Ausgabe für Ergötzung, zu haben. Man würde seine Ansprüche zu ausgedehnt finden, wenn er alle Tage Fleisch und Braten, mehrere Stuben zur Wohnung, feine Kleidung, mancherlei Luxusartikel, als Thee, Kaffee ꝛc., Gesinde zur Bedienung, und ähnliche Sachen verlangen wollte. Schon dem größeren Landbesitzer, dem Bauer, räumt man mehr Bedürfnisse ein; man erkennt das bei dem Tagelöhner, wenigstens auf dem Lande, für Luxus, was bei dem wohlhabenden Bauer für wirkliches Bedürfniß erkannt wird; noch mehr steigt dieß bei dem größern Gutsbesitzer, dem Kaufmanne, dem Fabrikherrn, den Beamten nach ihrem verschiedenen Range. Jeder wird die Bedürfnisse eines Kanzleiboten für verschieden von denen eines Rathes im Kollegio oder gar eines Präsidenten desselben, erklären. Bei Betrachtung derselben, nach der Verschiedenheit der Stände und Volksklassen, kann uns aber die Bemerkung nicht entgehen, daß sie keinesweges gleichmäßig steigend sind, so daß sie sich mit jedem höheren Range, welchen Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, immer in demselben Verhältnisse vermehren. Wir sehen vielmehr, daß plötzlich ein Sprung da entstehet, wo die Stände, für welche wissenschaftliche Bildung verlangt wird, mit denjenigen, bei welchen dieß nicht der Fall ist, grenzen. Für alle wissenschaftlich gebildeten Beamte z. B., mehren sich die wirkli-

chen Bedürfnisse nur gleichbleibend, und sind nicht so außerordentlich verschieden, wenn man sie auf die nothwendigen zurückführt; dagegen ist ein großer Unterschied zwischen den Bedürfnissen eines wissenschaftlich gebildeten Beamten und eines, der es nicht ist. Das macht, weil die höhere Kultur auch höhere Ansprüche an das Leben unvermeidlich herbeiführt und Bedürfnisse kennen lehrt, welche ohne sie gar nicht gekannt und empfunden werden.

In der Forstverwaltung folgt gewöhnlich auf den Waldschützen und Unterförster, welche keine Ausbildung in wissenschaftlicher Hinsicht bedürfen, der Reviervewalter, von welchem diese verlangt wird, auf diesen der aufsehende Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister, welche sie natürlich ebenfalls bedürfen. Zwischen den bloßen Schutzbeamten und dem Revierförster, ob sie gleich im Range unmittelbar auf einander folgen, ist eine unendlich viel größere Kluft, als zwischen diesem und dem Oberförster und Forstmeister. Der Waldschütze im niedern Stande geboren, vielleicht von seinen jüngern Jahren an gemeiner Soldat gewesen, nur an den Umgang mit niedern Volksklassen gewöhnt, verlangt nur eine etwas bessere Existenz als diese; alle Genüsse des feinern und geistigen Lebens sind ihm unbekannt. Der gebildete Revierverwalter rechnet sich schon mit Recht zu den gebildeten Ständen, und hat zuletzt eben die Bedürfnisse, wie der Oberförster, die eigentlichen Amtsausgaben abgerechnet. Auf Schulen und Akademien gebildet, an den Umgang mit den höheren Ständen gewöhnt, hat er sie kennen gelernt,

und so weit es nicht eingebildete sind, kann man ihm ihre Befriedigung vernünftiger Weise kaum versagen. Wenn der Revierförster dasselbe Bedürfniß fühlt, sich auszubilden wie der Oberförster, bedarf er dieselbe Litteratur wie dieser, will er denselben gebildeten Umgang haben wie dieser, bedarf er dieselbe anständige Kleidung, die Bewirthung eines Freundes kann nicht sehr verschieden seyn, wenn schon der Oberförster auf das Nöthige beschränkt ist, die Erziehung seiner Kinder macht ihm dieselben Kosten, wenn sie wieder unter die gebildeten Stände gerechnet werden sollen, der Wohnungsbedarf, der Hausrath, selbst die Nahrung ist für den gebildeten Mittelstand, wohin beide gehören, in nichts wesentlich verschieden, sobald jeder sich auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt.

Sobald man den Rang und Stand, welchen Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft hat, von dem Grade der wissenschaftlichen Ausbildung abhängig macht, was wohl nicht zu tadeln ist, sobald die sich darin gleichen Stände immer mehr und mehr sich vermischen, und der grelle Abstich zwischen einem vorgesetzten und untergeordneten Beamten, außer dem eigentlichen Dienstverhältnisse, immer mehr verschwindet, wie es Gottlob in der neuern Zeit geschah und außerhalb der deutschen Aristokratien immer mehr geschehen wird, kann man es auch nicht verhindern, daß die Untergebenen sich den Vorgesetzten immer mehr und mehr hinsichts ihrer Bedürfnisse gleichsetzen.

Dieß ist nicht unwesentlich da zu beachten, wo von Ersparung der Ausgabe und den Besoldungen die Rede

ist. Es gehet daraus die Regel hervor, daß man nicht mehr wissenschaftlich gebildete Forstbeamte ansetzen muß, als man bedarf, nicht mehr Bildung von jeder Klasse fordern muß, als man anwenden und benutzen kann. Will man zum Waldschutze keine anderen Menschen nehmen, als solche, welche auf Akademien gebildet sind, wo sie ihre Bedürfnisse nach denen der künftigen Oberförster beurtheilen, so wird man, ungerechnet einer Menge anderer Nachtheile, nicht im Stande seyn, ihr Gehalt nur so anzuordnen, daß sie nur etwa doppelt oder dreimal so viel erhalten, als ein gewöhnlicher Tagelöhner. Nicht bei Allen ist es möglich, die Befriedigung der angewöhnten und für unvermeidlich gehaltenen Bedürfnisse durch das niedrige Gehalt zu verhindern, ihr Drängen bewegt oft zu unrechtlichen Handlungen; oder man erhält im günstigsten Falle unzufriedene und unglückliche Beamte, während ein Anderer mit weniger Ansprüchen dasselbe leisten, und glücklich und zufrieden seyn würde. Man spreche nicht darüber, daß gebildete Menschen diese Ansprüche nicht haben sollen, die wissenschaftliche Ausbildung muß sie unvermeidlich herbeiführen. Daher haben die würtembergischen Stände gewiß nicht unrecht, wenn sie die Anstellung von gebildeten Forstkandidaten zu Waldschützen tadeln. Gegen die unendliche Menge von Nachtheilen, welche es hat, läßt sich kein eigentlicher wirklicher Vortheil anführen.

Aus dem Gesagten wird sich schon von selbst entwickeln, daß, wenn über eine zweckmäßige Besoldung gesprochen werden soll, man stets dabei auch die Ver-

hältnisse der Beamten zur bürgerlichen Gesellschaft, und die Ansprüche, welche sie danach an das Leben zu machen berechtigt sind, im Auge behalten muß, vielleicht mehr als das Verhältniß der Beamten unter sich.

In dieser Hinsicht machen wir nun zwei Hauptklassen der Forstbeamten:

1. Diejenigen, welche keine wissenschaftliche Bildung verlangen, und daher auch nicht unter die gebildeten Stände zu rechnen sind;

2. Diejenigen, bei denen dieß der Fall ist.

Unter die erste, niedrigste Klasse gehören die blosen Jäger, diejenigen, welche bloß zum Schutze des Waldes oder zur Ausführung von Anordnungen angewandt werden, bei welcher eine bloß mechanische Gewöhnung und praktische, durch blose Uebung zu erlangende Handgriffe genügen. Sie werden gewöhnlich mit den Namen Waldschützen, Wald- oder Heideläufer, Holzknechte und Unterförster bezeichnet.

Zum Maßstabe, die Besoldung dieser Forstbeamtenklasse richtig zu bestimmen, kann man offenbar dasjenige am besten benutzen, was die verschiedenen niedern Stände zu ihrer Erhaltung bedürfen. Es würde jedoch eben so unbillig, als selbst unvortheilhaft seyn, das Bedürfniß des Aermsten, des gewöhnlichen Tagelöhners dabei zum Grunde zu legen. Der Unterförster hat theils allerdings schon Bedürfnisse, welche der Tagelöhner nicht hat, er kann manchen Nebenverdienst nicht rechnen, den man bei dem Tagelöhner gewöhnlich nicht beachtet, ohne den er aber gar nicht leben könnte. Dieser kann nöthigen Falls barfuß gehen, oder

doch zerrissene Kleider tragen, das kann und soll der Unterförster nicht; denn dadurch würde er sich alles Ansehen und alle Achtung rauben. Dieser bedarf schon Gesinde, jener nicht, selbst etwas bessere Nahrung muß ihm zugebilligt werden. Die Kinder des Tagelöhners, die Frau desselben verrichten bei den Bauern Arbeit, gehen dabei bloß und zerrissen, suchen hier und da etwas zu erbitten und eine Vergünstigung zu erlangen, was der Familie des Waldschützen seinen Verhältnissen gemäß gar nicht einmal gestattet werden darf. Das Ansehen jedes ungebildeten Menschen hängt bei der niedern Volksklasse von dem ab, was er zu verzehren hat, und außerdem etwa noch von seiner Gewalt, Jemanden zu schaden oder zu begünstigen, welche bei einer ärmlichen Existenz von den Wohlhabendern leicht beschwichtigt oder erkauft wird. Will man die niedere Klasse der Forstbeamten nicht ganz herabwürdigen, ihnen alle Achtung rauben, sollen sie Selbstgefühl genug behalten, um sich nicht Jedem zu verkaufen, so kann ihr Einkommen nicht dem des gewöhnlichen Tagelöhner gleichgesetzt werden. Außerdem erfordert die Klugheit, daß ihre Anstellung so ist, daß sie Werth darauf legen, sie zu behalten, und sich darum scheuen, etwas zu thun, wodurch sie dieselbe verlieren können. Bekömmt der Waldschütze nur 4 — 5 ggr., nach der Meinung eines neuern Forstdirektionsschriftstellers, welcher glaubt, eine Forstverfassung im Geiste der Zeit erlaube nicht, mehr für den Tag zu geben, so ist es ihm zuletzt gleich, ob man ihn morgen absetzt oder nicht; denn da sein gegenwärtiges Leben beinahe eben so mühsam

als dasjenige eines Tagelöhners ist, so wird er auch Tagelöhner, wenn es nicht anders ist. Man entbehrt daher eine große Bürgschaft, daß diese Forstbeamten keine straffällige Handlungen begehen, wenn man sie zu niedrig besoldet, während man sie dadurch oft dazu nöthigt. Es streitet auch gegen alle Wirthschaftsgrundsätze, Jemanden so niedrig als möglich zu besolden, welchen man sehr große ungezählte Vorräthe zur Bewachung anvertrauet, wie dieß bei den Unterförstern der Fall ist.

Wir wollen uns nicht darauf einlassen, zu berechnen, wie viel Gehalt eigentlich nöthig ist, um die verschiedenen Bedürfnisse an anständiger Kleidung, Nahrung u. s. w. zu befriedigen; denn dieß führt zu keinem Resultate, da man sich zuletzt darüber streiten könnte, wie viel die Elle Tuch für den Unterförster kosten, wie oft er Fleisch essen, wie viel Bier und Brandwein er trinken solle, wie viel er auf Taback wenden dürfe, und andere gar nicht absolut zu bestimmende oder genau zu berechnende Sachen mehr. Auch ist dieß endlich nach der Größe der Familie sehr verschieden, und man kann Jemanden so wenig wehren, 8 Kinder zu haben, wo er bloß für diese wenigstens 24 Schffl. Korn braucht, als man die Besoldung immer für das Bedürfniß von einer so starken Familie berechnet. Das Einfachste ist ohne Zweifel, ihr Einkommen danach festzusetzen, daß man es so herzustellen sucht, wie es ohngefähr sich diejenigen Volksklassen erwerben, welche mit ihnen sich auf einer gleichen Stufe der Bildung befinden. Hierzu haben wir z. B. auf dem Lande die

Zimmermeister und Maurermeister, die Ziegelstreichermeister, die, welche für Lohn brauen, und ähnliche Gewerbe. Es ist wohl nicht unbillig, dem Unterförster ein solches Einkommen zuzubilligen, als diesen Leuten, wenn sie in Tagelohn arbeiten, und den bloßen Heideläufern oder Waldschützen eben so viel, als ihren Gesellen. Das Tagelohn eines Meisters ist im nördlichen Deutschlande in der Regel 16 ggr., und eben so viel rechnet er sich, wenn er in Verdung arbeitet. Der ordentliche brauchbare Geselle erhält wenigstens 8 — 10 ggr. pro Tag. So hoch belaufen sich auch die Taggelder, welche von Gerichtswegen diesen Leuten als gewöhnliches Verdienst bei dem Gebrauche zu Taxationen, für Versäumniß u. dgl. zuerkannt werden. Rechnen wir 300 Arbeitstage, so sind dieß für den Unterförster à 16 ggr. etwa 200 Thlr., für den Waldschützen à 10 ggr. etwa 120 Thlr. Da beide Beamten die Feiertage nicht so frei haben, als die Handwerker, da sie ferner an Kleidung und Standesaufwand eher mehr nöthig haben, so wird es nicht ungerecht scheinen, wenn man ihnen jedoch bei einem solchen Gehalte, die gewöhnliche Dienstwohnung und das nothwendige Deputatholz nicht anrechnet, wogegen allerdings etwanige andere Akcidenzien nach billigen Sätzen in Anschlag gebracht werden können und müssen.

Der Verf. ist selbst Förster mit 200 Thlr. Gehalt gewesen, indem er bis zu seinen gegenwärtigen Verhältnissen alle unteren Dienstgrade, vom Lehrburschen, welcher seinen Lehrherrn bedient, an, durchlau-

sen hat, er hat sehr viele Unterförster und ihre Verhältnisse gewiß genauer kennen gelernt, als die mehresten Forstdirektionsschriftsteller, und er hat dabei die feste Ueberzeugung erlangt, daß dieß der niedrigste Gehalt ist, mit welchem ein Forstbedienter dieser Klasse mit Familie im nördlichen Deutschlande auskommen kann, sobald er kein Nebengeschäft treibt und sich keine Unrechtlichkeit zu Schulden kommen läßt. Er hat viele Anstellungen im Privatdienste zu besorgen gehabt, aber immer haben sich auch die Forstbesitzer von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugt, wenn ihnen darum zu thun war, rechtliche und zuverlässige Leute in ihre Dienste zu bekommen, nur daß sie allerdings nicht immer dieß Gehalt bloß in baarem Gelde gaben. — Wie es in Süddeutschland ist, kann er nicht behaupten, da ihm dort die Verhältnisse dazu nicht genau genug bekannt sind; doch kann der Unterschied hinsichtlich des geringeren Bedarfs so groß nicht seyn.

Es ist oben bemerkt worden, daß es für die Forstbedienten, wie die Forstkassen, zweckmäßiger seyn dürfte, wenn ihnen nicht Alles in Geld, sondern lieber ein Theil ihres Gehaltes in Naturalien, Landwirthschaft ꝛc. gegeben wird; hierbei ist jedoch wohl Folgendes, so wie in Hinsicht der Anrechnung der Accidenzien überhaupt, zu beachten.

Wichtig ist es, den Forstbedienten in theuren Jahren gegen Mangel zu schützen. Kömmt er bei gewöhnlichen Preisen mit 200 Thlr. kaum und nur bei aller möglichen Beschränkung aus, so kann er es nicht, wenn ungewöhnliche Statt finden. In manchen Gegenden hat man daher die zweckmäßige Einrichtung getroffen,

daß man ihm das Brodkorn und die übrigen Getreidesorten, welche er durchaus haben muß, entweder in Natura giebt, oder nach dem Marktpreise vergütigt. Das Letztere ist, wo der Staat nicht selbst Kornrenten hat, dem Erstern vorzuziehen, auch ist das Erste, selbst wo das Getreide vorhanden ist, mit sehr vielen Klagen über schlechtes Getreide, über unpassende Zeit der Abholung, Unbequemlichkeit bei der Anfuhre ꝛc. verbunden. Schlägt man die Försterfamilie zu 6 Personen an, rechnet auf die Person 5 Berliner Scheffel Getreide, rechnet im Gehalte den Schffl. zu 1 Thlr., so sollte der Beamte das nachgezahlt bekommen, was das Getreide an den Quartalstagen nach dem Marktpreise mehr kostet. Wo die Besoldung so knapp zugeschnitten, und nur auf die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse berechnet ist, muß man auch jede ungewöhnliche dabei vorfallende Ausgabe zu decken suchen. Kostet der Scheffel Korn einmal 4 Thlr., so kosten die 30 Schffl. ⅔ des ganzen Gehalts, und die Existenz der Familie wird unmöglich. Die Gefahr, dem Staate eine ungewöhnliche Ausgabe dadurch zuzuziehen, kann gar nicht in Betracht gegen diejenige kommen, welche für diese Familien eintritt, wenn auf sie gar nicht Rücksicht genommen wird. Dasselbe gilt auch wohl von den Pferderationen, welche in Gelde bezahlt werden.

So vortheilhaft es dem Forstbedienten ist, etwas Landwirthschaft und Viehzucht zu haben, so nachtheilig ist es ihm und dem Staate, wenn ihm mehr gegeben wird, als er für seine Haushaltung bedarf, vorzüglich aber als er mit seiner Familie und seinem Ge-

finde bearbeiten kann. Einige Morgen guter Acker zu Kartoffeln, Kraut, Rüben, Klee, so viel Getreide, daß er das Viehfutter für 3 bis höchstens 4 Stück Vieh erntet, mit den dazu erforderlichen Wiesen sind für ihn von unschätzbarem Werthe. Die Frau, die Kinder, die Magd, auch der Lehrbursche, der in müssigen Stunden, deren es so manche für ihn giebt, zu seinem eignen Vortheile am besten bei der Landwirthschaft beschäftigt wird, der Förster selbst, dessen Ehre es gar nicht verletzt, einmal den Pflug und Spaten in die Hand zu nehmen, bearbeiten das Feld, warten das Vieh ab, vermehren das Einkommen und bauen sich die nöthigsten Bedürfnisse selbst. Flachs zu den mehrsten Kleidungsstücken hinreichend, Wolle von einigen Schafen, Federvieh, Schweine, die den ganzen Winterbedarf an Fleisch und Fett geben, Alles kann in einer solchen kleinen Wirthschaft, in welcher jede müssige Stunde von der Familie zu Gelde gemacht werden kann, erzeugt werden. Es giebt nichts Kläglicheres auf dem Lande, als der Anblick einer städtischen Wirthschaft, in welcher Alles gekauft werden muß, bei einem weit größern Einkommen als 200 Thlr. muß die Familie dann immer darben. Ganz anders ist es aber, wenn die Acker- und Viehwirthschaft so groß wird, daß der Forstbediente sie durch fremde Lohnleute muß besorgen lassen. Das Mehrere, als er haben muß, seine Familie zu beschäftigen, und die eigene Konsumtion zu gewinnen, ist ihm nun nicht mehr von dem Werthe, als der bloße Bedarf. So wenig er in abgelegenen Gegenden die täglichen Bedürfnisse der Wirthschaft

bequem kaufen kann, eben so wenig kann er das Mehrere gut absetzen; denn Niemand ist darauf eingerichtet zu kaufen, sondern producirt seine Bedürfnisse selbst. Das für den Förster weit weniger passende Stadt- und Marktgehen muß nun auch wie bei dem Bauer beginnen. Vorzüglich aber sind die Lohnarbeiter für eine solche Wirthschaft ein Verderb. Der Bauer ist ununterbrochen bei ihnen, und zwingt sie dadurch, ihm gleich zu arbeiten, nicht so der Förster, der sie sich selbst überlassen oder einen Aufseher halten muß, den die Wirthschaft nicht trägt. Es giebt nichts Uneinträglicheres, als eine solche Zwitterwirthschaft, welche für die eigene Konsumtion und die eignen Leute zu groß, für Aufseher und einen auf Verkauf regelmäßig eingerichteten Wirthschaftsbetrieb zu klein ist, wenn der Besitzer nicht überall selbst seyn und Hand anlegen kann. Gespann zu halten, welches nicht vollständig beschäftigt ist, Lohnleute zu dingen, welche man nur brauchen kann, wenn sie am theuersten sind, einige Pfund Butter zu haben, welche nicht abgesetzt werden können, kann nicht Ertrag erwarten lassen. Man theilt es streng ein, wenn man an Produkten nicht mehr hat, als man gerade braucht; man hält es weniger zu Rathe, wenn mehr davon da ist, aber noch nicht soviel, daß ein Verkauf Regel, lohnend und das Verschicken und auf die Märkte zu bringen thunlich ist. Das ist nicht bloße Theorie, sondern eigne Erfahrung und diejenige vieler hundert Forstbedienten, welche Landwirthschaft haben. — Seine Familie und sein Brodgesinde kann überdem der Forstbediente wohl sich selbst

überlassen, aber die Lohnleute fordern seine Aufsicht, die, welche ihm helfen, Nachsicht und Gefälligkeit, und häufig wird der Forstmann bei einer beträchtlichen Landwirthschaft bloßer Landbauer, und vernachlässigt seine Pflicht über seine Wirthschaft. Ist diese nur klein, so findet dazu keine Veranlassung Statt. Die Erfahrung bestätigt auch nur zu sehr, daß überall, wo größere Wirthschaften dem Forstbedienten einträglich sind, der Forst und die Waldgeschäfte sich sehr schlecht dabei befinden.

Nie sollte man einem Förster daher mehr als 6 bis 10 Morgen Acker und einige Morgen Wiesen, um höchstens 4 Stück Vieh halten zu können, geben. Wo möglich aber gutes Land, welches die daran gewandte Arbeit belohnt; denn auf das Einkommen, welches aus dieser entstehet, kömmt es mehr an, als auf den eigentlichen Reinertrag des Bodens. Bei 6 — 10 Mg. kann der Forstbediente den Morgen vielleicht zu 6 bis 8 Thlr. benutzen, bei 60 Morgen gewiß nicht zu 2 Thlr. Sehr unrecht wäre es aber, ihm den Ertrag im ersten Falle auch so hoch anrechnen zu wollen; denn dann rechnete man ihm den Ertrag der Arbeit seiner Familie an. Die Viehnutzung kann man ihm gar nicht in Anschlag bringen, weil dadurch kaum die Arbeit der weiblichen Mitglieder der Familie bezahlt wird, den Ertrag des Ackers, wenn es Forstland ist, nur so hoch wie der Morgen Forst rentirt, oder wie man den Acker ꝛc. verpachten könnte. Bei 120 und 200 Thlr. dürfte wohl der Acker so wenig, als Wohnung und Holz in Anrechnung zu bringen seyn, wenn man den

Förster nicht auf das Allernothwendigste zu beschränken gesonnen ist.

Ueber die Anrechnung einiger anderer Akcidenzien dürfte wohl ebenfalls noch etwas zu bemerken seyn. Grundsatz muß, wo sie Statt finden und für zulässig erkannt werden, seyn, daß stets die Kasse sie einzieht, um Mißbrauch zu verhüten und sie übersehen zu können, so wie, daß sie nur aufgesammelt, mit dem Gehalte zusammen bezahlt werden. Dieß Letztere ist um des Forstbedienten selbst willen nöthig, weil das einzelne Eingehen des Geldes für viele sehr unvortheilhaft ist, indem es ihnen schwer wird, es aufzusammeln. Heute einige Groschen eingenommen, morgen wieder einige, läßt sie weniger achten und leichter ausgeben. Etwas starkes Getränk wird dann leichter getrunken, Kleinigkeiten werden gekauft und das Geld wird versplittert, ohne daß man weiß, wo es bleibt. Ist aber eine namhafte Summe, welche zu einer Wirthschafts-Ausgabe, dem Ankaufe eines Kleidungsstückes u. dgl. hinreicht, beisammen, so wird sie auch dazu verwandt, und die Gelegenheit, sie unnütz einzeln auszugeben, fällt dann weg.

Manche kleine Akcidenzien können gar nicht bei der Besoldung in Anrechnung kommen. So das Schießgeld und der Aufbruch. Es werden wohl nur sehr wenig Jagden seyn, wo dasselbe den Aufwand an Gewehren, Munition, für das Halten von Hunden und Jagdgeräth, Belohnungen der Treiber, das Herbeiholen des geschossenen Wildes u. dgl. deckt.

Auch das Pfandgeld, wo es Statt findet, als eine nur zufällige und ungewisse Einnahme, kann der Regel nach nicht in Rechnung kommen, um so weniger, wenn man es als eine Belohnung für Thätigkeit und Aufmerksamkeit bei dem Schutze des Waldes betrachten will, oder wenn es für Rechnung der Staatskassen eingezogen wird, wie in Preußen, und der Forstbediente statt dessen nur willkührliche Gratificationen zur Aufmunterung erhält. Es ist aber auch ganz unpolitisch, das Pfandgeld bei dem Gehalte, welches schon möglichst knapp zugeschnitten ist, in Anrechnung zu bringen; denn sobald es der Forstbeamte zu seiner Existenz bedarf, muß er ja auch das Aufhören der Holzfrevel möglichst zu verhindern suchen, um diese nicht zu gefährden. So ist dem Verf. ein Fall bekannt, wo ein vorzüglich auf Pfandgeld angewiesener Waldschütze den Werth des entwendeten Holzes immer nur niedrig angab, um den Holzdieben das Wiederkommen möglich zu machen.

Man tadle es nicht, daß hier gerade die Besoldung der niedern Forstbeamten mit so großer Weitläuftigkeit behandelt wird. Sie sind es, welche beinahe in ganz Deutschland am schlechtesten besoldet werden, sie können am wenigsten für sich sprechen und schreiben, sie erregen in der Regel die wenigste Aufmerksamkeit, und bei ihnen ist man hinsichts ihrer Gehaltserhöhung am schwierigsten, weil sie die größte Zahl der Beamten ausmachen, und auch nur eine kleine Erhöhung der Besoldung, allgemein vorgenommen, deßhalb schon sehr kostbar wird. Wenn 100 Oberförster

oder Forstinspektoren eine Zulage von 100 Thlr. jeder bekommen, so sind das nur 10000 Thlr. im ganzen Staate; wenn 3000 Förster jeder 50 Thlr. erhalten sollten, um ihr Gehalt auf 200 Thlr. zu erhöhen, so sind es schon 150000 Thlr. jährliche Ausgabe. Wie unendlich schwer hält es nicht schon, ehe ein armer Unterförster von allen seinen vorgesetzten Behörden unterstützt wird, ohne welches er gar keine Hoffnung der Erhörung haben kann, mit seinen Bitten und Vorstellungen nicht bis zum Chef des Forstwesens oder den Minister durchdringen kann. Geschiehet es aber auch endlich, so muß dieser mit Recht mit Schrecken daran denken, wenn alle Unterförster, die gleiche Bitten einzureichen befugt sind, im ganzen Staate eine Erhöhung nachsuchen. Es ist auch gar nicht zu läugnen, daß bei der großen Zahl dieser Stellen, in einer Zeit, wo die möglichste Sparsamkeit die erste Pflicht ist, wo selbst oft große Summen gar nicht verfügbar sind, eine Gehaltserhöhung derselben nur mit sehr großer Vorsicht vorgenommen werden kann. Allein eben ihre Anzahl ist in der Regel zu groß, und in den mehresten Staaten könnte sie füglich vermindert werden. Es soll hierdurch keinesweges die Behauptung aufgestellt werden, daß man mit weniger Menschen zur Beschützung des Waldes auskommen könne; denn dieß läßt sich im Allgemeinen gar nicht beurtheilen, sondern kann nur in jedem einzelnen gegebenen Falle untersucht werden. Es ist vielmehr damit gemeint, daß man zu sehr darauf hält, für jeden Belaufsdistrikt eine ganze Familie anzusetzen, und nicht lieber für zwei solche Distrikte

einen Förster mit einem vom Staate angestellten Burschen bestimmt. Wenn der Förster 3000 Mg. zu begehen hat, und nicht mehr begehen kann, so ist er im Stande, 6000 Mg. zu beaufsichtigen, wenn ihm ein Assistent oder Bursche gehalten wird, sobald nur nicht die Forstdistrikte zu vereinzelt liegen, sondern eine geschlossene Waldmasse bilden. Wenn die beiden Unterförster für 6000 Mg. 300 Thlr. erhalten, mithin jeder 150 Thlr., und sollen zwei Familien davon erhalten, so kann keine auskommen. Wenn aber Ein Unterförster 250 Thlr. erhält, mit der Bedingung, einem ihm vom Staate zugeschickten Burschen freie Wohnung und Kost zu geben, welchem aus der Forstkasse 50 Thlr. jährlich gezahlt werden, so kann allenfalls der Förster und der Bursche auskommen, und der Staat erspart noch dabei die Unkosten der Unterhaltung einer zweiten Wohnung. Man sage nicht, daß diese zwei Menschen in einem Hause und an einer Stelle wohnend, nun die Aufsicht weniger vollkommen führen können, als an zwei verschiedenen Stellen. Sobald der Forst geschlossen liegt, und die Wohnung an eine zweckmäßige Stelle gebauet ist, kann der entfernteste Punkt eines Belaufs von 6000 Mg. nicht weiter als eine Stunde Wegs von ihr entfernt seyn, und dieß ist keine Entfernung, bei welcher eine vollkommne Bewachung nicht sehr gut möglich wäre. Sogar kann man unbestreitbar darthun, daß zwei Menschen, welche zusammen wohnen und 6000 Mg. im Einverständnisse bewachen, sich einander vollkommen unterstützen können, dieß weit vollständiger vermögen, als zwei sich um einander wenig küm-

mernde Förster, welche jeder für sich 3000 Mg. zu schützen haben. —

Sehr oft kann man auch dadurch, daß man den Unterförster beritten macht und ihn für die Haltung eines Reitpferdes entschädigt, da, wo die Oertlichkeit den Gebrauch eines solchen erlaubt, eine andere Unterförsterstelle ganz eingehen lassen.

Ein Pferd ist aber für den Staat weit wohlfeiler zu unterhalten, als eine ganze Familie, ein berittner Forstbediente kann eine doppelte und sogar dreifache Fläche weit leichter vollkommen beaufsichtigen, als ein Fußgänger die einfache. Wenn eine Fläche ganz rund und geschlossen zusammenliegt, wenn das Reiten überall möglich ist, so kann ein berittner tüchtiger Forstbediente 10000 Mg. ganz vollständig beaufsichtigen, selbst wenn auf ihr zwei Wirthschaftstheile sind, und wenn sie dem Diebstahle sehr ausgesetzt ist; denn es ist noch nicht einmal eine volle halbe Quadratmeile, welche er nöthigen Falls zweimal jeden Tag umreiten und durchkreuzen kann, um an jede Stelle, wo er es für nöthig hält, zu kommen. Giebt man ihm die Emolumente von drei Förstern, statt daß man so viel anstellt und jedem nur 3300 Mg. zur Aufsicht überweiset, so wird er sich neben dem Reitpferde auch sehr gut noch einen Burschen halten können, so daß der Schutz dieser Waldfläche eben so gut bestellt seyn kann, als bei einer größern Zahl von Förstern, der Staat an Beaufsichtigungskosten ersparen kann, und die Beamten sich weit glücklicher und wohler fühlen, weil sie nicht mit Mangel und Sorgen zu kämpfen haben.

Eben so kann die Zahl der Unterförsterstellen sehr vermindert werden, wenn man den Revierverwaltern Assistenten und Burschen giebt, welche gegen Entschädigung bei ihnen wohnen, und dagegen zum Schutze des Waldes besonders angewiesen sind. Es ist nichts verschwenderischer, wenn man die Beamten nicht will hungern lassen, als den Revierverwalter mit Einem, wohl gar zwei Unterförstern in einem und demselben Orte wohnen zu lassen; wenn der Erstere zwei Burschen halten muß, so können diese dasselbe leisten, als zwei Unterförster, kosten aber nicht halb so viel, und können dennoch besser leben. Umsonst will man die Nothwendigkeit der Anstellung besonderer Förster dadurch darthun, daß sie die Kontrole des Revierverwalters bilden, und darum von ihm unabhängig seyn müssen. Wenn die Assistenten und Burschen die gehörige Selbstständigkeit erhalten, indem sie nicht Privatdiener des Revierverwalters sind, sondern vom Staate besoldet, und durch die vorgesetzten Behörden als unmittelbare Staatsdiener angestellt werden, so kann man sehr gut die Kontrole durch sie eben so vollständig erhalten, als durch die Unterförster, und sie auch dazu eben so unabhängig machen, als diese.

Es mag eine Menge Verhältnisse geben, wo man die Unterförster nicht zweckmäßig durch Assistenten und Burschen ersparen kann, aber es giebt unläugbar auch noch weit mehr, wo es mit Vortheil geschehen kann. Unbestreitbar ist es wenigstens in den neuern Organisationen bei weitem die schwächste Seite, indem man viel zu zahlreiche Unterförster- und Waldschützen-Stel-

len anordnet, und sie auch darum viel zu schlecht bezahlt, weil sonst die Verwaltungskosten zu groß werden würden.

§. 44.

Von der Besoldung derjenigen Forstbeamten, welche eine wissenschaftliche Bildung haben müssen.

Mit dem eigentlichen Revierverwalter, er habe nun den Titel Förster, Oberförster oder einen anderen, welchem die unmittelbare Betreibung der Waldwirthschaft obliegt, beginnt die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung. Eine rationelle Begründung seiner Handlungen ist für ihn unerläßlich, wenn er auch nur die von seinen Vorgesetzten ihm zugekommenen Anordnungen stets richtig und passend ausführen will, wenn nicht stete Mißgriffe und Irrungen dabei sein Loos seyn sollen. Jeder Staatsforstverwalter muß daher auch unter die gebildeten Stände gerechnet werden, und übel ist es für den Staat, wenn derselbe seiner Persönlichkeit gemäß nicht darunter zu rechnen ist. Ihm kann man deßhalb auch diejenigen Lebensgenüsse nicht versagen, auf welche der gebildete Mensch im Allgemeinen Anspruch macht. Wohnung von mehreren Zimmern, anständige Kleidung für sich und seine Familie, Nahrung, wie sie in den gebildeten Ständen Gebrauch und Sitte ist, die nöthige Bedienung, Litteratur, selbst die Mittel, gesellschaftlichen Umgang zu genießen — alle diese und noch andere Dinge kann der Unbefangene, sobald die Wünsche deßhalb nur in denjenigen Schranken bleiben, welche jeder vernünftige

Bürger und Beamte aus dem Mittelstande für nöthig erkennen wird, dem Forstbeamten, wenn er Revierförster oder Oberförster ist, nicht verweigern, wenn man billig seyn will.

Auch hier muß uns am sichersten dasjenige über das dazu nöthige Gehalt aufklären, was andere in gleichen Verhältnissen auf dem Lande sich befindende Familien zur Befriedigung gleicher Bedürfnisse haben müssen. Die passendste Vergleichung für die Reviervewalter gäben vielleicht die Stellen der Verwalter der größern Güter, der Wirthschaftsinspectoren, Amtmänner, Oberamtmänner, wie sie in mehreren Provinzen, wo die Titelsucht sehr eingerissen ist, genannt werden. Allein das Gehalt dieser Beamten ist sehr schwer genau in Gelde auszudrücken, weil sie nicht bloß gewöhnlich alle Bedürfnisse, welche die Wirthschaft liefert, ganz frei, oft noch zum Verkaufe, erhalten, und selbst häufig das herrschaftliche Gesinde und Gespann benutzen dürfen. Wollen wir nicht andere Staatsbeamten und ihre Besoldung dagegen vergleichen, was man vermeiden muß, so lange es thunlich ist, da der Staat selten so genau, oder auch so richtig rechnet, als die Privaten, so bleiben uns beinahe nur die Prediger, oder die von den Kommunen besoldeten Bürgermeister in den kleinern Mittelstädten übrig, welche Letztere nicht theurer leben, als dieß auf dem Lande der Fall ist.

Von den Predigern ist bekannt, daß, wenn ihr Gehalt nicht 500 Thlr. beträgt, es ihnen kaum möglich wird, ihre Familie auch nur einigermaßen mit dem

nöthigen Anstande zu erhalten, und daß sie dabei noch sehr von dem Wohlwollen ihrer Gemeinde abhängen. Es ist dieß so unbestritten, daß die Landesregierungen mehrerer Staaten, welche dem Predigerstande die nöthige Achtung zu erhalten wünschen, sich veranlaßt gefunden haben, dieß als das niedrigste Gehalt zu betrachten, und die Gemeinden verpflichten, wenigstens dieses zu sichern. Wohnung, Holz und Garten werden in der Regel dabei nicht gerechnet. Daß noch viele Predigerstellen niedriger dotirt sind, ist leider gegründet, aber schon beginnt es auch an Candidaten zu mangeln, welche diese schlechteren Stellen anzunehmen bereit sind.

Die Bürgermeisterstellen in den Städten von 4 — 8000 Einwohnern, wo die Kommune den Gehalt bestimmt und ihn daher gewiß möglichst knapp festsetzt, tragen da, wo die Stelle kein Nebengeschäft zuläßt, indem die Geschäfte alle Thätigkeit in Anspruch nehmen, gewöhnlich 6 bis 800 Thlr. ein.

Der Revierförster oder Oberförster wird mit dem, was einem Prediger zum Auskommen genügt, nicht auskommen können. Selten ist es der Fall, daß nicht ein Prediger, welcher nur irgend bei seiner Gemeinde beliebt ist, Geschenke bei Hochzeiten, Kindtaufen, Vorbereitung der Kinder zur Confirmation, selbst bei den Kirmessen und dem Schlachten erhält, welche bei seiner berechneten Besoldung nicht in Anschlag kommen. Diese kann und soll der Forstbeamte nicht erhalten. Das stets eingezogene Leben des Predigers, sein fortwährender Aufenthalt in der Stube, ersparen ihm

manche Ausgabe, welche der Forstbediente gar nicht vermeiden kann. Der Aufwand an Kleidung ist für diesen, der jeden Tag im Walde, in jeder Witterung sich befindet, dessen Mantel oft kaum in der ganzen Woche trocken wird, dessen Stiefeln jeder abgehauene Stock eines Niederwaldes zu beschädigen droht, und dessen Rock jeder Ast in Anspruch nimmt, unendlich viel größer. Das Besuchen der Holzlicitationen, der Gerichtstage, der Dörfer wegen Holzabsatz oder Holzdieberei verwickelt in mannigfaltige Ausgaben, welche klein scheinen, aber zuletzt doch sich oft zu einer namhaften Summe mehren. Selbst die nothwendige Unordnung in der Hauswirthschaft, wo der Familienvater selten Mittag zu Haus essen kann, sondern gewöhnlich Abends allein, wenn er zurückkehrt, macht die Wirthschaft kostbarer. Beachtet man dieß Alles, so wird man leicht zugeben können, daß 600 Thlr. jährliches Gehalt, ungerechnet der freien Wohnung und des nothwendigen Holzes, oder des Ersatzes dafür, als die niedrigste Besoldung gerechnet werden können. Daß hierin die eigentlichen Amtsausgaben, als Kosten für Unterhaltung eines Pferdes, Burschenlohn oder Gehalt eines Schreibers, so wie Schreibereiunkosten überhaupt, begriffen seyn können, wird kaum einer Bemerkung bedürfen. Dagegen wird aber nicht unbeachtet bleiben können, daß bei Berechnung der Kosten, welche die Unterhaltung von Dienstpferden betrifft, in der Regel ungerecht gegen die Forstbeamten verfahren wird. Die Vergütigung dafür beschränkt man beinahe immer auf das nothwendige Futter oder die soge-

nannte Ration. Dieß ist aber nur ein Theil der Unterhaltungskosten, und bei wohlfeilen Futterpreisen, vorzüglich bei Wagenpferden, bei weitem nicht der größte. Das Kapital der Anschaffung der Pferde, welches nicht bloß verzinset, sondern auch häufig in 6 — 8 Jahren erneut werden muß, da ein Forstbedienter selten die Pferde wird länger brauchen können, die Unterhaltung und Anschaffung des Geschirres, des Wagens, des Hufbeschlags, des Stallgeräthes, dann aber, wenn ein Knecht zur Wartung derselben, zum Fahren unterhalten werden muß, das Lohn und die Kost desselben betragen zusammen gewöhnlich weit mehr, als das Futter. Wo keine Dienstwohnung ist, sondern der Forstbediente sich einmiethen muß, tritt auch noch die Stall- und Remisenmiethe hinzu. Rechnet man das Pferd 100 Thlr. werth, und daß es nach 8 Jahren konsumirt ist, so ist hierauf mit 5 pCt. Zinsen jährlich zu zahlen . . . . . 17 Thlr. 12 gr.

Unterhaltung des Sattelzeuges, Stallgeräths ꝛc. . .	5 —	—	—
Hufbeschlag . .	2 —	12	—
	25 Thlr.	—	gr.

welche Summe wohl die niedrigste seyn dürfte, welche man einem Forstbedienten für Ein Reitpferd vergütigen kann, wenn er freies Futter und Stallung erhält, ihm aber darauf kein Knecht gut gethan werden soll.

Sehr beträchtlich vermehrt sich dieß, wenn er den Verhältnissen gemäß genöthigt ist, zwei Pferde, Wagen und vorzüglich Kutscher oder Knecht zu halten

Dann würde die Berechnung ohngefähr folgendermaßen zu stehen kommen:

1. Zinsen für Anschaffung von 2 Pferden und Ersatz für ihre Abnutzung jährlich	35 Thlr.
2. Dieselben für Anschaffung und Abnutzung des Geschirrs und Stallgeräthes	10 —
3. Hufbeschlag	5 —
4. Lohn und Kost des Knechtes .	120 —
5. Anschaffung des Wagens à 150 Thlr. bei einer Dauer von 6 Jahren, Unterhaltungskosten desselben . .	40 —
Summa	210 Thlr.

Unter dieser Summe wird man im nördlichen Deutschlande Kutscher, Pferde und Wagen, bei freiem Futter und freier Stallung nicht zu unterhalten im Stande seyn, wie eine 14jährige genaue Berechnung den Verf. hinlänglich überzeugt hat.

In wie fern es für den Revierverwalter vortheilhaft ist, ihm etwas Landwirthschaft zu geben oder nicht, läßt sich kaum allgemein bestimmen. Das hängt theils von seinen Verhältnissen hinsichts seines Wohnortes, seiner öftern und längeren Abwesenheit von seinem Hause ab, theils von der Individualität der Hauswirthin, in wie fern diese für die Betreibung der Landwirthschaft geeignet ist oder nicht. Wo der Revierverwalter sich einmiethen muß, fällt dieß ohnehin weg; wo er einzeln abgeschnitten von allen übrigen Wohnungen wohnt, kann er sie nicht entbehren, ob sie

ihm gleich nie den Ertrag geben wird, als dem Unterförster, weil die Arbeit seiner Familie sich nie so darin darstellen kann, als es bei diesem der Fall ist. Muß er die Erzeugung seiner Konsumtion an Produkten der Landwirthschaft selbst übernehmen, so wird diese zweckmäßig nicht größer und nicht kleiner seyn dürfen, als daß zwei Pferde stets volle Beschäftigung darin finden.

Der Maßstab zur Ermittelung der Besoldung der wirklichen Oberförster oder Forstinspektoren, Forstmeister, Oberforstmeister und Forstdirektionsbeamten, läßt sich nicht gut mehr durch Vergleichung mit der Besoldung von Privatbeamten erhalten, da diese höheren Stellen bei Privaten selten Statt finden, oder die Summe des Gehaltes gewöhnlich durch so viel Emolumente gebildet wird, daß sie nicht leicht genau zu ermitteln ist. Doch läßt sich für die wirklichen Oberförster wohl ein baares Gehalt von 1000 Thlr., ausschließlich der Wohnungsmiethe, der Unterhaltung von Pferden und Wagen, der Büreaukosten und des Deputatholzes, als Minimum annehmen, da er schon durch die öftern und weiteren Reisen einen weit größeren Amtsaufwand, als der Revierverwalter hat. Landwirthschaft dürfte für ihn, welcher gewöhnlich in der Stadt wohnt, bei seiner steten Abwesenheit wohl nie vortheilhaft seyn.

Das Gehalt der höhern Stellen wird sich nach den allgemeinen Grundsätzen, welche in dieser Hinsicht in jeder Staatsverwaltung Statt finden, richten müssen, und ist mit Berechnung des besonderen Amtsaufwandes danach leicht zu bestimmen.

Zweites Kapitel.

Von den Forsteinrichtungskosten.

---

§. 45.

Von der Forstvermessung.

Unter Forsteinrichtungskosten begreifen wir diejenigen Ausgaben, welche nöthig sind, um die Wirthschaft zweckmäßig feststellen, übersehen und leiten zu können. Sie bestehen vorzüglich in den Kosten der Vermessung und Schätzung, und dem, was man gewöhnlich mit letzterer verbindet.

Alle Forstmänner ohne Ausnahme, sind schon lange darüber einverstanden, daß es nicht möglich ist, einen Forst zweckmäßig zu bewirthschaften und nachhaltig zu benutzen, wenn man seine Größe nicht kennt, da dieß die Grundlage aller Berechnungen und Anordnungen ist. Es kann daher hier auch nicht die Rede davon seyn, ob eine Vermessung nöthig ist, denn dieß ist unbestreitbar, sondern, wie man sie mit den wenigsten Kosten erhält.

Es kömmt hierbei nicht sowohl auf die Ermittelung der eigentlichen Vermessungsgebühren, Zeichengelder u. dgl. an, welche der Forstgeometer erhalten soll; denn diese sind in der Regel schon zweckmäßig bestimmt; sondern mehr darauf, daß man hinreichend Geometer

sich zu verschaffen sucht, welche nicht das volle Lohn zu fordern nöthig haben, und doch die gehörige Sicherheit gewähren. — In Hinsicht der Vermessungsgebühren, setzt die preußische Instruktion für Forstgeometer vom 13. Julius 1819 dieselben so genau fest, daß bloß auf sie verwiesen werden kann. Da dieselbe auch im Buchhandel überall verbreitet ist, so würde es sehr unzweckmäßig seyn, sie hier nochmals ganz oder zum Theil wieder abdrucken zu lassen.

So wenig, wie man auch im Stande seyn wird, die daselbst angegebenen Sätze zu erniedrigen, wenn die Vermessung mit der gehörigen Sorgfalt von einem diesem Geschäfte sich ganz widmenden Manne vorgenommen werden soll, so leicht wird dieß der Fall seyn können, wenn man sie zur Beschäftigung der jungen, noch nicht wirklich fest angestellten Forstmänner macht. Die forstliche Ausbildung erfordert es unbedingt, daß jeder Forstmann, welcher auf dieselbe Anspruch macht, auch die nöthige Kenntniß besitzen muß, die Forstflächen zu vermessen, zu berechnen und in einen Riß zu bringen. Niemand sollte eine Stelle als verwaltender Forstbeamter erhalten, welcher nicht deßhalb geprüft und tüchtig befunden worden wäre. Hier zeigt sich daher die beste Gelegenheit, junge Leute, welche sich dem Forstwesen widmen, von der Zeit ihrer Prüfung bis zur Zeit ihrer Anstellung, zweckmäßig gegen eine geringe Entschädigung zu beschäftigen. Man macht es häufig den wirklichen Oberförstern, Forstmeistern ꝛc. zur Pflicht, eine Zeit lang als Referendarien oder Auditoren vor ihrer Anstellung unentgeltlich bei einem

Landeskollegio gearbeitet zu haben, um den Geschäftsgang kennen zu lernen, was auch in jeder Art für zweckmäßig und vortheilhaft erkannt werden muß. Allein mit eben dem Vortheile kann man auch die künftigen Revierverwalter vor ihrer festen Anstellung, gegen eine solche Belohnung, wobei ein einzelner Mensch bei gehöriger Beschränkung sich zu erhalten im Stande ist, zu den vorfallenden Forstvermessungen verwenden. Wenn man die Stelle eines Forstgeometers als den ersten Anfang des Staatsdienstes, als eine Vorbereitung zur Stelle eines Revierverwalters betrachtet, und denen, welche sich diesem Geschäfte einige Jahre unterzogen haben, die erste Anwartschaft auf erledigte Försterstellen einräumt, so wird es nie an jungen Leuten fehlen, welche sehr gern die Vermessungen gegen eine geringe Entschädigung übernehmen. Nach der angeführten preußischen Gebührentaxe kann ein Forstgeometer ohne besondere Anstrengung im Durchschnitte, wenn die Verhältnisse nicht zu ungünstig sind, täglich zwei Thaler, auch wohl mehr verdienen. Sollte es denn etwas Unbilliges oder nicht Durchzuführendes seyn, wenn man denjenigen, welche Forstbeamte werden wollen, zumuthete, erst gegen ⅓ oder die Hälfte der Taxe, wobei sie noch täglich 16 ggr. oder Einen Thaler verdienen können, einige Jahre als Geometer dienen zu müssen?

Beinahe in jedem Staate sind eine Menge junger Männer, welche mit dem Alter von zwanzig und einigen Jahren ihre Prüfung zu bestehen im Stande sind, welche dann aber noch nicht angestellt werden können.

Diese kann man für den Staat und für sie selbst gar nicht zweckmäßiger beschäftigen, als wenn man sie zu Vermessungen und ähnlichen Geschäften mit einer geringen Entschädigung verwendet, welche ihre Subsistenz möglich macht, sie praktisch ausbildet, zu einer geregelten Thätigkeit gewöhnt, ihre Brauchbarkeit für den Staatsdienst kennen lernen läßt, und eine bedeutende Kostenersparung für den Staat bewirkt. Es giebt beinahe keine bessere praktische Uebung für den jungen Forstmann, als die Vermessung von Forsten, und die genaue Bekanntschaft mit der Verschiedenheit derselben. Eine Vermessung von Forsten kann aber auch durch Niemanden weiter zweckmäßig vorgenommen werden, als durch einen gebildeten Forstmann, welcher eine vollkommne Uebersicht von demjenigen hat, was durch dieselbe bezweckt wird. Es ist in der That auffallend, häufig eine Menge junger unbeschäftigter Forstmänner zu sehen, welche ihre Tüchtigkeit bereits durch ihre Prüfung bewährt haben, die in der Zwischenzeit für ihre künftige Bestimmung eher untauglicher, als tauglicher werden, während man die Vermessung durch Geometer bewirkt, die gar keine Forstkenntnisse haben, darum auch nicht wissen, was zu einer Forstvermessung gehört, da man doch so viele Zwecke durch die Verwendung der erstern erreichen könnte.

Daß die kleinen Vermessungen, welche im Laufe der gewöhnlichen Wirthschaft, z. B. hinsichts der anzubauenden oder eingeschonten Flächen, einzelner Vertauschungen u. dgl. nöthig werden, zu den natürlichen Funktionen der Revierverwalter, ohne daß ihnen das

für eine Entschädigung gebührt, gehören, wird kaum bemerkt werden dürfen. Nur eine Ueberhäufung mit anderen Geschäften kann ihn davon entbinden.

Noch wird es nicht überflüssig seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß die obere Behörde gleich aufmerksam darauf zu seyn Ursache hat: einmal die Vermessung aller Staatsforsten zu besitzen, dann aber auch das zu viele häufig ganz zu ersparende Vermessen zu verhindern. „Der Forst muß neu vermessen werden," ist in der Regel das Losungswort aller Forstbeamten, vorzüglich der neu angestellten, sobald irgend von einer Wirthschaftseinrichtung die Rede ist, und die Bestände oder Grenzen des Forstes sich im Laufe der Zeit geändert haben. Wenn die Vermessung so erfolgt, wie sie Statt finden soll, so kann dieß wohl eine Berichtigung der Karte, aber nicht die Nothwendigkeit einer ganz neuen Vermessung begründen. Zur Berichtigung gehört aber allerdings, daß die Originalkarte vorhanden und in einem Zustande ist, daß der Geometer sie benutzen und auf ihr arbeiten kann. Daher ist es Pflicht der obern Verwaltungsbehörden, nicht bloß streng darauf zu halten, daß die Karten so angefertigt werden, daß stets alle neu zu messende Linien darauf eingetragen werden können, sondern auch die Originalkarte, welche wirklich aufgetragen wurde, bloß zu künftig darauf vorzunehmenden Berichtigungen reservirt bleibt, um nicht beschädigt zu werden, für die Wirthschaftsführung aber Kopien vorhanden sind, welche für diesen Zweck vollkommen den Werth haben, als die Originalkarten selbst. — Wenn man siehet, wie es

Forsten giebt, welche in 40 — 50 Jahren dreimal neu vermessen und eingetheilt wurden, und schon dadurch allein beinahe so viel kosteten, als einbrachten, so kann man nicht umhin, dieß für eine große und zwecklose Verschwendung zu erklären.

§. 46.

Von den Kosten der Forsteinrichtung und Schätzung.

So unvermeidlich als die Kosten der Vermessung, sind auch diejenigen der Forsteinrichtung und Schätzung. Man muß die Wirthschaftsführung nach einem genau und sorgfältig geprüften Plane anordnen, die Folgen jeder beabsichtigten Maßregel berechnen und würdigen, um zuletzt ein harmonisches Ganzes herstellen, den höchstmöglichen Ertrag erhalten zu können; eben so muß man wissen, wie viel nachhaltig erhoben werden kann, bevor man einen festen Abgabesatz zu bestimmen im Stande ist. Es kann hier nicht die Rede von einer Anleitung zur Taxation seyn; denn es handelt sich hier darum, wie ganz unstatthaft eine Verweigerung der nothwendigen Forsteinrichtungs- und Schätzungs-Kosten ist, wie zugleich aber auch dabei der beabsichtigte Zweck auf die wohlfeilste Weise zu erreichen gesucht werden muß, ohne ihn darum doch weniger vollkommen und sicher erlangen zu können. Nichts ist wohl schon häufig kostspieliger und doch ganz ohne allen praktischen Nutzen gewesen, als viele unserer Taxationen, die immer für Jahrhunderte gemacht werden, an welche sich aber schon nach zehn Jahren Niemand mehr kehrt, welche sich so oft mit pedantischen

Kleinigkeiten ängstlich beschäftigten, und das Wesentliche ganz außer Acht ließen.

Wenn wir den Zweck der Forsteinrichtung und Schätzung scharf in das Auge fassen, so wird sich uns bald zeigen, was das Wesentliche ist, zu dessen Erlangung keine Kosten gescheuet werden dürfen, und was auch dagegen in sehr vielen Fällen als so unwesentlich erscheint, daß es die Aufwendung derselben nicht verdient.

Der Zweck der Forsteinrichtung bleibt immer: die Wirthschaft so anzuordnen, daß der Forstgrund die größte oder vortheilhafteste Erzeugung gebe. Ob man darunter bloß die Hervorbringung der größten Menge von Holz, von der ausgedehntesten Gebrauchsfähigkeit, oder diejenige Erzeugung, welche das größte Geldeinkommen gewährt, verstehet, ist in dieser Hinsicht gleich; denn man mag sich zu dem einen oder dem anderen Grundsatze bekennen, d. h. die Forstwirthschaft vom Geldeinkommen oder Materialertrage abhängig machen, so bedarf es immer einer Anordnung der Wirthschaft, um diesen Zweck zu erreichen. Wenn überhaupt der Forst benutzungsfähig und nicht etwa eine werthlose Waldwüste ist, so kann keine Untersuchung für unwesentlich erklärt werden, welche die Ermittelung derselben zum Gegenstande hat. Dahin gehören die Untersuchungen über die passendeste Holzart, das Alter, welches das Holz erreichen muß, um entweder die größte Masse oder das größte Einkommen zu geben, die äußern und inneren Bedingungen, welche Einfluß auf die Führung der Wirthschaft haben, welche alle speciell

nachzuweisen, nicht hier der Ort ist. Gerade diese wesentlichen und wichtigsten Sachen verursachen aber die wenigsten Kosten; denn da die deßhalb anzustellenden Untersuchungen alle nur generell sind, und von Einem Menschen eben so schnell und zweckmäßig vorgenommen werden können, als von vielen, so kann mit geringem Aufwande in kurzer Zeit die nöthige Kenntniß vieler Forstflächen in dieser Beziehung erlangt werden.

Der Zweck der eigentlichen Schätzung ist, sowohl den Vorrath des schon vorhandenen Holzes, als die Menge des unter gewissen Voraussetzungen wachsenden Holzes zu erfahren. Hierbei ist die größte Vorsicht nöthig, nicht überflüssige Kosten aufzuwenden; denn, obwohl dieser Gegenstand im Allgemeinen eben so wenig unwesentlich genannt werden kann, als die eigentliche Einrichtung der Wirthschaft, wie schon oben bemerkt wurde, so können doch dabei nicht bloß einzelne Fälle eintreten, wo er es ist, und noch weit häufiger kann es geschehen, daß man hierbei Kosten aufwendet, welche zuletzt die Erreichung des vorgesetzten Zweckes nicht befördern, sondern nur unbeachtungswerthe Resultate geben.

Die Erforschung des Vorrathes und des Zuwachses ist ganz unwesentlich, wo es am Tage liegt, daß mehr Holz vorhanden ist, als zu Gute gemacht oder abgesetzt werden kann. Dieß ist z. B. der Fall in vielen Gegenden der Lausitz, der Marken, Ost- und Westpreußens, des Großherzogthums Posen, so wie in andern sehr waldreichen Gegenden. Auch hier ist eine

zweckmäßige Wirthschaftseinrichtung nöthig, um nach und nach die Möglichkeit herbeizuführen, sie vollständig benutzen zu können, zu ermitteln, welche Erzeugung in ihnen den mehrsten Werth hat; aber es ist nicht nöthig, sich genau darum zu kümmern, wie viel eigentlich zu viel da ist, da es zu nichts helfen kann, dieß zu wissen; es ist überflüssig, die Benutzung der Holzvorräthe ängstlich gleichmäßig vertheilen zu wollen, wenn es am Tage liegt, daß sie wegen Holzüberfluß nicht benutzt werden können. Es wäre nicht leicht Geld unnützer anzuwenden, als in der Tuchler Heide die Bäume auszuzählen, den Zuwachs genau zu berechnen und eine regelmäßige Ausgleichung der Perioden vorzunehmen, um sicher zu seyn, daß man nicht zu viel holzt. Die Bürgschaft dagegen liegt hinreichend in den Holzvorräthen, welche wegen Mangel an Absatz unbenutzt bleiben müssen.

Es kann aber auch die Kenntniß des Vorraths und Zuwachses zur Einrichtung einer nachhaltigen Wirthschaft in der That nöthig seyn, so ist darum es noch nicht überflüssig, die nöthige Sorgfalt anzuwenden, um sich dabei gegen Verschwendung zu ersparender Kosten zu sichern. Wozu ist z. B. die ängstliche, so wenig Werth habende Zuwachsberechnung bei den jungen Beständen nöthig, wenn wir schon aus den für jeden Zeitraum bestimmten Flächen ersehen können, daß in der Zukunft der Holzertrag höher seyn muß, als jetzt, weil wir gegenwärtig nur unvollkommen bestandene Flächen holzen, der spätern Zeit aber gleich viel vollkommen bestandene Flächen zuweisen? — Die Untersuchung der Bestände

bis auf die kleinsten Einzelnheiten, das Auszählen, Ansprechen und einzelne Berechnen der Stämme ist es eigentlich, was die Schätzungen so zeitraubend und so kostbar macht, daß sie bei sehr großen Forstflächen ganz unausführbar werden. Dennoch räumen aber alle Forstmänner, auf deren Urtheil man einen Werth legen kann, ein, daß dadurch noch keinesweges eine große Gewißheit, sondern nur noch ein sehr zweifelhaftes Resultat erhalten werden könne. Dadurch wird der Rath hinlänglich begründet, daß man, bevor man die speciellen kostbaren Abschätzungen wählt, sorgfältig prüft, ob sich nicht durch allgemeinere, weit wohlfeilere Beurtheilung des Vorraths und seines Zuwachses zuletzt derselbe Zweck eben so sicher, oder vielmehr eben so genügend, erreichen lasse.

Es scheint dieß bei näherer Betrachtung für die größeren Staatsforsten gar keinem Zweifel unterworfen, sobald zu dieser allgemeinen Beurtheilung nur erfahrene und mit den gehörigen Kenntnissen versehene Männer gewählt werden. Wenn die specielle Erforschung und Berechnung des Vorrathes und Zuwachses, wie man häufig einräumt, um $\frac{1}{3}$ fehlen kann, so wird sich der erfahrne Forstmann für die allgemeine Beurtheilung wohl auch keinen größern Spielraum für mögliche Irrungen bedingen. Gesetzt aber auch, diese könnten noch größer seyn, so reichen dieselben Sicherungsmittel, welche hiernach die specielle Schätzung gegen nachtheilige Folgen ihrer Irrungen gar nicht entbehren kann, auch für die größeren der allgemeinen Beurtheilung hin. Diese nothwendige Sicherung bestehet darin, daß

man so kurze Zeitabschnitte als möglich macht, um die Holzung, welche wirklich auf den abgetriebenen Flächen erfolgt ist, mit den in der Schätzung angenommenen Ertragssätzen vergleichen zu können. Mag die Irrung auch in der That beträchtlich seyn, so kann sie nie gefährlich werden, weil sie nicht unentdeckt bleiben kann, so bald man zu jeder Zeit die Angabe der Schätzung und die Resultate des wirklichen Abtriebes mit einander vergleicht; denn man ist im Stande, wie die daraus hervorgehende zu hohe oder zu niedrige Schätzung es ergiebt, die Holzung verhältnißmäßig zu verstärken oder zu verringern. Ueberhaupt sind wohl alle diejenigen Schätzungen, wobei sehr viel Zeit und Arbeit auf die Ermittelung des Ertrages der jungen Bestände für die späte Zukunft verwendet wird, als unzweckmäßig und verschwenderisch zu erklären; denn es ist unmöglich, genaue und unbestreitbare Vorausbestimmungen für eine lange Zukunft zu machen. Vorzüglich ist wohl dabei nur die Gegenwart in das Auge zu fassen.

Das von Cotta neuerdings in Vorschlag gebrachte Verfahren kann für einen größern Staat gewiß musterhaft genannt werden, und wird mit Vortheil hin und wieder auch schon angewandt; der eigentlichen Forsteinrichtung muß man dabei nur nicht zu wenig Aufmerksamkeit schenken, nicht Alles nach zu allgemeinen Ansichten behandeln; dann kann man vielleicht mit Recht behaupten, daß in dieser Hinsicht für große Forsten nichts zu wünschen übrig blieb.

daß gar nicht die Rede davon seyn kann, in den Staatsforsten alle die in Vorschlag gebrachten pedantischen Kleinigkeitskrämereien, algebraischen Berechnungsformeln für einzelne Bäume, verwickelter Künsteleien u. dgl. in Anwendung bringen zu wollen, wird für denjenigen, welcher mit der praktischen Forstwirthschaft im Großen zu thun hatte, kaum einer Bemerkung bedürfen. Von denjenigen, bei welchen dieß noch nicht der Fall gewesen ist, kann man wohl mit Recht fordern, daß sie ihr Urtheil darüber aussetzen, bis sie die Gelegenheit gehabt haben, sich die dazu unerläßlichen Erfahrungen zu erwerben.

Die Ausführung der Einrichtung der Wirthschaft, so wie die Erforschung des Vorrathes und Zuwachses, ist eigentlich nur als Verpflichtung des Forstverwalters und Oberförsters, unter Anordnung und Leitung der vorgesetzten Behörden, zu betrachten, ohne daß diese eine besondere Entschädigung dafür verlangen können. Man würde es in der Landwirthschaft sehr sonderbar finden, wenn jeder Verwalter eines großen Gutes Jemanden verlangte, welcher die Wirthschaft nicht bloß erst anordnete und einrichtete, sondern sie dann diesem Plane gemäß auch ausführte. In der Forstverwaltung ist es ganz gewöhnlich, besondere Forsttaxatoren zu verlangen, welche Alles bis in die kleinste Einzelnheit vorschreiben, während dem Revierverwalter doch bloß die allgemeinen Grundzüge der Wirthschaft anzudeuten sind, nach denen er sie selbst einrichten muß. Nur Unfähigkeit der Beamten, und diese sollte doch wohl endlich aufhören, oder wirkliche Ueberladung von Geschäf-

ten, welche die specielle Anfertigung des Wirthschafts-planes verhindert, kann dieselben von dieser Verpflichtung befreien. Den letzten Fall wird man nur sehr selten als in der That vorhanden annehmen können. Ohnfehlbar werden diese Beamten nicht die Behauptung aufstellen wollen, daß sie alle Wirthschaftsanordnungen, welche sie bei nicht eingerichteten Forsten treffen, die Hiebs- und Verjüngungspläne, welche sie einreichen, ohne Prüfung und Ueberlegung, bloß nach dem Einfalle des Augenblicks, entworfen sind, sondern werden das Gegentheil davon versichern. Ist diese Versicherung richtig, so müssen sie sich jedesmal, daß sie ein solches Geschäft vornehmen, auch allen den Arbeiten unterziehen, welche die ganze Wirthschaftseinrichtung erfordert; denn man kann nicht über den Anbau eines Schlages mit irgend einer Holzgattung, nicht über die Zeit, wann er zum Hiebe kommen und welches Alter das darauf befindliche Holz erreichen soll, nicht über die Beachtung der Servituten und äußeren Verhältnisse des Forstes, für einen Distrikt einen Entschluß fassen, wenn man nicht den ganzen Forst im Auge behält. Mit Recht kann daher wohl verlangt werden, daß die Forstbeamten, nachdem eine allgemeine Grundlage und Anordnung der Forstwirthschaft durch die Centralstelle gegeben ist, die Ausführung selbst übernehmen, weil sich ihre gar nicht zu vermeidenden Arbeiten dadurch nicht vermehren können. Beschränkt sich die Erforschung des Vorraths und der Erzeugung auf die Benutzung der Erfahrungen bei dem Einschlage, auf das Ansprechen der Bestände und Un-

tersuchung dazu geeigneter einzelner, unter den verschiedenen Verhältnissen erwachsener Stämme, so wird auch diese ohne wesentliche Vermehrung der Arbeiten der gewöhnlichen Forstbeamten erfolgen können, vorzüglich, wenn ihnen zu den mehr mechanischen Arbeiten diejenigen jungen Leute zu Gehülfen gegeben werden, welche Anspruch auf eine Anstellung im Staatsdienste machen, und keine bessere Gelegenheit finden können, sich dafür auszubilden, wofür sie wohl auf keinen Gehalt Anspruch zu machen, berechtigt sind. Die Gewohnheit, besondere Taxatoren anzustellen, ist auch bloß daher entstanden, daß man mit dem Worte Taxation die Idee einer Menge Zählungen, Messungen und Berechnungen, einer Masse von Arbeiten, welche die Kräfte eines noch mit anderen Arbeiten beschäftigten Menschen nothwendig übersteigen mußte, verband. Dadurch ist dieses Geschäft nicht bloß ganz unnöthig kostbar geworden, sondern es entstand auch noch der Nachtheil daraus, daß man nie zu Ende kam, indem man nicht die hinreichende Menge Taxatoren hatte. Wenn jeder Verwalter und Oberförster sein Revier selbst einrichtet und taxirt, wobei sich die Leitung und Beaufsichtigung durch die vorgesetzte Behörde wohl von selbst verstehet, muß man wohl leichter und früher zum Zwecke kommen, als wenn einzelne Taxatoren, denen die Erhaltung der Diäten oft die Hauptsache ist, von Revier zu Revier reisen. Am wichtigsten ist zuletzt aber dabei noch, daß kein Taxator selbstständig für sich wirken kann, wenn er auf ein fremdes Revier kömmt, sondern immer erst die Grundlage der Einrichtung, d. h. die

äußern und innern Verhältnisse und Beziehungen des Forstes von den Revierforstbedienten erhalten muß. Eine zweckmäßige Einrichtung einer Forstwirthschaft zu treffen, setzt eine solche genaue Bekanntschaft mit denselben voraus, daß eine oberflächliche Untersuchung gar keinen Werth hat, und man nur durch Jahre langes Beobachten und Untersuchung vollkommne Sicherheit erhält, das Beste und Zweckmäßigste zu wählen. Ein fremder Taxator ist auch deßhalb immer desto gefährlicher, je mehr er selbstständig handeln und sich nicht den Erfahrungen der Forstverwalter unterordnen will.

Gehet man bei der Forsteinrichtung und Schätzung von diesen Grundsätzen aus, welche hier nur in allgemeinen Umrissen angedeutet werden konnten, weil das Nähere theils in die Lehre von der Abschätzung rc. selbst, theils in die Verwaltungskunde gehört, so wird es nie der Fall seyn können, daß man die nothwendigen Arbeiten dazu wegen zu großer unverhältnißmäßiger Kostbarkeit aussetzen müßte.

Es ist aber gar an keine zweckmäßig berechnete und regelmäßig geordnete Waldwirthschaft zu denken, wo man diese Arbeiten nicht vornimmt. Man weiß dann so wenig, ob man eine gute oder ob eine schlechte Forstwirthschaft führt; man gleicht einem Menschen, welcher seine Einnahmen nicht untersucht, weil er gleichgültig ist, ob er einmal eine Zeit wird darben müssen oder nicht, der nichts Besseres herstellen will, als vorhanden ist.

Drittes Kapitel.

Von den Forstverbesserungs- und Forsterhaltungsgeldern.

---

§. 47.

Von der Unzweckmäßigkeit der zu ängstlichen Ersparung bei dieser Ausgabe.

Als man zuerst an eine regelmäßige Verjüngung der Wälder dachte, kannte man beinahe keine andere Art der Herstellung guter junger Bestände, als durch Anbau aus der Hand. Wo sie durch die Natur erfolgte, wäre sie mehr Sache des Zufalls, als Folge einer plangemäßen Anordnung der Waldwirthschaft. Bald bemerkte man, daß man auf diese Art durch bloßes Säen und Pflanzen dem Hiebe nicht mit der Kultur zu folgen vermochte, daß die Kosten derselben gar nicht aufzuwenden waren, und sich häufig nicht belohnten, daß sie auch sehr füglich erspart werden konnten, wenn man die Natur durch Anordnungen unterstützte, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, ihre Kräfte frei äußern und die Verjüngung des Waldes selbst übernehmen zu können. So entstanden die Besamungsschläge und der Anbau des Waldes durch den, von dazu stehen gebliebenen Bäumen abfallenden Samen, welcher Luft erhielt, so wie er und die daraus erwachsenen Pflanzen es bedürfen. Man nennt dieß Holzzucht im Gegensatze von dem Holzanbaue.

Sie wurde immer mehr und mehr durch verdienstvolle Forstmänner ausgebildet, und je mehr man im Stande war, durch zweckgemäße Anordnungen die Verjüngung des Waldes mit Sicherheit vorzunehmen, desto mehr verschwand der Holzanbau, bis man in der neuern Zeit denn endlich dahin gelangte, diesen in vielen Forstverwaltungen nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, ihn für unzulässig zu erklären, wo die Verjüngung durch die Holzzucht erreicht werden kann.

Ohne den Werth der Besamungsschläge in sehr vielen Fällen bestreiten zu wollen, wie sich dieß gleich näher ergeben wird, liegt es doch am Tage, daß man ihn übertreibt, und daß wir uns dadurch gerade von der Vollkommenheit der Waldwirthschaft entfernen, daß wir den Ertrag der Forsten gerade dadurch vermindern, wodurch wir ihn am mehrsten zu erhöhen glauben, nämlich durch alle mögliche Ersparungen bei seiner Kultur. Man erkennt es nicht, daß es ein sehr übles Zeichen für den Werth des Holzes und sein Bedürfniß ist, wenn man einräumt und durch Vermeidung aller Kosten bei seiner Erzeugung darthut, daß es dieselben nicht zu tragen vermag.

Nur in folgenden Fällen kann man zugestehen, daß die Erziehung des Holzes im Hochwalde durch Besamungsschläge dem Anbaue aus der Hand unbedingt vorzuziehen sey:

1. Diejenigen Hölzer, welche des Schattens und Schutzes in der Jugend bedürfen, als Buchen und Weißtannen, auch die Kiefer auf sehr trocknem Boden, müssen so viel als möglich durch Besamungsschläge

verjüngt werden. Der Anbau aus der Hand kann sich bei ihnen nur auf Nachbesserungen erstrecken.

2. Wo Gefahr bei dem kahlen Abtriebe entstehen kann, entweder für die Umgegend, als bei Sandschollen, an der Seeküste, oder hinsichts des Wiederanbaues der abzutreibenden Flächen, wie auf hohen Bergen, im nördlichen Klima, wo einmal entblößte Gegenden schwer wieder mit Holz zu bebauen sind, ist derselbe ebenfalls möglichst zu vermeiden.

3. Wo der Wald wegen niedriger Holzpreise gar keine Kulturkosten trägt, wo das Stockholz keinen Werth hat, und gar nicht zu Gute gemacht werden kann, wo es gleich ist, ob bei vorhandenem Holzüberflusse mehr oder weniger Holz gebauet wird, wo die zu den Kulturarbeiten erforderlichen Menschen mangeln, wo die Verhältnisse dem Forstbesitzer den Aufwand an Kulturkosten nicht gestatten, da muß man immer die Holzzucht dem Holzanbaue vorziehen.

Ueberall wo diese Umstände nicht eintreten, hat der Letztere folgende Vorzüge vor der Ersten.

1. Durch die Holzzucht gehet eine Menge Holz verloren, theils indem es unbenutzt bleibt, theils indem die Bestände unvollkommner werden, als dieß bei dem Holzanbaue möglich ist. Dieß entstehet daher, weil

a) sehr vieles Stockholz und eine große Menge Wurzeln nicht benutzt werden können, sondern in der Erde bleiben müssen. Umsonst würde man auch nur den unbeträchtlichen Vortheil der geringen Verbesserung des Bodens durch diese ganz werthlosen Bestände dafür in Anrechnung bringen; denn es ist erwiesen, daß

die Auflockerung des Bodens, welche bei dem Roden und Herausnehmen des Holzes erfolgt, auf den künftigen Holzwuchs weit vortheilhafter wirkt, als das darin bleibende Holz. Sehr viele unserer Holzarten haben, einschließlich des gewöhnlich 6 — 15 Zoll über der Erde abgehauenen Stockes ⅕ bis ⅛ ihres ganzen Holzgehaltes unter der Erde, was in einzelnen Fällen bis auf ⅓ steigt, auf dieß muß man in den Besamungsschlägen ganz oder zum Theil Verzicht thun, da das Stockholzroden hier nicht anwendbar ist. — Wie inconsequent sind die Menschen, welche schreien, daß der Nationalwohlstand zu Grunde gehen müsse, wenn durch den kürzeren Umtrieb jährlich einige Kubikfuß Holz weniger erzeugt werden, welche behaupten, daß das höhere Geldeinkommen, welches man dadurch erhalte, nicht den Verlust an Produktion des Bodens ersetzen könne, und welche bloß die Verjüngung durch Besamungsschläge wollen und dadurch zur Ersparung weniger Thaler Kultur- und der Rodungs-Kosten, die nicht einmal eine wirkliche National-Ausgabe sind, ⅕ der ganzen Holzerzeugung aufopfern, welche deßhalb ⅕ der ganzen Fläche zur Holzerzeugung mehr verlangen, welche stets fordern, man solle nur die Erzeugung der größten Holzmenge im Auge behalten, aber nie den Geldertrag des Forstes, welche aber, sobald die Rede von dem Aufwande einiger Thaler ist, rathen, lieber große Massen Holz unbenutzt zu lassen, als sie auszugeben. Man kann das Lächerliche und Thörichte ihres Geschreies, daß die revolutionairen Ideen der neuern Zeit, und vorzüglich des Verfassers dieser

Schrift, in der Forstwissenschaft, die ganze National-wohlfahrt durch daraus nothwendige Verminderung der Holzerzeugung zu vernichten droheten, gar nicht besser würdigen und kennen lernen, als wenn man ihnen überall in ihrer Wirthschaft und in ihren Lehren folgt, und siehet, wie sie um der Ersparung einiger Thaler nur scheinbarer Ausgabe willen auf die Benutzung und Erzeugung unendlich größerer Holzmassen Verzicht thun, wenn sie die Durchforstung in den frühern Jahren widerrathen, weil sie die Kosten nicht trägt, jede Vermehrung der Holzerzeugung durch sorgfältige Bereitung des Bodens rc. für unstatthaft erklären, weil sie zu viel Geld koste. Fürwahr die alte orthodoxe Forstwirthschaft enthält so viel lächerliche Widersprüche in sich, zeigt bei einer näheren Beleuchtung so viel unhaltbare Vorurtheile, daß Vieles bei fortschreitender Kultur in ihr von selbst für unhaltbar erkannt werden muß. Darum achtet es auch der Verf. nicht der Mühe für werth, auf die unzähligen Angriffe, welche er wegen dieser Beleuchtung von denen erfährt, welche das Licht scheuen und nicht ertragen können, die alte wohlthätige Finsterniß gern beibehalten möchten — nicht die der Wälder, sondern die ihres Geistes — zu antworten. Die Sachen werden schon für sich selbst sprechen; eine einmal in Umlauf gebrachte Wahrheit, ist nicht mehr zu unterdrücken. Tritt keine der neuern Ideen später oder früher in das Leben, so war sie es auch nicht werth, und es ist kein Schade darum, wenn sie untergehet. Verdienen sie es, so ist nur ihre vollständige Entwickelung nöthig; dadurch,

und nicht durch polemische Kämpfe, persönliche Streitigkeiten und Beschimpfungen müssen sie verbreitet werden.

b) Die Holzerzeugung leidet durch die Besamungsschläge ferner, weil man häufig eine sehr lange Zeit warten muß, bis der zum Theil abgeholzte Ort sich wieder mit Pflanzen bedeckt, welche dessen Erzeugungsfähigkeit zu benutzen im Stande sind. Wie oft siehet man lichtgehauene Besamungsschläge, welche 10 und mehrere Jahre liegen, weil die Samenbäume nicht hinreichenden Samen tragen, oder der Boden nicht empfänglich genug ist, welche während dieser Zeit nicht den vierten Theil der Holzerzeugung gewähren, die sie geben könnten, die nachher selbst nur unvollkommen in Bestand gebracht werden können. Alle Forstlehrbücher sprechen von der Schwierigkeit, in rauhen Gebirgsgegenden, wo der Buchensame oft in 20 Jahren nicht geräth, Samenschläge zu stellen, den Aufopferungen, welche man machen muß, um hier Holz zu erziehen, den großen Flächen, welche man mit einem Male anhauen muß, den Schwierigkeiten, bei erfolgter Besamung mit dem Hiebe zu folgen. — Wohlan! wenn es bei so großen Schwierigkeiten und Nachtheilen, durch das lange Ausbleiben der Samenjahre in Gebirgen, es noch nicht einmal der Mühe werth ist, in den platten Landforsten, wo der Same weit öfter geräth, die nöthige Samenmenge aufsammeln zu lassen, und diese dann im Schutze und Schatten der auf dem Gebirgsschlage licht genug übergehaltenen Bäume auszustreuen, und mit Laub durch Menschen überrechen und bede-

cken zu lassen, statt daß es sonst die Natur thut — dann stehet es fürwahr schlecht um unsere Forsten. Wenn es zweckmäßiger ist, einen solchen Schlag 30 Jahre stehen zu lassen, sich der Gefahr auszusetzen, daß er nie wieder regelmäßig verjüngt werden kann, wenn man lieber die empfindlichsten Störungen in der Wirthschaft erträgt, ehe man die geringe Summe für Sammlung der nöthigen Samenmenge und ihr einfaches Ausstreuen ausgiebt, dann muß der Werth des Holzes sehr gering seyn, es lohnt sich dann nicht der Mühe, darüber etwas zu sagen, wenn weniger davon erzogen wird.

c) Bei allen Holzarten, welche in der Jugend einen freien Stand ertragen und verlangen, z. B. Eiche, Kiefer auf guten Boden, Birke, Erle rc. haben stets die im Schatten erzogenen Pflanzen einen schlechtern Wuchs, als die von Jugend auf frei standen. Man kann es häufig bei der zweckmäßigsten Behandlung nicht vermeiden, das alte Holz selbst noch da stehen zu lassen, wo seine Beschattung schon für manche Pflanzen nachtheilig wirkt; denn oft sind noch leere Stellen daneben, welche noch von ihm besamt werden müssen. Selten erhält man die Besamung in einem Jahre ganz vollkommen und gleichmäßig über den ganzen Schlag verbreitet, in den bei weitem häufigsten Fällen gehen die Pflanzen nur horstweise auf. Dann leiden die älteren jungen Stämme immer durch die für die noch nöthige Besamung überzuhaltenden Bäume. Man darf nur die jungen Pflanzen einer achtjährigen Kiefernbesamung aus der Hand mit denen in

einem Kieferndunkelschlage vergleichen, um jeden Zweifel über die Richtigkeit dieser Bemerkung gleich zu beseitigen. Eben so entstehen auch häufig später wieder durch das Heraushauen der Samenbäume Lücken und Beschädigungen des jungen Holzes.

Einen oft sehr beträchtlichen Verlust an Zuwachs in den durch die natürliche Besamung erzeugten Beständen erleidet man ferner dadurch, daß es nicht möglich ist, die Pflanzen zweckmäßig zu vertheilen, indem sie bei weitem zu dicht kommen, und sich im Wuchse verhindern und beeinträchtigen, bald wieder kleinere oder größere Blößen bleiben, welche lange produktionslos sind. Schon die Pflanzung hat hierin vor der Saat einen großen Vorzug, indem man bei ersterer weit mehr im Stande ist, jedem Stamme seinen angemessenen Raum anzuweisen, aber immer noch auch die Saat vor der Besamung durch übergehaltene Samenbäume. Säet man in Reihen, welche in zweckmäßiger Entfernung von einander sind, in schachbrettförmig entblößte Plätze, so bekommen wenigstens, wenn auch die Saat zu dicht ist, die am Rande stehenden Pflanzen hinlänglichen Raum zum Wachsen, und diese sind es denn auch, welche den künftigen ausgezeichnetern Bestand bilden. Vergleicht man hundert 20jährige Bestände aus Besamungsschlägen mit eben so viel von gut und zweckmäßig gemachter Pflanzung oder Saat, so haben gewiß einige Neunzig von letzterer den Vorzug. Nie kann man auch durch das häufig von vielen Zufällen abhängende Verfahren der Natur mit solcher Sicherheit einen so vollkommnen Bestand erzie-

hen, als es die menschliche Pflege und Sorgfalt vermag, wenn man alle Kräfte der Natur zugleich mit benutzt, und sie zweckmäßig leitet. Darüber ist man in der Landwirthschaft längst einig; man wird es aber auch in der Forstwirthschaft werden. Sehen wir nicht, daß wir die Besamungsschläge in den mehresten Fällen nachbessern müssen, daß, wo die Natur allein nicht wirken kann, die Kunst sie unterstützen muß, daß mißrathene Samenschläge später dennoch angebauet werden können und müssen?

d) Bei sehr vielen Bodenarten hat die Auflockerung und Bearbeitung des Bodens, vorzüglich für solche Pflanzen, welche tiefgehende Wurzeln haben, einen sehr wohlthätigen Einfluß, diese erhalten dann einen weit rascheren Wuchs. Wir bemerken dieß auf solchen Schlägen, welche von Stockholze rein gerodet sind, welche eine Zeit lang als Ackerland benutzt wurden, hinreichend und deutlich. Cotta hat den Einfluß der Auflockerung des Bodens auf die Fruchtbarkeit des Bodens genügend erörtert, indem er davon Schlüsse für das von ihm in Vorschlag gebrachte Baumfeld machte. Auch diesen Gewinn für den Holzwuchs verlieren wir durch die Verzichtung auf einen Anbau aus der Hand und eine Beschränkung auf die Besamungsschläge.

2. Man kann die oft sehr beträchtliche Nebennutzung der Graserzeugung auf den Schlägen, welche vorzüglich bei den jungen Holzbeständen sehr beträchtlich ist, nur bei dem Anbaue aus der Hand zu Gute machen. Wo entweder starke Pflanzen ausgepflanzt,

oder die Saat in regelmäßige Reihen vertheilt, sich vorfindet, da ist es wohl möglich, ohne Beschädigung das den Kulturen oft so schädliche, für die Landwirthschaft oft so nützliche Gras fortwährend zu benutzen, nicht aber in den Besamungsschlägen, wo überall einzelne Pflanzen darin versteckt stehen. Oft beträgt diese Grasnutzung allein mehr als der Aufwand an Kulturkosten.

3. Nur bei dem Anbaue aus der Hand, ist es thunlich, stets regelmäßig gleiche Schonungsflächen zu haben, und was so wichtig für das Gedeihen der Pflanzen ist, jeden abzutreibenden Schlag gleich wieder mit Pflanzen zu versehen, ihn nie der Verrasung, dem Austrocknen ꝛc. durch langes Liegenbleiben preiszugeben. Alle Bedürfnisse können ohne Beschwerlichkeit jährlich dabei gleichmäßig befriedigt werden, kein Servitut darf einer ungewöhnlichen Beschränkung dabei unterworfen werden, die Schonungsfläche wird beträchtlich kleiner dabei, die ganze Wirthschaft unendlich einfacher, die Kontrole der Holzung übersichtlicher, die Abschnitte der Perioden schärfer, die Benutzung der einzelnen Distrikte nach dem, was deßhalb als vortheilhaft erkannt ist, willkührlicher. Der Schade, welcher durch die Abfuhr und das Heraushauen des Holzes in den Besamungsschlägen entstehet, hört auf, die Holzung wird auf eine kleinere Fläche zusammengedrängt, und darum übersichtlicher und bequemer. Demjenigen, welcher mit der Führung der Wirthschaft bekannt ist, werden alle diese Vortheile so deutlich vor Augen liegen,

daß es deßhalb nicht erst eines weitern Beweises bedürfen wird.

Die Ausgabe, der Aufwand, welche durch den Anbau des Holzes aus der Hand verursacht werden, ist zwar eine Ausgabe der Forstkasse, aber keinesweges eine Nationalausgabe, wenn durch sie nur irgend ein Gewinn oder Vortheil dargestellt wird. Ein Theil der Nation, als Forstbesitzer der Staat, giebt sie, der andere Theil, der Arbeiter, erhält sie. Wenn hunderttausend Thaler Kulturkosten ausgegeben werden, und bloß inländischer Same verwendet wird, so wird die Nation um keinen Thaler ärmer; denn die ganze Summe erhalten die Arbeiter. Wird durch deren Arbeit, die man damit bezahlt, irgend ein Gut oder Gewinn dargestellt, so ist dieß reiner Ueberschuß für das Nationaleinkommen. Wenn Tausend Klaftern Stockholz zu Einem Thaler Arbeitslohn gerodet werden, und die Klafter wird für das bloße Arbeitslohn von Einem Thaler wieder verkauft, so hat die Forstkasse davon weder Schaden noch Verlust, Einnahme und Ausgabe hebt sich. Die Nation hat aber ein reines Einkommen von Ein Tausend Thlrn., das Nationaleinkommen wird durch diese Summe vermehrt; denn die Arbeiter erhielten Gelegenheit, durch das Stockholzroden ihre Arbeit anzuwenden und bezahlt zu erhalten, dadurch für die Nation ein Gut herzustellen, welches Tausend Thaler Werth hat, welches ohne die Gelegenheit zur Anwendung der Arbeit gar nicht hergestellt werden konnte. Wird dadurch anderweitige Verwendung von Forstgrund möglich, um ihn wegen der dadurch gewonnenen

größern Holzmenge nun für den Fruchtbau und die Ernährung von Menschen benutzen zu können, so wirkt dieser Aufwand von Kosten noch weit wohlthätiger. So ist es mit der Benutzung des temporellen Rodelandes, wo einige Fruchternten von dem Waldboden genommen werden, so mit den Durchforstungen zur Beförderung des Zuwachses, die man vornehmen lassen muß, wenn sich nur die Kosten jetzt oder in Zukunft decken. Mit Recht kann man von dem Forstverwalter im Staatsdienste fördern, daß er keine Ausgabe scheuet, welche sich im Forste jetzt oder später deckt, der Nation aber eine Vermehrung ihres Einkommens bewirkt. Es ist noch sehr die Frage, ob nicht sogar der Staatsforstwirth zu verpflichten wäre, selbst dann Ausgaben zu machen, wenn sie sich für die Forstkasse zwar nicht ganz decken, aber der Nation einen sichern Ueberschuß geben. Wenn auch jene Tausend Klaftern Stockholz, welche Tausend Thaler zu roden kosten, für Fünfhundert Thaler verkauft werden müssen, so hat die Nation dennoch noch Fünfhundert Thaler reinen Gewinn, wenn ohne diese Rodung die Arbeit nicht anzuwenden, und nicht in ein durch sie hergestelltes Gut zu verwandeln war. Diese verlornen Fünfhundert Thlr. sind wohlthätiger ausgegeben, als durch Almosen an die, welche sich kein Holz kaufen können, oder als Verlust an absichtlich niedrigen Holzpreisen. Es ist schon im ersten Bande gezeigt worden, daß die nachtheiligste Eigenschaft der Waldungen die ist, daß sie keine Arbeit aufnehmen, es ist sehr Unrecht, diese Eigenthümlichkeit dadurch noch muthwillig zu vermeh-

ren, daß man jede sich wieder bezahlt machende Ausgabe in ihnen scheuet und verpönt. Der einfache Gutsbesitzer, welcher nur seinen Privatvortheil im Auge zu haben verbunden ist, beschäftigt den Winter die Arbeiter im Forste, wenn sie ihm den Sommer hindurch im Felde gearbeitet haben, wenn ihm auch bei der Arbeit kein Ueberschuß bleibt; um wie viel mehr muß der Staat Gelegenheit geben, Arbeit nützlich anzuwenden. Hier zeigt sich Gelegenheit, den Armen ihr Holz verdienen zu lassen, wenn es theuer wird, ohne sie durch freiwillige Niederhaltung der Preise, die nur nachtheilig für das Allgemeine wirkt, zu unterstützen. Wenn die Leute Arbeit haben, brauchen sie keine Almosen und keine Ernährung und Erwärmung auf Kosten der Staatskassen. Diese direkten Ausgaben für im Forste dargestellte Arbeit, welche zuletzt nicht einmal etwas kosten, sind weit wohlthätiger, als jene indirekten, welche man macht, indem man die Einnahmen nicht erhebt, welche man erheben könnte. In solche Widersprüche verwickeln sich die Verfechter der alten Lehre: daß man aus den Staatsforsten das Holz wohlfeil an die Unterthanen lassen müsse, und doch ihnen durch Vermeidung aller Ausgaben für Arbeit, so viel es sich nur irgend thun läßt, ihnen die Gelegenheit abschneiden, es zu erwerben und zu verdienen, daß sie zugleich die Erhaltung des höchsten Materialertrags, als das Einzige, was berücksichtigt werden muß, erklären und das Streben nach Erhöhung des Gelderertrags verdammen, zugleich aber auch die Ausgaben zur Vermehrung der Naturalproduktion für unzu-

lässig ansehen, sobald der Geldüberschuß dadurch vermindert wird, daß sie lieber Hunderte von Klaftern weniger ziehen, ehe sie einige Thaler Geld mehr ausgeben. Wie kann man diese Widersprüche wohlthätiger heben, als dadurch, daß man zwar den Geldertrag der Forsten als dasjenige beachtet, wovon seine Wirthschaft abhängig wird, aber eben darum Alles anwendet, wodurch die Erzeugung begünstigt wird, und besser und vollständiger benutzt werden kann, daß man zwar den höchsten Preis für die Walderzeugung zu erhalten sucht, aber die Käufer zugleich auch in den Stand setzt, denselben zahlen zu können, und das Holz zu verdienen.

Mit wenig Worten kann man eigentlich in staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht die vortheilhafteste Forstwirthschaft bezeichnen, wenn man sagt: Viel hauen, Alles vollständig benutzen und dabei doch durch sorgfältige Kultur die Erzeugung vermehren. Wenig hauen, weil man wenig erzeugt, ist immer eine schlechte Wirthschaft.

§. 48.

Von der zweckmäßigen Anwendung der Forstverbesserungs- und Forsterhaltungs-Gelder.

Wenn im vorigen §. zu erweisen versucht worden ist, daß die zu ängstliche Ersparung der Kulturgelder weder dem Staate als Forstbesitzer vortheilhaft ist, noch auch aus staatswirthschaftlichen Rücksichten gebilligt werden kann, so muß dieß immer so weit beschränkt werden, daß man ihre Anwendung nur da

für zweckmäßig erkennen kann, wo durch dieselben wirklich ein Gut hergestellt wird, wo das Holz für ein solches erkannt werden kann. Wo dieß keinen Werth hat, wo es unmöglich ist, dasselbe auf irgend eine Art und Weise zu benutzen, da kann ein Aufwand, welcher seine Vermehrung zum Zwecke hat, nicht für vortheilhaft erkannt werden. Ein Land, welches so viel Wald und so viel Holz hat, befindet sich noch in einem solchen unglücklichen Zustande, daß es der höhern Bodenkultur im Walde für den Augenblick noch nicht einmal fähig ist, und dieses muß erst außer dem Walde vermehrt werden, ehe sie für diesen anwendbar wird.

Wo hingegen das Holz wirklich als Gut betrachtet werden kann, und seine Vermehrung wünschenswerth ist, da soll zwar das Bestreben, diese zu erlangen, nicht fehlen, es darf dann aber dabei auch nie die Lehre vergessen werden: daß man stets danach trachten müsse, mit den zu Gebote stehenden Kräften und dem anwendbaren Aufwande die größte Menge von Gütern herzustellen. Man ist dann nicht nur verpflichtet, die sich belohnenden Ausgaben zu machen, sondern auch sie so anzuordnen, daß sie sich am höchsten belohnen. Die Art von Sparsamkeit: daß man nie mehr Kräfte aufwende, als gerade nöthig sind, um ein und dasselbe Gut herzustellen, kann und darf nie aus den Augen verloren werden; denn das, was mehr gebraucht wird, als erforderlich war, ist schon deßhalb als schädlich und als Verschwendung zu betrachten, weil durch das unnöthig Verbrauchte wieder ein anderes Gut hätte her-

gestellt werden können. Wären die Kräfte, d. h. Geld und Arbeit in ungemessener und unbedingter Menge vorhanden, so dürfte man in dieser Hinsicht weniger ängstlich seyn; da sie aber hinsichtlich des Waldbaues gewöhnlich nur sehr karg bedingt vorhanden sind und seyn können, so ist ihre sorgfältige und zweckmäßige Verwendung um so mehr Pflicht. Daher der Grundsatz: Nie im Forste eine Ausgabe auf eine Art zu machen, wobei nicht der größte damit zu erlangende Vortheil verknüpft ist. Der Grundsatz ist so einfach, daß es ganz überflüssig erscheinen kann, ihn erst aufzustellen; allein dieß ist schon deßhalb unerläßlich, damit das im vorigen §. Gesagte nicht gemißdeutet werde. So lange man nur 300 Thlr. Kulturfond hat, und es sind noch 100 Morgen ganz produktionslose Blößen im Walde, welche man mit diesem Gelde anbauen kann, ist es nicht Regel, dasselbe da zu verwenden, wo man ohne Geld mit Besamungsschlägen fortkommen kann, sondern es gehört für die Kultur der Blößen, weil es dort mehr bringen wird, als wenn man statt des Besamungsschlags den Anbau aus der Hand wählt, wenn das Stockholz oder die Grasnutzung diesen nicht ganz deckt. Sache der Finanzverwaltung ist es, zu prüfen, ob nicht der Fond mit Vortheil verstärkt werden kann, oder aus finanz- oder staatswirthschaftlichen Gründen erhöhet werden muß, Sache der Forstverwaltung für die zweckmäßigste Verwendung der erhaltenen Fonds Sorge zu tragen.

Nur sehr allgemeine Grundsätze lassen sich über diese Verwendung aufstellen; denn es würde ganz un-

möglich seyn, für jeden der im Forste so unendlich abweichenden Fälle etwas Bestimmtes zu sagen. Dieß kann nur das eigentliche Verwaltungspersonale ermitteln, welches alle inneren und äußeren Verhältnisse jedes Forstes ganz zu übersehen im Stande ist.

Als solche allgemeine Grundsätze gelten folgende:

1. Da, wo das Holz den höchsten Preis hat, muß man auch am ersten dahin streben, es zu erzeugen, und daselbst die zu Gebote stehenden Kräfte verwenden. Wo der Kubikfuß Holz 2 Sgr. kostet, ist es vortheilhafter, mit einem gleichen Aufwande Hundert Kubikfuß zu erziehen, als da Tausend, wo er nur einen Pfennig kostet.

2. Wo durch gleiche Kräfte das mehrste Holz erzeugt wird, sind diese auch am ersten anzuwenden. Darum ist

a) bei dem Anbaue der ertragreichere Boden dem ärmeren vorzuziehen, sobald Letzterer nicht durch längeres Wüsteliegen seine Ertragsfähigkeit ganz verliert, oder nicht Nebenzwecke obwalten, z. B. die Verhütung von Versandungen. Es ist beklagenswerth, wenn man siehet, wie die ganzen Kulturgelder oft zum mühsamen, vielleicht dreimal wiederholten und doch mißlingenden Anbaue einer dürren Scholle vergeudet werden, während noch große Flächen weit fruchtbarerer und belohnenderer Boden entweder ganz erzeugungslos liegen, oder nur einen kleinen Theil derjenigen Erzeugung hervorbringen, die sie hervorbringen könnten; und doch siehet man dieß nicht etwa nur selten, sondern unzählige Male von Forstbeamten, welche wähnen, ein einmal

in Kultur genommener Ort dürfe nicht wüste bleiben, eine schlechte Schonung mache ihnen Schande, und es sey besser, Hundert Morgen gute Schonungen nicht zu haben, als Zehn Morgen schlecht bestanden zeigen zu müssen. Wenn man mit dem Guten fertig ist, mag man auch dem Schlechten die möglichst hohe Erzeugung abzuringen suchen.

b) Diejenige Kulturart und diejenige Holzgattung welche mit dem geringsten Aufwande den mehrsten Ertrag verspricht, ist derjenigen vorzuziehen, welche darin zurückbleibt. Wenn man mit doppeltem Aufwande gleich $\frac{1}{3}$ Holz mehr ziehen kann, als mit einfachem, so ist doch dieser vorzuziehen, wenn man mit diesem letztern noch einmal so viel Fläche anzubauen im Stande ist, und man den doppelten Aufwand für das Ganze nicht zu bestreiten vermag. Wenn die Lerche gleich den vortheilhaftesten Ertrag gewährt, so kann man sie doch wegen der Kostbarkeit ihres Anbaues der Fichte und andern Hölzern nicht vorziehen; denn es ist besser Drei Morgen Fichten anzubauen, als Einen Morgen Lerchen und Zwei Morgen unangebauet liegen zu lassen.

3. Wo die früheste Benutzung des Holzes eintritt, wo der schnellste Ersatz der aufgewandten Kosten zu erwarten ist, sind diese auch am ersten anzuwenden. Wenn der Morgen Saalweiden, so wie er angebauet ist, 9 Thlr. werth ist, so bezahlen sich die daran gewandten Kosten besser, als bei dem Anbaue von 160jährigem Eichenhochwalde, wenn er nur den Werth von 27½ Sgr. dadurch erhält. Je früher man die Zinsen von einem angelegten Kapitale erhält, desto vor-

theilhafter ist seine Anlegung. Wo es möglich ist, mit dem 20sten Jahre Ertrag aus der Durchforstung zu erhalten, ist der Anbau belohnender, als wo diese erst mit dem 60sten und 80sten Jahre ein Einkommen erwarten läßt.

4. Wo der Boden keinen Ertrag gewährt, muß man mit der Kultur eher eilen, als da, wo durch diese der Ertrag nur erhöhet wird. Wenn die Weidenutzung auf einer Blöße 12 gr. einbringt, gleichviel wer sie beziehet, da ist es weniger Schade, wenn sie nicht mit Holz bebaut wird, als wenn ein holzleerer Ort liegen bleibt, dessen Graserzeugung nicht benutzt wird. Darum müssen, wenn keine andern Rücksichten es ändern, immer diejenigen Orte zuletzt angebauet werden, welche die Weideberechtigten am ungernsten verlieren.

5. Wo die größte Gefahr der Beschädigung des Holzes Statt findet, wendet man die Kulturkosten am Letzten an; denn ein unsicherer Besitz ist weniger wünschenswerth, als ein sicherer. Einem Ort, welchen der Forstbeamte nicht gegen Dieberei, gegen Beschädigung durch Vieh schützen kann, wird man weniger Beachtung schenken können, als einem solchen, wo dieß möglich ist.

6. Wo viel Nutzholz zu erziehen und abzusetzen ist, muß die Kultur früher erfolgen, als wo bei gleichem Alter des Holzes nur Brennholz verkauft werden kann.

7. Ein verzeihlicher Eigennutz wird es auch seyn, wenn man diejenigen Orte, von welchen man das Holz allein erhält, eher und sorgfältiger anzubauen

sucht, als solche, wo man die Nutzung mit Anderen theilen muß.

8. Wo die jüngern Holzvorräthe im Verhältniß gegen die alten überwiegend sind, kann man mit der Anwendung der Kulturkosten zum Vortheile derjenigen Reviere zögern, wo es umgekehrt der Fall ist.

9. Wo sich Gelegenheit zeigt, durch örtliche Begünstigungen, z. B. durch das Gerathen des Samens und Gelegenheit zu wohlfeilem Samenankaufe, nur eine Zeit lang mit geringem Aufwande viel leisten zu können, muß man dieß benutzen, und lieber den Aufwand auf andern Revieren, wo dieß nicht der Fall ist, vorübergehend beschränken, um dann, wenn auch hier diese Begünstigungen eintreten, das Versäumte lieber nachzuholen. Vorübergehende Kostbarkeit der Kulturarbeiten veranlaßt dagegen auch das Aussetzen derselben. Wo große Erlenbrücher sind, welche häufig nur selten, nur bei sehr trocknen Jahren kulturfähig sind, muß man diese Zeiten wahrnehmen, und einen ungewöhnlichen Kostenaufwand dann nicht scheuen.

10. Was irgend dazu dienen kann, die Kulturen weniger kostbar zu machen, darf nicht unbeachtet bleiben. Dahin gehört vorzüglich:

a) Das Austhun der anzubauenden Flächen zu Rodeland oder zur Ackerbenutzung auf einige Jahre,

b) die Anzucht tauglicher Pflanzen in hinreichender Menge,

c) die Beseitigung derjenigen Ursachen, welche kostbare Bewährungen nöthig machen,

d) die Anschaffung passender und tüchtiger Instru-

mente zur Verwundung des Bodens, indem die, wenn auch nur zu Modellen, aufgewandten Kosten an dem Arbeitslohne sehr reichlich wieder einkommen,

e) das Vermeiden aller Arbeit in Tagelohn, und die Wahl derjenigen gegen Verdung, wo es ohne Gefahr, die Tauglichkeit der Arbeit nicht übersehen zu können und zu verlieren, geschehen kann,

f) daß man mit der Kultur dem Abtriebe so schleunig als möglich folgt, auch keine Sorgfalt spart, alle Nachbesserungen zu vermeiden, welche stets kostbarer und unsicherer sind, als die erste Anlage,

g) daß alle Pflanzung größerer Stämme, als durchaus nöthig ist, vermieden wird,

h) daß nie mehr Samen verbraucht, mehr Boden verwundet wird, die Pflanzen dichter gesetzt werden, als zur wirklich zweckmäßigen Beholzung der Fläche nöthig ist. Da die mehresten Forstbeamten zum großen Nachtheile des Bestandes eine junge Schonung nie dicht genug bestanden erhalten können, so hat man hierauf besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Eben so muß man darüber wachen, daß nicht Nachbesserungen in älteren Schonungen gemacht werden, wo ihr Gedeihen und Emporkommen nicht mehr zu erwarten ist, oder wo sich die Bestände im spätern Alter noch schließen, und die Lücken unschädlich werden.

Was die zweckmäßige Ausführung der Kulturen selbst anlangt, um ihr Gedeihen zu sichern, so ist dieß Gegenstand des Waldbaues, und daher auch hier zu übergehen. Bemerkt muß aber noch werden, daß der hin und wieder gethane Vorschlag, den Forstbedienten

die Kulturen zu verdingen, ganz unzulässig ist, indem dadurch ein Streben der Forstbeamten, sie zu vertheuren, erzeugt werden muß, um dabei zu gewinnen. Es hieße dieß, den Vortheil der Forstkasse mit dem der Beamten in Widerspruch setzen; denn der Vortheil der Kasse ist es, die Kulturen so wohlfeil als möglich zu erhalten, der des Beamten, sie recht theuer bezahlt zu bekommen, wodurch sie nothwendig zuletzt immer vertheuert werden müssen.

Unter die Forsterhaltungskosten kann man auch noch diejenigen Ausgaben rechnen, welche gemacht werden müssen, um das Holz gegen Beschädigungen durch Naturereignisse und wilde Thiere zu sichern, da der Forstschutz gegen Menschen und zahme Thiere durch das Forstschutzpersonale bewirkt werden soll.

Schutz gegen jagdbare Thiere oder Wildpret, welches den Holzpflanzen nachtheilig wird, weil man es im Uebermaße hegt, sollte außer in den Jagdgehegen, welche unmittelbar für die Person des Fürsten und seine Familie bestimmt sind, nirgends in den Staatsforsten nöthig werden. Der einzige Schutz, welcher dem Walde genügt und einer guten Forstfinanzverwaltung angemessen ist, bleibt, das Wild bis zur Unschädlichkeit zu vermindern. Wo man das nicht will, legt man auch überhaupt so wenig Werth auf eine gute Forstwirthschaft und Forstbenutzung, daß man gewiß sehr gleichgültig gegen Vorschläge, jene zu verbessern und diese zu erhöhen, seyn wird, so daß es ein sehr undankbares Geschäft seyn würde, für diese Gattung von Forstbeamten, welche die Befriedigung ihrer Jagdliebe

höher achten, als die Erhaltung der Forsten, das Interesse des Staats und der Nation, welchen sie dienen, Mittel an die Hand zu geben, Ausgaben zu vermeiden. Wir übergehen daher auch wohl mit Grund die Ausführungen, wie man die wohlfeilsten Bewährungen gegen das Wild macht, die Hölzer durch Bewachung, Anlegung von Wildäckern und Wiesen u. s. w. mit dem wenigsten Aufwande schützen kann. Auch gehöret dieß ohnehin mehr in die Jagdfinanzwissenschaft.

Die Sicherungsmittel gegen Sturm, Frost, Hitze, Schnee und Duftbruch, und selbst gegen Feuer, liegen mehr in einer zweckmäßigen Anordnung der Wirthschaft, als daß sie mit einem besonderen Kostenaufwande könnten erhalten werden; denn auch das Aufpflügen und Reinhalten der sogenannten Feuergestelle, um dem Feuer, wenn es entstehet, schon im Voraus Schranken zu setzen und es auf den dadurch abgetheilten Ort zu beschränken, entsprechen selten oder nie dem beabsichtigten Zwecke, und es wird beinahe immer besser seyn, sie zu ersparen, da sie mehr kosten, als ihr Nutzen werth ist. Die Kosten, welche durch Sicherung des Forstes gegen Ueberschwemmung, durch Regulirung der Flußbetten, Sicherung der abbrüchigen Ufer u. dgl. entstehen, sind mehr Gegenstände der Landespolizei und des Waserbaues, als der eigentlichen Forstverwaltung, weßhalb sie auch hier übergangen werden können.

Beträchtlichen Aufwand verursacht dagegen der Forstverwaltung die beabsichtigte Vertilgung der schädlichen Forstinsekten und der Schutz des Waldes gegen

ihre Verheerungen. Hier kann man eben so oft mit verhältnißmäßig wenigem Gelde sehr vielen Schaden verhüten; dagegen aber auch sehr vieles Geld ohne allen Nutzen wegwerfen, weßhalb wohl etwas darüber zu bemerken ist.

Die Verheerungen der Insekten sind nur zu verhüten, wenn man ihre ungeheure Vermehrung, wenn sie im Entstehen ist, verhindert, alle Anstrengungen des Menschen sind umsonst, wenn diese einmal einen gewissen Punkt erreicht hat. Das einfachste, natürlichste und gar nichts kostende Mittel ist, wenn wir die Anordnungen der Natur, welche Alles im Gleichgewichte zu erhalten sucht, welche jede nachtheilige Vermehrung von einer Thiergattung durch eine andere zu verhindern weiß, nicht stören. Drosseln, Krähen, Elstern, Eulen, Sangvögel, Fledermäuse, Marder, Füchse, Schweine und andere Thiere nähren sich von diesen Insekten, ihren Larven, Puppen und Eiern. Mit jedem weiblichen Insekte, was von ihnen verzehrt wird, werden es vielleicht hundert Eier zugleich, ja diese Thiere ziehen sich durch Instinkt getrieben, da vorzüglich zusammen, wo sich Nahrung für sie findet, und jeder ungewöhnlichen Vermehrung wird schon dadurch in der Regel Schranken gesetzt, daß ihre Erzeugung und Konsumtion immer im Verhältnisse bleibt. Stören wir dieses Gleichgewicht, daß wir die verzehrenden Thiergattungen vermindern, so ist die Vermehrung derer, die nun nicht verzehrt werden, in steigender Progression sehr leicht, wenn Umstände eintreten, welche sie besonders begünstigen. Darum sollten alle Insekten

verzehrende Thiere, sobald nicht ein anderer von ihnen zu befürchtender Nachtheil dieß unzulässig macht, unter den Schutz der Gesetze gestellt, und im Walde erhalten werden, da sie das sicherste und einfachste Mittel, dieselben zu vertilgen, sind; die Feinde dieser Thiere dagegen so viel als möglich ausgerottet werden, um deren Vermehrung möglichst zu befördern.

Aber auch der Mensch kann allerdings sehr viel thun, ihre Vermehrung im Keime zu ersticken, wenn man die nöthige Aufmerksamkeit und Sorgfalt deßhalb anwendet. Der Borkenkäfer sammelt sich immer zuerst an einzelnen trocken werdenden Stämmen, sobald man nur diese fortwährend aufsucht, fällen und das Insekt darin tödten läßt, so ist von ihm nicht leicht Schaden zu fürchten. In den königl. hannöverschen Harzforsten hat man besondere Leute damit beauftragt, zur passenden Zeit den ganzen Wald auf das Genaueste zu durchsuchen, ob sich eine Spur desselben zeigt, um ihn dann in allen angesteckten Fichten durch das Entrinden derselben, wenn es Zeit ist, zu vertilgen. Man glaubt, durch diese sehr unbedeutende Aufopferung sich ganz gegen die fürchterliche Wurmtrockniß sicher stellen zu können. Man hat dagegen in Hinsicht derselben bemerken können, daß mit ungeheuren Summen, sobald die Vermehrung dieses Insekts einmal so unglaublich Statt gefunden hat, wie dieß in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts der Fall war, wenig oder gar nichts zum Schutze der Forsten gegen dasselbe auszurichten ist.

Für die Vertilgung der Raupen ist vielleicht weniger zu thun, als für die des Borkenkäfers, weil sie sich im Anfange ihrer Vermehrung nicht so auf einzelnen Bäumen zusammmengedrängt zeigen, als dieser, sondern weit mehr gleichmäßig über einen ganzen Bezirk eines Waldes verbreitet und vereinzelt erscheinen. Demohnerachtet kann man, wenn sich das Uebel im Entstehen zeigt, sehr viel zu seiner Unterdrückung wirken. — Einzelne Raupen sind zwar immer im Forste, vorzüglich in den Kieferheiden, auf welche sich diese Bemerkungen beziehen, vorhanden, allein man kann ihretwegen ganz unbesorgt seyn, so lange man nicht im Stande ist, sie zu entdecken und zu bemerken. So wie dieß der Fall wird, indem man theils häufiger Individuen von ihnen findet, und die Bäume ein lichteres Ansehen erhalten, man sie das dichte lebhafte Grün etwas verlieren siehet, die Excremente der Raupen auf dem Boden bemerkt, so ist auch keine Sorge zu sparen, kein Aufwand zu scheuen, um alle bekannte Mittel zu ihrer Vertilgung anzuwenden, die angegeben Sache des Forstschutzes ist. Man glaubt, die Ausgabe sey unzweckmäßig angewendet, wenn ein Mensch in diesem Zeitpunkte mit Mühe nur vielleicht hundert Raupen, Puppen rc. sammeln und vernichten kann, und bedenkt nicht, daß er damit für die dritte und vierte Generation vielleicht eben so viel Millionen vernichtet und den Schaden verhütet, den sie thun können. Noch nie hat man die Mittel zur Verhütung des Raupenschadens mit Sorgfalt angewendet, ehe er da war, noch nie die Vermehrung zu verhindern gesucht, ehe

sie schon Statt gefunden hatte; darum haben diese Maßregeln sich auch noch nie so wirksam gezeigt, wie sie seyn können. Man begann stets erst mit den Vorkehrungen gegen die Verheerungen dieser Insekten, wenn das Uebel schon den höchsten Grad erreicht hatte, und die menschlichen Kräfte nicht mehr ausreichten; dann waren sie um so unnöthiger, als es in der Natur dieses Uebels liegt, daß es zu der Zeit in der Regel wieder von selbst aufhört. Wo der Raupenfraß sich schon über mehrere Tausend Morgen so erstreckt, daß die Bäume darauf ganz oder zum Theil entnadelt werden, da beschränken sich gewöhnlich die zweckmäßigen Ausgaben, welche man machen kann, darauf, durch Gräben das Ueberkriechen der Raupen zu verhüten, und das wirklich getödtete Holz so bald als möglich zu Gute zu machen, um es gegen das Verderben zu sichern. Alle übrigen Mittel sind beinahe stets von keinem Erfolge, welcher große aufgewandte Kosten belohnte, und nur diejenigen sind unausgesetzt anzuwenden, welche man, ohne diese zu verursachen, zu benutzen im Stande ist. Dagegen ist im Anfange, in den ersten Jahren der Vermehrung, das Aufsuchen der Raupen und Puppen in ihrem Winterlager, an den Bäumen, das Nachspüren nach den Kockons ꝛc. mit dem größten Eifer zu betreiben; denn gerade der unscheinbarste Erfolg ist der belohnendeste, da man dadurch die volle Gewißheit erhält, daß die Menge dieser Insekten noch so gering ist, daß noch kein Schade von ihnen zu befürchten ist. Nur muß man sich nie zur Anwendung der in Menge vorgeschlagenen unwirksamen Vertilgungsmittel bewegen

lassen, sondern bei den einfachen anerkannt wirksamen stehen bleiben, überhaupt keine Kosten für solche anwenden, deren Erfolg nicht durch Versuche außer Zweifel gestellt ist. —

Sache der den Forst täglich besuchenden Forstbeamten ist es, mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nach jeder bemerkbaren Vermehrung der Insekten zu spähen, und die höheren Behörden davon in Kenntniß zu setzen, Sache dieser dann, keinen Aufwand und keine Anstrengung zu scheuen, um diesem drohenden Uebel zuvorzukommen, so lange es noch möglich ist. — Nur dann können wir hoffen, es zu vermeiden.

Viertes Kapitel.

Von den Holzzugutemachungs- und Transportkosten.

---

§. 49.

Von der Anwendung und Festsetzung der Arbeitslöhne.

Als Grundsatz muß man, wie sich schon aus dem oben Gesagten entwickelt, die Maxime befolgen: Keine Anwendung von Arbeitslohn zu scheuen, wodurch dem Forstbesitzer kein Verlust erwächst, und welches ihm auf irgend eine Art wieder ersetzt wird, um den Forst dadurch so wohlthätig als möglich zu machen, indem man Gelegenheit giebt, viel Arbeit in ihm darzustellen. Arbeit anwenden zu lassen, welche sich nicht wieder er-

setzt, ist schon deßhalb, auch wenn man den Verlust des Forstbesitzers aus staatswirthschaftlichen Gründen nicht einmal beachten wollte, unrathsam, weil dann dadurch bei der Holzzugutemachung beinahe nie ein wirkliches Gut hergestellt oder das reine Nationaleinkommen vergrößert wird.

Hierher gehört, daß man nie Nutzholz arbeiten lassen muß, wenn bei dessen Verkaufe nicht ein Ueberschuß über den Brennholzpreis und der volle Ersatz der Zugutemachungskosten zu erwarten ist, keine Vorräthe davon anhäuft, deren Absatz nicht mit Sicherheit zu erwarten ist. Das Verlangen, das Holz recht hoch auszunutzen, reizt häufig vorzüglich die jüngern Forstbeamten, welche mit dem ersten lebhaften Eifer noch nicht die nöthige Erfahrung verbinden, alles Nutzholz herauszusuchen, was sich nur irgend dazu eignet, und recht viele Sortimenter anfertigen zu lassen, um dadurch einen höheren Ertrag zu erhalten. In unseren geschlossenen Hochwäldern von gutem Wuchse und gehörigem Alter, ist aber immer mehr Holz, was zu irgend einem Nutzholze gebraucht werden kann, als der Verbrauch aufzunehmen im Stande ist, und überall müssen in ihnen Stämme zu Brennholz eingeschlagen werden, woraus wohl Nutzholz gearbeitet werden könnte. Der Versuch, für dieses Letztere einen Absatz zu finden, und wenn auch nur ein geringer Ueberschuß dabei wäre, oder nur das Arbeits- und Fuhrlohn ersetzt wird, kann nicht getadelt werden, allein er muß wenigstens die Wahrscheinlichkeit des Gelingens für sich haben, und nie so ausgedehnt seyn, daß ein

beträchtlicher Verlust dabei zu fürchten wäre. Bei dem gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebe und Einzelnverkaufe auf den Schlägen ist dieß auch nicht so leicht zu fürchten, da die Erfahrung über den gewöhnlichen Absatz und die zu erlangenden Preise hinlänglich gegen Mißgriffe warnen kann, wohl aber da, wo durch außerordentliche Hiebe, Windbruch, Feuer und Insektenschaden eine ungewöhnlich große Menge Holz zu Gute gemacht werden muß, oder die Nutzhölzer in Magazinen und auf Holzhöfen aufgestapelt werden. Hier ist die Versuchung, von dem oft seiner Brauchbarkeit nach sehr gut zu benutzenden Holze mehr arbeiten zu lassen, als der Bedarf erfordert, mit Vortheil aufbewahrt und abgesetzt werden kann, zuweilen so groß, daß ihr selbst sehr verständige Revierverwalter nicht widerstehen, ja daß sogar die höheren Behörden die Weisung wiederholen und verstärken, alles Nutzholz sorgsam auszuwählen und zu Gute zu machen, um den Nachtheil des außerordentlichen Holzeinschlags so viel als möglich zu vermindern. Es fällt sehr selten ein Windbruch, Insektenschaden ꝛc. in gutem, gewächsigem, hinreichend starkem Holze vor, wo nicht mehr Bauholz, Brettklötze und dgl. ausgeschnitten, geschält, zusammengefahren und gearbeitet würden, als abzusetzen und tauglich zu erhalten sind. Wie viele Tausend Stämme Bauholz ꝛc. sind nicht bei dem Churmärkischen Raupenfraße verfault, worüber man nur Hennert und von Bülow nachlesen darf, wie viele hundert Schock Brettklötze ꝛc. sind im Braunschweigischen und andern Harzforsten bei dem Windbruche und der Wurmtrockniß, welche sie mit

dem Ende des 18. und Anfange des 19. Jahrhunderts betrafen, mit Kosten ausgeschnitten, angefahren, bearbeitet und dann verfault. Man kann die Ueberreste zuweilen noch jetzt davon auffinden. Für wie viel Tausend Thaler unabsetzbares und unbrauchbares Schiffbauholz lag nicht in den Wasserdepots der Nutzholzadministration, weil Alles dazu gearbeitet werden sollte, was nur irgend dazu tauglich war; wie viel Klaftern Gerberrinde sind nicht schon vergeblich geschält, weil sie unverkaufbar als Gerbestoff blieben und mit Verlust als Brennstoff verkauft werden mußten. Das an die Zugutemachung und Anfuhre vom Holz umsonst und ohne Ersatz verwendete Geld beträgt weit größere Summen, als man dem Anscheine nach glauben sollte. Man darf nur die berechnen, welche die Forstverwaltungen an der zweckwidrigen Anfuhre der Brennhölzer an die Ablagen ohne allen Ersatz verloren haben, um eine Idee davon zu erhalten. Mißgriffe finden sich in dieser Hinsicht aber überall, hier wie dort. So sorgfältig daher auch darauf zu sehen ist, daß alles Holz zu Gute gemacht werde, was mit Vortheile zu Gute zu machen ist, daß die Benutzung nicht wegen des nöthigen Kostenvorschusses unterbleibe, so vorsichtig muß die Forstfinanzverwaltung auch auf der anderen Seite darüber wachen, daß nicht unnütze Kosten verschwendet werden. Wenn es noch höhere Beamten giebt, welche in einer Provinz und in Revieren, wo das Klobenholz um keinen Preis abzusetzen ist, große Summen aufwenden, um das nie abzusetzende Reißig in großen Massen einschlagen zu lassen, so ist wohl

eine solche Vorsicht und das Erregen der Aufmerksamkeit dazu nicht überflüssig zu nennen.

Ein nicht unwichtiger Gegenstand ist die Regulirung und Feststellung der Arbeitslöhne. Holz und Waldprodukte dürfte überhaupt werden selten im Tagelohne zu Gute gemacht, was auch in der Regel ganz unzweckmäßig und unzulässig seyn würde, sondern das Lohn wird so bestimmt, daß man für eine bestimmte Stückzahl oder ein bestimmtes Volumen, eine gewisse Summe zahlt. Das Tagelohn, wie es in der Gegend üblich ist, und zur Ernährung eines Tagelöhners hinreicht, muß aber immer die Grundlage der Feststellung des Arbeitslohnes bleiben. Man muß dabei auf der einen Seite billig und gerecht seyn, auf der andern aber ist auch der Forstbeamte verpflichtet, nicht leichtsinnig mit den Forstgeldern umzugehen, und unverhältnißmäßig hohes Lohn zu bewilligen. Es würde ungerecht seyn, dasjenige der Holzarbeiter nur so hoch zu bestimmen, selbst wo dieß bei Mangel an Arbeit möglich ist, daß sie bei aller Anstrengung nie mehr verdienen können, als ein gewöhnlicher Tagelöhner und Lohnarbeiter. Die Zugutemachung des Holzes ist mit sehr vieler körperlichen Anstrengung verbunden, höchst ermüdend und selbst eine frühzeitige Stumpfwerdung des Körpers herbeiführend, wenn nicht kräftige Nahrung diesen unterstützt. Der stete Aufenthalt im Forste in jeder Witterung, entfernt von seiner Familie, beschädigt seine Kleidung sehr, die ihn doch gut schützen soll, macht seine Ernährung selbst kostbarer. Auch die Werkzeuge, welche er bedarf, wenn es auch nur Aexte, Sägen, Keile und

etwa Hacken sind, kosten mehr zu unterhalten. Eben so muß ihm der Weg in den Forst hin und zurück, als Arbeit zu Gute gerechnet werden. Jeder Arbeiter, welcher nach der Stückzahl arbeitet, will aber zuletzt immer bei großer Anstrengung mehr erwerben, als der bloße Tagelöhner, und muß es auch; denn dieser wird im günstigsten Falle nur eine sehr mäßige, häufig auch wohl nur eine sehr geringe aufwenden. Daher findet man auch, daß die fleißigen und geschickten Arbeiter sich nur ungern und im Nothfalle dazu entschließen, für Tagelohn zu arbeiten. Dieß sind die Gründe, den möglichen Verdienst der Holzarbeiter etwas höher anzusetzen, als dieses.

Man weiß zwar wohl, daß ein Klafterholzschläger im spaltigen und nicht zu harten Holze täglich Eine Klafter im sehr ungünstigen Falle $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Klaftern einschlagen kann, daß er 4 bis 6 Tage bedarf, um eine Klafter Stockholz zu roden, in einem Tage 24 Ellen 14 Zoll starkes Kiefern-Holz aufschneiden kann u. s. w., oder man kann leicht beobachten, wie viel Zeit dazu erforderlich ist, eine gewisse Stückzahl rc. zu liefern; allein dieß genügt nicht zur festen unabänderlichen Bestimmung des Arbeitslohnes, da das Tagelohn, wonach es bestimmt werden soll, selbst schwankend und veränderlich ist. Es sind zwei Ursachen, welche hierüber entscheiden: Mangel oder Ueberfluß an Arbeit — höherer oder niedrigerer Preis der nothwendigsten Nahrungsmittel, gewöhnlich des Getreides. So wie Beides auf die Größe des Tagelohnes einwirkt, muß es dieß auch auf das Abkommen mit den Holz-

arbeitern thun, und ist darum zu beachten. Das durchschnittsmäßige Tagelohn zu erfahren, kann nicht schwer seyn, der Marktpreis des Getreides ist bekannt; deßhalb ist es auch nicht schwer, das Arbeitslohn der Holzarbeiter stets danach zu reguliren. In einigen Ländern, vorzüglich wo der Staat beinahe das Monopol der Arbeitsvertheilung hat, und nach gerechten und billigen Ansichten verfährt, geschiehet es auch schon, wie z. B. am Hannöverschen und Braunschweigischen Harze, wo bei steigendem Getreidepreise etwas Gewisses als Brodzuschuß gezahlt wird. Das Arbeitslohn lange unverändert zu lassen, ist nie gut, weil entweder der Staat dann eine Zeit lang es zu hoch bezahlt, oder zu einer andern Zeit die Arbeiter Noth leiden; denn diese, bei welchen, nach dem gemeinen Sprüchworte, das Lohn aus der Hand in den Mund gehet, sind nicht geeignet, selbst da, wo es sich zuletzt in einigen Jahren wieder ausgleicht, zur Zeit der reichlichern Bezahlung zu sparen, um den Mangel in der theuern Zeit zu decken. Uebrigens bemerkt man auch in allen Staatsforsten, wo man sehr schwierig ist, das Arbeitslohn den Verhältnissen gemäß zu ändern, daß daselbst immer die höchsten Lohnsätze bezahlt werden. Die Ursachen davon sind schon oben entwickelt, wo von der Kostbarkeit der Arbeiter für unmittelbare Staatsrechnung überhaupt die Rede war. An Beispielen zum Beleg dieser Bemerkung würde es bei der speciellen Untersuchung der bestehenden Arbeitslöhne in mehreren Staatsforsten und ihrer Zusammenhaltung mit dem, was

man in den wohlfeilen Jahren von 1818 bis 1821 als genügend hätte erkennen müssen, nicht mangeln.

Die obere Forstverwaltungsbehörde muß sich nicht bloß in den Stand setzen, die Arbeitslöhne stets zweckgemäß abändern zu können, sondern auch genau zu übersehen vermögen, ob die Grundlagen, wonach ihre allgemeine Festsetzung erfolgt ist, richtig sind. Keine Beeinträchtigung des Staatsinteresses durch die niedern Forstbeamten ist vielleicht häufiger, als die, höhere Arbeitslöhne zu bezahlen, als nöthig sind. Wir wollen hierbei nicht auf die ganz niedrigen Unterschleife achten, wo die Forstkasse mehr Arbeitslohn zahlt, als die Arbeiter erhalten, die bei gehöriger Kontrole nicht leicht vorkommen können, wenn man nicht die ganz unverzeihliche Thorheit begehet, den Forstbeamten die Zugutemachung überhaupt, oder in einzelnen Theilen in Verdung zu überlassen; aber es giebt andere Mittel für dieselben die hohen Arbeitslöhne für sich vortheilhaft zu benutzen, und den Gewinn dabei mit den Arbeitern zu theilen. Derjenige, welcher im Forste in vier Tagen so viel verdient, als außer demselben in sechs, arbeitet dem Forstbedienten wohl Einen Tag die Woche unentgeltlich, ehe er die vortheilhafte Arbeit verliert. Die theuren Arbeiter im Forste sind immer wohlfeile für den Forstbedienten, und sollte es auch nur seyn, wenn sie zu Treibern auf der Jagd u. dgl. gebraucht werden. — Es ist nicht die Idee, einen ganzen achtungswerthen Stand mit dieser Bemerkung angreifen zu wollen; es beziehet sich dieß nur auf die zum Glücke seltenen schlechtern Subjecte darunter, de-

nen die Sache zu nahe liegt, um sie nicht zu benutzen. Wenn eine Kontrole überhaupt nöthig ist, was doch nicht abgeläugnet werden kann, so ist sie hierbei gewiß am Unerläßlichsten.

Zur steten Uebersicht und Kontrole der Arbeitslöhne für die obere Behörde ist Folgendes nöthig:

1. Kenntniß des üblichen Tagelohns in der Gegend des Forstes bei Beschäftigungen im Freien, wo bloß die Männer, nicht auch Frauen und Kinder, angewendet werden können. Diese wird durch den Landrath oder die Kreisbehörde jährlich leicht zu erhalten seyn.

2. Genaue Uebersicht, wie viel ein Arbeiter, welcher mittelmäßig geübt ist, in einer gewissen Zeit von jedem gearbeiteten Materiale herzustellen vermag.

3. Nachweisung des häufig mit einer Arbeit verbundenen Nebenaufwandes, Anschaffung des Arbeitszeuges, Bereitung der Arbeitsstelle, größerer Entfernung, Herbeischaffung des rohen Materials, Hindernisse, ungestört fortarbeiten zu können u. s. w.

4. Kenntniß des jährlichen durchschnittsmäßigen Getreidepreises.

5. Nebengewinn des Arbeiters, z. B. für den Arbeiter die Erlaubniß, seinen Feuerungsbedarf von nicht zu benutzenden Abgängen befriedigen zu können, freie Wohnung u. dgl. Sehr schlecht bezahlte Arbeiter zu haben, ist, abgerechnet die Härte, welche man sich dabei gegen die ärmste Volksklasse zu Schulden kommen läßt, kein Gewinn für den Forst und die Verwaltung. Einmal hat man von ihnen nur so schlechte Arbeit zu

erwarten, als sie irgend damit durchzukommen glauben, und es ist oft den Forstbedienten kaum möglich, Alles zu entdecken, wodurch sie ihn zu hintergehen und ihr Lohn zu erhöhen suchen, da sie die Furcht, ihre Arbeit zu verlieren, nicht in Ordnung halten wird. Man kann dann nur die ganz unmoralischen und unzuverlässigsten Menschen erhalten, weil die Holzarbeit dann die letzte wird, welche die Arbeiter aufsuchen, und auch diese verliert man wohl zu einer Zeit, wo man sie am nöthigsten bedarf, weil sie jede Gelegenheit benutzen, sich eine belohnendere Beschäftigung zu suchen. — Die Holzarbeiter müssen eigentlich als die unterste Klasse des Schutzpersonales zu betrachten seyn, indem sie den Forstbeamten von demjenigen, was sie zum Nachtheile des Forstes bemerken, Nachricht geben, ihn in der Bewachung des Forstes nöthigenfalls unterstützen. Es sollen rechtliche, zuverlässige Männer seyn, welchen man unbedingt vertrauen kann, daß sie jeden ihnen ertheilten Befehl gewissenhaft ausführen, am wenigsten aber solche Menschen, daß man sie selbst als Feinde des Forstes und Holzfrevler betrachten, und sie ununterbrochen bewachen muß. Solche zuverlässige Leute kann man nur dann als stets bleibende, zu jedem Geschäfte bereite Arbeiter zu erlangen hoffen, wenn man sie verhältnißmäßig gut belohnt, und die Forstarbeit zu einer für diese Menschenklasse wünschenswerthe Beschäftigung macht, welche zu erhalten sie sich bemühen, und zu verlieren sich fürchten.

Nicht alle Holzarbeiter können endlich gleich belohnt werden; je nachdem die nöthige Geschicklichkeit,

Anstrengung und Beschwerde verschieden ist, wird auch ihr Lohn verschieden seyn müssen. Für das Arbeitslohn des gewöhnlichen Klasterholzschlägers kann man dasjenige des gemeinen Tagelöhners wohl zur Grundlage der Berechnung annehmen, indem man ihnen nur sehr wenig mehr bewilligt. Nicht so für Stabschläger, Balkenhauer, Moldenhauer, Köhler und andere ähnliche Arbeiter, welche schon zu der Klasse der Handwerker gerechnet, und auch danach bezahlt werden müssen. Einen Köhler, welcher Tag und Nacht wachsam und zur Arbeit bereit seyn muß, seine Wohnung ein halbes Jahr in einer schlechten Erdhütte hat, die nothwendige Kenntniß nur durch lange Uebung erhalten kann, und seinen Werth, wenn er sie recht vollständig besitzt, wohl fühlt, muß man, ungerechnet seiner Auslagen, wohl eben so hohes Lohn bewilligen, als einem guten Maurer- oder Zimmergesellen.

§. 50.
Von den Kosten des Holztransportes.

Schon im ersten Bande §. 95 ist von der Wichtigkeit eines bequemen und leichten Holztransportes gehandelt worden, indem der Versuch daselbst gemacht wurde, nachzuweisen, daß dadurch allein die natürliche und nicht abzuändernde ungleiche Vertheilung der Wälder weniger nachtheilig gemacht werden kann, daß man durch Vervollkommnung der Kommunikation zu große Flächen von unbedingtem natürlichem Holzboden erst benutzungsfähig macht, und dadurch mehr bedingten, für die Getreideerzeugung und Ernährung von

Menschen disponibel erhält. Die Nothwendigkeit, die dazu erforderlichen Ausgaben nicht zu scheuen, liegt schon darin und darf, die nothwendigen Beschränkungen vorausgesetzt, nicht erst erwiesen werden. Es ist am angeführten Orte zugleich nachgewiesen, wie unendlich wichtiger der Wassertransport zur Vertheilung des Holzes ist, als derjenige zu Lande.

Es wird dabei jedoch theils noch die nöthige Beschränkung dieser allgemeinen Grundsätze in den verschiedenen abweichenden Fällen nachzuweisen seyn, theils Manches über die Mittel, den Transport so wohlfeil als möglich auf den vorhandenen Kommunikationsstraßen zu erhalten, zu bemerken seyn.

Man kann zwar im Allgemeinen die Vorzüge des Holztransportes zu Wasser vor demjenigen zu Lande nicht bestreiten, auch seine größere Wohlfeilheit einräumen, demohnerachtet aber eine Menge Ausnahmen dabei für gültig anerkennen. Es gilt diese Letztere vorzüglich nur für größere Entfernungen; denn für kürzere wird das Verfahren des Holzes auf einigermaßen guten Landstraßen oft eben so wohlfeil oder wohlfeiler, leichter und schneller. Bei der eigentlichen Fortbewegung des Holzes im Wasser bleibt sich zwar der Vortheil auf kürzern wie längeren Entfernungen immer gleich; denn eine gleiche Kraft wirkt bei diesem immer weit mehr, und es werden dadurch größere Lasten fortgeschafft; aber das ist bei der kleinen Strecke auch gerade das Wenigste. Der Wassertransport schließt den Landtransport selten oder nie ganz aus. Das Holz muß an die Ablagen gerückt, bei dem Ausbringen aus

Kähnen oder aus dem Wasser auf die Holzplätze gefahren werden. Außerdem ist der Wassertransport noch mit weit mehr Ausgaben verursachenden Umständen verknüpft. Das Holz muß mehrere Male aufgesetzt werden, das Einladen und Ausladen in die Kähne und aus denselben heraus macht mehr Mühe als das Aufladen auf die Wagen, das Einwerfen, Verbinden des Flößholzes, und Auffangen und Ausziehen des Schwemmholzes verursacht ebenfalls Arbeit und Kosten. Das geschwemmte Holz verliert auch bei einigen Holzgattungen an Volumen, indem gewöhnlich die Rinde verloren gehet, Senkholz entstehet, manches zurückbleibt, und selbst an Güte. Die Herstellung einer künstlichen Wasserstraße ist häufig auch weit kostbarer, als die eines guten Landweges. Alles dieß kömmt nicht in Betracht, wenn der Transport sehr weit ist, und diese Kosten, die sich auf einer großen, wie kleinen Strecke ziemlich gleich bleiben, gegen die dann ungeheuere Landfracht gehalten werden. Wohl aber vernichten sie oft die ganze Wohlfeilheit des Wassertransports, wenn bloß von wenigen Meilen die Rede ist.

Es muß ferner da, wo man den Wassertransport, vorzüglich auf künstlichen Wasserstraßen vorziehet, nicht von einer nur vorübergehenden Benutzung derselben die Rede seyn, sondern von einer dauernden; denn nur dann läßt sich erwarten, daß das Auslagekapital für die Anlage derselben Zinsen tragen und sich bezahlen kann, so wie die Leute, welche man dazu braucht, geübt genug sind, um ihn wohlfeil zu übernehmen. Kähne für denselben können nur dann von den Schif-

fern angeschafft werden, wenn sie unausgesetzt damit zu beschäftigen sind; denn ein Holzkahn muß in 12 bis 15 Jahren bezahlt seyn, da er dann verfault, untauglich und das Kapital in ihm verloren ist, was nicht möglich wird, wenn er lange müssig stehet.

Alle diese Rücksichten sind sorgfältig zu erwägen, alle Kosten der einen oder andern Verfahrungsart, vorzüglich bei kurzen Strecken, genau zu vergleichen und zu berechnen, bevor man sich darüber entscheidet.

Keine Art von Transport geschiehet mit Vortheil mit eignem Schiff und Geschirr, für Rechnung des Staats. Er kann so wenig eigne Kähne, als eigne Pferde dazu halten. Das Erstere ist öfters versucht, das Zweite zeigt sich auf den ersten Blick als unanwendbar. Aber auch bei dem Ersten hat die Erfahrung gelehrt, daß die Kosten unendlich viel größer werden, als wenn fremde Kahnführer mit eigenem Geschirr fahren. Das liegt wieder darin, daß überhaupt der Staat nicht geeignet ist, ein solches Gewerbe zu treiben. Bei der zur Versorgung von Berlin bestimmten Brennholzadministration hat man in dieser Hinsicht genügende Erfahrungen gemacht, und selbst wenn man sie hätte beibehalten können und wollen, würde wenigstens die Anfuhr in fremden Kähnen derjenigen in eignen vorzuziehen gewesen seyn. Das Verdingen des Transportes nach einem, für eine gewisse Summe zu liefernden Volumen ist stets das Vortheilhafteste.

Wenn es möglich ist, muß man den Transport, es sey zu Lande oder zu Wasser, immer denjenigen Menschen überlassen, welche zunächst am Forste wohnen

und deßhalb den wenigsten Aufwand dazu nöthig ha- ben. Eine dicht am Holze wohnende Gemeinde kann den Transport oft für die Hälfte dessen übernehmen, was ein besonderer Unternehmer dafür fordern müßte, vorzüglich wenn es den Landtransport betrifft, und die Zeit dazu zweckmäßig gewählt wird. Die Unterhaltung des Gespannes kostet ihr wenig mehr, sie fahre Holz oder nicht, es ist dieß, zumal da, wo die Pferde jede Nacht wieder zurückkommen, nur als ein Nebenverdienst in der Wirthschaft zu betrachten, welcher gar keine Ausgaben verursacht, und oft nur die müssigen Pferde beschäftigt. Der Unternehmer muß entweder die An- fuhre diesen Leuten wieder verdingen, was er nicht thun wird, ohne für sich einen Gewinn dabei zu ver- langen, oder er muß die weit kostbarere Unterhaltung und Anschaffung von besonders dazu bestimmten Pfer- den ꝛc. übernehmen. Um die Anfuhre des Holzes mög- lichst wohlfeil zu erhalten, und die einzelnen Landbe- wohner in den Stand zu setzen, dazu ihr Zugvieh zu benutzen, darf jedoch dieselbe nie in zu kurzer Zeit verlangt werden; man muß denselben Gelegenheit las- sen, die ihnen am vortheilhaftesten scheinende Zeit, wenn sie mit ihrem Gespann unbeschäftigt sind, und wenn der Weg gut ist, zu benutzen. Schnell verlang- ter Transport ist immer kostbarer. Um zu diesem nicht genöthigt zu seyn, muß immer hinlängliches Holz auf den Ablagen und solches von gehöriger Trockenheit, im Walde seyn. Eben so muß man bei dem Wassertrans- porte stets im Stande seyn, jeden günstigen Wasser- stand benutzen zu können, indem man stets den nöthi-

gen Holzvorrath dazu an der Stelle, wo man ihn be-darf, hat. Der Verdung des Landtransportes geschiehet am vortheilhaftesten so, daß man das gewöhnliche Fuhrlohn in der Gegend berechnet, wobei die Getreidepreise und Kosten der Unterhaltung der Pferde berücksichtigt werden müssen, und danach an Einzelne in kleinen ihnen zugezählten und übergebenen Posten, das Holz zur Anfuhre überläßt, je nachdem er mehr oder weniger zu übernehmen bereit ist. Die Forstkasse ist hierbei am vortheilhaftesten der Hauptunternehmer, welcher wieder an die kleinen Unternehmer verdingt.

Man hat sonderbar genug viel darüber gestritten, ob es zulässig sey, den Forstbedienten die Anfuhre selbst für eigene Rechnung zu überlassen und zu verdingen, welches in manchen Gegenden üblich war, und wobei diese große Summen verdienten, da doch deutlich am Tage liegt, daß dieß nie seyn darf, und daß dieß gegen alle Grundsätze einer geregelten Forstverwaltung streitet. Der erste Verwaltungsgrundsatz muß der seyn, nie den Vortheil des Forstes in Widerspruch mit demjenigen der Forstbedienten zu bringen. Dieß thut man aber geradezu, wenn man mit ihm über die Anfuhre dingt; denn sein Vortheil ist es, so viel als möglich zu erhalten, der Vortheil der Forstkasse, so wenig als möglich zu geben. Der Forstverwalter ist es, welcher am besten und oft allein wissen kann, welches der niedrigste Preis ist, um welchen das Holz angefahren werden kann — glaubt man, daß er dieß sagen wird, um sich selbst um den Gewinn zu brin-

gen? — Nur um bei der Anfuhre zu verdienen, wird er sie für eigene Rechnung übernehmen; es ist aber ganz unnatürlich, daß derjenige, welcher es als erste Verpflichtung betrachten muß, seiner Kasse jeden Thaler, der rechtlich erspart werden kann, zu erhalten, nun mit derselben Kasse handelt und dingt, um ihr für seinen Privatvortheil etwas abzunehmen. Wo man die Beamten und Vorsteher von Kassen zu Gegnern derselben macht, indem man sie öffentlich versuchen läßt, sich auf ihre Kosten zu bereichern, stehet es um die Verwaltung sehr schlecht. — Umsonst glaubt man diesem Uebelstande dadurch zu begegnen, daß man den Forstbedienten nur dann die Anfuhre überläßt, wenn sie Mindestfordernde sind. Dabei kann man nie niedrige Fuhrpreise erhalten; denn da dieselben es immer in ihrer Gewalt haben, anderen Unternehmern die Anfuhre stets zu erschweren, kostbarer zu machen, sie in Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zu verwickeln, selbst aber sich alle Vergünstigungen zu gestatten, welche nur aufzufinden sind, so kann kein anderer Unternehmer mit ihnen die Konkurrenz aushalten, wenn er nicht noch höhere Preise als sie erhält. Man könnte ganze Bogen mit den Mitteln anfüllen, welche die Forstverwalter anwenden können und auch wohl anwendeten, um andere Unternehmer zu verhindern, durch niedrigere Fuhrpreise ihren Gewinn zu schmälern, und sich das Monopol der Anfuhre zu sichern, unendlich mannigfaltige Nachtheile für den Forst, welche daraus entstehen, wenn der Forstbediente selbst der Unternehmer ist. Dieß bedarf es jedoch gar nicht; denn der

Grundsatz, daß ein Beamter, welcher ein Geschäft beaufsichtigen und so wohlfeil als möglich zu bewirken suchen soll, nicht mit dem Staate dingen darf, um es so theuer als möglich für eigene Rechnung übertragen zu erhalten, ist so einfach und in jeder geregelten Verwaltung, daß die Beweise seiner Richtigkeit ganz überflüssig sind. Man darf nur wissen, was einzelne Forstbeamten, welchen früher die Anfuhre überlassen wurde, ungescheuet als Gewinn dabei angaben, um zu sehen, was dieß dem Staate kostete, nur bedenken, daß sie als Beamte, deren Diensteid sie verpflichtete, dem Staate überall nach Möglichkeit zu dienen, und nach Kräften seinen Vortheil zu befördern, diesen Gewinn für die Forstkasse suchen mußten, indem sie die Anfuhre für Rechnung derselben eben so wohlfeil verdungen, als sie wußten, daß sie dieselbe von den anwohnenden Bauern geleistet erhalten würden. Wie stimmt das mit der Beamtenpflicht, wenn ein Forstbedienter schon im Voraus mit den Fuhrleuten zu $1\frac{1}{2}$ Thaler Fuhrlohn für die Klafter abschließt, und dann mit der Forstkasse den Kontrakt auf drei Thaler richtet, folglich sie geradezu um die Hälfte des Fuhrlohnes beeinträchtigt? —

Wo es möglich ist, wird der Staat übrigens am besten thun, sich gar nicht mit der Anfuhre für eigene Rechnung zu befassen, sondern lieber den Käufern das Holz auf den Schlägen zu überlassen suchen.

Das was über den Transport des Holzes durch Riesen, Schmierwege ꝛc. im Forste selbst, um das Holz in unwegsamen Bergen von den Schlägen auf die Ab-

fahrplätze zu bringen, zu bemerken wäre, gehört in die Lehre von der niedern oder technischen Forstbenutzung. Hier ist bloß darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten dazu zu bewilligen sind, wenn sie nicht vermieden werden können und ihre Anwendung zweckmäßig ist, daß man die sorgfältige Untersuchung deßhalb aber auch nie vergessen darf.

Fünftes Kapitel.

Von den verschiedenen und allgemeinen Ausgaben.

---

§. 51.

Von den Schreibereikosten.

Wenn von den Schreibereikosten die Rede ist, so werden darunter nicht bloß die Ausgaben für eigentliche Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn u. dgl. verstanden, sondern wie sich von selbst verstehet, vorzüglich die Unterhaltung der bloß schreibenden Beamten, oder, wie sie Lichtenberg nennt, die Herren von der Feder. Es wird in der neuern Zeit so viel schriftlich und mündlich über die Vermehrung der Schreiberei gesprochen und geklagt, hierin die Kostbarkeit der Verwaltung größtentheils allein gesucht, daß die Herstellung der möglichsten Ersparung bei der Schreiberei oft einer der wichtigsten Gegenstände scheint. Vorzüg-

lich ist es auch eine stereotype Klage der verwaltenden Forstbeamten, zu sehr an den Schreibtisch gefesselt zu seyn, daß der Wald nothwendig darüber verabsäumt werden müsse, daß hier die erste Reform sowohl in der Verwaltung überhaupt, wie in der Forstverwaltung insbesondere nöthig zu werden scheint. Es mag in einzelnen Fällen allerdings wohl mehr geschrieben werden, als unmittelbar nöthig ist; allein mit Unrecht sucht man gewöhnlich die Ursache davon in den obern Behörden und der eigentlichen Organisation; gewöhnlich liegt es an den Mittelbehörden, welche dem Geschäftsgange nicht die nöthige Einfachheit zu geben wissen, und in der Anhäufung von großen Aktenstößen die Beweise ihres Diensteifers zu geben, durch eine Menge oft unnöthiger Verfügungen, Rückfragen und Berichtserstattungen die Vortrefflichkeit ihrer Amtsführung darzuthun glauben, vor Allem aber lieber schreiben lassen, als an Ort und Stelle selbst etwas untersuchen, und auf diese Art den Schriftwechsel nicht genug vermeiden. Häufig entspringen wohl auch bei der Forstverwaltung die Klagen aus der wenigen Ausbildung und Gewandheit für die schriftliche Geschäftsführung. Wie weit die Schreiberei ohne Nachtheil der Uebersicht und Kontrole der Verwaltung wohl beschränkt werden könne, wie der Geschäftsgang vereinfacht werden kann, anzugeben, ist eigentlich mehr Gegenstand der Verwaltungskunde, muß aber hier wegen Verminderung der Schreibereikosten berührt werden, da diese in Hinsicht der möglichsten Beschränkung zu betrachten sind. Jeder dabei unnöthig ausgegebene Thaler ist ein

wirklicher Verlust für das Nationaleinkommen, indem er nie wieder einkömmt.

Die Schreibereikosten für die Forstverwaltung, deren Wirken nicht bloß auf schriftliche Verhandlungen, wie das vieler anderer Verwaltungen beschränkt ist, können nur unbeträchtlich seyn, wenn dieselbe mit der zweckmäßigen Einfachheit angeordnet ist. Der eigentliche Revierverwalter ist zur Führung der Rechnung, der Frevellisten, dem Entwurfe der Kulturpläne und der Berichtserstattung über besondere Ereignisse verbunden, welches er neben seinen Geschäften im Walde sehr gut ohne Unterstützung abmachen kann, wenn er die nöthige Ausbildung und Fertigkeit besitzt. Gewöhnlich liegt es in der Berichtserstattung, wenn mehr Schreiberei Statt findet, als er zu bestreiten im Stande ist, und diese, nebst den schriftlichen Anordnungen, ist es auch wieder, welche den Oberförster oder Forstinspektor am mehrsten beschäftigt. Hierbei liegt der Fehler gewöhnlich darin, daß alle Gegenstände getrennt und durch schriftliche Verhandlungen zur aktenmäßigen Uebersicht gebracht werden sollen. Bei Allem, was die gewöhnliche Wirthschaftsführung betrifft, würde dieß sehr vereinfacht werden können, wenn der Oberförster und Forstmeister, um das stete Hin- und Herschreiben zu vermeiden, bei ihrer jedesmaligen Anwesenheit eine schriftliche Verhandlung aufnähmen, worin der Forstverwalter kurz anzeigt, worauf er beschieden zu seyn wünscht, und der Oberförster, so weit er dazu befugt ist, gleich, nöthigenfalls nach vorher mündlich Statt gefundenen Erörterungen und Besprechungen, entschei-

det, wie es gehalten werden solle, auch wohl die Verhandlung darüber an die höhere Behörde einschickt. Hier können eine Menge Sachen kurz abgemacht werden, welche sonst ein weitläuftiges Hin- und Herschreiben verursachen; eine doppelte Abschrift der Verhandlung sichert beide Beamten, indem sie zu den beiderseitigen Akten kommen kann; man erhält gedrängte General-Wirthschaftsakten, aus denen zu den etwa nöthigen und in der Folge noch anzulegenden Specialakten das Erforderliche leicht zu entnehmen ist. Die gewöhnliche Formel der vorgesetzten Behörden bei Forstbereisungen: „Machen Sie nur davon Anzeige," oder: „Berichten Sie nur, Sie werden darauf beschieden werden," ist die unnützeste Verweitläuftigung des Geschäftsganges und Vermehrung der Schreiberei, welche es geben kann. Bei Gegenständen, auf welche der Vorgesetzte selbstständig zu entscheiden befugt ist, kann er es nirgends besser, als an Ort und Stelle, wo er Alles zu übersehen im Stande ist; bei anderen, wobei die Genehmigung einer vorgesetzten Behörde einzuholen ist, bleibt es am zweckmäßigsten, wenn der Reviervewalter und Oberförster ihre einstimmige Ansicht in einer kurzen Verhandlung dargestellt entwickeln, und der Erste sie dann zur Entscheidung vorlegt. Bei Sachen, welche der obersten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden, und die verschiedenen Instanzen durchlaufen müssen, ist es vorzüglich wichtig, nichts an die vorgesetzte Behörde kommen zu lassen, ehe es nicht vollständig erörtert, und man möchte sagen „spruchreif" ist; denn was vermehrt wohl die Schreibereien mehr,

als die steten Resolute und erforderten nachträglichen Berichtserstattungen. Wenn eine Sache, keine vollständige klare Ansicht gewährend, bei dem Ministerio oder der obern Behörde eingehet, so ist der Decernent oft genöthigt, sie zur näheren Berichtserstattung zurückzuweisen. Nun gehet es fortwährend mit Vortragen, Decerniren, Mundiren, Expediren, Journalisiren, und wie die technischen Kanzleiausdrücke alle heißen, zurück an den Oberforstmeister, weiter an den Forstmeister, den Oberförster, den Revierverwalter, wohl gar an den Unterförster, bis nach langer Zeit wieder mit eben so viel Umständen aufsteigend durch alle Instanzen im Ministerio glücklich die Sachen wieder ankommen und entschieden werden können. Die obere Behörde muß daher streng darauf halten, daß keine der untern unvollständige Sachen einreicht.

Eine andere Quelle unendlicher Schreiberei ist, wenn die höheren Behörden stets von allen, auch den geringsten Kleinigkeiten in Kenntniß gesetzt seyn wollen, und sich Berichte über Sachen einreichen lassen, worüber sie gar nicht im Stande sind, gründlich zu entscheiden, da ihnen die genaue Bekanntschaft mit der Oertlichkeit mangelt, welche hierzu unentbehrlich ist. Dieß hat zugleich noch den großen Nachtheil, daß sich die niedern Beamten oft hinter der Aegide der höheren Genehmigung verstecken können, welche sie durch eine geschickte Darstellung zu erlangen wissen. Hiervon wird da gehandelt werden, wo von dem Wirkungskreise der Behörden die Rede ist. Unter allen Ursachen der vielen unnöthigen Schreiberei stehen aber ge-

wiß die entbehrlichen Mittelbehörden obenan, welche bloß die Spediteure der Berichte der Lokalbehörden an die Centralstelle machen, wenig oder gar nichts hinzu thun, und denen es nur um vollständige ganz überflüssige Akten zu thun ist.

Ist der Geschäftsgang nicht unnöthig verweitläuftigt, so wird bloß der wirkliche Oberförster einen Assistenten für die Besorgung der Reinschriften, des Eintragens in das Tagebuch, der Auszüge und der Zusammenstellungen aus den einzelnen Rechnungen u. dgl. bedürfen und haben müssen, da offenbar das Ganze darunter leiden, und die Verwaltung sogar kostbarer werden würde, wenn man ihm diesen nicht bewilligt, indem man ihm dann nur einen kleinern Wirkungskreis übertragen könnte, wenn man ihn mit diesen bloß mechanischen Arbeiten belästigen wollte. Diese Assistenten werden ebenfalls unstreitig am wohlfeilsten und zweckmäßigsten aus denjenigen jungen Leuten, welche eine Anstellung im Forstdienste zu erhalten wünschen, genommen, weil sie auf diese Art am leichtesten die nöthige Kenntniß der Geschäftsführung erlangen. Auch die Oberforstmeister, wo sie überhaupt noch nöthig sind, würden in der Regel mit Einem Assistenten auszukommen vermögen, wenn sie in der Regel nicht selbst wünschten, ein stattliches Büreau zu haben, um ihrer Geschäftsführung ein größeres Ansehen zu geben, oder nicht gezwungen wären, ihre Wirksamkeit ganz unzweckmäßig mehr auf die Schreibstube, als den Wald zu beschränken.

Bei der Centralstelle hängt der Umfang der Schreibereien allerdings davon ab, wie weit sie den untergebenen Behörden eine gewisse Selbstständigkeit gestattet, oder wie weit sie die Beaufsichtigung und Selbstleitung ausdehnen zu müssen glaubt; doch werden auch hier die unvermeidlichen Schreibereikosten nie diejenigen einer ähnlichen Verwaltungsstelle übersteigen.

Man kann daher auch mit Recht behaupten, daß die nothwendigen Schreibereikosten bei der Forstverwaltung im Verhältniß der vorfallenden Geschäfte geringer seyn können und müssen, als bei jeder anderen Verwaltungsbehörde, und daß es immer eine unnöthige Aengstlichkeit oder einen Mangel an zweckmäßiger Vereinfachung der Geschäfte verräth, wenn sie sehr beträchtlich werden. Dem zuvorzukommen, ist bei den subalternen Stellen sehr leicht; denn hier läßt sich die zulässige Beschränkung der Schreiberei leicht nachweisen; schwerer bei den Centralstellen, wo der eigentliche Sitz der Forstmänner von der Feder ist.

§. 52.
Von den Taggeldern, Kommissions-, Fuhrkosten, Pensionen und ähnlichen Ausgaben.

Eine nicht unbeträchtliche Ausgabe verursachen oft die Taggelder oder Diäten, Fuhrkosten und Kommissionsgebühren, welche ordentlich besoldete Beamte erhalten, indem sie entweder Geschäfte übernehmen, welche nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise liegen, oder solche, welche einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern. Die Beachtung derselben ist nichts we-

niger als unwesentlich, da Mißbräuche dabei nicht selten sind, und manche Menschen eine so große Liquidations-fertigkeit besitzen, daß sie die Diäten als eine ergiebige Quelle von Einnahmen betrachten, und nur zu gut auf Kosten der Staatskassen zu benutzen wissen. Dieß ist möglichst schon um deßhalb zu verhüten, weil jede Untersuchung von Diätenrechnungen in Materie — diejenige der Kalkulatur wegen Beobachtung der Sätze, Richtigkeit der Berechnung und Form, ist sehr unwesentlich — vorzüglich wo es die höheren Beamten betrifft, etwas sehr Niedriges, Gehässiges und Personalitäten Herbeiführendes ist, auch diese willkührlichen Besoldungskosten gar nicht vorher zu übersehen sind.

Als Grundsatz kann man wohl die Behauptung aufstellen, daß kein Beamter, welcher so besoldet ist, daß er seinen vollständigen Unterhalt dabei findet, welcher darum auch seine Zeit und Kräfte, so weit dieß überhaupt von Beamten verlangt werden kann, dem Staatsdienste ganz widmen soll, eine Entschädigung für außergewöhnliche Arbeiten, welche er übernimmt, zu fordern berechtigt ist. Hat er Zeit übrig, neben seinen gewöhnlichen Geschäften noch andere zu übernehmen, so hat er auch die natürliche Verpflichtung dazu; hat er die Zeit nicht, so kann er keine Geschäfte mehr übernehmen, oder der Staat muß die gewöhnlichen durch einen anderen Beamten an seiner Stelle verrichten lassen.

Anders ist es mit der Vergütigung, welche für einen außergewöhnlichen Aufwand Statt findet; denn

diese muß allerdings der Billigkeit gemäß erfolgen. Dieser bestehet gewöhnlich

a) in den Kosten des Unterhaltes außerhalb des Hauses und entfernt von seiner Familie, welche dabei beträchtlicher sind,

b) in Fuhr- und Wegekosten.

Zu a. Regel ist, daß diese größern Unterhaltungskosten nur dann Statt finden, wenn die Entfernung auch die Nacht hindurch dauert und die Rückkehr an demselben Tage nicht mehr möglich ist; weßhalb auch nur in diesem Falle eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Bei Beamten, welche sehr viel in ihrem Bezirke zu reisen haben, und deren eigentliches Geschäft das Reisen, wobei sie längere Zeit vom Hause entfernt sind, ist, wird man um so eher durch ihr fixirtes Gehalt für den dadurch verursachten Aufwand entschädigen können, als sich die regelmäßigen Bereisungen und die dazu erforderliche Zeit wohl ziemlich genau berechnen läßt. So wird es zweckmäßiger seyn, den Oberförstern, Forstmeistern oder Forstinspektoren und selbst auch wohl den Oberforstmeistern für die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Bereisungen innerhalb ihres Wirthschaftsdistrikts, selbst wenn er auch sehr ausgedehnt ist, nie Taggelder zu zahlen, sondern ihr Gehalt gleich so zu bestimmen, daß sie den damit verknüpften Aufwand bestreiten können. Dann verstehet es sich von selbst, daß Grenzberichtigungen, Termine in Processen und andere, auch nicht in dem gewöhnlichen Geschäftsgange liegende Vorfälle, ebenfalls keine Diätenforderungen begründen dürfen, da

man sie ohngefähr nach allgemeinen Durchschnittssätzen wird in Anrechnung bringen können. — Wenn die entfernte Lage der Reviere von Orten, wo ein Unterkommen zu finden ist, die Isolirung der Forstverwalter-Wohnungen es unvermeidlich machen, daß die aufsehenden Forstbehörden bei den Revierverwaltern übernachten müssen, so würde es häufig zweckmäßiger seyn, diese für die unvermeidliche Aufnahme und Bewirthung der Forstmeister und Oberförster zu entschädigen, als die Diäten letztern Beamten entweder im Gehalte anzurechnen oder besonders zu bewilligen. Es ist einer der aller unangenehmsten Uebelstände, daß es zumal in unkultivirten Gegenden der revidirende Beamte gar nicht vermeiden kann, bei demjenigen zu wohnen und sich von ihm bewirthen zu lassen, welchem er vielleicht unangenehme Dinge sagen muß, ohne auch nur im Stande zu seyn, die Kosten dafür zu vergütigen. Vielen rechtlichen Beamten wird dadurch das Reisen und die Revision höchst zuwider und muß es werden; sie vermeiden es, wo sie nur können, was ihnen nicht verdacht werden kann, da es für jeden feinfühlenden Mann etwas unbeschreiblich Widriges hat, sich als Gast aufnehmen zu lassen, ob er gleich weiß, daß man ihn nicht gern siehet, daß auch vielleicht sein Wirth gar nicht einmal in der Lage ist, Gäste bewirthen zu können, und ihm dann noch unangenehme Dinge zu sagen, Verweise zu ertheilen, wohl gar manches Verdächtige zur näheren Untersuchung zu ziehen. Die weniger rechtlichen vergessen wohl auch über die Revision einer gut besetzten Tafel die des Reviers, und

über die Verpflichtung gegen ihren Wirth die gegen den Staat. Einen andern Aufenthalt, als das Forsthaus zu wählen, ist oft ganz unmöglich, und der rechtliche zartfühlende Mann kömmt daher bei seinen Bereisungen in die unangenehmste Lage.

Das einzige Mittel, diesem abzuhelfen, ist das, daß man da, wo die Oertlichkeit und die Verhältnisse die Dienstwohnung der Revierverwalter zum nothwendigen Aufenthalte der Vorgesetzten desselben bei Bereisungen machen, nicht bloß die nöthige Stube &c. für dieselben eingerichtet ist und vorbehalten bleibt, sondern auch der Revierverwalter gleich verpflichtet wird, sie bei Bereisungen aufzunehmen, dagegen aber auch berechtigt ist, nach den gewöhnlichen Diätensätzen für sie zu liquidiren. Der Revisor wird dann wenigstens durch keine eigentlichen Verpflichtungen gegen den Revierforstbedienten beengt, und kann sich freier bewegen; der Letztere kann nicht sagen, daß er den weit höher besoldeten Vorgesetzten auf seine Kosten bewirthen müsse und dafür mit Undank belohnt werde. — Jeder, welcher das Innere der Forstverwaltungen genau kennt, wird auch gewiß einräumen, daß es höchst wünschenswerth ist, dieses unangenehme Verhältniß zu beseitigen. — Es verstehet sich von selbst, daß derjenige, welcher auf diese Art für Rechnung des Staats verpflegt würde, keine Taggelder als Ersatz des größern Verpflegungsaufwandes außer seinem Hause angerechnet verlangen könnte.

Bei denjenigen Beamten, deren Bereisungen nicht unter ihre eigentlichen Amtsfunktionen gehören und als

außergewöhnlich betrachtet werden müssen, sind die Taggelder allerdings nicht ganz zu vermeiden; allein dann dürfen die Reisen selbst auch nur auf Anordnung und nach Bestimmung der vorgesetzten Behörden Statt finden, um nicht Mißbräuche entstehen zu lassen.

In Hinsicht der Höhe der Diätensätze selbst, wird nichts zu bemerken seyn, da dieß von den Bestimmungen, welche deßhalb im Allgemeinen im Staate gelten, abhängt.

Zu b. Sobald man im Stande ist, den Umfang der Reisen einigermaßen zu übersehen, wird es weit vortheilhafter seyn, entweder eine bestimmte Entschädigung für das Halten von Wagen und Pferden zu bewilligen, wenn anzunehmen ist, daß diese hinlänglich beschäftigt werden, oder ein Bauschquantum an Fuhrgeldern ein für allemal als festbestimmten Theil des Gehaltes auszuwerfen, anstatt jedesmal die Liquidationen für Fuhr- und Weggelder einreichen zu lassen. Diese werden allemal nach den Extrapostsätzen angefertigt, und können es auch nicht anders werden, da dieß die einzigen feststehenden und zu übersehenden sind. Zugleich sind dieß aber auch die allerhöchsten und theuersten, theils wegen der hohen Fuhrpreise selbst, theils wegen der unverhältnißmäßig großen Pferdezahl, welche entweder wirklich genommen werden muß, oder doch wenigstens gesetzmäßig berechnet werden kann. Bei kleinen Reisen sind die Fuhren in der Regel wohlfeiler zu haben, und auch deßhalb niedriger in Anrechnung zu bringen. — Nur bei großen Reisen kann man die Extrapostsätze nicht vermeiden; allein auch dabei

sollte wenigstens die Anwendung der großen Pferdezahl auf Kunststraßen, sowohl für den Reisenden in Dienstgeschäften, als hinsichts der Berechtigung für die Postbehörden, sie dem Beamten aufzudringen, beschränkt werden, um dem Staate nicht die Ausgaben ganz unnöthiger Weise zu vermehren. Der Gewinn an den Fuhrgeldern für die Beamten bleibt immer etwas Unerlaubtes, da stets nur die Absicht vorhanden ist, ihn für die wirklich Statt gefundenen Auslagen zu entschädigen.

Viel Kommissionsgebühren, Taggelder und Fuhrkosten, welche in einer Verwaltung gezahlt werden, verrathen beinahe immer wenig Fleiß der angestellten Beamten, wenig Ordnung und Sparsamkeit.

Bei Grenzirrungen, Processen und ähnlichen Veranlassungen zu solchen Ausgaben ist es wohl auch die Pflicht der höheren Forstverwaltung, eben so gut zu beachten, in wie fern der Gegenstand auch in einem richtigen Verhältnisse mit den aufzuwendenden Kosten stehe, als dieß von dem Privatmanne berücksichtigt werden muß.

Auch die Pensionen können als häufig nicht unbeträchtliche Ausgabe in der Forstverwaltung keinesweges unberücksichtigt bleiben. Sie sind doppelter Art:

a) Pensionen für Beamte, welche aus Altersschwäche, Krankheit oder durch von ihnen nicht verschuldete Zufälle außer Stand gesetzt werden, ihre Funktion als Beamte zu versehen, und welchen der Staat als

Belohnung für geleistete Dienste, auch ohne Arbeit dafür zu erhalten, ein bestimmtes Einkommen sichert,

b) solche, welche den Hinterbliebenen der Beamten ertheilt werden, um ihnen eine unentbehrliche Unterstützung zu gewähren, und sie gegen Mangel zu sichern.

Man könnte allerdings noch eine dritte Art hinzufügen, welche aber nicht aufgeführt werden kann, da sie nur als ein Mißbrauch der Pensionirung erkannt werden kann, und keinesweges als Verpflichtung des Staates zu erkennen ist. Es wird kaum einer Anführung bedürfen, daß darunter diejenige Besoldung der Beamten ohne Arbeit und Verpflichtung dazu verstanden wird, welche in manchen Staaten Statt findet, um Beamte ohne Widerspruch von ihren Stellen zu entfernen (Quiescirung, Wartegeld), welche entweder untauglich oder mißfällig sind, häufig auch nur einem Begünstigten zu einer Anstellung im Wege stehen, oder deren Amt und Person überhaupt für überflüssig erkannt wird, und die man aus irgend einem Grunde unthätig zu machen sucht. Früher fand eine solche Art der Entfernung aus dem Staatsdienste nur bei den höchsten Beamtenstellen Statt, wo man sie auch nie wird ganz vermeiden können, weil man weder im Stande ist, sich genau von den Fähigkeiten eines solchen Beamten vor seiner Anstellung zu unterrichten, die er nur im Besitze der Stelle selbst beweisen und entwickeln kann, noch ihn in eine untergeordnete Stelle wieder zurückzutreten veranlassen, oder ihn gar dem Mangel preisgeben kann. Ganz anders ist es mit den untern Verwaltungsstellen, wo man durch Prüfungen

wohl zu erfahren vermag, ob Jemand wirklich die nöthigen Fähigkeiten besitzt, wo man häufig auch durch bloße Versetzung jedem einen passenden Wirkungskreis anweisen kann. Wenden die obern Behörden die nöthige Aufmerksamkeit an, um die Anstellung unfähiger Menschen zu vermeiden, so können sie gar nicht in Verlegenheit kommen, bereits angestellte Beamte bei vollen Kräften zu pensioniren und zu quiesciren, oder auf Wartegeld zu setzen, und wie die Kunstausdrücke sonst heißen. Verletzt der Beamte seine Pflicht in einer Art so, daß ihm Entfernung von seiner Stelle gebührt, so werde sie ihm auch; die Nation hat aber keine Verpflichtung, deßhalb den Arbeitslosen zu besolden und zu erhalten. Trifft man ältere Beamte, welchen die Fähigkeiten mangeln, den jetzigen an sie zu machenden Forderungen zu genügen, so kann man sie wenigstens, wenn sie die Besoldung ferner beziehen wollen, ohne Härte nöthigen, sich auf ihre Kosten die nöthige Unterstützung durch tüchtige Assistenten zu verschaffen. Uebereilte Organisation der Verwaltungsbehörden, wobei mehr Beamten angestellt werden, als in der That zu benutzen sind, fallen wohl der obern Behörde zur Last; wenigstens muß man aber dann den dadurch entstandenen unnöthigen Aufwand auf die am wenigsten nachtheilige Art wieder gut zu machen suchen, was leicht geschiehet, daß man die bei dem Absterben von Beamten entstehenden Vakanzen nicht wieder besetzt und nicht eher neue Beamten anstellt, bis die vorhandenen auf die nothwendige Anzahl zurückgebracht worden sind. Die Austauschungen und Er-

langung oder Abtretung von Provinzen, wodurch ebenfalls oft solche Pensionirungen entstanden, sind hoffentlich in der Zukunft nicht mehr so zu fürchten, wie sie in der Vergangenheit wohl Statt hatten. — Die Willkühr bei Beamtenentsetzungen ohne Ursache erregt allerdings weniger Murren und Haß, wenn man ihnen dabei nicht zugleich ihren Unterhalt raubt; allein sie sind darum nicht weniger zu mißbilligen, weil man die Ausgaben des Staats unnöthig vermehrt und das Volk keine Verpflichtung hat, die Launen der höheren Behörden zu bezahlen. Je ruhiger und geregelter die Verwaltung ist, je stetiger und fester die Verwaltungsgrundsätze sind — das Wünschenswertheste, was es wenigstens in der Forstverwaltung geben kann — je weniger stößt man auf diese Art der Pensionirung. Nur wenn auf irgend eine Art eine gewaltsame Revolutionirung derselben eintritt, die man doch unter jeder Bedingung zu vermeiden suchen muß, wird sie häufiger bemerkt.

In Hinsicht der Pensionssätze für solche Beamte, welche nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, auch ohne ferner Dienste zu leisten, vom Staate erhalten werden müssen, ist es sehr wünschenswerth, daß für die ganze Staatsverwaltung allgemein geltende, gleiche und stets unabänderliche Bestimmungen Statt finden, um jeden Versuch, irgend persönliche Begünstigungen zu erhalten, in der Geburt zu ersticken, da nur eine beharrliche Konsequenz gegen Mißbräuche dabei sichern kann. In den mehresten Staaten sind diese auch bereits angenommen, und es ist leicht aus den

deßhalb bekannten Verordnungen das Wittwengeld zu entnehmen, weßhalb eine Untersuchung der nothwendigen Größe der Pensionen hier überflüssig seyn würde.

Um die Wittwen und Hinterbliebenen der Beamten gegen Hülfslosigkeit zu sichern, ist es ohne Zweifel das Vorzüglichste, wenn der Staat die Beamten gleich so besoldet, daß sie im Stande sind, die Beiträge zur Wittwenkasse, sie sey nun vorhanden oder erst zu errichten, von ihrem Gehalte abzugeben, und sich dieser Art der Verpflichtung, die Pensionen unmittelbar zu zahlen, entledigt. Der Billigkeit angemessen dürfte es aber wohl seyn, wenn nicht bloß der verheirathete Beamte zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet wird, sondern auch der unverheirathete, und überhaupt jeder ohne Ausnahme nach Verhältniß seiner Besoldung und der seiner Wittwe zugesicherten Pension. In Jacobs Finanzwissenschaft ist dieser Gegenstand so gründlich erörtert, daß nichts mehr hinzuzufügen ist.

§. 53.

Von den Bildungskosten der Forstbeamten, so wie den verschiedenen Kosten zur Unterhaltung des Forstetablissements.

Es ist nur dann möglich, daß die Verwaltung der Staatsforsten zweckmäßig geleitet und die Wirthschaft überall möglichst vortheilhaft geführt wird, wenn dazu hinlänglich gebildete und tüchtige Beamte vorhanden sind. So wie es nicht bestritten wird, daß der Staat im Allgemeinen die Verpflichtung hat, für die nöthigen Bildungsanstalten Sorge zu tragen und die

Unterhaltung derselben als eine nothwendige Staatsausgabe betrachtet wird, so ist dies auch bei den forstwissenschaftlichen Bildungsanstalten insbesondere der Fall. Es kann auch kein Geld zu höheren Zinsen belegt werden, als dasjenige, welches angewandt wird, denjenigen Beamten, welchen es übertragen ist, einem so großen Theile der Bodenfläche die Erzeugung abzugewinnen, die nöthige Kenntniß dazu zu verschaffen.

Ohne die gar nicht hierher gehörende Erörterung vornehmen zu wollen, auf welche Art und Weise der Forstmann am zweckmäßigsten gebildet werde, kann es doch nicht unberührt bleiben, wie der Staat im Stande ist, diesen Zweck mit den wenigsten Kosten am sichersten zu erreichen.

Die Grundlage aller wissenschaftlichen Bildung, folglich auch der forstwissenschaftlichen, sind die sogenannten Schulkenntnisse. Derjenige, welcher keine Schulbildung hat, ist, wenn er nicht ganz ungewöhnliche Talente besitzt, in der Regel auch unfähig, sich forstwissenschaftliche Bildung anzueignen. Man erziehet allerdings keine Bäume damit, wenn man Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Geographie ꝛc. verstehet und studirt hat; allein diese Kenntnisse sind für den Forstmann auch nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar nöthig. Die Schulbildung ist unentbehrlich zur Entwickelung der Verstandeskräfte, zur Gewöhnung zum Denken, zur Auffassung von Begriffen überhaupt. Es ist anerkannt, daß nichts so sehr zur Ausbildung der Geisteskräfte und des Denkvermögens dient, als die Sprachstudien und die Mathematik. Täglich bemerkt man es

auch, wie diejenigen jungen Leute, welche keine Schulbildung besitzen, sich bei dem besten Willen umsonst quälen, sich die verlangten Kenntnisse zu erwerben, während es Andern, die jene haben, bei gleichen Geisteskräften und gleicher Anstrengung gar nicht schwer wird. Daher sollten gar keine jungen Leute bei dem Forstwesen zugelassen werden, welche nicht die erforderliche allgemeine Bildung besitzen. Für das Schutzpersonale, welches keine eigentliche wissenschaftliche Ausbildung bedarf, reicht wohl diejenige hin, welche auf gewöhnlichen guten Bürgerschulen zu erlangen ist, wogegen schon für den künftigen Forstverwalter der Besuch der höheren Klassen der gelehrten Schulen unerläßlich ist. —

Für jenes, das Schutzpersonale, ist vorzüglich praktische Kenntniß der Waldgeschäfte, anhaltende Thätigkeit, moralische Tüchtigkeit, auch wohl Jagdkenntnisse nöthig; kostbare Bildungsanstalten sind weder für sie selbst, noch für den Staat erforderlich und passend. Es genügt, wenn die nöthige Anzahl zuverlässiger und hinlänglich unterrichteter praktischer Forstmänner vorhanden ist, welche auf den zum Unterrichte sich eignenden Revieren diesen mehr praktisch als theoretisch übernehmen, wenn den Untüchtigen untersagt wird, junge Leute zu sich zu nehmen, um sie zu künftigen Forstbeamten bilden zu wollen. Selten wird es nöthig seyn, daß der Staat hierbei unmittelbar Kosten übernimmt, und nur bei einem großen Mangel zuverlässiger und tüchtiger Revierverwalter könnte es zweckmäßig seyn, die Einzelnen durch Unterstützung und

Anschaffung der nöthigen Hülfsmittel in den Stand zu setzen, die Ausbildung vieler junger Leute übernehmen zu können.

Für die eigentliche wissenschaftliche Bildung bestehen in Deutschland mehrere durch die Regierungen errichtete Forst-Akademien und Institute, nach verschiedenen Ansichten eingerichtet, aber alle mit dem rühmlichen Bestreben, sich immer mehr und mehr zu vervollkommnen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, was denn auch sicher immer mehr und mehr gelingen wird. Der Zahl und dem Umfange nach reichen sie vielleicht jetzt schon hin, um die Ausbildung aller deutschen Forstbeamten, vom Revierverwalter an aufwärts, vollkommen übernehmen zu können. Es würde auch eben so eine unnöthige Verschwendung genannt werden können, wenn jeder einzelne kleine Staat danach strebte, eine eigene Forstakademie zu haben, als wenn jeder eine eigene Universität besitzen wollte. Es haben daher diejenigen Staaten, welche diese Bildungsanstalten schon besitzen, nur darüber zu wachen, daß sie dem beabsichtigten Zwecke auch genügen, und den ärmern Jünglingen durch Ertheilung des freien Unterrichts, wogegen die Lehrer von Seiten des Staates entschädigt werden, zugänglich sind. Diejenigen, in welchen die eignen Bildungsanstalten noch mangeln, haben zu prüfen, in wie weit diejenigen anderer Staaten ihrem Bedürfnisse genügen, um den fähigern Köpfen, welchen die nöthigen Geldmittel fehlen, nöthigenfalls Unterstützung zu ihrer Benutzung zu gewähren, da dieß ohne Zweifel wohlfeiler ist, als die Er-

richtung eigner Akademien. — Bei den unendlichen Abweichungen, welchen die zweckmäßige Forstwirthschaft unterworfen ist, obwohl die allgemeinen Grundsätze sich ziemlich überall gleich bleiben, wird jedoch jedes beträchtliche Land von sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen nicht leicht eine eigene für die besonderen Bedürfnisse berechnete Forstschule oder Forst-Akademie entbehren können. So würden z. B. für Rußland, Norwegen und Schweden, selbst für die Gebirgsforstwirthschaft in den schweizerischen und deutschen Alpen, Jünglinge schwer eine ganz genügende forstliche Ausbildung auf den deutschen Forstakademien erhalten können. Auch ist es für den Unterricht selbst nicht wünschenswerth, daß eine Forstakademie sehr zahlreich besucht sey, so sehr dieß auch die Lehrer gewöhnlich zu wünschen pflegen, was sehr natürlich ist, da sie darin eine Anerkennung ihrer Bemühung finden müssen. Der Besuch von Forsten, um die vorgetragenen Lehren in der praktischen Anwendung zu zeigen, bleibt immer unerläßlich; es ist für den Lehrer aber unmöglich, sich dabei einer zu zahlreichen Begleitung so mitzutheilen, und ihr so nützlich zu werden, als er es wünscht. Ob in einem Hörsale 10, 50 oder 100 junge Leute, ja auch wohl noch mehr, die Vorträge anhören, ist ganz gleich in Hinsicht des Nutzens, den ein jeder daraus zu ziehen vermag; bei dem Besuche des Waldes und den praktischen Uebungen wird aber eine so zahlreiche Begleitung immer hinderlich seyn; denn unmöglich ist es, sich mit jedem Einzelnen dann so sehr zu beschäftigen, wie es oft nöthig ist. Es kann wohl deßhalb auch

für nichts Ueberflüssiges erkannt werden, wenn Staaten auch nur von mittelmäßiger Größe die Ausbildung ihrer Beamten auf eignen Instituten derjenigen auf den Anstalten fremder Staaten vorziehet, um sie ganz seinen örtlichen Bedürfnissen gemäß anzuordnen, und selbst wenn die schon vorhandenen hinreichen können, ist die Vermehrung derselben eher wünschenswerth, als abzurathen.

Länder, welche gar keine oder nur wenig Staatsforsten haben, wie Norwegen und mehrere Theile des österreichischen Kaiserstaates, bedürfen gebildete Forstmänner darum nicht weniger als andere, und die Regierung ist darum auch in diesen keinesweges von der Verpflichtung befreit, die Gelegenheit darzustellen, daß junge Leute sich auszubilden im Stande sind. In ihnen ist es vielleicht gerade am wichtigsten, daß die vortheilhafteste und richtigste Waldwirthschaft bald erkannt werde.

Eine der belohnendesten Ausgaben, welche die Regierung für die wissenschaftliche Ausbildung der Forstmänner zu machen im Stande ist, bleibt diejenige, was durch junge Männer von ausgezeichneten Fähigkeiten und Kenntnissen in den Stand gesetzt werden, fremde Forsten und ihre Bewirthschaftung kennen zu lernen, und sie in dieser Absicht zu bereisen. Die Sammlung vieler Erfahrung, genaue Bekanntschaft mit dem verschiedenen und abweichenden Verfahren, welches durch die verschiedenartigen Verhältnisse nöthig wird, ist für die wissenschaftliche Ausbildung etwas höchst Wünschenswerthes. Beinahe jeder deutsche Staat hat in

feiner Forstverwaltung irgend etwas Vorzügliches, der Eine zeichnet sich darin mehr, der Andere weniger aus. Mit der gehörigen Fähigkeit und Beurtheilungskraft ausgerüstet, das Gute und Zweckmäßige von dem Unzweckmäßigen unterscheiden zu können, die Bedingungen zu erkennen, welche die Modificationen allgemeiner Grundsätze hin und wieder nothwendig machen, ist das Sehen und Bereisen vieler Forsten mehr als irgend etwas geeignet, eine vielseitige Bildung und richtige Ansichten zu erlangen, alles Gute, welches heimisch im Vaterlande zu machen wünschenswerth ist, zu erkennen. Der Verf. hat einige zwanzig Jahre hindurch so viele Forsten gesehen und mannigfaltige Wirthschaftsformen kennen lernen; allein er siehet noch jetzt selten neue, ohne nicht wieder in ihnen etwas zu lernen, er erhält oft Belehrung von Männern, wo er es kaum vermuthete. Wenn wir alles das praktische Wissen aller deutschen Forstverwalter vereint überblicken könnten, so wäre die Forstwissenschaft vielleicht mit einem Male weiter, als sie noch so in vielen Jahren kommen wird. Die Wenigsten sind geneigt, es mitzutheilen, wenn es nicht bei ihnen aufgesucht wird; darum kann ein junger Mann nichts Besseres thun, als so viel davon zusammen zu tragen suchen, als ihm nur möglich ist.

In Betreff der Kosten der Errichtung und Erhaltung der verschiedenen Forstetablissements, als Anstalten zur Gewinnung der Sämereien, Zugutemachung der Walderzeugung, behufs des Holztransports, der

Forstbedientenwohnungen u. dgl. läßt sich gar nichts sagen, als daß der Staat, so weit es die Verhältnisse irgend erlauben, sich so viel als möglich suchen muß, von Errichtung und Erhaltung derselben für eigene Rechnung zu befreien, weil dieselben ihm immer theurer zu stehen kommen, als dem Privatmanne. Nur wo die Nothwendigkeit erwiesen eintritt, muß der Staat sie selbst übernehmen. Dieß findet vorzüglich in Hinsicht der Wohnungen der Revierverwalter und Unterförster Statt, welche man nur dann der eigenen Besorgung der Forstbedienten, mit Vergütigung der Wohnungsmiethe im Gehalte, überlassen kann, wenn ihr Aufenthalt in Orten Statt finden soll, wo sie zu haben ist. — Wie diese Wohnungen, und überhaupt alle Gebäulichkeiten, am wohlfeilsten und vortheilhaftesten einzurichten sind, gehört nicht hierher, sondern ist mehr Sache der Bauverständigen, weßhalb es auch hier übergangen werden kann.

---

§. 54.

Schluß des ersten Hauptstückes.

Es ist in dem bisher Gesagten versucht worden, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen man im Stande ist, auf eine für das Nationalwohl unschädliche, der Gerechtigkeit und selbst der Billigkeit nicht widerstreitende Weise die Einnahme möglichst zu erhöhen, die Ausgabe zu vermindern und jede unnöthige zu vermeiden. Es kann dieß nur in allgemeinen Grundsätzen geschehen; denn wollte man sich überall

auf das Einzelne einlassen, so müßte man die ganze Lehre vom Waldbaue, der niedern Forstbenutzung, Forsttechnologie, des Forstschutzes u. s. w. in die Forstfinanzwissenschaft aufnehmen. Was der die Verwaltung leitende Forstmann oder Staatsbeamte von dem Einzelnen bedarf, bieten ihm auch eine Menge Forstschriften dar, worunter Meyers Forstdirektionslehre eine der vorzüglichsten ist. Es bedarf jede Verwaltung ein allgemeines leitendes Princip, und das ist wohl aufzustellen, weil es auf sich stets gleich bleibenden Grundsätzen beruhet; aber es kann keine bestimmt ausgesprochene Einnahme- und Ausgabe-Sätze brauchen, um die zweckmäßige Finanzverwaltung danach regeln oder auch nur beurtheilen zu wollen, weil sich diese unaufhörlich nach den abweichenden örtlichen Verhältnissen ändern.

Wohl aber wird es nicht überflüssig seyn, noch etwas über den Geist zu bemerken, in welchem diese Grundsätze angewandt werden müssen.

Nie muß man bei der Staatsforstverwaltung es vergessen: daß man den Ertrag der Forsten zwar stets so viel als möglich zu erhöhen suchen müsse, aber nie auf Kosten des Allgemeinen, sondern immer nur zum Vortheile desselben. Jede Nutzung, welche dem Staate weniger einbringt, als sie einem Andern kostet, muß als unstatthaft erkannt werden; jede Beeinträchtigung eines fremden Rechts muß als etwas höchst Unerlaubtes und streng zu Vermeidendes erkannt werden. So wie die höchste Gerechtigkeit, der Schutz, den jeder Staatsbürger für seine Person und sein Eigenthum verlangt,

die Grundlage des ganzen bürgerlichen Verbandes ist, so muß es auch die wichtigste Rücksicht der Staatsforstverwaltung seyn, Jedem gerecht zu werden, Niemanden in seinen Rechten zu beeinträchtigen. — Was die Forsten zu ihrer Erhaltung bedürfen, was nöthig ist, um ihnen den höchsten Ertrag für das Nationaleinkommen abzugewinnen, muß ermittelt und durch die Gesetzgebung bei Entschädigung des Einzelnen festgestellt werden; aber nie muß man, ohne in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Anordnungen zu seyn, Versuche machen, das Einkommen des Staats aus den Forsten auf Kosten der Einzelnen erhöhen zu wollen. Wenn man will, daß der Bürger die Gesetze achten und ihnen unterthan seyn soll, so muß jeder Theil der Verwaltung sie bei allen Handlungen auch stets heilig halten, und sie nie zu umgehen und zu verletzen suchen. Diejenige Regierung, welche sich stets dem Gesetze unterordnet, es nie zu umgehen sucht, wenn sie es auch vermöchte, hat die sicherste Bürgschaft, daß dieß auch kein Unterthan wagen, daß die Achtung, wie die Herrschaft des Gesetzes sicher begründet seyn wird. Durch das Gesetz bestehet sie; welche Thorheit, wenn sie es zuerst zu schwächen und zu verletzen suchen wollte! Darum muß der höchste Forstbeamte nicht vergessen, daß er als Repräsentant des Staats, als Staatsforstbesitzer, nicht mehr Recht hat, als der Bauer, welcher nur einige Morgen Wald besitzt, daß er für die Staatsforsten nichts weiter zu fordern berechtigt ist, als was das Gesetz auch dem Bauer für seine kleinen Heidestriche oder Feldköpfe bewilligt, daß er nicht da ist, dem Berechtigten Gesetze

zu geben, sondern vor dem Gesetze Recht zu suchen und zu nehmen. Was die Forsten zum Wohle des Allgemeinen bedürfen, muß ihm auch dafür bewilligt werden; aber er erscheint als Partei, es zu suchen, nicht als Richter, um es ohne Hörung der Gegenpartei zu befehlen! Dieß können die wenigsten höheren Staatsforstbeamten begreifen; denn nur zu häufig sehen sie sich als einen Theil der Regierung an, und sind doch nur Verwalter eines Grundbesitzers, wenn auch dieß der Staat als organisirter Staatskörper hier selbst ist.

Aber nicht bloß den strengsten Grundsätzen des Rechts muß man bei Erhebung der Einnahmen und ihrer möglichsten Erhöhung folgen, sondern auch denen der Billigkeit. Nichts ist dabei mehr zu vermeiden, als ein gemeiner fiskalischer Sinn, der nur danach strebt, so viel es die Gesetze irgend erlauben, jeden von der Benutzung des Staatsforstgrundes auszuschließen, selbst wenn die Forsteinnahmen wenig oder gar nichts dadurch verlieren. Berechtigte aus den Forsten verdrängen zu wollen, welche etwas zu Zehn Thaler benutzen, was ihnen zwar, streng genommen, nicht gehört, dem Staate aber nur Einen Thaler bringt, ihnen eine Nutzung zu versagen, weil dadurch wohl eine Beschädigung des Forstes möglich wäre, liegt nicht in dem Geiste einer Staatsforstverwaltung, welche als Bewirthschafter eines Nationaleigenthums suchen soll, diesem für die Nation den höchsten Ertrag abzugewinnen. Man kann sich den Einen Thaler zahlen lassen, muß aber die Nutzung der übrigen Neune nicht vernichten. Jede Nutzung, welche dem, welcher sie bezie-

het, mehr bringt, als sie dem Staate als Forstbesitzer kostet, muß dem Beziehenden erhalten werden. — In wie fern er dafür den Staat zu entschädigen verpflichtet ist, hängt davon ab, ob er es vermag oder nicht. Der Staat als Forstbesitzer und selbst der Regent, wenn die Forsten als sein Privateigenthum betrachtet werden, ist hierin zu einer größeren Liberalität verpflichtet, als selbst der menschlich denkende einzelne Staatsbürger. Die arme Volksklasse bedarf sehr oft einer Unterstützung, und erhält sie häufig am allerzweckmäßigsten durch Einräumung oder stillschweigende Gestattung einer Benutzung des Forstgrundes, welche nur eine geringe Aufopferung kostet, aber dem, welcher sie beziehet, sehr wichtig ist. Nichts ist unpassender, als wenn die Forstverwaltung hierin kleinlich und hart denkt, und die Forstbeamten nöthigt, jeden Armen, der etwas zu seiner Erhaltung in den Forsten zu suchen beabsichtigt, gleich einem Bettelvogte zu verfolgen und zur Strafe zu ziehen. Mag das Aufsuchen vom Raff- und Leseholze, von Waldbeeren, Schwämmen und andern ganz unbeträchtlichen Gegenständen für die Armen ein Recht seyn oder nicht, nie sollte es denselben unter Beobachtung der Formen, welche zur Sicherung der wichtigern Walderzeugung nöthig sind, untersagt werden, sie zu benutzen; es ziemt sich nicht einmal für die Regierung, eine Quelle des Einkommens machen zu wollen; denn es ist ihr schädlich und nicht nützlich. Diese wenigen Thaler, welche auf eine solche Art und für solche Gegenstände erhalten werden können, verschwinden als ganz unmerklich in der Staatseinnahme,

werden von der allerärmsten Volksklasse erhoben, man tauscht dafür den Haß und den Mißmuth des Volkes ein. Wie sollen die Armen Liebe und Vertrauen auf Schutz, den Glauben, daß die Regierung nur darauf denke, ihre unglückliche Lage zu erleichtern, haben, wenn die Forstverwaltung ihnen das Auflesen von Holz untersagt, welches augenscheinlich von ihr selbst nicht benutzt werden kann; wenn der Forstverwalter verlangt, der Unberechtigte solle die Kuh abschaffen, die ihn nährt, und das Gras nicht mehr hole, das im Walde als schädlich erkannt wird und nie benutzt werden kann, wenn die Heidelbeeren und Pilze im Walde verfaulen sollen, welche seine Nahrung bilden, wenn er nicht vorher den Thaler für einen Sammlungszettel zur Forstkasse entrichtet, welchen er doch nicht aufzubringen vermag? — Der Arme, vorzüglich der ungebildete Landbewohner, kennt den Unterschied zwischen Staat, Regierung und Regenten nicht; es wäre auch etwas sehr Ueberflüssiges und selbst Nachtheiliges, ihm denselben zu zeigen. Jede Handlung, jede Anordnung der Staatsdiener siehet er als unmittelbare Ausführung eines Befehls des Regenten an, — können daher wohl solche Anordnungen die Liebe zum Regenten erhalten? Es hat aber der Staatsdiener keine heiligere Pflicht, als immer diese Liebe zum Regenten, welche dem Deutschen und beinahe jedem gebildeten Volke eben so angeboren ist, als die Liebe zu den Eltern, zu pflegen, zu erhalten und zu vermehren; denn das ist die sicherste Bürgschaft des Glückes eines Volkes, seiner Selbstständigkeit und des Fortschreitens in Vervollkommnung

aller bürgerlichen Verhältnisse, wenn Volk und Regent in treuer Liebe zusammen halten. Es giebt für den, welcher sein Vaterland liebt, kein rührenderes Gefühl, als das, welches das Herz bewegt, wenn man den Bettler sagen hört: „Wenn es der König nur wüßte, er würde mir schon helfen!" wenn der Regent nächst Gott in dem Glauben jedes Bauers der letzte Schutz, die letzte Zuflucht ist. Das muß man nicht rauben und zerstören, indem man dem Armen die Meinung giebt, der Regent ließe ihn unbarmherzig aus seinen Forsten, seinem Privateigenthume, heraustreiben, er gönne ihm den geringen Genuß nicht, welchen er daraus beziehet. Wenn man schon den größeren Gutsbesitzer der Härte und Fühllosigkeit beschuldigt, wenn er seinen Forst dem Armen verschließt, und das Niemanden gönnt, was für ihn wenig oder gar keinen Werth hat, wie viel mehr muß dieß die Staatsforstverwaltung hinsichts der Staatsforsten treffen. Die Bannforsten sind alle nur ein Ueberbleibsel des Despotismus, der Jagdtyrannei unsrer Vorfahren, denen die Ruhe eines Stückes Wild lieber war, als die Erwärmung und Ernährung von Menschen. Sie sind eine ganz unnatürliche Erscheinung, und es sollte keinen Staatsforst geben, in dem verboten wäre, das zu benutzen, was nicht zur Erhaltung des Waldes und seiner Ertragsfähigkeit unbenutzt bleiben muß. — Niemals muß die Staatsforstverwaltung vergessen, daß sie wohl das Große und Wesentliche im Auge behalten soll, aber nie um Kleinigkeiten einzelne Individuen bedrücken

darf, wenn von Erhebung der Einnahmen die Rede ist.

Auch in Hinsicht der Ersparung der Ausgaben muß mit der größten Ordnung, Regelmäßigkeit und haushälterischen Beschränkung immer die nöthige Liberalität verbunden seyn, ohne welche sie leicht in eine nicht zu billigende und sehr nachtheilige Kargheit ausarten kann. Alle Beamten müssen so bezahlt werden, daß sie als rechtliche Menschen und ohne zu schmutzigen Nebenerwerben ihre Zuflucht zu nehmen, ihrem Stande gemäß leben können; jeder Arbeiter muß eine seiner Arbeit angemessene Belohnung erhalten. Keine Gelegenheit zur Darstellung von Arbeit, zur Vermehrung des Nationaleinkommens muß vermieden werden, wenn sie den Staatskassen irgend wieder ersetzt wird, die Menschlichkeit bei Erhaltung der armen ohne ihre Verschuldung unfähig gewordenen Beamten, die Möglichkeit der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, darf nie vergessen werden. Die geizige Verwaltung ist dem Nationalwohlstande eben so nachtheilig, als die verschwenderische.

Befolgt man diese Maßregeln und handelt in diesem Sinne, so wird man die Forsteinnahmen sehr erhöhen können, ohne zu einer gerechten Klage Veranlassung zu geben.

Zweites Hauptstück.

Forstverwaltungskunde.

§. 55.

Begriff und Uebersicht.

Unter dem Ausdrucke Forstverwaltungskunde verstehen wir hier: die Kenntniß desjenigen, was dazu nöthig ist, um gegen die Anstellung untauglicher Beamten gesichert zu seyn, die Form der Verwaltung zu ordnen, jedem Forstbeamten den passenden und bestimmt bezeichneten Wirkungskreis anzuweisen und die Beaufsichtigung derselben vollständig genug herzustellen, so daß Niemand seine Pflichten unbemerkt zu verletzen im Stande ist. Mit einer ganz kurzen Erklärung: Kenntniß des vortheilhaftesten Organismus der Forstbehörden.

Es gehet daraus hervor, daß von der technischen Verwaltung selbst, von der Anordnung und Ausfüh-

rung der eigentlichen Waldwirthschaftsmaßregeln, gar hier nicht die Rede ist, obgleich diese bisher immer in die Forstdirektionslehren, welche eigentlich dem Wesen nach nur die Verwaltungskunde umfaßten, aufgenommen wurden. Diese Trennung der eigentlichen Wirthschaftskunde von den Grundsätzen zur Anordnung der Verwaltung wird unerläßlich, sobald man nicht gesonnen ist, die ganze Forstwissenschaft in die Verwaltungskunde hinein zu ziehen; denn es lassen sich keine Wirthschaftsvorschriften geben, ohne sie nicht überall zu begründen. Ohne dieß müßten die Lehren vom Waldbaue, dem Forstschutze, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung und Schätzung hier zugleich mit abgehandelt werden. Es bedarf keiner Entwickelung, daß und warum dieß hier nicht die Idee seyn kann.

Die zur Verwaltungskunde gehörigen Gegenstände sollen in folgender Ordnung vorgetragen werden.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und Prüfung der Forstbeamten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beziehung, in welcher die Forstverwaltung zu den übrigen Verwaltungszweigen stehet, ihrer nothwendigen Selbstständigkeit und unvermeidlichen Unterordnung unter die Centralstellen der ganzen Staatsverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von dem zweckmäßigen Wirkungskreise der verschiedenen Forstbehörden.

Vierter Abschnitt.

Von der Kontrole oder der Beaufsichtigung.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und Prüfung der Forstbeamten.

---

§. 56.

Von den Mitteln, der Anstellung zuverlässiger Forstbeamten gewiß zu seyn.

Jede Verwaltung ist schlecht, sey ihre Organisation auch noch so vollkommen, wo die Verwalter in sittlicher oder intellektueller Ausbildung sehr zurück stehen, und den Forderungen, welche man in dieser Hinsicht an sie machen kann, nicht entsprechen. Dagegen wird auch eine mangelhaft angeordnete Verwaltung wenig Nachtheile bemerken lassen, wenn nur gute Beamte, mit den erforderlichen Kenntnissen versehen, dabei angestellt sind. Das ist in der Forstverwaltung, so wie in allen übrigen Verwaltungen. Darum ist es das Wichtigste von Allen, sich zu sichern, keine schlechten und untauglichen Beamten anzustellen. So bald man dieß im Stande ist, findet sich alles Uebrige von selbst, ohne dieß sucht man vergebens die Verwaltung zu vervollkommnen.

Das erste und wichtigste Mittel hierzu ist: Anstellung und Beförderung nur nach Maßgabe des Ver-

dienstes erwarten zu lassen und zu gewähren, kein Ansprüche einzuräumen, als die, welche Kenntnisse, Moralität, Tüchtigkeit überhaupt geben. Wo dieß der Fall ist, werden die Verdienste sich finden; wo es nicht ist, da werden sie zum höchsten Nachtheile des Staates schon im Keime erstickt. Die Sache ist so sehr einfach und unbestreitbar, daß gar nichts darüber zu sagen wäre, wenn es nicht zu den Unbegreiflichkeiten unseres Zeitalters gehörte, daß, ohnerachtet der unläugbaren Fortschritte der Kultur, dieß in vielen Staaten noch gar nicht beachtet wird, und die Barbarei längst verflossener Jahrhunderte hier nicht weichen will. Wenn man ganz unbefangen den Grundsatz betrachtet: Es könne nur derjenige anordnender und leitender Forstbedienter in einer höheren Forstbeamtenstelle werden, dessen Vorfahren schon vor mehreren hundert Jahren vom Sattel und Steigbügel gelebt haben, oder zum Ritter geschlagen und bei Turnieren zugelassen worden sind, Talent und Tüchtigkeit gelte gar nichts gegen den Zufall der Geburt, so kann man fürwahr sich des Zweifels nicht erwehren, daß einer Regierung, welche ihn befolgt, es nicht sehr Ernst um eine gute Forstverwaltung, so wenig wie um Vermehrung des Volksglückes, wie des Nationalwohlstandes seyn müsse; denn daß sie es erkennen muß, daß der Zufall der Geburt keine Bürgschaft einer guten Forstverwaltung gebe, ist doch wohl zu glauben, da dazu nur sehr wenig Einsicht und Beobachtung gehört. Eben so kann es keine sehr große Liebe der zurückgesetzten Unterthanen erregen, wenn man genau siehet, auf welchen Gründen die Zu-

rückſetzung und die Begünſtigung beruhet, und daß es unmöglich iſt, ſich gleiche Rechte durch Verdienſt zu erwerben, als das Vorurtheil und Spiel des Zufalls giebt.

Es kann vernünftiger Weiſe nur Ein Recht geben, welches die Geburt ertheilen muß, und das iſt das der Herrſchergewalt. Dieß beruhet auf ganz anderen Grundlagen, als das, welches man an die adeliche Geburt anknüpfen will. Wo die Krone oder die höchſte Herrſchergewalt nicht unwiderruflich durch die Geburt an ein Individuum geknüpft iſt, wo es möglich iſt, ſie durch Anſtrengungen zu erkämpfen, da wird ſie nicht etwa gewöhnlich dem Würdigſten, ſondern dem Kühnſten, Verwegenſten, dem, welcher kein Verbrechen ſcheuet, ſie zu erhalten, zu Theil. Der Preis iſt für manchen Ehrgeizigen groß genug, um jedes Verbrechen darum zu wagen, das Glück, die Ruhe und Wohlfahrt der Völker wird geſtört und vernichtet, um den Ehrgeiz kühner Faktioniſten zu befriedigen, ſobald es dem Einen oder dem Andern gelang, Macht genug dazu an ſich zu reißen. Das ſahen wir bei allen Nationen, welche uns die Geſchichte in langen Jahrhunderten vorführt, wo die Thronfolge nicht ſtreng durch das Recht der Geburt beſtimmt war, die Erfahrung lehrt, daß allemal diejenigen Völker ununterbrochnen bürgerlichen Unruhen ausgeſetzt waren, daß die Inſtitutionen, welche das Volkswohl befördern ſollten, ſich bei ihnen niemals vollſtändig entwickeln konnten, daß die allerunwürdigſten Regenten bei denen zu finden ſind, bei welchen unbeſtimmte Regentenfolge und freie

Wahl, angeblich des Würdigsten, angeordnet war. Ganz anders ist es aber mit den Geburtsansprüchen, welche der Adel zur Bevorrechtung auf die ersten Stellen macht. Hier ist der Kampf, welchen Kenntnisse und Verdienst sie zu erringen wagen, ohne Gefahr für den Staat und die bürgerliche Ruhe; denn hier kann nicht das Verbrechen siegen, sondern nur die Tugend. Noch zeigt die Geschichte kein Beispiel, daß ein Staat und eine Regierung darunter gelitten hätte, wenn die Rechte seiner Bürger gleichgestellt wurden; denn alle haben dabei gewonnen, alle sind aber zuletzt untergegangen, wenn bevorrechtete Kasten auf Kosten des Volks begünstigt wurden. Noch hat das Feudalwesen keine Revolution verhindern können, wenn das Volk seine Kraft und seinen Werth erkannte, die mehresten sind dadurch entstanden, daß man ihm das nicht einräumen wollte, was es deßhalb forderte.

Ist eine Regierung entschlossen, dem eben so gerechten, als für das Nationalglück wichtigen und wohlthätigen Grundsatze zu folgen, nur den fähigsten und tüchtigsten Bewerber um eine Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Geburt, zu wählen, so kömmt es noch darauf an, ihn zu erkennen und heraus zu finden. Dieß ist nicht leicht; denn jeder bietet gewöhnlich Alles auf, sich als solchen darzustellen, und nur zu leicht finden Täuschungen deßhalb Statt. Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Kandidaten die nöthige wissenschaftliche Ausbildung besitzen, wird beinahe in allen Staaten eine Prüfung vorgenommen, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, welche auch wohl ge-

nügende Auskunft für die untern Stellen gewährt, so bald sie nur mit der gehörigen Umsicht vorgenommen wird. Eben so wichtig als Kenntnisse sind aber Moralität, Treue, Zuverlässigkeit, Fleiß und ununterbrochene Thätigkeit, über welche man nicht examiniren kann, welche jeder durch seine Aeußerungen verspricht, und welche doch nicht alle gleich besitzen. Diese kennen zu lernen, bleibt nur Ein sicheres Mittel:

jeden Forstbeamten unerläßlich, um zu den höhern Stellen zu gelangen, von untenauf dienen zu lassen, und zugleich vor seiner fixirten Anstellung als Assistenten, Gehülfen, Burschen, oder unter einer anderen Bezeichnung, bei den Geschäften zu benutzen.

Kein Mensch vermag es, seine angebornen Neigungen, seine Gewöhnungen, seine Fehler und Laster mehrere Jahre lang zu verstecken, die guten Eigenschaften eines Jeden werden in dieser Zeit wohl bemerkt und entdeckt werden können. Muß jeder künftige Forstbeamte erst eine Zeit hindurch als Gehülfe des Forstbedienten, als Geometer, oder auf irgend eine andere Art dienen, so läuft man gewiß weit weniger Gefahr, untaugliche Forstbeamten zu erhalten, eben so wie es ganz unmöglich ist, daß unwissende oder unbrauchbare Menschen zu den obern Stellen gelangen können, wenn sie alle untern Grade durchlaufen, und ihre Tüchtigkeit in ihnen bewährt haben müssen.

Man erreicht hierdurch zugleich noch folgende Vortheile:

1. Jeder für eine höhere Stelle bestimmte Beamte bereitet sich in der niedern dazu vor, macht sich in dem kleineren Wirkungskreise für den größeren geschickt. Der Revierbursche, welcher Gehülfe des Unterförsters ist, lernt dessen Funktionen vollständig kennen, der Unterförster, welcher dem Revierverwalter beistehet, übt sich in dessen Geschäften, mit einem Worte: jeder Untergebene kann die Geschäfte von seinem Vorgesetzten kennen lernen, und sie in der Wirklichkeit studiren, sich gewissermaßen darin üben, ohne daß er darin Schaden anrichten kann, da es unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorgesetzten geschiehet. Das praktische Studium dauert auf diese Zeit sehr lange, und man hat nie zu fürchten, wie es jetzt wohl oft geschiehet, daß der Forstverwalter erst die Verwaltung auf Kosten des Forstes in ihm kennen lernen muß.

2. Man erhält dabei zugleich auch die Gewißheit, daß der Vorgesetzte stets weiß, was und wie er es von dem Untergebenen fordern kann, da er es selbst geleistet hat; daß er aber auch nie mehr verlangt, als dieser wirklich im Stande zu leisten ist. Man erreicht den sehr wichtigen Zweck, den Beamten in jeder höhern Stelle im Besitze aller praktischen Kenntnisse, welche der niedern nöthig sind, bis in die kleinsten Einzelnheiten zu wissen. Das ist bei der Beaufsichtigung und Revision der Forstwirthschaft von weit größerer Wichtigkeit, als es auf den ersten Anblick scheint. Man ist nicht im Stande, eine schlecht gesetzte und schlecht gespaltene Klafter mit Grund zu tadeln, wenn man nicht genau aus eigener Erfahrung weiß, wie dicht sie ge-

setzt, und wie klein das Holz gespalten werden kann. Es läßt sich nicht über das mit Sicherheit urtheilen, was in Hinsicht der Beschützung des Forstes geleistet werden kann, sobald man nicht aus der eignen Erfahrung weiß, was darin wohl zu leisten ist. Ein Oberforstmeister, welcher als Pensionair ohne bestimmte Verpflichtung den sogenannten praktischen Kursus gemacht hat, dann auf eine Akademie gegangen, von da als Referendarius zu einem Kollegio gekommen ist, und nach einigen Jahren dann seine Oberforstmeisterstelle angetreten hat, wird nie im Stande seyn, seine Untergebenen genügend und praktisch zu beaufsichtigen und zu revidiren. Noch weniger freilich, wenn er als Jagdjunker bloß am Hofe gelebt hat und von den Geschäften gar nichts weiß. Man verlangt von dem Soldaten, daß er von untenauf diene, damit er den kleinen Dienst bis in die geringste Einzelnheit kennen lernt; es ist aber doch gewiß nicht leichter, ein guter Revierförster zu seyn, als ein guter Compagniefuhrer, ein guter Forstinspektor, als ein guter Bataillons- oder Regiments-Commandeur. Erst dann wird eine Forstverwaltung vollkommen gut, wenn der kleine Dienst ganz vollkommen versehen wird; dazu gehört aber auch, daß ihn die höhern Behörden ganz vollkommen verstehen, und das ist nur durch praktische Uebung zu erreichen.

3. Man erhält dadurch in dem ganzen Verwaltungspersonale einen stets regen Trieb nicht bloß nach höherer Ausbildung, sondern auch ein Streben, sich durch eine vorzügliche Geschäftsführung auszuzeichnen.

Es giebt sehr wenige Menschen, welche nicht höher zu steigen, nicht eine höhere Einnahme zu erhalten wünschen, stehet es fest, daß die vorzüglichste Geschäftsführung, Kenntnisse, moralische Tüchtigkeit das Einzige ist, was dazu führen kann, so hat die Verwaltung das größte Reizmittel, welches es giebt, Beamte zu erhalten, welche diesen Weg wählen, um ihren Zweck zu erreichen, welcher zugleich Zweck der Verwaltung ist. Findet kein Aufsteigen aus den untern Stellen zu den obern Statt, so fehlt auch das, was am mehrsten zur Vervollkommnung reizt; höchstens beschränkt sich dann der Beamte darauf, Alles zu unterlassen, was ihm nachtheilig werden könnte, und nur das zu leisten, was unbedingt gefordert wird. Es ist nicht politisch, den Sporn des Ehrgeizes und der Selbstsucht zur Erreichung der besten Wirthschaft unbenutzt zu lassen, da es der mächtigste ist, welcher darauf wirken kann. Der gewöhnliche Mensch lernt nichts und thut nichts, wenn er stehet, daß es ihm zu nichts helfen kann, er thut und lernt Alles, was diese beiden mächtigen Ursachen verlangen; es giebt aber in dieser Hinsicht mehr gewöhnliche als ungewöhnliche Menschen.

4. Man ist im Stande, dadurch die größte Wohlfeilheit der Verwaltung herzustellen, daß man die Anwartschaft auf eine künftige Anstellung zur Belohnung gegenwärtiger Dienste macht, und die jungen Leute, welche künftig Forstbeamtenstellen suchen, schon vorher bei der Forstverwaltung benutzt. Schon oben ist es angeführt worden, daß man die Unterförster beträchtlich zu vermindern im Stande ist, wenn man ihnen

Burschen giebt, daß der Revierverwalter und Oberförster einen größeren Wirkungskreis haben können, wenn diesen Beamten die nöthigen Gehülfen gegeben werden, welchen sie die minder wichtigen Geschäfte zu übertragen im Stande sind. Zwei und drei Gehülfen kosten oft nicht so viel als Ein Beamter, und doch kann man durch jene weit mehr erreichen, als durch diesen, deßhalb Ersparung und Vervollständigung der Aufsicht häufig zugleich bewirken. Für die jungen Leute selbst ist aber ihre Benutzung in der Verwaltung, gleich nach Beendigung ihrer theoretischen Studien höchst wohlthätig, denn es ist die beste praktische Fortsetzung derselben. Selbst bei einer nur sehr geringen Entschädigung werden sie sich in jeder Hinsicht dabei besser befinden, als wenn sie außer denselben, fern von Geschäften und dem Walde eine Anstellung erwarten und sich ganz selbst bis dahin erhalten sollen. Es ist Plag für viele, wenn jeder erst Revierjägerbursche, dann Gehülfe eines Revierverwalters oder Oberförsters, dann Forstvermesser, dann Taxator werden muß, und nun erst eine feste Anstellung erhält. Auf diese Art läßt sich eine große Menge von Geschäften mit sehr geringen Kosten abmachen.

6. Man gewöhnt die Beamten dadurch, in den höheren Stellen weniger Ansprüche zu machen, erhält Menschen in denselben, welche abgehärtet genug sind, um weder eine Entsagung noch eine Beschwerde und Unannehmlichkeit sehr schwer und unerträglich zu finden. Wer eine Zeit lang Unterförster mit 200 Thaler gewesen ist, dem werden 700 Thaler als Revierver-

walter nicht zu wenig seyn; denn er hat zeitig gelernt, seine Bedürfnisse zu beschränken. Dagegen bringen diejenigen, welche gleich Oberförster werden, nachdem sie eine Zeit lang als Referendarien gelebt haben, gleich alle Bedürfnisse des städtischen Luxus mit, sie machen nun den Zuschnitt für das Leben im Amte gleich im Anfange nach der Haushaltung des Raths im Kollegio, dem sie so nahe standen und dessen Bedürfnisse die ihrigen wurden. — Wenn der Forstinspektor alle Mühseligkeiten und Beschwerden des Burschen- und Unterförsterlebens getragen hat und daran gewöhnt ist, wird ihm gewiß keine seines gegenwärtigen Berufes zu groß seyn.

6. Wenn man gebildete Menschen unter die unterste Beamtenklasse mischt, ist es das sicherste Mittel diesen ein regeres Ehrgefühl, ein regeres Streben nach Ausbildung zu geben, und sie überhaupt mehr zu heben. Man darf nicht fürchten, daß das Höhere zu dem Niedern heruntergezogen werde, dagegen schützt das Selbstgefühl und der Ekel gegen das Gemeine, welcher den wirklich gebildeten Menschen nicht verläßt, genug. Immer zieht das Höhere das Niedere zu sich herauf; denn es erregt den Trieb zur Nacheiferung. Die Erfahrung gewährt uns hierin eine genügende Bürgschaft. Wo keine scharfe Änderung der Stände Statt findet, wo die Höheren mehr mit den Niedern zusammenfließen, verlieren nie die Erstern, es gewinnen immer nur die Letztern. Das zeigen ganze Länder, wie Schweden, England und die Schweiz im Gegensatze von Polen und Rußland ꝛc., das bemerken wir in

Städten, wo die höchsten Stände sich mit dem Mittelstande vereinen, der Mittelstand mit dem gewöhnlichen Bürgerstande sich verschmelzt. Die höhern Stände verlieren dadurch nichts, und die niedern gewinnen dadurch; diese bleiben desto weiter in der Ausbildung zurück, je schärfer sich die Gebildeten von ihnen trennen. Es wirkt nichts stärker darin, als das nahe stehende Beispiel. Nichts kann dieß auffallender zeigen, als die preußische Armee. So lange man keinen gebildeten Menschen unter den Gemeinen traf, denn die sogenannten Junker kamen weder mit ihnen in Berührung, noch konnten sie auf dieselben wirken, da sie selbst gewöhnlich keine Bildung hatten, war die Rohheit und Gemeinheit darin zu Hause, das Ehrgefühl kannte der Gemeine kaum dem Namen nach, der Stock mußte Alles thun. So wie der einberufene Bauer an dem gebildeten Kameraden ein Vorbild und Muster hatte, regte es ihn auch an, sich diesem gleich zu stellen, er wollte nicht schlechter und gemeiner seyn, als dieser. Jetzt giebt es vielleicht keine Armee in Europa, worin mehr Sitte, mehr Moralität und mehr Ehrgefühl wäre, als in dieser. Niedrige Vergehen, als Diebstahl und eine fortgesetzte Neigung zur Trunkenheit, sind beinahe unerhört, sie, die sonst an der Tagesordnung waren. Wenn je etwas auf die Ausbildung des Volkes mächtig gewirkt hat, so ist es die Vermischung der gebildeten Stände mit den ungebildeteren in der Armee; denn nun stehen jene diesen nahe genug, um Vorbild und Beispiel für sie werden zu können. Es ist aber wohl kein kleiner Gewinn, auf diese Art auf die nie-

dern Stände wirken zu können, sowohl für den Staat, als für jede einzelne Verwaltung. Zugleich wird die nicht vortheilhafte, scharfe Sonderung zwischen hohen und niedern Behörden vermieden; denn sie kann nie Statt finden, wo die Unteren immer höher hinaufsteigen. Es wird der nicht zu gestattende Stolz einer Klasse von Staatsbürgern, sich besser zu dünken, als die andere, gleich in der Geburt erstickt.

7. Man verhindert dadurch am zweckmäßigsten das Eindrängen von Menschen und Günstlingen, welche die Forstdienststellen bloß als Pfründen betrachten, und es vorziehen, sie durch andere Dienste, als durch solche, welche sie in der Forstverwaltung oder dem Staate leisten, zu erhalten. Sobald es fest stehet, daß jeder in diesem Fache von untenauf dienen muß, so wird derjenige, welcher sich ihm nicht von Jugend auf widmet, oder aus wirklicher Neigung dazu übergehet, schwerlich die mühvolle und langsame Laufbahn zu machen versuchen, welche dabei nicht vermieden werden kann.

Es würde schwer seyn, gegen alle diese Vortheile einen einzigen wirklichen Nachtheil, welchen es haben könnte, wenn man in der Forstverwaltung jeden Beamten nöthigt, alle Grade von untenauf durchzudienen, nachzuweisen. Der einzige, welchen man scheinbar anführen könnte, wäre derjenige, daß in die obern Stellen nur bejahrte Männer spät einrücken könnten; allein auch dieß ist in der That kein begründeter Einwurf, da nichts hindert, ausgezeichnete Beamte alle Stufen rasch genug durchlaufen zu lassen, um auch in

obern Stellen Männer mit vollen Geistes- und Körperkräften zu haben.

Wichtig ist bei jeder Anstellung, nicht bloß Kenntnisse, selbst nicht bloß eine gute Amtsführung, sondern Moralität überhaupt, wie sie sich auch im Privatleben ausspricht, zu beachten. Der Grundsatz: daß bei dem Beamten nur das öffentliche Leben, seine Geschäftsführung beachtet werden müsse, die Persönlichkeit und die Privatverhältnisse desselben aber nicht zur Beachtung der vorgesetzten oder anstellenden Behörden kommen können, ist ganz irrig; denn es giebt beinahe keine Art von Unmoralität, keine Pflichtverletzung im Privatleben, welche nicht zuletzt auch störend auf die Amtsführung wirkt. Grobe Laster, vorzüglich solche, welche eine öffentliche Rüge nach sich ziehen, werden allerdings wohl überall beachtet, weniger aber die nicht so sehr auffallende Unmoralität. Ausschweifungen jeder Art, Verschwendung und Schuldenmachen, alles dasjenige, was dem Menschen die bürgerliche Achtung und das öffentliche Vertrauen raubt, jede Unrechtlichkeit im Privatleben, muß, wenn es erwiesen ist, die Aussicht auf Anstellung oder Beförderung abschneiden. — Wer sich Eine Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, scheuet auch die andere nicht; der Staatsbeamte muß durchaus in jeder Hinsicht unbescholten seyn und das volle Vertrauen seiner Mitbürger genießen. Auch hierin kann man nur eine vollkommen sichernde Kenntniß der Beamten erhalten, wenn man sie lange genug in den untern Stellen beobachten kann, von wo sie leicht

wieder zu entfernen sind, ehe sie einen grössern Wirkungskreis erhalten.

Schon in dieser Hinsicht ist es wichtig, diejenigen Menschen, welche auf gar keine höhere Anstellung, als für den Forstschutz, als Unterförster ꝛc. machen, schon eine längere Zeit unter Augen gehabt zu haben, um sie hinreichend kennen zu lernen. Dieß kann nicht besser und vortheilhafter geschehen, als in den Jägerkorps, welche für den Militairdienst bestimmt sind. Zugleich giebt es kein besseres Schutzpersonale, als dasjenige, welches man aus dem Militairstande empfängt; denn es ist die vorzüglichste Schule zur Erlangung der demselben nöthigen Eigenschaften. Diese sind hauptsächlich: Strenge Ordnungsliebe, genaue Befolgung der erhaltenen Befehle, keine Scheu vor Mühe und Gefahr, wo die Pflicht ruft, strenge Unterordnung im Dienste. Gewiß wird dieß nirgends besser gelehrt, als im Soldatenstande. Beachtet man dabei, daß ohnehin jeder Mensch sich zur Vertheidigung des Vaterlandes geschickt machen muß, daß die stehenden Heere ein ganz unvermeidliches Uebel geworden sind, daß daher ein Theil der Bürger immer in ihnen dienen muß, und daß die Jäger vorzüglich in ihnen geschätzt werden, so erscheint es der Sache ganz angemessen, wenn diejenigen jungen Leute, welche künftig bloß eine Anstellung als Schutzbeamte bezwecken, nach Erlangung der dazu geforderten Kenntnisse, so lange im Militair dienen, bis die Reihe zur Anstellung sie trifft. Es ist dagegen aber auch billig, daß sie bei untadelhafter Führung den alleinigen Anspruch auf solche An-

stellungen nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit haben, diejenigen für die höheren Forstbeamtenstellen ausgebildeten jungen Leute bloß ausgeschlossen, welche diese Stellen bloß als Vorbereitung und daher nur auf kurze Zeit verwalten. Es kann gar keine Vermuthung Statt finden, daß man bessere Schutzbeamte zu erhalten vermöchte, als aus den im Militair dienenden Jägern, wenn diese nicht gezwungen werden, bis in das hohe Alter und nach Erschöpfung aller Kräfte darin zu verbleiben; man ist nicht im Stande, die Individuen genauer kennen zu lernen, als es in einer Dienstzeit von mehreren Jahren von ihren Militairvorgesetzten geschehen kann; es ist daher auch kein Grund, diesen Jägern die ausschließliche Anstellung als solche zu versagen, und sie für ihre Aufopferung im Militairdienste zu entschädigen.

Die Grundsätze, nach welchen man hiernach bei der Wahl und Anstellung der Forstbeamten verfahren müßte, sind daher sehr einfach, und lassen sich in wenig Worten zusammenfassen.

1. Nur Kenntnisse und moralische Tüchtigkeit geben Ansprüche auf Anstellung im Forstdienste vom Revierverwalter an aufwärts. Alle Individuen, welche überhaupt einer Anstellung im Staatsdienste fähig sind, haben hierin gleiche Rechte, und nur größere Kenntnisse und größere Verdienste geben einen Vorzug.

2. Jeder, welcher in der Forstverwaltung angestellt seyn will, muß in der praktischen von unten auf dienen und bis zu seiner fixirten Anstellung die ihm zu übertragenden Geschäfte gegen Gewährung der

nothwendigen Subsistenzmittel als einzelner Mensch übernehmen, und seine Tüchtigkeit dabei nachweisen.

3. Jede Stelle, wozu keine wissenschaftliche Ausbildung gehört, wird ausschließlich aus den Militair-Jägercorps besetzt. Nur so viel Stellen dürfen mit solchen jungen Leuten, welche ihre Befähigung zu höheren Stellen durch eine wissenschaftliche Prüfung nachgewiesen haben, besetzt werden, als es höhere Stellen giebt, um aus diesen dann die abgehenden Revierverwalter zu ersetzen. Wird hierbei angenommen, daß eine Anstellung als Forstgeometer, Taxator oder Gehülfe des Oberförsters gleich sey der Anstellung als Unterförster, und ebenfalls die Anwartschaft auf eine Revierverwalterstelle bei erwiesener Tüchtigkeit giebt, so wird für die zweckmäßigste Benutzung der gebildeten jungen Leute, und die weniger beeinträchtigte Anstellung der im Militair dienenden Jäger zugleich gesorgt seyn.

§. 57.

Von der wissenschaftlichen Prüfung der Forstbeamten.

Wohl in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme nimmt man an, daß der Forstbeamte vom Revierverwalter an aufwärts, mehr oder weniger wissenschaftliche Ausbildung und Kenntnisse besitzen müsse, um die Forsten zweckmäßig zu bewirthschaften. Beinahe überall sind deßhalb auch Prüfungen angeordnet, welche diejenigen zu bestehen haben, welche in der Forstverwaltung angestellt seyn wollen. Diese Prüfungen sind sehr wichtig; weniger vielleicht in der Hinsicht, daß

man dadurch die vollständige Sicherheit erhält, in jeder Hinsicht nur vollkommen brauchbare Beamten anzustellen, als um des Einflusses willen, welchen sie auf die wissenschaftliche Ausbildung und die Studien im Allgemeinen haben. Von den Grundsätzen, welche man dabei aufstellt, von ihrer Strenge und ihrer Zweckmäßigkeit hängt es zuletzt größtentheils allein ab, welcher Grad der Ausbildung und wie viel Kenntnisse unter den Beamten verbreitet werden sollen. Das Studiren, die geistige Arbeit zur Aneignung von Kenntnissen, ist an und für sich so angenehm und belohnend, daß man glauben sollte, es bedürfe von Seiten der Regierung gar keiner Aufforderung und keines Zwanges, um jeden, welcher sich einem wissenschaftlichen Fache widmet, zu bewegen, keine Anstrengung zu scheuen, um sich möglichst viel Kenntnisse zu erwerben; allein die Erfahrung lehrt, daß, mit sehr wenigen Ausnahmen, der Mensch im Anfange zu einem Streben nach Ausbildung genöthigt seyn muß, ehe er sich dazu entschließt, und ehe es für ihn Neigung und Bedürfniß wird, seine Kenntnisse zu vermehren. Vorzüglich ist dieß aber bei vielen jungen Forstmännern der Fall, da immer noch nicht der unglückliche Glaube vertilgt zu seyn scheint, daß man diejenigen jungen Leute noch für die Forstwissenschaft bestimmen könne, die sich nicht für eine Fakultätswissenschaft eignen, da sie wenig Talent und Neigung zum Studiren zeigen. Ein Glaube, den man nur durch große Anforderungen vernichten kann. Je mehr in dieser Hinsicht aufgestellt werden, je strenger man auf den Besitz von Kenntnissen besteht, je mehr

werden sie sich auch vorfinden; je mehr man sich dabei nachsichtig zeigt, so mehr werden sie fehlen. Schon in Hinsicht der Vermehrung der allgemeinen Wissensbildung sind große Forderungen wohlthätig, und können nicht für ungerecht gehalten werden, so lange sie nur so sind, daß ihnen auch mit mäßigen Geisteskräften genügt werden kann. Man kann daher auch für sehr oberflächliche Prüfungen und geringe Ansprüche an Kenntnisse nie stimmen, am wenigsten aber bei Forstbeamten, ohne deren wirklich wissenschaftliche Ausbildung die Verwaltung nie denjenigen Grad von Vollkommenheit erreichen kann, welchen man zu erlangen streben muß.

Jede Prüfung kann jedoch nur dann für zweckmäßig erkannt werden, wenn sie geeignet ist,

> vollständige Auskunft darüber zu geben, in wie fern derjenige, welcher geprüft wird, die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten ganz, oder bis zu welchem Grade er sie besitzt.

Erstreckt sie sich auf Gegenstände, welche man von dem Examinanden nicht fordern kann, weil er sie in der Stellung, für welche er geprüft wird, nicht zu benutzen im Stande ist, so wird dieß offenbar unpassend; denn theils kann derjenige Examinand, welcher das nicht weiß, was er für diejenige Anstellung, für welche er sich prüfen läßt, nicht benutzen kann, kein schlechteres Zeugniß in Bezug auf sie erhalten, als derjenige, welcher mehr weiß, als er braucht, theils wird die Aufmerksamkeit dadurch häufig von dem Noth-

wendigen auf das Ueberflüssige abgeleitet, da jede Prüfung nur einzelne Gegenstände, nicht das ganze Wissen umfassen kann. Fordert man z. B. in der Mathematik zu viel, so wird gewiß in sehr vielen Fällen das Studium anderer Zweige des Wissens deßhalb vernachlässigt werden. — Läßt dieselbe dagegen etwas aus, was wesentlich ist, so gewährt sie keine Bürgschaft, daß derjenige, welcher geprüft wird, alle verlangte Kenntnisse besitzt. So einfach diese Grundsätze sind, so wenig finden wir sie allgemein angewendet, und es wird deßhalb nicht überflüssig seyn, hinsichts ihrer Anwendung mehr in das Einzelne einzugehen.

Mit Recht können wohl diejenigen, welche geprüft werden sollen, zuerst verlangen, daß bekannt ist, über welche Gegenstände und wie weit umfassend sich die Prüfung erstrecke, oder was von ihnen verlangt wird. Dieß ist nöthig, um den Studien eine bestimmte Richtung zu geben. Jede Hülfswissenschaft kann so ausgedehnt werden, daß sie allein die ganze Thätigkeit eines Menschen in Anspruch nimmt; man muß daher für sie wohl gewisse Grenzen bei den Prüfungen haben. Man kann diese sehr einfach ziehen, wenn man den Grundsatz aufstellt: Jeder müsse nicht bloß die Fertigkeiten nachweisen, die er in dem Amte, für welches er geprüft wird, bedarf, und anzuwenden verbunden seyn kann, sondern auch im Stande seyn, alle Wirthschaftsanordnungen theoretisch zu entwickeln und darzustellen, sie, so wie die vorfallenden Erscheinungen im Forsthaushalte, so weit dieß überhaupt möglich ist, rationell begründen zu können. Hierdurch wird Alles, was zur ei-

gentlichen Forstwissenschaft gehört, dem wissenschaftlich gebildeten Forstmanne unbedingt gefordert; die Hülfswissenschaften nur in dem Umfange, als sie praktische Anwendung finden.

Von selbst verstehet es sich hierbei schon, daß die Prüfung nach den verschiedenen Anforderungen, welche mit Rücksicht auf den verschiedenen Wirkungskreis der zu prüfenden Beamten gemacht werden können, passend angeordnet seyn muß. Das bloße Schutzpersonale, welches nur getroffene Anordnungen ausführen soll, bedarf weniger Kenntnisse, als der Revierverwalter; dieser kann allenfalls manche staatswirthschaftliche, juristische und allgemeine Verwaltungskenntnisse entbehren, welche derjenige bedarf, welcher die Verwaltung leitet und anordnet. — Darüber, daß die Prüfung der zum Schutz des Waldes rc. anzustellenden Unterförster verschieden von derjenigen der Revierverwalter seyn müsse, ist man auch ziemlich allgemein einig; weniger darüber, ob es zweckmäßig sey, die Forstinspektoren, Oberförster, Oberforstmeister rc. noch einmal besonders zu prüfen, oder ob die von ihnen bisher im Wirthschaftsbetriebe gezeigten Kenntnisse und Eigenschaften genügen, um ihnen nach Maßgabe derselben einen höheren Wirkungskreis anzuweisen. — Die in der bisherigen Stellung gezeigte Thätigkeit und praktische Brauchbarkeit ist allerdings das Wichtigste, um eine weitere Beförderung eines Beamten darauf zu begründen; allein sobald man nicht gleich das Examen des Revierverwalters so weit ausdehnen will, daß es die dem höheren Beamten nöthigen Kenntnisse mit umfaßt, was wohl geschehen kann,

wenn der Mangel derselben keine Abweisung zur Anstellung als Revierverwalter begründet, so kann man diese zweite Prüfung nicht wohl umgehen. Es ist indeß wohl zweckmäßiger sie abgesondert anzuordnen, als mit der ersten gleich vereint vorzunehmen, weil einmal die Nothwendigkeit der Fortbildung auch nach der Anstellung dadurch erhalten wird, zweitens der Wetteifer zwischen allen schon angestellten Beamten, das etwa Fehlende und Versäumte nachzuholen, lebhafter erhalten wird, und drittens manche dem höhern Beamten nöthigen Kenntnisse sich vollständig in der That erst in der praktischen Verwaltung erwerben lassen.

Man kann den Umfang der Prüfung für jede der drei Klassen der Forstbeamten, der beschützenden, verwaltenden, anordnenden und leitenden, ganz einfach so bezeichnen:

1. Die der Beschützenden soll die Gewißheit geben, daß die zu prüfenden Individuen a) die unentbehrlichen Schulkenntnisse (Schreiben und Rechnen), b) die erforderlichen technischen und mechanischen Fertigkeiten zur zweckmäßigen Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte besitzen.

2. Die der Revierverwalter soll sich auf die Untersuchung erstrecken, a) ob die Examinanden mit den Grundsätzen und Formen der Verjüngung, Beschützung, vortheilhaften und gleichmäßigen Benutzung des Waldes bekannt sind, b) ob sie diese Kenntniß der verschiedenen Oertlichkeit gemäß passend anzuwenden vermögen, und ihre Handlungen durch Zusammenstellung

der Ursache und Wirkung überall rationell zu begründen im Stande sind.

3. Die der leitenden und anordnenden Beamten soll sich damit beschäftigen, zu erforschen, a) in wie fern sie den Grundgedanken (die Idee) der ganzen Staatsverwaltung richtig genug aufgefaßt haben, um die Forstverwaltung in Uebereinstimmung mit demselben anzuordnen und zu leiten, b) eine vollkommne Gesetzeskenntniß und Bekanntschaft mit dem Verwaltungs-Organismus haben, um die Verwaltung in den bestimmten Formen nach den durch die Organisation aufgestellten Bedingungen zu leiten, c) ob ihnen alle Mittel genau bekannt sind, und ob sie die Wirkung eines jeden vollständig zu übersehen im Stande sind, wodurch die verschiedenen Zwecke der Waldwirthschaft erreicht werden sollen.

Schon eine oberflächliche Betrachtung muß uns lehren, daß die gewöhnlichen, rein theoretischen Prüfungen außerhalb des Waldes nicht genügen, um mit Sicherheit die Fähigkeit des zu prüfenden Kandidaten, einen Forst zweckmäßig zu verwalten, zu beurtheilen. Viele Gegenstände der praktischen Wirthschaft lassen sich durch bloße Worte so wenig lehren, als kennen gelernt, vollständig darstellen. So kann Niemand beschreiben, welche Bedeckung des Bodens, um das Aufgehen des Samens mit Sicherheit vorauszusetzen, weggeschafft werden muß, welche bleiben kann; Niemand kann die Tauglichkeit oder Untauglichkeit einer im Schatten stehenden Pflanze nach den äußern Kennzeichen so beschreiben, daß man die Gewißheit erhält, er wisse sie in

der Natur sicher zu unterscheiden. Noch weniger genügen Worte zur Darstellung der richtigen Auswahl, Schätzung und Zugutemachung des Holzes. Unendlich oft zeigt sich, daß Jemand alle Regeln rc. seinem Gedächtnisse treu eingeprägt hat, und im Walde keine einzige zweckmäßig anzuwenden weiß. Darum haben wir so viele Beispiele, daß Menschen, welche ihre Prüfungen in der Stube gut bestanden, sich im Walde ganz unbrauchbar zeigten; so wie auch der umgekehrte Fall nicht selten eintritt. Die vollkommne Theorie faßt allerdings die Praxis in sich, aber es ist unmöglich, sich in der Stube zu überzeugen, ob sie vollkommen oder mangelhaft ist, weil sie zum Theil mehr Gefühlssache ist, und auf sinnlicher Wahrnehmung beruht, welche sich nicht genau genug beschreiben läßt. Deßhalb sollte man alle Prüfungen, welche die Befähigung zur praktischen Verwaltung zum Gegenstande haben, auch zum Theil im Walde vornehmen. Es ist noch Niemanden die Behauptung eingefallen, man könne Jemanden zum praktischen Forstmanne bilden, ohne daß er je einen Forst gesehen hat; — wie kann man nur auf den Gedanken kommen, die Befähigung dazu dargestellt erhalten zu wollen, ohne daß ein Wald dazu vorhanden ist! Was man den Menschen nicht ohne Wald lehren kann, kann er auch nicht ohne ihn als gelernt nachweisen! — Man kann nur verlangen, daß das Gelernte mitgetheilt wird, wie es gelehrt wurde. Was der Lehrer in der Stube nicht genügend beschreiben kann, wird auch der Schüler nicht darthun können.

Hieraus entwickelt sich von selbst wieder eine andere Regel für die Prüfungen, nämlich die:

„keine Frage zu thun, welche in Hinsicht ihrer Beantwortung bloß auf dem Gedächtnisse beruhet, sondern nur solche, welche eine Anwendung von Begriffen und Ideen verlangen."

Die unendlich vielen Fragen, welche in dieser Hinsicht häufig vorkommen, als über Eintheilung und Benennung der Pflanzen, Namen und Dimensionen von Hölzern, Kennzeichen der Hirschfährte, und so sehr viel ähnliche Sachen, haben nicht den geringsten Werth. Ob diese Dinge im Buche oder im Gedächtnisse aufgesucht werden müssen, ist ganz gleich, wenn man sie in beiden zur rechten Zeit aufzufinden weiß. Das ist nicht besser, als wenn man verlangte, es sollte Jemand Kubiktafeln auswendig kennen. Man soll die Bäume berechnen können, und eben so soll man von einer dem Forstmanne interessanten Pflanze stets nach der Diagnose ihren Namen aufzufinden vermögen. Es ist nöthig, die Blüthe richtig zu bestimmen, aber nicht das ganze Sexualsystem des Linné hersagen zu können. Wer das Erste kann, wird das Zweite von selbst in den Kopf bekommen. Bloßes Gedächtnißwerk ist kein Wissen. Die Rede ist nicht davon, ob Jemand das, was in den Büchern stehet, auswendig weiß, sondern davon, ob er die Anwendung der Lehren begriffen hat, und mit den Grundsätzen und Ideen selbst vertrauet ist.

Eine andere Regel ist die, so wenig als möglich in den Hülfswissenschaften unabhängig für sich, und nicht in Bezug auf die Anwendung, auf die prakti-

sche Wirthschaft zu examiniren. Die Hülfswissenschaften sollen nur dazu dienen, die verschiedenen Wirthschaftsgrundsätze bei ihrer Anwendung rationell zu begründen, oder den Mangel an Erfahrung aus einer durch sie berichtigten und vervollständigten Theorie zu ersetzen. Für denjenigen, welcher sie nicht dazu benutzen kann, haben sie als Forstmann keinen Werth. Nur zu häufig trifft man aber, daß dieselben nicht mit der eigentlichen Forstwissenschaft in Verbindung gebracht werden, wo dann auch ihre Anwendung mangelt, und sie für die Praxis werthlos werden; woher es denn kömmt, daß man sie für überflüssig hält, weil man ihre Brauchbarkeit und Anwendung nicht kennt, und sie deshalb für leeres Wissen ansiehet. Diesen Glauben können die Examinatoren am leichtesten vernichten, wenn sie ihre Prüfungen so einrichten, daß die Hülfswissenschaften überall angewendet erscheinen, und durch sie Erscheinungen in der praktischen Wirthschaft erklärt werden müssen. Es fehlt dazu nicht an Gelegenheit und kann nicht fehlen; denn, wären dieselben keiner Anwendung fähig, so wären sie in Bezug auf die praktische Wirthschaft in der That nur todtes Wissen, und könnten füglich entbehrt werden. Man erreicht hierdurch zugleich den Vortheil, mit einigen wenigen Fragen bald den ganzen Umfang der Kenntnisse des Examinanden darin erfahren zu können, so wie es denn der sicherste Beweis ist, daß der Examinator der Prüfung nicht gewachsen ist, wenn er sehr viele Fragen thut.

Es ist in der That nicht leicht, gut zu examiniren,

so, daß man dem Examinanden Gelegenheit giebt, seine Kenntnisse vollständig zu zeigen, das Gelernte als klare Begriffe darzustellen, und das, was man zu wissen verlangt, ganz bestimmt anzugeben, ohne es entweder selbst schon halb zu beantworten, oder eine unverdauete Gedächtnißphrase darauf anwenden zu lassen. Darum trifft man denn auch häufig bei den Prüfungen den Fall, daß die Fragen weit fehlerhafter sind, als die Antworten, und siehet so den Zweck der Prüfungen ganz verfehlen. Jede Regierung sollte daher die Examinatoren nur, ohne Rücksicht auf Stand und Amt, aus den zuverlässigsten und gebildetsten Forstbeamten wählen, da sie, wenn sie dieß nicht thut, theils den Zweck ganz verfehlt, theils sich selbst gegen die Examinanden kompromittirt.

Schon wegen der künftigen Auswahl der Beamten für die höheren Stellen wird es zweckmäßig seyn, die Prüfungsatteste wenigstens nach zwei Klassen: „Ausgezeichnet" und „Gut" zu ertheilen; denn derjenige, welcher nicht auf „Gut" Anspruch zu machen berechtigt wäre, sollte wohl unbedingt zurückgewiesen werden.

Die Grenzen dieses Werks erlauben nicht, die Ideen über eine ganz zweckmäßige Prüfung der Forstkandidaten jeder Klasse ganz vollständig zu entwickeln, und wir müssen uns auf diese wenigen sehr allgemeinen Andeutungen beschränken. Doch wird der Verf. diesen gewiß wichtigen Gegenstand, welcher einen so ungemein großen Einfluß auf die wünschenswerthe Ausbildung der Forstbeamten hat, am anderen Orte vollständiger bearbeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beziehung, in welcher die Forstverwaltung zu den anderen Verwaltungszweigen stehet, ihrer nothwendigen Selbstständigkeit und unvermeidlichen Unterordnung unter die Centralstellen der ganzen Staatsverwaltung.

Erstes Kapitel.

Von der nothwendigen Unterordnung der ganzen Staatsforstverwaltung unter die Centralstelle der Finanzverwaltung.

---

§. 58.

Die Staatsforsten sind bei Anordnung ihrer Verwaltung nach einer doppelten Ansicht zu betrachten:

Einmal als Domainen, welche einen Theil der Staatsbedürfnisse durch das Einkommen, welches sie gewähren, decken sollen, und daher als Finanzgegenstand, welcher so hoch als möglich, unbeschadet seiner Nachhaltigkeit, genutzt werden muß;

dann aber auch als ein Nationaleigenthum, dessen Verwaltung im Sinne der Nationalökonomie so angel

ordnet seyn muß, daß es immer nur in der Art benutzt wird, wie es der Vermehrung des Nationaleinkommens angemessen ist, so daß die Staatskassen nie nach einem Vortheile streben, welcher dem Allgemeinen mehr kostet, als ihnen einträgt.

In beiden Hinsichten ist die Anordnung und allgemeine Leitung der Forstverwaltung, die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze, auf welche sie begründet werden muß, nicht bloß Sache der Finanzverwaltung, sondern die derselben vorgesetzte Behörde ist auch der natürliche Aufseher derselben, um die Bürgschaft zu haben, daß stets in dem verlangten Sinn gewirthschaftet werde.

Auf den ersten Anblick erscheint es als etwas sehr Verschiedenes, die allgemeinen Grundsätze einer Forstwirthschaft aufzustellen, oder die Erhebung von Steuern und Abgaben anzuordnen, Zölle festzusetzen, Papiergeld zu erschaffen oder zu vernichten; allein alles dieß ist näher verwandt, als man auf den ersten Anblick glaubt, denn Alles hängt von den Grundsätzen der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft ab. Ehe man die Grundsätze der Forstwirthschaft aufstellen kann, muß man über den Zweck, welchen man dadurch erreichen will, ganz einig seyn. Dieser ist nun zwar allerdings unbestreitbar die höchste Benutzung des Forstgrundes; allein in Hinsicht dieser ist noch keinesweges als ganz entschieden anzusehen, was man darunter zu verstehen hat. Die Forstmänner meinen damit beinahe ohne Ausnahme die größte Erzeugung von Holz, oder auch wohl, wenn sie ganz vorurtheilsfrei sind, die größte

Erzeugung von Waldprodukten. Man kann aber darunter auch die Darstellung der größten Menge sich bezahlender Arbeit in den Forsten, die vortheilhafteste Benutzung der durch die Walderzeugung in Umlauf zu bringenden Kapitalien, oder überhaupt das größte von ihnen zu erhaltende Geldeinkommen verstehen. Um sich darüber zu entscheiden, muß man sich bestimmt haben, ob man Arbeit und Kapital als producirend betrachtet, in wie fern man den Nationalwohlstand bloß von der Naturalproduktion abhängig macht, oder ihn auch aus den beiden letztern Quellen herleitet. Im Verlaufe dieser Schrift ist genügend gezeigt worden, wie häufig oft das größte Geldeinkommen der Forsten von der größten Naturalproduktion verschieden seyn kann, daß die Entscheidung, welches als der zu erlangende Zweck angenommen werden soll, nur nach den für die ganze Staatsverwaltung geltenden Grundsätzen erfolgen kann, daß sie daher auch nicht Sache der technischen Forstbehörde, sondern der Finanzbehörde seyn muß, wird keiner Erörterung bedürfen. Die Forstverwaltung hat sich allerdings bisher in der ganzen Staatsverwaltung ziemlich isolirt zu erhalten gewußt, und sich in das Dunkel der nothwendigen technischen Bedingungen und Beschränkungen hüllend, jede Einwirkung der Finanzbehörde abgelehnt, um im Staate einen ziemlich unabhängigen Staat zu bilden. Sie vermochte das dadurch, daß die Staatswirthe nicht Forstwirthe waren, und theils die Grundsätze der Staatswirthschaftslehre aus Unbekanntschaft mit dem technischen Betriebe nicht auf die Forstwirthschaft an-

zuwenden wußten, theils die Einwürfe der Forstbeamten von diesem hergenommen, nicht zu widerlegen im Stande waren. Dieß hat nur zu viel Schaden gethan; denn dadurch ist beinahe die Forstverwaltung allein, außer allem Zusammenhange mit den Grundsätzen der Nationalökonomie geblieben. Wenn von den Forstbeamten zu erwarten wäre, daß sie den Grundgedanken der ganzen Staatsverwaltung deutlich und richtig genug auffassen, die Forstverwaltung im Sinne der Staatswirthschaftslehre leiten und anordnen würden, so könnte man sie sich allerdings wohl selbst überlassen. Allein dann brauchten wir überhaupt keiner leitenden Centralstelle; man könnte dann jeden einzelnen Verwaltungszweig unbeachtet lassen, und dennoch sicher seyn, daß jede einzelne Kraft übereinstimmend und harmonisch zur Erreichung des allgemeinen Zweckes wirken würde. Daß dieß aber nicht der Fall ist, daß überhaupt da keine Einheit in der Verwaltung Statt findet, und die einzelnen Kräfte mehr gegen einander, als zusammenwirken, daß da die verschiedenen Verwaltungszweige einander mehr widerstrebend, als korrespondirend handeln, wo der Vereinigungspunkt des Interesses Aller fehlt, und die leitende Kraft nicht von ihm ausgeht, hat die Erfahrung nur zu sehr gelehrt. Wenn es nicht möglich ist, fünf Oberförster, denen der Zweck ihres Handelns deutlich und bestimmt angegeben ist, ohne Leitung und Beaufsichtigung wirthschaften zu lassen, ohne die nothwendige Einheit in der Verwaltung zu verlieren, ob sie gleich nur Einen Zweck haben können, so ist es noch viel weniger denkbar, die verschiedenen Verwal-

tungszweige, jeden für sich gehen zu lassen, davon der zu erreichende Zweck nur so allgemein bezeichnet werden kann, daß es noch Raum genug für sie giebt, ihn anders zu drehen und zu deuten, als es gemeint ist.

Man hat aus diesen Gründen denn auch beinahe überall die Forstverwaltung der Finanzbehörde untergeordnet, indem man die Nothwendigkeit davon wohl erkannte. Allein man hat noch sehr häufig nicht begriffen, in welcher Art die Finanzverwaltung, oder vielmehr die leitende Kraft derselben, zweckmäßig auf die Forstwirthschaft einwirken soll. Will man dieß in wenig Worten darstellen, so kann man sagen: die Finanzbehörde soll den Grundgedanken aufstellen, nach welchem im Allgemeinen die Forstwirthschaft geleitet werden muß, um von den Forsten das größte Staats- und Nationaleinkommen zu beziehen, sie soll die Forstbeamten beaufsichtigen, daß dieses erreicht werde, ohne sich jedoch in die Einzelnheiten der Wirthschaftsanordnungen zu mischen, da sie hier sowohl Uebersicht als Wirksamkeit nothwendig verlieren muß. Daß die oberste Finanzbehörde ihre Stellung zur technischen Forstpartie im Allgemeinen oft noch nicht richtig aufgefaßt hat, ist Ursache, daß sie zuweilen weniger einwirken kann, als es geschehen sollte, sich oft da unvortheilhaft einmischt, wo ihr die technische Partie überlegen seyn muß, wodurch diese sich eine nachtheilige Selbstständigkeit zu verschaffen weiß,

die ihr, bei häufig nur zu einseitigen Ansichten, nicht einzuräumen ist.

Wenn wir dasjenige näher betrachten, welches in der Forstverwaltung als Ausfluß und Attribut der oberssten Finanzbehörde angesehen werden kann, indem sie sich entweder die Entscheidung in letzter Instanz, oder die unmittelbare Anordnung von Gegenständen vorbehalten muß, so dürfte dieß ohngefähr Folgendes seyn:

1. Anordnung des Organismus der Behörden, allgemeine Bestimmung ihres Wirkungskreises und der Idee der zu ertheilenden Instruktionen.

Es ist hierbei gar nicht zu läugnen, daß wegen der durch die Besoldung entstehenden Kosten die Finanzbehörde die Organisation der Forstbehörden scharf beaufsichtigen muß, um jeden unnöthigen Aufwand, jede zu ersparende Stelle zu verhüten; aber es ist nicht Sache derselben, die Organisation unmittelbar von sich ausgehen zu lassen. Kein Minister in einem einigermaßen beträchtlichen Staate, und wenn er nur aus 50 bis 100 □ Meilen bestehet, kann übersehen, wie viel Forstbeamte in jedem Forste nöthig sind, und welcher Wirkungskreis einem Jeden anzuweisen ist. Das liegt darin, weil ihm so wenig die örtlichen Verhältnisse eines jeden Forstes bis in die kleinsten Einzelnheiten bekannt seyn können, was doch nöthig ist, als es allgemeine Grundsätze hierin giebt, welche überall passen. Dieß ist rein Sache der technischen Forstbehörde; aber in größern Staaten nicht einmal Sache der Centralstelle, sondern jeder untern Behörde in ihrem Wirkungskreise. Der Oberförster muß am Besten

wissen, wie viel Unterförster er braucht, der Forstmeister und Oberforstmeister, wie viel Oberförster nöthig sind, die Centralstelle, wie viel Oberforstmeister unentbehrlich sind. Läßt man jeder untern Behörde ihre Vorschläge einreichen, wird jede von der obern revidirt, und prüft die Finanzbehörde das Ganze, so benutzt man von jeder untern Behörde die ihr beiwohnenden Kenntnisse der Oertlichkeit, ohne daß sich die oberste im Geringsten etwas vergiebt, die Anordnungen nach ihrer Ansicht zu treffen, und ohne daß eine der untern die Befugniß erhält, etwas Unzweckmäßiges zu thun. Die technische Behörde muß immer die Organisation entwerfen; denn die Finanzbehörde vermag es nicht; leihet diese zuletzt nun bloß den Namen, so ist das nichts als den eigentlichen Schöpfern die Verantwortlichkeit abzunehmen, ihnen Gelegenheit zu geben, sich hinter der Aegide des höchsten Beamten zu verstecken, eine sich nöthig zeigende Abänderung zu erschweren, und jede auch gegründete Reklamation unter dem Vorwande des höhern Befehls zurückzuweisen. Wären die unaufhörlichen Organisationen und Reorganisationen, welche man wohl manchmal Desorganisationen nennen könnte, möglich, wenn man jeder technischen Behörde die Anordnungen in ihrem Wirkungskreise vorschlagen ließ? —

Der Finanzbehörde kann in Hinsicht der Organisation der Forstverwaltung gar nichts obliegen, als sich überall die einfachsten Formen derselben vorschlagen zu lassen, und danach ihre Grundzüge zu bestimmen, die einzelnen Ausführungen aber überall den technischen

Behörden zu überlassen, und nur die Aufsicht dabei zu führen, um einzugreifen, wo sich etwas als unpassend zeigt. Hierbei fallen ihr anheim, die Abgrenzung und Bestimmung der Funktionen im Allgemeinen, die Festsetzung der Größe der Besoldungen, die Art der Kontrole anzugeben. Hinsichts der Instruktionen können nur die äußeren Verwaltungsformen die Finanzbehörde berühren; denn ganz außerhalb ihres Wirkungskreises liegt es, sie in Bezug auf den technischen Betrieb zu ertheilen. Es wäre eben so zweckmäßig, nicht mehr im Namen des Ministerii anzuordnen, wie ein Besamungsschlag gestellt werden müsse, da der Minister dieß nicht verstehen kann und soll, als man es passend gefunden hat, die Landeskollegia nicht mehr unter der Firma des Landesherrn und gleichsam in seiner Person Recht sprechen zu lassen.

2. Ein anderer Vorbehalt der Finanzbehörde betrifft gewöhnlich die Entscheidung über Feststellung der Einnahme und Ausgabe, oder die Vollziehung der Etats. — Sie bedarf unläugbar eine Kenntniß der zu erwartenden Ueberschüsse zur Uebersicht und Anordnung des Staatshaushalts im Allgemeinen; aber man kann ihr vernünftiger Weise keine Stimme hinsichts der Erhöhung der Einnahme einräumen.

Was aus dem Forste an Material genommen werden soll, und nachhaltig genommen werden darf, muß sich aus der Schätzung und dem Wirthschaftsplane ergeben. Der Abgabesatz ist hierin nicht Sache der Willkühr, sondern hängt von der Beurtheilung der technischen Behörde ab, mag diese nun dazu bloß einen all-

gemeinen Ueberschlag oder eine specielle Untersuchung angewendet haben. Die Finanzbehörde muß sich nothgedrungen ihr hierin überlassen, und kann dabei nichts zuthun und abnehmen. Eben dieß gilt beinahe in Ansehung der technischen Ausgaben, doch mit mehr Beschränkung als bei der Einnahme. Die gewöhnlichen und sich gleich bleibenden müssen ein für allemal genehmigt seyn, in Hinsicht der ungewöhnlichen technischen, kann eigentlich die technische Behörde allein entscheiden, ob sie zweckmäßig sind oder nicht. Auch zur zweckmäßigen oder höheren Benutzung kann die Finanzbehörde nichts thun. Sobald daher nicht Verhältnisse eintreten, wo die gebieterische Nothwendigkeit selbst zweckmäßige Ausgaben zu vermeiden, oder die Einnahme durch Gewaltmaßregeln, unbekümmert um die Folgen, außergewöhnlich zu erhöhen, so ist eigentlich immer Einnahme und Ausgabe in den Händen der technischen Behörde, die dabei nur sehr unvollkommen kontrolirt werden kann.

Dagegen bleibt der Finanzbehörde ein sehr weit umfassender Wirkungskreis übrig, und tief eingreifende Maßregeln stehen ihr zu Gebote, wenn sie sich von der technischen Behörde die Grundsätze entwickeln läßt, nach welchen die Benutzung der Forsten geleitet wird, und welche Mittel man anwendet, den höchsten Ertrag daraus zu erhalten; denn diese ist sie im Stande nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft zu prüfen. Hierher gehört beinahe Alles, was im ersten Hauptstücke dieses Bandes über die Erhaltung der höchsten Einnahme gesagt worden

ist. Es ist gar kein Gegenstand für ein Finanzministerium, auf den Etats nachzusehen, oder nachsehen zu lassen, ob die Klaftern, welche zum Einschlage bestimmt sind, richtig mit den Thalern und Groschen multiplicirt sind, welche sie kosten sollen; denn das findet sich zuletzt bei einer geordneten Verwaltung von selbst, oder einige Thaler Kulturkosten abzudingen und zu moniren, daß ein Morgen zu 1 Thlr. 2 ggr. Hackerlohn angesetzt worden ist, da er doch sonst nur 1 Thlr. kostete. Wohl aber das zu prüfen, ob die ganze Waldbenutzung und Waldwirthschaft auf richtige staatswirthschaftliche rc. Grundsätze gegründet ist. Die höchste Einnahme wird sich schon von selbst finden, wenn nur über die Anwendung der Mittel gewacht wird, durch die sie allein bewirkt werden kann. — Es würde unpassend und überflüssig seyn, hier alles das nochmals zu wiederholen, was in dieser Hinsicht der Beachtung der höhern Behörde werth ist, nachdem es schon oben weitläuftig erörtert wurde, wo sowohl von der Einnahme als Ausgabe die Rede war. So soll der Geist der Verwaltung und der dazu zu ertheilenden Instruktionen von der Finanzbehörde ausgehen, weil sie das Allgemeine am zweckmäßigsten aufzufassen im Stande seyn muß, aber nicht die Form der einzelnen Anwendung; denn diese ist rein technisch und darum dem, der nicht Techniker ist, fremd. Sie soll allgemein die Wirkung der angewendeten Mittel, den vorgesetzten Zweck zu erreichen, kennen, und sie danach zu beurtheilen wissen, aber sie soll und kann nicht die Anwendung derselben bis in die kleinsten Einzelnheiten

verfolgen. So kann sie z. B. nie untersuchen wollen, ob alles Nutzholz gehörig auf den Schlägen ausgesucht worden ist; aber sie kann kontroliren, ob Einrichtungen, zu langer Umtrieb, Taxen u. dgl. Statt finden, welche nothwendig den Absatz des Nutzholzes verhindern müssen.

3. Hieraus wird schon von selbst hervorgehen, daß die Finanzbehörde mehr die Wirthschaftseinrichtungen beaufsichtigen soll, als es bisher gewöhnlich geschieht. Es kann dieß jedoch allerdings nicht in Hinsicht der technischen Ausführung der Fall seyn, sondern mehr in Prüfung der Grundsätze, worauf sie beruhet, und ihrer Uebereinstimmung mit denen der Staatswirthschaft und den Finanzeinrichtungen des Staates überhaupt. Diese wird um so leichter seyn, je mehr man diejenigen, welche damit beschäftigt sind, veranlaßt, von den Gründen, welche zu jeder Wirthschaftseinrichtung bestimmen, vollständige Rechenschaft zu geben. Außerdem ist es aber auch Sache der Finanzbehörde, es zu bestimmen, wenn und wie weit die Forstwirthschaft zur Erreichung eines besondern Staatszweckes berechnet werden muß. In wie fern Aufopferungen zur Erhaltung von Bergwerken, Hüttenwerken und andern Gewerks-Anstalten gemacht werden sollen, ob Holz für die Schiffahrt, für jetzt vielleicht nur mit Nachtheil, erzogen werden soll ꝛc., kann nur die Finanzbehörde beurtheilen, da sie nur im Stande ist, zu übersehen, in wie fern diese Aufopferungen in der Forstwirthschaft passend und nothwendig sind.

4. Alles, was zur Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Feld und Wald gehört, was die Veräußerungen der Staatsforsten und ihre Umwandlung in Privatbesitz betrifft, gehört auch zu demjenigen, was der Finanzbehörde zu entscheiden und zu genehmigen vorbehalten bleiben muß; denn auch hier ist ihr der Ueberblick des Ganzen am ersten möglich, und wenn sie sich Alles, was dazu dienen kann, Nachtheil und Vortheil dabei zu würdigen, vollständig entwickeln läßt, so wird sie auch nicht Gefahr laufen, ein unrichtiges Urtheil darüber zu fällen, indem die Entscheidung von staatswirthschaftlichen und Finanzgrundsätzen abhängt. Eben so gebührt ihr die Aufsicht über die gemischten Waldbenutzungen, indem sie deren Werth richtiger würdigen wird, als der Forstmann, welcher immer unangenehm von ihnen berührt wird, und sie deßhalb in der Regel zu beseitigen, und den Forst von Berechtigungen zu befreien sucht.

Man kann hierbei den ganz einfachen Grundsatz aufstellen, daß alles dasjenige, was den Vortheil der Forstkasse allein angehet, der Forstpartie auch allein überlassen werden kann, sobald gewiß ist, daß sie ihn begriffen und erkannt hat, daß dagegen alles dasjenige, wobei der Vortheil des Waldes und der Forstkasse im Widerspruche mit dem vortheilhaftesten Nationaleinkommen aus den Forsten stehen könnte, die Entscheidung der Finanzbehörde vorbehalten bleiben muß.

Wiederholen wir alles dasjenige kurz, worin die technische Forstverwaltung der Letztern untergeordnet

seyn muß, so finden wir, daß es in folgenden Gegenständen seyn muß:

Bestimmung der staatswirthschaftlichen Grundsätze, auf welche die Forstwirthschaft basirt werden soll,

allgemeine Anordnung des Organismus der Behörden und Beaufsichtigung der speciellen Ausführung derselben,

Entwickelung des Geistes, in welchem die Wirthschaft geführt werden soll, durch allgemein andeutende Instruktionen,

Erhebung der Einnahme, und mögliche Beschränkung der Ausgabe nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft und Anordnung der dabei nöthigen Beaufsichtigung,

Erhaltung des nöthigen und zweckmäßigen Waldes, Verminderung des überflüssigen,

die Sorge, daß besondere Staatszwecke selbst mit unvermeidlicher Aufopferung von der Forstverwaltung gehörig berücksichtigt werden,

Erhaltung und Herstellung des größten Nationaleinkommens aus den Forsten, vorzüglich wo dieß mit dem größten speciellen Forsteinkommen im Widerspruche stehet.

Gewiß bietet dieß für die Finanzbehörde einen hinreichend weiten Wirkungskreis dar.

Es kann auffallen, daß unter die Attribute derselben nicht auch die Wahl und Anstellung der Beamten gerechnet ist. Es ist dieß aber absichtlich unberührt geblieben, weil von der obersten Finanzbehörde eigentlich bloß die Beamten der Centralstelle für die

Forstverwaltung in der Wirklichkeit können ausgewählt und zur Anstellung in Vorschlag gebracht werden. Die übrigen technischen Beamten vor der ersten Anstellung zu beurtheilen, so wie die angestellten nach ihrer Amtsführung zur weitern Beförderung auszuwählen, liegt ganz außer dem Bereiche derselben. Wenn sie daher auch der Form nach die Anstellungen bewirkt und entweder die Bestallungen vollzieht, oder auch dem Regenten zur Vollziehung einreicht, so müssen die eigentlichen obern Forstbehörden diejenigen seyn, welche in der That hierüber entscheiden, und der Finanzbehörde liegt nur die Pflicht ob, die Beaufsichtigung zu führen, daß überall den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandelt werde, und nirgends eine Begünstigung aus Privatrücksichten und Nepotismus Statt findet. Eine ganz vorzügliche Einrichtung hinsichts der Anstellungen findet in der preußischen Forstverwaltung Statt, wie denn überhaupt dieser Staat sich darin so sehr zu seinem Vortheile auszeichnet, daß wohl nicht leicht irgendwo bei Anstellungen so durchaus bloß das Verdienst und die Ausbildung der anzustellenden Individuen berücksichtigt, und Nepotismus und persönliche Begünstigung weniger getroffen wird, als in diesem, was allerdings wohl der überall vorwaltenden kollegialischen Behandlung der Geschäfte zu danken ist. Eine Eigenthümlichkeit, die sich in dieser Staatsverwaltung auch wohl erhalten wird, da in den höhern Stellen wohl ganz ohne Ausnahme nur sehr rechtliche, das Beste des Staats redlich wollende Männer getroffen werden, und das Streben, ausgebildete Beamte

zu erhalten, überall vorwaltend ist. — Hier werden die von der höhern Behörde als anstellungsfähig erkannten Individuen der Jägerkorps, aus welchen ausschließlich die bloßen Schutzbeamten gewählt werden müssen, jeder Provinzialregierung, nach der Provinz worin jeder angestellt zu werden wünscht, gewöhnlich die Heimath, zugewiesen. Diese Kollegien besetzen nun die offen werdenden Unterförsterstellen ohne Weiteres, aus denen ihnen überwiesenen Jägern nach der Anciennität, oder den ihnen eingeräumten Ansprüchen wegen früherer ausgezeichneten Führung und Dienstleistungen; denn eine Prüfung ihrer Fähigkeit, so weit sie nöthig ist, gehet schon der Aufnahme in die Jägerkorps voraus.

Für anstellungsfähig als Revierverwalter, aus denen nach und nach die höheren Beamten gewählt werden, kann nur derjenige erkannt werden, welcher den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfungen genügt hat, und das Zeugniß der Fähigkeit und Kenntnisse zu einer Revierverwaltung besitzt. Dieß ist eine nie zu umgehende Bedingung. Diese Kandidaten zerfallen in zwei Klassen, solche, welche in den Jägerkorps dienen, und solche, welche bei den Regierungskollegien als Referendarien arbeiten wollen, wo sie dann zugleich das Referendariats-Examen bestehen müssen, um ihre allgemeine Bildung und ihre Befähigung zu höheren Stellen nachzuweisen. Nach den vorzüglicheren oder geringeren Zeugnissen und ihrer moralischen Tüchtigkeit, zugleich allerdings aber auch nach ihrem Dienstalter, werden dann die Kandidaten

von den ihnen vorgesetzten Behörden der Centralstelle bei Erledigung von Forstverwalterstellen, zur Besetzung derselben vorgeschlagen, aus denen diese dann denjenigen wählt, welcher ihr dazu am geeignetesten dünkt. Aus den Revierverwaltern oder Oberförstern, wie man sie im Preußischen nennt, werden dann aus denen, welche sich zu einem nochmaligen Examen gemeldet, und ihre Tüchtigkeit sowohl darin, als durch ihre Amtirung bewiesen haben, die Forstinspektoren und Forstmeister gewählt, welche ebenfalls die ihnen vorgesetzte Provinzial-Regierung und der Oberforstmeister in Vorschlag bringen.

So ist hier der Geschäftsgang, welcher die seltene Erscheinung darbietet, daß die Söhne und Verwandten der höchsten Staatsbeamten nichts voraus haben vor den Söhnen des Unterförsters und den ärmsten jungen Leuten, daß persönliche Begünstigungen, selbst von den höchsten Personen, wenig oder gar keinen Einfluß haben würden, wenn nicht zugleich das Individuum Verdienste und Kenntnisse in sich vereinigt, daß Geburt nie, sondern nur die Meinung über ihr Verdienst entscheidet.

Zweites Kapitel.

Von der nothwendigen Unterordnung der Forstverwaltung unter die Landespolizei- und richterlichen Behörden.

---

§. 59.

Wenn wir uns den Staat als Forstbesitzer denken, so ist er als solcher in nichts unterschieden von den übrigen Privatforstbesitzern, sowohl in seinen Beziehungen zum Allgemeinen, wie in denen zu jedem Einzelnen, wenigstens kann er nie eine größere Befugniß und größere Gerechtsame für seine Forsten und seine Verwaltung gegen das Ganze, wie gegen den Einzelnen, in Anspruch nehmen, als jeder andere unbeschränkte Forsteigenthümer. Hieraus gehet schon von selbst hervor, daß die Verwaltung unbedingt denjenigen Behörden untergeordnet seyn muß, welche zum Schutze des Ganzen wie des Einzelnen angeordnet sind.

Die Landespolizeibehörden kommen mit der Staatsforstverwaltung gegenwärtig nur wenig in Berührung, bei Instandhaltung der Wege, Brücken, Ufer und Flußbetten, hinsichts des Aufenthalts verdächtiger Menschen im Walde und etwa der Tödtung von Wölfen. Es wird auch wohl nirgends bestritten, daß die Forstverwaltung verpflichtet seyn muß, den Anordnungen und Aufforderungen der Polizeibehörden hierin nachzukommen. Es sollten aber vielleicht der Landespolizei noch mehrere Befugnisse in Hinsicht der Staats-, wie der Privat-

forsten eingeräumt werden, wenn sie ihrer natürlichen Verpflichtung zum Schutze des Ganzen zu wirken, nachzukommen im Stande seyn soll. Dieß kann auch geschehen ohne widerrechtliche oder nachtheilige Beschränkung des Forstbesitzers. — Es würden dieß etwa folgende seyn:

1. Schutz der Felder gegen die Beschädigungen durch das Wildpret. Wenn es wohl unbestritten unter die Befugnisse der Landespolizei zu rechnen ist, darüber zu wachen, daß Niemand Wölfe zu seinem Vergnügen in den Forsten hegt, welche die Heerden berauben, was doch wohl Jemanden einfallen könnte, dem die Wolfsjagd Vergnügen macht, so ist nicht abzusehen, warum ihr nicht auch die Verpflichtung aufserlegt werden könnte, dahin zu sehen, daß Niemand Sauen und Hirsche hegt, welche die Saaten vernichten und beschädigen. Ein zerrissenes Schaf ist dem Landmanne oft weit weniger werth, als ein zertretenes und beschädigtes Getreidefeld. So lange das Wild auf dem Eigenthume des Forstbesitzers bleibt, kann es der Polizei sehr gleich seyn, wie viel er davon hegt, da sie keine Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß Niemand sein Eigenthum beschädigt; sobald aber fremdes verletzt wird, muß ihr auch die Befugniß zustehen, das, was zum Schutze desselben nöthig ist, anzuordnen und zu bewirken, daß es gegen Beeinträchtigungen gesichert wird. Die Landespolizei soll dahin sehen, daß Alles aus dem Wege geräumt wird, was dem Nationalwohlstande nachtheilig werden kann, und den Einzelnen, ohne daß er es zu verhindern vermag

mag, verletzt, sobald es nicht streitige Gerechtsame rc. betrifft, welche zur Entscheidung der richterlichen Behörden gehören. Daß der Nationalwohlstand leidet, wenn das Wild die Felder beschädigt, daß der Ackerbesitzer widerrechtlich verletzt wird, wenn ihm seine Feldfrüchte durch Thiere, die ihm nicht gehören, und die er nicht wegschaffen darf, vernichtet werden, ist unbestreitbar, weßhalb auch hier nicht von dunkeln und unentschiedenen Streitigkeiten die Rede seyn kann. Das Hinzutreten der Landespolizei muß daher hier auch unbedenklich erfolgen, eben so gut, als sie Hut- und Weideordnungen erläßt, um Beschädigungen der Feldfrüchte durch zahmes Vieh abzustellen; der Ackerbesitzer erscheint keinesweges als verpflichtet, seine Entschädigung und Verhütung des Schadens durch Klagen und Processe vor Gericht zu bewirken, die zu seinem Schutze angeordnete Polizei muß ihn gegen diese offenbare Verletzung aus eigner Bewegung beschützen. — Von den Fällen, wo gar keine Klagen wegen Wildschaden gegen den Staat als Forstbesitzer und die Forstverwaltung von den Gerichten angenommen werden dürfen, ist hier wohl gar nicht erst zu sprechen; denn Länder, wo dieß noch bestehet, befinden sich noch auf einer so niedrigen Stufe der Kultur, verlangen und haben eine so unvollkommene Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse, daß für sie eine Kenntniß der bessern und vollkommnern kaum Werth haben kann.

2. Anordnung und Beaufsichtigung von Wirthschaftsmaßregeln, welche den Schutz und die Erhaltung

des nutzbaren Nationalgrundes überhaupt bezwecken. Hierher gehören

a) die Erhaltung des Waldes auf den Seeküsten und den rauhen Gebirgsscheiteln, wo die Wiederherstellung desselben, wenn er einmal vernichtet ist, nicht mehr zu erwarten ist, wo die Erhaltung der Vegetation von derjenigen des Waldes abhängt. In Gebirgen auch die Aufsicht über die zum Schutze gegen Lavinen bestimmten Forstdistrikte;

b) Sicherung der Bedeckung zum Flüchtigwerden geeigneter Sandschollen und Sandberge, so wie Anbau derselben, wo bereits Versandungen Statt finden.

3. Beaufsichtigung des Insektenschadens, um theils allgemeine Anwendung der Sicherungsmittel, ohne welche diese nie wirksam seyn können, herzustellen, theils nicht den sorgsamen Forstbesitzer durch den hierin nachlässigen beschädigen zu lassen.

Es ist wohl wahr, daß eine gut geordnete Staatsforstverwaltung schon ohne Erinnerung alle in dieser verschiedenen Hinsicht nöthigen Maßregeln anwenden wird; dann kann ihr aber auch die Befugniß der Landespolizei über ihre vollständige Anwendung weder lästig fallen, noch irgend nachtheilig seyn; diese wird aber desto kräftiger auf die Privatforstwirthschaften darin einzuwirken im Stande seyn, wenn Jeder weiß, daß selbst die Staatsforstverwaltung sich den deßhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen zu unterwerfen verpflichtet ist.

Was die Unterordnung der Forstverwaltung unter die Justizbehörden betrifft, so ist man jetzt schon längst

darüber einig, daß der Staat als Forstbesitzer so gut wie jeder Unterthan vor dem dazu bestimmten Richter Recht nehmen und suchen müsse. Die Tribunale erkennen auch wohl beinahe überall ohne Rücksicht, ob es den Fiscus oder ein Individuum aus den bürgerlichen Ständen betrifft. Es ist auch deßhalb nicht nöthig, noch etwas anzuführen.

Dagegen haben aber mehrere Schriftsteller den Grundsatz aufgestellt, welcher auch in mehreren Staaten befolgt wird, daß bei Bestrafung von Forstfreveln die Forstbehörde dem eigentlichen Richter coordinirt seyn müsse, und daß ihr bei Fällung des Urtheils und Leitung der Untersuchung eine Stimme zuzugestehen zweckmäßig und nöthig sey. Der scheinbare Grund für diese ganz unzulässige Forderung ist die Behauptung: daß die Justizbehörde nicht im Stande sey, das Vergehen nach seiner Ausdehnung, seiner moralischen Größe und dem dadurch entstehenden Schaden für den Forstbesitzer zu würdigen, weil ihr die dazu nöthigen technischen Kenntnisse fehlen müssen. — Daß dieß eine ganz unhaltbare Aufstellung ist, zeigt sich auf den ersten Blick.

Der Urtheilssprecher hat bei der Bestrafung der Forstfrevler zwei Rücksichten zu beachten:

Ersatz des angerichteten Schadens an den Beschädigten,

die öffentliche Genugthuung für die bürgerliche Gesellschaft, wegen Verletzung ihrer Gesetze, durch die Strafe.

Den Schaden anzugeben, ist Sache der Forstbe-

hörde, als beschädigte Partei. Dem Richter kömmt es allein zu, zu beurtheilen, ob nach den Gesetzen diese Angabe genügt, sie für richtig anzunehmen, oder ob sie einer fernern Prüfung durch Sachverständige zu unterwerfen ist. Einen Schaden, welchen die Forstbehörde als Kläger und Partei nicht anzugeben und nachzuweisen im Stande ist, wird sie, als mitstimmender Richter noch weit weniger darzuthun im Stande seyn, weil sich wohl ein zweifelhafter Schade als Kläger fordern, aber nicht über einen solchen als Richter in eigner Sache sprechen läßt.

Den moralischen Umfang des Vergehens müssen die Gesetze bestimmen, die gewöhnlich dem Richter darin noch einen Spielraum innerhalb gewisser Grenzen lassen, um die Strafe nach seiner innern Ueberzeugung zu mindern oder zu verstärken. Wenn den Forstbeamten überlassen ist, bei dem Entwurfe der Gesetze, wie es wohl seyn sollte, dem Gesetzgeber ihre technischen Kenntnisse und Ansichten mitzutheilen, wenn sie dem Richter Alles entwickeln, wodurch nach ihrer Ueberzeugung die Strafbarkeit des Vergehens erhöhet wird, so können ihre technischen Kenntnisse sowohl bei dem Entwurfe der Gesetze als bei der Untersuchung und dem Urtheile danach, von den Gesetzgebern und dem Richter eben so gut und vollständig benutzt werden, wenn sie bloß als Partei auftreten, als wenn sie Mitglieder der richterlichen Behörde sind.

Es streitet nicht bloß ganz gegen die Würde des richterlichen Amtes einer Partei, und das sind die Forstbeamten immer nur, wenn von Bestrafung der

Forstfrevel die Rede ist, da sie die Verpflichtung haben, ihre Bestrafung zu fordern und zu bewirken, einen Einfluß auf das Urtheil zuzugestehen, sondern es bleibt auch nie ohne Nachtheil, da es wohl wenig oder gar keine Forstbeamten giebt, welche bei Forstfreveln ganz unbefangen bleiben. Sie sollen dieß auch nicht einmal; denn ihr Antheil an dem Interesse und Wohle des Forstes muß immer so groß seyn, daß es sie persönlich verletzt, wenn eine Beschädigung desselben erfolgt. Wenn man bemerkt, daß selten oder nie die Bestrafung der Forstfrevler dem Forstbeamten strenge genug erscheint, so ist dieß wohl eine hinreichende Warnung, ihnen keinen unmittelbaren Einfluß darauf zu gestatten. —

Die Unterordnung der Forstverwaltung unter die richterlichen Behörden, wo von Entscheidung verschiedener Interessen zwischen ihr und einzelnen Individuen die Rede ist, muß daher unbedingt seyn.

Drittes Kapitel.

Von der nothwendigen Selbstständigkeit der technischen Forstverwaltung.

---

§. 60.

So wie nothwendig die Forstverwaltung denjenigen Behörden untergeordnet seyn muß, welche dafür

zu sorgen haben, daß sie im Sinne der Idee des ganzen Staatshaushaltes geleitet und geführt werde, oder daß kein individuelles Recht durch sie beeinträchtigt werden kann, eben so bedarf dieselbe aber auch einer gewissen Selbstständigkeit, um überall mit hinreichender Kraft wirken zu können, und nicht durch beengende Beschränkung ihrer Befugnisse ohne Noth und Nutzen gelähmt zu werden. Die Grenze und Ausdehnung dieser nothwendigen Selbstständigkeit der technischen Verwaltungsbehörden ist durch eine allgemeine Bezeichnung auch im Allgemeinen leicht anzugeben, wenn man sagt: dieselben müssen überall unabhängig und selbstständig seyn, wo ohne technische Kenntnisse weder selbst richtig gehandelt, noch über die zweckmäßige Handlung ein passendes Urtheil gefällt werden kann. Dieser allgemeine Satz wird keines weitern Beweises bedürfen; denn wo die Fähigkeit zum Handeln einer Behörde fehlt, kann ihr nicht die Befugniß eingeräumt werden, die Anordnung dazu für eine andere zu ertheilen, welche diese Fähigkeit nothwendig besitzen muß, da der Mangel der geistigen Kraft zum Handeln auch die Anordnung und Leitung desselben ausschließt. Eben so kann der nicht zum Richter über eine Handlung bestimmt werden, welchem die Fähigkeit, ein richtiges Urtheil darüber zu fällen, wegen fehlender Kenntnisse abgehet. Wenn Jemand etwas leiten soll, was er gar nicht verstehet, so wird er bloß Instrument, was seine Untergebenen benutzen können, um Manches zu thun, was sie bei eigener Ver-

tretung und Selbstständigkeit nicht zu thun wagen würden, und es entstehet dadurch eine größere Unbehülflichkeit, Weitläuftigkeit und Langsamkeit der Verwaltung, als nöthig ist. Ueber die specielle Anwendung dieses allgemeinen Satzes wird es nöthig seyn, ausführlicher zu sprechen.

In Hinsicht der ganzen Forsteinrichtung und Waldbehandlung muß die technische Behörde, zwar ihren Zweck und die staatswirthschaftlichen Grundsätze, so wie die finanziellen Ansichten, welche dazu bestimmen, vorlegen, und die Genehmigung der Finanzbehörde dazu einholen, aber in Hinsicht der technischen Mittel, um ihn zu erreichen, ganz unabhängig seyn. Die Verjüngung des Waldes, der materielle Forstschutz, die Feststellung der Abgabesätze, die einzelne Zugutemachung der Walderzeugung muß ohne Rückfrage von den verschiedenen Behörden innerhalb des bezeichneten Wirkungskreises einer jeden, und in letzter Instanz von der technischen Centralstelle der Forstverwaltung erfolgen können. Selbst die Genehmigung der Verkäufe der Walderzeugung, die Bestimmung der Preise und Taxen kann bloß durch sie allein zweckmäßig erfolgen.

Wenn von der Finanzbehörde der generelle Forstetat des ganzen Landes genehmigt und in den Staatshaushaltsetat aufgenommen ist, so müssen die technischen Behörden so wenig in der Beschaffung der erforderlichen Einnahme beengt, sondern sie vielmehr willkührlich herzustellen befugt seyn, als einer Beschränkung in Hinsicht der von ihnen für nothwendig anerkannten Ausgaben an Forsterhaltungs- und Verbesse-

rungsgeldern unterworfen werden. Die Staatshaushaltskasse muß mit Bestimmtheit auf den versprochenen Forstertrag rechnen können, damit das Ganze keine Störung erleide; allein eine Einmischung in die innere Oekonomie der Forstverwaltung von einer fremden Behörde kann darum nichts nutzen, weil keine andere weder die Zulässigkeit der von der technischen Behörde bewirkten Einnahmen aus jedem Forste, noch die Zweckmäßigkeit der anzuordnenden Ausgaben beurtheilen kann. Eine Kontrole in Hinsicht des richtigen technischen und örtlichen Verfahrens ist hierin für fremde Behörden nicht möglich, in Hinsicht der Redlichkeit und möglichsten allgemein vorgeschriebenen Sparsamkeit muß die Centralstelle der Forstverwaltung volles Zutrauen genießen, und keiner weitern Aufsicht bedürfen, als die, welche schon durch die Rechnungslegung und Rechnungsrevision von selbst erfolgt.

Wenn der Wirkungskreis der verschiedenen Forstbehörden in der Art allgemein bestimmt ist, daß die Befugnisse und Verpflichtungen einer jeden ausgesprochen wurden, so wird die Bildung der verschiedenen Verwaltungsbezirke bloß Sache der technischen Behörden. Sie nur kann beurtheilen, wie groß die Fläche seyn darf, welcher jeder Beamte vorzustehen im Stande ist. Nur der nächste Vorgesetzte kann es vielleicht in Hinsicht seiner Untergebenen, und die technische Centralbehörde höchstens muß hier die letzte Instanz bilden, um den Geschäftsgang nicht unnöthig zu verweitläuftigen. In Hinsicht des speciellen Entwurfs der Instruktionen, der für nothwendig erkannten Abänderungen darin, der

Disziplinarsachen in Bezug auf die untergebenen Forstbeamten, wird ebenfalls der Forstverwaltung eine solche Selbstständigkeit eingeräumt werden müssen, daß die Centralstelle die letzte Instanz bildet, in so fern zur Entscheidung nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung richterliche Entscheidung oder die Genehmigung der höchsten Staatsgewalt nöthig wird. Ohne dieß gehet derselben die nöthige Kraft ab, um jede Dienstvernachlässigung und jedes Dienstvergehen zu verhüten. Die vollkommenste Gerechtigkeit gegen jeden Beamten, die Unverletzlichkeit des Vorwurfsfreien, ist eben sowohl Pflicht, als strenge und kraftvolle Zucht, augenblickliche Bestrafung der Strafbaren.

Sowohl die Auswahl der anzustellenden Beamten, nach Maßgabe der gezeigten Kenntnisse und der moralischen Tüchtigkeit, so wie den bestehenden Gesetzen gemäß, als auch die Belohnung und Beförderung der bereits Angestellten, muß ein Attribut derjenigen Forstbehörden seyn, welche die Tüchtigkeit der Kandidaten zu beurtheilen im Stande sind. Dieß würden die Provinzialbehörden für die Unterförster, die Centralstelle für die Revierverwalter bis zum Forstmeister seyn, und bloß die Anstellung der höchsten Forstbeamten würde der höhern Behörde vorbehalten bleiben müssen.

Bei Forstveräußerungen ist es Sache der Finanzbehörde zu entscheiden, ob sie Statt finden soll oder nicht, Sache der technischen Behörde, die Veräußerung zu leiten und abzuschließen. Anders ist es bei Ablösung der Waldservituten, wo die große Neigung der

Forstbeamten dazu wohl noch stets die Genehmigung des Abschlusses der Finanzbehörde unerläßlich macht, zumal da dieß bloß nach staatswirthschaftlichen Ansichten beurtheilt und entschieden werden muß.

Wenn wir das Angeführte, welches noch sehr vermehrt werden könnte, wenn es nicht hinreichend schiene, um die Grenze und Ausdehnung der nöthigen Selbstständigkeit der Forstverwaltung hinreichend anzudeuten, überblicken, so finden wir, daß sie dieselbe in Bezug auf die angegebenen Gegenstände in der Wirklichkeit in den mehresten deutschen Staaten schon hat. Die darin von der Finanzbehörde einzuholende Genehmigung ist in den mehresten Fällen bloß leere Form; denn dieselbe muß der Forstpartie wegen eigner Unbekanntschaft mit denselben trauen und sich ihr in dem, was diese vorschlägt, überlassen. Aber eben diese leere Form ist in sehr vielen Fällen in der That nachtheilig, und daher ihre Aufhebung wünschenswerth.

Es erschwert und verlängert den Geschäftsgang ungemein, wenn dasjenige, was Einer oder auch mehrere technische Beamte kurz und schnell, vielleicht augenblicklich an Ort und Stelle entscheiden könnten, einer anderen Sache mittelst Berichtserstattung vortragen soll, und die zweckmäßige Zeit zur Ausführung eines Entschlusses gehet oft verloren.

Wenn wir, um dieß durch ein Beispiel zu belegen und zu erläutern, den gewöhnlichen Fall annehmen, daß ohne Genehmigung der höhern Finanzbehörde kein ungewöhnlicher den Ausgabe-Etat übersteigender Geldaufwand gemacht werden dürfe, kein Kontrakt, der die

bestimmte Summe übersteigt, ohne höhere Genehmigung geschlossen werden kann, so ereignet sich nur zu oft die vortheilhafte und durchaus zu billigende Gelegenheit dazu, welche aber nur schnell benutzt werden kann. Der Reviervenwalter, der sie bemerkt, berichtet darüber dem Forstmeister, dieser dem Provinzial-Rentkammerkollegio, dieses der Centralforstverwaltungsstelle oder dem Ministerio. Ueberall wird referirt, decretirt, expedirt, und überall bedarf es oft 14 Tage und mehr Zeit, ehe es zum Vortrage kommen, und durch die Kanzeleien laufen kann. Nun ist wohl gar der obersten Behörde etwas dunkel, und dann gehet eine Sache in einem regelmäßigen Kreislaufe von Behörde zu Behörde herauf und herunter und wieder herauf, die doch zuletzt allein nach der Ansicht des Reviervenwalters und Oberförsters entschieden werden muß, da diese sie allein kennen, und von ihnen, weil man die Ausgabe auf andere Art zu decken wußte, auch vollkommen entschieden werden konnte, wenn sie die Vertretung gegen die Centralstelle zu übernehmen vermochten.

Ein anderer Nachtheil dieser Form ist derjenige, daß denen, welche eigentlich die letzte Instanz bilden, und die letzte Entscheidung angeben sollen, die Verantwortung und Vertretung abgenommen wird. Der Name des Ministers oder des höchsten Finanzkollegii ist dann die Aegide, hinter welche Alles flüchtet. Wenn dasselbe entscheiden soll, so verlangen die Techniker, und wohl auch mit Recht, es soll in technischen Sachen ihren Ansichten folgen; wenn es entschieden hat, und die Sache fällt nicht gut aus, so erklärt auf ein-

mal Alles den Minister oder das höchste Finanzkollegium für selbstständig, und zuckt die Achseln mit der Bemerkung, daß sich gegen die höheren Befehle nichts thun lasse, und daß die hohe Behörde dieß freilich hätte besser wissen müssen. Allerdings weiß das hohe Kollegium und der Minister recht gut, daß die eigentliche Entscheidung von dem Referenten oder Decernenten herrührt; allein sie sind nun in die Sache desselben verwickelt, jede ernstliche Rüge und Mißbilligung führt das Geständniß mit sich, daß sie die Sache nicht verstanden und übersehen, dennoch aber entschieden haben, und das legt Niemand gern ab, so daß man es lieber still hingehen läßt. — Zugleich erfährt aber die höchste Finanzbehörde die Nachtheile einer Anordnung weit später, wenn sie von ihr ausgehet, als wenn sie selbstständig von einer derselben untergeordneten Behörde gemacht wird, denn die untern Beamten, welche dieß immer am ersten und besten bemerken, werden weit schwerer sich dazu entschließen, darauf aufmerksam zu machen, wenn sie wissen, dieselbe ist von der höchsten Behörde ausgegangen, als wenn sie sehen, daß sie bloß von einer derselben untergeordneten getroffen ist, weil sie leicht einsehen können, daß eine Abänderung im erstern Falle unangenehmer und schwieriger, als im letztern ist.

Darum kann man sagen, daß die Selbstständigkeit der technischen Verwaltungsbehörde, und wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, das Handeln derselben, unter eigner Firma, nöthig ist,

einmal, um ihr eine grössere Verantwortlichkeit und Vorsicht zu geben,

dann aber auch, um der aufsehenden höchsten Finanzbehörde eine freiere und grössere Wirksamkeit zu verschaffen, indem man vermeidet, sie in eine Lage zu versetzen, wo Fehler unter ihrer Autorität begangen werden können, ohne daß es sie zu erkennen im Stande ist,

endlich aber, weil man dann von derselben rücksichtslosere Rügen erwarten kann.

Dritter Abschnitt.

Von dem zweckmäßigen Wirkungskreise der verschiedenen Forstbehörden.

Erstes Kapitel.

Von dem Organismus der Forstbehörde überhaupt.

---

§. 61.

So wie die Regierung überhaupt verschiedene Beamte oder Organe bedarf, um ihre Anordnungen in das Leben treten zu lassen, so kann auch die Forstverwaltung mehrerer Behörden, um die Ausführung Alles dessen zu bewirken, was zur Erhaltung und zweckmäßigen Benutzung der Staatsforsten geschehen muß, nicht entbehren. Bei Bildung derselben sind folgende Forderungen zu beachten, welche möglichst zu erreichen gesucht werden müssen.

1. Daß eine leitende Kraft vorhanden sey, welche die Wirksamkeit der ganzen Verwaltung sicher zur Erreichung des allgemeinen Zweckes, welcher als wünschenswerth erkannt ist, hinführe, und in ihren Aeuße-

rungen zugleich bewache, ohne sie in der Entwickelung der wohlthätig angewandten Kräfte der einzelnen Verwaltungsbehörden zu stören und zu beengen, die nur das Irren hindert, nicht das Fortstreben auf richtigem Wege.

2. Daß nur diejenigen Behörden angeordnet werden, welche der Betrieb, so wie die Beschützung des Waldes und die Beaufsichtigung der einzelnen Behörden unumgänglich erfordert.

3. Daß der Wirkungskreis jedes Beamten nicht bloß scharf und deutlich bestimmt ist, sondern daß auch jedem die nothwendige Selbstständigkeit gelassen werde, das Gute zu thun, ohne darum die Einheit der Verwaltung stören, und das Nachtheilige ungehindert wählen zu können.

4. Daß die Formen der Verwaltung möglichst einfach und übersichtlich sind.

5. Daß jeder Beamte die vollständige Vertretung seiner selbstständigen Handlungen übernehmen muß, so wie von einer genauen Revision derselben überzeugt ist.

Zur Erfüllung dieser Forderungen scheinen folgende Behörden für die größern Staaten nöthig zu seyn, da die kleinern ihren Forsthaushalt allerdings weit einfacher ordnen können.

A. Als leitende Kraft eine Centralforstverwaltungsstelle, welcher der allgemeine Grundgedanke, nach welchem die Forstverwaltung überhaupt geleitet werden soll, durch die die Nationalökonomie im Allgemeinen leitende Behörde angegeben ist, welche dieser darlegen muß, welche Mittel sie anzuwenden gedenkt oder ange-

wendet hat, den gegebenen Zweck zu erreichen, un
in der aufgestellten Idee zu wirthschaften.

B. Eine Mittelstelle in der Person der Oberfö
ster, Forstmeister oder Oberforstmeister, welche die An
ordnungen der Centralstelle erhält, sie mit der nöth
gen Beachtung der Oertlichkeit zur Ausführung dur
die Revierverwalter bringt, und die Amtsführung di
ser überhaupt speciell leitet und bewacht.

In den mehresten Staaten hat man mehrere Mi
telstellen zwischen den Revierverwaltern und der Ce
tralforstverwaltungsstelle, indem Oberförster oder For
inspektoren und Forstmeister angeordnet sind, zuglei
aber auch wieder Kreisoberforstmeister, welche den For
inspektoren einer Provinz vorgesetzt sind. In Hinsic
des eigentlichen technischen Betriebes kann man die
Vervielfältigung der Mittelstellen nicht für nothwend
und zweckmäßig erkennen, sobald die Oberförster z
hinlängliche Kenntnisse besitzen, so wie wieder bei ga
ausgebildeten Revierverwaltern die Oberförster entbeh
lich, und statt deren Oberforstmeister für einen gr
ßeren Bezirk hinreichend seyn dürften. Die allgeme
ne Idee der Wirthschaft kann nicht von den Provi
zialbehörden, wenn diese nicht Centralstellen seyn mü
sen, ausgehen; denn dieß würde die Einheit der Ve
waltung stören; sie muß durch die Centralstelle geg
ben werden. Den Lokalbehörden liegt die Ausführun
und Herstellung der Idee ob; haben zwei verschiede
Beamten dieses Geschäft, so durchkreuzt sich ihre Wir
samkeit, Einer raubt dem Anderen die nöthige Selb
ständigkeit, die Verwaltung wird ohne Noth gespalt

und verweitläuftigt, der Geschäftsgang unbehülflich gemacht, die Kostbarkeit der Verwaltung vermehrt. Dem Oberförster, Forstinspektor, oder wie man ihn nennen mag, muß man nothwendig wohl die Fähigkeit zutrauen, die erhaltenen Verfügungen richtig zu verstehen, und eine passende Wahl der Mittel, so weit sie ihm überlassen sind, zu treffen. Könnte er es nicht, so würde der Oberforstmeister dem dadurch entstehenden Uebelstande nicht abzuhelfen im Stande seyn; denn da ihm viele Forstinspektoren untergeordnet sind, so ist sein Wirkungskreis viel zu groß, als daß er überall speciell eingreifen könnte, und die Befolgung seiner Anordnungen genau zu übersehen vermöchte. Thut er es, so wird der Forstinspektor ꝛc. ganz überflüssig und bloße Maschine, was er seiner Stellung gemäß nicht seyn soll. Betrachtet man ihn als zur bloßen Bewachung der Forstinspektoren nöthig, so ist dieß in finanzieller Hinsicht Sache der Kontrol- und Revisionsbehörde, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, in technischer Sache der Centralstelle; denn dieser wird durch die Oberforstmeister in dieser Hinsicht keine Verpflichtung abgenommen, da die Beaufsichtigung der Oberforstmeister wieder eben so viel Sorgfalt und Arbeit verlangt, als die der Forstinspektoren. So wenig wie man behaupten kann, daß alle Forstinspektoren ganz zuverlässige und tüchtige Geschäftsmänner sind, eben so wenig läßt sich dieß von allen Oberforstmeistern annehmen. Ist es Einer nicht, und die Centralstelle ist immer verpflichtet anzunehmen, daß dieß der Fall seyn könnte, bis sie die unumstößlichsten Beweise

vom Gegentheile hat, so ist auch seine genaue Beaufsichtigung und Bewachung nöthig. — Wie ist diese nun aber anders zu bewirken, als durch Revision seiner Amtirung an Ort und Stelle oder der Kontrole seiner Anordnungen auf den verschiedenen Forstinspektionsbezirken? — Da beide Behörden, Oberforstmeister und Forstinspektor, ausführende Behörden sind, so müssen auch, sobald man wissen will, ob die getroffenen Anordnungen richtig ausgeführt sind, beide zugleich immer revidirt werden. Der Wirklichkeit nach gehet entweder die natürliche Wirksamkeit der Forstinspektoren verloren, was nicht gut ist, da sie die Oertlichkeit besser beurtheilen können müssen, als der Oberforstmeister, oder dieser wird zur bloßen Kanzleibehörde der Centralstelle, indem er die Berichte an sie zusammenstellt, und ihre Verfügungen expedirt. Dieß kann man durch einen Kanzleisekretair bei der Centralstelle wohlfeiler haben, zumal da der Oberforstmeister wieder seine Kanzlei verlangt und bedarf, wenn er nicht auch formell als bloßer Sekretair erkannt werden soll.

Lassen wir aber auch die Theorie ganz unbeachtet, so lehrt uns doch die Erfahrung schon, daß die Verwaltung eigentlich die Mittelstelle des Oberforstmeisters nicht bedarf. In mehrern Ländern, wo man sie mehr als eine Versorgungsanstalt des Adels betrachtete, oder noch betrachtet, denn als eine wichtige Staatsbedienung, wo sie häufig als eine Belohnung langjähriger Hofdienste angesehen wurde, hatte der Oberforstmeister weder Neigung noch Fähigkeit, das Geringste zu thun. Wenn die Oberförster oder Revierverwalter gut waren, so ging darum

die Verwaltung nicht besser und nicht schlechter, als wenn jener in der That Kenntnisse hatte und sie anzuwenden wußte, da doch diese diejenigen eines guten Oberförsters nicht übersteigen. Die Fälle, wo diese höheren Beamten noch keinesweges die Befähigung für ihre Stelle haben, welche sie haben sollten, sind auch jetzt nicht sehr selten; sobald jedoch die Oberförster im Stande sind, ihre Schuldigkeit zu thun, entstehet kein großer Uebelstand daraus, und die oft Jahre lang dauernde Abwesenheit von den Revieren, die gänzliche Nichtachtung des Betriebes durch sie wird nur dann bemerkbar, wenn die unteren Behörden schlecht sind, und die Centralstelle sie deßhalb nicht genug beaufsichtigt, weil sie glaubt, daß es hinlänglich durch die Oberforstmeister geschehe.

Nur in dem einen Falle ist allerdings derselbe unentbehrlich, wenn die Provinzial-Rentkammer als technische Oberbehörde der Provinzial-Forstbeamten betrachtet wird, wo er dann das technische Mitglied derselben bildet, und dasjenige angiebt was diese vollziehet und verfügt. Dieß sollte jedoch aus den oben entwickelten Gründen nie der Fall seyn. Die Rentkammer muß zwar wohl die finanzielle Rechnungs- und Revisionsbehörde der Forstbeamten seyn, jedoch nicht die eigentliche technische Verwaltungsbehörde, aus dem einfachen Grunde, weil das Kollegium nichts davon verstehet. Sie kann wohl in Disciplinar-Sachen eine Aufsicht führen, aber nicht in eigentlichen Betriebsangelegenheiten. Sie bedarf wohl einen Forstrechnungsrath, aber keinen eigentlichen Oberforstmeister, dessen praktische Wirksamkeit stets in ihren Aktenstößen zu

Grunde gehet und gehen muß, wie dieß die Erfahrung genügend gelehrt hat.

In Staaten, wo die Staatsforstverwaltung von sehr großem Umfange ist, wie z. B. Rußland, Preußen, selbst vielleicht schon Baiern, ist es zwar wohl unmöglich, daß die Centralstelle mit jedem einzelnen Oberförster stets in unmittelbare Berührung treten könnte; allein da wird wieder diese Mittelstelle durch eine nothwendig andere Art der Centralisirung der Geschäfte überflüssig, wie wir weiter unten näher ausführen werden.

C. Wenn die Centralstelle im Allgemeinen anordnend, der Forstinspektor dieß im Speciellen und im Allgemeinen ausführend ist, so ist die dritte Behörde, der Revierverwalter, bloß das Letztere, indem ihm obliegt, jede der angeordneten Wirthschaftsmaßregeln in Anwendung zu bringen. Hiermit ist zugleich sein Wirkungskreis im Allgemeinen bestimmt bezeichnet, und in so fern er ihn vollständig ausfüllt, muß auch ihm die eigene Selbstständigkeit darin eingeräumt werden.

D. Die vierte Klasse eigentlich technischer Forstbeamten ist die des Forstschutzpersonales, welche theils die Bestimmung haben, den Wald gegen Menschen und zahme Thiere zu beschützen, theils alle bloß mechanischen Waldgeschäfte nach Anweisung des Revierverwalters zu besorgen.

E. Die finanzielle Partie der Forstverwaltung bedarf eine Rechnungs-, Revisions- und Kassenbehörde, welche die Erhebung der Geldeinnahmen und die richtige Verrechnung aller eingehenden Gelder besorgt, die

[illegible] bey ihrer Verwendung beaufsichtigt, und am besten nur in derjenigen Verbindung mit dem technischen Theile stehet, daß sie wieder durch die von derselben zu führende Naturalrechnung controlirt wird. Diese muß nothwendig den Finanz- und Rechnungsbehörden des Staats unmittelbar untergeordnet seyn.

Zweites Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Centralstelle der Staatsforstverwaltung.

---

§. 62.

Von dem Wirkungskreise derselben, als selbstständige Behörde.

Der Wirkungskreis der Centralstelle wurde schon oben dadurch allgemein ausgesprochen, wenn sie als leitende Kraft bezeichnet wurde, welche den ihr von der obersten Finanzbehörde mitgetheilten Grundgedanken der ganzen Forstverwaltung auszuführen suchen muß, und dieselbe so bewachen und beaufsichtigen soll, daß nicht bloß immer in dem verlangten Sinne gewirthschaftet wird, sondern auch jeder Beamte in ihr seine Untergebenen zur vollständigsten Pflichterfüllung anhält. Sie kann ihrer Natur nach nirgends selbst ausführend seyn, sondern nur die Ausführung anord-

recht genau beobachten. Sobald sie aber bey der Anordnung sich zu sehr in das Einzelne verliert, wird ihre Kraft zersplittert und geschwächt, sobald sie die Beobachtung so weit ausdehnt, daß sie keine Handlung gestattet, welche sie nicht vorher genehmigt und geprüft hat, nimmt sie ihren Untergebenen die Kraft zum Handeln, sobald sie Alles bis in alle Einzelnheiten ordnen und festsetzen will, gehet nothwendig ihre Uebersicht und Würdigung des Allgemeinen im Einzelnen unter.

Darum ist es wichtig, den Wirkungskreis der Centralstelle scharf zu bezeichnen, um so mehr, da es der gewöhnliche Fehler derselben ist, daß sie zu viel wirken und regieren wollen, und es darum gerade zu wenig thun. Der Wirkungskreis der Centralstelle wird verschieden, nach der abweichenden Stellung, welche sie nothwendig haben muß, zu betrachten seyn, und zwar als:

A. selbstständige und entscheidende Behörde,

B. untergeordnete,

C. berathende.

A. Als selbstständige Behörde umfaßt sie folgende Gegenstände zur Anordnung und letzten Entscheidung:

1. Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des technischen Betriebes der Waldwirthschaft gemäß des ihr angegebenen Grundgedankens derselben

a) in Hinsicht der Erhaltung und Vermehrung der Walderzeugung,

b) der darauf berechneten Forsteinrichtung, so wie

der Ertragsentwickelung und der dabei zu beobachtenden Formen.

c) der Ernte der Walderzeugung und der Forstbenutzung überhaupt,

d) der Beschätzung der Forsten.

Was hierauf Bezug hat, ohne daß andere Zweige der Verwaltung als Justiz-, Landespolizei-, Gewerbe-Behörden u. dgl. davon berührt werden, muß ihr allein zur Entscheidung zustehen; im Gegentheile tritt sie mit diesen in eine berathende Beziehung und nur, in so fern eine Entscheidung der höchsten Behörden bei getheilter Meinung Statt findet, in eine untergeordnete Stellung. Daß hierher Vermessung, Kulturen, Anstellung von Schutzbeamten rc. gehören, ist schon erwähnt. So wie oben von der Beziehung die Rede war, in welcher die Centralstelle zur Finanzbehörde stehen muß, so ist hier noch diejenige zu erörtern, in welcher sie zu ihren Untergebenen stehet. Sehr verschieden ist die Aufstellung allgemeiner Grundsätze von der speciellen Anordnung.

Dieß wird sich am besten aus einzelnen Beispielen entwickeln lassen, um danach analog auf das Uebrige zu schließen.

Zu a. In welchen Fällen im Allgemeinen die Verjüngung des Waldes durch Besamungsschläge oder durch Anbau aus der Hand zu bewirken ist, muß bestimmt seyn; die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmung auf die einzelnen Schläge stehet den Oberförstern zu.

Auf welche Art und in welchem Umfange das

starke Holz zu erziehen ist, bedarf einer allgemeinen Festsetzung; zu bestimmen, welches die Orte sind, wo es mehr oder weniger erzogen werden muß, ist Sache der örtlichen Forstbeamten.

Welche Holzgattungen da, wo der Boden freie Wahl zuläßt, als die wünschenswerthesten und vorzüglich zu beachtenden erscheinen, mag wohl allgemein angegeben werden; aber nicht die Sache der Centralstelle ist es, für jeden Ort die Wahl zu treffen.

Alle solche Wirthschaftsordnungen können von oben her allgemein vorgeschrieben werden; denn die obern Behörden sind am ersten im Stande zu übersehen, was im Ganzen zweckmäßig und vortheilhaft ist, bei allen aber muß den ausführenden überlassen seyn, zu beurtheilen, in wie fern die Anwendung in den einzelnen Fällen zuläßig und rathsam ist, ohne daß es jedoch deßhalb nöthig ist, sich den Forderungen und Meinungen der Oberförster unbedingt zu überlassen, welche hinsichts der Abweichung von allgemein vorgeschriebenen Regeln immer nur berathend bleiben.

Zu b. Aufstellung der Grundsätze und Form ist Sache der Centralstelle, Anwendung und dabei nothwendige Modificationen fallen dem Forstordner zu, in so fern er das Gefundene und die örtlichen Bedingungen der Centralstelle zur Prüfung vorlegt, welche das Ganze zuletzt der Revision unterwirft. Vor allen aber leitet diese die Wirthschaftseinrichtung so, daß sie mit derjenigen in den übrigen Forsten übereinstimmend und korrespondirend ist, daß das einzurichtende Revier nicht als ein Ganzes, was der Forstord-

ner nur allein vor Augen hat, betrachtet [illegible], sondern nur als ein Theil des Ganzen, welches mit Bezug auf dieses geordnet wird. Hierin wirken wenig Forstdirektionen so vollständig ein, als sie es sollten, während manche sich um Sachen ängstlich dabei kümmern, welche sie gar nicht interessiren sollten.

Alle Wälder des Staats, ja so gar oft welche, die außerhalb der Staatsgrenzen liegen, welche nur Einen Zweck der Wirthschaft haben, indem sie zur Befriedigung gleicher Bedürfnisse Einer Gegend dienen, sind, so weit dieß nicht äußere Hindernisse, z. B. Servituten rc. ändern, nur als Ein Ganzes zu betrachten. So alle Forsten, welche ihre Holzerzeugung zur Befriedigung der Bedürfnisse einer großen Stadt, von Bergwerken und Hütten geben. Betrachten wir z. B. die Forsten, welche die Holzkonsumtion von Berlin befriedigen, welches die Erzeugung von 35 □ Meilen Forst bedarf, so liegen diese in den Marken, Westpreußen, Sachsen und Schlesien. Sobald eine Forstfläche oder ein Revier seinen Debit nach Berlin hat, so ist es nur ein Theil des Berliner Waldkomplexes; es wäre sehr unvortheilhaft, jeden Theil davon als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten; denn alle zusammen sind es nur. In dem einen Reviere oder Theile dieses Berliner Waldcomplexes fehlen die alten Bestände vielleicht, in dem andern sind sie zu viel, und es ist dagegen Mangel an jungen Hölzern; warum nun dort das junge Holz zu früh, hier das alte zu spät holzen? — Der einzelne Forstordner kann das nicht übersehen, wohl aber die Centralstelle, welche die

Arbeitslöhne alle Umstände in [illegible]. Es ist für die Staatsforstwirthschaft ganz gleich, ob ein Revier in der ersten Periode das andere und dieses wieder jenes in der zweiten überträgt, lächerlich, die vortheilhaftere Wirthschaft den Wirkungen aufzuopfern, zu allen Zeiten, auf allen Punkten gleichmäßig viel zu holzen.

Ferner: Berlin braucht Bauholz, es bedarf Brennholz. Das erste erträgt den Transport von weit her, weil sein Preis im Verhältniß seines Volumens größer ist, als bei dem Brennholze, das zweite nicht. Wenn der Kubikfuß Brennholz 3 ggr. reinen Holzpreis, 1 ggr. Transportkosten hat, so wird er ⅓ theurer; wenn der Kubikfuß Brennholz nur 6 Pf. Holzpreis hat, und 1 ggr. zu transportiren kostet, so wird er dadurch doppelt so theuer. Darum kann das Bauholz für Berlin weiter hergeholt werden, als das Brennholz. Sache der Centralstelle ist es, daß die Forsteinrichtung so getroffen wird, daß die nahen Reviere, wo der Transport nach Berlin leicht ist, zur Brennholzerzeugung, die weitern, wo der Transport kostbarer ist, zur Bauholzerzeugung bestimmt werden. Dadurch wird das Einkommen aus den Forsten im Allgemeinen höher, weil nun möglich wird, den größern Ertrag gebenden kürzern Umtrieb in weiterm Umfange einzuführen, und den längern in größerem Umfange zu benutzen, weniger nachtheilig zu machen. In den zum Absatze nach Berlin gelegenen Forsten *kann* man alles Holz zu Brennholz absetzen, in den Neumärkschen, Westpreußischen, entfernten Oberschlesischen Forsten ist das nicht der Fall, dort muß

man immer langen Umtrieb wählen und Bauholz erziehen. Indessen verliert man durch den langen Umtrieb; denn das im längern zu erziehende Bauholz entschädigt nicht für die verloren gehende Ertragsfähigkeit des Kapitales; es ist daher hier aufzugeben, weil man es nicht nöthig hat, und den vortheilhaftern kürzern wählen kann. Der Ertrag der entfernten Reviere wird aber dadurch ebenfalls wieder größer; denn man wird nun den ohnehin dort nöthigen langen Umtrieb in größerem Umfange zu benutzen im Stande seyn, weil man, da kein Bauholz mehr in der Nähe von Berlin gezogen wird, nun deßhalb desto mehr aus den entferntern Gegenden holen muß, und diesen daher besser Absatz verschafft wird.

c. Die Würdigung der Forstnebennutzungen, auch da, wo sie von Berechtigten bezogen werden, muß die Centralstelle in der Art vornehmen, daß sie ihren Werth, wie Schaden und Nachtheil, welchen sie auf die Hauptnutzung haben, unter ihrer Beaufsichtigung erörtern läßt, die Feststellung, auf welche Art der höchste Gesammtertrag des Forstgrundes zu erhalten ist, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung zu bewirken sucht, um danach der höchsten Behörde die Tendenz der ganzen Wirthschaft vorschlagen und die Gründe, welche dazu bestimmen können, vorlegen zu können. Ihr gebührt die Zusammenstellung alles dessen, nach seinem Reinertrage für die Forstrente, wie nach der Bruttoeinnahme für das Nationaleinkommen, was durch die Forstbehörde für Rechnung des Forstes zu Gute gemacht wird. Alle diejenigen Untersuchungen, welche

im ersten Hauptstücke dieses Bandes angestellt wurden, liegen ihr in Betreff jedes einzelnen einzurichtenden Reviers wenigstens in der Hinsicht ob, daß sie sich die nöthigen Data dazu entweder liefern läßt, oder sie so leitet, daß sie vollkommen und umfassend in dem verlangten Sinne erfolgen. Nach den Ergebnissen derselben und den von der höhern Finanzbehörde erhaltenen und darauf begründeten Weisungen, muß sie dann die Forstbenutzung im Allgemeinen leiten und anordnen, ohne sich allerdings aber dabei in das Einzelne zu verlieren. Von ihr soll die Bestimmung ausgehen, ob Schiffbauholz zum Verkaufe in das Ausland gezogen werden soll oder nicht; aber nicht die, ob die in einem Forste auf den Schlägen vorkommenden Hölzer zu inländischem Nutzholze oder ausländischem Schiffbauholze benutzt und verkauft werden soll. Ob die Gewinnung der Mastnutzung eine Rücksicht gewährt, um einen langen Umtrieb zu wählen, und sie dadurch zu erhalten, gebührt ihr festzusetzen; aber nicht, ob die vorhandene Mast gelesen, und einzeln verkauft, oder aufgehütet und im Ganzen verpachtet werden soll. Die Entscheidung, ob das Harzscharren beibehalten werden soll oder nicht, fällt ihr anheim; aber nicht die, welche Orte jetzt dazu anzuweisen sind.

Zu d. Auch in Hinsicht des Forstschutzes kann sich die Centralstelle nur auf allgemeine Vorschriften beschränken. So können wohl durch sie die Bestimmungen erfolgen, wie zur Vertilgung der Waldinsekten verfahren werden soll; aber sie kann nicht auch die specielle Anwendung derselben leiten, die Leitung des

Absatz zur Vermeidung des Wildschadens und allgemein angedeutet, aber nicht schon bestimmt für jedes Revier ausgesprochen seyn.

2. In den Wirkungskreis der Centralstelle gehören ferner die Verwaltungs-personal-Sachen, welche man in folgende Abtheilungen ordnen kann:

a) Forstliche Bildung der Forstbeamten.

b) Prüfung der Forstkandidaten.

c) Wahl und Beförderung derselben, so wie Auszeichnung und Belohnung derselben, und in so fern diese der höchsten Behörde vorbehalten ist, Vorschlag dazu.

d) Disciplinarsachen.

Zu a. Anordnungen, wodurch die zweckmäßige Ausbildung auch der niedern Forstbeamten, welche keine eigentlich wissenschaftliche Bildung bedürfen, gesichert wird, müssen von ihr ausgehen. Dahin gehört die Bestimmung, daß nur solche Forstbeamte Lehrlinge annehmen dürfen, welche nachgewiesen haben, daß sie den dadurch übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen im Stande sind, eine Festsetzung desjenigen, was auch von den bloßen Forstschutzbeamten verlangt wird, und was der Lehrer den Schüler lehren soll. Die höhern forstlichen Bildungsanstalten, wenn der Staat groß genug ist, selbst solche zu besitzen, müssen durch die Centralstelle eingerichtet, der Studienplan durch sie entworfen, die Lehrer durch sie gewählt, die Art des Unterrichts muß durch sie bestimmt werden. Bei dem großen Einflusse, welchen es auf die Verwaltung hat, wie die Forstbeamten gebildet werden, ist eine stete

Vernachlässigung ihrer Studien [illegible]. Sollte der Staat keine eigentliche Bildungsanstalt haben oder haben können, so würde die Centralstelle wenigstens eine genaue Kenntniß der fremden besitzen müssen, um immer rathend diejenige zu bezeichnen, deren Besuch am wünschenswerthesten erscheint, da sie zu den mehresten Erwartungen berechtigt.

Immer wird aber dasjenige allgemein bestimmt werden müssen, was man von dem gebildeten Forstmanne verlangt.

Zu b. Die Prüfung des Schutzpersonals ist mehr Sache der dazu bestimmten Provinzialbehörde, als der Centralstelle. Diese hat bloß die bestimmte Vorschrift dazu zu ertheilen.

Diejenige der wissenschaftlich gebildeten Forstmänner, also aller künftigen Beamten, von dem Reviersverwalter an, kann bloß der Centralstelle obliegen, sobald ihr die Anstellung derselben vorbehalten bleibt; denn nur derjenige, welcher selbst prüft, vermag, ein bestimmtes Urtheil über die Fähigkeiten und die Tüchtigkeit desjenigen, welcher geprüft wird, zu fällen. Die Prüfungen zerfallen gemeinhin in zwei Theile, schriftliche und mündliche, und müssen eigentlich noch in zwei andere Haupttheile getrennt werden: theoretische und praktische. Wenn sich nun auch die Centralstelle vorbehält, wie das wohl vorausgesetzt werden muß, entweder genaue Kenntniß von dem Erfolge der Prüfungen zu erhalten, oder das Urtheil darüber zu untersuchen und zu bestätigen, denn selbst fällen kann sie es dann nicht, so giebt dieß keine genügende

Kenntniß der Kandidaten, wie sie dieselbe bedarf, um eine zweckmäßige Wahl zur Anstellung aus ihnen zu treffen. Es trifft sich oft, daß junge Leute gut schreiben und ziemliche Theorie besitzen, dagegen aber im Walde gar nicht brauchbar sind; so wie es zuweilen auch umgekehrt ist, indem Menschen mit ziemlich beschränkter Theorie vortreffliche Revierverwalter seyn können. Dieß lernt man bloß durch mündliche Unterredungen und Prüfungen im Walde kennen. Erhält die Centralstelle bloß die schriftliche Prüfung zur Ansicht, so ist sie entweder hinsichts ihres Urtheils ganz allein von demjenigen der Prüfungscommission abhängig, denn das mündliche Examen und das praktische im Walde kann diese zur Beurtheilung doch nicht mitschicken, oder derjenige, welcher am besten schreibt, erhält allemal das beste Zeugniß und muß für den Ausgezeichnetesten erklärt werden, was keineswegs allemal der Fall ist. — Die Wahl tüchtiger Forstbeamten ist ohnstreitig das Wichtigste in der ganzen Verwaltung, die Centralstelle darf daher nichts unterlassen, um sich ein festes sicheres Urtheil über diejenigen, welche angestellt zu seyn wünschen, zu verschaffen, wenn sie sich diese Anstellung selbst vorbehält. Das thut sie aber, wenn sie den eignen Prüfungen entsagt. Dieß ist um so nachtheiliger, als die Beachtung der Persönlichkeit der Kandidaten zur Fällung eines sichern Urtheils über sie keineswegs entbehrlich ist. Soll die Wahl der Beamten bloß durch das Verdienst und die Tüchtigkeit der sich Meldenden bestimmt werden, so entsagt die Centralstelle derselben einem ihrer wichtigsten Attribute;

indem sie sich die Gelegenheit entziehen läßt, darüber mit Sicherheit zu urtheilen, und ein fremdes Urtheil ihrem eignen unterschieben läßt, gar nicht zu gedenken, daß zu den Examinatoren, auf deren Prüfung zuletzt die ganze Ausbildung der Beamten beruhet, nur die gebildetsten und tüchtigsten Männer gewählt werden dürfen, die man doch wohl am ersten in der Centralstelle suchen muß.

Zu c. Derjenigen Behörde, welche den anzustellenden oder zu befördernden Kandidaten am genauesten und vollständigsten zu beurtheilen im Stande ist, muß auch die Wahl und der Vorschlag derselben überlassen seyn, immer aber zur Beaufsichtigung des Verfahrens dabei die letzte Entscheidung, Bestätigung und Genehmigung einer höheren, als der wählenden und vorschlagenden. Wo nicht die Rede vom Beamten ist, deren Ernennung und Auswahl der Regent sich unmittelbar vorbehalten hat, ist stets ein Kollegium geeigneter, die Anstellungen vorzunehmen, als einzelne Individuen, weil bei einem ganzen Kollegio nie persönliche Rücksichten und Verhältnisse vorherrschen werden, dieß wohl aber bei dem besten einzelnen Menschen der Fall seyn kann. Selbst der Referent im erstern wird vorsichtiger seyn, sich gegen seine Kollegen keine Blößen darin zu geben, als der einzelne Vorgesetzte dabei auch seine Untergebenen achtet.

Ein kurzer Ueberblick des zweckmäßigsten Verfahrens, jeder ungerechten Begünstigung und dem Nepotismus jeder Art vorzubeugen, wird genügen, um es darzustellen.

I. Schutzpersonale.

1. Die Militärbehörde überweiset der Centralstelle die zur Anstellung sich eignenden Jäger mit dem Zeugnisse ihrer moralischen Führung jährlich, so wie ihre Dienstzeit zu Ende ist.

2. Die Centralstelle überweiset diese nach Verhältniß der zu erwartenden Vakanzen an die betreffenden Provinzialstellen, welche die Prüfung veranlassen, wenn diese nochmals verlangt wird.

3. Die Oberförster besetzen nach der Anciennität aus den für anstellungsfähig erkannten Individuen die Burschenstellen.

4. Mit Rücksicht

a) auf die Dienstzeit,

b) das Zeugniß des Reviervewalters, welchem der bisherige Bursche untergeordnet war, bringen den und die Oberförster des Provinzialbezirks die als Unterförster anzustellenden Burschen in Vorschlag; die Provinzial-Regierung oder Kammer wählt und stellt an.

Wer sich ungerechter Weise zurückgesetzt glaubt, ist befugt, bei der Kammer deßhalb einzukommen.

5. Von denjenigen wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten, welche die untersten Stellen durchlaufen, um sich für die höhern vorzubereiten, überweiset die Centralbehörde der Provinzialstelle eine verhältnißmäßige Anzahl zur Anstellung

a) als Unterförster,

b) als Assistenten der Reviervewalter, oder auch nöthigenfalls der Oberförster.

[illegible] müßte sie die Referendarien, wenn sie deren bedarf und zweckmäßig beschäftigen kann.

II. Anstellung der Revierverwalter.

Diese Stellen werden besetzt aus

a) den Unterförstern

b) den Assistenten

c) den Referendarien

nach Maßgabe der Tüchtigkeit und der Dienstzeit.

Die Letztere entscheidet bei sonst gleichen Ansprüchen, über die Erstere spricht das Prüfungszeugniß und die bisherige Dienstführung.

Die Oberförster reichen jährliche Führungslisten (Conduitenlisten) ein, und berichten gutachtlich über die Tüchtigkeit ihrer Untergebenen. Ob dieß an die Provinzial-Kammer oder an die Centralstelle unmittelbar geschiehet, hängt von den Verhältnissen ab, in welchen die Forstverwaltung zu ihr stehet. Kann die Provinzialstelle Kenntniß von der Tüchtigkeit der Beamten haben, oder arbeiten junge Leute bei ihr, so reicht diese den Vorschlag zur Besetzung jeder offen werdenden Stelle eines Revierverwalters ein. Die Centralstelle entscheidet hierin und vollzieht die Anstellung. Nie darf den Provinzialbehörden die Einwirkung auf die Besetzung dieser Stellen entzogen werden, wäre es auch nur, um die Sollicitanten aus den Hauptstädten, wo sie weder Nutzen stiften, noch etwas lernen, noch kennen gelernt werden, hinaus in den Forst zur zweckgemäßen Beschäftigung zu bringen und keine Pflastertreter zu Forstbeamten zu bekommen.

III. Die Oberförster oder Forstinspektoren, [illegible]

meister rc. können nur aus den Revierverwaltern gewählt werden. Vor allen muß auch bei ihnen in den frühern Stellen bewiesene Thätigkeit und Brauchbarkeit, so wie wissenschaftliche Ausbildung entscheiden. In so fern eine Mittelbehörde vorhanden ist, welche vorzüglich die erstern Eigenschaften zu beurtheilen im Stande ist, gebührt ihr auch wohl eine vorschlagende oder berathende Stimme, der höheren Behörde die Entscheidung. Ist keine Mittelbehörde da, welche genau mit der Dienstführung der Revierverwalter vertrauet ist, so wird die Centralstelle schon ohnehin mit den Oberförstern in so naher Berührung stehen, daß sie dieselben genau kennt.

2. Disciplinarsachen gehören alle in den Wirkungskreis, so lange keine gerichtliche Untersuchung oder Entscheidung nöthig wird. Nur bei Amtsentsetzungen, wenn diese selbst ohne richterlichen Spruch Statt finden können, würde Genehmigung der höhern Behörde, nach der Verfassung des Staates, vorzubehalten seyn.

3. Ein drittes Attribut der Centralstelle ist die Bestimmung des Wirkungskreises der verschiedenen Beamten und der Entwurf ihrer Instruktionen. — Wie viel oder wie wenig Befugnisse den verschiedenen Beamten nach ihren Abstufungen eingeräumt werden sollen, hängt von allgemeinen Grundsätzen ab, deren Aufstellung von der Centralstelle ausgehen muß. Diese erleiden jedoch häufig nach der verschiedenen Oertlichkeit Abänderungen. Wo der Revierverwalter 40 bis 50000 Morgen, der Oberförster 150 bis 200000 Mg. Wald hat, müssen die Befugnisse der verschiedenen

niedern Beamten größer, die Verpflichtungen der höhe-ren geringer seyn, als da, wo dieselben Verwaltungs-bezirke nur den zehnten Theil so groß sind. Wo der Natur der Verwaltung gemäß kein Unterschleif Statt finden kann; z. B. wo alles Holz an Hütten oder ähnliche Gewerbsanstalten, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, abgegeben wird, wäre es lächerlich, dieselbe ängstliche Kontrole anzuordnen, wel-che vielleicht bei dem einzelnen Verkaufe an Fremde nicht vermieden werden kann. Darum muß jede In-struktion und die darin enthaltene Bildung des Wir-kungskreises der verschiedenen Beamten von der Cen-tralstelle zwar allgemein ausgehen, jedoch nur dann ohne weitere Rücksprache mit den Lokalbehörden erlas-sen werden, wenn dieselbe mit den verschiedenartigen Bedürfnissen der Forstverwaltung bis auf die klein-sten Einzelnheiten und Bedürfnisse ganz genau bekannt ist. Immer wird es sehr gut seyn, wenn die Central-stelle vor der Vollziehung aller Anordnungen sie durch dieselben Beamten, welche sie betreffen, begutachten läßt. Dadurch wird ihre Selbstständigkeit nicht im Gering-sten gefährdet; denn sie wird ja nicht von den frem-den Meinungen dadurch abhängig, darf nur alle prü-fen und das unbeachtet lassen, was ihr als unwesent-lich oder unpassend erscheint. Es ist eine höchst nach-theilige Anmaßung der obern Behörden, immer Alles besser wissen zu wollen, als die untern, wodurch sich dieselben weit öfter compromittiren, als wenn sie ihre Untergebenen bei Sachen, welche innerhalb des Wir-kungskreises dieser liegen, um Rath fragen. Von zehn

Menschen werden gewiß heute durch ein ihnen auf diese Weise gezeigtes Vertrauen angeregt, ohne die geringste Achtung auf ihre persönlichen Wünsche treu und wahr zu sagen, was ihnen als gut und vortheilhaft erscheint, und von zehn Fällen wissen sie es in neun auch wohl wieder besser, wodurch in manchen Beziehungen etwas unzweckmäßig ist, oder nachtheilig werden kann, als die obern. Es ist daher auch sehr anpassend, wenn die letztern nicht den Rath und die Belehrung da suchen wollen, wo er allein zu finden ist. — Wenn die Organisations- und Instruktions-Entwürfe allen Forstbeamten vorher zu beliebigen Bemerkungen mitgetheilt würden, ehe sie in das Leben träten, so würden sie weniger getadelt und weniger zurückgenommen und geändert werden müssen. Die höchste Staatsbehörde thut dieß ja oft mit den beabsichtigten Gesetzen, warum schämen sich die untergeordneten Verwaltungen, es mit ihren Entwürfen zu thun? — Es ist freilich leichter, etwas ohne Rechenschaft und ohne Einwürfe zu gestatten, zu befehlen, die eigene Autorität und Klugheit als untrüglich angesehen zu verlangen, als Einwürfe zu heben und nach Gründen zu untersuchen, wer der Klügste gewesen ist.

4. So wie die Bestimmung des Wirkungskreises der Beamten, liegt der Centralstelle auch die Bildung der Verwaltungsbezirke ob. Dieß kann sich jedoch nicht bis auf die Abgrenzung der Schutzbezirke erstrecken, welches mehr die Verpflichtung der Revierverwalter und Oberförster seyn muß, da diese allein das Zweckmäßige hierbei werden ermitteln können. Alles,

was hinsichts der Anordnung des Wirkungskreises und der Beachtung der Meinung der untergeordneten Behörden gesagt ist, gilt auch hier wieder.

5. So weit die Material-Etats oder Abgabesätze auf der Ertragsermittelung, Abschätzung der Reviere beruhen, bedarf es gar keiner besondern Genehmigung derselben; denn in der Anerkennung der Richtigkeit der Abschätzung liegt dieselbe schon im Allgemeinen, so lange die Abgabesätze mit dem Resultate der Schätzung übereinstimmen. Selten kann man aber für immer oder auch nur für lange Zeit genau dabei stehen bleiben, die Holzung nach den ermittelten Ertragssätzen festzustellen. Auch angenommen, dieselben zeigten sich im Verlaufe der Wirthschaft als vollkommen richtig, was keinesweges immer der Fall ist, und schon von selbst eine Aenderung derselben bedingt, welche nur unter Genehmigung der Centralbehörde erfolgen kann, so treten nur zu häufig Umstände ein, welche die regelmäßige, sich gleich bleibende Holzung unmöglich machen, und bald eine schwächere, bald stärkere veranlassen.

Eine schwächere Holzung kann, selbst wenn die stärkere ohne Beeinträchtigung der nachhaltigen Wirthschaft Statt finden könnte, nöthig werden,

a) wenn da, wo Besamungsschläge zur Waldverjüngung durchaus nöthig sind, die Samenjahre lange ausbleiben, und die Erfüllung des Abgabesatzes aus der Durchforstung und Durchplenterung nachtheilig wirkt;

b) wenn eine vorübergehende Ueberfüllung des Marktes Statt findet.

Zu a. Nur diejenigen Behörden, welche den ganzen Waldkomplex, der zur Befriedigung einerlei Bedürfnisse und einer Gegend dient und bestimmt ist, übersehen können, vermögen zu beurtheilen, von wo der Ausfall am besten gedeckt werden kann. Nicht alle Reviere haben Bestände, welche durch Besamungsschläge verjüngt werden, nicht in allen geräth oder mißräth der Same gleich. So wie der Revierverwalter bald in einem, bald in dem andern Blocke oder Wirthschaftstheile mehr oder weniger holzt, je nachdem es die Umstände verlangen, so die höhere Behörde in den verschiedenen Verwaltungsbezirken, da ihr die Oberförstereien und Revierbezirke nur einzelne Wirthschaftstheile sind, die sie im Ganzen zwar gleich benützt, im Einzelnen aber bald schwächer, bald stärker, wie es die Verhältnisse erfordern.

Zu b. Mancherlei Umstände können eine vorübergehende Ueberfüllung des Marktes verursachen. Geringere Konsumtion der Gewerbsanstalten, Unglücksfälle in benachbarten Forsten, starke Holzung der Privaten, Waldausrodungen, das Ausbleiben fremder Käufer u. s. w. Es kann nicht mehr geholzt werden, als konsumirt wird; ein Angebot, stärker als die Nachfrage, drückt bloß den Preis herunter. Die nothwendige Beschränkung der Holzung, da, wo sie am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten ist, kann bloß diejenige Behörde beurtheilen, welche das Ganze übersieht. Eben so kann bloß diejenige, welche die vorhandenen und zu erwartenden Bestände in allen Forsten kennt, die Veranstaltung treffen, daß, wenn in dem einen Bezirke

das Angebot vermehrt wird, in dem anderen eine verhältnißmäßige Verminderung desselben erfolgt. Wenn in der Kurmark Raupenfraß ist, in der Neumark nicht, beide Provinzen liefern aber Holz für einen Zweck, so weiß bloß die Centralstelle, um wie viel in der Neumark die Holzung vorübergehend beschränkt werden muß.

Die Verhältnisse können sich aber auch ändern und umgekehrt zeigen, so daß an einem Orte vorübergehend stärker geholzt werden muß, als es selbst der als nachhaltig ermittelte Abgabesatz bestimmt. Unglücksfälle ungerechnet, welche die schleunige Zugutemachung von Hölzern verlangen, kann sich in einer Gegend Ueberfluß an jungen Beständen zeigen, entstandener Mangel an alten. Wenn beide Gegenden gleiche Bedürfnisse derselben Menschen befriedigen können, so ist es der Sache angemessen, einen Theil der Reviere jetzt stärker anzugreifen, um sie später wieder verhältnißmäßig zu schonen. Drängende Lichthauungen großer besamter Flächen verlangen eben so gut eine verstärkte Holzung, als die mangelnde Besamung vorher eine Beschränkung derselben forderte. Wenn Ein Revier, welches aus Bruch bestehet, bei weichen Wintern kein Holz liefern konnte, so muß das andere auf der Höhe es für das folgende Jahr doppelt geben.

Diese und ähnliche Erscheinungen, welche in einer großen Staatsforstwirthschaft ununterbrochen Statt finden, machen es unvermeidlich, daß, wenn auch die Centralstelle der untern Behörde die Ermittelung des natürlichen und nachhaltigen Abgabesatzes zu überlas-

sen genöthigt ist, sie doch fortwährend nicht bloß Kenntniß des Materialetats haben, sondern daß ihr auch die definitive Bestimmung darüber unweigerlich vorbehalten bleiben muß. Es ist dieß auch wohl überall der Fall; freilich wird dieser Vorbehalt aber nicht überall so angesehen, wie er es werden sollte, und zur bloßen leeren Form, oder erscheint bei Eingriffen in die Bestimmung der Ertragssätze als bloße unbegründete Willkühr, was er nie herbeiführen sollte, da man nie vergessen muß, daß die Erhöhung des Etats durch wenige Federstriche keine geregelte Wirthschaft anzeigt.

6. Die Möglichkeit, größere Einnahmen zu erhalten, ist bedingt durch den nachhaltigen Abgabesatz und die nicht willkührliche Erhöhung des Preises. Erfüllen die Centralstelle und die untern Verwaltungsbehörden ihre Verpflichtung, so viel zu erziehen, als möglich, so viel zu verkaufen, als nachhaltig verkauft werden kann, so gute Preise zu erhalten, als möglich ist, so ist Alles, was sich thun läßt, geschehen, um die höchste Roheinnahme zu erhalten. Ob Alles geschiehet, kann die Finanzbehörde im Einzelnen nicht beurtheilen, sondern nur die allgemeinen staats- und finanzwirthschaftlichen Grundlagen prüfen, auf welche die Anordnung im Einzelnen sich stützt. Darum stimmen wir auch dahin, daß diese sich kein Urtheil über die Größe des Einschlags, den Preis und die Ausnutzung im Einzelnen anmaßen, und mithin auch über die Größe der Einnahme nichts sagen kann, eben so wie die Festsetzung des Materialetats nicht für sie gehört. Wer die Elemente, woraus diese hergeleitet werden, nicht prü-

sein kann, vermag aber das daraus Entnommene nicht zu urtheilen, und muß die verantwortliche Selbstständigkeit dessen, der es kann, nicht stören. Anders ist es mit der Ausgabe; denn diese ist nicht in sich bedingt. Man kann viel oder wenig ausgeben. Dabei kann aber der, welcher viel ausgiebt, ein guter Wirth seyn, der, welcher weniger Ausgaben macht, ein schlechterer; denn viel und wenig ist nur relativ. Eine Ausgabe, welche sich bezahlt, und auf eine oder die andere Art Gewinn gewährt, ist nie zu viel; man gäbe zu wenig aus, wenn man sie nicht machte; eine, die sich nicht bezahlt, ist immer zu viel, man mag so wenig ausgeben, als man will. Bei vielen Ausgaben, welche nicht eigentlich technisch sind, ist die Finanzbehörde eben so gut, oft besser im Stande, als die Forstbehörde, ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen; daher kann sie auch verlangen, Kenntniß von ihnen zu erhalten, und ihre Genehmigung bedingen zu können. Bei vielen kann sie es nicht, und die Centralstelle kann deßhalb Selbstständigkeit verlangen. Ist daher der Materialetat, worauf die Einnahme beruhet, auch etwas, was von der Finanzbehörde unabhängig seyn muß, so ist es der ganze Geldetat doch nicht, der durch Einnahme und Ausgabe zusammen bestimmt wird. Nicht bloß um ihn in dem Staatshaushaltsetat aufnehmen zu können, bedarf die Finanzbehörde seine Kenntniß, sondern auch die Befugniß, auf ihn durch Beschränkung unnöthiger Ausgaben einwirken zu können. — Es wird jedoch hierbei eine Trennung derjenigen Ausgaben nöthig seyn, zwischen welchen der Centralstelle Selbstständigkeit zuge-

funden werden muß); um sie von denjenigen unterschei=den zu können, bei welchen dieß weder nöthig noch zweckmäßig scheint.

Zur Kontrole und Entscheidung der Finanzbehörde gehören

a) Besoldungskosten, wenigstens ganz in Hinsicht der Höhe der Besoldung, deren Bestimmung ganz von der=selben abhängen muß, damit theils bei den Forstbeam=ten nach ganz gleichen Grundsätzen, wie in der übri=gen Staatsverwaltung verfahren werde, theils die Ver=waltung nicht darin unabhängig sey, wo es auf das eigene Interesse des Verwaltungspersonales ankömmt. Wenn die Centralstelle in Hinsicht der Bildung der Verwaltungs= und Schutz=Bezirke unabhängig ist, so ist sie es von selbst schon dadurch auch in Hinsicht der Zahl der anzustellenden Beamten, und deßhalb auch in Bezug auf die dadurch vermehrten Besoldungskosten. In so fern die Finanzbehörde zu übersehen im Stande ist, ob eine Ersparung zweckmäßig durch Verminderung der Stellen bewirkt werden kann, muß ihr auch hier die Beaufsichtigung zustehen; wenn es nicht der Fall ist, kann sie dieselbe nicht fordern. Das letztere kann man als Regel annehmen, und wird deßhalb auch der Centralstelle hierin trauen müssen.

b) Rechnungs= und Kontrol=Kosten in Bezug auf die richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe, und Sicherung der Kassen gegen Verlust und Unter=schleif. Dieß ist beinahe ganz finanziell, und gebührt deßhalb zur Entscheidung auch der Finanzbehörde.

c) Kommissionskosten, Tag= und Reisegelder ge=

hören in die Kategorie der Besoldungskosten, und müssen daher auch wie diese behandelt werden.

d) Baukosten jeder Art und die Bedürfnisse für die verschiedenen Forstetablissements erheischen ohnehin schon den Zutritt der andern Verwaltungszweige, und sind der technischen Partie der Forstverwaltung fremd, weßhalb diese auch hierin keine Selbstständigkeit fordern kann.

e) Bildungskosten der Forstbeamten, da dieß ein eigentlicher Regierungsgegenstand ist.

Als Ausgaben, hinsichts welcher die Centralstelle eine gewisse Selbstständigkeit zu fordern berechtigt ist, weil über ihre Zweckmäßigkeit Niemand Anders mit Grund entscheiden kann, sind anzusehen:

a) Forsteinrichtungs- und Vermessungskosten,

b) Forstverbesserungs- und Forsterhaltungs-Gelder.

c) Holzzugutemachungs- und Transportkosten, in so fern sie sich nicht auf Anlegung neuer oder Erhaltung alter Etablissements, auf Anlegung von Straßen, Kanälen, Schleusen, Ankauf von Transportmitteln, und ähnliche Gegenstände beziehen, sondern rein forsttechnisch sind.

Diese für die Centralstelle verlangte Selbstständigkeit kann jedoch nur bedingt eingeräumt werden; denn sie ist nicht so zu verstehen, daß sie dieselbe ganz rücksichtslos so groß, als sie wolle, machen dürfe, da dieß den ganzen Staatshaushalt stören könnte. Die obere Finanzbehörde kann allein übersehen, ob der Staat die verlangten Summen zu entbehren vermag oder nicht; auch die vortheilhaft angewendeten Ausgaben müssen

unter manchen Verhältnissen unterbleiben, wenn die Geldmittel im Staatshaushalte nicht disponibel sind. Es ist keine Zeit, Forsten vermessen zu lassen, und Forstverbesserungsgelder anzulegen, die einst gute Zinsen tragen, aber doch auch zu entbehren sind, wenn Krieg, Wassers- oder Hungersnoth ꝛc. die Geldmittel der Staatskassen so dringend in Anspruch nehmen, daß alle Ausgaben im Staatshaushalte nur auf die allernothwendigsten beschränkt werden müssen. Die oberste Finanzbehörde nur kann wissen, wie viel sie im Allgemeinen den bestehenden außerordentlichen Verhältnissen nach den Forsten bewilligen kann, und deßhalb bedarf sie auch nicht bloß stets die allgemeine Kenntniß dieser Ausgaben, sondern auch ihre Genehmigung wird dafür nöthig seyn, wenn sie gleich dieselbe in dem gewöhnlichen und ruhigen Staatshaushalte nie verweigern sollte, sobald die Centralstelle ihre Zweckmäßigkeit verbürgt. In der speciellen Verwendung der allgemein bewilligten Summen muß dagegen die Centralstelle stets eben so unabhängig seyn, wie dieß wieder die Provinzialstellen hinsichts der ihnen bewilligten Summen verlangen können, da auch sie wieder am besten im Stande sind, über die zweckmäßigste Verwendung derselben zu bestimmen.

7. Die Anordnung der Form des Geschäftsbetriebes muß ebenfalls als der Centralstelle zustehend betrachtet werden; wobei aber so wie in allem Uebrigen das Urtheil der ihr untergebenen Behörden über die möglichste Vereinfachung desselben stets eingeholt und beachtet werden muß.

2. Eine der wichtigsten Pflichten der Centralstelle ist die Bewachung und Beaufsichtigung aller ihr untergebenen Beamten, so daß ihr die Gewißheit wird, daß überall ihre Anordnungen genau und richtig befolgt werden, daß keiner der Beamten seine Pflicht verletze, und daß sie zugleich dabei die Kenntniß erhält, welche derselben sich zu ihrem Vortheile auszeichnen, oder welche im Gegentheile Mißtrauen verdienen.

Diese Bewachung der Beamten kann gewissermaßen auf zweierlei Art geschehen:

dadurch, daß man dieselben in ihren Befugnissen so einengt, daß ihnen die Möglichkeit abgeschnitten erscheint, Uebles zu thun,

oder daß man sich in den Stand setzt, von jeder ihrer Handlungen und deren Wirkung genaue Kenntniß zu erhalten.

Die erste Art ist die bequemere, sicherer scheinende und darum auch weit öfter gewählte, aber keineswegs darum vorzüglichere; denn mit der Beschränkung aller Freiheit, mit der möglichsten Verhinderung der Wahl des Nachtheiligen, ist auch die Wahl des Vortheilhaften, die Erlangung des nicht vorgeschriebenen Guten genau verbunden, da oft die Ansichten, wie der Erfolg von einer Handlung verschieden seyn kann.

Deßhalb, weil die zweckmäßige Forstverwaltung so sehr, mehr als irgend eine andere, durch die sich häufig ändernden Verhältnisse und abweichenden Oertlichkeiten und ihre Erkennung und Benutzung bedingt wird, weil es darum unmöglich ist, von der Centralstelle aus Alles unmittelbar zweckmäßig bis in jede Einzelnheit

anzuordnen und zu leiten, muß man vielmehr für die zweite Art der Bewachung der Beamten stimmen, indem man ihnen zwar unter eigener Verantwortlichkeit mehr Freiheit und Selbstständigkeit gestattet, sich aber in den Stand setzt, jede ihrer Handlungen zu beobachten, sie nach ihren Ursachen und Wirkungen nicht bloß beurtheilen, sondern nöthigenfalls auch zu jeder Zeit kräftig genug eingreifen zu können. Man wird dadurch schon einer weit größeren Anstrengung der Beamten gewiß; denn wem die Aufforderung wird, nach Kräften zu wirken und zu handeln, wird mehr Kraft anwenden, als wer bestimmt ist, bloß Maschine zu seyn; auch lernt man früher und leichter die bessern Beamten von den schlechtern unterscheiden, so wie auch die sehr nachtheiligen Mißgriffe leichter vermieden und wieder gut gemacht werden, als wenn Alles von oben herunter regiert wird, was noch nie gute Folgen weder im Staate noch im Forste hatte.

Die Bewachung der Verwaltung geschiehet im Allgemeinen so, daß immer die obere Behörde die ihr untergebene beaufsichtigt und zur genauen Pflichterfüllung anhält, da, wenn dieß vollständig geschiehet, Alles bis auf das kleinste Rad in der Verwaltungsmaschine seine Schuldigkeit thun muß. Der Reviervewalter wacht über die Unterförster, daß sie Berechtigte, Forstfrevler, Holzhauer ꝛc. in Ordnung halten, und alles Nachtheilige verhüten; der Oberförster siehet auf die Revierverwalter, daß sie die Unterförster zu ihrer Schuldigkeit anhalten ꝛc., und so leitet und beaufsichtigt die Centralstelle, indem sie auf die ihr zu-

nächst untergebene Behörde wirkt, dem Anscheine nach Alles, ohne in unmittelbarer Berührung mit den untersten Beamten zu stehen. Diese Art der Beaufsichtigung, indem der Vorgesetzte immer nur den ihm zunächst Untergebenen im Auge behält, ist jedoch weit entfernt, dasjenige zu leisten, was man von einer vollständigen Bewachung der Verwaltung verlangen kann. Wo es der Fall wäre, würde die Bewachung selbst kaum nöthig seyn; denn dann ist vorauszusetzen, daß alle Vorgesetzte ganz zuverlässig sind, und das von ihnen Verlangte vollständig thun werden. Die obere Behörde kann man in Hinsicht ihrer Wirksamkeit auf ihre Untergebenen, und darum auch auf die ihr untergeordnete Verwaltung, nur durch die genaue Kenntniß derselben beurtheilen. Ob ein Oberforstmeister und ein Oberförster seine Pflicht vollständig erfüllt, ist nur daraus zu entnehmen, daß man untersucht, ob die Reviervermalter und Unterförster ihre Schuldigkeit vollkommen thun; denn die Verpflichtung der genannten obern Behörden ist es, dieß zu bewirken.

Aus dieser Bemerkung wird schon von selbst hervorgehen, daß die gewöhnliche Art der Bewachung der Verwaltung durch die Centralstelle in der Stube auf dem Papiere und durch Papier, nicht für genügend erkannt werden kann. Zur Anordnung des Waldbetriebs, zur Entscheidung über in Vorschlag gebrachte Maßregeln gehört Kenntniß des Waldes und dessen, was auf seine Bewirthschaftung Einfluß hat. Zur Beurtheilung der Wirksamkeit der Beamten und ihrer Pflichterfüllung muß man den Wald sehen, wo sie

sichtbar werden soll, oder wo sich Nachlässigkeiten darin bald zeigen werden. Es kann nichts Monströseres gedacht werden, als Leitung der Forstverwaltung aus der Stube heraus, ohne die Forsten gesehen zu haben, oder zu sehen, als eine sogenannte aktenmäßige Beaufsichtigung der Dienstführung der Forstbeamten. Wer auf den Wald und im Walde wirken will, muß mit ihm bekannt seyn; denn es giebt beinahe keine Maßregel in dieser Hinsicht, welche nicht durch die Oertlichkeit und mancherlei Beziehungen und Verhältnisse in ihrer Ergreifung oder Beurtheilung bei der Ausführung irgend bedingt würde. Darum muß auch die Centralstelle sich nicht damit begnügen, bloß Verfügungen nach allgemeinen Grundsätzen zu erlassen und die Verwaltung auf dem Papiere zu leiten, oder das, was zur Beaufsichtigung nöthig ist, aus den erstatteten Berichten entnehmen zu wollen, sondern im Walde selbst sehen und prüfen. Die Spuren einer guten oder schlechten Waldwirthschaft lassen sich nicht so schnell vertilgen, daß sie der erfahrne Forstmann nicht noch lange auffinden können sollte; die Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, welche sich Beamte zu Schulden kommen lassen, sind bei einer ernstlichen Revision an Ort und Stelle wohl zu entdecken. Die Furcht, daß sie Statt finden wird, genügt schon in der Regel, sie zu verhüten. Die strenge Revision in einem Verwaltungsbezirke reicht schon hin, die Mißbräuche auch in einem anderen abzustellen. Es darf nur die Gewißheit einer zweckmäßigen Thätigkeit der Centralstelle in dieser Hinsicht vorhanden seyn, um sie auf das Ganze wirken zu

lassen, wenn sie sich gleich nur auf unbestimmte einzelne Theile erstrecken kann.

Wie diese Revisionen speciell angeordnet seyn müssen, werden wir da, wo von der Kontrole und Beaufsichtigung überhaupt die Rede seyn wird, Gelegenheit haben, näher zu entwickeln.

§. 63.

Von der Wirksamkeit der Centralstelle der Staatsforstverwaltung, als untergeordnete und berathende Behörde.

Als untergeordnete Behörde muß die Centralstelle der Forstverwaltung hinsichts aller Maßregeln erscheinen, deren Anordnung und Entscheidung nicht von der eigentlichen Forstwissenschaft abhängig ist, die daher nicht rein technisch sind, sondern bei welchen diese Entscheidung aus den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung, der Nationalökonomie und Finanzwirthschaft entnommen und entwickelt werden muß, so wie sie im Gegentheil da unabhängig seyn soll, wo die Anordnung 2c. allein von forstlichen Kenntnissen abhängt. Berathend soll sie seyn, wo die Staatsverwaltung und Gesetzgebung die technischen Forstkenntnisse nicht entbehren können, um zweckmäßige Anordnungen zu treffen, wo die Folgen derselben nur durch genaue Bekanntschaft mit der Theorie und Praxis der Forstwirthschaft vorher bestimmt werden können. Da in der Regel da, wo die Forstverwaltung berathend ist, ihr keine entscheidende Stimme eingeräumt werden kann, so befindet sie sich dann auch zugleich in der untergeordneten Stellung, und man kann daher das, was in

dieser Hinsicht zu bemerken ist, wohl unter eine Abtheilung zusammen fassen, um so mehr, als über zwei berathenden Verwaltungszweigen im Fall getrennter Meinungen immer ein oberer Schiedsrichter stehet und stehen muß.

Allgemein sind dadurch die Fälle, wo die Centralstelle nicht selbstständig seyn kann, deutlich genug bezeichnet, um sie überall von denen sondern zu können, wo dieß zugelassen werden kann; es wird jedoch nicht überflüssig seyn, sie auch einzeln näher zu betrachten.

1. Waldveräußerungen können nur mit Genehmigung der Finanzbehörde Statt finden, da diese entscheiden muß, in wie fern die Veräußerung oder Beibehaltung der Domainen als zweckmäßig erscheint, und welche Grundsätze vorzüglich in Hinsicht der Verwandelung der Forsten in Privateigenthum befolgt werden sollen. Sache der Centralstelle ist es, nur auf diejenigen Waldtheile aufmerksam zu machen, welche sich nach ihrer Ansicht zur vortheilhaften Veräußerung eignen, und Sorge zu tragen, daß, wenn eine solche Statt findet, der Fiscus den vollen Verkaufswerth erhält.

2. Ablösung von Grundgerechtigkeiten, so wie Uebernahme solcher, welche früher noch nicht Statt fanden, bedürfen die Zustimmung derselben Behörde, da dieß in das Gebiet der Staatswirthschaftslehre überhaupt eingreift.

3. In wie fern die Geld-Etats der Billigung der Finanzbehörde unterworfen sind, ist bereits erörtert. —

Bei allen diesen Gegenständen hat die Centralstelle nur die Berechnungen anzulegen, die Grundsätze des

Verfahrens zu entwickeln, und die Vorschläge deßhalb zu machen.

4. Eben so muß der Finanzbehörde die Entscheidung auf die Vorschläge der Centralstelle zustehen, wo von Erhaltung oder Aufgeben alter holzconsumirender Gewerbsanstalten, oder von Anlegung neuer die Rede ist, da dieß in die ganze Staatswirthschaft eingreift. Wo von Zugutemachung der Waldprodukte für Rechnung der Forstkassen durch Anlegung von Straßen, Kanälen, Magazinen, Flößanstalten oder Fabrikationsanstalten gehandelt wird, muß die Entscheidung über die Zulässigkeit der dazu nöthigen Ausgaben von irgend einer Bedeutung der Finanzbehörde vorbehalten bleiben, weil dieß eigentliche Finanzgegenstände sind. Die Centralstelle hat bloß Alles so darzustellen und zu ordnen, daß die Uebersicht und die Gründe zur Entscheidung leicht daraus entnommen werden kann.

5. In Hinsicht der Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens können die Forstbehörden bloß begutachtend seyn, damit keine den Forsthaushalt störende und unnöthig erschwerende Formen angeordnet werden, da dieß derjenige Theil der Forstverwaltung ist, welcher der technische der Rechnungsbehörden genannt werden kann.

6. Die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens schließt gewissermaßen die Anordnung der Form der Verwerthung der Walderzeugung mit in sich, indem davon die Kontrole der Einnahme mit abhängt. Nur die Forstverwalter können aber wissen, auf welche Art der höchste Preis für die zu verkaufenden Gegenstände zu

erhalten ist. Die Finanzbehörde muß deßhalb zwar, um Gewißheit der richtigen Verrechnung der eingehenden Gelder zu erhalten, die Verkaufsform in Hinsicht der nöthigen Kontrole prüfen, sollte jedoch allerdings, so weit diese nicht gefährdet ist, der Centralstelle vollständige Selbstständigkeit darin zugestehen.

7. In Hinsicht der zu entwerfenden Forstordnungen und der Gesetzgebung in Bezug auf die Regulirung der Ansprüche und Verpflichtungen der Staatsbürger auf und gegen den Wald kann die Centralstelle nur untergeordnet und berathend seyn, da hier rechtliche und staatswirthschaftliche Berücksichtigungen vorherrschend sind.

Man hat bisher die Forstordnungen in einem ganz anderen Sinne genommen, als sie genommen werden sollten, und da die Einwirkung, welche der Centralstelle darauf zugestanden werden muß, sich von selbst aus dem damit zu verbindenden Begriffe und Zwecke ergeben wird, so ist es vielleicht hier der Ort, sie näher anzugeben.

Der Begriff des Worts: Forstordnung ist allerdings wohl: Zusammenfassung oder Sammlung aller gesetzlichen Vorschriften für die Bewirthschaftung der Wälder, um dieselbe danach zu ordnen. Darum kann aber noch nicht eine gesetzliche Anordnung der verschiedenen Regeln der Holzzucht und des Holzanbaues, der Holzzugutemachung, Forsteinrichtung und Schätzung u. s. w. darunter verstanden werden. Das ist eben so wenig der Fall, als in einer Medicinal- oder Gesundheits-Polizei-Ordnung den Aerzten die Mittel gesetz-

lich vorgeschrieben werden können, welche sie bei den verschiedenen Krankheiten anwenden sollen, weil so wenig für die Behandlung eines Kranken, wie die eines Forstes, allgemein geltende Regeln gegeben werden können, sondern diese bloß von dem Krankheits- und Waldzustande und manchen gar nicht zu berechnenden Verschiedenheiten der äußeren und inneren Verhältnisse abhängen. Eine Forstordnung soll so wenig ein Forstlehr- oder Handbuch seyn, als sie durch fest bestimmte Vorschriften die zweckmäßige innere Waldwirthschaft mechanisch leiten und anordnen kann; die innere Wirthschaft, die zweckmäßige Verjüngung, Benutzung ꝛc. des Waldes ist ihr ganz fremd. Diese muß der Wissenschaft, der Kenntniß der Forstbeamten oder Forstbesitzer anvertrauet werden. Die Anordnungen deßhalb sind in der Staatsforstverwaltung Gegenstand der besonderen Instruktionen, oder der Urtheile der vorgesetzten höhern Behörden über die einzelnen Fälle, in der Privatforstwirthschaft Sache des Besitzers, je nachdem er die eine oder die andere Wirthschaftsart für vortheilhaft hält. Die Forstordnung kann sich nur mit der Regulirung der äußern Waldverhältnisse zum Schutze des Waldes, oder derer, welche ihn benutzen, beschäftigen, und ist darum nur eine Forstpolizeiordnung, keinesweges aber eine Forstwirthschaftsordnung. Sie soll eine gesetzliche Vorschrift seyn und Gesetzeskraft haben; darum kann sie nichts enthalten, was sich zur Aufnahme in ein Gesetz nicht eignet. Dahin muß man aber Alles rechnen, was nicht als recht und gut für sich feststehet, sondern erst durch wissenschaftliche Unter-

suchungen erörtert werden muß, durch sie bedingt und von örtlichen Verhältnissen, verschieden und abweichend sich zeigenden Bedingungen abhängig wird. Dieß ist aber bei allen Gegenständen der inneren Waldwirthschaft der Fall und darum ist diese kein Gegenstand, auf den sich eine Forstordnung erstrecken kann.

Folgendes kann man als dasjenige betrachten, womit sich dieselbe zu beschäftigen hat, was nur allgemein anzuführen nöthig seyn wird.

1. Bestimmung der Rechte und Verpflichtungen des Waldeigenthümers gegen die bürgerliche Gesellschaft, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob dieß der organisirte Staatskörper oder ein Privatbesitzer ist.

Hieher gehört:

a) der Umfang und die Beschränkung des freien Dispositionsrechts über den Waldgrund, seine Benutzung und Bewirthschaftung,

b) die Befugniß der Landespolizei und Regierung, dabei einzuwirken, und genaue Bestimmung, wo und wie weit diese Statt finden darf.

2. Ordnung der auf dem Walde ruhenden Grundgerechtigkeiten und zwar hinsichts

a) ihrer Beschränkung von Seiten des Staats, in so fern und in so weit sie zur Erhaltung des Waldes unvermeidlich ist,

b) dessen, wodurch ihr Besitz begründet und die Art ihrer Ausübung bestimmt wird,

c) ihrer Ablösung.

3. Verpflichtung der Forstbesitzer, ihren Wald und die angrenzenden Grundstücke durch ihn gegen Beschä-

digung durch Naturereignisse zu schützen, um nicht andere Wald- und Grundbesitzer zugleich zu gefährden, so wie Bestimmung der Unterstützung, welche er dabei von der bürgerlichen Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

4. Bestrafung der Waldfrevel und die Art der Entschädigung des Beschädigten, so wie ihrer Ermittelung.

5. Gerichtliche Forstwissenschaft:

a) Wirthschaftsordnung für die Nießbraucher (Majoratsbesitzer, Zeitbesitzer, Pfandinhaber, auch wohl Kommunen),

b) Bestimmung des Verfahrens bei Ermittelung des Waldwerths bei Erbtheilungen, Besteurungen, Subhastationen, Verpfändungen 2c.,

c) Begriff der Walddevastation und Verfahren bei ihrer Untersuchung.

6. Polizeiordnung

a) in Hinsicht der im Lande anzuwendenden, im Forste vorkommenden Längen-, Flächen- und Körper-Maße und ihrer Reduktionen gegen die ältern angewendeten;

b) in Betreff der Verpflichtungen der verschiedenen Behörden zur Unterstützung der Waldbesitzer und Forstbeamten bei Entdeckung und Verhütung der Forstfrevel.

Aus diesem allgemein nachgewiesenen Inhalte der Landesforstordnung wird schon von selbst hervorgehen, daß, da sie nur die Forstwirthschaft in staatswirthschaftlicher, polizeilicher und rechtlicher Bezie-

hung berührt, die Centralstelle bei Entwerfung derselben nur berathend seyn kann, um dem Gesetzgeber die nöthige technische Auskunft zu geben, welche er bedarf, um durch das Gesetz den beabsichtigten Zweck sicher zu erreichen.

Gewöhnlich wird der Centralstelle der Staatsforstverwaltung auch noch die Erhaltung und Bewachung der sogenannten Forsthoheitsrechte übertragen. Da diese in die ganze Nationalökonomie und alle bürgerliche Verhältnisse eingreifen, so könnte sie diese Verpflichtung wohl immer nur als untergeordnete Behörde haben, und es wird daher hier der Ort seyn, das Nöthige deßhalb zu bemerken.

Unter Forsthoheitsrecht verstehet man die Befugniß der Regierung, die zur Erhaltung und zweckmäßigen Benutzung der Wälder für das Allgemeinwohl nöthigen Gesetze zu geben. Mit Unrecht vermischte man zuweilen die von dem Staate als organisirter Staatskörper sich vorbehaltenen Nutzungen in den Wäldern der Privaten mit der Forsthoheit, und nannte sie Forstregale. Diese vorbehaltenen Nutzungen sind kein eigenthümliches Recht der Regierung, sondern unterliegen in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit ganz der Beurtheilung des gemeinen Rechtes.

Anders ist es mit dem Forsthoheitsrechte; denn wenn die Regierung überhaupt befugt ist, Alles zu entfernen und zu untersagen, was den Zweck des bürgerlichen Vereins stören, seine Erreichung verhindern könnte, dasjenige dagegen aber anzuordnen, was ihn fördert, da sie dazu erwählt und eingerichtet wurde,

so muß ihr dieß Recht auch in Bezug auf die Waldungen unnehmbar zustehen, da diese und ihre Erhaltung und Benutzung so wichtig für das Nationalwohl sind. Man hat die Quelle, woraus das Forsthoheitsrecht herzuleiten ist, in den vielen ältern Schriften über das Forstrecht sehr mit Unrecht aus dem gemeinen Rechte zu beweisen gesucht, aus der Verjährung und Observanz, aus Privilegien von Kaiser und Reich, Abkommen mit den Ständen, Entscheidung der Reichsgerichte in Processen zwischen Regenten und Unterthanen, dem römischen Rechte rc. Hierdurch stellt man die Regierung auf den Standpunkt einer mit dem Unterthan streitenden Partei, eines Unterdrückers, mit dem der Unterdrückte um Erhaltung einiger ihm gebührenden Rechte kämpft. Darum war auch die Staatsforstverwaltung gleichsam als Sachwalter und Wächter für den Staat bestellt, um die erstrittenen oder angemaßten Rechte zu bewachen und auszuüben, jeden zur Bestrafung zu bringen, welcher sie als Gegenpartei verletzten wollte.

Ein solches Forsthoheitsrecht ist aber gar kein Recht; denn eine Befugniß der Regierung als Vorstand des bürgerlichen Vereins, kann nie mit dem Vortheile und Zwecke desselben in Widerspruch stehen, eben so wenig, als sie dazu einen Besitztitel aus der Vorzeit aufzusuchen nöthig hat, Anordnungen zu treffen, welche das Allgemeinwohl nöthig macht und befördern. Die Befugniß dazu liegt in den allgemeinen Attributen der Regierung, und so wenig die Forstcentralstelle beauftragt werden kann, die Regierungsgewalt hinsichts der

allgemeinen Gesetzgebung zu vertreten oder zu schützen, eben so wenig kann ihr obliegen, einen Theil derselben, die Gesetzgebung in Bezug auf die Wälder und das Recht dazu, zu sichern und zu erhalten.

Wo der Staat als organisirter Staatskörper Benutzungsrechte in fremden Wäldern, worunter jedoch keine Besteurungen, sondern bloß Grundgerechtigkeiten gewöhnlicher Art verstanden werden können, sich vorbehalten hat, da ist es Sache der Finanzbehörde, in wie fern sie die Wahrnehmung dieser Gerechtsame der Centralstelle und der Forstverwaltung überhaupt übertragen will.

Die Untersuchung der zweckmäßigen Art der Ausübung der Forsthoheitsrechte gehört nicht in die Verwaltungskunde, welche sich bloß mit der Verwaltung der eigenen Forsten beschäftigt, sondern die Grundsätze derselben müssen aus der staatswirthschaftlichen Forstkunde entnommen werden, so wie sie denn auch mehr Sache der Regierung als der Centralstelle der Staatsforstverwaltung sind, da die letztere hierbei bloß berathend seyn kann.

§. 64.
Von der Organisation der Centralstelle.

Der Wirkungskreis der Centralstelle muß erst bestimmt seyn, bevor man über ihre Organisation entscheiden kann; denn die Bedingungen der letztern sind von den ihr übertragenen Geschäften abhängig.

Wenn wir ihr Wirken nach seiner ganzen Verschiedenheit und von jeder Seite betrachten, so werden

wir finden, daß nur eine genaue Bekanntschaft mit dem Schauplatze desselben, dem Walde, in welchem es Statt finden soll, erwarten läßt, daß es so kräftig und zweckmäßig ist, als es verlangt werden kann. Selbst da, wo es um Anwendung und Verwirklichung allgemeiner Grundsätze zu thun ist, wird diese unerläßlich, weil die immer nothwendigen Modificationen und Abänderungen nach der verschiedenen Oertlichkeit, dadurch bedingt werden. Die Centralstelle kann ohne dieß keine ihrer Funktionen kräftig und zweckmäßig ausüben; denn wo ihr der Wald fremd ist, kann sie weder anordnen, noch vorschlagen und rathen, was zu seinem Besten und zum Besten derer, welche ihn benutzen, geschehen soll.

Daß unter dieser Bekanntschaft mit dem Walde keine solche verstanden werden kann, welche man aus Papieren, aus Beschreibungen und Urtheilen fremder Menschen schöpft, wird kaum einer Ausführung bedürfen. Viele Dinge lassen sich theils nicht beschreiben, wenigstens nicht so, daß man ein deutliches und bestimmtes Bild dadurch erhielte, theils verliert derjenige, welcher sein eigen Urtheil auf eine Beschreibung und deßhalb auf das fremde begründet, seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von fremden, vielleicht unrichtigen Meinungen und Ansichten. Man kann es vielmehr als unbedingt erforderlich aufstellen, daß die Centralstelle eine eigene genaue Bekanntschaft mit dem Walde und den Verwaltungen, welchen sie vorstehet, besitzen muß.

Außer derselben wird für die Centralstelle, und

um ihr eine vollständige Wirksamkeit zu sichern, noch erfordert, daß sie die Anwendung und Folgen ihrer Anordnungen bis zu den untersten der ihr untergebenen Beamten hin, genau beobachten kann, um gewiß zu seyn, daß Alles in dem Sinne ausgeführt wird, in welchem die Verfügung erlassen ist, daß sie die Amtsführung jedes Beamten genau kennt, um jedem Fehler darin zu begegnen, und die ganze Verwaltung genügend zu bewachen.

Wenn man diese beiden nothwendigen Bedingungen, damit eine Centralstelle ihre Verpflichtungen vollständig erfülle, genaue Bekanntschaft mit allen Beziehungen und örtlichen Verhältnissen mit dem Oertlichen des Waldes, und genaue Kenntniß des Ganzen der Verwaltung und des Verwaltungspersonales, berücksichtigt, so erhält man sehr leicht die Ueberzeugung, daß für große Staaten, welche sehr auseinander liegende Staatswaldungen von großem Umfange besitzen, die Vereinigung aller Forstregierungsgeschäfte (Direktionsgeschäfte) für eine Centralstelle am Sitze der Regierung unthunlich und unvortheilhaft ist. Wenn wir uns das russische Reich denken, so fällt es augenblicklich auf, daß von Petersburg oder Moskau aus nicht die Wirthschaft von Waldungen, welche auf dem neunten Theile des Erdbodens zerstreut liegen, geleitet werden kann. Wer wollte in Petersburg wissen, was den Wäldern der Krimm, des Kaukasus oder Sibiriens frommt, oder was den Bedürfnissen der dortigen Anwohner angemessen ist, oder ob die dorthin erlassenen Befehle auch wirklich genau befolgt werden. — Es ist

aber nicht einmal nöthig, den größten Staat in dieser Hinsicht zu betrachten; denn minder große zeigen uns schon die Unmöglichkeit, daß Eine Centralstelle für ein ausgedehntes Reich die Forsten so genau kennen lernen, und die Verwaltung so genau beobachten kann, als Beides der Fall seyn sollte. Sobald die Forsten so groß sind, daß sie die Centralstelle nicht alle gleichmäßig durch eigene Anschauung kennen zu lernen vermag, so entfernt liegen, daß ihr schneller und, wenn es nöthig ist, öfterer Besuch unmöglich wird, so kann man auch annehmen, daß sie zu groß für denjenigen Wirkungskreis sind, wie wir ihn hier bezeichnet haben. Je größer aber ein Staat ist, desto verschiedener sind auch beinahe immer die Verhältnisse der Forsten, die Holzgattungen, der Boden, die Servituten, die Gewöhnungen und Bedürfnisse der Anwohner, die Gefahren des Waldes, mit einem Worte, alles Dasjenige, was durch die Bewirthschaftung eines Forstes bedingt wird. Darum muß nun auch, sobald die Centralstelle irgend speciell auf diese einwirken will, ihre ganz genaue Bekanntschaft damit desto mehr vorausgesetzt werden, je größer und verschiedenartiger Waldflächen sind, je ausgedehnter der Staat ist, wenn nicht stete Mißgriffe in der Verwaltung erfolgen sollen; eben so wie die Revision desto strenger seyn muß, je entfernter die untern Beamten von der Centralstelle sind, und je sicherer sie sich deßhalb dünken.

Dieß ist der Natur der Sache nach ganz unmöglich. In einem Staate, welcher mehrere Millionen Morgen Staatsforsten auf mehreren Tausend □ Mei-

len hat, können dieselben von Einer Behörde weder genau gekannt, noch in der Verwaltung speciell übersehen werden. Ihre Kraft muß an der großen Ausdehnung der Waldung und ihrer Entfernung erlahmen. Selbst eine verhältnißmäßige Vermehrung der Beamten bei ihr, welche aus vielerlei Gründen ohnehin unvortheilhaft ist, würde diesem nicht abhelfen, indem nur der Einzelne, so wie er mit der Oertlichkeit bekannt wäre, oder eine Gegend bereiset, wirken könnte, nicht das Ganze, und so nur statt Einer Behörde, welche als leitende Kraft im Ganzen wirken soll, eine locker verbundene Vielherrschaft der Einzelnen entstehet.

Die Sache liegt zu nahe, als daß man in den großen Staaten es nicht bald hätte erkennen sollen, daß die der Centralstelle eigentlich vorbehaltenen Wirthschaftsgegenstände allein von ihr nicht wirksam bearbeitet und durchgeführt werden konnten. Man glaubte sich derselben aber auch nicht begeben zu können, um nicht die eigentliche Forstregierung in die Hände der unteren Beamten zu geben, und die Zügel der Verwaltung entschlüpfen zu lassen. Um dieß zu erreichen, ordnete man Mittelbehörden, Provinzialstellen an, welche man als Organe der Centralstelle betrachtet. Gewöhnlich sind dieß die Oberforstmeister in Verbindung mit den Rentkammern oder Domainenverwaltungen. Wir haben die Wirksamkeit dieser Mittelstellen schon in Bezug auf die ausübenden Forstbeamten betrachtet; es wird aber auch noch nöthig seyn, sie als Organ der Centralstelle zu prüfen. Diese kann die Provinzial-Mittelstellen, außer zur Bewachung der Forstbeamten

in der Provinz, wovon schon die Rede gewesen ist, auf zweierlei Art benutzen, wenn sie fühlt, daß ihr Wirkungskreis zu groß ist, um ihn allein auszufüllen, indem sie ihnen entweder Einen Theil der Anordnungen überläßt und sich nur den andern vorbehält, oder indem sie dieselben zur Erforschung aller örtlichen Verhältnisse benutzt, um gewissermaßen durch dieselben zu sehen und kennen zu lernen, wo sie selbst es wegen zu großer Entfernung nicht vermag.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Centralstelle der Mittelbehörde nur solche Gegenstände zur eignen Anordnung überlassen kann, worin sie selbst unabhängig ist; denn da, wo sie nur untergeordnet oder berathend erscheint, wird sie die ihr untergebenen Beamten nicht unabhängig machen können. Diese Gegenstände wären

a) Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des technischen Betriebes der Waldwirthschaft. — Hier kann der Mittelstelle wohl nichts überlassen bleiben, als die Angabe der nöthigen Modificationen, wie sie die der Centralstelle unbekannte Oertlichkeit verlangt. Geschieht dieß, so gilt und wirkt die Mittelstelle Alles, die Centralstelle gar nichts, letztere verliert ihre Bedeutung; denn da es nichts in der Waldwirthschaft giebt, was nicht durch die Oertlichkeit bedingt und abgeändert wird, was nicht von den verschiedenen Beziehungen des Waldes zu den Anwohnern abhängig wäre, so kann man auch jede Wirthschaftsanordnung durch sie rechtfertigen und als nothwendig darstellen. Bald kann Hochwald, bald Mittelwald, bald Niederwald die be-

ste Wirthschaftsart seyn; jedes unserer Baumhölzer, oft auch ein Buschholz kann unter gewissen Umständen besser als ein anderes seyn; bald ist kurzer, bald langer Umtrieb zweckmäßiger; bald ist es vortheilhaft, Weide und Streurechen abzuschaffen, bald besser, daß sie bleiben; hier sind Besamungsschläge besser, dort kahler Abtrieb; sogar Plenterwirthschaft kann zweckmäßig seyn; bald ist die Durchforstung früh, bald spät nöthig; bald ist eine Schätzung unerläßlich, bald ganz entbehrlich; kurz, wenn es auch Vieles giebt, was unbedingt schlecht ist, so giebt es wenig oder zuletzt gar nichts, was unbedingt gut wäre. Darum stellt derjenige die Grundsätze der Wirthschaft überhaupt auf, welcher die Abänderungen angiebt, welche dieselben nach der Oertlichkeit erfahren müssen, und darum verliert die Centralstelle in dieser Hinsicht alle Wirksamkeit, wenn sie außer Stande ist, dieß selbst zu beurtheilen.

b) Von den Verwaltungspersonal-Sachen, wie sie oben angegeben wurden, würde nur ein kleiner Theil der eigentlichen Disciplinar-Sachen der Mittelstelle überlassen werden können, aber hier wieder das eintreten, was oben im Allgemeinen hinsichts der Bewachung durch die Mittelstellen bemerkt wurde, und darum wenig Erleichterung für die Centralstelle zu erwarten seyn.

c) d) Hinsichts der Bestimmung des Wirkungskreises der Beamten, des Entwurfes ihrer Instruktionen, der Bildung der Verwaltungsbezirke kann die Mittelstelle als Lokalbehörde nur ein Gutachten mehr geben, welches die Centralstelle, wenn sie von der Oert-

lichkeit genau unterrichtet ist, leicht entbehren kann, wenn sie dasjenige der Förster und Oberförster hat, welches aber entscheidend ist, und der Centralstelle wieder die Selbstständigkeit raubt, sobald ihr die Lokalkenntniß ganz fehlt.

e) f) Dieß gilt ebenfalls im ganzen Umfange von den Materialetats und Geldeinnahmen und Ausgaben, wo entweder die eine oder die andere Behörde entscheidet.

Man darf sich aber auf das Einzelne gar nicht einmal einlassen; denn schon aus dem Allgemeinen ergiebt sich, daß die Mittelbehörden der Centralstelle keine ihr eigenthümlich gebührenden Verpflichtungen, und andere soll sie nicht übernehmen, abnehmen können, ohne daß diese ihre Bedeutung verliert. Die Centralstelle soll die leitende und anordnende Kraft seyn, so wie die Bewachung ihr obliegt. Beruhet ein Theil der Leitung und Anordnung nicht in ihr, sondern ist außer ihr andern Beamten überlassen, so ist die Einheit derselben aufgeopfert, sie hat keine Bürgschaft dafür, daß es in dem verlangten Sinne geschiehet. Ueberträgt sie die Bewachung andern nicht wieder vollständig bewachten Behörden, so hat sie keine Gewißheit, daß sie Statt findet.

Wenn man auf der einen Seite die Nothwendigkeit betrachtet, die Wirksamkeit der Centralstelle in Bezug auf die ihr nothwendig zu übertragenden, oben angegebenen Funktionen, nicht durch einen ausgedehntern Wirkungskreis, als sie zu erfüllen vermag, zu schwächen und zu lähmen, auf der andern aber auch

wahrnimmt, wie dieß bei der Centralisirung aller dieser Geschäfte auf einem Punkte in großen Staaten und bei sehr ausgedehnten Waldungen ohnfehlbar geschehen muß, so entwickelt sich daraus von selbst die Ueberzeugung, daß man in diesen mehrerer für sich bestehender Behörden bedarf, um diese Funktionen für kleinere Flächen, Provinzen, oder wie die Waldungen in Forstregierungsbezirke getheilt werden mögen, zu versehen, oder mit andern Worten, daß dann die technische Forstregierung nur für Abtheilungen oder Provinzen des Staats centralisirt werden kann.

Dieß scheint auf den ersten Anblick sehr viel gegen sich zu haben, allein bei einer zweckmäßigen Einrichtung werden manche Einwürfe leicht zu heben seyn, und die dabei zu erlangenden Vortheile leicht die zu befürchtenden Nachtheile überwiegen dürfen.

Als Einwürfe dagegen können aufgestellt werden:

1. Das, was gegen das Provinzialsystem überhaupt eingewandt wird: Aufopferung der Einheit in der Verwaltung und Mangel der Uebersicht des Ganzen.

2. Größere Kostbarkeit der Verwaltung durch ein stärkeres Verwaltungspersonale.

3. Größere Schwierigkeit der Bewachung der Forstbehörden durch die Finanz- und höchsten Staatsbehörden, so wie Erschwerung der Kommunikation, sobald die Centralstelle der Forstverwaltung nicht an einem Orte mit diesen ist.

Zu 1. Die Einheit der Forstverwaltung wird dadurch, daß ihre Centralstelle nur provinzial ist, in der Wirklichkeit gar nicht gefährdet. Der Geist, in welchem

chem sie geführt werden soll, muß immer gleichmäßig von der Finanzbehörde und Staatsregierung ausgehen, es werde nun die Forstregierung selbstständig, so weit sie dieß sein kann, in den Provinzen oder in der Hauptstadt angeordnet. Ob eine oder drei Stellen eine Weisung erhalten, ist ganz gleich in der Wirkung auf sie. Was ist hier Einheit zu nennen? — Nichts als daß die staatswirthschaftlichen und Finanz-Grundsätze, auf welche die Forstverwaltung basirt werden soll, überall dieselben sind. Bei Ausführung und Anwendung derselben muß Eine Behörde nach den verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen Provinzen, gerade dieselben Abweichungen gestatten und vornehmen, als es jede Behörde in jeder Provinz thun muß. In Bezug auf die Forstverwaltung existirt eigentlich das gar nicht, was man Provinzialsystem im Gegensatze von dem Realsysteme nennt. In der Staatsverwaltung verstehet man unter dem Erstern die Anordnung der Regierung mit besondern Einrichtungen, oder auch wohl gar einer verschiedenen Verfassung für jede Provinz, unter dem Zweiten die Anordnung einer gleichmäßigen Regierung für den ganzen Staat bei einer nach Sachen und Geschäften abgetheilten Verwaltung. Wo die Grundsätze ganz gleich sind, welche befolgt werden sollen, da ist es ganz gleich, ob eine oder mehrere Behörden sie anwenden. Es ist in dieser Hinsicht eben so gleich, ob die Forstcentralstelle für Schlesien in Breslau, oder ob sie in Berlin ist, als es die Einheit der Staatsverwaltung gefährden wird, wenn das Schlesische und Märkische Bergamt unter dem Ministerio für sich selbst-

ständig und von einander unabhängig sind, so weit diese Unabhängigkeit überhaupt für zweckmäßig erkannt ist. Bei der Forstverwaltung existirt keiner der Nachtheile des Provinzialsystems in der Staatsverwaltung, wohl aber werden alle Vortheile, die man dort davon hat, in ihr in einem weit grösseren Umfange gefunden, weil hier die Oertlichkeit noch weit weniger sich nach allgemeinen Ansichten zwingen und regeln läßt, noch weit mehr berücksichtigt werden muß, als in jener; denn der Wald bequemt sich noch weniger nach den Ansichten seiner Verwalter, als der Mensch nach denen seiner Regierer, wenn sie kräftig sind.

Zu 2. Eine größere Kostbarkeit ist eben so wenig zu fürchten, als eine Störung der Einheit; denn wodurch sollte diese bewirkt werden? — Es giebt dabei nicht mehr Geschäfte, sondern weniger; denn der Geschäftsgang muß nothwendig kürzer, der Schreiberei weniger seyn, wenn Zwischenstellen wegfallen, welche bloß zum Kommunikationsmittel zwischen der anordnenden und ausübenden Behörde stehen. Das bedarf, scheint es, gar keiner Ausführung. Macht man den Wirkungskreis der Centralstelle und die ihr untergeordneten Flächen so groß, daß sie vollständig beschäftigt ist, so muß mit jeder Vergrößerung darüber hinaus entweder das Personale verstärkt werden, oder es bleiben Geschäfte unbearbeitet, oder werden oberflächlicher behandelt, als sie es werden sollten. Sobald die Summe der Geschäfte nicht vergrößert wird, kann auch die Summe der Personen, welche sie versehen, nicht größer nöthig werden. Im Gegentheile muß bei dem

kürzeren Geschäftsgange, bei den kleinern Flächen jeder selbstständigen Verwaltung, wo die langen kostbaren Reisen der Revisoren, das Hin- und Herschreiben wegfällt, auch die Kostbarkeit der Verwaltung eher ab- als zunehmen. Wenn man die Oberforstmeister einer Provinz in Eine Centralstelle vereinigt, so wird man deren eher weniger als mehr brauchen, und die Centralstelle in der Hauptstadt ganz entbehren können.

Zu 3. Die Bewachung der Forstverwaltung durch die obersten Staatsbehörden beschränkt sich im Allgemeinen darauf, daß diese sich unterrichten, ob dieselbe in dem Sinne geführt wird, wie sie es verlangen. Das können sie nur, wenn sie die selbstständigen Anordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden prüfen und die Anwendung der ihrigen verfolgen. Das kann nur in den Provinzen selbst geschehen, und darum ist die Bewachung der Provinzial-Centralstellen nicht im mindesten schwieriger, als die in der Hauptstadt. Um dem Ministerio der Finanzen die gleiche Uebersicht der Forstverwaltung zu geben, welche es von der in Eins konzentrirten Generalverwaltung hat, bedarf es eines einzigen Referenten, der da, wo es nöthig ist, die erforderlichen Zusammenstellungen macht, wenn dieß nicht überhaupt mehr Sache der Kanzlei- oder Büreauoffizianten ist, da die Zusammenstellung mehr mechanisch ist, da das Wesentliche und Wissenschaftliche schon durch die Centralstellen selbst bearbeitet seyn muß.

Wenn man ohne Vorurtheil die höheren Beamten bloß nach Maßgabe ihres Verdienstes und ihrer Kenntnisse wählt, so wird es nie an Männern fehlen, denen

man die selbstständige Verwaltung der Forsten, so wie sie oben bedingt wurde, in den Provinzen anvertrauen kann, und dann wird dieß in grossen Staaten, wo sich die Leitung der Verwaltung nicht in einen Punkt centralisiren läßt, gewiß keinen Nachtheil haben, wohl aber unläugbar viele Vortheile.

Diese sind folgende:

Daß die Centralstelle die Forsten, deren Verwaltung sie leiten soll, genau kennen kann;

Daß sie die Anwendung ihrer Verfügungen, und Ausführung ihrer Anordnungen zu verfolgen im Stande ist;

Daß Alles einem weit kürzeren und schnelleren Geschäftsgange unterworfen werden kann, und daß viel weniger Schreiberei nöthig ist;

Daß die Komunikation zwischen der anordnenden und ausführenden Behörde vollkommner, ihre Verbindung genauer ist.

Wenn man fragen wollte, wie groß der Staat oder die Waldfläche seyn muß, um für dieselbe nur Eine Centralstelle für unzuläſſig zu erklären, so läßt sich darüber gar nichts sagen; denn das hängt nicht von den Flächen, sondern von den Geschäften ab, welche derselben obliegen. Je mehr die Waldwirthschaft schon geordnet, und in bestimmte nicht mehr abzuändernde Formen gebracht ist, je einfacher sie ist, desto grösser kann der Wirkungskreis Einer Stelle in Hinsicht der ihr untergeordneten Flächen seyn. In Frankreich, wo man die abgetheilten Schläge nach gleicher Grösse abtreibt und auf dem Stamme verkauft, indem

der Geldempfänger die Kaufsumme gleich erhebt, wo man kaum etwas anderes kennt, als Schlagholzbetrieb, wo die Waldfläche schwerlich mehr einer zweckmäßigen Verringerung wird unterworfen werden können, kann vielleicht eine einzige Centralstelle für das ganze große Reich hinlänglich seyn, vorzüglich wenn man an den bestehenden Formen nichts mehr ändern zu können glaubt. In Deutschland, wo die Waldwirthschaft fortwährend geordnet wird, wo der Betrieb selbst weit berechneter und schwerer ist, wo man an einer Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Feld und Wald arbeitet, wo mehr auf die zweckgemäße Zugutemachung der Walderzeugung und ihre Ausnutzung durch die Forstbeamten gesehen wird, kann der Wirkungskreis der dieß Alles leitenden Centralstelle vielleicht nicht mehr als bei 500 bis 1000 □Meilen umfassen. So wie sie nicht mehr selbstständig handeln kann, indem die Mitglieder derselben nicht mehr im Stande sind, ihre Anordnungen auf eigene Kenntniß des Waldes zu begründen und sich dieselbe durch Mittelbehörden verschaffen müssen, so wie sie nicht mehr im Stande sind, die genaue Ausführung ihrer Verfügungen zu erzwingen, und sich davon überzeugen, daß Alles geschiehet, wie sie es will, ist er zu groß, so lange sie dieß kann, ist er n i e zu groß; denn es giebt dann weiter keine Ursache ihn zu verkleinern, welche so wichtig wäre, daß man darum die Verwaltung theilen möchte.

Dem Verf. ist nicht unbekannt, daß diese Aufstel-

lung von Provinzialforstverwaltung, welche diejenige Selbstständigkeit besitzt, welche oben für die Centralforstverwaltung überhaupt gefordert wurde, wenig Beifall finden wird; er ist aber überzeugt, daß dieß weniger darin liegt, daß sie wirklich unzulässig und unvortheilhaft wäre, als darin, daß man meint, es könne nicht anders gut verwaltet werden, als wenn Alles von der Hauptstadt heraus angeordnet werde, daß die obern Behörden nie speciell genug zu dirigiren bekommen können, und immer glauben, es könne nichts gut seyn, was nicht von ihnen ausgegangen ist. Man höre alle Mittelstellen, welche die Anordnung und Leitung theilen, oder denen die Verwaltung obliegt, stets klagen sie über Mißgriffe und Hemmung ihrer Thätigkeit durch die Centralstelle; man höre die letztere, und sie schiebt die Schuld der Unvollkommenheit der Verwaltung auf die mangelhafte Ausführung durch die Unterbehörde, auf die unvollkommne Ausführung ihrer Anordnungen. Dem ist nur abzuhelfen, wenn man die anordnenden und ausführenden Behörden so nahe zusammenbringt, daß die Erste im Walde sieht, was gut und ausführbar ist, und die Zweite zur Ausführung, wie sie angeordnet wurde, genöthigt werden kann. Daß dieß vortheilhaft ist, zeigen die kleinen Staaten gegen die großen; denn wenn es in diesen zuweilen auch wohl schlecht gehet, so gehet es doch wenigstens überall so, wie es die anordnende Behörde verlangt. Das ist aber in großen Staaten keinesweges immer der Fall.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Bildung der Centralstelle kann verschiedenartig seyn: büreaukratisch oder kollegialisch. Bei der Erstern stehet ihr nur Ein verantwortlicher Beamter mit den ihm zur Hülfsleistung zugetheilten, weder Entscheidung noch Verantwortlichkeit habenden Räthen vor, bei der Letztern stehen die verschiedenen Mitglieder nur als ein Ganzes da, und können nur vereint entscheiden.

Wenn die Geschäfte von so geringem Umfange sind, daß Ein Mensch hinreicht, sie zu versehen, d. h. jede Sache wirklich zu bearbeiten, nicht aber für sich durch andere Menschen bearbeiten zu lassen, so wäre es sonderbar, dazu mehrere anstellen und besolden zu wollen. Wo dieß aber nicht der Fall ist, und es kann es nur bei sehr kleinen Staatsforsten seyn, da ist wohl immer das kollegialische System, sobald dem Vorstande des Kollegii die Befugniß zustehet, nicht bloß bei getrennten Meinungen zu entscheiden, sondern auch das Ganze kräftig zusammenzuhalten, unbedingt vorzuziehen. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Man hat von einem Kollegio nie Nepotismus und persönliche Begünstigungen, selbst Vorurtheile, Uebereilungen und falsche vorgefaßte Meinungen so leicht zu fürchten, als da, wo einzelnen Menschen die ganze Leitung dieses Verwaltungszweiges anvertrauet ist. Vorzüglich alle Verwaltungspersonalsachen eignen sich immer mehr für eine zusammengesetzte Behörde, als zur Entscheidung des Einzelnen.

2. Die Arbeiten der Centralstelle sind doppelter Art, schriftliche und Stubenarbeiten, so wie Revisionen rc. im Walde, welche oft eine geraume Abwesenheit von dem Sitze der Centralstelle voraussetzen. Beide müssen ununterbrochen besorgt werden, was Ein Mensch nicht allein kann; wohl aber können mehrere Mitglieder Einer Behörde diese verschiedenen Geschäfte zugleich besorgen.

3. Eine vielseitige Erörterung ist nirgends nöthiger, als bei forstwirthschaftlichen Einrichtungen, wo das Gute nicht so leicht erkannt ist, wo so viel verschiedene Ansichten sich darbieten, und wo so leicht etwas unbeachtet bleibt, was berücksichtigt werden muß. Darum ist es hier sehr wünschenswerth, daß hier nicht bloß jedes Mitglied der Behörde seine Meinung frei vorzutragen befugt ist, sondern daß auch Jeder verpflichtet ist, die Andern anzuhören.

4. Die Geschäfte einer Centralforstverwaltung sind höchst mannigfaltig, setzen sehr ausgedehnte und dabei ganz verschiedenartige Kenntnisse voraus, und es muß weit schwerer seyn, Einen Menschen aufzufinden, welcher überall die größte Intelligenz besitzt, als mehrere Menschen, von denen sich jeder in einer Hinsicht auszeichnet. Sie bedarf die Kenntniß der eigentlichen Forstwissenschaft im ganzen Umfange, genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen und gesetzlichen Formen, juridische Kenntniß des Rechts und Unrechts, um nirgends fremdes Recht zu verletzen, und stets das Eigne zu sichern. Die staatswirthschaftlichen Grundsätze der ganzen Staatsverwaltung müssen ihr stets gegenwärtig seyn. Der

Verkauf und die Zugutemachung der Walderzeugung setzen eine Menge technologischer, landwirthschaftlicher, sogar kaufmännischer Kenntnisse voraus. Selbst eine Bekanntschaft mit dem Land- und Wasserbaue erscheint oft als nothwendig. Ein Mensch zeigt mehr praktischen Blick im Walde, Einer mehr Talent für die Bearbeitung der Sachen auf dem Papiere. Alles dieß läßt sich wohl in einem Kollegio vereinen, schwer bei dem Einzelnen vereint finden.

5. Das Kollegium selbst führt diejenige Kontrole gegen sich, indem die Arbeiten des Einzelnen stets der Aufsicht und Beurtheilung aller Mitglieder unterworfen sind, welche der Einzelne erst durch die vorgesetzte Behörde erfahren soll. Daß die Erstere vorzüglicher und vollkommner ist, als die Letztere, wird kaum einer Erwähnung bedürfen.

6. Ist der Geist der Verwaltung in einem Kollegio weit stetiger, was bei den Forsten so wünschenswerth ist, als wo Alles von dem Einzelnen abhängt.

Die Nachtheile, welche man der kollegialischen Behandlung der Geschäfte zuschreibt, können wenigstens bei der Centralforstverwaltungsstelle nicht eintreten. Denn wenn man sagt: in Kollegien sey die Sache Aller Niemands Sache, so ist das ungegründet, wenn die Geschäfte zweckmäßig abgetheilt sind, und Jeder seine bestimmten Gegenstände bearbeitet. Wenn es heißt: die weniger wichtigen Geschäfte würden in ihnen nicht zweckmäßig von den wichtigern geschieden, sondern Alles gleich umständlich und darum unzweckmäßig erörtert, so ist das Fehler der Mitglieder des Kollegii

und nicht ein ihm und seiner Organisation eigenthümlicher. Bemerkt man: die wirkliche Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeiter mangele ihm, so kann man darauf erwiedern, daß diese doch wohl nur hinsichts wissentlicher und zu vermeidender Irrungen Statt finden kann, und daß es nicht abzusehen sey, warum man nicht deßhalb das Mitglied des Kollegii eben so gut in Anspruch nehmen könne, wenn sie nachgewiesen werden, als den einzelnen für sich stehenden Beamten. — Ferner glaubt man, daß da, wo nur Ein verantwortlicher Beamter, der Sache und Form vertreten muß, ist, größere Einheit in der Anwendung der Verwaltungsmaßregeln, größere Energie und Konsequenz in ihrer Vollziehung Statt finde. — Dieß mag wohl in der Kommunalverwaltung, bei Verwaltung der Provinzen, wo es auf individuelle Ansichten und schnellen Entschluß, auf ein zweckmäßiges rasches Aendern nach sich anders darstellenden Verhältnissen, auf Benutzen der Umstände und Behandeln der Menschen ankommen kann, zuweilen der Fall seyn, aber nicht in einer Verwaltung, wo Alles, weil es für lange Zeit eingerichtet, nur sorgsam überlegt und langsam ausgebildet werden kann. Bei der Forstverwaltung kömmt es nicht, wie bei einem Heere oder einer bewegten Volksmenge, auf das Benutzen des Augenblicks, das schnelle Ergreifen des sich als vortheilhaft Darstellenden, das rasche Betreiben des Vorgesetzten an, sondern mehr auf eine sorgfältige, ruhige und vielseitige Prüfung einer unabänderlichen Grundlage der Wirthschaft, die Aufstellung einer Idee, welche consequent in langer Zeit durchge-

führt wird, und nicht steter Aenderungen bedarf. Die Büreaukratie ist eine Schöpfung der Franzosen, die für eine revolutionaire Verwaltung wohl passen mag, aber nicht für den ruhigen Gang einer deutschen Forstverwaltung. Ein Kollegium, welches nicht mit dem Einzelnen abstirbt oder geändert wird, welches sich nur nach und nach erneuert, eignet sich weit mehr dazu, eine Idee lange festzuhalten und sie durchzuführen, als der Einzelne, von dessen individueller Ansicht Alles abhängt. In der Forstverwaltung kömmt man viel weiter, wenn man Ein System, wenn es auch noch Unvollkommenheiten hat, und nur nicht ganz unzulässige Fehler in sich trägt, beharrlich durchzuführen sucht und nur Einzelnheiten ändert, die ohne Störung des Ganzen geändert und verbessert werden können, als wenn man stets bloß nach dem Vollkommensten ringen will, ewig reformirt und Alles von Neuem einrichten will. Wo Ein Jahrhundert und länger nöthig ist, um ein Ganzes herzustellen, kann man nicht alle Zehn oder Zwanzig Jahre zu ganz anderen Grundsätzen überspringen. Daß aber ein Kollegium eher geeignet ist, Ideen und Grundsätze lange fest zu halten, als der einzeln stehende, stets ganz wechselnde Beamte, bedarf keiner Erörterung. Wenn Aenderungen in der That nöthig und vortheilhaft erscheinen, so ist die Gewalt der Wahrheit groß genug, daß auch nur Ein Mitglied hinreichend ist, sie geltend zu machen. Die Aenderung wird dann auch erfolgen, nur vorsichtiger, mit mehr Schonung des Alten und Bestehenden, was immer zu wünschen ist, als wenn es einem lebhaften Reformator allein

überlassen ist. Die größere Stetigkeit und selbst Langsamkeit bei den Grundsätzen und Entschlüssen, welche einem Kollegio eigen ist, bleibt etwas sehr Vortheilhaftes für die Centralstelle der Forstverwaltung, da beinahe alle diejenigen Fälle, wo ein rascher Entschluß, ein Benutzen des Augenblicks nöthig und vortheilhaft ist, wo dieß z. B. bei der Zugutemachung und dem Verkaufe der Waldprodukte der Fall seyn kann, nicht in dem eigentlichen Wirkungskreise derselben liegen dürfen.

Allerdings bedarf jedoch das Kollegium einen Vorstand, Direktor oder Präsidenten, welcher die Geschäfte vertheilt, die Aufsicht über das Ganze führt, die nöthige Einheit begründet, ohne gerade in den Entscheidungen unabhängig zu seyn, welchem die Aufsicht bei Disciplinärgegenständen übertragen ist, und der Alles zur Rüge, Erörterung und Abänderung bringen kann, was ihm als unzweckmäßig und nachtheilig scheint. Dieß findet aber auch überall, wo die kollegialische Verfassung angeordnet ist, bereits Statt, und in vielen deutschen Staaten ist die Wirksamkeit und das Verhältniß des Präsidenten oder Direktors zum Kollegio so zweckmäßig bestimmt, und hebt so vollkommen alle etwanigen Nachtheile derselben, daß, da dieselben vorliegen, wenig darüber zu sagen ist.

Wenn wir die Zusammensetzung der Centralstelle selbst betrachten, so ist wenig deßhalb anzuführen; denn aus den hier aufgestellten Grundsätzen muß sich das deßhalb Nöthige von selbst entwickeln. Wo die Forsten nicht größer sind, als daß Ein Mensch Alles speciell

anordnen und leiten kann, was in der Regel wohl der Fall für Hundert bis Hundert und Funfzigtausend preuß. Morgen der Fall ist, da mag auch dieser unter Aufsicht des Fürsten oder seiner Rentkammer die Leitung allein besorgen. Wo mehrere Mitglieder nöthig sind, um sowohl die laufenden Stubenarbeiten, als die Revisionen rc. im Walde zu verrichten, da wird die Bildung eines Kollegii mit einem Vorstande, welcher in den kleinern Staaten zugleich den Vortrag im Finanzministerio haben, und wohl füglich zugleich Referent daselbst und Direktor der Centralstelle zugleich seyn kann, vortheilhaft. Ob dieselbe dann unter ihrem eignen Namen wirkt, oder bloß ein Departement, eine Sektion oder Abtheilung der Finanzbehörde bildet, ist wohl gleich, wenn sie nur die nöthige Selbstständigkeit unter ihrem Direktor hat. Auf die Form kömmt es hierbei nicht an; denn ob ihre Anordnung mit der Unterschrift des Oberforstamts, Oberforstrathes rc., welchen Titel dann die Centralstelle erhalten könnte, oder unter der „Abtheilung für Forsten" erlassen werden, thut zur Sache nichts. Zur Ersparung bei dem Kanzleipersonale, der Registratur und vielleicht auch dem Lokale wird es aber in der Regel vortheilhafter seyn, wenn sich stets, daher auch in den Provinzen an die Rentkammer, die Forstverwaltungscentralstelle als bloße Abtheilung an die Finanzbehörde schließt, was ihrer technischen Selbstständigkeit nicht nachtheilig seyn darf. Nur kann die völlige Zusammenwerfung derjenigen Behörde, welche die Domainen verwaltet, mit der, welche die Forstwirthschaft leitet, nicht so Statt

finden, daß beide Behörden nur Eine sind, wie dieß in der Regel geschiehet, und daß der Domainen-Rath in Forstsachen mitzustimmen berechtigt ist, der Forst-Rath dagegen eine Stimme bei Domainensachen hat. Vortheil kann hieraus nicht entstehen; denn der Domainen-Rath verstehet in der Regel nichts von den Forstsachen, und umgekehrt der Forst-Rath auch nichts von den Domainensachen, und es ist unvortheilhaft, dem, der nichts von einer Sache verstehet, eine Stimme dabei einzuräumen; es wird nachtheilig, weil dann in dem Kollegio Sachen vorgetragen werden, die einen Theil der Räthe gar nichts angehen, wodurch ihnen Zeit unnöthig geraubt wird, und sie abgespannt und gegen die Vorträge gleichgültig gemacht werden, weil es dadurch immer der Fall wird, daß der Vorstand des Kollegii entweder mit den Forstsachen oder mit den Domainensachen unbekannt seyn muß, und daher auch für die eine oder die andere Partie nicht wirksam genug seyn kann, auch eine dann oft gegen die andere zurückgesetzt wird, je nachdem sie entweder der Vorstand begünstigt oder die Talente auf der einen Seite überwiegend sind, wobei oft sehr die Redner- und Darstellungsgabe entscheidet.

Man wählt gewöhnlich die Vereinigung dieser beiden Verwaltungszweige, theils um der leichteren Berathung und des kürzeren Geschäftsganges willen, bei Sachen, welche beide berühren, theils um Einseitigkeit bei beiden zu vermeiden und eine Trennung des herrschaftlichen Interesses zu verhüten, indem beide Behörden leicht nur das Interesse ihrer Verwaltung im Auge

haben. Man wird dieß aber weit vortheilhafter errei-
chen, wenn man jeder Partie ihre technischen Gegen-
stände für sich bearbeiten und nur für die Generalia
und beide Verwaltungen berührende Sachen, gemischte
und berathende Sitzungen bestimmen läßt, und wenn
durch die beide bewachende Finanzbehörde der Geist
festgehalten wird, in welchem sich beide bewegen müssen.

So wie überhaupt der Verf. nirgends in dieser
Schrift ein vollständig ausgebildetes und festbestimmtes
System, oder einen bis in alle Einzelnheiten ausgear-
beiteten Organisationsplan der Verwaltung aufzustellen
beabsichtigt, sondern nur die allgemeinen Grundsätze
zu entwickeln sucht, nach denen man den verschiede-
nen Verhältnissen gemäß dieß herzustellen suchen muß,
da sich etwas allgemein fest Bestimmtes in dieser Hin-
sicht gar nicht aufstellen läßt, so ist dieß auch hier hin-
sichts der Organisation der Centralstellen der Fall. Es
kann daher auch von einer festen Form, in welcher sie
wirken und ihren Wirkungskreis ordnen sollen, gar
nicht in Bezug auf Einzelnheiten die Rede seyn. Wenn
man denselben, wie seine Bedingungen oben entwi-
ckelt wurden, im Auge behält, wenn man Sorge trägt,
daß er vollständig ausgefüllt werden kann, wenn die
nöthige Bewachung der Forstverwaltung durch die Fi-
nanzbehörde oder allgemeine Staatsverwaltung erfolgt,
so werden sich zuletzt die Bedingungen der äußern Or-
ganisation der Forstcentralstelle für jeden Staat aus
seiner allgemeinen Verwaltungsweise schon von selbst
ergeben. Dasjenige, was hier darüber gesagt wurde,
soll daher auch mehr als Andeutungen und Bemerkun-

gen, wie sie sich aus der Beobachtung der verschiedenen Verhältnisse ergeben, gelten, denn als stets unabänderliche, überall gleichmäßig anzuwendende Grundsätze. Wenn nur der Geist, welcher die Form belebt, überall gleich ist, diese mag immerhin sich nach den örtlichen Verhältnissen ändern.

Jeder deutsche, so wie jeder europäische Staat wird Abänderungen nach den Grundsätzen seiner Staatsverwaltung überhaupt, so wie nach der Größe seiner Forsten, nach der Art der Wirthschaft darin, wie nach der Eigenthümlichkeit der Bewohner des Landes und der Beziehung der Forsten zu ihnen nöthig finden können.

Drittes Kapitel.

§. 66.

Von dem Wirkungskreise der die Revierverwaltung speciell leitenden, anordnenden und bewachenden Beamten.

Das eigentliche Organ der Centralbehörde, durch welche diese unmittelbar wirkt oder Veranlassung zur Wirkung erhält, sind diejenigen Lokalbeamten, welche die Ausführung der von ihr angeordneten allgemeinen Wirthschaftsmaßregeln speciell leiten. Ihr gewöhnlicher Titel ist Forstmeister, Forstinspektor oder Oberförster.

Je genauer die Centralstelle mit allen Lokalverhältnissen bekannt ist, desto beschränkter wird ihr Wirkungskreis und desto mehr können sie bloß ausführende Beamte werden, je weniger dieß der Fall ist, desto mehr muß ihnen die Anordnung und der Vorschlag der zu ergreifenden Maßregeln überlassen werden, weil die zweckmäßige Wirthschaft immer nur aus der Oertlichkeit entwickelt werden kann. Auch hängt der Umfang der ihnen zu gestattenden Selbstständigkeit sehr davon ab, ob die Verwaltung schon als ganz geordnet und ihren festen Gang gehend betrachtet werden kann, oder Vieles erst noch geordnet und geregelt werden muß. Im Allgemeinen muß man auch hier wieder sagen: überall, wo es die Centralstelle nicht wissen und beurtheilen kann, ob die Ansichten und Anordnungen dieser Beamten richtig oder unrichtig sind, muß man ihnen volle Selbstständigkeit unter reeller Verantwortlichkeit gestatten, um sie nicht unnöthiger Weise zu stören und zu hemmen, im Gegentheile können sie diese vernünftiger Weise nicht verlangen. Gingen die Centralstellen immer auf diesen ganz einfachen und gewiß ganz unbestreitbaren Grundsatz zurück, so würde es auch bei keinem einzelnen Falle zweifelhaft seyn, ob er zur Einsicht und Entscheidung dieser Behörde gehört oder nicht. Freilich glauben aber viele Beamten ganz irrig, daß das nur vollständig und gut regieren heiße, wenn ihnen Alles berichtet wird, und sie Ja oder Nein dazu sagen, wie es die untern Behörden verlangen, ohne dabei zu wissen, ob es so gut oder nicht gut ist.

Obwohl die Funktionen dieser örtlichen Forstbeamten, eben so wie die der Centralstelle, selbstständig anordnend, untergeordnet und ausführend, vorschlagend und berathend sind, so kann doch keineswegs bei ihnen eine so genaue Bestimmung ihres Verhältnisses zur Centralstelle Statt finden, wie bei demjenigen von dieser zur Finanzbehörde wohl möglich ist. Die Letztere kann nie in den eigenlichen technischen Betrieb eingreifen wollen; denn dieser muß ihr immer fremd seyn; die Centralstelle muß aber, als mit allen technischen Kenntnissen versehen, gedacht werden, und sobald ihr eine genaue Kenntniß des Oertlichen beiwohnt, und der Umfang ihrer Geschäfte es erlaubt, so ist selbst ihr Eingreifen in den speciellen Wirthschaftsbetrieb und bei Ausführung ihrer Anordnungen eher zu billigen, als zu tadeln. Von diesen letzten beiden Bedingungen hängt es daher auch eigentlich ab, welchen Umfang die Centralstelle der Selbstständigkeit ihrer untergebenen Forstbeamten einräumen will, und es ist nur dabei zu wünschen, daß sie nie das verkennen möge, was sie denselben gemäß zu leisten vermag, um nicht mehr als dieses zu übernehmen. Es ist immer noch besser, den Untergebenen, selbst wenn zu fürchten wäre, daß sie es nicht ganz vollkommen ausführen würden, etwas zur Ausführung zu übertragen, als sich diese selbst vorzubehalten, ohne im Stande zu seyn, sie vorzunehmen.

Als die natürlichen Funktionen der Forstmeister, oder der ihren Wirkungskreis habenden Beamten, kann man folgende betrachten:

1. Specielle Anordnung des Waldbetriebs den all-

gemeinen durch die Centralstelle erlassenen Vorschriften gemäß. Hierher gehört nun

a) Bestimmung der Maßregeln, welche zur zweckmäßigen Verjüngung des Waldes zu nehmen sind, als Leitung des Hiebes, der Holzzucht und des Holzanbaues, den allgemeinen aufgestellten Grundsätzen gemäß.

b) Herstellung des Systems des Wirthschaftsbetriebes durch die Forsteinrichtung, und Ermittelung des dabei anzunehmenden Ertragssatzes, nach den dabei von der Centralstelle erhaltenen Weisungen. Sollte der Mangel an Zeit den Forstmeister ꝛc. verhindern, die Wirthschaftseinrichtung selbst auszuführen, und sollten die Arbeiten deshalb einem Forstordner und Schätzer übertragen worden seyn, so werden Erstern wenigstens die Anordnung derselben, so wie ihre Kontrole übertragen werden müssen.

c) Die Leitung der zweckmäßigen Forstbenutzung durch Bestimmung der zu erziehenden und zu bearbeitenden Hölzer, der Begünstigung oder Aufopferung der Nebennutzungen, wird ihm, den erhaltenen Vorschriften gemäß, ebenfalls überlassen werden müssen.

d) Eben so die Anordnung der Maßregeln des speciellen und niedern Forstschutzes.

2. Eine zweite allgemeine Pflicht dieses Beamten ist die Bewachung der ihm untergebenen Forstbedienten durch unausgesetzte Revision des Waldes und der Beobachtung ihrer Handlungen und deren Folgen auf und in demselben. Die Centralstelle kann hierin zu

nächst Bürgschaft von ihm verlangen, daß Alles ihren Forderungen gemäß geschiehet.

3. Die Kontrole der richtigen Verrechnung aller Naturalerzeugung der ihm untergebenen Wirthschafts-bezirke, so wie Revision der Bestände.

4. Die Leitung der zweckmäßigsten Versilberung der Waldprodukte.

5. Die Anweisung der Freihölzer zur Abgabe an die Revierverwalter, mit Bestimmung des Ortes, wo dieselben gegeben werden sollen, und der Kontrole der vorgeschriebenen Verausgabung.

6. Die Anordnung und Prüfung aller allgemein genehmigten Ausgaben im Einzelnen, so wie die Kontrole der Geldverrechnung überhaupt.

7. Der Entwurf der jährlichen Etats.

8. Die Anordnung der Verwendung der Forststrafarbeiter.

9. Die Einführung der ihm untergebenen Forstbeamten und die specielle örtliche Instruktion hinsichts ihrer Amtsverrichtungen.

10. Die Führung der Conduitenlisten über dieses Personale.

11. Die Aufsicht über die zweckmäßige Ausbildung der Lehrlinge.

12. Die Berichtserstattung an die Centralbehörde oder Rentkammer über alle in Vorschlag zu bringende oder ausgeführte Anordnungen, so weit diese gefordert wird.

13. Die Anordnung aller interimistisch zu ergreifenden Maßregeln, wo Gefahr bei dem Verzuge ist.

Es würde sehr leicht seyn, aus der Menge bekannter, zum Theil sehr vollständiger Instruktionen eine sehr specielle Nachweisung aller Verpflichtungen des Forstmeisters zu geben, theils aber kann dieß gar nicht zweckmäßig geschehen, sobald nicht schon voraus entschieden ist, in wie weit die Centralstelle sich die speciellen Anordnungen selbst vorbehält, theils sind diese Instruktionen schon so oft in allen Lehrbüchern, Zeitschriften ꝛc. aufgeführt, daß es unverzeihlich wäre, sie hier nochmals zusammen zu stellen. Auch diese allgemeinen Angaben würden hier übergangen worden seyn, wenn nicht dadurch eine wesentliche Lücke entstanden seyn würde.

§. 67.

Von den Funktionen der Revierverwalter und Schutzbeamten.

Die Revierverwalter sind bloße ausführende Beamte, und in so fern man nicht deßhalb von Jedem verlangen müßte, daß er weiß, warum er etwas thut, weil ohne dieß keine Bürgschaft vorhanden ist, daß es zweckmäßig geschiehet, könnte man ihnen manche von den anordnenden Forstbeamten zu fordernde Kenntnisse erlassen, wenn sie auf keine höhere Stelle Anspruch machen. Weit genauer mit der Oertlichkeit ihres Reviers bekannt, als es der ihnen vorgesetzte höhere Beamte in seinem größern Wirkungskreise seyn kann, gehet ihre bessere Ausbildung darum aber nicht für die Verwaltung ganz verloren; denn oft können sie dann auf eine nöthig werdende oder vortheilhafte An-

ordnung aufmerksam machen, was ohne dieß nicht der Fall wäre.

Ihre natürlichen Verrichtungen sind:

1. Specielle Ausführung des Betriebs der Holzzucht und des Holzanbaues.

2. Die einzelne Auswahl der zugutezumachenden Hölzer, so wie die Aufsicht bei ihrer Aufarbeitung und Zugutemachung.

3. Besorgung der vorgeschriebenen Abgabe der Waldprodukte an die bestimmten Empfänger, so wie der Versilberung nach den angeordneten Formen.

4. Verrechnung der Materialerzeugung, so wie der Geld-Einnahme und Ausgabe.

5. Sicherung des Waldes durch Bewirkung des speciellen Forstschutzes, mit richtiger Verwendung des ihm untergebenen Forstschutzpersonales.

6. Führung der Frevellisten und Einreichung derselben an die Justizbehörden, Anlegung der Strafarbeiter.

7. Specielles Abkommen über die Belohnung der verschiedenen Waldarbeiter, jedoch unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und Anfertigung der Kostenanschläge.

8. Bewachung des Forstschutzpersonales.

9. Vorschläge und Berichtserstattung über alles Dasjenige, was dem Walde vortheilhaft oder nachtheilig seyn kann.

10. Führung der Lokalregistratur, vorzüglich auch des Lagerbuches und einer Waldchronik, worin alles, den Forst und seine Verwaltung &c. Betreffende ver-

zeichnet wird, was für die Folge Interesse haben könnte.

11. Praktische Ausbildung der Forst- und Jägerlehrlinge.

12. Verwaltung und Beschuß der Jagd nach Anordnung des Oberförsters.

13. Anordnung interimistischer Maßregeln in Abwesenheit der vorgesetzten Behörden, wo Gefahr bei dem Verzuge ist, innerhalb vorgeschriebener Grenzen.

Sache der speciellen Dienstinstruktion ist es, diese nur allgemein angedeuteten Verpflichtungen der verschiedenen Oertlichkeit gemäß näher zu entwickeln.

Die natürlichen Funktionen des Forstschutzpersonales beschränken sich allein auf Beschützung des Forstes, specielle Beaufsichtigung der Arbeiter im Walde, und Verrichtung der ihm übertragenen bloß mechanischen Geschäfte.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Rechnungs-, Revisions- und Kassen-Behörden.

---

§. 68.

Von der Trennung der Kasse von der eigentlichen Verwaltung.

Wo es die Verhältnisse irgend erlauben, wird es stets rathsam seyn, da, wo einzelne, nicht schon im

voraus genau zu bestimmende Geld-Einnahmen und Ausgaben Statt finden, den Empfang und die Auszahlung der einzunehmenden und auszugebenden Gelder nicht dem Revierverwalter zu überlassen. Es bleibt für den Forstbesitzer immer die vollständigste Kontrole, wenn derjenige, welcher den Verkauf besorgt, die Ausgaben anordnet, die Material- und Arbeits-Rechnung führt, durchaus weder Geld empfängt, noch solches selbst auszahlt, weil dann kein Unterschleif möglich ist, ohne daß mehrere Menschen darüber ein Uebereinkommen treffen. Dieß kann nur dann Statt finden, wenn zwei gleich verworfene Menschen von gleich niedrigen Gesinnungen zusammen in Verbindung kommen. Selbst solche Menschen, welche nicht Rechtlichkeit genug besitzen, um aus innerem Gefühle eine Unrechtlichkeit zu verabscheuen, die wohl eine solche, wo es ihrem Vortheile angemessen ist, im Stande wären, zu begehen, haben doch wenigstens noch in der Regel so viel Ehrgefühl, sich nicht als Betrüger einem anderen Menschen offen zu erkennen zu geben. Sie würden wohl Unterschleife machen, wenn sie glauben könnten, daß es Niemand ahndet, oder gewiß erfährt, aber sie schämen sich noch genug, um es Niemanden unverholen einzugestehen. Auch ist hier der erste Schritt gewöhnlich zu schwierig, als daß er leicht gethan werde. Niemand trägt doch gern seine Schlechtigkeit so zur Schau, daß sie unbedingt erkannt werde, und nur, wo dieß der Fall ist, kann Einer den Andern mit einer Aufforderung zum gemeinschaftlichen Unterschleife unbesorgt entgegen treten. Darum wird auch überall die Trennung

der Geldverwaltung von der Materialverwaltung zur vollständigen Kontrole für zweckmäßig erkannt, und ist es auch wohl in der That.

Sie erfolgt ganz einfach, so daß der Revierverwalter die Anweisungen zur Einnahme und Ausgabe ertheilt, so weit er dazu befugt ist, und diese nicht schon in dem Etat im Einzelnen bestimmt ist, und der Kassenverwalter die Einnahmen erhebt und die Ausgaben zahlt, beide aber die Rechnung führen, um sich gegenseitig zu kontroliren.

Diese allgemein für richtig anzuerkennende Regel kann jedoch auch Ausnahmen erleiden, und es können Verhältnisse Statt finden, wo die Trennung der Kasse und Revierverwaltung als unzweckmäßig erklärt werden muß.

Dieß ist zuerst da der Fall, wo auch ohne diese Trennung kein Unterschleif möglich ist. Da sie bloß Statt findet, um diesen zu verhüten, so fällt der ganze Zweck dieser Trennung hinweg, und man würde durch sie bloß mehr unvermeidliche Kosten, Schreibereien und Weitläuftigkeiten machen. Die Fälle, wo die Kontrole auch ohne dieß vollständig seyn kann, sind aber mancherlei.

a) Wo kein einzelner Verkauf Statt findet, sondern wo die Walderzeugung summarisch zu, von den höheren Behörden angeordneten Preisen abgegeben wird, die Ausgaben ebenfalls von dem Vorgesetzten genau übersehen und bestimmt werden können.

b) Wo in Schlag- und Mittelwaldungen, auch wohl in Hochwäldern von sehr gutem Absatze, der Ein-

schlag in kurzer Zeit beendigt, und alles Holz entweder in der Versteigerung oder zu genau bestimmten Preisen sogleich verkauft wird, nachdem Alles genau abgezählt und aufgemessen ist, wo aber durchaus außer den abgezählten Schlägen weder Verkauf noch Einschlag Statt finden kann, ohne von den Vorgesetzten bemerkt zu werden, da ist die Kontrole durch diesen so vollständig zu bewirken, daß es wohl keiner anderen mehr bedarf.

c) Wenn ferner der durch die Trennung der Kasse und Verwaltung möglicher Weise zu verhütende Unterschleif nicht beträchtlich genug seyn kann, um die dadurch entstehenden Kosten zu decken, ist es ebenfalls nicht als rathsam anzusehen, dieselbe vorzunehmen. Wo derjenige einzelne Verkauf nur sehr unbeträchtlich ist, welcher nicht genau übersehen werden kann, wo sich keine Gelegenheit findet, einen besondern Kassenverwalter mit einer verhältnißmäßig geringen Entschädigung anzustellen, da wird man stets wohlfeiler dazu kommen, sich einem nur zu fürchtenden geringen Unterschleife, als einer gewissen großen Aufopferung durch Anstellung eines besonderen Kassenrendanten, auszusetzen.

d) Endlich giebt es aber auch Fälle, wo die Trennung der Kasse und Verwaltung darum unvortheilhaft wird, weil der Verkauf der Waldprodukte dadurch sehr erschwert oder ganz verhindert wird, so, daß der daraus für die Einnahme entstehende Nachtheil jeden durch möglichen Unterschleif entstehenden Verlust weit übertrifft. Dieß geschieht, wenn Kassenverwalter und Reviervewalter so entfernt von einander wohnen, daß

die Käufer dadurch sehr großen Beschwerden und Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden, indem sie erst den Weg zu dem Letztern machen müssen, um die Anweisung aufs Holz zu erhalten, dann zu Ersterem, um dasselbe zu bezahlen, dann zuletzt den Weg zu dem Reviere zurück, um das Holz gegen Vorzeigung der quittirten Anweisung abzuholen. Diese Unannehmlichkeit tritt beinahe immer ein, sobald beide Verwalter nicht nahe zusammen wohnen, und oft wird dadurch allein der ganze Absatz eines Revieres vernichtet. In sehr bevölkerten Gegenden wird man zwar diesem Uebelstande gewöhnlich wohl abhelfen können, wenn man nur nicht ängstlich darauf bestehet, solche Kassenrendanten zu haben, welche kein weiteres Geschäft betreiben als die Forstkassenverwaltung, und daher auch in Ermangelung eines anderen Nahrungszweiges ein Gehalt bekommen müssen, wovon sie sich allein zu erhalten vermögen. In diesem Falle ist man zur Ersparung der dann sehr beträchtlichen Kassenrendantur-Kosten häufig genöthigt, für mehrere Revierverwaltungen oder sehr große Bezirke nur Einen Kassenverwalter anzustellen, und führt dadurch von selbst diese Unbequemlichkeit herbei. Die Erhebungskosten sollten wohl, mit Einschluß der Zahlung der Ausgabe und Führung der Rechnung, nie mehr betragen als Zwei Procent der Roheinnahme; da man nun keinen Kassenverwalter, welcher weiter keinen Erwerbszweig hat, als dieß Geschäft, nicht unter 600 Rthlr. Gehalt wird zahlen können, so gehören schon 30,000 Rthlr. Roheinnahme dazu, um bei diesem Satze einen besondern Beamten

dieser Art anstellen zu können. Selten wird diese aber ein Revierbezirk haben. Wenn man statt dessen die oben vorgeschlagene Auskunft wählt, entweder andern Staatsdienern, deren Geschäfte dieß erlauben, oder auch wohl zuverlässigen Bürgern und Landleuten, deren Verhältnisse dazu geeignet sind, die Vereinnahmung und Verausgabung der Forstgelder als Nebengeschäft zu übertragen, so wird man dieß nicht bloß wohlfeiler haben können, sondern auch in jedem kultivirten und bevölkerten Lande Gelegenheit genug finden, ohne Störung des Verkehrs und Unbequemlichkeit für die Käufer die Kasse von der Verwaltung zu trennen. Zugleich wird hierbei viel leichter die Sicherstellung der Kasse gegen Defekte durch Kaution zu erlangen seyn, da man nur solchen Männern sie zu übergeben nöthig hat, welche diese zu machen im Stande sind.

Anders ist es in unkultivirten und unbevölkerten Gegenden, wo man weit mehr Veranlassung dazu hat, den Holzverkauf möglichst zu erleichtern, wo der Ertrag der Forsten gewöhnlich sehr gering ist, wo die Forstflächen, welche zu einem Revierbezirke gehören, viel größer sind, und wo auf einem sehr großen Raume oft kein einziger Mensch zu finden ist, welcher geeignet wäre, eine Kasse zu übernehmen, und eine Rechnung zu führen. In kultivirten Gegenden ist das Holz gewöhnlich so gesucht, daß die Käufer nöthigenfalls sich schon eine Unbequemlichkeit müssen gefallen lassen, um es zu erhalten, es kann daselbst kein so großes Angebot Statt finden, daß sie gleich überall ihr Bedürfniß befriedigen könnten, und der Absatz wird deßhalb ohne

achtet der Beschwerlichkeiten, welche eine nicht allzu große Entfernung zwischen Kasse und Verwaltung verursacht, nicht ganz vernichtet, oder auch wohl nur sehr geschmälert werden. Wo aber überall Holz ausgeboten wird, und der Absatz wegen des zu starken Angebotes überhaupt fehlt, da reicht oft die kleinste Störung des Verkehrs, eine für die Käufer nur geringe hinzugefügte Beschwerlichkeit hin, um sie zu verscheuchen.

In diesem Falle sind z. B. beinahe alle Ost- und Westpreußische, und manche andere große Forsten zwischen der Elbe und dem Niemen gelegen. Für diese ist der Grundsatz, die Kasse von der Verwaltung zu trennen, durchaus unpassend, und würde theils unverhältnißmäßige Kosten verursachen, theils den Absatz der Waldprodukte ganz vernichten. Manche große Forst von vielen Tausend Morgen hat hier kaum so viel Ueberschuß, daß ein Kassenrendant davon bezahlt werden könnte; in einer Entfernung von vielen Meilen von dem Forstbedienten ist Niemand, welcher eine Kasse und Führung der Rechnung als Nebengeschäft zu übernehmen im Stande wäre; Niemand mag Holz da kaufen, wo er mehrere Meilen hin- und hergehen soll, um die Anweisungen zu berichtigen, da es ihm überall genug mit der größten Bequemlichkeit angeboten wird; im allerschlimmsten Falle könnte bei den sehr niedrigen Holzpreisen der Forstbediente, ohne entdeckt zu werden, nie so viel Unterschleif machen, wenn er auch den Willen dazu hätte, als der Kassenrendant kostete. Hier ist daher die Trennung der Kasse und Verwaltung durchaus nicht an ihrer Stelle und ganz unzweckmäßig.

Man darf auch hier nie vergessen, Mittel und Zweck mit einander zu vergleichen. Es ist Thorheit, das Erste anzuwenden, wo es mehr kostet, als der Letztere werth ist. Durch die Förmlichkeiten der Kontrole jeder Einnahme wird in den Staatsforsten häufig diese ganz vernichtet. Es ist lächerlich, bei dem Verkaufe von Kleinigkeiten dem Käufer oft so viel Wege zuzumuthen, daß, wenn er es durch Boten abmacht, das Botenlohn mehr kostet, als das Kaufgeld beträgt. Selbst wo Kasse und Verwaltung getrennt sind und es seyn können, wird es daher oft noch zweckmäßig seyn, dem Revierverwalter den Empfang des Geldes für unbeträchtliche Gegenstände, z. B. Bohnen- und Hopfenstangen rc. aus der Durchforstung, einzelne kleine Windbrüche bis zu einem gewissen Betrage, Wildpret u. dgl. zu gestatten, sobald für den Käufer die unmittelbare Zahlung zur Forstkasse offenbar mit großer Unbequemlichkeit verknüpft ist. Ohne dieß kann nie eine vollständige und vortheilhafte Benutzung aller Waldprodukte erfolgen. Wenn dabei die Einrichtung getroffen wird, daß der Unterförster rc. eines jeden Schutzbezirks um die aus demselben verkauften Gegenstände und ihren Preis wissen muß, und zugleich Rechnung darüber führt, welche er als Einnahme-Belag über das an die Kasse durch den Revierverwalter abzugebende Geld einreicht, so ist wohl dabei wenig Gefahr, daß von diesen an und für sich nur unbeträchtlichen Einnahmen etwas unterschlagen werden könnte.

Auch hier bestätigt sich wieder die Bemerkung, daß man beinahe keine Einrichtung bei der Forstwirth-

schaft als unbedingt gut und in allen Fällen passend erkennen kann.

§. 69.

Von der Rechnungsrevision.

Die Rechnungs-Revision zerfällt in zwei Theile, welche man mit den zwei allgemein bekannten technischen Ausdrücken:

Revision in Materie,

Revision in Kalkulo

bezeichnet.

Die Revision in Materie hat zur Absicht, zu erforschen, ob alle Einnahmen in der Art erfolgt und verrechnet sind, wie sie hätten erfolgen sollen und können, und ob weder eine Ausgabe gemacht ist, deren Ersparung möglich gewesen wäre, noch eine solche größer angegeben ist, als sie nur oder hätte seyn können.

Es wird keiner Ausführung bedürfen, daß diese Revision der Rechnungen nur allein von denjenigen Beamten mit Erfolg vorgenommen werden kann, welche nicht bloß mit dem technischen Betriebe im Allgemeinen genau bekannt sind, sondern auch mit allen besondern örtlichen Verhältnissen jedes Reviers, mit allen Anordnungen, wodurch die Einnahme bewirkt, worauf die Ausgabe gegründet ist. Daher muß auch die Prüfung der Rechnung in dieser Hinsicht durch die Oberförster, durch die technische Provinzialstelle, wo diese vorhanden ist, oder wo sie nicht bestehet, durch die technische Centralstelle selbst erfolgen.

Die Revision in Kalkulo bezweckt die Untersuchung:

ob alle Bestände richtig übertragen sind, die verrechne-
ten Einnahmen und Ausgaben alle genau mit den Be-
lägen dazu stimmen, diese auch der vorgeschriebenen
Form genügen und überall beigebracht sind, ob die
Rechnung selbst der vorgeschriebenen Form gemäß ge-
führet ist, und ob nirgends eigentliche Rechnungsfehler
Statt gefunden haben. Es gehet hieraus von selbst
hervor, daß zu dieser Art der Rechnungsrevision keine
eigentlichen technischen Forstkenntnisse gehören, sondern
daß derjenige, welcher damit beauftragt ist, nur eine
genaue Kenntniß der vorgeschriebenen Geschäftsordnung,
der von den Behörden getroffenen einzelnen und beson-
dern Anordnungen, worauf Einnahme und Ausgabe
begründet sind, besitzen muß, so wie, was sich von
selbst verstehet, ein fertiger und geübter Rechner dazu
erfordert wird. Diese Art der Prüfung ist in der Re-
gel wenig lohnend; denn wo nur einige Ordnung in der
Kassenverwaltung ꝛc. ist, können beträchtliche Rechnungs-
verstöße gar nicht vorkommen, da die vorhandenen Geld-
oder Material-Bestände bei dem Abschlusse sie schon
von selbst ergeben müßten, und jeder die Vergehun-
gen gegen die vorgeschriebene Form, welche nicht un-
entdeckt und ungerügt bleiben können, schon von selbst
am sorgfältigsten vermeiden wird. Dem ohnerachtet
ist diese Prüfung der Rechnungen aber unerläßlich;
denn eben die Gewißheit, daß sie genau erfolgen wird,
ist am mehrsten Ursache, daß sie gewöhnlich nur un-
wesentliche Resultate giebt. Könnten manche Rech-
nungsführer die Vermuthung oder gar die Gewißheit
haben, daß keine genaue Revision Statt finden wür-

de, so dürfte man den Rechnungen auch wohl weniger trauen können, als es jetzt, bei dieser sicher vorauszusetzenden Prüfung, in der Regel geschehen könnte.

Theils um der Finanzbehörde eine vollständige Kenntniß der Einnahmen und Ausgaben bei der Forstverwaltung zu verschaffen, und diese dadurch stets unter Kontrole darin zu setzen, theils zur Ersparung bei den Rechnungsrevisionsbehörden, wird es nicht zweckmäßig seyn, zur Prüfung der Forstrechnungen in Kalkulo eine besondere Forstkalkulatur anzuordnen. Besser wird sie wohl den Rechnungsbehörden des Staats und den allgemeinen Revisionsbehörden überlassen, so daß die Anordnung derselben von der Finanzbehörde, welcher die Kontrolle aller Kassen zustehet, überlassen bleibt. In wie fern diese bei sehr großen Forsten und zahlreichen Rechnungen veranlaßt ist, eigne Forstrechnungsrevisoren dazu anzustellen, um mit diesem Geschäfte genau vertrauete Beamte zu haben, muß ihrer Beurtheilung überlassen bleiben.

Nöthig ist es nur, die Revision in Materie und in Kalkulo nicht mit einander zu vermengen. Demjenigen, welcher die Erste vollkommen zu übernehmen vermag, die Zweite, welches eigentlich eine bloß mechanische Arbeit ist, welche den Geist wenig oder gar nicht beschäftigt, auch anzumuthen, ist unrecht, weil die Letztere so sehr zeitraubend wird. Man würde dadurch den vorgesetzten und obern Forstbehörden es entweder unmöglich machen, ihre wichtigern Pflichten bei Leitung und Beaufsichtigung der Waldwirthschaft zu erfüllen, oder ihre Zahl wegen der ihnen dann zu untergeben-

den kleineren Flächen und wenigern Verwaltungsbezirke so sehr zu vergrößern genöthigt seyn, daß die Verwaltung sehr kostbar werden müßte. Zu mechanischen Verrichtungen erhält man die Beamten und Arbeiter stets wohlfeiler als zu solchen, welche viel Geistesbildung erfordern; darum muß man bei der Anordnung jeder Verwaltung nie den höhern Beamten, welche bloß durch ihre Geistesbildung wirksam seyn sollen, mechanische Verrichtungen übertragen, wozu diese nicht erforderlich ist, und welche ihnen die Zeit raubt, welche sie anderswo nützlicher anwenden können. Je kostbarer diese höhern Beamten werden; desto mehr muß man sie zu ersparen suchen, und ihre Wirksamkeit desto mehr auf das Allgemeine ausdehnen. Ein Geschäft, welches ein Kalkulator bei 600 Thlr. Gehalt übernehmen kann, muß man eben so wenig einem Oberförster übertragen, der 1200 Thlr. erhält, als man einen Schreiber für 200 Thaler ersparen muß, um dafür einen Revierverwalter oder Kalkulator für 600 Thaler mehr anzusetzen. Eine große Kunst in der Verwaltung und ihrer Anordnung ist es, die seltenen Talente, welche eben darum, weil sie selten sind, auch gut bezahlt werden, nicht bloß herauszusuchen und auf den richtigen Fleck zu bringen, sondern ihnen auch den möglichst großen Wirkungskreis anzuweisen, indem man ihnen nichts überträgt, was auch Menschen mit wenigerem Talente eben so gut verrichten können.

Auf der andern Seite muß man aber auch denjenigen, welche mit der Revision der Rechnung in Kalkulo beauftragt sind, nichts zur Prüfung und Beur-

theilung überlassen, was sie nicht zu beurtheilen im Stande sind, indem es genaue Bekanntschaft nicht bloß mit dem technischen Betriebe, sondern auch mit der Oertlichkeit erfordert. Nur zu häufig vertrauet man der Kalkulatur hierin mehr, als man ihr der Natur der Sache gemäß vertrauen kann. Ob die Wirthschaftsführung so gewesen ist, wie sie verlangt wurde, die Zugutemachung des Holzes ꝛc. so Statt gefunden hat, und alle Waldprodukte so benutzt sind, wie es möglich war, ob keine Einnahme verabsäumt oder niedriger bewirkt wurde, als es die Verhältnisse erlaubten, und ob jede Ausgabe, die zu vermeiden war, vermieden wurde, oder so niedrig Statt fand, als es geschehen konnte, ist nur die den Revierverwaltern vorgesetzte technische Lokalbehörde zu beurtheilen im Stande. Darum sollte auch nie eine Forstrechnung in die Kalkulatur zur Revision kommen, welche nicht hinsichts der Prüfung in Materie mit dem Atteste jener versehen wäre, wodurch sie die Vertretung der Rechnung in dieser Hinsicht reell übernimmt. Diese Revision in Materie wird stets am zweckmäßigsten auf dem Reviere selbst vorgenommen werden, damit der Revierverwalter hinsichts jeder Erinnerung und jedes Zweifels augenblicklich Auskunft geben kann, um viele unnütze Schreiberei zu vermeiden, und weil die Lokalrevisionen hierbei stets ein genügenderes Resultat geben, als das Hin- und Herschreiben, wobei oft Gelegenheit genug bleibt, eine vorgefallene Unregelmäßigkeit zu verstecken, und Alles wieder in Ordnung zu bringen, ehe der Revisor an Ort und Stelle die Untersuchung vornimmt. —

Im folgenden Abschnitte wird das Nähere deßhalb erörtert werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Kontrole, oder der Beaufsichtigung der Forstverwaltung.

Erstes Kapitel.

Von der Kontrole im Allgemeinen.

§. 70.

Unter Kontrole verstehet man die Beaufsichtigung der Beamten, damit man die Gewißheit erhält, daß jeder den ihm obliegenden Pflichten vollkommen genüge und sie nirgends verletze. Gewöhnlich führen diese die Vorgesetzten, indem sie ihre Untergebenen bewachen. Je mehr Untergebene ein Beamter hat, desto umfassender wird dabei seine Verpflichtung hinsichts der Beaufsichtigung; denn um dieser vollständig zu genügen, reicht es nicht hin, den nächsten Untergebenen zu beobachten, sondern man muß dabei auch zugleich die diesem wieder untergeordneten Beamten im Auge behalten, weil man an letztern wahrnehmen muß, in wie fern ihr Vorgesetzter in Hinsicht ihrer Beaufsichtigung seine Pflicht

erfüllt. Die Centralstelle der Forstverwaltung weiß nicht, ob der Oberforstmeister dieß thut, wenn ihr unbekannt bleibt, in wie fern die Oberförster, Revierverwalter und Unterförster der ihrigen nachkommen; denn es ist die erste Pflicht des Oberforstmeisters, daß er bewirkt, daß dieß geschiehet. Dem obersten Beamten oder der obersten Verwaltungsstelle, kann die Pflicht der Bewachung des Ganzen nicht abgenommen werden; denn ohne dieß hätte sie keine Bürgschaft, daß in den untern Stellen ihrer Anordnungen Genüge geleistet und durch eine zweckgemäße Wirksamkeit der ausführenden Beamten, der beabsichtigte Zweck erreicht würde, und die Verwaltung den vorgeschriebenen regelmäßigen Gang gehet. Es wird aber kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Kontrole nur desto allgemeiner werden kann, je höher die Beamten stehen, und je größer ihr Wirkungskreis wird, daß sie desto mehr in das Einzelne gehen muß, je kleiner dieser ist. Das liegt in der Natur der Sache und jede obere Behörde, welche sich in alle Einzelnheiten bis in die letzten Verzweigungen der Verwaltung verlieren wollte, würde die Wirksamkeit auf das Allgemeine ganz verlieren.

Es ist aber ein großer Unterschied, am Einzelnen festzukleben, es speciell bewachen zu wollen, oder es nur allgemein im Auge zu behalten, um zu bemerken, wo eine plötzliche und unvermuthete Einwirkung auf dasselbe nöthig wird. Eine große Kluft ist zwischen dem Einmischen und Ordnen jeder Einzelnheit und dem gänzlichen Unbeachtetbleiben derselben. Wie immer, liegt auch hier das Gute in der Mitte. Die ganze Kunst

der Kontrole bestehet für die obern Behörden darin, nicht bloß in genauer Bekanntschaft mit allem demjenigen zu seyn, was in der Verwaltung vorgehet, sondern auch, sobald es nöthig wird, durch einzelne rügende Handlungen den untern Behörden zu erkennen zu geben, daß sie vollständig bewacht sind, und daß die obere Behörde keinesweges das Eingreifen bis in die kleinsten Einzelnheiten aufgegeben hat, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, Statt findenden Unregelmäßigkeiten zu begegnen. Nie darf bei dem untersten Beamten die Gewißheit Statt finden, daß der oberste seiner Vorgesetzten außer Stande sey, sich von seiner schlechten Amtsführung vollständig zu unterrichten. Die Furcht, daß dieß der Fall ist, wirkt häufig mehr als alle Erinnerungen des nächsten Vorgesetzten, und hält diese in Thätigkeit. Wir sehen dieß bei der Regierung überhaupt, und können die Bemerkungen und Erfahrungen von da mit Recht auch auf die Forstverwaltung anwenden. Kein Regent kann sich in einem großen Staate um Alles, was in der Verwaltung vorgehet, kümmern; er würde nicht regieren können, wenn er jeden einzelnen Beamten in seiner Amtsführung genau kontroliren wollte. Aber jeder große Regent ließ deßhalb doch nicht dieselben ganz unbeachtet, sondern drang zuweilen bis in alle Einzelnheiten der Verwaltung, um Alles selbst zu prüfen und zu beaufsichtigen. Darum konnte unter einem solchen nie eine sorglose, schlechte Amtsführung, auch der kleinsten Beamten, allgemein Statt finden; denn jeder Vorgesetzte fürchtete die Erkennung der Pflichtvergessenheit seiner Untergebe-

nen und deren Folgen. Wohl aber sehn wir bei Ministerregierungen unter unthätigen Regenten, wo die höhern Beamten gewiß waren, keine Revision ihrer Wirksamkeit auf die Amtsführung ihrer Untergebenen zu erfahren, Erschlaffung und Verschlechterung der Verwaltung in einem so hohen Grade, daß man ganze Beamtenklassen als verderbt erklären mußte. Die Geschichte ertheilt uns die merkwürdige Lehre, daß die sehr gutmüthigen und milden Regenten, welche ihren nächsten Umgebungen und Rathgebern immer unbedingt trauten, nie streng und sogar hart selbst prüften, auch nie wohlthätig für ihre Völker regierten. Gerade eben so ist es mit den obersten Verwaltungsbehörden in der Staatsforstverwaltung, je mehr sie unbedingt ihren untergebenen Behörden vertrauen, desto schlechter erfüllen sie ihre Verpflichtungen.

Man darf jedoch hierbei den unendlich großen Unterschied zwischen Regierung und Kontrole, Anordnung und Beaufsichtigung nicht vergessen. Zum Anordnen dessen, was geschehen soll, gehört eine sehr genaue Bekanntschaft mit dem Oertlichen ꝛc.; darum ist das zu viele Selbstregieren so leicht nachtheilig, weil die obersten Behörden diese Kenntniß nicht besitzen. Zur Beurtheilung, ob Jemand seine Pflicht erfüllt hat oder nicht, gehört nichts, als das, was die obere Behörde unbedingt besitzen muß und wird. Es ist schwer, dasjenige, was das Beste ist, überall in allen Fällen herauszufinden und vorzuschreiben, aber leicht zu sehen, wenn Jemand das Vorgeschriebene oder deutliche Gute unterläßt, und das Schlechte wählt. Kann daher eine obere

re Behörde auch leicht zu viel selbst regieren wollen, so kann sie doch nie zu wachsam seyn, daß Niemand etwas Schlechtes statt des Guten thut. Hierin ist keine Uebertreibung zu fürchten, wenn sich diese Bewachung und Kontrole auf die eigene Thätigkeit der obern Behörde beschränkt, und nicht darin gesucht wird, bloß viel zu schreiben und schreiben zu lassen, oder bloß ein Heer von Kontroleurs aufzustellen, wodurch eine Menge Menschen nur dazu verwandt werden, daß immer Einer den Anderen bewacht.

Dieß ist zwar ein gewöhnliches, aber gewiß sehr unvollkommnes, kostbares und darum auch verwerfliches Auskunftsmittel, um Gewißheit zu erhalten, daß ein jeder Beamter seine Schuldigkeit thut und den ertheilten Vorschriften gemäß handelt. Wir sehen täglich bei dem Zollwesen, in Ländern, wo die Zollgesetze sehr streng sind und sehr hoher Impost ist, daß ohnerachtet hier gerade die Kontroleurs am häufigsten sind, die Pflichtverletzungen doch nirgends häufiger vorkommen, als gerade da. Die Bestechlichkeit der Zollbeamten ist in vielen Ländern ganz bekannt, und die, welche Andere bewachen und sie verhüten sollen, theilen mit diesen den Gewinn wie die Pflichtverletzungen. Wenn die obersten Beamten sich der Bewachung des Ganzen begeben, indem sie dieß andern unter ihnen stehenden Beamten übertragen, so begeben sie sich einer Verpflichtung, welcher sie sich nicht begeben dürfen.

Weit vorzüglicher als die Beaufsichtigung durch die besonders dazu bestimmten Beamten dürfte diejenige seyn, welche dadurch entstehet, daß nicht bloß die vor-

gesetzten Beamten ihre Untergebenen bewachen, sondern auch die Untergebenen ihre Vorgesetzten. Weit entfernt, darunter ein verächtliches Spionirsystem und eine Aufforderung zu Denunciationen zu verstehen, welches theils demoralisirt, theils die Verwaltung verwirrt, theils die Beamten zusammen kompromittirt und in eine höchst widrige Lage versetzt, ist damit gar nichts gemeint, als eine solche Oeffentlichkeit der Verwaltung, daß der Vorgesetzte nie seine Pflicht verletzen kann, ohne daß nicht jeder Untergebene dieß zu beurtheilen und zu bemerken im Stande ist. Es kann beinahe gar nichts in der Forstverwaltung gedacht werden, was seine Bewahrung als Geheimniß nöthig machte; und in der That ist es schwer zu begreifen, was manche Staaten bewegen kann, ihre Forstbeamten dahin vereiden zu lassen, von ihren Dienstgeschäften keine Mittheilung zu machen, die Abschätzungsresultate, Abgabesätze, Rechnungen u. dgl. zu verheimlichen, wenn es nicht die Furcht ist, sich dabei in einem ungünstigen Lichte zu zeigen. Ein Arkanum in der Holzzucht giebt es nicht, und gäbe es dasselbe, so wäre es Weltbürgerpflicht, es überall mitzutheilen; was ein Forst abgiebt oder einträgt, kann alle Welt wissen; denn ein Staat wird ja keinem bankerotten Gutsbesitzer gleichen wollen, welcher den Einschlag nicht wissen lassen will, weil er fürchtet, daß seine Gläubiger Einspruch thun würden. Gehalte, Ausgaben jeder Art, Kontrakte kann Jeder kennen; denn, daß es bekannt wird, kann dem Staate keinen Nachtheil bringen, im Gegentheil nur Vortheil; denn da diese Oeffentlichkeit ja das sicherste Mittel ist,

durch die Kritik, der Manches unterworfen wird, zu erfahren, ob etwas besser seyn könnte. Wer nur das Rechte und Beste will, hat das Licht nicht zu scheuen. Giebt es etwas in der Verwaltung, was nicht gut und nicht recht ist, so ist es ein Glück, wenn man es erfährt, indem es bekannt und dann gerügt wird.

Wenn ein Unterförster nicht bloß weiß, was der ihm vorgesetzte Revierverwalter für Verpflichtungen hat, sondern ihm auch genau bekannt ist, was diesem erlaubt oder nicht erlaubt wurde, so wird der Letztere sich wohl hüten, Blößen gegen seinen Untergebenen zu geben. Liegt dem Unterförster stets die Rechnung zur Einsicht vor, wird sie ihm zur Beglaubigung für seinen Unterförsterbezirk vorgelegt, von dem er genau weiß, was darauf vorgefallen ist, so wird es kaum denkbar seyn, daß irgend ein Unterschleif Statt finden dürfte. Besitzt der Unterförster einen Nachweis von dem Diensteinkommen des Revierverwalters, so wird sich dieser nichts mehr anzueignen wagen, als was ihm gebührt. So wie man das Sprüchwort hat, daß Niemand vor seinem Kammerdiener ein Held sey, so kann man auch sagen, daß der Untergebene am besten im Stande ist, über die Handlungen seines Vorgesetzten zu urtheilen; denn er sieht alle ihre Wirkungen, derselbe kann gegen ihn keine Vorstellung geltend machen. In der Verwaltung entscheiden immer die Resultate, diese werden aber dem Untergebenen stets am genauesten bekannt; denn er wird am meisten davon berührt und hat sie stets vor Augen. Kein Oberförster wird zuletzt dem Revierverwalter mit seinen Handlungen und Anordnuns

gen übersehen, die Unterförster wissen stets genau, in wie fern der Revierverwalter seine Pflicht erfüllt oder verletzt, in so fern ihnen der Umfang derselben ganz bekannt ist.

Es ist schon von außerordentlicher Wirkung, wenn die Vorgesetzten wissen, daß sie von ihren Untergebenen kontrolirt werden; um dieß jedoch vollständig wirksam zu machen, bedarf es noch:

einmal, daß jeder Beamte eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die Gewißheit, nicht in den Händen seines Vorgesetzten zu seyn, wenn er seine Pflicht thut, genießt;

dann aber auch, daß die obersten Behörden niemals ganz außer aller unmittelbaren Berührung mit den niedern kommen, und sich nicht begnügen, allein mit den ihnen am nächsten stehenden in Verbindung zu bleiben.

Die hier auch für die untersten Beamten verlangte Sicherheit und Unabhängigkeit faßt gar nichts weiter in sich, als daß Niemand zur Strafe gezogen werden kann, nicht an seinen Rechten und Einkommen verletzt werden darf, ohne daß die Sache, wenn er es verlangt, von der höhern Behörde untersucht wird. Diese darf nicht gerade nothwendig eine Justizbehörde seyn; denn für die Waldschützen scheint es gar nicht einmal passend, daß z. B. ihre Entlassung nur durch Urtheil und Recht von einer solchen erfolgen kann, indem häufig die moralische Ueberzeugung von der völligen Untauglichkeit und Pflichtverletzung eines solchen Menschen Statt finden kann, ohne daß es möglich ist, den

vollständigen juristischen Beweis darüber zu führen; es muß nur eine solche Behörde seyn, welche Unpartheilichkeit voraussetzt und verhindert, daß die Amtsautorität der Vorgesetzten und die Disciplin nicht in Willkühr, Rache, Chikane und Despotismus ausarten kann. Hierzu genügt, daß für das untere Personale, welches seinen Verhältnissen nach auch bei einer Entlassung im Stande ist, eine andere Beschäftigung zu wählen und sich zu erhalten, feststehet, daß es bei leichtern Disciplinarstrafen an die Finanzkammer oder Provinzialstelle appelliren und vor dieser auf Untersuchung antragen kann, bei schwerern Strafen, so weit es bloße Disciplinarsachen sind, so wie Entsetzungen die Centralstelle als Revisions-Instanz betrachtet wird.

Bei den Beamten, vom Revierverwalter an aufwärts, würde ihnen das Recht eingeräumt werden müssen, bei kleinern Ordnungsstrafen ꝛc. die Untersuchung der Provinzialfinanzbehörde, bei größern, die der Centralstelle zu verlangen. Entsetzungen sollten aber, sobald sie als Strafe Statt finden, und der Beamte dadurch seinen Unterhalt verliert, bei diesen nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen können. Dieses Vorrecht gegen den bloßen Waldschützen kann der höhere und gebildete Forstbeamte wohl deßhalb fordern, weil seine und seiner Familie Erhaltung dadurch weit mehr gefährdet wird, als die eines Menschen, der bloß an körperliche Arbeit und Beschäftigung gewöhnt, mit jeder Handarbeit beinahe immer eben so viel erwerben kann, wie er als Waldschütze erhielt, und daher durch eine Entsetzung weit weniger verliert; ferner aber auch

der gebildete Forstbeamte mehr Aufopferungen, seine Stelle zu erhalten, gemacht hat, und um sich für sie auszubilden, machen mußte, als dieser. Der bloße Waldschütze, der zu einer rein mechanischen Arbeit der Waldaufsicht gedungen wird, ist wohl nicht als eigentlicher Staatsdiener zu betrachten, wie dieß auch in mehreren Staaten, z. B. Würtemberg, gesetzlich bestimmt ist, was dagegen der Fall hinsichts des Revierverwalters ist. — Sobald jedoch auch der Waldschützendienst als Vergütigung einer frühern Aufopferung betrachtet werden muß, und gewissermaßen verdient wurde, wie dieß der Fall da ist, wo eine bestimmte Reihe von freiwilligen Dienstjahren im Militair eine bestimmte Anwartschaft auf solche Stellen giebt, scheint es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, daß auch die Entsetzung des Waldschützen nur durch richterlichen Spruch erfolgen darf.

Was die unmittelbare Berührung betrifft, in welcher die obere Stelle mit allen ihr untergebenen Beamten bleiben soll, so kann darunter weder verstanden werden, daß bei Anordnungen die Mittelstellen unbeachtet bleiben, noch daß die untern Beamten Berichte mit Uebergehung ihrer Vorgesetzten an die obere Stelle einreichen können; noch weniger würde es aber denkbar seyn, eine Einrichtung zu treffen, wo die Untergebenen regelmäßig ihr Urtheil über die Amtsführung ihrer Obern abgäben. Dieß ist nur so zu verstehen, daß bei Revisionen, vorzüglich örtlichen im Walde, sich der höhere Vorgesetzte unmittelbar mit demjenigen Beamten beschäftigt, dessen Wirkungskreis er revidirt. Wenn

auch weder nöthig noch hier gemeint. Es kann durch diese Beamten im Jahre wechselnd eine einzige Oberförsterei, in welcher Unregelmäßigkeiten am ersten zu vermuthen sind, ganz genau revidirt werden; es darf nur bekannt seyn, daß dieselben dabei jede Kleinigkeit beachten, ihren eignen selbstständigen Gang gehen, und mit eignen Augen sehen, daß sie populär und Jedermann zugänglich sind, die untern Beamten über Alles selbst fragen, was diese angehet, Spuren von Unordnungen streng verfolgen, und unerbittlich rügen, und es wird vollkommen hinreichen, das Ganze in Ordnung zu halten, jeder wird fürchten, ihn könnte diese Revision treffen, da Niemand weiß, wo sie vorgenommen werden wird. Wer in dem Befragen und der Unterhaltung mit den untersten Beamten ein für die obern Behörden nicht anständiges Aushorchen oder Spioniren finden wollte, würde dieß ganz falsch deuten. Die achtungswerthesten Regenten haben den Grundsatz anerkannt, daß der, wer wissen will, wie es im Volke hergehet, dieß bloß von diesem erfahren kann, und die Beamten, welche die Verpflichtung haben, zu wissen, was in der Unter-Verwaltung vorfällt, müssen sich darüber auch mit den untern Dienern besprechen. Es ist dabei nicht nöthig, zu Denunciationen oder wohl gar Verläumdungen der vorgesetzten Behörden anzureizen, es soll nur der höhere Beamte die Auskunft, welche er wünscht, aus der Quelle selbst schöpfen. — Alle Jahre Ein oder Zwei Reviere auf diese Art revidirt, ohne daß Jemand voraus weiß, welche es treffen wird, machen die Kontrole durch die oberen

Beamten wirksamer, als wenn diese regelmäßig alle Jahre alle Oberförstereien mit großem Geräusche durchfahren und alle Provinzen revidiren, viele Tausend Morgen Forst vor ihren Augen wie im Kuckkasten vorüber gehen, und wo sie nichts sehen, als was man ihnen zeigen will.

§. 71.

Von der besondern Kontrole durch die Centralstelle.

Die Kontrole der Centralstelle ist doppelter Art, indem sie

in diejenige auf dem Papiere,

und in diejenige durch die Revision im Walde

zerfällt.

Ueber die Erste ist wenig zu sagen, denn sie wird theils gewöhnlich ängstlich genug geübt, theils ist in ihrer Hinsicht nichts zu bemerken, als daß streng darauf gehalten wird, daß die unteren Behörden eine vollständige Darstellung von allen denjenigen Wirthschaftsangelegenheiten der Centralstelle einreichen, welche sich dieselbe zur Beurtheilung und Entscheidung vorbehalten hat. Nöthig ist dabei, daß sie eine ganz erschöpfende und richtige Beschreibung jedes Forstes besitzt, worin alle Verhältnisse und Beziehungen desselben genügend entwickelt sind, um theils nicht zu unnöthigen Rückfragen genöthigt zu werden, theils mit der frühern absichtslosen Darstellung den gegenwärtigen Fall zusammen halten zu können, denn bei der Vorliebe einer Behörde für eine oder die andere Maßregel erscheinen in einer besonders auf diese berechneten Dar-

stellung die örtlichen Verhältnisse oft nicht unbefangen genug dargestellt, ohne daß man gerade behaupten könnte, es sey eine absichtliche Entstellung derselben erfolgt.

Die Forststatistik jedes Staats ist für die Centralstelle höchst wichtig, und man wendet bei weitem noch nicht die nöthige Aufmerksamkeit darauf, alles dasjenige zusammen zu stellen und zu erörtern, was für die Centralstelle Interesse hat, ohnerachtet es in die Augen fällt, daß die Beamten derselben nicht im Stande sind, bei ausgedehnten Forstflächen Alles im Kopfe zu behalten, was oft bei Entscheidungen berücksichtigt werden muß. Es ist hiervon schon §. 101 im 1sten Bande die Rede gewesen, worauf, so weit das dort Angeführte auch auf die eigentliche Staatsforstwirthschaft Bezug hat, hier wieder zurückgewiesen wird, indem nur dasjenige noch anzuführen bleibt, was die specielle Verwaltung angehet. Für diese wird das Specielle bedurft, so wie für staatswirthschaftliche Forstregierung nur das Allgemeine. Die bei der Forsteinrichtung und Abschätzung beinahe überall beigefügte Forstbeschreibung wird allerdings da, wo alle Forsten abgeschätzt sind, diesem Mangel einigermaßen abhelfen; allein in der Regel beschäftigt sie sich mehr mit den inneren Verhältnissen des Forstes als seinen äußern, und viele beachtungswerthe Gegenstände finden bisher noch gar keinen Platz darin. So wird selten der Reinertrag der verschiedenen Walderzeugung angegeben, was sogar von denjenigen Gegenständen geschehen muß, welche die Forstverwaltung nicht selbst zu Gute macht,

als Weide, Laub, Holzsäfte, Leseholz ꝛc. Die Beziehungen, in denen der Wald zu den Anwohnern hinsichtlich des Schutzes, den er ihnen gewährt, stehet, der Arbeitspreis und der Mangel oder Ueberfluß an Arbeitern, die Gelegenheit, Waldgrund zur temporellen Ackerkultur auszugeben, die Gewohnheiten der Gegend in Hinsicht der Holzersparung oder Holzverschwendung, die Kostbarkeit des Transports von Holz aus allen Theilen des Reviers, und die vortheilhafteste Art, ihn zu bewirken, die Nachweisung des Besitztitels der Berechtigten, so wie eine große Menge anderer Gegenstände werden selten ganz vollständig erörtert.

Jede Centralstelle sollte deßhalb ein ganz vollständiges Schema einer Forstbeschreibung, worin Alles berührt ist, was nur irgend Bezug auf die Wirthschaft und Nationalökonomie haben kann, den Lokalbehörden zufertigen lassen, um dieselbe von jedem Reviere zu besitzen. Sobald diese Beschreibungen unter bestimmte Rubriken geordnet, nach den Oberförstereien oder Forstinspektionen zusammen in einen Band zusammengebunden sind, welcher hinten mit einem Register versehen ist, das die Seitenzahl jeder nachweiset, so ist man auf der Stelle im Stande, über Alles Auskunft darin zu finden.

Die Kontrole im Walde ist häufig so unvollkommen, daß es zweckmäßig seyn dürfte, darüber etwas im Einzelnen zu sagen, um einen Leitfaden in die Hand zu geben, den man verfolgen kann, um den Zweck der Revision vollständig zu erreichen.

Vor jeder Revision muß der Revisor die Akten durchsehen oder durchsehen lassen, um für jedes Revier dasjenige zu notiren, was eine Besichtigung an Ort und Stelle nöthig machen kann. Hierher gehört:

1. Eine Notiz über erlassene Anordnungen, um ihre Ausführung zu untersuchen.

2. Eine solche von den Berichten, welche eingegangen sind, um ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

3. Eine solche von etwa bemerkten Mängeln, um die Abstellung derselben, wo möglich, zu bewirken.

4. Eine Nachweisung der als kultivirt angegebenen Flächen, um die Größe derselben zu revidiren.

5. Eine Bemerkung alles dessen, was der Centralstelle früher als zweifelhaft und unklar erschien, selbst wenn bereits darüber entschieden seyn sollte, damit die untern Behörden auch dann sich noch nicht für gesichert halten können, um das Unklare und die Zweifel aufzuhellen.

6. Eine Nachweisung der etwa in Forstangelegenheiten eingegangenen Bittschriften, so wie eine kurze Uebersicht der deßhalb schwebenden Rechtsstreite oder Statt findenden Forderungen.

Bei der Lokaluntersuchung würden folgende Gegenstände zu beachten seyn:

A. Hinsichts der Holzzucht.

a) Darstellung des befolgten Wirthschaftsplans.

b) Hiebsleitung und Schlagstellung und Auslichtung.

c) Art des Verfahrens bei dem Holzanbaue.

d) Alter und Bestand der Schonungen.

e) Durchforstung.

f) Bewährungen und Untersuchung, ob die Schonungen behütet *), ausgegrast oder vom Wilde verbissen, und auf irgend eine Art beschädigt sind. Dabei muß das Innere durchgangen werden, nicht bloß der Rand, welcher gewöhnlich einen Mantel am Wege bildet, um die Blößen zu decken. Eben so, ob sie zu dicht bestanden sind.

g) Aufwand an Kulturkosten, der Statt gefunden hat, Arbeitslöhne, Samenmenge, wer die Kulturen macht, Vergleichung der aufgewendeten Mittel (Geldaufwand) mit dem erreichten Zwecke, (hergestellte Pflanzen).

h) Ob die Stellen, wo der Anbau erfolgt ist, zweckmäßig gewählt sind.

i) Ob in der Folge Hindernisse des Anbaues entstehen können, als: Versumpfungen, Ausdorren des Bodens, Versandungen, Mangel an Samenbäumen, Ueberziehen des Bodens mit Forstunkräutern rc.

k) Wie der Abhieb des Schlagholzes ist.

l) Wie die Anstalten zur Sammlung und Aufbewahrung des Samens sind, und ob die Pflanzen in hinreichender Menge gezogen werden.

B. In Hinsicht der Forstbenutzung.

a) Was jedes Nutzholzsortiment im Reinertrage bringt.

b) Wie das Verhältniß des auf den künftigen Schlägen vorhandenen, zu Nutzholz brauchbaren Holzvorra-

---

*) Man bemerkt dieß an den niedergetretenen Gräben, abgebissenen Pflanzen und Grase, Fußtapfen und Excrementen der Thiere.

thes zu dem bisher abgesetzten ist, und ob in dem Klafterholze eingeschlagenes Nutzholz bemerkbar wird.

c) Worin die Hindernisse des bessern Nutzholzabsatzes bestehen, und was es wohl für Mittel giebt, diese zu heben.

d) Ob die Nutzholzpreise im richtigen Verhältnisse stehen.

e) Wie die Ausnutzung des Holzes und seine Preise in den benachbarten Forsten Statt finden.

f) Ob Reißig und Stockholz zu Gute gemacht wird, werden darf und werden kann.

g) Ob alle Holzsortimenter gut und untadelhaft gearbeitet werden; wie die Klaftern gesetzt sind, das Reißig gebunden ist.

h) Wie die Arbeits- und Fuhrlöhne sind, und was den örtlichen Verhältnissen gemäß der Arbeiter wohl täglich verdient.

i) Bestehen Kontrakte, so ist ihr Vortheil oder Nachtheil, der Gewinn des Käufers, seine Unkosten, sein Verhältniß zu den Forstbeamten rc. an Ort und Stelle zu untersuchen. Wird ihm Nutzholz gearbeitet überlassen, so ist die Prüfung nöthig, wie viel rohes Material dazu erfordert wird, und welchen Einfluß das Ausarbeiten desselben auf die dem Forst verbleibenden Hölzer hat.

k) Ob die eingeschlagenen Vorräthe und Bestände dem Verderben unterworfen, oder dagegen gesichert sind.

l) Wenn das Holz gearbeitet und transportirt wird, ob auch die aufgewendeten Kosten wirklich wieder einkommen, und nicht mit Vortheil erspart werden können.

m) Ob der Revierverwalter seine Pflicht bei der Auswahl des Holzes selbst erfüllt, oder dieß den Holzhauern und Unterförstern allein überläßt.

C. In Hinsicht des Forstschutzes.

a) Ob Holz gestohlen ist, was durch die Stöcke, welche anders gehauen sind, als die vom Holze, welches für Rechnung der Kasse geschlagen wird, und sich an Orten vorfinden, wo kein Einschlag ist, bemerkbar wird.

b) Wie die Aufsicht im Walde überhaupt ist, was man beurtheilen kann,

wenn man an Holztagen dasjenige Holz, welches die Berechtigten an sich nehmen, beachtet, des Abends die von den Schlägen zurückkehrenden Holzschläger beobachtet, ob sie unerlaubtes Holz mit sich führen,

bemerkt, ob auf den Höfen in den Dörfern, die an den Forst grenzen und darin berechtigt sind, unerlaubtes Holz liegt,

darauf siehet, ob Aeste heruntergehauen und gebrochen, die Mutterstöcke im Schlagholze beschädigt, Wurzeln ausgehauen ꝛc. sind.

Ferner ist die Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob Streu an Orten gesammelt wurde, wo es nicht erlaubt ist, ob Vieh ohne gehörige Aufsicht im Walde gehet, ob sich neu gemachte unerlaubte Wege finden, ob die Berechtigten unerlaubte Instrumente führen, ob die Holztage regelmäßig gehalten werden, und jeder sein Waldzeichen führt. Ob nicht unaufgearbeitetes Holz im Walde herumliegt, oder trocknes stehen bleibt,

was der Entwendung ausgesetzt ist. Ob nicht die Berechtigten ihre Befugniß ausdehnen. Ob die Schonungen deutlich bezeichnet sind.

In Hinsicht der Grenzen sind vor allen die Dienstländereien der Forstbeamten zu beachten.

Alle diese und mehrere andere den Forstschutz angehende Gegenstände können auf der gewöhnlichen Forstbereisung beachtet werden; denn es genügt, sich daran zu erinnern, um auch zu untersuchen und zu beobachten, ob irgend eine Unregelmäßigkeit darin Statt findet, wenn der Revisor nur einen geübten praktischen Blick hat, welchen man doch wohl bei jedem höhern Beamten voraussetzen sollte. Diese Untersuchungen sind alle von der Art, daß die untern Beamten dabei seyn können und müssen; denn die Gegenstände derselben liegen beinahe alle in ihrem Wirkungskreise, und keiner ihrer Vorgesetzten kann sich dadurch kompromittirt fühlen, keiner wird aber auch wagen, in ihrer Gegenwart eine unrichtige Antwort zu geben.

Von zarterer Art sind die Untersuchungen, welche ein Revisor ebenfalls nicht vermeiden kann, wenn er genaue Kenntniß der Verwaltung und der Thätigkeit und Rechtlichkeit der Beamten erlangen will; denn sie betreffen weniger die Beachtung der im Forste vor Augen liegenden Thatsachen, die eine offene und natürliche Pflicht des Revisors ist, als Nachforschungen, ob sich Vermuthungen von Pflichtverletzungen, die verborgen seyn können, ergeben. Wenn man bemerkt, was im Walde da ist und jeder siehet, wenn man danach frägt, was in den Rechnungen stehet, so kann das

Niemand übel deuten; denn es setzt kein Mißtrauen voraus, jede Revision bringt das so mit sich. Wenn man aber nach Gegenständen forscht, wobei keine vor Augen liegenden Thatsachen Veranlassung zur Nachfrage geben, so scheint das außer den Grenzen der Revision zu liegen und ein Mißtrauen zu verrathen, welches beleidigt und für den Revisor desto unangenehmer ist, je weniger vielleicht ein Resultat davon erfolgt. Diese Untersuchungen sind um so weniger ganz offen vorzunehmen, als man dann gewiß keinen Erfolg davon erwarten darf, als dadurch die Beamten leicht unnöthig kompromittirt werden könnten, und auch die Untergebenen müssen sie wenigstens nicht bemerken, selbst wenn man genöthigt ist, auch sie dabei zu benutzen. Es gehört viel Gewandheit, viel Popularität und Vorsicht dazu, in dem Anscheine nach ganz unabsichtlichen Unterhaltungen, denn nur bei ihnen kann man es, Alles von ihnen zu erfahren, was man zu wissen wünscht.

Unter die Gegenstände dieser Art, über welche man sich zu unterrichten wünscht, ohne officielle Nachforschungen deßhalb anstellen zu können oder zu wollen, gehören folgende:

1. Ob die Ausgaben der Forstbeamten mit ihren Einnahmen in einem richtigen Verhältnisse stehen. Jeder Mensch, welcher mehr ausgiebt, als er rechtlicher Weise einzunehmen hat, muß nothwendig Verdacht gegen sich erregen, und einer sehr strengen Aufsicht unterworfen werden; denn er kann diese mehreren Ausgaben, sobald er nicht selbst Vermögen besitzt, nur

durch Unterschleife oder Schuldenmachen decken. Auch das Letztere ist aber bei dem Beamten etwas sehr Gefährliches, da ihn die Noth dann oft zu Handlungen zwingt, welche er ohne dieß nicht begehen würde.

2. Ob die Beamten ihre Pflichten überall im Walde erfüllen, so daß sie keine Geschäfte vernachlässigen, nichts ihren Untergebenen überlassen, was diesen nicht überlassen werden soll, sie unter strenger Beaufsichtigung halten, überall der vorgeschriebenen Form genügen, ist ein anderer Gegenstand der Beobachtung. Eine genaue Durchsicht der Rechnung und Dienstpapiere der Beamten giebt hierbei wohl manche Auskunft, doch führen Unterhaltungen über alle in der Verwaltung vorkommende Gegenstände, in Gegenwart der Untergebenen und mit ihnen, manche Entdeckungen herbei.

3. Ob keiner der Forstbeamten die ihm zukommenden Nutzungen zur Ungebühr ausdehnt, nicht erlaubte Erwerbszweige benutzt, ist eine Sache, welche kein Revisor unbeachtet lassen kann. Wo die Forstbeamten Landwirthschaft haben, verdient die Größe des Viehstandes, die Art seiner Ernährung, die Art des in und an den Wohnungen vorhandenen Holzes, Düngungsmaterial u. dgl. Aufmerksamkeit.

4. Ob nicht unerlaubte Begünstigungen Statt finden, in welchem Verhältnisse die Beamten mit den Berechtigten oder Käufern der Waldprodukte stehen, verdient ebenfalls Beachtung und Nachforschung.

Es kann nicht fehlen, daß, wenn die Forstbeamten wissen, sie werden in ihrer Verwaltung überall beobachtet, ob sie das ihnen gezeigte Vertrauen auch nicht

mißbrauchen, der Revisor beachtet und untersucht Alles, ist Jedem zugänglich, beruhigt sich nicht bloß bei ihrer Darstellung, prüft alle ihre Papiere, so wie ihre Amtsführung im Walde, daß dann eine Menge Unregelmäßigkeiten gar nicht vorfallen werden, zu denen weniger gewissenhafte Menschen bei der Vermuthung, daß sie unbemerkt bleiben könnten, wohl verleitet werden. Immer fürchtet der Beamte die unmittelbare Entdeckung durch die obersten Behörden am mehresten, weil er weiß, daß sie in diesem Falle gewöhnlich am strengsten gerügt wird.

§. 72.

Von der Kontrole durch die Mittelstellen.

Alles dasjenige, was im vorigen §. als beachtungswerth bei einer Revision durch die Beamten der Centralstelle angeführt worden ist, darf, wie sich von selbst verstehet, auch der Aufmerksamkeit der Mittelstellen, welche zur Bewachung der Reviervewalter bestimmt sind, nicht entgehen, und muß von ihnen früher bemerkt werden, als von jenen. Die Kontrole beider Gattungen von Beamten ist aber doch darin wesentlich von einander verschieden, daß die der Centralstelle sich mehr darauf beschränken müssen, Alles zu bemerken, was geschiehet und geschehen ist, da es unmöglich ist, unmittelbar zu bewirken, daß nichts Unregelmäßiges vorfällt, oder alles das, was angeordnet ist, so ausgeführt wird, wie es verlangt wurde, daß dagegen die Mittelstellen durch ihre Aufsicht dieß bewirken sollen, da ihre Stellung ausführend ist, die der Centralstelle bloß anordnend und bewachend.

Ihre Kontrole muß daher so seyn, daß sie augenblicklich entdeckt, wenn die ihnen untergebenen Beamten das Vorgeschriebene und Gute unterlassen, um sie sogleich zu nöthigen, es zu thun; daß es ihnen nicht entgehen kann, wenn etwas Unregelmäßiges vorfallen könnte, um zu verhindern, daß es nicht erst zur Ausführung kömmt. Hierzu gehört, daß diese Beamten häufig im Walde sind; daß sie unvermuthet und ohne daß der Untergebene davon Kenntniß haben muß, ihn besuchen können; daß sie in genauer Bekanntschaft und Berührung mit allen denjenigen sind, welche im Walde zu thun haben. Dazu wird aber einmal erfordert, daß ihr Wirkungskreis nicht zu groß ist, und dann, daß sie nicht an den Schreibtisch gefesselt sind; denn eine solche Beaufsichtigung, wie hier verlangt wird, läßt sich nicht an diesem, sondern nur im Walde selbst führen. Es läßt sich freilich nicht speciell bestimmen wie groß die Flächen seyn können, welche einen Kontroleur in dieser Art verlangen, denn dieß hängt von der Menge der darin vorfallenden Geschäfte ab; allein man kann wenigstens im Allgemeinen angeben, daß der Oberförster im Stande seyn muß, diejenigen Reviere, wo Verkehr ist, und wo eine vollständige Benutzung und regelmäßige Wirthschaft Statt findet, alle 14 Tage speciell zu bereisen. Bei den westpreußischen und ähnlichen Waldwüsten, deren Inneres zuweilen in langer Zeit von keinem menschlichen Fuße betreten wird, wo keine Benutzung und keine Wirthschaft Statt findet, ist dieß freilich nicht nöthig; allein hier ist auch überhaupt von einer ordentlichen Forstwirthschaft keine Rede.

Außer denjenigen Gegenständen, welche im vorigen §. zur Beachtung bei jeder Revision aufgeführt wurden, haben nun noch die Mittelbehörden die specielle Kontrole des Einschlags, des Verkaufs und der Verrechnung, um welche sich die Beamten der Centralstelle nicht bei ihren Revisionen in das Einzelne gehend, kümmern können, da es außer der Möglichkeit liegt, daß sie dieselbe bei nur einigermaßen beträchtlichen Forstflächen zu führen vermögen, indem dazu eine häufige Anwesenheit auf den Revieren unbedingt nöthig ist.

Dazu gehört die Aufzählung und Abnahme der eingeschlagenen Holzbestände vor dem Verkaufe; die Sorge, daß kein Einschlag ohne ihr Vorwissen Statt finden kann; die Prüfung der Rechnung, ob alles dasjenige verrechnet ist, was sie als eingeschlagen gefunden haben. Ferner umfaßt ihre Kontrole die specielle Prüfung der einzelnen Verkäufe oder Erhebungsurkunden, so daß sie so viel als möglich sich über dasjenige, was der Käufer zur Kasse zahlt, durch diesen selbst unterrichten, so wie die Untersuchung der Ausgaben, sowohl, ob sie in der angegebenen Größe erfolgen mußten, als wie, ob sie wirklich so erfolgt sind. —

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, wie sehr leicht diese Kontrole zu weit ausgedehnt werden kann, so daß sie dann mehr Schaden thut, als sie je nutzen kann. Wo ein starker Stammholzverkauf Statt findet, vorzüglich im Nadelholze, wo viel Bauholz abgesetzt wird, läßt es sich weder vorher genau übersehen, wie viel davon zu verkaufen seyn wird, noch läßt sich vorher darum Alles in den Schlägen fällen, und im Be-

stande behalten. Der vortheilhafteste Verkauf ist, wenn man das Holz, so wie es verlangt wird, in denjenigen Schlägen fällen läßt, welche zum Anhiebe und zur Samenstellung bestimmt sind, indem dadurch die Kosten des Schälens, Zusammenfahrens, Ausschneidens u. dgl. nicht bloß erspart werden, sondern auch kein Holz verderben kann, nicht mehr gefällt wird, als abzusetzen ist, jeder Käufer das Holz ganz nach dem Maße erhalten kann, wie er es verlangt. Nur so viel Vorrath ist wünschenswerth, als zum Verkaufe im Sommer bedurft wird, um dann gleich trocknes und im Winter gefälltes Holz zu haben. Eben so ist es mit demjenigen Holze, welches aus der Durchforstung *erfolgt*, und was in der Regel nur dann als Nutzholz mit Vortheil verkauft werden kann, wenn man es erst zu der Zeit fällt, wo es verlangt wird. — Bloß in solchen Forsten, wo entweder das Bauholz in großen Quantitäten an Händler verkauft wird, oder wo die Nachfrage so stark ist, daß alle zu Nutzholz taugliche Bäume gleich im Frühjahre nach der Beendigung des Holzschlages, entweder zu bestimmten Preisen oder in der Versteigerung gut verkauft werden können, wird daher ohne Nachtheil der Verkauf so lange ausgesetzt bleiben können, bis Alles gefällt, ausgeschnitten, und von dem den Reviervewalter beaufsichtigenden Beamten aufgemessen und eingetragen worden ist. In denjenigen Forsten, welche unter andern Verhältnissen sich befinden, kann man dadurch den ganzen Nutzholzabsatz größtentheils vernichten, und den Ertrag desselben sehr schmälern, indem die Käufer lieber dahin fahren, wo

sie sich das Holz ihrem Bedürfnisse gemäß auf dem Stamme auswählen können. Die Beachtung der örtlichen Verhältnisse wird es ergeben, ob man dasjenige als das kleinere Uebel erkennen muß, wenn der nur unvollkommen kontrolirte Verkauf dem Revierverwalter überlassen ist, oder das, daß man vielleicht weniger Nutzholz absetzt, wenn entweder der beaufsichtigende Beamte stets bei dem Verkaufe zugegen seyn muß, oder nur aufgemessene und abgezählte Bestände verkauft werden dürfen. Es fehlt jedoch nicht an Mitteln, die hier allerdings abgehende Kontrole durch den Oberförster dadurch zu ersetzen, daß man entweder den Kassenbeamten und Unterförster bei dem Verkaufe zugegen seyn, und den Verkaufspreis notiren und denselben durch sie als Belag zur Rechnung notiren läßt, oder daß auch, wo der Kassenbeamte fehlt, der Unterförster allein die Gegenrechnung führt und die Verkaufsdesignationen unmittelbar an den Revierverwalter einreicht.

Diejenige Einrichtung, welche wohl noch zuweilen getroffen wird, wo der Revierverwalter allein Holz, welches nicht abgenommen ist, oder solches, welches auf Schlägen, wo gearbeitet wird, ohne Zuziehung des Kassenbeamten und Gegenrechnung des Unterförsters verkauft, auch zum Geldempfange berechtigt ist, kann durchaus nicht gestattet werden, wo eine Kontrole verlangt wird; denn Niemand ist dann im Stande, zu beurtheilen, wie viel und um welchen Preis verkauft wird, zumal wenn der Revierverwalter zugleich die Auslohnung der Arbeiter hat. Wo überhaupt einmal die Kasse von der Verwaltung ganz getrennt ist, da

muß streng darauf gehalten werden, daß der Reviervetwalter unter keinem Vorwande weder Geld empfängt, noch auszahlt; denn ohne dieß wird der beabsichtigte Zweck ganz verfehlt. Es ist nichts lächerlicher, als wenn der Reviervetwalter zwar keine Kasse hat, aber Geld zur Abgabe an dieselbe erhält, oder solches zur Auszahlung von ihr empfängt. Unterschleif wird durch diese Trennung nur dann verhütet, wenn allen Käufern und allen Geldempfängern bekannt ist, daß durchaus der Reviervetwalter unter keinem Vorwande herrschaftliche Gelder weder empfangen noch auszahlen darf. Dann bildet dieß aber auch allerdings die beste Kontrole, welche es giebt. In wie fern dieß vortheilhaft ist, hängt davon ab, ob kleiner Verkauf ist oder nicht; denn bei diesem ist es in der Regel nachtheilig, wie schon oben bemerkt wurde.

Wo der Verkauf aus den Beständen erfolgt, ist es unerläßlich, daß bei allem Materiale, wo die Bezeichnung möglich ist, an dem Tage, wo die Materialausgabe durch den Verkauf in die Rechnung kömmt, auch dasselbe als verkauft im Walde bezeichnet, und wo möglich mit dem Namen des Käufers versehen wird, da ohne dieß nie eine plötzliche und übersichtliche Revision der Kasse und der Bestände möglich ist. Wenn man nicht weiß, sobald man im Walde eine Zählung vornimmt, was verkauft ist oder nicht, kann man auch nicht wissen, wie die Bestände mit dem Rechnungsabschlusse stimmen; da in der Kasse seyn soll, was im Walde fehlt, so kann keine Kassenrevision Statt finden, so bald man im Walde vielleicht schon bezahltes Holz

als unverkauft mitzählt. Ferner muß auch, von dem Augenblicke an, wo eine Revision Statt findet, und der Rechnungsabschluß erfolgt, jeder Holzeinschlag und jeder Verkauf oder jede Holzabfuhr bis dahin, wo die Revision beendigt ist, eingestellt werden; denn ohne dieß könnte das Holz, welches vielleicht fehlte, schnell nachgeschlagen, das, was vielleicht zuviel eingeschlagen wäre, ohne in der Rechnung zu stehen, abgefahren werden. Die beste Revision der Kasse und Bestände ist jedoch, wenn man nie alte Bestände duldet, die nicht genau zu übersehen sind, und wenigstens von Zeit zu Zeit, wenn nicht jährlich Alles rein verkauft werden kann, mit dem Einschlage aufhört, bis alles alte Holz vollständig versilbert ist, und dann die Revision der Kasse und des Reviers abhält, um im letztern zu sehen, ob vielleicht ein Einschlag aus neuerer Zeit zur Ergänzung der Bestände Statt gefunden hätte. Das Untersagen des Einschlags muß jedoch stets nicht bloß dem Revierverwalter bekannt gemacht werden, sondern auch den Unterförstern, damit diese genau den Zeitpunkt wissen, wo es hat aufhören sollen. Jede Revision muß so geschehen, daß der Revierverwalter sie nie voraus weiß, daß die Rechnung in Gegenwart und mit Hülfe des revidirenden Beamten abgeschlossen wird, die Kasse, wo eine solche mit revidirt wird, schon vor dem Abschlusse der Rechnung versiegelt wurde, und die Bestände gleich nach dem Abschlusse so wohl die der Kasse, als die im Walde, letztere mit Zuziehung der Unterförster, gezählt werden. Auch da, wo Kasse und Verwaltung getrennt sind, muß die Kassenrech-

nung mit der Materialrechnung zu gleicher Zeit abgeschlossen, und beide müssen zusammen gehalten werden, um zu sehen, wie sie mit einander stimmen.

Für die Revision und Kontrole sehr wichtig ist, daß Einnahme und Ausgabe niemals summarisch eingetragen werden, was so oft mit dem Ausdrucke: „An Verschiedene" geschiehet, sondern, daß jeder Einzelne, welcher etwas kauft oder empfängt, mit seinem Namen und Wohnorte so bestimmt aufgeführt wird, daß er leicht danach aufzufinden ist. Dann wird auch von selbst daraus hervorgehen, daß niemals ein Empfänger für den andern eine Quittung ausstellen kann.

Wenn zur Kontrole der Revierverwalter noch verfügt ist, daß jeder Unterförster ein einfaches Journal über alle auf seinem Bezirke vorfallenden Einnahmen und Ausgaben führen muß, indem er am Abende das einträgt, was den Tag hindurch nach seiner Naturalrechnung, die er ohnehin schon zu führen verpflichtet ist, da er für die Bestände haftet, so wird dieses durch die Mittelstellen bei jeder Revision gleichfalls abgeschlossen werden müssen, um es gegen die Hauptrechnungen des Revierverwalters und Kassenbeamten zu halten.

Wenn diese Grundsätze und Maßregeln bei der Kontrole befolgt werden, so dürfte es wohl nicht schwer seyn, jede Vernachlässigung der Pflichten der Forstbeamten, jede Beeinträchtigung des herrschaftlichen Interesses, entweder zu verhüten, oder, wenn sie vorfallen, doch wenigstens bald zu entdecken.

Anhang.

Staatswirthschaftliche Jagd-Verwaltungskunde.

Staatswirthschaftliche Jagd-Verwaltungskunde.

Erster Abschnitt.

Von dem Jagdertrage als Nationaleinkommen und der nothwendigen Erhaltung, oder zweckmäßigen Beschränkung der Jagdnutzung in dieser Hinsicht.

§. 1.

Von dem Werthe der Jagdnutzung als Nationaleinkommen.

Das Jagdwesen hat eigentlich nichts mit dem Forstwesen gemein; schon längst hat man auch die Forstwissenschaft von der Jagdwissenschaft getrennt. Wenn man jedoch die Jagdnutzung als eine Nebennutzung des Waldes betrachtet, und wenn man berücksichtigt, daß den Forstbeamten die Jagdverwaltung größtentheils mit übertragen ist, so scheint es nicht unpassend, die staatswirthschaftlichen Ansichten hier zu entwickeln, nach denen die Jagd benutzt und verwaltet werden muß,

um sie als ein Nationaleinkommen, und nicht als ein Uebel und eine Last, zu erhalten.

Schon seit der Zeit, wo der Mensch aus dem Jägerstande in den des Hirten und Ackerbauers überging, hat die Jagdnutzung, oder der Fang und die Erlegung der wilden Thiere aufgehört, ein wichtiger Gegenstand des Nationaleinkommens zu seyn, und nur des Schutzes wegen, welchen der Jäger gegen die Thiere gewähren sollte, war er noch wichtig in der Nationalwirthschaft. Man legte aber noch sehr lange einen großen Werth darauf, nicht des Einkommens, sondern des Vergnügens wegen, welches sie gewährte. Es ließe sich auch wohl erweisen, daß dieß Vergnügen weder so unedel noch so verdammenswerth ist, als man es gewöhnlich darstellen will, sobald die Jagd auf eine edle Art ausgeübt wird, und die Jagdliebe in den gehörigen Schranken bleibt; allein dieß ist kein Gegenstand, welcher hierher gehört, da hier bloß von dem Jagdertrage als Nationaleinkommen die Rede ist, und von dem Jäger als Beschützer des Menschen gegen die Thiere.

Mag dieß verhältnißmäßig der Wichtigkeit, welche man darauf legt, auch nur gering seyn, ein Einkommen bleibt es immer, und zuletzt auch ein nicht ganz unbeträchtliches, wenn die Jagdpflege auf das Zweckmäßigste geordnet ist. Aber nur dann ist es ein Einkommen, wenn die Jagdthiere nicht mehr kosten, als sie bringen; denn im Gegentheile wird ihre Erhaltung eine Nationalausgabe. Eine wohlgeordnete Jagdwirthschaft muß daher die Thiere, welche Gegenstand der Jagd

sind, zwar bis zu der Menge zu erhalten suchen, wobei durch sie kein Schaden entstehet, wenigstens keiner, der größer wäre, als ihr Ertrag, aber sie sich auch nie bis über diesen Punkt hinaus vermehren lassen, ihre Erlegung dabei zugleich mit dem geringsten Nationalaufwande zu bewirken suchen. Auch liegt dabei den Jagdverwaltern die Pflicht ob, die dem Menschen nützlichen Thiere zu erhalten und sie zu schützen.

Wie groß der Jagdertrag wohl in einem Staate ist, oder wie groß er bei der vortheilhaftesten Jagdwirthschaft seyn kann, läßt sich gar nicht genau bestimmen. Wenn aber die Fürsten und ihre Beamten in der ältern Zeit Unrecht hatten, die Jagd und Jagdpflege als eine ihrer wichtigsten Beschäftigungen zu achten, das Jagdeinkommen vielen andern weit wichtigeren nicht bloß vorzuziehen, sondern es auch auf Kosten derselben zu begünstigen, so haben dagegen die Staatswirthschaftslehrer und Finanzschriftsteller auch wieder Unrecht, wenn sie die Nichtachtung der Jagdnutzung so weit treiben, daß sie keine Grundsätze zur Anordnung der vortheilhaftesten Jagdwirthschaft aufstellen. Das unmittelbare Einkommen, welches sie gewährt, ist eben so wie der mittelbare Vortheil, welcher dadurch zu erreichen ist, wohl groß genug, um berücksichtigt zu werden. Wir finden Jagdreviere von geringer Fläche, welche ein beträchtliches Einkommen gewähren, ohne daß irgend ein Nachtheil durch die Jagdthiere verursacht würde. Allerdings giebt es auch Provinzen und ganze Länder, wo der Ertrag der Jagd nur sehr gering ist; aber das liegt nicht darin, daß er

bei einer guten Jagdwirthschaft nicht höher seyn könnte, sondern darin, daß eine schlechte daselbst Statt findet, die ihn nicht größer werden läßt. Aufforderung genug, die Mittel aufzusuchen, wodurch auch dieß National-einkommen möglichst groß hergestellt werden kann.

Krug berechnet in seiner Schrift über den Nationalreichthum des preußischen Staats (1805), das Einkommen von der Jagd zu 665000 Thlr. jährlich, welches einen Kapitalwerth etwa von 16½ Millionen Thaler bildet. Seiner Annahme fehlt alle Grundlage, und hat daher wenig Werth; es ist eine bloße willkührliche Summe, die man nach Gefallen bestreiten oder gelten lassen kann, da sie durch nichts nachgewiesen ist. Wo überhaupt Jagd ist, und wo sie pfleglich behandelt wird und behandelt werden kann, wird man für ein Jagdrevier von Zehntausend Morgen wohl Hundert Thaler Ertrag rechnen können. Hat der preußische Staat 108 Millionen Morgen Fläche, so wäre das Eine Million Achtzigtausend Thaler Ertrag, die Jagd hätte einen Kapitalwerth von mehr als 21 Millionen zu 5 pCt., was sie allerdings wohl gegenwärtig nicht in allen Provinzen haben mag, wohl aber haben könnte. In andern ist dagegen aber der Ertrag auch weit größer. Sie würde dafür von den Besitzern wahrscheinlich nicht veräußert werden. Ein Nationaleigenthum von diesem Belange ist schon zu beachten.

Wenn von dem Nationaleinkommen, was die Jagd gewährt, die Rede ist, so kann dieß nicht nach dem Reineinkommen des Besitzers berechnet werden, sondern sobald kein Schaden durch die Jagdthiere Statt findet,

nach dem Roheinkommen. Von diesem gehen für den Besitzer die Jagdunkosten ab, diese sind aber für die Nation keine Ausgabe; denn es ist für sie der Ertrag, der zur Erlegung des Wildes aufgewandten Arbeit. Eine Arbeit, die sich bezahlt macht, ist keine Nationalausgabe. Der Jäger, welcher auf die Jagd gehalten wird, erhält durch sie Gelegenheit, seine Arbeit in ein Nationaleinkommen zu verwandeln, sobald er so viel Wild ziehet und erlegt, daß seine Unterhaltung davon gedeckt wird; der Gewehrfabrikant, der Seiler, derjenige, welcher Thierfänge verfertigt, Jeder, der für den Jäger arbeitet, findet Gelegenheit seine Arbeit durch die Jagd in ein Gut und ein Einkommen zu verwandeln. Wird zur Erlegung der Thiere ein Aufwand gemacht, welchen sie nicht bezahlen, werden daher Arbeit und Kräfte dazu verwendet, welche weder nöthig sind, noch in ein Gut verwandelt werden, so ist das eine zu mißbilligende Verschwendung, eine Ausgabe, die leicht erspart werden kann, und deßhalb nicht von dem möglichen und eigenthümlichen Jagdertrage abzurechnen ist. Sobald nicht mehr Arbeit zur Erlegung rc. der Thiere aufgewendet wird, als dazu erforderlich ist, so wird sich diese auch immer in dem Einkommen, was sie gewähren, als Gut darstellen.

Der Vortheil, den die Nation aus der Jagd erhält, sobald diese wirthschaftlich behandelt und benutzt wird, wie sie es werden soll, bestehet außer dem verschiedenartig sich darstellenden Arbeitsertrage und dem Ueberschusse vom Ertrage der Thiere, in Folgendem:

1. Schutz der Menschen und verschiedenen Erzeugung gegen schädliche vierfüßige Thiere und Vögel.

2. Beschützung der dem Menschen mittelbar nützlichen Thiere.

Es wird weiter unten die Rede davon seyn, auf welche Art allein diese Vortheile vollständig erhalten werden können.

Wenn man von dem Einkommen spricht, welches die Jagd gewährt, so hat man dabei gewöhnlich die Idee, als müßte es in einem kultivirten Lande kleiner seyn, als in einem unkultivirten. Das ist bei näherer Betrachtung keinesweges der Fall. Die Kultur eines Landes ist kein Hinderniß, einen verhältnißmäßig hohen Jagdertrag zu haben; die Erfahrung lehrt sogar, daß im kultivirten Lande häufig das Jagdeinkommen größer seyn kann, als in den unbebaueten Steppen oder Waldwüsten, ohne daß der Kultur selbst dadurch Eintrag geschähe. Das liegt darin, daß gerade diejenigen Thierarten, welche das größte Jagdeinkommen gewähren, theils die Pflege und den Schutz des Menschen am mehrsten bedürfen, theils sich am besten mit ihm vertragen, indem sie von derjenigen Erzeugung des Bodens oder des Thierreichs, die der Mensch für sich behalten will, nichts für sich bedürfen, oder so wenig gebrauchen, daß man es nicht vermißt.

Die Raubthiere, welche aus kultivirten Gegenden verschwinden müssen, geben nur ein geringes Einkommen. Bloß ihr Pelzwerk rc. ist zu benutzen, das kann aber nie sehr beträchtlich seyn; denn schon in ihrer Natur liegt es, daß sie nur in geringer Menge vor-

handen seyn können. Ein Bär, Wolf, Luchs ꝛc. bedarf Tausende von Morgen zu seiner Existenz; die Thiere, welche sie zu ihrer Ernährung verlangen, haben für die Jagd unendlich mehr Werth, wie sie selbst. Darum vermehrt sich der Jagdertrag allemal mit ihrem Verschwinden. *)

Die größern wilden Jagdthiere, das Elenn, der Auer, Hirsch und Schwein, welche in sehr kultivirten Gegenden entweder gar nicht oder nur in sehr geringer Anzahl vorhanden seyn dürfen, weil sie entweder den Feldfrüchten oder dem Walde zu nachtheilig werden, und den Menschen mit ihrer Nahrung zu sehr beeinträchtigen, sind diejenigen, welche auch bei weitem am wenigsten Ertrag geben. Theils ist ihre Vermehrung zu gering, theils bedürfen sie ebenfalls zu große Flächen zu ihrer Ernährung, theils sind sie verhältnißmäßig weniger nutzbar, als die kleinern Wildgattungen. Ein Hirsch bringt vielleicht 10 Thlr., ein Schwein 6 — 8 Thlr., ein Hase nur 12 ggr., eine Ente und ein Rebhuhn 4 ggr. Man braucht aber für so viel Wild, daß man davon jährlich einen Hirsch schießen kann, eine weit größere Fläche, als für so viel Hasen, Enten und Rebhühner, daß auch 10 Thlr. herauskommen, wenn man allen diesen Thieren sich die Ernährung allein überläßt, selbst wenn auch gar kein

*) Es wird vielleicht nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daß absichtlich alle technischen Jagdausdrücke vermieden sind, um auch demjenigen verständlich zu seyn, welcher nicht Jäger ist.

Schaden, den sie den Menschen zufügen, beachtet wird; denn ein Hirsch verzehrt weit mehr wie zwanzigmal so viel, als ein Hase ꝛc. Ein Schwein braucht funfzig Morgen zu seiner Ernährung, ein Hase kaum einen halben; das Erstere ist aber nicht hundertmal so viel werth, als der Letztere.

Die sogenannte kleine Jagd bringt überall weit mehr von gleichen Flächen ein, als die hohe, sie bringt es, ohne daß man im geringsten über Beschädigung durch die Jagdthiere klagen kann, während der Wildstand der hohen Jagd, ohne in dem Rohertrage der kleinen Jagd gleichzukommen, die Wälder vernichtet und die Felder verheert. Die königl. preuß. Feldjagden auf den Magdeburgschen Aemtern, eben so diejenigen in Böhmen, geben mehr Ertrag, als die stärksten Rothwildbestände auf gleicher Fläche je geben könnten, die man ohne kostbare Fütterung darauf zu erhalten vermöchte. Niemand hält aber dort schon eine beträchtliche Menge Hasen und Rebhühner der Landeskultur für so nachtheilig als einige Stücke Roth- und Schwarzwild, welche in das Feld gehen. Ein Teich in Schlesien von einigen hundert Morgen giebt eine jährliche Jagdbeute von zwei und dreimal so viel hundert Enten, die mehr eintragen, als das Rothwild geben würde, welches sich auf dieser Fläche nähren könnte, wenn sie Wald oder Steppe wäre. Der Dohnerstrich auf dem einzigen Gute Brunzelwalde in Schlesien, welches nur einige hundert Morgen Forst hat, giebt so viel Ertrag, als der starke Rothwildstand von 10,000 Morgen Staatsforsten, der nicht so unschädlich ist.

Die Leipziger Lerchen tragen gewiß mehr ein, als ehemals der übertriebene Wildstand der Annaburger Heide.

Wenn wir bemerken, daß die Kultur gerade die Vermehrung des einträglichsten Wildes nicht verhindert, sondern eher befördert, so können wir auch die Behauptung nicht aufstellen, daß die Kultur dem Jagdertrage nachtheilig wäre; wir müssen ihn nur nicht von denjenigen Thiergattungen hernehmen, welche dieselbe nicht ertragen, oder vielmehr, welche die Kultur nicht erträgt. Kein Jagdrevier in Nordamerikas Wäldern, Südamerikas Savannen oder Asiens Steppen giebt einen so großen Ertrag durch das Wild, welches darauf lebt, als die kultivirtesten Gegenden in Böhmen, Sachsen, Anhalt ꝛc. Ein Jagdrevier von 5000 Mg. an den Ufern der Elbe und Saale giebt gewiß mehr Einkommen, als ein solches am Ufer des Missouri, ohne die Verschiedenheit des Wildpreises zu vergessen, indem man nur die Masse des Wildes, welche regelmäßig darauf lebt und sich fortdauernd erhält, beachtet. Auf 3000 Mg. Feld können 1000 Rebhühner und 500 Hasen jährlich recht gut geschossen werden, welche 5 — 6000 Pf. Wildpret geben, wovon 6 — 8 Menschen wohl sehr gut sich erhalten könnten. Die nordamerikanischen Wilden bedürfen viel größere Flächen zu ihrer Erhaltung, wenn sie bloß vom Ertrage der Jagd leben. Nur wenn die in Freiheit lebenden Thiere gar nicht in Schutz genommen werden, verschwinden sie zuletzt ganz vor dem Menschen, da er sie um ihres Nutzens willen gewöhnlich vertilgt; bestehen können sie aber recht gut zum Theil neben ihm. Der Beweis davon liegt

am Tage; denn gerade der kultivirteste Theil von Deutschland ist weit wildreicher als das unkultivirte Westpreußen, Ostpreußen, Polen und Rußland, das menschenarme Schweden und Norwegen. Das macht, weil nur in bewohnten und kultivirten Gegenden das kleine Wild den Schutz, die Pflege und die Nahrung findet, ohne welche es sich nicht vermehren und erhalten kann.

§. 2.

Von den Mitteln, das größte Nationaleinkommen aus der Jagd herzustellen.

Daß die Jagd nicht bloß ein wirkliches Nationaleinkommen geben kann, sondern es auch da, wo sie zweckmäßig behandelt wird, in der That schon giebt, ist ganz unbestreitbar. Sobald aber dieß der Fall ist, wird es ebenfalls auch unbedingt Pflicht des Staatswirths wie der Regierung, darauf zu denken, wie das Einkommen daraus am größten und vortheilhaftesten hergestellt wird. Hierbei verstehet es sich nun von selbst, daß nicht von dem Rohertrage der erlegten Thiere, welchen sie der Nation gewähren, die Rede seyn kann, sondern nur von dem Reinertrage, indem von dem erstern der Schaden, den sie dem Lande thun können, die Beschädigung der für den Menschen bestimmten Naturerzeugnisse abgerechnet werden müssen. Den Verkaufspreis eines Schweines von 8 Thlr. als Einkommen zu rechnen, während es vielleicht in Einem Jahre für mehr als Achtzig Thaler

Feldfrüchte verwüstet hat, würde eine sonderbare staatswirthschaftliche Rechnung abgeben.

Beinahe alle größern Jagdthiere können mehr Schaden thun, als sie eintragen, wenn sie in übermäßiger Menge vorhanden sind; vorzüglich diejenigen, deren Vermehrung durch Pflege und Schutz von Seiten des Menschen bewirkt werden kann, und ehe daran gedacht werden darf, von ihnen den größten Ertrag zu erhalten, muß man erst darauf denken, sich gegen den Schaden, den sie anrichten können, sicher zu stellen. Dieß ist schon darum nöthig, weil der Schaden, der von ihnen zu fürchten ist, immer weit größer werden kann, als der Nutzen, der je von ihnen erwartet werden darf. Man hat versucht, bestimmte Flächen ermitteln zu wollen, auf welchen man eine gewisse Anzahl Wild von jeder Gattung halten kann, ohne daß man Schaden am Holze oder an Feldfrüchten zu fürchten hat. Man kann dieß eben so wenig, als man die nöthigen Flächen zur zweckmäßigen Befriedigung des Holzbedürfnisses festzusetzen im Stande ist. Ob das Wild Schaden thut oder nicht, hängt keinesweges bloß von der Anzahl, die sich auf einer gewissen Fläche vorfindet, ab, sondern von so mannigfaltigen Umständen, daß es gar nicht möglich ist, sie alle zu berechnen, um, je nachdem sie verschieden sind, auch eine verschiedene Fläche als nothwendig für eine gewisse Anzahl Wild anzugeben.

Ein nahrungsreicher Boden ernährt eine weit größere Menge, als ein nahrungsarmer. Wo das Wild Ueberfluß an nahrhaften und wohlschmeckenden Kräutern oder Baumfrüchten hat, da sucht es weder das

Feld sehr auf, noch greift es die Holzpflanzen an. In dürren Heiden, an trocknen Bergwänden, zwingt es der Hunger zu beiden, wenn auch nur wenig auf einer sehr großen Fläche vorhanden ist. In den fruchtbaren Elbauen, in den grasreichen Harzforsten, kann ohne Nachtheil das dreifache und mehr Wild gehalten werden, als in den märkischen Kieferheiden.

Wo der Wald geschlossen liegt, tritt das Wild weniger auf das Feld, als da, wo er überall von diesem durchschnitten ist.

Wo der Forst ruhig, servitutfrei ist, dem Wilde allein zum Aufenthalte und Ernährung überlassen wird, da kann er mehr davon ernähren, ohne daß es Schaden thut, als da, wo große Viehheerden die Nahrung mit ihm theilen, und ihm bloß die Schonungen überlassen bleiben, wo Holzsammler es täglich herumjagen.

Wo Hölzer im Forste sind, die es sehr liebt, muß der Wildstand weit geringer seyn, als da, wo sich solche vorfinden, die es nur ungern oder gar nicht angreift. In Erlen und Birken kann man ihn sehr stark haben, ehe man Schaden bemerkt; im Eichen-, Eschen- und Nadelholze richten schon wenig Stücke oft sehr beträchtliche Verwüstungen an.

Wo hinlänglich Wasser im Forste ist, gehet dasselbe weit weniger auf das Feld, als da, wo es dieß daselbst aufsuchen muß.

Selbst von der Art, wie und wo man das Wild erlegt, hängt es ab, ob man weniger oder mehr haben kann. Wenn man nur immer dasjenige zuerst schießt,

was im Felde Schaden anrichtet, und das schont, was im Walde bleibt, ohne diesen zu thun, läßt sich ein stärkerer Wildstand halten, als da, wo das Gegentheil geschiehet. Auch sogar die Pflege hat darauf Einfluß. Wo im Forste Wildäcker sind, die es im Sommer vom Felde, Fütterungen, die es im Winter von den Holzpflanzen abhalten, kann er wohl stärker seyn, als da, wo dieß nicht ist. Eben so auch das Klima. In mildem, auf Ebenen, wo wenig Schnee fällt, greift mehr Wild die Holzpflanzen weniger an, als weniger davon in Bergen, wo es oft drei Monate gar keine Nahrung weiter hat, als die über den Schnee hervorragenden Holzpflanzen.

Es scheint, dieß wird hinreichend seyn, um dadurch nachgewiesen zu haben, daß sich gar kein bestimmter Wildstand für eine bestimmte Fläche angeben läßt, obwohl die Verschiedenheiten noch mannigfaltiger angegeben werden könnten. Es ist hierbei nur ein einziger Grundsatz, um Wildschaden zu verhüten, aufzustellen, der sehr einfache, daß man das Wild vermindert, so lange noch ein größerer Schaden bemerklich ist, als das Einkommen, welches es gewährt, sich vermehren läßt, so lange keiner sich zeigt. Was der Jagdbesitzer thun will, wenn der Schaden seine eigenen Grundstücke, Wald oder Feld und Wiesen trifft, muß ihm überlassen bleiben. Die Gesetzgebung kann Niemanden zwingen, mit seinem Eigenthume, woran kein Anderer einen Anspruch hat, anders zu schalten, als ihm beliebt. Wenn Jemand die Jagd mehr liebt, als seinen Wald und sein Feld, so kann der Staat nichts dagegen ein-

wenden; denn eine Beschränkung der bürgerlichen und persönlichen Freiheit in dieser Hinsicht würde in nutzlosen Despotismus ausarten, da doch zuletzt Niemand gezwungen werden kann, sein Feld und seinen Wald im vollkommnen Kulturzustande zu erhalten. Wohl kann aber der Bürger vom Staate verlangen, daß die Gesetzgebung das Eigenthum gegen fremdes Wild schütze, so daß dieß weder fremde Grundstücke beschädige, noch solchen Wald und solche Felder verwüste, woran auch noch ein Anderer Anspruch hat, so daß z. B. selbst ein Jagdbesitzer seinen eignen Wald nicht darf verwüsten lassen, wenn dadurch die Befriedigung rechtlicher Ansprüche von Berechtigten, Anwärtern oder Pfandgläubigern gefährdet werden dürfte.

Was in dieser Hinsicht Recht ist, scheint so einfach und klar, daß es gar nicht verkannt werden kann. Niemand darf auf fremde Kosten weder ein Vergnügen noch eine Nutzung suchen, Niemand darf daher einen Wildschaden entstehen lassen, den er zu verhüten im Stande ist, wenn er einen Andern trifft. Ob in früherer Zeit der Jagdbesitzer sich dieß gewaltsam anmaßte, denn eine freiwillige Einräumung desselben ist undenkbar, ist hier ganz gleich. Ein Unrecht kann nach den natürlichen Begriffen davon, denen wir hierin doch nur folgen können, durch die Zeit nie zum Rechte werden. Ein gewaltsam geraubtes Recht kann immer zurückgefordert werden. Dann kann aber auch der Einzelne nie ein Recht auf Kosten des Ganzen, welches dieses verhinderte, den bürgerlichen Zweck zu erreichen, erwerben. Ein Wildstand, welcher den Wald verwüstet,

welcher die Felder verheert, verhindert dieß aber; denn er vernichtet den Wohlstand derer, die darunter leiden, zerstört das Fortschreiten der Kultur des Landes, verhindert diejenigen, die dadurch beeinträchtigt werden, den höchsten Grad des bürgerlichen Wohlseyns zu erhalten. Selbst nach den strengsten Rechten des Besitzstandes könnte der Jagdbesitzer für das Aufgeben seines Wildstandes und die Verminderung bis zur Unschädlichkeit nur Ersatz für die dadurch verloren gehende Nutzung von denen verlangen, die durch diese Verminderung gewinnen. Es wäre sonderbar, wenn man nicht mit eben der Befugniß die Aufopferung eines solchen Wildstandes, der die Landkultur verhindert, gegen Entschädigung verlangen könnte, als man die Aufgabe von Frohndiensten, die Aufopferung von Grundstücken zum Festungsbaue oder zum Kunststraßenbaue verlangt. Wenn Jemand seinen Garten zum Festungsgraben hergeben muß, sobald er bezahlt wird, den er eben so sehr lieben kann, als seine Jagd, so kann er auch wohl diese opfern müssen. Der Grundsatz, aus welchem Beides gefordert werden kann, ist ein und derselbe, derjenige, daß Jeder gegen Entschädigung das dem Allgemeinen opfern muß, was das Wohl desselben verlangt.

Beachten wir aber auch gar nicht das Recht, so ist doch die Bestimmung, daß jeder Jagdberechtigte allen Schaden, den er zu verhüten im Stande war, welcher durch das Wild angerichtet wird, vollständig ersetzen muß, das einzige Mittel, den Jagdertrag für das Nationaleinkommen so hoch als möglich darzustel-

len. Ohne dieß ist immer die Gefahr vorhanden, daß der Jagdberechtigte eine kleine Einnahme von der Jagd beziehet, während die Nation durch den Wildschaden eine weit größere Ausgabe dafür macht. Eine Einnahme von der Jagd, die dem Jagdberechtigten Einen Thaler bringt, und einem Feldbesitzer Zwei Thaler kostet, kann als kein Gewinn für das Nationaleinkommen angesehen werden. Kann der Erste die Einnahme erhalten, indem sie ihm das Gesetz auf Kosten des Zweiten zuspricht, so wird er sie auch in hundert Fällen neun und neunzig Male zu erhalten suchen, und die Nation trägt dabei immer den Verlust. Wenn dagegen der Jagdbesitzer allen Wildschaden, den er zu verhüten im Stande war, voll vergütigen muß, so wird er in den mehresten Fällen auf denjenigen Jagdertrag Verzicht thun, welcher kleiner ist, als der Schadenersatz, welchen er, um ihn zu erhalten, gewähren muß. Das heißt aber den Nationalwohlstand am mehresten befördern, wenn man keine Einnahme zu erhalten sucht, welche mehr kosten, als sie eintragen, sondern nur die behält, bei welchen gegen die Ausgabe, die sie verursachen, Ueberschuß ist.

Die mehresten deutschen Gesetzgebungen tragen hierbei noch Spuren des ehemaligen Feudalwesens in sich, indem sie den Jagdbesitzer auf Kosten des Feldbesitzers begünstigen. So ist diejenige Bestimmung, daß Jemand nur dann zum Ersatze von Wildschaden verpflichtet sey, wenn er einen zu starken Wildstand hält, etwas, was streng genommen nur in sehr wenigen Fällen einen verständlichen Sinn haben kann.

Wenn man es richtig deuten wollte, so müßte man es so nehmen, daß das zu viel Wild sey, welches mehr Schaden anrichtet, als es einträgt. Was es einträgt, kann aber nicht bloß selten Jemand genau wissen, sondern es hängt dieß auch von der Behandlung der Jagd und von der verschiedenen Art der Benutzung ab. Man müßte daher sagen, was es eintragen kann. Trägt es aber mehr ein, oder kann es mehr eintragen als es Schaden thut, so ist es wohl keine Ungerechtigkeit, zu verlangen, daß der, welcher den größern Nutzen hat, auch den kleinern Schaden ersetzt, eben so wie es unpassend ist, den einen Staatsbürger zu zwingen, den größern Schaden ohne Ersatz zu tragen, damit der Andere den kleineren Nutzen beziehet.

Dieser Sinn liegt jedoch gar nicht einmal in dem Ausdrucke „zu starker Wildstand." Man möchte wohl behaupten, es sey gar keiner darin. Denn wenn noch nirgends weder gesetzlich, noch mit Grund auch nur muthmaßlich, hat festgestellt werden können, was nach den verschiedenen Verhältnissen ein passender Wildstand genannt werden kann, wenn man nicht einen solchen darunter verstehen will, der keinen Schaden thut, so kann man auch nicht sagen, welcher Wildstand zu stark ist. Man hat gar keinen Begriff für diesen Ausdruck. Daß aber nicht derjenige, welcher keinen Schaden thut, als passend angenommen ist, gehet schon daraus hervor, daß erst untersucht werden soll, ob der Wildstand zu stark ist, wenn der Schaden schon Statt findet; denn dann wäre ja alle Untersuchung überflüssig, indem das, was ausgemittelt wer-

den soll, schon durch den Schaden selbst dargethan wäre. Wie immer, wenn die Gesetzgeber ein Gesetz geben sollen, welches einen Gegenstand betrifft, der ihnen ganz fremd ist, so entscheiden sie auch hier, daß Andere entscheiden sollen; denn nichts Anderes ist es, wenn die Entscheidung: was zu starker Wildstand sey, den Sachverständigen überlassen bleiben muß, wie hier der Fall ist. Ein Gesetz, was gar keinen Anhaltungspunkt zur Entscheidung für den Richter gewährt, welches ohne alle Kontrole, ohne alle nähere Bestimmung der Willkühr einzelner noch dazu dabei interessirter Menschen die Festsetzung dessen, was Recht ist, überläßt, ist so gut als gar keines. Das ganze rechtliche Verfahren reduzirt sich zuletzt darauf, daß Jäger und Forstbeamte, denn andere Sachverständige giebt es ja hierin nicht, gerufen werden, um zu entscheiden, ob der Wildstand zu stark ist oder nicht. Bei der gänzlichen Unbestimmtheit dessen, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen ist, bleibt das gar nicht von dem Richter zu kontrolirende Urtheil lediglich der subjektiven Ansicht des Jägers überlassen — und dem Jäger ist nie zu viel Wild, selten genug. Rechnen wir hierzu die Schwierigkeit überhaupt, in großen mit vielen Dickichten versehenen Forsten ein richtiges Urtheil über die Menge des Wildes zu fällen, die Mittel, welche dem Jagdbesitzer zu Gebote stehen, diejenigen zu täuschen, denen die Untersuchung übertragen ist, so kann es gar nicht auffallen, warum der Richter, selbst in dem Falle, wo er lebhaft überzeugt ist, daß er den Jagdbesitzer mit Unrecht begünstigt, das Recht des Feldbesitzers kränkt,

doch nicht anders handeln kann, und diese abscheulichen Verwüstungen des Feldes oft der ärmsten Unterthanen durch das Wild selbst unter den gerechtesten Regierungen, den trefflichsten Justizbehörden, bei einem solchen Gesetze vorfallen können, so offenbar auch die Landkultur darunter leidet.

Nur Eine Begünstigung kann der Jagdbesitzer wohl mit Recht hierin fordern, diejenige, daß er keinen Schaden vergütigt, welcher vom Wilde angerichtet wird, worüber er nicht Herr ist, d. h. welches er nicht tödten kann, und welchen der Besitzer des Feldes leicht zu verhüten vermag so daß es mehr der Nachlässigkeit dieses zuzuschreiben ist, als der Wildhegung durch den Jagdbesitzer. Hierher gehört unter anderen der Schaden durch Wechselwild, von welchem nachgewiesen werden kann, daß es nicht gehegt, sondern dessen Erlegung beabsichtigt wird, der Schaden an Obstbäumen durch einzelne Hasen im Winter, da dieser nicht durch den Jagdbesitzer, wohl aber von dem Eigenthümer der Bäume zu verhindern ist, und ähnliche Fälle.

Auch die dem Forstbesitzer wohl oft durch das Gesetz aufgelegte Verbindlichkeit, sein Feld gegen das Wild zu bewachen, ist gleich hart, wie unausführbar: hart, denn es kann nichts grausamer seyn, als den Landmann, welcher am Tage bis zur Erschöpfung gearbeitet hat, nöthigen zu wollen, in jedem Wetter des Nachts ohne Schlaf, ohne Ruhe und Erquickung gleich einem Verdammten, dessen Augen sich nie schließen dürfen, sein Feld zu bewachen. Fürwahr, das Gesetz hat Niemand gegeben, der je eine Nacht müde und er-

schöpft, im Regen und Sturm den zögernden Morgen erwarten mußte, kein Obdach, keinen Schlaf suchen durfte, den der Morgen zur Arbeit, der Abend zur Wache rief. Man hält es für hart, den Soldaten die zweite Nacht zur Wache zu beordern, der am Tage sich erholen, von 6 Stunden 4 ruhen kann, aber für recht und billig, dem Landmanne zuzumuthen, ohne alle Entschädigung alle Nächte zu wachen, und am Tage zu arbeiten und sein Brod zu erwerben! Gewiß eine Menschlichkeit, die unserem Zeitalter Ehre macht! — Der Verf. hat manche Nacht neben den Wildwächtern am Wachfeuer gesessen, manchmal sie revidirt und ihre Klagen gehört, darum kann er mit Recht darüber sprechen und über das Empörende einer solchen Forderung reden. Buchstäblich ist es wahr, daß der müde Bauer dann hinaus muß, wenn der Sturm und Regen den Hund zur Hütte jagt, wenn er nicht viele Wochen umsonst gewacht haben, und seine Feldfrüchte verloren sehen will.

Und dennoch ist die genügende Bewachung ganz unausführbar. Wer mehrere getrennte Feldstücke hat, kann nur auf Einem wachen; wenn das Wild einmal an die Feldhüter gewöhnt ist, kann in dunkeln Nächten dasselbe nicht durch Einen Mann von einer Fläche abgehalten werden, welche nur Eine bis Zwei Hufen groß ist, die eine gewöhnliche Bauerwirthschaft bilden. Die Schweine thun durch das Umwühlen im Winter mehr Schaden, als durch das Verzehren der Feldfrüchte im Sommer, und da kann doch das Wachen unmöglich verlangt werden; wo man sie einiger-

maßen schont, greifen sie sogar Hunde und Menschen des Nachts an und verjagen sie. Ueberhaupt läßt sich das einmal an den Genuß der Feldfrüchte gewöhnte Wild durch nichts davon abhalten, als durch den Tod. Der Verf. hat es Wächterlinien durchdringen sehen, wo die Wächter nur 150 — 200 Schritt von einander entfernt waren, und es nicht zurück zu halten vermochten.

Alles dieß beachtet, kann man wohl den Wunsch nicht unterdrücken, daß alle deutsche Staaten den Grundsatz aufstellen möchten, welcher schon von mehreren angenommen worden ist: daß der Jagdbesitzer nicht bloß verpflichtet ist, unter den angenommenen Modifikationen volle Entschädigung für jeden Wildschaden zu gewähren, sondern auch den Schutz der Felder und fremden Grundstücke, worauf ihm die Jagdgerechtigkeit zustehet, allein selbst vollständig zu bewirken.

§. 3.
Fortsetzung.

Sobald dem Menschen voller Schutz gegen das Wild zugesichert worden ist, welches immer das Erste bleibt, woran man denken kann, bedarf dieses aber auch wieder Schutz gegen jenen. Ohne denselben kann es sich nicht erhalten, und ein Nationaleinkommen gehet verloren, welches bei der nöthigen Vorsicht recht gut ohne Nachtheil erhalten werden kann. Das Erste hierzu ist, daß besondere eigenthümliche Jagdreviere bleiben und geschützt werden, und die Jagd nicht gemeinschaftliches Eigenthum aller Grundbesitzer wird,

oder gar Jeder ohne Ausnahme jagen kann, wie es ihm gefällt.

Ob das Wild als herrnloses Gut betrachtet werden kann, welches Jeder nach den Begriffen des Naturrechts in Besitz zu nehmen befugt ist, welcher es zuerst trifft oder erlegt, oder auch, ob danach jedem Grundbesitzer das Recht zustehen müsse, das auf seinem Grunde sich betreffen lassende Wild zu tödten, wollen wir hier unerörtert lassen. Es läßt sich so viel dafür, als dagegen sagen. Sobald man überhaupt nicht bestreiten kann, daß es rechtliche und erlaubte Grundgerechtigkeiten geben kann, so wird man auch nicht zu behaupten vermögen, daß die Jagd nie als eine solche bestehen dürfe. Wir gehen hierbei von dem ganz einfachen Grundsatze aus, daß der Einzelne kein Recht in Anspruch nehmen kann, welches mit dem Wohle des Ganzen in Widerspruch stehet. Daß allgemeine Jagdfreiheit dem Allgemeinen aber wenigstens nachtheilig ist, wird sich leicht nachweisen lassen.

Die Erhaltung eines für den Nationalwohlstand vortheilhaften Wildstandes, welcher mehr einträgt, als kostet, läßt sich nur denken, wenn besondere Jagdreviere unter dem Schutze der Gesetze als privatives Eigenthum stehen, in welchem das Wild pfleglich behandelt werden kann. Die Jagd frei geben, heißt alle unsere einheimischen Jagdthiere vernichten, bloß die Zugvögel und die sehr schwer zu erlegenden Raubthiere dürften sich erhalten. Das bedarf wohl kaum eines Beweises; denn schon die Erfahrung in der Schweiz, Frankreich und andern Ländern zeigt es. Es kann

aber auch nicht anders seyn; denn wenn Jedem dasjenige Thier gehört, was er am ersten findet und erlegt, so ist an keine Schonung zu denken, und bei der Ueberlegenheit des Menschen gerade über die nützlichen Jagdthiere sind diese dann bald ausgerottet. Selbst die Beschränkung, daß nur jeder Grundbesitzer auf seinem Grunde jagen darf, kann hierbei wenig oder nichts abändern und helfen. An und für sich ist dieß gar nicht durchzuführen; denn wie könnte man für die kleinern Grundbesitzer die Jagdgerechtigkeit so anordnen, daß sie nie auf fremdem Grunde, sondern nur auf ihrem eigenen schießen dürfen. Wenn der Bauer dreißig Stücke in der Feldflur, wovon viele oft nur wenig Schritte breit sind, hat, so ist es unmöglich, daß er sie allein bejagen kann; denn ehe er nur schußfertig wird, ist das Wild schon wieder auf fremdem Grunde, auch muß er immer über fremdes Jagdgebiet gehen, ehe er auf seines kömmt, und Streitigkeiten ohne Ende würden und müßten daraus entstehen. Die kleinern Grundbesitzer könnten deßhalb die Jagd nur gemeinschaftlich ausüben, wie denn dieß auch bei allen Kommunaljagden geschiehet; dabei ist aber die Jagdgerechtigkeit als Servitut nicht aufgehoben, denn es ist zuletzt gleich, ob Ein Jagdberechtigter das Recht zu jagen auf meinem Grunde hat, oder viele, ob ich wieder das Stück eines Andern bejage oder nicht; denn der Grund bleibt immer mit dem Servitute belastet, daß ein Fremder darauf jagen darf. — In Gegenden, wo bloß größere Grundbesitzer, wenn auch nur Bauern sind, und der Ackerbesitz nicht in einzelne Morgen getheilt ist,

was aber selten getroffen wird, könnte allerdings wohl die Einrichtung getroffen werden, daß bei Separirung und Zusammenlegung der Grundstücke, dem Anbaue der Wohnungen und Gehöfte in die Mitte der Besitzung, die Jagd Jeder, ohne dem Andern zu nahe zu kommen, auf seinem Eigenthume ausüben könnte; allein damit ist für die Erhaltung des unschädlichen Wildes wenig gethan, wenn auch viele andere Nachtheile der freien Ausübung der Jagd durch jeden Grundbesitzer in diesem Falle nicht zu fürchten sind. Immer werden dann in einem kultivirten Lande, und wo nicht sehr große Wälder und geschlossene Besitzungen sind, die Jagddistrikte zu klein werden, als daß sich Wild darauf halten könnte, und da Niemand weiß, ob er es morgen noch auf seinem Grunde hat, oder ob es von einem Andern auf fremdem getödtet werden wird, so ist auch an gar keine Schonung dabei zu denken.

Wenn man die Erhaltung des unschädlichen Wildes einmal darum wohl fordern kann, weil dem Menschen vielleicht gar nicht das Recht einzuräumen ist, unschädliche Thiere ganz oder größtentheils zu vertilgen, dann es aber auch für höchst nachtheilig erklären muß, ein nicht unbeträchtliches Nationaleigenthum und Nationaleinkommen ganz zu vernichten, so muß man sich auch gegen eine bedingte und unbedingte Freiheit zu jagen erklären, denn dadurch wird unvermeidlich das Wild ausgerottet. Es muß vielmehr die Erhaltung privativer geschlossener Jagdreviere unter denjenigen Beschränkungen, wodurch das Wild auf jeden Fall unschädlich wird, wünschen. Man hat so häufig

die Jagd als ein rohes und grausames Vergnügen geschildert. Man beachtet dabei aber nicht, daß bloß die geordnete Jagdpflege und Jagdbehandlung es ist, welche es möglich macht, daß eine große Menge Thiere eine ruhige Existenz, ohne Nachtheil für den Menschen, erhalten können. Wer es für grausam und unmenschlich hält, für die Erhaltung einer Menge Thiere zu sorgen, sie dann aber allerdings zu tödten, wenn sie schädlich werden, oder am nutzbarsten sind, muß sich wohl zur Sekte der Hinduer und Braminen bekennen, und weiß nicht, daß das Vergnügen der Jagd nicht im Tödten des Wildes, noch weniger in dem Martern desselben, denn das ist eine verächtliche Barbarei, die jeder gebildete Jäger verabscheuen wird, sondern in der Jagdpflege, in der Ueberwindung der Thiere durch Geschicklichkeit, Besiegung derselben trotz ihres Instinkts, ihrer Sinnenschärfe und größeren Körperkräfte und Fähigkeiten durch den Verstand und mühsam erworbene Fertigkeit, liegt.

Die Freigebung der Jagd hat jedoch noch weit mehr Nachtheile, als bloß die Vernichtung der Jagdthiere. Einer der wesentlichsten ist, daß eine Menge Menschen dann sich dem unfruchtbaren Jagdgehen, was bei dem Mangel an Wild ein bloßer geschäftiger Müssiggang wird, hingeben, und das Nationaleinkommen durch den Verlust ihrer Arbeitsproduktion geschmälert, der Wohlstand und das häusliche Glück vieler Familien dadurch zerrüttet wird. Wo Jeder jagen kann, und darum wenig Wild ist, wird die Jagd zum Hazardspiele, wo der Jäger jedesmal einen Arbeitstag gegen

ein kleines Stück Wild setzt; denn großes wird es dort nicht geben. Zehnmal gehet er umsonst, das eilfte Mal begünstigt ihn das Glück, aber jedesmal denkt er, der glückliche Tag wird derjenige seyn, an welchem er gehet. Das Jagdgehen wird Leidenschaft, die Alles überwindet; wie der Lottospieler, entschuldigt sich der Jäger gegen seine hungernde Familie, daß der Gewinn doch größer seyn kann, als der Einsatz. Trunk, Besuch der Wirthshäuser, Zerrüttung des Hauswesens, ist das, was man in der Regel bei denjenigen trifft, welche da, wo die Jagd frei ist, sich damit beschäftigen; der Ackerbauer, der, welcher seinem Gewerbe obliegt, macht keinen Gebrauch von seiner Befugniß, denn ihm bleibt keine Zeit dazu übrig, dem Wilde Tage lang nachzuspüren. Man darf hierin nur die Erfahrung in Deutschland, wie in andern Gegenden fragen, um bald deßhalb auf das Reine zu kommen. In den Städten, wo die Jagd Eigenthum der Bürgerschaft ist, und Jeder befugt wäre, zu gehen, sehen sich die Magistrate und Vorsteher derselben genöthigt, das freie Jagdgehen zu beschränken, und die Jagd an Einzelne zu verpachten, um nicht Unordentlichkeit, Müssiggang und Liederlichkeit zu begünstigen, den Nahrungsstand und das Wohl vieler Bürgerfamilien zu zerrütten. Die Handwerker alle, welche nur ein Gewehr losdrücken können, wollen lieber jagen als arbeiten; die Erlegung eines unseligen Hasens berauscht solch einen Nimrod für lange Zeit, so daß er an nichts denkt, als an die Jagdtage. Immer nur an den Hasenbraten denkend, vergißt er, das Brod zu erwerben, und läßt seine Fa-

milie darben, die von der Hoffnung des leckern Mahles nicht satt wird. Die Schweiz, Frankreich, selbst Theile des russischen Reiches bieten traurige Beispiele dar, welchen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung des Wohlstandes vieler Familien, dabei auf Moralität und bürgerliche Brauchbarkeit, dieß Jagdgehen des Landmanns und Bürgers in kleinen Städten hat. Ueberall wo es Statt findet, sucht man es nach Möglichkeit zu beschränken, indem die nachtheiligen Folgen davon vor Augen liegen; herstellen wird man es gewiß nur da, wo man diese nicht beachtet und untersucht. Geschiehet es, so ist die gänzliche Vertilgung des Wildes noch als ein Glück anzusehen, um gar keinen Reiz mehr zur Jagd zu haben.

Auch die so sehr häufigen Unglücksfälle, welche durch den unvorsichtigen Gebrauch der Jagdgewehre, wenn sie überall vorhanden sind, durch ihre Aufbewahrung, so wie die des Schießpulvers entstehen, sind keinesweges eine unerhebliche Rücksicht, welche gegen die allgemeine Jagdfreiheit spricht.

In Frankreich, wo mit der Revolution diese eintrat, hat man sich vorzüglich wegen der Unordnungen von verschiedener Art genöthigt gesehen, sie wieder einzuschränken, und die Erlaubniß muß bei den Staatsbehörden dazu nachgesucht werden, welche gegen eine Abgabe erst den Waffenpaß ertheilt. Die Aufhebung der privativen Jagdreviere hat nichts bewirkt, als die gewaltsame Vernichtung eines Eigenthumsrechtes, welches wohl beschränkt werden mußte, aber nicht ohne Ersatz geraubt werden durfte, sie hat nur dazu gedient,

das unschädliche Wild auszurotten, die Jagdgerechtigkeit zu einem Regale zu machen, indem sie die Regierung nun verkauft, da sie vorher den größern Gutseigenthümern gehörte. Allerdings giebt es auch Fälle, wo die Jagdgerechtigkeit als Servitut von den Grundstücken muß abgelöset werden können, doch dieß kann nur da seyn, wo sie zu einem Hindernisse der höheren Landkultur wird. Wenn ein Jagdberechtigter das Jagdrecht auf sumpfigen Wiesen besitzt, und er wollte die Entwässerung derselben verhindern, weil die Schnepfenjagd darunter leiden würde, oder die Rodung eines Gebüsches, welches zur Wildremise dient, nicht geschehen lassen, was er dem Buchstaben des Gesetzes über die Grundgerechtigkeiten gemäß wohl zu verhindern im Stande seyn könnte, so muß dem Grundbesitzer auch freistehen, dieß ihn zur Herstellung einer vollkommnern Landkultur beschränkende Servitut abzulösen. Dieß kann jedoch nicht darauf ausgedehnt werden, die Ablösung zu verlangen, wo die Jagdgerechtigkeit kein Hinderniß derselben ist.

Ein anderer Nachtheil der allgemeinen Jagdfreiheit ist in vielen Ländern derjenige, daß, so wie die nützlichen Thiere dadurch vertilgt werden, die schädlichen Raubthiere allemal dabei sich vermehren. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt eben sowohl die Erfahrung, wie sie sich aus der Theorie erklären läßt. In Frankreich, Polen, Rußland, sind die Wölfe weit weniger auszurotten, wo die Jagd frei ist, als in Deutschland, obwohl das erste Land bevölkerter und weit waldleerer ist, als unser Vaterland. Selbst Westpreu-

ßen, was viel mehr Wald hat, als viele polnische und russische Provinzen, auch nicht mehr Menschen, hat doch weniger Wölfe als diese, und würde bald gar keine mehr haben, wenn sie nicht aus diesen herüber kämen. Das liegt darin, daß diese Raubthiere viel zu scheu sind, zu scharfe Sinne und Instinkt haben, auf zu großen Flächen umherstreifen, als daß sie der Einzelne erlegen könnte, und daß auch selbst ihre Erlegung mit viel zu wenig Belohnung verknüpft ist, als daß Jemand sich die große Mühe, die sie voraussetzt, aufwenden möchte oder könnte. Eine Menge Schützen laufen täglich herum, und tödten jeden Vogel, jedes kleine Thier, aber wie selten wird Einer der zahlreichen Wölfe von ihnen erlegt. Um diese schädlichen Thiere zu vertilgen, gehört viel Gewandheit, Kunst, Ausdauer, ein ununterbrochner Aufenthalt im Walde, oder wo sie stecken, dazu. Die Jagden darauf müssen mit Kenntniß, Sorgfalt und Uebereinstimmung angeordnet werden, es muß sie der Jäger als Pflicht, und nicht als bloßes Vergnügen ansehen; denn eine Wolfsjagd ist nichts Angenehmes, es müssen Vorkehrungen getroffen werden, die bei allgemeiner Jagdfreiheit gar nicht durchzuführen sind, z. B. regelmäßiges Abspüren durch sichere Jäger, Ruhighalten des aufgefundenen Wolfes u. dgl. So wenig wir so großen Werth auf die Jagdkunst oder Wissenschaft, wie man es nun nennen mag, legen wollen, als unsere Vorfahren, eben so wenig kann man ihr doch auch vernünftiger Weise allen Werth absprechen, so daß es für gar keinen Verlust geachtet würde, wenn sie ganz unterginge; denn nur bei ihr ist

es möglich, von den nützlichen Jagdthieren den größten Ertrag zu erhalten, und die schädlichen zu vertilgen. Man darf mit der größten Gewißheit voraussagen, daß, sobald gar keine regelmäßige Ausübung der Jagd mehr Statt finden könnte, weil allgemeine Jagdfreiheit gesetzmäßig wäre, und darum das Wild dazu mangelte, in Preußen, Pommern, die Marken und von da über ganz Deutschland die Wölfe sich eben so sehr verbreiten würden, als dieß in Frankreich der Fall ist, wo sie von den Vogesen, Ardennen und Pyrenäen aus sich überall hinziehen, da ihnen Niemand sehr Abbruch zu thun vermag.

Nicht unwesentlich ist ferner der mittelbare Vortheil, den die geschlossenen Jagdreviere dadurch gewähren, daß das Vergnügen der Jagd die größeren Gutsbesitzer an das Landleben fesselt und sie verhindert, sich in den Städten festzusetzen. Eine Menge derselben, welche, ihren äußern Verhältnissen gemäß, ihren Aufenthalt wohl willkührlich wählen könnten, finden sich bloß durch die Jagd bewogen, auf ihren Landsitzen längere Zeit zu verweilen, das Landleben erhält dadurch einen eigenthümlichen Reiz, da die Stadtumgebung allein diesen Genuß nicht gewährt. Gärten, Landhäuser, Landpartien, den Genuß schöner Gegenden, kann man in gut gelegenen großen Städten, neben denen ihnen eigenthümlichen Genüssen, auch haben, aber keine Jagd, und wie viele große Gutsbesitzer können dieser nicht entsagen. Wie nachtheilig es aber ist, wenn diese alle in die Stadt strömen, ihre Güter Pächtern und Verwaltern zur Bewirthschaftung überlassen, darüber

wird wohl nicht erst der Beweis geführt werden dürfen. Irland, Spanien, das alte königliche Frankreich von Ludwig XIV. bis zu Ludwig XVI. gewähren ihn hinlänglich. Das Zusammenhäufen der großen Gutsbesitzer in den Städten, vorzüglich in der Hauptstadt, ist weder für sie, noch für ihre Güter, noch für den Staat im Allgemeinen vortheilhaft. Für sie nicht, denn sie verlieren an Wohlhabenheit, an den einfachen Tugenden des Landlebens, was die größere Abgeschliffenheit nicht ersetzen kann, und suchen ihr Glück in ganz andern Dingen, als darin, worin es zu finden ist; für ihre Güter nicht, denn nie wird deren Kultur durch Pächter und Verwalter so befördert werden, als durch den anwesenden Eigenthümer, und außer diesem noch für den Staat deßhalb nicht, weil eine Hauptstadt, welche Alles beherrscht, weil sich die Menschen in ihr zusammendrängen, die Alles leiten, wo eine Menschenmasse ist, deren Druck nichts widerstehet, das Schicksal des Landes umfaßt und der Schauplatz ist, auf welchem die Revolutionaire leichtes Spiel finden. Das Schicksal von Frankreich wird allemal in Paris entschieden, weil alle Nerven des bürgerlichen Lebens dort zusammenfließen, weil nirgends auf einem Punkte dieses Landes wieder Achtmalhunderttausend Menschen zusammenzudrängen sind, daher auch nichts Paris widerstehen kann. Hatte Paris nur Hunderttausend Bürger in seinen Mauern, die sich wohl zügeln ließen, so fand keine französische Revolution Statt, wenigstens nicht in der Art, wie es geschah; eben so wenig, wie es der Fall gewesen seyn würde, wenn es nicht Mari-

me der Regierung gewesen wäre, alle großen Gutsbesitzer dahin und in die Nähe des Hofes zu ziehen. Wenn die Regierungen ihren Vortheil verstehen, müssen sie die übermäßige Größe der Hauptstädte und die Vereinigung aller Bedeutung habenden Männer daselbst auf jede Art zu verhindern suchen, da ihnen zuletzt die Kräfte fehlen werden, ihr Herr zu bleiben. Der Brand im einzelnen Hause ist zu löschen, nicht der, wo Tausend Häuser mit Feuer fangenden Materialien zusammen gedrängt liegen. In einer kleinen Stadt kann nie eine Revolution entstehen, je größer sie ist, desto leichter und desto gefährlicher.

Zuletzt kann aber auch wohl die Härte nicht unberührt bleiben, welche es verrathen würde, ohne dringende Noth den jetzigen Besitzern der Jagd dieß Eigenthum zu rauben, was die frühern Vorfahren sich wohl allerdings gewaltsam angemaßt haben, das sie aber mit vollständigem Rechtstitel besitzen, ohne daß eine dringende Noth und das Nationalwohl dazu auffordert; denn gegen dieses gilt allerdings kein Recht, wenn Entschädigung geleistet wird. Ein Eigenthum, bei welchem es oft weit weniger auf den Ertrag, für welchen doch allein Entschädigung erfolgen könnte, ankömmt, als auf den Werth, welchen man auf dasselbe als Ehrenrecht und Vergnügen legt. Gewiß unendlich größere Aufopferungen würden im Allgemeinen die Jagdbesitzer lieber machen, als die Jagdgerechtigkeit hingeben, welche vielen Landbewohnern beinahe die einzige Erholung und Ergötzung gewährt.

Man kann hierbei nicht einwenden, daß ihnen durch Freigebung der Jagd ja das Jagen nicht gewehrt würde, — wo kein Wild bleibt, verbietet es sich von selbst, und das kann und wird dann nicht bleiben.

Bei Freigebung der Jagd kann man nur drei Zwecke haben:

1. Schutz gegen Wildschaden.

2. Um der Nation Uebung im Gebrauche der Waffen zu verschaffen, und sie gewissermaßen wehrhafter zu machen.

3. Derselben ein von Einzelnen früher entrissenes Recht zurückzugeben.

Den ersten Zweck kann man dadurch, daß jeder Wildschaden voll vergütigt wird, auf der einen Seite eben so sicher, und auf der andern Seite, hinsichts des Schadens durch Raubthiere, bei regelmäßiger Behandlung der Jagd, sicherer erreichen.

Der zweite Vortheil, den man dadurch zu erreichen hofft, ist nur scheinbar, und kann dadurch nie so erreicht werden, wie man es vermeint. Gerade diejenigen Menschen, auf welche bei einem Kriege am mehrsten zu rechnen ist, um das Vaterland zu vertheidigen, die Söhne des Landmannes und der gebildeten Stände, werden sich am wenigsten mit der Jagd beschäftigt haben, und diejenigen, bei welchen dieß am mehrsten der Fall ist, die ältern weniger wohlhabenden Jäger, welche aus dem Herumstreifen ein Geschäft machen, werden weder geeignet seyn, ihnen Waffen zu wünschen, noch wird im flachen Lande viel von ihnen erwartet werden können. Bloß bei einem Aufstande in

Masse wird es allerdings vortheilhaft seyn, recht viele Bewaffnete und an den Gebrauch von Gewehr gewöhnte Jäger vorzufinden; daß dieser in einem platten kultivirten Lande theils nicht anwendbar ist, weil dasselbe dabei zu Grunde gehen würde, theils gegen ein vorrückendes siegreiches Heer nicht Stand zu halten vermag, hat die Geschichte hinlänglich gelehrt. Wenn man Tyrol und selbst die kleinen Kantone in der Schweiz als Beispiel aufstellt, was die an die Jagd gewöhnten Völker in der Vertheidigung vermögen, so ist es lächerlich, diese natürlichen Bergfestungen, die so leicht zu vertheidigen sind, mit dem offenen Lande zu vergleichen. In den Ebenen der Schweiz ist die Jagd so frei als in den Bergen, das Volk haßte die Franzosen bei der ersten Besetzung der Schweiz überall gleich; man hat aber dort so wenig von einem Erfolge des Widerstandes durch die Landleute gehört, als in den russischen Provinzen, wo die Jagd auch frei ist, da man in letztern denjenigen der Milizen und den Verlust der Franzosen bei dem Rückzuge nicht davon herleiten kann. Die Art des Kriegführens ist jetzt einmal so, daß nur disciplinirte Heere wesentlichen Widerstand leisten können, wenn nicht die Oertlichkeit ganz besonders zum Volkskriege geeignet ist, und sobald durch diese der Krieg geführt wird, ist es auch ohne Jagdfreiheit möglich, den Soldaten hinreichend in Führung und dem Gebrauche der Waffen zu unterrichten. In dem Glücke und der Zufriedenheit eines Volkes, seinen bürgerlichen Einrichtungen, seiner Liebe zum Vaterlande und der Regierung beruhet die Stärke

des Widerstandes, den es andern Völkern zu leisten vermag, aber nicht darin, ob diejenigen, welche nicht Lust zu arbeiten haben, überall herumstreifen dürfen, um irgend ein Thier zu tödten oder nicht. Ob ein Heer siegreich seyn soll oder nicht, hängt auch nicht davon ab, ob die Soldaten vorher schon einige Vögel und kleine Thiere geschossen haben oder nicht, sondern von dem Geiste, welcher es belebt, der Disciplin und kriegerischen Uebung, so wie der Führung desselben. Unter den besten preußischen Regimentern war 1813 zuweilen wohl kein Mann von den Gemeinen, der schon vorher auf die Jagd gegangen wäre, und man hat auch nicht gehört, daß Napoleon bei der Aufnahme der Soldaten in seine alte Garde je gefragt hätte, ob das Individuum schon einmal gejagt habe oder nicht. Kein Volk kann sich schlechter und elender vertheidigen, als es seit Jahrhunderten die Neapolitaner thaten, und dort kann beinahe allgemein Jeder jagen, wie und wo er will, die wenigen königlichen Jagdgehege ausgenommen, wenigstens ist das der Fall vollkommen in den Abruzzen.

Was den dritten Grund anlangt, dem Volke ein altes entrissenes Recht wiederzugeben, so hat er wohl gar keinen Grund. Wo ihm unveräußerliche Menschenrechte, z. B. persönliche Freiheit, entrissen sind, wo es Einrichtungen giebt, welche die Erlangung des bürgerlichen Wohlseyns hindern, da ist es Pflicht der Regierung, das Recht dazu zurückzugeben, fremde Befugnisse, welche sich diesem entgegensetzen, zu vernichten. Wenn dieß bei der privativen Jagdgerechtigkeit nicht der Fall ist, wird

sie ein Eigenthum, wie jedes andere Besitzthum. Es ohne Noth nicht zu kränken, ist die heiligste Pflicht jeder Regierung; denn um der Sicherheit der Person und des Eigenthums willen begab sich der Mensch in den bürgerlichen Verband, und erträgt darum dessen mannigfaltige Unbequemlichkeiten und Lasten. Wenn man es nicht etwa überhaupt ungerecht findet, daß die Güter und das Eigenthum ungleich vertheilt sind, und eine Gleichheit derselben herzustellen beabsichtigt, so wird es auch nicht für ungerecht erklärt werden können, daß der Eine die Gerechtsame zu jagen, als Eigenthum besitzt, der Andere nicht, was vollkommen rechtlich von dem gegenwärtigen Eigenthümer erworben und besessen wird.

Dieß sind die Gründe, aus welchen man dafür stimmen muß, die privativen Jagdreviere, wo sie einmal bestehen, nicht aufzuheben und die Jagd nicht allgemein freizugeben. Wo die freie Jagd schon Statt findet, wird sie, wie sich von selbst verstehet, auch nicht gewaltsam beschränkt werden können, wo nicht sich offenbar zeigende nachtheilige oder gefährliche Folgen dieß politisch oder staatswirthschaftlich vollkommen rechtfertigen; denn dann würde dadurch eben so wieder eine Kränkung bestehender Rechte erfolgen, als bei der Freigebung, wo privative Reviere sind. Es war vielleicht nicht überflüssig, das Dafür und Dagegen vollständig zu erörtern, da so häufig davon die Rede ist, zur Beförderung der höhern Landkultur das Jagdservitut von den Belasteten ganz ablösen zu lassen.

§. 4.
Fortsetzung.

Um den Jagdertrag für das Nationaleinkommen so groß als möglich zu erhalten, bedarf es, selbst bei geschlossenen privativen Jagdrevieren, einer Jagdordnung, nach welcher die Benutzung derselben erfolgt und durch welche sie geregelt wird. So wenig wie der Staat auch sonst dem Einzelnen vorschreiben kann und soll, wie er sein Eigenthum zu benutzen hat, so machen doch hierin die Jagdthiere, wenn sie als solches angesehen werden, einen wesentlichen Unterschied von jedem anderen, sobald sie sich in voller Freiheit befinden und nicht etwa eingeschlossen gehalten werden. Dieser entstehet einmal daraus, daß sie dann nie als ein fest bestimmtes Eigenthum des Einzelnen angesehen werden können, sondern bei ihrem wechselnden Aufenthalte immer mehr allgemeines Eigenthum bleiben. Der Einzelne muß sich allerdings deßhalb bei ihrer Benutzung eine größere Beschränkung gefallen lassen, um denen nicht ihren Theil zu rauben, welche auch Anspruch darauf machen können. Die Bäume in einem Walde, welcher ein unbeschränktes freies Eigenthum ist, bleiben immer demjenigen, welchem der Wald gehört. Leidet kein Staatszweck, das Allgemeinwohl, nicht unter ihrer Benutzung, so kann der Nachbar nichts dagegen einwenden, wenn sie der Waldbesitzer ganz und gar niederhauet; denn nie wird er daran Theil haben; ihm kann es gleich seyn, ob sie zu Schiffsdielen geschnitten, oder zu Asche verbrannt werden. Die Ha-

sen auf demselben Grundstücke sitzen aber vielleicht nur im Winter im Walde, im Frühjahre in der Setzzeit im Felde. Schießt derjenige, welcher sie in letzterer Zeit leicht bekommen kann, dieselben alle todt und rottet sie aus, so vernichtet er des Nachbars Eigenthum mit. Dann kann aber auch die Art der Ausübung der Jagd nicht so ungeordnet und ohne alle Bestimmung von Staatswegen bleiben, als die Art der Benutzung anderer lebloser Gegenstände, weil es davon sehr abhängt, ob die Jagd selbst nachtheilig oder unschädlich wird. Man kann z. B. eben so wenig dem Jagdberechtigten gestatten, im Sommer in den Feldfrüchten das kleine Wild aufzusuchen, weil diese nothwendig dabei beschädigt werden müssen, oder mit Pferden dasselbe auf den Saatfeldern im Herbste und Frühjahre zu verfolgen, als auf der andern Seite dem Feldbesitzer das Recht einräumen, den Besuch der Felder, wenn er unschädlich ist, dem Jagdberechtigten verwehren zu wollen. Alle diese verschiedenen Gerechtsame der Jagdberechtigten gegen einander, dieser gegen die Grundbesitzer, und Letzterer wieder gegen die Erstern, so wie der nöthige Schutz der unschädlichen Thiere gegen den Jagdbesitzer, müssen durch eine zweckmäßige Jagdordnung geregelt seyn.

Betrachten wir die Gegenstände, welche eine solche Jagdordnung umfassen muß, so würden es folgende seyn.

Erstes Hauptstück.

Bedingungen des Besitzes, der Erhaltung und Bildung eines privativen Jagdreviers.

1. Wer zum Besitz eines privativen Jagdreviers geeignet ist?

Kommunen, wo alle Mitglieder sie gemeinschaftlich ausüben, können es nicht seyn; Verwalter von Staatsjagden können keine eigne Jagd besitzen; selbst geringe Bauern, Handwerker, unangesessene Leute dürften sich wegen Gefahr für ihren Nahrungsstand und aus andern Rücksichten nicht dazu eignen. Dabei wird den Grundbesitzern bei zu veräußernden Staatsjagden rc. unter der Bedingung, sie nicht in der Gesammtheit auszuüben, immer der Vorzug bei ihrem Ankaufe einzuräumen seyn. Eben so bei Dismembration von Rittergütern, diejenigen, welche das Grundeigenthum erhalten. Die Beschränkung, daß die Jagd nicht von allen Mitgliedern der Gemeinde, sondern nur von dazu geeigneten Personen ausgeübt werden darf, wird dabei nöthig seyn.

2. Von Theilung der gemeinschaftlichen Jagden (Koppeljagden).

a) In welchen Fällen sie verlangt werden kann.

b) Nach welchen Grundsätzen dabei zu verfahren ist.

3. Von Ablösung der Jagdgerechtigkeit.

a) In welchen Fällen sie Statt finden muß, oder abgelehnt werden kann.

b) Nach welchen Grundsätzen die Ablösung und Entschädigung erfolgen soll.

Wo der Staat Jagdgerechtigkeiten als Regale hat, ist dieß in doppelter Hinsicht zu beachten, einmal in finanzieller, nach welcher es dem Vortheile der Staatskassen angemessen erscheint, sich dieses Regales gegen Entschädigung zu begeben, und dann in staatswirthschaftlicher, wenn die Ablösung bloß deßhalb erfolgen soll, weil die Jagdgerechtsame durch Veränderung der Bestimmung des Grundstückes beeinträchtigt oder vernichtet werden muß, und deßhalb vor derselben die Ablösung erfolgen muß.

In wie fern es vortheilhaft ist, daß der Staat Jagden als Regale besitzt, soll da näher erörtert werden, wo von Benutzung der Staatsjagden die Rede seyn wird.

4. Bestimmung, welche Thiere zu jeder Art der Jagd gehören.

Zweites Hauptstück.

Verpflichtungen der Jagdberechtigten gegen die Grundbesitzer, auf deren Grunde die Jagdgerechtsame ruhet und ausgeübt wird.

1. Von dem Ersatze desjenigen Schadens, welcher durch das Wild oder die Ausübung der Jagd angerichtet wird.

a) Fälle, wo er Statt findet,

b) wo er nicht gefordert werden kann,

c) wie er zu leisten ist,

d) was geschehen soll, wenn der Jagdberechtigte nicht die verlangte Sicherheit wegen Ersatz oder Verhütung des Schadens zu gewähren vermag, was z. B. leicht bei unvermögenden Jagdpächtern, Beschädigungen großer Waldflächen ꝛc. der Fall seyn kann.

2. Ueber die Art der Ausmittelung des Schadens

a) im Felde,

b) im Walde,

wobei es vorzüglich wichtig ist, die Entschädigungsgrundsätze aufzustellen und die Beweisführung zu bestimmen.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten der Anwärter bei Fideikommißgütern, und der Realgläubiger jeder Art, sowohl die Beschädigung der Wälder durch das Wild zu verhindern, als die pflegliche Behandlung der Jagd zu verlangen.

Viertes Hauptstück.

Von der Art und Weise, wie die Jagd ausgeübt werden darf.

a) Von der Schonzeit.

b) Von den erlaubten und unerlaubten Arten des Fanges.

c) Von dem Verfahren bei Erlegung des Wildes an der Grenze, der Folge des angeschossenen und übergetretenen Wildes, dem Gebrauche der Hetz- und Jagdhunde an den Grenzen, und allem demjenigen, was

auf die Regulirung der Gerechtsame der Jagdberechtigten gegen einander Bezug hat.

d) Von den Fällen, wo Jemand zur Tödtung eines Jagdthieres befugt ist, ohne eigentlich jagdberechtigt zu seyn.

Es fehlt keinesweges in dieser Hinsicht an sehr genauen Bestimmungen; denn die alten Jagdordnungen behandeln alle diese Gegenstände sehr umständlich und weitläuftig, nur sind dieselben keinesweges immer zweckmäßig. Nur zu oft widersprechen die Anordnungen zur Schonung und Erhaltung des Wildstandes den Forderungen, welche man wegen Verhütung von Wildschaden macht. Die specielle Ausführung der hier nur kurz angedeuteten Gegenstände ist Sache der höheren Jagdpolizeilehre, wohin sie verwiesen werden muß, allein es wird nicht überflüssig seyn, wenigstens einiges kurz zu berühren, um die obige Behauptung zu begründen.

Alle Jagdordnungen bestimmen für die größern Jagdthiere, Rothwild, Damwild und Rehe, gewisse Schonzeiten, wo wenigstens das weibliche Geschlecht nicht getödtet werden darf, häufig auch die Hirsche nicht, die weiblichen Rehe gar nicht, und sogar die so höchst schädlichen Bachen oder weiblichen wilden Schweine genießen noch in einigen Ländern, wenn sie tragend sind, den Schutz, den sie nicht verdienen, da sie dagegen mit Recht in anderen als außer dem Gesetze erklärt sind. Auch sehr weniges hohes Wild kann mehr Schaden thun, als es werth ist. Es kann weder die Absicht seyn, diesen gesetzmäßig zu machen und un-

vergütigt zu lassen, noch den Jagdbesitzer zu verhindern, es abzuschießen, und ihn zugleich zu verpflichten, den Schaden zu ersetzen. Es ist eine sonderbare Zumuthung, daß der Forstbesitzer kein weibliches Reh schießen darf, wenn gleich ihm dieselben den Forst ruiniren, Roththiere bis zum 24. August zu schonen, wenn sie das Feld verwüsten, und vielleicht nur Wechselwild sind, was nach Abräumung der Felder gar nicht mehr zu bekommen ist. Für Jagdthiere, welche auch in kleiner Anzahl schädlich werden können, kann auch keine bestimmte Schonung gelten; denn weder kann man die Thiere über den Menschen setzen, noch Jemanden die Vergütigungen zur Pflicht machen, ihn aber zugleich auch außer Stand setzen, den Schaden zu verhüten.

e) Fünftens muß auch darauf Rücksicht genommen werden, die nützlichen Thiere, deren Erlegung dem Jagdberechtigten keinen Nutzen bringt, als Krähen, Eulen &c. zu schützen und zu erhalten.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Schutze der Jagd gegen Beeinträchtigung derselben durch Wildentwendungen und Störung.

1. Begriff

a) des Jagdfrevels und Jagdexcesses, wo ein Jagdberechtigter die Grenze seines Benutzungsrechtes und seiner Befugniß überschreitet, oder ein Unberechtigter aus Leidenschaft Wild schießt,

b) des gemeinen ersten } Wilddiebstahls, unter
c) des qualificirten }
welchen letztern man den begreift, welcher als Gewerbe betrieben und unter erschwerenden Umständen begangen wird, z. B. Widersetzlichkeit, Unkenntlichmachung ꝛc.

2. Vorschriften des Verhaltens zur Entdeckung und Habhaftwerdung der Wildentwender

a) für die Jagdberechtigten und Jagdbeamten;

b) für die Polizei und Ortsbehörden.

3. Gesetzliche Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddiebe nach Anleitung der Polizei- und Criminalgesetze.

4. Anordnung von Maßregeln, um den Wilddiebstahl zu verhüten, als Bestimmung über den Verkauf des Wildprets und der Häute und Felle, Untersagung des Gewehrführens und Besitzens bei verdächtigen Personen u. dgl.

5. Bestimmung über die Wildstörung durch Hunde, unbefugtes Beunruhigen der Wildstände ꝛc.

Sechstes Hauptstück.

Von Regulirung der Jagdfrohnen, wo dieselben bestehen, und Anordnungen zur Vertilgung der reißenden Raubthiere, wo deren vorhanden sind.

Dieß sind diejenigen Gegenstände im Allgemeinen, mit welchen die Jagdordnung sich zu beschäftigen hat, wobei jedoch allerdings nicht bloß nach den verschiedenen Ländern und Gewohnheiten, Verschiedenheiten in

den Anordnungen Statt finden können, sondern wo dem gemäß auch hier Manches zugesetzt, dort dagegen Manches weggelassen werden kann.

Die Aufrechterhaltung und Bewachung derselben kann theils Sache der höheren Jagdbeamten, theils die der Landespolizeibehörden seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von Benutzung der Staatsjagden.

---

§. 5.

Von Erlangung des größten, nicht nachtheiligen Geldeinkommens aus denjenigen Jagden, welche der Staat selbst besitzt, für die Staatskassen.

Die Zeiten, wo die Regenten es nicht bloß als ihr größtes Vergnügen ansahen, einen Hirsch zu jagen, oder ein starkes Schwein zu hetzen, sondern auch der Jagd den größten Theil ihrer Zeit widmeten, und deßhalb alle Forsten ihres Landes durchstreiften, ohne die dadurch entstehenden unverhältnißmäßig großen Kosten zu beachten, werden in den größeren europäischen Staaten hoffentlich wohl vorüber seyn, und man wird es nicht mehr, wie in der Vorzeit, unter die königlichen Vorzüge und Tugenden rechnen, eine Hirschfährte ansprechen, oder eine Meute Hunde zusammenblasen,

und jedes Rebhuhn balzen oder schießen zu können. Bloß in den kleinern deutschen Ländern findet man noch zuweilen eine solche leidenschaftliche Vorliebe der Fürsten für die Jagd, welches sich aber auch wohl immer mehr und mehr verlieren wird, je mehr die Zeit Licht über die Würde und Pflichten eines Regenten, die der eines kleinen Landes so gut hat, als der eines großen, verbreiten wird.

Es ist mit dieser Aeußerung keinesweges gemeint, das Vergnügen der Jagd als einem Regenten unziemend darzustellen; denn nur von der Jagdleidenschaft ohne Maß und Ziel, von der täglichen Beschäftigung damit, von der Verschwendung der Zeit dabei, die den Regierungsgeschäften gehört, von dem Studieren der Jagd als Kunst und Wissenschaft, durch den Regenten, ist die Rede. Dieß Vergnügen hat gewiß nichts Unedles, die Bewegung, die es gewährt, das Ueben und Schärfen der Sinne, welches man ihm verdankt, die Gewöhnung an Mühen und Beschwerden, die Abhärtung gegen die Witterung, welche dabei Statt findet, der Genuß, welchen der Aufenthalt in der freien Natur gewährt, selbst die verhältnißmäßig so geringen Kosten, für welche es ein Regent, wo die Anordnung zweckmäßig getroffen ist, haben kann, machen es zu einer sehr passenden Erholung für jeden Fürsten, gegen die sich wohl nichts mit Grund einwenden läßt. Man könnte Friedrich dem Großen, der es uneingeschränkt für den Regenten zu verdammen scheint, leicht nachweisen, daß er darin zu weit ging, und nur den damals überall Statt findenden Mißbrauch im Auge hatte; denn auch die größten

und vortrefflichsten Fürsten haben mit Lust gejagt. Mehr als Erholung und als Mittel zur Bewegung, Aufheiterung und Zerstreuung von schweren Sorgen und Pflichten muß es aber auch allerdings nie seyn; denn viele Vortheile, die man darin finden wollte, z. B. daß der Regent mit dem Lande bekannt würde u. a., hat es in der That nicht. Dieses dem Regenten zu gewähren, reichen geringe Flächen in der Nähe der Residenz oder der fürstlichen Landsitze und Schlösser hin, wo das Wild theils im Freien, theils eingefriedigten Wildbahnen in nöthiger Menge gehalten werden kann, wozu nur sehr geringer Aufwand nöthig ist. Diese fürstlichen Jagdgehege können nicht nach dem Zwecke behandelt werden, daß sie das höchste Einkommen gewähren, sondern müssen mehr für das Vergnügen des Fürsten berechnet seyn. Dagegen können alle übrigen Staatsjagden, welche der Regent nicht benutzt, nur allein nach der erwähnten Rücksicht beachtet werden, und sind ein Finanzgegenstand, wie alle übrigen, woraus die Staatskassen ein Einkommen beziehen. Es ist thöricht, bei ihnen eine andere Ansicht zu haben, als daß ihr Ertrag für diese, wie das Nationaleinkommen, der möglichst große werde.

Die Staatsjagden sind auf doppelte Art zu benutzen:

a) durch Verpachtung,

b) durch Verwaltung von Jagdbeamten.

Beides kann vortheilhaft, und Eines dem Andern vorzuziehen seyn, je nachdem die Verhältnisse verschieden sind, und es wird nöthig seyn, diese Verschieden-

heiten vorher nachzuweisen, ehe man sich unbedingt für das Eine oder das Andere entscheiden kann.

Die dem Staate, als organisirtem Staatskörper, gehörenden Jagden sind gewöhnlich doppelter Art:

Jagden, die er als Grundeigenthümer auf den Domainengrundstücken besitzt,

solche, die als Regale und bloße Grundgerechtigkeiten auf fremden Grundstücken besessen werden, und wo der Staat nicht zugleich Grundeigenthümer ist.

Diese Letztern eignen sich nur in dem Falle zur Selbstverwaltung, welche auch dann noch viel Unangenehmes und Nachtheiliges behält, wenn es ohne sie nicht möglich ist, einen vortheilhaften Wildstand auf den eigentlichen Domainenjagden zu erhalten, indem das Wild aus diesen in jene übertritt, und so durch eine nicht pflegliche Behandlung der Jagd auf den fremden Grundstücken, diejenige auf den eigentlichen Domainen mit vernichtet wird, oder wenn sie zur Arrondirung eines Jagdbezirks unmittelbar für den Regenten unentbehrlich sind. In allen übrigen Fällen werden sie vortheilhafter abgetreten oder verpachtet, als selbst verwaltet. Die Gründe, aus welchen dieß behauptet werden kann, sind folgende:

1. Niemals kann der Jagdertrag so groß seyn, daß er besondere, bloß zur Verwaltung der Jagd bestimmte oder besoldete Verwalter zulassen, und dabei noch den geringsten Ueberschuß gewähren kann. Die Behandlung der Jagd und ihr Beschuß u. s. w. muß mehr Nebenbeschäftigung bereits vorhandener Beamten, wel-

che wohl ausschließlich nur die Forstbeamten zu übernehmen im Stande sind, seyn. Dieß ist aber ohne Verabsäumung ihrer übrigen Pflichten nur dann möglich, wenn sie diese schon ohnehin stets auf dem Jagdreviere beschäftigen, so daß der tägliche nothwendige Besuch des Revieres und die Pflege und Benutzung der Jagd nicht mit einander im Widerspruche stehen, sondern vielmehr die Erfüllung beider Pflichten zugleich mit einander verbunden werden kann. Sollen die Forstbeamten eine Jagd verwalten, wobei sie die Walddistrikte verlassen müssen, auf welche sie ihre Geschäfte und ihr Beruf ohnehin führen, so werden nothwendig diese darunter leiden, oder die Beschützung und Benutzung der Jagd muß vernachlässigt werden. Die Beschäftigung mit ihr kann und muß für den Forstbeamten nur sehr untergeordnet seyn, bloß von wichtigern Geschäften freie Stunden dürfen ihr gewidmet werden; sie soll mehr Gelegenheit geben, daß das Revier vollständiger bewacht werde, als daß sie vom Besuche desselben abhalten darf; daher darf derjenige Forstbeamte, welcher irgend auf demselben vollständige Beschäftigung hat, keine Veranlassung zur Entfernung von demselben erhalten, welches geschiehet, indem man ihm die Verwaltung von Jagden außer seinem Reviere überträgt. Eine andere Art der Benutzung dieser Jagdgerechtsame auf fremdem Grunde, als die durch die benachbarten Forstbeamten, ist aber nicht denkbar, im Fall nicht etwa diese Distrikte zu den Hofjagden gehören, und ein besonderes Jagdpersonale darauf gehalten wird.

2. Eben des unvollständigen Schutzes wegen, welchen diese Jagden deßhalb genießen, weil die zu ihrer Bewachung bestimmten Beamten gewöhnlich davon entfernt leben, sind sie auch stets der mehrsten Beeinträchtigung unterworfen, welche ihren Ertrag nothwendig verringern müssen. Vorzüglich ist dieß bei den entferntern Jagdrevieren der Fall, oder bei solchen, wo z. B. die hohe Jagd Regale, die niedere dem Grundbesitzer zugehörig ist.

3. Da bei Jagdkäufen und Jagdpachtungen in der Regel nicht bloß die Rente, welche die Jagd gewährt, sondern auch das Jagdvergnügen mit bezahlt wird, da vorzüglich der größere Grundbesitzer, wenn er das Jagdservitut von seinem Grunde abkaufen kann, dieß gern höher bezahlt, als es dem Staate Ertrag bringt, so gewinnt derselbe auch beinahe immer bei der Veräußerung dieser Gerechtsame. — Ein sehr billiger Grundsatz muß dabei wohl seyn, daß stets der Grundbesitzer selbst, oder der, in dessen Händen die Jagd sich am besten befindet, das Verkaufsrecht habe, und es kann nach den oben aufgestellten Grundsätzen bei diesen Veräußerungen hinsichts der Pächter und Käufer eben so wenig ganz freie Konkurrenz Statt finden, als bei der jedem freizugebenden Ausübung der Jagd im Allgemeinen.

4. Endlich scheint es für die Regierung überhaupt nicht passend, ohne dringende Nothwendigkeit den Unterthanen ein Nutzungsrecht zu entziehen, worauf diese in der Regel einen hohen Werth legen, da sie es zugleich als persönliches Vergnügen betrachten, wenn

diese bereit seyn sollten, den Fiskus für die dadurch verloren gehende Einnahme vollständig zu entschädigen, und für das Allgemeinwohl durch das Aufgeben desselben kein Nachtheil erwächst.

Wenn die Erhaltung der Wildbahn das Beibehalten der Jagd auf fremdem Grunde unvermeidlich macht, so wird es gewöhnlich am vortheilhaftesten seyn, dem verwaltenden Forstbeamten bloß die Oberaufsicht darüber zu übertragen, und zum Beschusse und zur Bewachung derselben Schützen zu halten, gewöhnlich Jägerburschen, die zugleich im Reviere benutzt werden können, wenn sie dieß einigermaßen erträgt. Diejenigen Forstbedienten, welchen Verwaltungsbezirke oder Schutzdistrikte übertragen sind, ihren wichtigern Pflichten im Walde dadurch zu entziehen und zu entfremden, daß sie auf fremdem Grunde der Jagd nachhängen oder sie beschützen, kann nie vortheilhaft seyn; denn man opfert auf der andern Seite das vielfach wieder auf, was man auf der einen Seite erspart.

Die Jagden auf dem eigentlichen Domainengrunde sind zweierlei Art:

1. Holzjagden,

2. Feldjagden.

1. Bei den Holzjagden spricht weit mehr gegen die Verpachtung als dafür, vorzüglich aber, wo von der hohen Jagd, d. h. der auf Roth-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, welches wir hier Alles darunter begreifen wollen, ob dieß gleich von strengen Jägern getadelt werden kann, die Rede ist.

Für die Verpachtung spricht:

a) Einen höhern Geldertrag davon zu erhalten. Dieß wird nur in den Fällen angenommen werden können, wo reiche Jagdliebhaber in der Nähe sind, die den beträchtlichen Aufwand nicht scheuen dürfen, den die Pachtung großer Holzjagden allemal unvermeidlich macht, und der viel größer ist, als derjenige bei der Pachtung einer Holzjagd. Dieß wird nur sehr selten der Fall seyn, kann aber, wo er es ist, bei einem beträchtlichen Geldgewinne allerdings wohl eine Verpachtung annehmlich machen, wenn die verlangte Erhaltung der Wildbahn eben so gesichert, als die Gefahr einer zu großen Schonung des Wildes und daraus entstehender Beschädigung des Waldes nicht zu fürchten ist. Beides, wenn es nicht geschiehet und nicht vermieden wird, kann leicht mehr Verlust verursachen, als Gewinn zu erwarten ist, und sich hierin ganz sicher zu stellen, wird schwer zu erreichen möglich seyn.

b) Eine andere Ursache der Verpachtung der Holzjagden kann die seyn, daß die Forstbeamten nicht durch die Jagd von ihren Waldgeschäften abgezogen werden sollen. Wenn man nun auch gar nicht bestreiten will, daß es allerdings wohl einzelne Forstbeamte geben kann, welche aus leidenschaftlicher Liebe zur Jagd ihr mehr Zeit widmen, als sie ihr eigentlich einräumen sollten, so sind dieß nur Ausnahmen, da die eigentliche Leidenschaft bei demjenigen, welcher sich mit ihr ungehindert fortwährend beschäftigen kann, bei reifern Jahren beinahe sich immer verliert, und dann die

Liebe zu ihr nicht mehr die eifrige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Wald verhindert. Viel mehr Beispiele kann man auffinden, wo die Jagd die Forstbeamten zu dem Walde zu dessen Vortheil hinführt, als wo sie ihn davon abhält. Es ist auch keinesweges die Holzjagd je als eine Ursache anzuerkennen, welche den Forstbeamten von den Forstgeschäften abhalten müßte, selbst wenn er sie liebt und eifrig ausübt. Der eigentliche ausübende Verwalter ist der Revierforstbediente, mit welchem bei größern Revieren die Burschen und Unterförster, auch wohl Lehrlinge, unter seiner Leitung und Aufsicht, den Beschuß theilen. Je mehr alle diese Beamten sich im Walde aufhalten, desto besser ist es; denn es ist ihr Wirkungskreis, und sie sollen ihn möglichst genau kennen lernen, früh und spät sich in ihm aufhalten. Eine Verfassung, die sie an die Stube und den Schreibtisch so sehr fesselt, daß sie nicht oft genug zur Ausübung der Jagd in den Wald kommen können, ist in sich schon so fehlerhaft, daß es nicht Schade ist, wenn sie durch die Jagdliebe der Forstbeamten etwas abgeändert wird. Der Aufenthalt im Walde faßt schon an und für sich, ohne daß man sich gerade um das Wild zu kümmern nöthig hat, dessen Schutz und Pflege in sich, indem dadurch dasjenige entfernt wird, was ihm nachtheilig seyn kann, und dasjenige leicht dabei anzuordnen ist, z. B. Fütterungen, was ihm nöthig ist. Zum Beschusse aber, der zum Theil in die frühen Morgen- und späten Abendstunden fällt, wo ohnehin keine andern Geschäfte im Walde vorgenommen werden können, bleibt Zeit genug, da er

größtentheils nebenbei erfolgen kann. Die mehr Zeit raubenden Jagdbeschäftigungen, als Fangen der Raubthiere und Vögel, wird aber wohl selten ein Forstbedienter selbst sehr treiben, sondern, wie dieß von jeher der Fall war, mehr den Jägerburschen und Lehrlingen überlassen. Wenn daher nur die Treibjagden, Stelljagden, wo Jagdzeug angewandt wird, große Hetzjagden u. dgl., wobei ganze Tage der Jagd allein gewidmet werden, so viel als nöthig beschränkt sind, so ist die Versäumung der Forstgeschäfte wohl wenig dabei zu fürchten.

c) Einen dritten Grund zur Verpachtung könnten vielleicht noch Manche darin finden wollen, daß die Forstbeamten das Wild zu sehr schonen, und immer noch nicht genug den Wildschaden, vorzüglich im Walde, zu vermeiden suchen. Allein wenn die vorgesetzten Behörden nicht Kraft genug haben, um die ihnen untergebenen Beamten zu nöthigen, den Wildstand so zu halten, wie sie es befehlen, so verdienen sie überhaupt nicht, Vorgesetzte zu seyn, und es ist eher nöthig eine kräftigere Verwaltung herzustellen, als die Jagd deßhalb zu verpachten.

Wichtiger sind die Gründe, welche gegen die Verpachtung der Holzjagd sprechen. Es können als solche folgende angeführt werden:

a) Vorzüglich in Hinsicht der hohen Jagd gehören mannigfaltige Kenntnisse, so wie ein ununterbrochener, beinahe täglicher Aufenthalt auf den Revieren dazu, um im Stande zu seyn, sie so zu behandeln, daß sie den höchsten Ertrag giebt. Dieß geschiehet, wenn man das

mehreste Wild hält, welches man, ohne daß es Schaden thut, welcher größer ist, als der Ertrag, den es gewährt, halten kann, folglich wenn man den Wildstand so lange vermehrt, als der Vortheil davon noch überwiegend ist. In Hinsicht des Schadens im Felde würde es vielleicht genügen, den Jagdpächter eben so wie den Eigenthümer zum vollständigen Ersatze desselben zu verpflichten, da dieß die Haltung eines übermäßigen und nachtheiligen Wildstandes von selbst verhindert und also die Stelle der Jagdkenntniß vertritt. Ganz anders ist es aber mit dem oft viel größeren Schaden im Walde. Dieser läßt sich weder allemal genau nachweisen, noch genau, oder oft auch nur einigermaßen, schätzen und berechnen. Wenn das Wild einjährige Pflanzen abfrißt, die Sauen rc. die zur Besamung nöthigen Baumfrüchte verzehren, so weiß in einigen Tagen kaum Jemand, ob Pflanzen und Früchte da gewesen sind, und wenn gleich der Pächter den Schaden zu ersetzen verbunden ist, so wird kein Forstbedienter im Stande seyn, weder anzugeben, noch zu erweisen, wie viel Pflanzen oder Früchte beschädigt und verzehrt worden sind. Wenn ferner im folgenden Jahre eine neue Besamung erfolgt, die Pflanzen werden alle ersetzt, so ist der Schade nicht so groß, er kann höchstens einem Einjährigen Zuwachse des beschädigten Ortes gleich gerechnet werden. Wenn aber das Samenjahr sehr lange ausbleibt, der Ort, welcher vorher bestanden war, und nun verwildert gar nicht mehr angebauet wird, Blöße bleibt, oder auch nur große Kulturkosten zu seiner Wiederherstellung nöthig werden,

so ist der Schade sehr groß. Eben so ist der Verlust für den Forstbesitzer kleiner, wenn ein verbissener Eichenbestand sich vollkommen wieder herstellt, als wenn im Gegentheile bloß verkrüppelte Bäume daraus werden. Es kann aber Niemand weder ganz bestimmt Alles aufsuchen und angeben, was das Wild im Forste beschädigt, noch kann man den Schaden, den es gethan hat, genau berechnen. Es gehört schon grosse Kenntniß und Umsicht dazu, dieß mit Wahrscheinlichkeit auch nur muthmaßlich zu thun, unmöglich ist es aber, die Gewißheit und Richtigkeit der Schadenberechnung so nachzuweisen, daß selbst dann, wenn der Jagdpächter zum Schadenersatz durch seinen Kontrakt verpflichtet wäre, dieser von ihm erhalten werden könnte.

Von dem Forstbeamten, welchem die Erhaltung des Forstes mehr am Herzen liegen soll, als die Vermehrung des Wildes, läßt sich wohl allenfalls annehmen, daß er ohne Weiteres, sobald er Schaden bemerkt, diesen durch Abschießen des Wildes zu verhindern sucht. Von dem Jagdpächter, der nur seinen eignen Vortheil im Auge hat, läßt sich dieß keineswegs voraussetzen; denn nur die Jagd gehet ihn an, der Forst ist ihm ganz fremd. Es entstehet daher stets das Eine oder das Andere. Entweder der Jagdpächter achtet den vorübergehenden Ertrag der Jagd weniger, als den künftigen, und als sein Vergnügen, viel Wild zu haben, dann wird er die Vermehrung des Wildes ohne Rücksicht auf den Forst zu bewirken suchen, oder er hat seine Lust bloß am Schießen, unbe-

sorgt um den Wildstand, wie er künftig seyn werde, oder will gleich jetzt viel Ertrag von der Jagd haben, dann vernichtet er den Wildstand. Dieß ist aber bei der hohen Jagd gefährlicher, als bei der kleinen, indem bei jener der Wildstand weit schwerer und langsamer wieder in den Stand zu bringen ist. Eine Häsin setzt jährlich 20 Junge, Ein Paar Rebhühner brütet vielleicht ein gleich starkes Volk aus, aber Ein Roththier und Ein Damthier setzen gewöhnlich nur Ein, selten Zwei Junge. Hasen und Rebhühner sind gewöhnlich auf allen benachbarten Revieren, von wo aus sich im schlimmsten Falle ein ganz abgeschossener Jagddistrikt wieder besetzen kann; ein Hochwildstand kann vielleicht allein noch im Staatsforste in der Gegend seyn, und ist, einmal ausgerottet, gar nicht mehr wieder herzustellen. — Dem Jagdpächter zu bestimmen, wie viel er schießen, und wie viel er Bestand an Wilde lassen soll, ist eben so unmöglich, als die Zahl des Wildes festzusetzen, wobei ein Wildstand für vortheilhaft und unschädlich zu erkennen sey. — Darum muß man es stets für unvortheilhaft erkennen, wenn die hohe Jagd im Walde verpachtet wird, weil man sich dadurch die Sicherheit raubt, einen vortheilhaften Wildstand zu erhalten, und einen unvortheilhaften zu vermeiden.

b) Durch die Verpachtung der Holzjagd wird der Forstbeamte dem Walde entfremdet. Unter hundert Forstbedienten werden Neun und Neunzig durch dieselbe mißmuthig gemacht, und suchen eher, den Wald zu vermeiden, als daß sie zu ihm hingezogen würden,

weil sie jede Fährte, jedes Stück Wild mit unangenehmen Empfindungen erfüllt.

c) Man verliert dadurch ein großes Reizmittel, den Forstbedienten zu allen Tages- und Jahreszeiten viel in den Wald zu ziehen, ihn an alle Orte zu bringen. Der Jäger achtet nicht Schlaf, nicht Kälte, nicht Hitze, nicht Regen, nicht Sturm. Den Sonntag wie den Festtag ziehet es ihn zum Walde hin. Kein Felsen ist ihm zu steil, kein Morast und Bruch zu tief, kein Dickicht zu dicht, die Nacht wird ihm zum Tage, keine Morgenröthe trifft ihn zur Jagdzeit oft auf dem Lager. Auf Alles spähet er, mit Argusaugen spürt er jeden Weg ab, ihm entgehet in der Stille der Nacht kein Geräusch. Nie lassen sich seine Wege voraus ahnden, Jeder muß denken, daß er ihn da am ersten treffen kann, wo er am wenigsten erwartet wird, oft entdeckt er im Forste etwas, was er ohne die Jagd nie würde bemerkt haben, in Vier Wochen erwirbt er sich mehr örtliche Kenntniß, als der Nichtjäger vielleicht in Einem Jahre. Das Alles ist vorzüglich für die Bewachung des Forstes, gewiß aber auch für seine Verwaltung vortheilhaft. Es läßt sich aber nicht so gebieten; denn was der Mensch aus eignem Willen und Liebe thut, kann man so wenig als Pflicht allemal fordern, als erhalten. Zugleich giebt auch die Verwaltung der Jagd durch die Forstbeamten Gelegenheit, das Schutzpersonale ohne Kosten für die Forstverwaltung zu vermehren, da sie von jener gedeckt werden können; denn der Förster, welcher eine Jagd zum Beschusse hat, wird sich leichter einen Burschen halten können, als

da, wo es nicht der Fall ist. Den Jagdpächter und seine Jäger kann man nicht zugleich für den Forstschutz mit benutzen.

d) Bei Ausübung der Jagd durch den Jagdpächter können leicht Beschädigungen am Holze vorfallen, die nicht jederzeit zu entdecken sind, und daher auch, wo sie untersagt wurden, oft Statt finden.

e) Durch die Selbstverwaltung der Jagd erhalten die obern Behörden eine Gelegenheit, ohne daß es irgend auffallend ist, nicht bloß die sorgfältigsten Lokalrevisionen vorzunehmen, sondern auch anscheinend ganz ohne Absicht mit dem untersten Personale so in genaue Berührung zu kommen, daß sie sich über Alles vollständig unterrichten können, während es den Anschein hat, als wollten sie sich bloß einmal mit der Jagd beschäftigen. Wer aber etwas entdecken will, muß nicht genöthigt seyn, diese Absicht offen darzulegen.

f) Wenn die Jagd verpachtet ist, haben die Forstbeamten keine Gelegenheit, Lehrlinge dafür auszubilden. Dieß ist deßhalb immer ein großer Uebelstand, weil doch stets ein großer Theil der Holzjagden in der Verwaltung der Forstbeamten bleiben wird und muß, wenn man sie und ihren Ertrag nicht ganz aufgeben will, und weil es auch unleugbar zu bedauern wäre, wenn die Jagdwissenschaft und Jagdkunst ganz unter und verloren ginge. Der junge Forstmann kann auch durch Nichts so für seine künftige Bestimmung abgehärtet werden, als durch die Jagd.

g) Zuletzt könnte man es aber auch in der That eine Grausamkeit nennen, dem Forstbeamten, welcher

oft einsam im Walde, abgeschnitten von aller menschlichen Gesellschaft, fern von allen Genüssen, die sie gewährt, noch das einzige Vergnügen, die letzte Erholung, die er hat, die Jagd, die ihm Alles ist und Alles ersetzt, rauben wollte. Wie viele Forstbeamte giebt es nicht, die lieber Alles aufopferten, als ihre Jagd. — In vielen Fällen ist es auch unthunlich, den Forstbedienten das Führen von Gewehr zu ihrem Schutze zu untersagen, wird dieß aber bei der Verpachtung für sie bedungen, so hören gewöhnlich die Klagen und Beschwerden der Jagdpächter, die Zänkereien zwischen beiden nie auf, da es allerdings dann auch sehr schwer ist, die Forstbedienten, welche in diesem Falle kein Unrecht darin zu finden glauben, die Jagd mit zu benutzen, zu kontroliren.

Wenn es daher auch einzelne Fälle geben kann, wo die Verpachtung der Holzjagden in den Staatsforsten als vortheilhaft zu erkennen ist, so wird man im Allgemeinen wohl das Gegentheil davon annehmen müssen. Selbst die Ueberlassung an die Forstbedienten selbst ist deßhalb nicht anzurathen, weil er dadurch in einem Theile seiner Geschäfte, so wie in der Benutzung einer Forstnebennutzung, von seinem Vorgesetzten unabhängig wird. Nur wenn man glaubt, der Forstbediente berechne die Wildnutzung nicht redlich, wäre eine Ursache zu derselben da; diese sollte aber wohl nie Statt finden, um so weniger, als auch hierin eine genügende Kontrole wohl zu erhalten ist.

2. Ganz das Gegentheil des hier Angeführten findet in Hinsicht der Benutzung der dem Staate ge-

hörenden Feldjagden Statt; denn diese werden allemal weit vortheilhafter verpachtet, als für Rechnung beschossen. Nur diejenigen Felder, welche an das Holz grenzen, dem Forstbeamten zum Beschusse so bequem liegen, daß derselbe gar keinen Zeitverlust verursacht, vorzüglich aber solche, auf welchen das im Holze sich befindende Wild getödtet werden, und so die Holzjagd durch Verpachtung der Feldjagd verdorben werden kann, können hiervon eine Ausnahme machen. In Hinsicht dieser letztern Einschränkung muß jedoch Sicherung gegen Wildschaden, oder vollständiger Ersatz ohne zu verwerfende Aufopferung vorhanden seyn; denn ohne dieß ist es das einfachste Mittel, sich gegen Wildschaden zu sichern, die Jagd auf den Feldern am Holze unter der Bedingung zu verpachten, daß der Pächter für denselben haftet. Dasjenige Wild, welches getödtet wird, um diesen zu verhindern, darf nicht erst bedauert werden.

Beinahe immer können die Feldjagden vortheilhafter verpachtet, als bei der eigenen Verwaltung benutzt werden, da die Pächter das Vergnügen gern mit bezahlen. Nur müssen die Verpachtungen, um den Wildstand möglichst zu erhalten, nie für kurze Zeit, sondern auf lange geschehen, damit der Pächter, um sein Pachtgeld herauszuschießen und Vergnügen zu behalten, gezwungen wird, die Jagd pfleglich zu behandeln. Es werden sogar die Erbpachten, vorzüglich wenn der Pachtzins von Zeit zu Zeit nach dem Wildpreise wieder geändert und berichtigt wird, vorzüglicher seyn, als die Zeitpachten. Nur wo für den Augenblick ein un-

vortheilhafter Kontrakt geschlossen werden muß, und wo zugleich kein Wildstand ist, dessen Ruin zu fürchten ist, kann ein Pachtkontrakt einstweilen auf kurze Zeit geschlossen werden.

Alles was dafür spricht, dem Forstbeamten die Holzjagd zur Verwaltung zu überlassen, ist nicht auch anwendbar, es auf die Ueberlassung der Feldjagd anzuwenden, es spricht vielmehr dagegen. Durch die Holzjagd soll der Forstbediente zum Walde hingezogen werden, die Feldjagd ziehet ihn aber nur davon ab. Daß Jäger und Forstmann zwei ganz verschiedene Menschen sind, und der, welcher Holz erziehen soll, nicht darum auch allein die Befugniß haben muß, Hasen und Rebhühner im Felde zu schießen, wird nicht erst auseinanderzusetzen nöthig seyn.

§. 6.

Fortsetzung.

In manchen Ländern hat man die Verwaltung der Jagden von derjenigen der Forsten ganz getrennt, indem man für erstere ein besonderes Jagdverwaltungspersonale anstellte. Dieß ist noch als ein Ueberbleibsel der Vorzeit, in welcher man theils die Jagd als eine Quelle wichtiger Einnahmen, theils als das vorzüglichste Vergnügen des Regenten, für wichtig genug hielt, um ihr einen der ersten Hof- und Staatsbeamten vorzusetzen und ihm untergebene Beamten zu halten, welche sich bloß mit Ausübung der Jagd und vorzüglich Anordnung der Hofjagden beschäftigten. Diese Zeiten sind längst vorüber; denn weder kann die Jagd wichtig genug seyn, daß man dafür ein besonde-

res Verwaltungspersonale halten könnte, weil dieß immer mehr kosten, als die Jagd im günstigsten Falle bringen würde, noch erstrecken sich in größern Staaten die Jagdreviere, welche der Regent benutzt, über die Domainenforsten des ganzen Landes. Die Hofjägerei, welche, wenn der Regent oder seine Familie die Jagd lieben, die Anordnung derselben für sie besorgt, fällt mehr in die Klasse der persönlichen Dienerschaft oder Hofstellen, als der Staatsbeamten, so wie denn auch die eigentlichen Hofjagden nicht nach der Ansicht verwaltet werden können, daß sie das mehreste Einkommen gewähren, sondern mehr danach, daß sie denen, welche sie benutzen, Vergnügen machen. Dagegen wird Niemand vernünftiger Weise etwas einwenden können, wenn man nicht dem Regenten und seiner Familie diejenige Befugniß absprechen will, welche jedem wohlhabenden Privatmanne unbedenklich wird eingeräumt werden. Die natürlichen Verwalter der dem Staate gehörenden Jagden in seinen Forsten, wo sie im Allgemeinen bloß verwaltet werden können und müssen, sind die Forstbeamten, welche auch schon von undenklichen Zeiten dazu verwendet und gebildet wurden. Sie sind es deßhalb, weil sie ihr Geschäft ohnehin täglich in den Wald bringt, und sie die Jagd daher nebenbei ohne weitere beträchtliche Entschädigung mit verwalten können, weil die Beachtung und Pflege der Jagd derjenigen des Waldes untergeordnet seyn muß, und nur zu oft beides im Widerspruche stehet, weil Wald- und Jagdwirthschaft in steter Berührung mit einander sich befinden, und keines von dem andern getrennt werden

kann, ohne große Nachtheile herbeizuführen. Darum muß auch unbedingt die oberste Jagdbehörde mit der obersten Forstbehörde vereint seyn. Es würde nicht ausführbar seyn, eine besondere Direktion der Jagd-, und eine besondere der Forstverwaltung zu haben, ohne eine durch die andere zu hemmen und die Einheit beider ganz zu zerstören, selbst wenn man die untern Forstbeamten als ausübende Jagdbeamten betrachten wollte. Wenn nicht mehr Wild in den Forsten seyn darf, als die Erhaltung des Holzbestandes erlaubt, so müßte nothwendig auch die oberste Forstbehörde die Anordnung haben; wenn es da weggeschossen werden muß, wo es Schaden thut, so kann nur die Bestimmung deßhalb denen zufallen, die dafür verantwortlich sind. Wenn überhaupt die Jagderhaltung größtentheils von der Art der Forstwirthschaft abhängig wird, so würde auch bei einer Trennung der obersten Behörden, immer nur diejenige für die Forstverwaltung die geltende Stimme haben müssen, und diejenige für die Jagd alle Wirksamkeit und Selbstständigkeit verlieren. Wären die untern Beamten zwei verschiedenen Behörden in ihrer Amtsthätigkeit untergeordnet, so würden deren Verfügungen entweder übereinstimmend oder widersprechend seyn. Ein Drittes giebt es gerade in der Jagd nicht, da hier nur sehr allgemeine Grundsätze für die Verwaltung von oben herab aufgestellt werden können, speciell erläuternde, belehrende, anordnende Verfügungen aber ganz unmöglich sind, indem über die speciellen Wirthschaftsmaßregeln allein die örtlichen Beamten entscheiden können, in so fern es

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Rechnungs-, Revisions- und Kassenbehörden.

Vierter Abschnitt.

Von der Kontrole, oder der Beaufsichtigung der Forstverwaltung.

Erstes Kapitel.

Anhang.

Staatswirthschaftliche Jagd-Verwaltungskunde.

Erster Abschnitt.

Von dem Jagdertrage als Nationaleinkommen und der nothwendigen Erhaltung oder zweckmäßigen Beschränkung der Jagdnutzung in dieser Hinsicht.

Zweiter Abschnitt.

Von Benutzung der Staatsjagden.

bei ihnen darauf ankömmt, dadurch einen gegebenen Zweck zu erreichen. Sind die Verfügungen beider Behörden übereinstimmend, so ist die der einen ganz überflüssig, und das wird dann wohl immer die der an und für sich überflüssigen, nämlich der Jagdbehörde seyn, sind sie widersprechend, so wissen ja die Beamten nicht, wem sie gehorchen sollen.

Zuletzt würde aber eine obere Jagddirektionsbehörde in der That in Verlegenheit kommen, um zu erfahren, was und wie sie eigentlich dirigiren soll, wenn ihr Wirkungskreis mehr umfaßt, als die eigentlichen Hofjagden. Die allgemeinen Grundsätze der Jagdverwaltung sind sehr einfach, und müssen mehr aus finanz- und staatswirthschaftlichen Grundsätzen entwickelt werden, als aus der Jagdkenntniß selbst. Ihre Aufstellung wird jeder gebildeten Forst- und Finanzbehörde sehr leicht seyn und diesen zweckmäßiger übertragen werden, als einer unabhängigen Jagdbehörde. Die specielle Anwendung und Ausführung zu treffen, oder auch nur genau vorzuschreiben, setzt eine so genaue Bekanntschaft mit dem Oertlichen voraus, daß sie nur der ununterbrochene Besuch des Waldes geben kann, sie zu erwerben, würde schon für die Jagdcentralstelle in einem Staate von sehr geringem Umfange ganz unmöglich seyn.

Aus diesen Gründen muß man die in mehreren Staaten früher Statt gefundene Trennung der Forst- und Jagdverwaltung um so mehr verwerfen, als die Verwaltungskosten deßhalb stets sehr vermehrt werden, ohne daß es möglich wäre, den geringsten Vortheil da-

durch zu erreichen, welcher nicht auch eben so gut erhalten werden könnte, wenn beide so sehr von Natur mit einander verbundene Verwaltungszweige mit einander vereint sind.

Schon oben ist bemerkt worden, wie die niedere Jagd ertragreicher ist, als die hohe, indem das große Wild nie in derjenigen Anzahl, ohne daß nicht überwiegender Nachtheil zu fürchten ist, erhalten werden kann, daß davon eine beträchtliche Einnahme zu erhalten wäre. Von den größern Wildgattungen thut das Schwein mehr Schaden im Felde, als im Holze, da es sogar durch Vertilgung von Insekten und Mäusen, durch Wundmachung des Bodens oft im Walde mehr Nutzen als Schaden bringt. Das Rothwild ist gleich schädlich im Walde, wie im Felde; das Damwild wird in kleinen Forsten den Feldfrüchten, wie den Holzpflanzen gleich nachtheilig; in größern beschädigt es die letztern mehr, da es nicht so weit umher und auf das Feld herauszieheṫ, als das Rothwild; das Reh wird in der Regel allein den Holzpflanzen nachtheilig, da in der That sehr selten eine Beschädigung der Feldfrüchte durch dasselbe nachzuweisen seyn wird. Dieß verhindert nun da, wo entweder die Felder an die Forsten grenzen, oder da, wo solche Holzgattungen vorhanden sind, welche beschädigt werden können, diese Wildgattungen sehr zu hegen, und es kann kein anderer Grundsatz für die Verwaltung der Jagd aufgestellt werden, als derjenige, keine stärkere Vermehrung derselben zu gestatten, als daß kein Schade dadurch entstehet. Jede dieser Rücksicht nicht untergeordnete Ab-

sicht, viel Ertrag durch viel Wild zu haben, ist unwirthschaftlich und nachtheilig. Dagegen muß aber die unschädlichere kleine Jagd mehr geschont, und aus ihr vorzüglich den Jagdertrag zu erhöhen gesucht werden. Nur die ohnehin wenig Ertrag gebenden Kaninchen sind wegen des Schadens, den sie sowohl im Felde wie im Holze thun, ebenfalls wenigstens nicht in Menge zu dulden. Man darf jedoch deßhalb nicht wähnen, daß man ganz rücksichtslos auch die Hasen zu vermehren suchen müsse; im Ueberflusse gehegt werden auch sie dem Feldbaue nachtheilig, und gegründete Beschwerden müssen deßhalb beachtet werden.

Zur Verwerthung des Wildes wird, wenigstens für das ganz gute und brauchbare, eine bestimmte Taxe festgesetzt werden müssen, unter welcher nichts verkauft werden darf. Das Vortheilhafteste ist ohnstreitig das größere Wild nach dem Gewichte, wobei aber der Preis sich nach der Jahreszeit abändern muß, zu verkaufen. Nie kann man aber dabei die möglichst hohe wählen, indem oft das Wild sich häufig nicht hält, und um jeden Preis verwerthet werden muß. Vielmehr ist der Wildpreis nur niedrig zu setzen, wo es dann Sache des Jagdverwalters ist, nichts zu schießen, wenn es für die Taxe nicht abgesetzt werden kann, und Witterung oder Gelegenheit abzuwarten, wo sich dasselbe versenden und absetzen läßt. Dagegen muß ihm aber, wenn man nicht beabsichtigt, demselben eine Entschädigung rc. durch die niedrige Taxe zukommen zu lassen, indem das Schießgeld seine aufzuwendenden Jagdunkosten nicht deckt, zur Pflicht gemacht werden,

gar in keinem Verhältnisse stehen. Auch wird die Winterfütterung bei einem solchen starken eingeschlossenen Wildstande stets unerläßlich, und auch diese kostet gewöhnlich allein schon mehr, wenn strenge Winter eintreten, als je die Jagd eintragen kann. Keine Verwaltungsbehörde für die Staatsjagden wird daher je den Gedanken fassen können, um von einem starken Wildstande Ertrag zu haben, und doch keinen Klagen über Beschädigungen der Felder ausgesetzt zu seyn, die Wildbahn einfriedigen zu wollen. Das Verderben der eingezäunten Forstorte, eine nie zu billigende Holzverschwendung, ein großer Verlust bei den aufzuwendenden Kosten gegen den möglichen Ertrag, sind hierbei als ganz unvermeidlich anzusehen. — Diejenigen Einfriedigungen der Wildbahn, welche bloß gemacht werden, um das Vergnügen der Jagd sicher und ungestört ohne Beschädigung der angrenzenden Felder genießen zu können, liegen ganz außer dem Kreise dieser Betrachtungen. Es ist dabei bloß zu untersuchen, ob das Vergnügen, welches man sich davon verspricht, auch mit den Aufopferungen, welche man deßhalb machen muß, im Verhältnisse stehen, da für den rechten Jäger die Jagd von eingeschlossenem Wilde eigentlich wenig Anziehendes hat, indem ihr eigenthümlicher Reiz, die Erwartung, Ungewißheit, Ueberwindung des freien Wildes, welches Mittel und Kräfte hat, dem Jäger zu entgehen ꝛc., dabei ganz wegfällt. Je weniger Mühe, Geschicklichkeit und Wissenschaft es erfordert, Wild zu erlegen, desto weniger kann auch die Jagd Vergnügen machen, oder eine edle Beschäftigung genannt werden. Wer bloß seine Lust am Todtschießen

hat, hätte lieber Schlächter als Jäger werden sollen. Das bloße Niedermetzeln des im kleinen Raume zusammengedrängten Wildes ist so etwas Rohes und Unmenschliches, daß es den ächten Jäger stets anekeln muß.

Es giebt auch noch häufig Wälder, wo bei der Größe derselben zwar das Auswechseln des Wildes auf die Felder und deren Beschädigung nicht zu fürchten ist, wo aber doch ein starker Wildstand eine Befriedigung der Schonungen, als das einzige dieselben gegen Beschädigungen vollkommen sichernde Mittel, nöthig macht. Sobald die Bewährungen von sonst nicht zu benutzendem Unterholze, Durchforstungs- und Stangen-Holze gemacht werden können, und das Arbeitslohn sich nur durch das Einkommen, welches das deßhalb mehr zu haltende Wild gewährt, bezahlt, so kann dagegen wohl nichts eingewendet werden; es ist dann besser, mehr Wild zu halten, und die Schonungen ganz gegen dasselbe zu sichern als weniger und es dennoch Schaden in denselben thun zu lassen. Wo jedoch das Holz nur einigermaßen benutzbar ist, und zu mittelmäßigen Preisen verkauft werden kann, da werden auch diese Bewährungen immer noch zu kostbar kommen, so daß ihnen lieber der Hochwildstand, so weit es zur Sicherung der jungen Bestände nöthig ist, aufgeopfert werden muß.

In Hinsicht der Ersparung der Kosten bei der Benutzung der Jagd ist nichts zu bemerken, als daß sie desto geringer werden, je weniger man Menschen, Hunde, Jagdzeug und Jagdfänge dazu bedarf und verwendet. Alle große eingestellte Zeugjagen, alle große Hetzjagden, selbst häufig die Treib- oder Klopfjagden, decken die Kosten nicht. Von den ersten kann man dieß

mit vollkommner Sicherheit unter allen Umständen behaupten, von den Treibjagden wenigstens da, wo wenig Wild ist. Die einträglichste, wohlfeilste, für die Jagd zugleich aber auch vortheilhafteste Art und Weise, das Wild zu erlegen, ist die, wo nur Ein Jäger allein oder Einige in Gesellschaft das Wild still und ohne Geräusch auf dem Anstande, in der Pürsche, in der Suche, bei dem Durchgehen und auf ähnliche Art zu erlegen suchen. — Die großen kostbaren Zeugjagen kommen wohl auch nur selten noch als Hoffeste vor, und gehören eigentlich gar nicht zur finanziellen Jagdverwaltung. Dieß ist auch mit der Parforçejagd der Fall, die beinahe gar nicht mehr ausgeübt wird, da sich nur noch gewissermaßen Reste an einigen Höfen davon vorfinden.

Die gewöhnlichen Jagdunkosten, als Schieß- und Fangegeld, Fütterungsgelder, Anlegung von Salzlecken, Wildtränken, Anschaffung der nöthigen Jagdzeuge, Fangapparate, Hunde u. dgl., stehen theils gewöhnlich fest, und sind auch in einer Menge Jagdbüchern mit der größten Ausführlichkeit behandelt, so daß nichts mehr darüber zu sagen ist, theils müssen sie auch die Jäger selbst tragen, denen der Ersatz dafür im Schießgelde, den Bälgen der Raubthiere, dem Antheile an dem erlegten Wilde, bestimmt ist.

Möchten alle Jäger und Jagdbesitzer die Jagd immer nur nach gerechten und staatswirthschaftlichen Ansichten benutzen, behandeln und beachten, da dieß das einzige Mittel ist, dieselbe für sich und für die Nation als Nationaleinkommen mit Sicherheit zu erhalten.

Verbesserungen.

Seite 72 Zeile 3 statt „Steuereinnahmen" ließ: Nebeneinnahme.
— 184 — 6 u. 7 statt „du Hamel, du Monceau zeigten" ließ: du Hamel du Monceau zeigte,
— 184 — 8 statt „suchten" ließ: suchte,
— 760 — 8 statt „Holzjagd" ließ: Feldjagd.

